BERKELEY
LIBRARY
UNIVERSITY OF
CALIFORNIA
DOCUMENTS
DEPT.

Digitized by Google

Digitized by Google

Officielle Beilage

zu den

Mecklenburg-Strelitzischen Anzeigen.

18 41.

Nr. 1. bis Nr. 20.

Neustrelitz,
gedruckt in der Hofbuchdruckerei.

Digitized by Google

Digitized by Google

J366
A15
1841-44
DOCUMENTS
DEPT.

Inhaltsverzeichniss

der

officiellen Beilage zu den Mecklenburg-Strelitzischen Anzeigen

vom Jahre 1841.

I. Verordnungen und öffentliche Bekanntmachungen.

Nr. der Beilage.		Datum der Verordnung ꝛc.
1.	Bekanntmachung, betreffend den der Gelehrtenschule zu Friedland beigelegten Namen eines Gymnasii.	27. Dec. 1840.
1.	Landesherrliche Declaration der Verordnung vom 29. März 1779 wegen der Verschollenen.	17. Dec.
1.	Bekanntmachung aus Großherzoglicher Lehnkammer, betreffend die Ausfertigung des Lehnbriefes über das Gut Göhren für den Grafen Johann Christoph Hermann von Schwerin auf Wolfshagen, den 29. September 1840.	16. Dec.
2.	Bekanntmachung, betreffend den der Gelehrtenschule in Neubrandenburg beigelegten Namen eines Gymnasii.	4. Jan. 1841.
2.	Verordnung, betreffend den Beweis im Criminal-Processe ꝛc.	12. Jan.
2.	Verordnung, betreffend die Verpflichtung der Prediger zur Anzeige der in ihren Gemeinden vorgekommenen Todesfälle von Eximirten bei der Justiz-Canzlei.	6. Jan.
3.	Verordnung, betreffend die Instruction für die Orts-Obrigkeiten bei Ausstellung und Visirung von Reisepässen.	15. Jan.
3.	Publicandum, betreffend die Größe der auf der Elde und Stör zuzulassenden Fahrzeuge.	22. Jan.
4.	Publications-Verordnung, betreffend den Beschluß der deutschen Bundesversammlung vom 3. December 1840 wegen Abstellung der unter den deutschen Handwerksgesellen stattfindenden unerlaubten Verbindungen und Mißbräuche.	4. Febr.

Digitized by Google

Nr. der Beilage.		Datum der Verordnung ꝛc.
4.	Publicandum, betreffend die Aufhebung der auf ausländischen Branntwein gelegten Durchgangs-Abgabe.	3. Febr.
4.	Bekanntmachung, betreffend die Ertheilung der Conceſſion zum Viehverſchneiden an den Agerth jun. aus Mönckebude und zu ſeiner Niederlaſſung in Friedland.	28. Jan.
5.	Publicandum, betreffend die fortdauernde Gültigkeit der Verordnungen wegen des verbotenen Herumlaufens der Hunde in den Wäldern und Wildbahnen für die Domainen.	8. März.
5.	Verordnung, betreffend Wilddieberei und Jagdfrevel.	8. März.
5.	Bekanntmachung, betreffend die dem Privatſecretair Chriſtoph Menge hieſelbſt ertheilte Erlaubniß, ſich fortan Chriſtoph Ulbrecht nennen zu dürfen.	13. Febr.
6.	Verordnung, betreffend das zur Confirmation erforderliche Alter.	22. März.
6.	Bekanntmachung, betreffend die von den Predigern des hieſigen Landes und des Fürſtenthums Ratzeburg zu ertheilende unentgeltliche Beſcheinigung über die geſchehene Confirmation.	26. März.
6.	Bekanntmachung, betreffend die Verlegung des Neubrandenburger Phyſicats nach der Stadt Stargard unter dem Namen des Stargarder Phyſicats.	22. März.
6.	Bekanntmachung, betreffend die Ertheilung der Conceſſion zur unbeſchränkten Ausübung der ärztlichen Praxis an den Dr. med. Bernhard Runge aus Warbende.	18. März.
7.	Bekanntmachung, betreffend die Dienſtentlaſſung des bisherigen Stadtgerichts-Secretairs Ziegenhagen in Fürſtenberg.	3. April.
7.	Bekanntmachung aus Großherzogl. Juſtiz-Canzlei, betreffend die Aufnahme des Candidaten der Rechte, Hugo Wohlfahrt, unter die immatriculirten Advocaten und Notarien.	3. April.
7.	Bekanntmachung, betreffend die von der Bundesverſammlung zu Frankfurt a. M. gefaßten Beſchlüſſe, wegen des den von Götheſchen und den Wielandſchen Werken zu gewährenden Schutzes gegen Nachdruck.	2. April.
7.	Bekanntmachung, betreffend das Verbot der Druckſchrift: Vier Fragen, beantwortet von einem Oſtpreußen.	2. April.
7.	Bekanntmachung aus Großherzogl. Conſiſtorio, betreffend die Auswahl der Zöglinge des Schulmeiſter-Seminars zu Mirow aus den daſelbſt befindlichen Penſionairen ꝛc.	14. April.
8.	Bekanntmachung, betreffend die Dienſtentlaſſung des bisherigen Stadt-Phyſicus Dr. med. Berlin in Friedland.	5. Mai.
8.	Bekanntmachung aus Großherzogl. Lehn-Cammer, betreffend die Ausfertigung des Lehnbriefes über das Mannlehngut Matzdorf c. p. für den Landſchaftsrath Ludwig v. Neetzow auf Kagenow und Wietzow in Pommern.	30. April.

Digitized by Google

Nr. der Beilage.		Datum der Verordnung ꝛc.
8.	Bekanntmachung aus Großherzogl. Lehn-Cammer, betreffend die Ausfertigung des Muthscheins über das Lehngut Buchhof für den Wilhelm Koch auf Trollenhagen und Buchhof.	7. Mai.
8.	Bekanntmachung aus Großherzogl. Cammer- und Forst-Collegium, betreffend die Postverbindung zwischen Schweden und Preußen mittelst der Stralsund-Ystadter Dampfschiffe.	7. April.
9.	Verordnung, betreffend die öffentliche Bekanntmachung freisprechender Erkenntnisse in Untersuchungssachen.	13. Mai.
9.	Verordnung, betreffend die Ergänzung der Patent-Verordnung vom 13. Juni 1829 wegen der bei Erhebung der im §. 44. des Landesvergleichs festgesetzten Steuer nach der Norm anzuwendenden Grundsätze.	13. Mai.
10.	Bekanntmachung, betreffend die Ertheilung der Concession zur unbeschränkten Ausübung der ärztlichen Praxis an den Dr. med. A. J. Probsthan in Strelitz.	22. Mai.
10.	Bekanntmachung aus Großherzogl. Cammer- und Forst-Collegium, betreffend das Reglement über die Beförderung der Extraposten, Couriere und Estafetten im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.	2. Juni.
11.	Bekanntmachung, betreffend das Verbot der unter dem Titel: „die Kölnische Kirche im März 1841 von G. M." bei Vogt und Mooker in Würzburg erschienenen Druckschrift.	21. Jun.
11.	Bekanntmachung aus Großherzogl. Consistorium, betreffend die Bestellung des Präpositus Ohl in Stargard zum Provisor des dortigen Armenhauses.	23. Jun.
11.	Publicandum, betreffend die Einführung der neuesten Königl. Preuß. Arznei-Taxe für die Apotheken des hiesigen Herzogthums.	18. Mai.
12.	Verordnung über Wanderbücher.	22. Jun.
13.	Bekanntmachung, betreffend die Einziehung der beim Ober-Appellations-Gericht in Rostock creditirten Gerichtsgebühren.	26. Jun.
13.	Bekanntmachung aus Großherzogl. Landes-Regierung, betreffend die genaue Befolgung der Instructionen für die Orts-Obrigkeiten bei Ausstellung und Visirung von Reisepässen.	5. Juli.
13.	Bekanntmachung, betreffend die dem Dr. med. J. Götze aus Penzlin ertheilte Licenz zur Ausübung der ärztlichen Praxis in den hiesigen Landen.	17. Jul.
13.	Bekanntmachung aus Großherzogl. Consistorio, betreffend die dem Candidaten der Theologie Franz Schneider ertheilte Erlaubniß zum Predigen.	1. Jul.
13.	Bekanntmachung aus Großherzogl. Cammer- und Forst-Collegium, betreffend die neue Holztaxe.	21. Jun.

Digitized by Google

Nr. der Beilage.		Datum der Verordnung ꝛc.
14.	Einforderungs-Edict zur Aufbringung der zur Unterhaltung der Infanterie des Bundes-Contingents vereinbarten Summe, so wie zu der bewilligten Landes-Beihülfe zu den Chaussee- und Wasserbauten.	24. Aug.
15.	Verordnung, betreffend das Verbot des Haltens von sogenannten Bulldoghunden.	31. Aug.
15.	Bekanntmachung, betreffend die Einsendung der Nachrichten für den künftigjährigen Staatskalender.	4. Sept.
15.	Bekanntmachung aus Großherzogl. Cammer- und Forst-Collegium, betreffend die Postverbindung zwischen Stavenhagen und Wahren.	10. Aug.
16.	Ausschreiben zu dem am 11. November 1841 in der Stadt Sternberg zu eröffnenden Landtage.	27. Sept.
16.	Bekanntmachung aus Großherzogl. Lehn-Cammer, betreffend die Ausfertigung des Lehnbriefes über das Gut Georginenau für den Grafen Joh. Christoph Hermann von Schwerin auf Wolfshagen.	29. Sept.
16.	Bekanntmachung aus Großherzogl. Consistorium, betreffend das dem Conrector Julius Barnewitz, dem Candidaten Johannes Rußwurm und dem Subrector Carl Friedrich Heinrich Giebner ertheilte Zeugniß der Anstellungs-Fähigkeit.	24. Sept.
17.	Bekanntmachung aus Großherzogl. Cammer- und Forst-Collegium, betreffend Veränderungen der Personen-Post zwischen Neubrandenburg und Anclam.	30. Sept.
18.	Bekanntmachung, betreffend die dem Dr. med. E. Frank in Woldegk ertheilte Licenz zur unbeschränkten Ausübung der ärztlichen Praxis.	14. Nov.
18.	Bekanntmachung aus Großherzogl. Consistorium, betreffend das Verbot des sogenannten Beierns.	15. Dec.
19.	Contributions-Edict, wegen der zu erlegenden Prinzessin-Steuer.	11. Dec.
19.	Contributions-Edict für das Jahr vom 1. Juli 1841 bis ultimo Juni 1842.	10. Dec.
19.	Bekanntmachung aus Großherzogl. Cammer- und Forst-Collegio, betreffend die Einrichtung einer Cariol-Post zwischen Friedland und Neubrandenburg.	4. Dec.
20.	Verordnung, betreffend die Erweiterung des §. 40. der Domanial-Hypotheken-Ordnung vom 24. März 1832.	4. Dec.
20.	Declarator-Verordnung, betreffend das Zurücklassen von Heu und Stroh beim Uebergange der Dienstländereien auf einen andern Nutznießer.	24. Nov.
20.	Bekanntmachung aus Großherzogl. Lehn-Cammer, betreffend die Ausfertigung des Lehnbriefes über das Gut Matzdorf für den Andreas Christoph Jürgens zu Teschendorf.	23. Dec.
20.	Bekanntmachung aus Großherzogl. Justiz-Canzlei, betreffend die Aufnahme des Candidaten der Rechte Ludolf Siemerling in die Zahl der Advocaten und Notarien.	17. Dec.

Digitized by Google

Ernennungen und Beförderungen.

(alphabetisch geordnet.)

Nr. der Beilage.		Datum der Beförderung.
5.	Bahlke, Pensionair zu Lindow, zum Amtmann.	6. März.
8.	Bickel, Pastor zu Prillwitz, zum Hülfs- und Militair-Prediger in Neustrelitz.	12. April.
9.	Behrends, Stadtsecretair zu Strelitz, zum Notar.	7. Mai.
18.	Bickel, Hülfsprediger, zum Consistorial-Assessor.	17. Nov.
8.	Corty, Professor in Hamburg, zum Consul.	3. April.
3.	v. Dewitz auf Krumbeck, zum Oberhauptmann.	21. Jan.
10.	v. Dewitz, Carl, Cammer-Auditor, zum Cammer-Assessor cum voto decisivo.	17. Jun.
7.	Ehrlich, Advocat in Strelitz, zum Stadtgerichts-Sekretair und Amtscopisten in Fürstenberg.	3. April.
5.	Fiebler, Schuhmachermeister, zum Hofschuhmacher.	10. Febr.
16.	v. Flotow, zum Seconde-Lieutenant beim Infanterie-Bataillon.	5. Sept.
2.	Friese, Rector an der Gelehrtenschule in Neubrandenburg, zum Professor.	4. Jan.
1.	Gerhardt, Candidat der Theologie, zum Pastor in Fürstenhagen.	3. Dec. 1840.
7.	Grapow, Georg, zum Rentschreiber.	28. März.
8.	Söden, Ludwig, Dr. med. zum Physicus für die Stadt Friedland.	5. Mai.
17.	Genzken, zum Subrector und vierten Lehrer an der Domschule zu Ratzeburg.	27. Sept.
18.	Giebner, Subrector an der Domschule in Ratzeburg, zum Adjuncten des Pastors Probsthan in Strelitz.	3. Nov.
1.	Häring, zum Copiisten bei dem Staats-Ministerio und der Landes-Regierung.	14. Dec. 1840.
4.	Harnack, Landvogtey-Copiist in Schönberg, zum Amts-Registrator.	31. Jan.
19.	v. Jasmund, Seconde-Lieutenant, zum Premier-Lieutenant.	4. Dec.
1.	Kankelwitz, bisheriger Regierungs-Copiist zum Pedellen beim Staats-Ministerio, Regierungs-Collegio der Lehnkammer und der Geheimen Commission.	17. Dec. 1840.
8.	Kortüm, Rector an der Stadtschule in Strelitz, zum Pastor in Prillwitz.	28. März.

Digitized by Google

Nr. der Beilage.		Datum der Beförderung.
17.	Kämpffer, Candidat der Theologie, zum Cantor und fünften Lehrer an der Domschule zu Ratzeburg.	27. Sept.
9.	Linde, Stallmeister, zum Land-Stallmeister.	27. Mai.
10.	Lingnau, Carl Friedrich, Postdirector, zum Postrath.	7. Juni.
15.	Lange, Christian Gustav, Kaufmann in Lübeck, zum Commerzienrath.	10. Aug.
1.	v. Maltzahn, Kammerjunker und Amtsauditor in Stargard, zum Auditor beim dortigen Amtsgerichte.	18. Dec. 1840.
6.	Müller, Dr. med. in Stargard, zum Amtschirurgus für das Stargarder Physicat.	22. März.
17.	Mette, Musiklehrer in Lübeck, zum Organisten an der Domkirche zu Ratzeburg.	27. Sept.
1.	Oesten, Justizbeamter in Stargard, zum Rath.	29. Dec. 1840.
8.	Ohl, Hülfsprediger zu Neustrelitz, zum Pastor und Präpositus in Stargard.	18. April.
1.	Rackow, Quartiermeister, zum Seconde-Lieutenant.	12. Dec. 1840.
1.	Runge, Dr. med. in Stargard, zum Physicus für das Stargarder Physicat.	22. März.
1.	Schmidt, Rector an der Gelehrtenschule in Friedland, zum Professor.	27. Dec. 1840.
15.	Scheel, Heinrich, zum Copiisten beim Cammer- und Forst-Collegio.	30. Aug.
19.	Schaurich, Kürschnermeister, zum Hof-Kürschner.	4. Dec.
9.	Ulbrecht, Privatsecretair, zum Notar.	7. Mai.

Digitized by Google

Officielle Beilage

zum 1. Stück

der Mecklenburg-Strelitzischen Anzeigen.

1841. Neustrelitz, Mittwoch den 6. Januar. **Nr. 1.**

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Justizbeamten Ferdinand Christian Andreas Oesten in Stargard zum Rath allergnädigst zu ernennen geruhet.

Neustrelitz, den 29. December 1840.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Kammerjunker und Amtsauditor August Wilhelm Julius von Maltzahn in Stargard auch zum Auditor bei dem dortigen Amtsgerichte zu ernennen geruhet.

Neustrelitz, den 18. December 1840.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Quartiermeister Gottfried Wilhelm Theodor Rackow hierselbst den Rang eines Seconde-

Digitized by Google

Lieutenants bei HöchstIhrem Infanterie-Bataillon allergnädigst beizulegen geruhet.

Neustrelitz, den 12. December 1840.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den bisherigen Privatlehrer E. Wunibald Haering in Schwerin zum Copiisten bei dem Staats-Ministerio und bei der Landes-Regierung zu ernennen geruhet.

Neustrelitz, den 14. December 1840.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den bisherigen Regierungs-Copiisten Ludwig Kankelwitz hierselbst zum Pedellen beim Staats-Ministerio und Regierungs-Collegio, bei der Lehnkammer und bei der Geheimen Commission hierselbst bestellen zu lassen geruhet.

Neustrelitz, den 17. December 1840.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben der Gelehrtenschule in Friedland den Namen eines

Gymnasii

und dem jedesmaligen Rector derselben den Namen eines

Directors

beizulegen, auch den seitherigen Rector, nunmehrigen Gymnasial-Director Dr. phil. Hermann Schmidt in Friedland zum Professor allergnädigst zu ernennen geruhet.

Neustrelitz, den 27. December 1840.

Aus Großherzoglicher Landes-Regierung.
v. Dewitz.

Nach der zu Michaelis d. J. eingetretenen Emeritirung des Pastors Blindow zu Weggun ist der Candidat der Theologie Georg Friedrich Wilhelm Gerhardt zu Weggun am 13ten d. M. wiederum als Pastor zu Fürstenhagen der Kirchen-Ordnung und Observanz gemäß berufen und an sein Amt gewiesen worden.

Neustrelitz, den 17. December 1840.

Digitized by Google

Georg,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Wenn sich über die Auslegung der Verordnung vom 29. März 1779 wegen der Abwesenden und deren Vermögens-Verwaltung vielfältige Zweifel ergeben, und deshalb schon früher auf die Anfragen einzelner Gerichte in den an selbige erlassenen Reginimal-Rescripten die Grundsätze bezeichnet worden, nach denen bei der Interpretation der gedachten Verordnung zu verfahren ist, so finden Wir Uns aus Veranlassung häufiger noch in neuerer Zeit vorgekommener desfallsiger Declarationsgesuche bewogen, die zum Theil bereits in früheren Resolutionen an einzelne Gerichte angedeuteten Grundsätze für die Auslegung der fraglichen Verordnung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen zu lassen.

So viel nämlich

A. die Bestimmung des Zeitpunktes anlanget, von welchem an die 30 Curateljahre (§. 2. und §. 6. der Verordnung vom 29. März 1779) zu rechnen sind, so ergiebt sich sowohl aus dem Geiste und Wortsinne der mehrgedachten Verordnung, als aus der Natur der Sache, daß die Abwesenheit einer Person außerhalb Landes an und für sich zur Anordnung einer curatela absentis nicht genügt, vielmehr außerdem der Umstand hinzugetreten seyn muß, daß der Ort des Aufenthalts und das Leben der abwesenden Person ungewiß geworden, so daß dieselbe für verschollen zu achten ist. Wenn nun ferner eigentlich, da es sehr bedenklich erscheinen muß, die gesetzlichen Folgen des Verschollenseyns früher eintreten zu lassen, ehe die dabei in Betracht kommenden Umstände gerichtlich untersucht und gewürdiget worden, die im §. 4 bis 6 der Verordnung vorgeschriebenen Zeiträume von resp. 15 und 30 Jahren erst mit der wirklichen Anordnung einer Curatel für die Verschollenen ihren Anfang nehmen sollen, so rechtfertiget es sich doch aus mehrfachen Gründen, indem namentlich eine nähere Veranlassung zur Anordnung der Curatel sich oft erst längere Zeit nach Eintritt des wirklichen Verschollenseyns ergiebt, daß die gerichtliche Verschollen-Erklärung sich auf die Vergangenheit erstrecken, mithin dahin ausfallen darf, daß die abwesende Person von einem früheren Zeitpunkte an als verschollen zu betrachten und von da an der Beginn der gesetzlichen resp. 15 und 30 Jahre zu berechnen ist.

Was dagegen

B. das Recht anlangt, nach Ablauf von 15 Jahren die Aufkünfte des Vermögens des Verschollenen zu genießen, so beruhet dies Recht nicht sowohl

Digitized by Google

auf der Verwaltung der Curatel als auf dem Erbrechte; daher denn die Aufkünfte des dem Verschollenen zustehenden Vermögens nach Ablauf von 15 Jahren seit dem Zeitpunkte der angeordneten Curatel oder des nach gerichtlichem Ausspruche früher eingetretenen Verschollenseyns den zur Successsion des Verschollenen zunächst berufenen Personen, auch wenn selbigen aus bewegenden Gründen die Verwaltung der Curatel nicht übertragen seyn sollte, gebühren, wogegen der bestellte Curator, falls er nicht zu den nächsten Erben gehört, nur auf ein angemessenes Honorar für seine Mühwaltung Anspruch machen kann, welches ihm aber nach Befinden auch selbst dann nicht zu versagen ist, wenn er daneben als zu den nächsten Erben des Verschollenen gehörend, an den Aufkünften dessen Vermögens zu participiren berechtigt seyn sollte. — In eben der Art, in welcher die Aufkünfte des Vermögens nach Ablauf von 15 Jahren nur den nächsten Erben des Verschollenen zustehen, kann nach Ablauf von 30 Jahren (§. 5 und 6 der Verordnung vom 29. März 1779) die Substanz des Vermögens nur denjenigen Personen zuerkannt werden, welche alsdann die nächsten Erben des Verschollenen im Fall seines bereits erfolgten Todes seyn würden.

Wonach sich sämmtliche Curatel-Behörden in Unserem hiesigen Herzogthume, so wie sonst Jedermann, den es angeht, zu richten und zu achten haben.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Regierungs-Insiegel.

Datum Neustrelitz, den 17. December 1840.

(L. S.) Georg, G. H. v. M.

v. Bernstorff.

Landesherrliche Declaration der Verordnung vom 29. März 1779 wegen der Verschollenen.

Nachdem der Gutsbesitzer Johann Georg Lichtwald zu Neubrandenburg das Lehngut Göhren mit Landeslehnsherrlichem Consense an den Grafen Johann Christoph Hermann von Schwerin auf Wolfshagen verkauft hat, ist für den letzteren als jetzigen Besitzer des Gutes Göhren der Lehnbrief unterm 29. September 1840 gewöhnlichermaßen ausgefertigt worden.

Neustrelitz, den 16. December 1840.

Aus Großherzoglicher Lehn-Cammer.

v. Dewitz.

Digitized by Google

Officielle Beilage

zum 3. Stück

der Mecklenburg-Strelitzischen Anzeigen.

1841. Neustrelitz, Mittwoch den 20. Januar. **Nr. 2.**

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben der Gelehrtenschule in Neubrandenburg den Namen und Rang eines

Gymnasii

und dem jedesmaligen Rector derselben den Namen eines

Directors

beizulegen, auch den seitherigen Rector, nunmehrigen Gymnasialdirector Dr. phil. Johann Wilhelm Friese in Neubrandenburg zum Professor allergnädigst zu ernennen geruhet.

Neustrelitz, den 4. Januar 1841.

Aus Großherzoglicher Landes-Regierung.
v. Dewitz.

Digitized by Google

Reichsgesetzblatt
Herausgegeben im Reichsministerium des Innern
Jahrgang 1935 Ausgegeben zu Berlin, den 16. September 1935 Nr. 100

Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre

Vom 15. September 1935

Von der Reichsregierung beschlossen:

§ 1

(1) Eheschließungen zwischen Juden und Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes sind verboten. Trotzdem geschlossene Ehen sind nichtig, auch wenn sie zum Zwecke der Umgehung dieses Gesetzes im Ausland geschlossen sind.

(2) Die Nichtigkeitsklage kann nur der Staatsanwalt erheben.

§ 2

Außerehelicher Verkehr zwischen Juden und Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes ist verboten.

§ 3

Juden dürfen weiblichen Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes unter 45 Jahren keine deutschen Hausangestellten in ihrem Haushalt halten.

§ 4

(1) Juden ist das Hissen der Reichs- und Nationalflagge und das Zeigen der Reichsfarben verboten.

(2) Dagegen ist ihnen das Zeigen der jüdischen Farben gestattet. Die Ausübung dieser Befugnis steht unter Staatsschutz.

§. 2.

Ein solches vollgültiges Geständniß beweiset sowohl die eigene Handlung des Angeschuldigten und dessen rechtswidrigen Vorsatz als auch den Thatbestand, insoferne zum Thatbestand im einzelnen Falle nicht Merkmale gehören, deren richtige Wahrnehmung den Besitz von Kunstkenntnissen voraussetzt.

Doch darf auch hier nicht unterlassen werden, von allen anwendlichen Mitteln, den Thatbestand auch auf andere Weise zu erforschen und festzustellen, gehörigen Gebrauch zu machen, namentlich über jeden auf den Thatbestand bezüglichen Umstand, wenn eine sinnliche Erforschung möglich ist, unverzüglich Augenschein einzunehmen.

§. 3.

Ein gerichtliches, aus andern Rücksichten der Form nach mangelhaftes, aber mit den übrigen Erfordernissen der Vollgültigkeit (§. 1) versehenes Geständniß, soll einem vollgültigen gerichtlichen gleich geachtet werden, wenn nur die Ablegung als solche und nach ihrem Inhalte genügend erwiesen ist, und außerdem noch ein Umstand, der eine mit dem Geständnisse genau übereinstimmende Schlußfolgerung auf die Schuld des Bekennenden begründet, erwiesen vorliegt, oder die Aussage eines vollgültigen Zeugen, oder des Damnificaten, oder des Mitschuldigen, unter den in dieser Verordnung vorgeschriebenen Voraussetzungen und Bedingungen (§§. 6 und 7), damit übereinstimmt.

§. 4.

Zeugenbeweis.

Die in gehöriger Form abgelegte, auf eigene sinnliche Wahrnehmung begründete, übereinstimmende Aussage zweier vollgültiger Zeugen erhebt die eingezeugte Thatsache in Bezug sowohl auf den Thäter, als auf den Thatbestand zur rechtlichen Gewißheit. Daneben soll jedoch der Untersuchungs-Richter auch nach anderen Unterstützungs-Mitteln der Zeugen-Aussagen forschen, wenn sich die Gelegenheit dazu auf eine sachgemäße Art darbietet, namentlich um auch hier den Thatbestand thunlichst auf andere Weise festzustellen (vergl. §. 2).

Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend Maßregeln gegen die Einschleppung von Rinderpest. Vom 7. Januar 1887.

Auf Grund des §. 2 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880 (Reichs-Gesetzbl. S. 151) wird Folgendes bestimmt:

§. 1. Die Einfuhr von Wiederkäuern, Schweinen und Kameelen aus Rußland ist verboten.

§. 2. Ausgenommen von dem Verbote sind:

1. Thiere, welche zur Zucht, zu Ausstellungszwecken oder zu Versuchszwecken eingeführt werden, sofern sie in Begleitung ihrer Eigenthümer oder Führer sind und sofort nach Ankunft an ihren Bestimmungsort in Ställe gebracht werden, welche von den Ställen anderer Thiere getrennt sind;
2. Thiere, welche zum Zwecke der Durchfuhr durch das Reichsgebiet eingeführt werden, sofern sie in Begleitung ihrer Eigenthümer oder Führer sind und sofort nach Ankunft an der Grenze auf Eisenbahnwagen verladen werden, welche von den Wagen anderer Thiere getrennt sind;
3. Thiere, welche zum Zwecke der Durchfuhr durch das Reichsgebiet eingeführt werden, sofern sie in Begleitung ihrer Eigenthümer oder Führer sind und sofort nach Ankunft an der Grenze auf Eisenbahnwagen verladen werden, welche von den Wagen anderer Thiere getrennt sind;
4. Thiere, welche zum Zwecke der Durchfuhr durch das Reichsgebiet eingeführt werden, sofern sie in Begleitung ihrer Eigenthümer oder Führer sind und sofort nach Ankunft an der Grenze auf Eisenbahnwagen verladen werden, welche von den Wagen anderer Thiere getrennt sind;
5. Thiere, welche zum Zwecke der Durchfuhr durch das Reichsgebiet eingeführt werden, sofern sie in Begleitung ihrer Eigenthümer oder Führer sind und sofort nach Ankunft an der Grenze auf Eisenbahnwagen verladen werden, welche von den Wagen anderer Thiere getrennt sind;
6. Thiere, welche zum Zwecke der Durchfuhr durch das Reichsgebiet eingeführt werden, sofern sie in Begleitung ihrer Eigenthümer oder Führer sind und sofort nach Ankunft an der Grenze auf Eisenbahnwagen verladen werden, welche von den Wagen anderer Thiere getrennt sind;
7. Thiere, welche zum Zwecke der Durchfuhr durch das Reichsgebiet eingeführt werden, sofern sie in Begleitung ihrer Eigenthümer oder Führer sind und sofort nach Ankunft an der Grenze auf Eisenbahnwagen verladen werden, welche von den Wagen anderer Thiere getrennt sind;
8. Thiere, welche zum Zwecke der Durchfuhr durch das Reichsgebiet eingeführt werden, sofern sie in Begleitung ihrer Eigenthümer oder Führer sind und sofort nach Ankunft an der Grenze auf Eisenbahnwagen verladen werden, welche von den Wagen anderer Thiere getrennt sind;
9. Thiere, welche zum Zwecke der Durchfuhr durch das Reichsgebiet eingeführt werden, sofern sie in Begleitung ihrer Eigenthümer oder Führer sind und sofort nach Ankunft an der Grenze auf Eisenbahnwagen verladen werden, welche von den Wagen anderer Thiere getrennt sind;
10. Thiere, welche zum Zwecke der Durchfuhr durch das Reichsgebiet eingeführt werden, sofern sie in Begleitung ihrer Eigenthümer oder Führer sind und sofort nach Ankunft an der Grenze auf Eisenbahnwagen verladen werden, welche von den Wagen anderer Thiere getrennt sind;
11. Thiere, welche zum Zwecke der Durchfuhr durch das Reichsgebiet eingeführt werden, sofern sie in Begleitung ihrer Eigenthümer oder Führer sind und sofort nach Ankunft an der Grenze auf Eisenbahnwagen verladen werden, welche von den Wagen anderer Thiere getrennt sind;
12. Thiere, welche zum Zwecke der Durchfuhr durch das Reichsgebiet eingeführt werden, sofern sie in Begleitung ihrer Eigenthümer oder Führer sind und sofort nach Ankunft an der Grenze auf Eisenbahnwagen verladen werden, welche von den Wagen anderer Thiere getrennt sind;
13. Thiere, welche zum Zwecke der Durchfuhr durch das Reichsgebiet eingeführt werden, sofern sie in Begleitung ihrer Eigenthümer oder Führer sind und sofort nach Ankunft an der Grenze auf Eisenbahnwagen verladen werden, welche von den Wagen anderer Thiere getrennt sind;
14. Thiere, welche zum Zwecke der Durchfuhr durch das Reichsgebiet eingeführt werden, sofern sie in Begleitung ihrer Eigenthümer oder Führer sind und sofort nach Ankunft an der Grenze auf Eisenbahnwagen verladen werden, welche von den Wagen anderer Thiere getrennt sind;
15. Thiere, welche zum Zwecke der Durchfuhr durch das Reichsgebiet eingeführt werden, sofern sie in Begleitung ihrer Eigenthümer oder Führer sind und sofort nach Ankunft an der Grenze auf Eisenbahnwagen verladen werden, welche von den Wagen anderer Thiere getrennt sind;
16. Thiere, welche zum Zwecke der Durchfuhr durch das Reichsgebiet eingeführt werden, sofern sie in Begleitung ihrer Eigenthümer oder Führer sind und sofort nach Ankunft an der Grenze auf Eisenbahnwagen verladen werden, welche von den Wagen anderer Thiere getrennt sind;
17. Thiere, welche zum Zwecke der Durchfuhr durch das Reichsgebiet eingeführt werden, sofern sie in Begleitung ihrer Eigenthümer oder Führer sind und sofort nach Ankunft an der Grenze auf Eisenbahnwagen verladen werden, welche von den Wagen anderer Thiere getrennt sind;
18. Thiere, welche zum Zwecke der Durchfuhr durch das Reichsgebiet eingeführt werden, sofern sie in Begleitung ihrer Eigenthümer oder Führer sind und sofort nach Ankunft an der Grenze auf Eisenbahnwagen verladen werden, welche von den Wagen anderer Thiere getrennt sind;
19. Thiere, welche zum Zwecke der Durchfuhr durch das Reichsgebiet eingeführt werden, sofern sie in Begleitung ihrer Eigenthümer oder Führer sind und sofort nach Ankunft an der Grenze auf Eisenbahnwagen verladen werden, welche von den Wagen anderer Thiere getrennt sind;
20. Thiere, welche zum Zwecke der Durchfuhr durch das Reichsgebiet eingeführt werden, sofern sie in Begleitung ihrer Eigenthümer oder Führer sind und sofort nach Ankunft an der Grenze auf Eisenbahnwagen verladen werden, welche von den Wagen anderer Thiere getrennt sind;
21. Thiere, welche zum Zwecke der Durchfuhr durch das Reichsgebiet eingeführt werden, sofern sie in Begleitung ihrer Eigenthümer oder Führer sind und sofort nach Ankunft an der Grenze auf Eisenbahnwagen verladen werden, welche von den Wagen anderer Thiere getrennt sind;
22. Thiere, welche zum Zwecke der Durchfuhr durch das Reichsgebiet eingeführt werden, sofern sie in Begleitung ihrer Eigenthümer oder Führer sind und sofort nach Ankunft an der Grenze auf Eisenbahnwagen verladen werden, welche von den Wagen anderer Thiere getrennt sind;
23. Thiere, welche zum Zwecke der Durchfuhr durch das Reichsgebiet eingeführt werden, sofern sie in Begleitung ihrer Eigenthümer oder Führer sind und sofort nach Ankunft an der Grenze auf Eisenbahnwagen verladen werden, welche von den Wagen anderer Thiere getrennt sind;
24. Thiere, welche zum Zwecke der Durchfuhr durch das Reichsgebiet eingeführt werden, sofern sie in Begleitung ihrer Eigenthümer oder Führer sind und sofort nach Ankunft an der Grenze auf Eisenbahnwagen verladen werden, welche von den Wagen anderer Thiere getrennt sind;
25. Thiere, welche zum Zwecke der Durchfuhr durch das Reichsgebiet eingeführt werden, sofern sie in Begleitung ihrer Eigenthümer oder Führer sind und sofort nach Ankunft an der Grenze auf Eisenbahnwagen verladen werden, welche von den Wagen anderer Thiere getrennt sind;
26. Thiere, welche zum Zwecke der Durchfuhr durch das Reichsgebiet eingeführt werden, sofern sie in Begleitung ihrer Eigenthümer oder Führer sind und sofort nach Ankunft an der Grenze auf Eisenbahnwagen verladen werden, welche von den Wagen anderer Thiere getrennt sind;
27. Thiere, welche zum Zwecke der Durchfuhr durch das Reichsgebiet eingeführt werden, sofern sie in Begleitung ihrer Eigenthümer oder Führer sind und sofort nach Ankunft an der Grenze auf Eisenbahnwagen verladen werden, welche von den Wagen anderer Thiere getrennt sind;
28. Thiere, welche zum Zwecke der Durchfuhr durch das Reichsgebiet eingeführt werden, sofern sie in Begleitung ihrer Eigenthümer oder Führer sind und sofort nach Ankunft an der Grenze auf Eisenbahnwagen verladen werden, welche von den Wagen anderer Thiere getrennt sind;
29. Thiere, welche zum Zwecke der Durchfuhr durch das Reichsgebiet eingeführt werden, sofern sie in Begleitung ihrer Eigenthümer oder Führer sind und sofort nach Ankunft an der Grenze auf Eisenbahnwagen verladen werden, welche von den Wagen anderer Thiere getrennt sind;
30. Thiere, welche zum Zwecke der Durchfuhr durch das Reichsgebiet eingeführt werden, sofern sie in Begleitung ihrer Eigenthümer oder Führer sind und sofort nach Ankunft an der Grenze auf Eisenbahnwagen verladen werden, welche von den Wagen anderer Thiere getrennt sind;
31. Thiere, welche zum Zwecke der Durchfuhr durch das Reichsgebiet eingeführt werden, sofern sie in Begleitung ihrer Eigenthümer oder Führer sind und sofort nach Ankunft an der Grenze auf Eisenbahnwagen verladen werden, welche von den Wagen anderer Thiere getrennt sind;
32. Thiere, welche zum Zwecke der Durchfuhr durch das Reichsgebiet eingeführt werden, sofern sie in Begleitung ihrer Eigenthümer oder Führer sind und sofort nach Ankunft an der Grenze auf Eisenbahnwagen verladen werden, welche von den Wagen anderer Thiere getrennt sind;
33. Thiere, welche zum Zwecke der Durchfuhr durch das Reichsgebiet eingeführt werden, sofern sie in Begleitung ihrer Eigenthümer oder Führer sind und sofort nach Ankunft an der Grenze auf Eisenbahnwagen verladen werden, welche von den Wagen anderer Thiere getrennt sind;
34. Thiere, welche zum Zwecke der Durchfuhr durch das Reichsgebiet eingeführt werden, sofern sie in Begleitung ihrer Eigenthümer oder Führer sind und sofort nach Ankunft an der Grenze auf Eisenbahnwagen verladen werden, welche von den Wagen anderer Thiere getrennt sind;
35. Thiere, welche zum Zwecke der Durchfuhr durch das Reichsgebiet eingeführt werden, sofern sie in Begleitung ihrer Eigenthümer oder Führer sind und sofort nach Ankunft an der Grenze auf Eisenbahnwagen verladen werden, welche von den Wagen anderer Thiere getrennt sind;
36. Thiere, welche zum Zwecke der Durchfuhr durch das Reichsgebiet eingeführt werden, sofern sie in Begleitung ihrer Eigenthümer oder Führer sind und sofort nach Ankunft an der Grenze auf Eisenbahnwagen verladen werden, welche von den Wagen anderer Thiere getrennt sind;
37. Thiere, welche zum Zwecke der Durchfuhr durch das Reichsgebiet eingeführt werden, sofern sie in Begleitung ihrer Eigenthümer oder Führer sind und sofort nach Ankunft an der Grenze auf Eisenbahnwagen verladen werden, welche von den Wagen anderer Thiere getrennt sind;
38. Thiere, welche zum Zwecke der Durchfuhr durch das Reichsgebiet eingeführt werden, sofern sie in Begleitung ihrer Eigenthümer oder Führer sind und sofort nach Ankunft an der Grenze auf Eisenbahnwagen verladen werden, welche von den Wagen anderer Thiere getrennt sind;
39. Thiere, welche zum Zwecke der Durchfuhr durch das Reichsgebiet eingeführt werden, sofern sie in Begleitung ihrer Eigenthümer oder Führer sind und sofort nach Ankunft an der Grenze auf Eisenbahnwagen verladen werden, welche von den Wagen anderer Thiere getrennt sind;
40. Thiere, welche zum Zwecke der Durchfuhr durch das Reichsgebiet eingeführt werden, sofern sie in Begleitung ihrer Eigenthümer oder Führer sind und sofort nach Ankunft an der Grenze auf Eisenbahnwagen verladen werden, welche von den Wagen anderer Thiere getrennt sind;
41. Thiere, welche zum Zwecke der Durchfuhr durch das Reichsgebiet eingeführt werden, sofern sie in Begleitung ihrer Eigenthümer oder Führer sind und sofort nach Ankunft an der Grenze auf Eisenbahnwagen verladen werden, welche von den Wagen anderer Thiere getrennt sind;
42. Thiere, welche zum Zwecke der Durchfuhr durch das Reichsgebiet eingeführt werden, sofern sie in Begleitung ihrer Eigenthümer oder Führer sind und sofort nach Ankunft an der Grenze auf Eisenbahnwagen verladen werden, welche von den Wagen anderer Thiere getrennt sind;
43. Thiere, welche zum Zwecke der Durchfuhr durch das Reichsgebiet eingeführt werden, sofern sie in Begleitung ihrer Eigenthümer oder Führer sind und sofort nach Ankunft an der Grenze auf Eisenbahnwagen verladen werden, welche von den Wagen anderer Thiere getrennt sind;
44. Thiere, welche zum Zwecke der Durchfuhr durch das Reichsgebiet eingeführt werden, sofern sie in Begleitung ihrer Eigenthümer oder Führer sind und sofort nach Ankunft an der Grenze auf Eisenbahnwagen verladen werden, welche von den Wagen anderer Thiere getrennt sind;
45. Thiere, welche zum Zwecke der Durchfuhr durch das Reichsgebiet eingeführt werden, sofern sie in Begleitung ihrer Eigenthümer oder Führer sind und sofort nach Ankunft an der Grenze auf Eisenbahnwagen verladen werden, welche von den Wagen anderer Thiere getrennt sind;
46. Thiere, welche zum Zwecke der Durchfuhr durch das Reichsgebiet eingeführt werden, sofern sie in Begleitung ihrer Eigenthümer oder Führer sind und sofort nach Ankunft an der Grenze auf Eisenbahnwagen verladen werden, welche von den Wagen anderer Thiere getrennt sind;
47. Thiere, welche zum Zwecke der Durchfuhr durch das Reichsgebiet eingeführt werden, sofern sie in Begleitung ihrer Eigenthümer oder Führer sind und sofort nach Ankunft an der Grenze auf Eisenbahnwagen verladen werden, welche von den Wagen anderer Thiere getrennt sind;
48. Thiere, welche zum Zwecke der Durchfuhr durch das Reichsgebiet eingeführt werden, sofern sie in Begleitung ihrer Eigenthümer oder Führer sind und sofort nach Ankunft an der Grenze auf Eisenbahnwagen verladen werden, welche von den Wagen anderer Thiere getrennt sind;
49. Thiere, welche zum Zwecke der Durchfuhr durch das Reichsgebiet eingeführt werden, sofern sie in Begleitung ihrer Eigenthümer oder Führer sind und sofort nach Ankunft an der Grenze auf Eisenbahnwagen verladen werden, welche von den Wagen anderer Thiere getrennt sind;
50. Thiere, welche zum Zwecke der Durchfuhr durch das Reichsgebiet eingeführt werden, sofern sie in Begleitung ihrer Eigenthümer oder Führer sind und sofort nach Ankunft an der Grenze auf Eisenbahnwagen verladen werden, welche von den Wagen anderer Thiere getrennt sind;
51. Thiere, welche zum Zwecke der Durchfuhr durch das Reichsgebiet eingeführt werden, sofern sie in Begleitung ihrer Eigenthümer oder Führer sind und sofort nach Ankunft an der Grenze auf Eisenbahnwagen verladen werden, welche von den Wagen anderer Thiere getrennt sind;
52. Thiere, welche zum Zwecke der Durchfuhr durch das Reichsgebiet eingeführt werden, sofern sie in Begleitung ihrer Eigenthümer oder Führer sind und sofort nach Ankunft an der Grenze auf Eisenbahnwagen verladen werden, welche von den Wagen anderer Thiere getrennt sind;
53. Thiere, welche zum Zwecke der Durchfuhr durch das Reichsgebiet eingeführt werden, sofern sie in Begleitung ihrer Eigenthümer oder Führer sind und sofort nach Ankunft an der Grenze auf Eisenbahnwagen verladen werden, welche von den Wagen anderer Thiere getrennt sind;
54. Thiere, welche zum Zwecke der Durchfuhr durch das Reichsgebiet eingeführt werden, sofern sie in Begleitung ihrer Eigenthümer oder Führer sind und sofort nach Ankunft an der Grenze auf Eisenbahnwagen verladen werden, welche von den Wagen anderer Thiere getrennt sind;
55. Thiere, welche zum Zwecke der Durchfuhr durch das Reichsgebiet eingeführt werden, sofern sie in Begleitung ihrer Eigenthümer oder Führer sind und sofort nach Ankunft an der Grenze auf Eisenbahnwagen verladen werden, welche von den Wagen anderer Thiere getrennt sind;
56. Thiere, welche zum Zwecke der Durchfuhr durch das Reichsgebiet eingeführt werden, sofern sie in Begleitung ihrer Eigenthümer oder Führer sind und sofort nach Ankunft an der Grenze auf Eisenbahnwagen verladen werden, welche von den Wagen anderer Thiere getrennt sind;
57. Thiere, welche zum Zwecke der Durchfuhr durch das Reichsgebiet eingeführt werden, sofern sie in Begleitung ihrer Eigenthümer oder Führer sind und sofort nach Ankunft an der Grenze auf Eisenbahnwagen verladen werden, welche von den Wagen anderer Thiere getrennt sind;
58. Thiere, welche zum Zwecke der Durchfuhr durch das Reichsgebiet eingeführt werden, sofern sie in Begleitung ihrer Eigenthümer oder Führer sind und sofort nach Ankunft an der Grenze auf Eisenbahnwagen verladen werden, welche von den Wagen anderer Thiere getrennt sind;
59. Thiere, welche zum Zwecke der Durchfuhr durch das Reichsgebiet eingeführt werden, sofern sie in Begleitung ihrer Eigenthümer oder Führer sind und sofort nach Ankunft an der Grenze auf Eisenbahnwagen verladen werden, welche von den Wagen anderer Thiere getrennt sind;
60. Thiere, welche zum Zwecke der Durchfuhr durch das Reichsgebiet eingeführt werden, sofern sie in Begleitung ihrer Eigenthümer oder Führer sind und sofort nach Ankunft an der Grenze auf Eisenbahnwagen verladen werden, welche von den Wagen anderer Thiere getrennt sind;
61. Thiere, welche zum Zwecke der Durchfuhr durch das Reichsgebiet eingeführt werden, sofern sie in Begleitung ihrer Eigenthümer oder Führer sind und sofort nach Ankunft an der Grenze auf Eisenbahnwagen verladen werden, welche von den Wagen anderer Thiere getrennt sind;
62. Thiere, welche zum Zwecke der Durchfuhr durch das Reichsgebiet eingeführt werden, sofern sie in Begleitung ihrer Eigenthümer oder Führer sind und sofort nach Ankunft an der Grenze auf Eisenbahnwagen verladen werden, welche von den Wagen anderer Thiere getrennt sind;
63. Thiere, welche zum Zwecke der Durchfuhr durch das Reichsgebiet eingeführt werden, sofern sie in Begleitung ihrer Eigenthümer oder Führer sind und sofort nach Ankunft an der Grenze auf Eisenbahnwagen verladen werden, welche von den Wagen anderer Thiere getrennt sind;
64. Thiere, welche zum Zwecke der Durchfuhr durch das Reichsgebiet eingeführt werden, sofern sie in Begleitung ihrer Eigenthümer oder Führer sind und sofort nach Ankunft an der Grenze auf Eisenbahnwagen verladen werden, welche von den Wagen anderer Thiere getrennt sind;
65. Thiere, welche zum Zwecke der Durchfuhr durch das Reichsgebiet eingeführt werden, sofern sie in Begleitung ihrer Eigenthümer oder Führer sind und sofort nach Ankunft an der Grenze auf Eisenbahnwagen verladen werden, welche von den Wagen anderer Thiere getrennt sind;
66. Thiere, welche zum Zwecke der Durchfuhr durch das Reichsgebiet eingeführt werden, sofern sie in Begleitung ihrer Eigenthümer oder Führer sind und sofort nach Ankunft an der Grenze auf Eisenbahnwagen verladen werden, welche von den Wagen anderer Thiere getrennt sind;
67. Thiere, welche zum Zwecke der Durchfuhr durch das Reichsgebiet eingeführt werden, sofern sie in Begleitung ihrer Eigenthümer oder Führer sind und sofort nach Ankunft an der Grenze auf Eisenbahnwagen verladen werden, welche von den Wagen anderer Thiere getrennt sind;
68. Thiere, welche zum Zwecke der Durchfuhr durch das Reichsgebiet eingeführt werden, sofern sie in Begleitung ihrer Eigenthümer oder Führer sind und sofort nach Ankunft an der Grenze auf Eisenbahnwagen verladen werden, welche von den Wagen anderer Thiere getrennt sind;
69. Thiere, welche zum Zwecke der Durchfuhr durch das Reichsgebiet eingeführt werden, sofern sie in Begleitung ihrer Eigenthümer oder Führer sind und sofort nach Ankunft an der Grenze auf Eisenbahnwagen verladen werden, welche von den Wagen anderer Thiere getrennt sind;
70. Thiere, welche zum Zwecke der Durchfuhr durch das Reichsgebiet eingeführt werden, sofern sie in Begleitung ihrer Eigenthümer oder Führer sind und sofort nach Ankunft an der Grenze auf Eisenbahnwagen verladen werden, welche von den Wagen anderer Thiere getrennt sind;
71. Thiere, welche zum Zwecke der Durchfuhr durch das Reichsgebiet eingeführt werden, sofern sie in Begleitung ihrer Eigenthümer oder Führer sind und sofort nach Ankunft an der Grenze auf Eisenbahnwagen verladen werden, welche von den Wagen anderer Thiere getrennt sind;
72. Thiere, welche zum Zwecke der Durchfuhr durch das Reichsgebiet eingeführt werden, sofern sie in Begleitung ihrer Eigenthümer oder Führer sind und sofort nach Ankunft an der Grenze auf Eisenbahnwagen verladen werden, welche von den Wagen anderer Thiere getrennt sind;
73. Thiere, welche zum Zwecke der Durchfuhr durch das Reichsgebiet eingeführt werden, sofern sie in Begleitung ihrer Eigenthümer oder Führer sind und sofort nach Ankunft an der Grenze auf Eisenbahnwagen verladen werden, welche von den Wagen anderer Thiere getrennt sind;
74. Thiere, welche zum Zwecke der Durchfuhr durch das Reichsgebiet eingeführt werden, sofern sie in Begleitung ihrer Eigenthümer oder Führer sind und sofort nach Ankunft an der Grenze auf Eisenbahnwagen verladen werden, welche von den Wagen anderer Thiere getrennt sind;
75. Thiere, welche zum Zwecke der Durchfuhr durch das Reichsgebiet eingeführt werden, sofern sie in Begleitung ihrer Eigenthümer oder Führer sind und sofort nach Ankunft an der Grenze auf Eisenbahnwagen verladen werden, welche von den Wagen anderer Thiere getrennt sind;
76. Thiere, welche zum Zwecke der Durchfuhr durch das Reichsgebiet eingeführt werden, sofern sie in Begleitung ihrer Eigenthümer oder Führer sind und sofort nach Ankunft an der Grenze auf Eisenbahnwagen verladen werden, welche von den Wagen anderer Thiere getrennt sind;
77. Thiere, welche zum Zwecke der Durchfuhr durch das Reichsgebiet eingeführt werden, sofern sie in Begleitung ihrer Eigenthümer oder Führer sind und sofort nach Ankunft an der Grenze auf Eisenbahnwagen verladen werden, welche von den Wagen anderer Thiere getrennt sind;
78. Thiere, welche zum Zwecke der Durchfuhr durch das Reichsgebiet eingeführt werden, sofern sie in Begleitung ihrer Eigenthümer oder Führer sind und sofort nach Ankunft an der Grenze auf Eisenbahnwagen verladen werden, welche von den Wagen anderer Thiere getrennt sind;
79. Thiere, welche zum Zwecke der Durchfuhr durch das Reichsgebiet eingeführt werden, sofern sie in Begleitung ihrer Eigenthümer oder Führer sind und sofort nach Ankunft an der Grenze auf Eisenbahnwagen verladen werden, welche von den Wagen anderer Thiere getrennt sind;
80. Thiere, welche zum Zwecke der Durchfuhr durch das Reichsgebiet eingeführt werden, sofern sie in Begleitung ihrer Eigenthümer oder Führer sind und sofort nach Ankunft an der Grenze auf Eisenbahnwagen verladen werden, welche von den Wagen anderer Thiere getrennt sind;
81. Thiere, welche zum Zwecke der Durchfuhr durch das Reichsgebiet eingeführt werden, sofern sie in Begleitung ihrer Eigenthümer oder Führer sind und sofort nach Ankunft an der Grenze auf Eisenbahnwagen verladen werden, welche von den Wagen anderer Thiere getrennt sind;
82. Thiere, welche zum Zwecke der Durchfuhr durch das Reichsgebiet eingeführt werden, sofern sie in Begleitung ihrer Eigenthümer oder Führer sind und sofort nach Ankunft an der Grenze auf Eisenbahnwagen verladen werden, welche von den Wagen anderer Thiere getrennt sind;
83. Thiere, welche zum Zwecke der Durchfuhr durch das Reichsgebiet eingeführt werden, sofern sie in Begleitung ihrer Eigenthümer oder Führer sind und sofort nach Ankunft an der Grenze auf Eisenbahnwagen verladen werden, welche von den Wagen anderer Thiere getrennt sind;
84. Thiere, welche zum Zwecke der Durchfuhr durch das Reichsgebiet eingeführt werden, sofern sie in Begleitung ihrer Eigenthümer oder Führer sind und sofort nach Ankunft an der Grenze auf Eisenbahnwagen verladen werden, welche von den Wagen anderer Thiere getrennt sind;
85. Thiere, welche zum Zwecke der Durchfuhr durch das Reichsgebiet eingeführt werden, sofern sie in Begleitung ihrer Eigenthümer oder Führer sind und sofort nach Ankunft an der Grenze auf Eisenbahnwagen verladen werden, welche von den Wagen anderer Thiere getrennt sind;
86. Thiere, welche zum Zwecke der Durchfuhr durch das Reichsgebiet eingeführt werden, sofern sie in Begleitung ihrer Eigenthümer oder Führer sind und sofort nach Ankunft an der Grenze auf Eisenbahnwagen verladen werden, welche von den Wagen anderer Thiere getrennt sind;
87. Thiere, welche zum Zwecke der Durchfuhr durch das Reichsgebiet eingeführt werden, sofern sie in Begleitung ihrer Eigenthümer oder Führer sind und sofort nach Ankunft an der Grenze auf Eisenbahnwagen verladen werden, welche von den Wagen anderer Thiere getrennt sind;
88. Thiere, welche zum Zwecke der Durchfuhr durch das Reichsgebiet eingeführt werden, sofern sie in Begleitung ihrer Eigenthümer oder Führer sind und sofort nach Ankunft an der Grenze auf Eisenbahnwagen verladen werden, welche von den Wagen anderer Thiere getrennt sind;
89. Thiere, welche zum Zwecke der Durchfuhr durch das Reichsgebiet eingeführt werden, sofern sie in Begleitung ihrer Eigenthümer oder Führer sind und sofort nach Ankunft an der Grenze auf Eisenbahnwagen verladen werden, welche von den Wagen anderer Thiere getrennt sind;
90. Thiere, welche zum Zwecke der Durchfuhr durch das Reichsgebiet eingeführt werden, sofern sie in Begleitung ihrer Eigenthümer oder Führer sind und sofort nach Ankunft an der Grenze auf Eisenbahnwagen verladen werden, welche von den Wagen anderer Thiere getrennt sind;
91. Thiere, welche zum Zwecke der Durchfuhr durch das Reichsgebiet eingeführt werden, sofern sie in Begleitung ihrer Eigenthümer oder Führer sind und sofort nach Ankunft an der Grenze auf Eisenbahnwagen verladen werden, welche von den Wagen anderer Thiere getrennt sind;
92. Thiere, welche zum Zwecke der Durchfuhr durch das Reichsgebiet eingeführt werden, sofern sie in Begleitung ihrer Eigenthümer oder Führer sind und sofort nach Ankunft an der Grenze auf Eisenbahnwagen verladen werden, welche von den Wagen anderer Thiere getrennt sind;
93. Thiere, welche zum Zwecke der Durchfuhr durch das Reichsgebiet eingeführt werden, sofern sie in Begleitung ihrer Eigenthümer oder Führer sind und sofort nach Ankunft an der Grenze auf Eisenbahnwagen verladen werden, welche von den Wagen anderer Thiere getrennt sind;
94. Thiere, welche zum Zwecke der Durchfuhr durch das Reichsgebiet eingeführt werden, sofern sie in Begleitung ihrer Eigenthümer oder Führer sind und sofort nach Ankunft an der Grenze auf Eisenbahnwagen verladen werden, welche von den Wagen anderer Thiere getrennt sind;
95. Thiere, welche zum Zwecke der Durchfuhr durch das Reichsgebiet eingeführt werden, sofern sie in Begleitung ihrer Eigenthümer oder Führer sind und sofort nach Ankunft an der Grenze auf Eisenbahnwagen verladen werden, welche von den Wagen anderer Thiere getrennt sind;
96. Thiere, welche zum Zwecke der Durchfuhr durch das Reichsgebiet eingeführt werden, sofern sie in Begleitung ihrer Eigenthümer oder Führer sind und sofort nach Ankunft an der Grenze auf Eisenbahnwagen verladen werden, welche von den Wagen anderer Thiere getrennt sind;
97. Thiere, welche zum Zwecke der Durchfuhr durch das Reichsgebiet eingeführt werden, sofern sie in Begleitung ihrer Eigenthümer oder Führer sind und sofort nach Ankunft an der Grenze auf Eisenbahnwagen verladen werden, welche von den Wagen anderer Thiere getrennt sind;
98. Thiere, welche zum Zwecke der Durchfuhr durch das Reichsgebiet eingeführt werden, sofern sie in Begleitung ihrer Eigenthümer oder Führer sind und sofort nach Ankunft an der Grenze auf Eisenbahnwagen verladen werden, welche von den Wagen anderer Thiere getrennt sind;
99. Thiere, welche zum Zwecke der Durchfuhr durch das Reichsgebiet eingeführt werden, sofern sie in Begleitung ihrer Eigenthümer oder Führer sind und sofort nach Ankunft an der Grenze auf Eisenbahnwagen verladen werden, welche von den Wagen anderer Thiere getrennt sind;
100. Thiere, welche zum Zwecke der Durchfuhr durch das Reichsgebiet eingeführt werden, sofern sie in Begleitung ihrer Eigenthümer oder Führer sind und sofort nach Ankunft an der Grenze auf Eisenbahnwagen verladen werden, welche von den Wagen anderer Thiere getrennt sind;

zwar, zumal wegen Unstatthaftigkeit seiner Beeidigung, niemals der beschworenen Aussage eines vollgültigen Zeugen ganz gleich geachtet werden, doch ist sein Zeugniß dem des letzteren in dem Verhältnisse mehr oder weniger nahe zu stellen, in welchem dabei die folgenden Voraussetzungen mehr oder weniger zutreffen:

a) *wenn* er, abgesehen von dem zur Frage stehenden Verbrechen, für einen vollgültigen Zeugen zu halten seyn würde;

b) wenn keine actenkundige Umstände seine feindliche, oder auch nur übelwollende Gesinnung gegen den leugnenden Mitbeschuldigten annehmen lassen;

c) wenn die Umstände nicht vermuthen lassen, daß er sich einen Vortheil von seiner Aussage verspreche;

d) wenn actenmäßige Umstände die Wahrscheinlichkeit der Vollführung des Verbrechens durch mehre Theilnehmer begründen;

e) *wenn er in den Fällen*, in welchen eine voraufgegangene Beredung zur Vollführung der That statt gehabt haben muß, mit dem leugnenden Mitschuldigen vor dem begangenen Verbrechen irgend einen Verkehr unterhalten hat;

f) wenn er selbst sich einer solchen Theilnahme an der That schuldig bekennt, die eine Criminalstrafe für ihn zur Folge haben muß;

g) *wenn seine* Aussage sich als ein vollständiges und bestimmtes, mit den übrigen actenmäßigen Vorlagen nicht im Widerspruch stehendes Zeugniß darlegt und er bei angestellter Confrontation dabei verbleibt, und

h) wenn der leugnende Mitbeschuldigte, vermöge besonderer, hinreichend erwiesener Umstände, als eine Person zu betrachten ist, zu der man sich der That wohl versehen kann.

Jedoch soll die Aussage eines oder mehrerer übereinstimmender Mitschuldiger niemals das entgegenstehende Zeugniß eines vollgültigen Zeugen aufheben oder unkräftig machen dürfen.

§. 8.

Beweis durch Anzeigen (Indicien).

Eine Thatsache hat der Richter auch dann als erwiesen anzunehmen, wenn die aus zusammentreffenden Umständen (Anzeigen)

a dose of 0.005 to 0.01 gram (Schulz) every 10 minutes, or 0.01 gram every 15 minutes (Lewin), or 0.01 gram every 20 minutes (Hirschfeld).

Strychnin. Strychnin. Strychnin.

Anzeigen betrachtet, oder ein einzelner Thatumstand, weil er aus verschiedenen Gesichtspunkten als verdächtigend betrachtet werden kann, mehrmals in Anschlag gebracht werden.

3. Es muß aus der Untersuchung, unabhängig von den auf die Verübung des in Frage stehenden Verbrechens bezüglichen Anzeigen, sich ergeben, daß der Angeschuldigte eine Person ist, zu der man sich der That wohl versehen kann, entweder weil nach seinem Rufe oder nach seinem Lebenswandel, eine Geneigtheit desselben zu diesem oder einem ähnlichen Verbrechen anzunehmen ist; oder weil er eine solche Geneigtheit bestimmt zu erkennen gegeben hat.

Wenn insbesondere Diebstahl oder Raub den Gegenstand der Untersuchung ausmacht, ist solche Verdächtigung dann als vorhanden anzunehmen, wenn der Angeschuldigte wegen eines andern *gleichen oder* ähnlichen Verbrechens entweder schon *früher in Untersuchung* gezogen und durch das darüber erfolgte Urtheil nicht freigesprochen ist, oder in der gegenwärtigen Untersuchung eines v o r dem fraglichen Diebstahl oder Raube begangenen gleichen oder ähnlichen Verbrechens, selbst wenn er deswegen nicht weiter in Untersuchung und Strafe zu ziehen wäre, überwiesen wird; — oder wenn er mit einer oder mehreren Personen, welche gleiche oder ähnliche Verbrechen verübt *haben* und von denen ihm dies bekannt ist, vertrauten und verdächtigen Umgang gehabt, oder in Häusern, die in Bezug auf dergleichen Verbrechen verrufen sind, verkehrt hat; — oder, wenn er sich über keinen ehrlichen Nahrungs-Erwerb auszuweisen vermag.

4. Die Verantwortung des Angeschuldigten muß unwahrscheinlich befunden seyn.

§. 11.

Insoweit der Angeschuldigte durch Anzeigen der That für überführt gehalten werden soll, wird für den Fall, daß vier oder mehr als vier Mitglieder des Gerichts an der Abstimmung Theil nehmen, erfordert, daß die Zahl der verurtheilenden Stimmen die Zahl der bedingt oder unbedingt lossprechenden Stimmen mindestens um das

gegen Zahlung. Es ist die Steuerschuld, welche sich durch Anwendung des Steuersatzes auf den Steuerwert ergibt.

Art. 3. Der Steuersatz beträgt 1 Prozent für Vermögen bis zu 100 000 Franken, 2 Prozent für Vermögen von mehr als 100 000 bis zu 200 000 Franken, 3 Prozent für Vermögen von mehr als 200 000 bis zu 300 000 Franken, 4 Prozent für Vermögen von mehr als 300 000 bis zu 400 000 Franken, 5 Prozent für Vermögen von mehr als 400 000 bis zu 500 000 Franken, 6 Prozent für Vermögen von mehr als 500 000 bis zu 600 000 Franken, 7 Prozent für Vermögen von mehr als 600 000 bis zu 700 000 Franken, 8 Prozent für Vermögen von mehr als 700 000 bis zu 800 000 Franken, 9 Prozent für Vermögen von mehr als 800 000 bis zu 900 000 Franken, 10 Prozent für Vermögen von mehr als 900 000 bis zu 1 000 000 Franken, 11 Prozent für Vermögen von mehr als 1 000 000 bis zu 1 100 000 Franken, 12 Prozent für Vermögen von mehr als 1 100 000 bis zu 1 200 000 Franken, 13 Prozent für Vermögen von mehr als 1 200 000 bis zu 1 300 000 Franken, 14 Prozent für Vermögen von mehr als 1 300 000 bis zu 1 400 000 Franken, 15 Prozent für Vermögen von mehr als 1 400 000 bis zu 1 500 000 Franken, 16 Prozent für Vermögen von mehr als 1 500 000 bis zu 1 600 000 Franken, 17 Prozent für Vermögen von mehr als 1 600 000 bis zu 1 700 000 Franken, 18 Prozent für Vermögen von mehr als 1 700 000 bis zu 1 800 000 Franken, 19 Prozent für Vermögen von mehr als 1 800 000 bis zu 1 900 000 Franken, 20 Prozent für Vermögen von mehr als 1 900 000 bis zu 2 000 000 Franken, 21 Prozent für Vermögen von mehr als 2 000 000 bis zu 2 100 000 Franken, 22 Prozent für Vermögen von mehr als 2 100 000 bis zu 2 200 000 Franken, 23 Prozent für Vermögen von mehr als 2 200 000 bis zu 2 300 000 Franken, 24 Prozent für Vermögen von mehr als 2 300 000 bis zu 2 400 000 Franken, 25 Prozent für Vermögen von mehr als 2 400 000 bis zu 2 500 000 Franken, 26 Prozent für Vermögen von mehr als 2 500 000 bis zu 2 600 000 Franken, 27 Prozent für Vermögen von mehr als 2 600 000 bis zu 2 700 000 Franken, 28 Prozent für Vermögen von mehr als 2 700 000 bis zu 2 800 000 Franken, 29 Prozent für Vermögen von mehr als 2 800 000 bis zu 2 900 000 Franken, 30 Prozent für Vermögen von mehr als 2 900 000 bis zu 3 000 000 Franken, 31 Prozent für Vermögen von mehr als 3 000 000 bis zu 3 100 000 Franken, 32 Prozent für Vermögen von mehr als 3 100 000 bis zu 3 200 000 Franken, 33 Prozent für Vermögen von mehr als 3 200 000 bis zu 3 300 000 Franken, 34 Prozent für Vermögen von mehr als 3 300 000 bis zu 3 400 000 Franken, 35 Prozent für Vermögen von mehr als 3 400 000 bis zu 3 500 000 Franken, 36 Prozent für Vermögen von mehr als 3 500 000 bis zu 3 600 000 Franken, 37 Prozent für Vermögen von mehr als 3 600 000 bis zu 3 700 000 Franken, 38 Prozent für Vermögen von mehr als 3 700 000 bis zu 3 800 000 Franken, 39 Prozent für Vermögen von mehr als 3 800 000 bis zu 3 900 000 Franken, 40 Prozent für Vermögen von mehr als 3 900 000 bis zu 4 000 000 Franken, 41 Prozent für Vermögen von mehr als 4 000 000 bis zu 4 100 000 Franken, 42 Prozent für Vermögen von mehr als 4 100 000 bis zu 4 200 000 Franken, 43 Prozent für Vermögen von mehr als 4 200 000 bis zu 4 300 000 Franken, 44 Prozent für Vermögen von mehr als 4 300 000 bis zu 4 400 000 Franken, 45 Prozent für Vermögen von mehr als 4 400 000 bis zu 4 500 000 Franken, 46 Prozent für Vermögen von mehr als 4 500 000 bis zu 4 600 000 Franken, 47 Prozent für Vermögen von mehr als 4 600 000 bis zu 4 700 000 Franken, 48 Prozent für Vermögen von mehr als 4 700 000 bis zu 4 800 000 Franken, 49 Prozent für Vermögen von mehr als 4 800 000 bis zu 4 900 000 Franken, 50 Prozent für Vermögen von mehr als 4 900 000 bis zu 5 000 000 Franken, 51 Prozent für Vermögen von mehr als 5 000 000 bis zu 5 100 000 Franken, 52 Prozent für Vermögen von mehr als 5 100 000 bis zu 5 200 000 Franken, 53 Prozent für Vermögen von mehr als 5 200 000 bis zu 5 300 000 Franken, 54 Prozent für Vermögen von mehr als 5 300 000 bis zu 5 400 000 Franken, 55 Prozent für Vermögen von mehr als 5 400 000 bis zu 5 500 000 Franken, 56 Prozent für Vermögen von mehr als 5 500 000 bis zu 5 600 000 Franken, 57 Prozent für Vermögen von mehr als 5 600 000 bis zu 5 700 000 Franken, 58 Prozent für Vermögen von mehr als 5 700 000 bis zu 5 800 000 Franken, 59 Prozent für Vermögen von mehr als 5 800 000 bis zu 5 900 000 Franken, 60 Prozent für Vermögen von mehr als 5 900 000 bis zu 6 000 000 Franken, 61 Prozent für Vermögen von mehr als 6 000 000 bis zu 6 100 000 Franken, 62 Prozent für Vermögen von mehr als 6 100 000 bis zu 6 200 000 Franken, 63 Prozent für Vermögen von mehr als 6 200 000 bis zu 6 300 000 Franken, 64 Prozent für Vermögen von mehr als 6 300 000 bis zu 6 400 000 Franken, 65 Prozent für Vermögen von mehr als 6 400 000 bis zu 6 500 000 Franken, 66 Prozent für Vermögen von mehr als 6 500 000 bis zu 6 600 000 Franken, 67 Prozent für Vermögen von mehr als 6 600 000 bis zu 6 700 000 Franken, 68 Prozent für Vermögen von mehr als 6 700 000 bis zu 6 800 000 Franken, 69 Prozent für Vermögen von mehr als 6 800 000 bis zu 6 900 000 Franken, 70 Prozent für Vermögen von mehr als 6 900 000 bis zu 7 000 000 Franken, 71 Prozent für Vermögen von mehr als 7 000 000 bis zu 7 100 000 Franken, 72 Prozent für Vermögen von mehr als 7 100 000 bis zu 7 200 000 Franken, 73 Prozent für Vermögen von mehr als 7 200 000 bis zu 7 300 000 Franken, 74 Prozent für Vermögen von mehr als 7 300 000 bis zu 7 400 000 Franken, 75 Prozent für Vermögen von mehr als 7 400 000 bis zu 7 500 000 Franken, 76 Prozent für Vermögen von mehr als 7 500 000 bis zu 7 600 000 Franken, 77 Prozent für Vermögen von mehr als 7 600 000 bis zu 7 700 000 Franken, 78 Prozent für Vermögen von mehr als 7 700 000 bis zu 7 800 000 Franken, 79 Prozent für Vermögen von mehr als 7 800 000 bis zu 7 900 000 Franken, 80 Prozent für Vermögen von mehr als 7 900 000 bis zu 8 000 000 Franken, 81 Prozent für Vermögen von mehr als 8 000 000 bis zu 8 100 000 Franken, 82 Prozent für Vermögen von mehr als 8 100 000 bis zu 8 200 000 Franken, 83 Prozent für Vermögen von mehr als 8 200 000 bis zu 8 300 000 Franken, 84 Prozent für Vermögen von mehr als 8 300 000 bis zu 8 400 000 Franken, 85 Prozent für Vermögen von mehr als 8 400 000 bis zu 8 500 000 Franken, 86 Prozent für Vermögen von mehr als 8 500 000 bis zu 8 600 000 Franken, 87 Prozent für Vermögen von mehr als 8 600 000 bis zu 8 700 000 Franken, 88 Prozent für Vermögen von mehr als 8 700 000 bis zu 8 800 000 Franken, 89 Prozent für Vermögen von mehr als 8 800 000 bis zu 8 900 000 Franken, 90 Prozent für Vermögen von mehr als 8 900 000 bis zu 9 000 000 Franken, 91 Prozent für Vermögen von mehr als 9 000 000 bis zu 9 100 000 Franken, 92 Prozent für Vermögen von mehr als 9 100 000 bis zu 9 200 000 Franken, 93 Prozent für Vermögen von mehr als 9 200 000 bis zu 9 300 000 Franken, 94 Prozent für Vermögen von mehr als 9 300 000 bis zu 9 400 000 Franken, 95 Prozent für Vermögen von mehr als 9 400 000 bis zu 9 500 000 Franken, 96 Prozent für Vermögen von mehr als 9 500 000 bis zu 9 600 000 Franken, 97 Prozent für Vermögen von mehr als 9 600 000 bis zu 9 700 000 Franken, 98 Prozent für Vermögen von mehr als 9 700 000 bis zu 9 800 000 Franken, 99 Prozent für Vermögen von mehr als 9 800 000 bis zu 9 900 000 Franken, 100 Prozent für Vermögen von mehr als 9 900 000 bis zu 10 000 000 Franken, 101 Prozent für Vermögen von mehr als 10 000 000 bis zu 10 100 000 Franken, 102 Prozent für Vermögen von mehr als 10 100 000 bis zu 10 200 000 Franken, 103 Prozent für Vermögen von mehr als 10 200 000 bis zu 10 300 000 Franken, 104 Prozent für Vermögen von mehr als 10 300 000 bis zu 10 400 000 Franken, 105 Prozent für Vermögen von mehr als 10 400 000 bis zu 10 500 000 Franken, 106 Prozent für Vermögen von mehr als 10 500 000 bis zu 10 600 000 Franken, 107 Prozent für Vermögen von mehr als 10 600 000 bis zu 10 700 000 Franken, 108 Prozent für Vermögen von mehr als 10 700 000 bis zu 10 800 000 Franken, 109 Prozent für Vermögen von mehr als 10 800 000 bis zu 10 900 000 Franken, 110 Prozent für Vermögen von mehr als 10 900 000 bis zu 11 000 000 Franken, 111 Prozent für Vermögen von mehr als 11 000 000 bis zu 11 100 000 Franken, 112 Prozent für Vermögen von mehr als 11 100 000 bis zu 11 200 000 Franken, 113 Prozent für Vermögen von mehr als 11 200 000 bis zu 11 300 000 Franken, 114 Prozent für Vermögen von mehr als 11 300 000 bis zu 11 400 000 Franken, 115 Prozent für Vermögen von mehr als 11 400 000 bis zu 11 500 000 Franken, 116 Prozent für Vermögen von mehr als 11 500 000 bis zu 11 600 000 Franken, 117 Prozent für Vermögen von mehr als 11 600 000 bis zu 11 700 000 Franken, 118 Prozent für Vermögen von mehr als 11 700 000 bis zu 11 800 000 Franken, 119 Prozent für Vermögen von mehr als 11 800 000 bis zu 11 900 000 Franken, 120 Prozent für Vermögen von mehr als 11 900 000 bis zu 12 000 000 Franken, 121 Prozent für Vermögen von mehr als 12 000 000 bis zu 12 100 000 Franken, 122 Prozent für Vermögen von mehr als 12 100 000 bis zu 12 200 000 Franken, 123 Prozent für Vermögen von mehr als 12 200 000 bis zu 12 300 000 Franken, 124 Prozent für Vermögen von mehr als 12 300 000 bis zu 12 400 000 Franken, 125 Prozent für Vermögen von mehr als 12 400 000 bis zu 12 500 000 Franken, 126 Prozent für Vermögen von mehr als 12 500 000 bis zu 12 600 000 Franken, 127 Prozent für Vermögen von mehr als 12 600 000 bis zu 12 700 000 Franken, 128 Prozent für Vermögen von mehr als 12 700 000 bis zu 12 800 000 Franken, 129 Prozent für Vermögen von mehr als 12 800 000 bis zu 12 900 000 Franken, 130 Prozent für Vermögen von mehr als 12 900 000 bis zu 13 000 000 Franken, 131 Prozent für Vermögen von mehr als 13 000 000 bis zu 13 100 000 Franken, 132 Prozent für Vermögen von mehr als 13 100 000 bis zu 13 200 000 Franken, 133 Prozent für Vermögen von mehr als 13 200 000 bis zu 13 300 000 Franken, 134 Prozent für Vermögen von mehr als 13 300 000 bis zu 13 400 000 Franken, 135 Prozent für Vermögen von mehr als 13 400 000 bis zu 13 500 000 Franken, 136 Prozent für Vermögen von mehr als 13 500 000 bis zu 13 600 000 Franken, 137 Prozent für Vermögen von mehr als 13 600 000 bis zu 13 700 000 Franken, 138 Prozent für Vermögen von mehr als 13 700 000 bis zu 13 800 000 Franken, 139 Prozent für Vermögen von mehr als 13 800 000 bis zu 13 900 000 Franken, 140 Prozent für Vermögen von mehr als 13 900 000 bis zu 14 000 000 Franken, 141 Prozent für Vermögen von mehr als 14 000 000 bis zu 14 100 000 Franken, 142 Prozent für Vermögen von mehr als 14 100 000 bis zu 14 200 000 Franken, 143 Prozent für Vermögen von mehr als 14 200 000 bis zu 14 300 000 Franken, 144 Prozent für Vermögen von mehr als 14 300 000 bis zu 14 400 000 Franken, 145 Prozent für Vermögen von mehr als 14 400 000 bis zu 14 500 000 Franken, 146 Prozent für Vermögen von mehr als 14 500 000 bis zu 14 600 000 Franken, 147 Prozent für Vermögen von mehr als 14 600 000 bis zu 14 700 000 Franken, 148 Prozent für Vermögen von mehr als 14 700 000 bis zu 14 800 000 Franken, 149 Prozent für Vermögen von mehr als 14 800 000 bis zu 14 900 000 Franken, 150 Prozent für Vermögen von mehr als 14 900 000 bis zu 15 000 000 Franken, 151 Prozent für Vermögen von mehr als 15 000 000 bis zu 15 100 000 Franken, 152 Prozent für Vermögen von mehr als 15 100 000 bis zu 15 200 000 Franken, 153 Prozent für Vermögen von mehr als 15 200 000 bis zu 15 300 000 Franken, 154 Prozent für Vermögen von mehr als 15 300 000 bis zu 15 400 000 Franken, 155 Prozent für Vermögen von mehr als 15 400 000 bis zu 15 500 000 Franken, 156 Prozent für Vermögen von mehr als 15 500 000 bis zu 15 600 000 Franken, 157 Prozent für Vermögen von mehr als 15 600 000 bis zu 15 700 000 Franken, 158 Prozent für Vermögen von mehr als 15 700 000 bis zu 15 800 000 Franken, 159 Prozent für Vermögen von mehr als 15 800 000 bis zu 15 900 000 Franken, 160 Prozent für Vermögen von mehr als 15 900 000 bis zu 16 000 000 Franken, 161 Prozent für Vermögen von mehr als 16 000 000 bis zu 16 100 000 Franken, 162 Prozent für Vermögen von mehr als 16 100 000 bis zu 16 200 000 Franken, 163 Prozent für Vermögen von mehr als 16 200 000 bis zu 16 300 000 Franken, 164 Prozent für Vermögen von mehr als 16 300 000 bis zu 16 400 000 Franken, 165 Prozent für Vermögen von mehr als 16 400 000 bis zu 16 500 000 Franken, 166 Prozent für Vermögen von mehr als 16 500 000 bis zu 16 600 000 Franken, 167 Prozent für Vermögen von mehr als 16 600 000 bis zu 16 700 000 Franken, 168 Prozent für Vermögen von mehr als 16 700 000 bis zu 16 800 000 Franken, 169 Prozent für Vermögen von mehr als 16 800 000 bis zu 16 900 000 Franken, 170 Prozent für Vermögen von mehr als 16 900 000 bis zu 17 000 000 Franken, 171 Prozent für Vermögen von mehr als 17 000 000 bis zu 17 100 000 Franken, 172 Prozent für Vermögen von mehr als 17 100 000 bis zu 17 200 000 Franken, 173 Prozent für Vermögen von mehr als 17 200 000 bis zu 17 300 000 Franken, 174 Prozent für Vermögen von mehr als 17 300 000 bis zu 17 400 000 Franken, 175 Prozent für Vermögen von mehr als 17 400 000 bis zu 17 500 000 Franken, 176 Prozent für Vermögen von mehr als 17 500 000 bis zu 17 600 000 Franken, 177 Prozent für Vermögen von mehr als 17 600 000 bis zu 17 700 000 Franken, 178 Prozent für Vermögen von mehr als 17 700 000 bis zu 17 800 000 Franken, 179 Prozent für Vermögen von mehr als 17 800 000 bis zu 17 900 000 Franken, 180 Prozent für Vermögen von mehr als 17 900 000 bis zu 18 000 000 Franken, 181 Prozent für Vermögen von mehr als 18 000 000 bis zu 18 100 000 Franken, 182 Prozent für Vermögen von mehr als 18 100 000 bis zu 18 200 000 Franken, 183 Prozent für Vermögen von mehr als 18 200 000 bis zu 18 300 000 Franken, 184 Prozent für Vermögen von mehr als 18 300 000 bis zu 18 400 000 Franken, 185 Prozent für Vermögen von mehr als 18 400 000 bis zu 18 500 000 Franken, 186 Prozent für Vermögen von mehr als 18 500 000 bis zu 18 600 000 Franken, 187 Prozent für Vermögen von mehr als 18 600 000 bis zu 18 700 000 Franken, 188 Prozent für Vermögen von mehr als 18 700 000 bis zu 18 800 000 Franken, 189 Prozent für Vermögen von mehr als 18 800 000 bis zu 18 900 000 Franken, 190 Prozent für Vermögen von mehr als 18 900 000 bis zu 19 000 000 Franken, 191 Prozent für Vermögen von mehr als 19 000 000 bis zu 19 100 000 Franken, 192 Prozent für Vermögen von mehr als 19 100 000 bis zu 19 200 000 Franken, 193 Prozent für Vermögen von mehr als 19 200 000 bis zu 19 300 000 Franken, 194 Prozent für Vermögen von mehr als 19 300 000 bis zu 19 400 000 Franken, 195 Prozent für Vermögen von mehr als 19 400 000 bis zu 19 500 000 Franken, 196 Prozent für Vermögen von mehr als 19 500 000 bis zu 19 600 000 Franken, 197 Prozent für Vermögen von mehr als 19 600 000 bis zu 19 700 000 Franken, 198 Prozent für Vermögen von mehr als 19 700 000 bis zu 19 800 000 Franken, 199 Prozent für Vermögen von mehr als 19 800 000 bis zu 19 900 000 Franken, 200 Prozent für Vermögen von mehr als 19 900 000 bis zu 20 000 000 Franken, 201 Prozent für Vermögen von mehr als 20 000 000 bis zu 20 100 000 Franken, 202 Prozent für Vermögen von mehr als 20 100 000 bis zu 20 200 000 Franken, 203 Prozent für Vermögen von mehr als 20 200 000 bis zu 20 300 000 Franken, 204 Prozent für Vermögen von mehr als 20 300 000 bis zu 20 400 000 Franken, 205 Prozent für Vermögen von mehr als 20 400 000 bis zu 20 500 000 Franken, 206 Prozent für Vermögen von mehr als 20 500 000 bis zu 20 600 000 Franken, 207 Prozent für Vermögen von mehr als 20 600 000 bis zu 20 700 000 Franken, 208 Prozent für Vermögen von mehr als 20 700 000 bis zu 20 800 000 Franken, 209 Prozent für Vermögen von mehr als 20 800 000 bis zu 20 900 000 Franken, 210 Prozent für Vermögen von mehr als 20 900 000 bis zu 21 000 000 Franken, 211 Prozent für Vermögen von mehr als 21 000 000 bis zu 21 100 000 Franken, 212 Prozent für Vermögen von mehr als 21 100 000 bis zu 21 200 000 Franken, 213 Prozent für Vermögen von mehr als 21 200 000 bis zu 21 300 000 Franken, 214 Prozent für Vermögen von mehr als 21 300 000 bis zu 21 400 000 Franken, 215 Prozent für Vermögen von mehr als 21 400 000 bis zu 21 500 000 Franken, 216 Prozent für Vermögen von mehr als 21 500 000 bis zu 21 600 000 Franken, 217 Prozent für Vermögen von mehr als 21 600 000 bis zu 21 700 000 Franken, 218 Prozent für Vermögen von mehr als 21 700 000 bis zu 21 800 000 Franken, 219 Prozent für Vermögen von mehr als 21 800 000 bis zu 21 900 000 Franken, 220 Prozent für Vermögen von mehr als 21 900 000 bis zu 22 000 000 Franken, 221 Prozent für Vermögen von mehr als 22 000 000 bis zu 22 100 000 Franken, 222 Prozent für Vermögen von mehr als 22 100 000 bis zu 22 200 000 Franken, 223 Prozent für Vermögen von mehr als 22 200 000 bis zu 22 300 000 Franken, 224 Prozent für Vermögen von mehr als 22 300 000 bis zu 22 400 000 Franken, 225 Prozent für Vermögen von mehr als 22 400 000 bis zu 22 500 000 Franken, 226 Prozent für Vermögen von mehr als 22 500 000 bis zu 22 600 000 Franken, 227 Prozent für Vermögen von mehr als 22 600 000 bis zu 22 700 000 Franken, 228 Prozent für Vermögen von mehr als 22 700 000 bis zu 22 800 000 Franken, 229 Prozent für Vermögen von mehr als 22 800 000 bis zu 22 900 000 Franken, 230 Prozent für Vermögen von mehr als 22 900 000 bis zu 23 000 000 Franken, 231 Prozent für Vermögen von mehr als 23 000 000 bis zu 23 100 000 Franken, 232 Prozent für Vermögen von mehr als 23 100 000 bis zu 23 200 000 Franken, 233 Prozent für Vermögen von mehr als 23 200 000 bis zu 23 300 000 Franken, 234 Prozent für Vermögen von mehr als 23 300 000 bis zu 23 400 000 Franken, 235 Prozent für Vermögen von mehr als 23 400 000 bis zu 23 500 000 Franken, 236 Prozent für Vermögen von mehr als 23 500 000 bis zu 23 600 000 Franken, 237 Prozent für Vermögen von mehr als 23 600 000 bis zu 23 700 000 Franken, 238 Prozent für Vermögen von mehr als 23 700 000 bis zu 23 800 000 Franken, 239 Prozent für Vermögen von mehr als 23 800 000 bis zu 23 900 000 Franken, 240 Prozent für Vermögen von mehr als 23 900 000 bis zu 24 000 000 Franken, 241 Prozent für Vermögen von mehr als 24 000 000 bis zu 24 100 000 Franken, 242 Prozent für Vermögen von mehr als 24 100 000 bis zu 24 200 000 Franken, 243 Prozent für Vermögen von mehr als 24 200 000 bis zu 24 300 000 Franken, 244 Prozent für Vermögen von mehr als 24 300 000 bis zu 24 400 000 Franken, 245 Prozent für Vermögen von mehr als 24 400 000 bis zu 24 500 000 Franken, 246 Prozent für Vermögen von mehr als 24 500 000 bis zu 24 600 000 Franken, 247 Prozent für Vermögen von mehr als 24 600 000 bis zu 24 700 000 Franken, 248 Prozent für Vermögen von mehr als 24 700 000 bis zu 24 800 000 Franken, 249 Prozent für Vermögen von mehr als 24 800 000 bis zu 24 900 000 Franken, 250 Prozent für Vermögen von mehr als 24 900 000 bis zu 25 000 000 Franken, 251 Prozent für Vermögen von mehr als 25 000 000 bis zu 25 100 000 Franken, 252 Prozent für Vermögen von mehr als 25 100 000 bis zu 25 200 000 Franken, 253 Prozent für Vermögen von mehr als 25 200 000 bis zu 25 300 000 Franken, 254 Prozent für Vermögen von mehr als 25 300 000 bis zu 25 400 000 Franken, 255 Prozent für Vermögen von mehr als 25 400 000 bis zu 25 500 000 Franken, 256 Prozent für Vermögen von mehr als 25 500 000 bis zu 25 600 000 Franken, 257 Prozent für Vermögen von mehr als 25 600 000 bis zu 25 700 000 Franken, 258 Prozent für Vermögen von mehr als 25 700 000 bis zu 25 800 000 Franken, 259 Prozent für Vermögen von mehr als 25 800 000 bis zu 25 900 000 Franken, 260 Prozent für Vermögen von mehr als 25 900 000 bis zu 26 000 000 Franken, 261 Prozent für Vermögen von mehr als 26 000 000 bis zu 26 100 000 Franken, 262 Prozent für Vermögen von mehr als 26 100 000 bis zu 26 200 000 Franken, 263 Prozent für Vermögen von mehr als 26 200 000 bis zu 26 300 000 Franken, 264 Prozent für Vermögen von mehr als 26 300 000 bis zu 26 400 000 Franken, 265 Prozent für Vermögen von mehr als 26 400 000 bis zu 26 500 000 Franken, 266 Prozent für Vermögen von mehr als 26 500 000 bis zu 26 600 000 Franken, 267 Prozent für Vermögen von mehr als 26 600 000 bis zu 26 700 000 Franken, 268 Prozent für Vermögen von mehr als 26 700 000 bis zu 26 800 000 Franken, 269 Prozent für Vermögen von mehr als 26 800 000 bis zu 26 900 000 Franken, 270 Prozent für Vermögen von mehr als 26 900 000 bis zu 27 000 000 Franken, 271 Prozent für Vermögen von mehr als 27 000 000 bis zu 27 100 000 Franken, 272 Prozent für Vermögen von mehr als 27 100 000 bis zu 27 200 000 Franken, 273 Prozent für Vermögen von mehr als 27 200 000 bis zu 27 300 000 Franken, 274 Prozent für Vermögen von mehr als 27 300 000 bis zu 27 400 000 Franken, 275 Prozent für Vermögen von mehr als 27 400 000 bis zu 27 500 000 Franken, 276 Prozent für Vermögen von mehr als 27 500 000 bis zu 27 600 000 Franken, 277 Prozent für Vermögen von mehr als 27 600 000 bis zu 27 700 000 Franken, 278 Prozent für Vermögen von mehr als 27 700 000 bis zu 27 800 000 Franken, 279 Prozent für Vermögen von mehr als 27 800 000 bis zu 27 900 000 Franken, 280 Prozent für Vermögen von mehr als 27 900 000 bis zu 28 000 000 Franken, 281 Prozent für Vermögen von mehr als 28 000 000 bis zu 28 100 000 Franken, 282 Prozent für Vermögen von mehr als 28 100 000 bis zu 28 200 000 Franken, 283 Prozent für Vermögen von mehr als 28 200 000 bis zu 28 300 000 Franken, 284 Prozent für Vermögen von mehr als 28 300 000 bis zu 28 400 000 Franken, 285 Prozent für Vermögen von mehr als 28 400 000 bis zu 28 500 000 Franken, 286 Prozent für Vermögen von mehr als 28 500 000 bis zu 28 600 000 Franken, 287 Prozent für Vermögen von mehr als 28 600 000 bis zu 28 700 000 Franken, 288 Prozent für Vermögen von mehr als 28 700 000 bis zu 28 800 000 Franken, 289 Prozent für Vermögen von mehr als 28 800 000 bis zu 28 900 000 Franken, 290 Prozent für Vermögen von mehr als 28 900 000 bis zu 29 000 000 Franken, 291 Prozent für Vermögen von mehr als 29 000 000 bis zu 29 100 000 Franken, 292 Prozent für Vermögen von mehr als 29 100 000 bis zu 29 200 000 Franken, 293 Prozent für Vermögen von mehr als 29 200 000 bis zu 29 300 000 Franken, 294 Prozent für Vermögen von mehr als 29 300 000 bis zu 29 400 000 Franken, 295 Prozent für Vermögen von mehr als 29 400 000 bis zu 29 500 000 Franken, 296 Prozent für Vermögen von mehr als 29 500 000 bis zu 29 600 000 Franken, 297 Prozent für Vermögen von mehr als 29 600 000 bis zu 29 700 000 Franken, 298 Prozent für Vermögen von mehr als 29 700 000 bis zu 29 800 000 Franken, 299 Prozent für Vermögen von mehr als 29 800 000 bis zu 29 900 000 Franken, 300 Prozent für Vermögen von mehr als 29 900 000 bis zu 30 000 000 Franken, 301 Prozent für Vermögen von mehr als 30 000 000 bis zu 30 100 000 Franken, 302 Prozent für Vermögen von mehr als 30 100 000 bis zu 30 200 000 Franken, 303 Prozent für Vermögen von mehr als 30 200 000 bis zu 30 300 000 Franken, 304 Prozent für Vermögen von mehr als 30 300 000 bis zu 30 400 000 Franken, 305 Prozent für Vermögen von mehr als 30 400 000 bis zu 30 500 000 Franken, 306 Prozent für Vermögen von mehr als 30 500 000 bis zu 30 600 000 Franken, 307 Prozent für Vermögen von mehr als 30 600 000 bis zu 30 700 000 Franken, 308 Prozent für Vermögen von mehr als 30 700 000 bis zu 30 800 000 Franken, 309 Prozent für Vermögen von mehr als 30 800 000 bis zu 30 900 000 Franken, 310 Prozent für Vermögen von mehr als 30 900 000 bis zu 31 000 000 Franken, 311 Prozent für Vermögen von mehr als 31 000 000 bis zu 31 100 000 Franken, 312 Prozent für Vermögen von mehr als 31 100 000 bis zu 31 200 000 Franken, 313 Prozent für Vermögen von mehr als 31 200 000 bis zu 31 300 000 Franken, 314 Prozent für Vermögen von mehr als 31 300 000 bis zu 31 400 000 Franken, 315 Prozent für Vermögen von mehr als 31 400 000 bis zu 31 500 000 Franken, 316 Prozent für Vermögen von mehr als 31 500 000 bis zu 31 600 000 Franken, 317 Prozent für Vermögen von mehr als 31 600 000 bis zu 31 700 000 Franken, 318 Prozent für Vermögen von mehr als 31 700 000 bis zu 31 800 000 Franken, 319 Prozent für Vermögen von mehr als 31 800 000 bis zu 31 900 000 Franken, 320 Prozent für Vermögen von mehr als 31 900 000 bis zu 32 000 000 Franken, 321 Prozent für Vermögen von mehr als 32 000 000 bis zu 32 100 000 Franken, 322 Prozent für Vermögen von mehr als 32 100 000 bis zu 32 200 000 Franken, 323 Prozent für Vermögen von mehr als 32 200 000 bis zu 32 300 000 Franken, 324 Prozent für Vermögen von mehr als 32 300 000 bis zu 32 400 000 Franken, 325 Prozent für Vermögen von mehr als 32 400 000 bis zu 32 500 000 Franken, 326 Prozent für Vermögen von mehr als 32 500 000 bis zu 32 600 000 Franken, 327 Prozent für Vermögen von mehr als 32 600 000 bis zu 32 700 000 Franken, 328 Prozent für Vermögen von mehr als 32 700 000 bis zu 32 800 000 Franken, 329 Prozent für Vermögen von mehr als 32 800 000 bis zu 32 900 000 Franken, 330 Prozent für Vermögen von mehr als 32 900 000 bis zu 33 000 000 Franken, 331 Prozent für Vermögen von mehr als 33 000 000 bis zu 33 100 000 Franken, 332 Prozent für Vermögen von mehr als 33 100 000 bis zu 33 200 000 Franken, 333 Prozent für Vermögen von mehr als 33 200 000 bis zu 33 300 000 Franken, 334 Prozent für Vermögen von mehr als 33 300 000 bis zu 33 400 000 Franken, 335 Prozent für Vermögen von mehr als 33 400 000 bis zu 33 500 000 Franken, 336 Prozent für Vermögen von mehr als 33 500 000 bis zu 33 600 000 Franken, 337 Prozent für Vermögen von mehr als 33 600 000 bis zu 33 700 000 Franken, 338 Prozent für Vermögen von mehr als 33 700 000 bis zu 33 800 000 Franken, 339 Prozent für Vermögen von mehr als 33 800 000 bis zu 33 900 000 Franken, 340 Prozent für Vermögen von mehr als 33 900 000 bis zu 34 000 000 Franken, 341 Prozent für Vermögen von mehr als 34 000 000 bis zu 34 100 000 Franken, 342 Prozent für Vermögen von mehr als 34 100 000 bis zu 34 200 000 Franken, 343 Prozent für Vermögen von mehr als 34 200 000 bis zu 34 300 000 Franken, 344 Prozent für Vermögen von mehr als 34 300 000 bis zu 34 400 000 Franken, 345 Prozent für Vermögen von mehr als 34 400 000 bis zu 34 500 000 Franken, 346 Prozent für Vermögen von mehr als 34 500 000 bis zu 34 600 000 Franken, 347 Prozent für Vermögen von mehr als 34 600 000 bis zu 34 700 000 Franken, 348 Prozent für Vermögen von mehr als 34 700 000 bis zu 34 800 000 Franken, 349 Prozent für Vermögen von mehr als 34 800 000 bis zu 34 900 000 Franken, 350 Prozent für Vermögen von mehr als 34 900 000 bis zu 35 000 000 Franken, 351 Prozent für Vermögen von mehr als 35 000 000 bis zu 35 100 000 Franken, 352 Prozent für Vermögen von mehr als 35 100 000 bis zu 35 200 000 Franken, 353 Prozent für Vermögen von mehr als 35 200 000 bis zu 35 300 000 Franken, 354 Prozent für Vermögen von mehr als 35 300 000 bis zu 35 400 000 Franken, 355 Prozent für Vermögen von mehr als 35 400 000 bis zu 35 500 000 Franken, 356 Prozent für Vermögen von mehr als 35 500 000 bis zu 35 600 000 Franken, 357 Prozent für Vermögen von mehr als 35 600 000 bis zu 35 700 000 Franken, 358 Prozent für Vermögen von mehr als 35 700 000 bis zu 35 800 000 Franken, 359 Prozent für Vermögen von mehr als 35 800 000 bis zu 35 900 000 Franken, 360 Prozent für Vermögen von mehr als 35 900 000 bis zu 36 000 000 Franken, 361 Prozent für Vermögen von mehr als 36 000 000 bis zu 36 100 000 Franken, 362 Prozent für Vermögen von mehr als 36 100 000 bis zu 36 200 000 Franken, 363 Prozent für Vermögen von mehr als 36 200 000 bis zu 36 300 000 Franken, 364 Prozent für Vermögen von mehr als 36 300 000 bis zu 36 400 000 Franken, 365 Prozent für Vermögen von mehr als 36 400 000 bis zu 36 500 000 Franken, 366 Prozent für Vermögen von mehr als 36 500 000 bis zu 36 600 000 Franken, 367 Prozent für Vermögen von mehr als 36 600 000 bis zu 36 700 000 Franken, 368 Prozent für Vermögen von mehr als 36 700 000 bis zu 36 800 000 Franken, 369 Prozent für Vermögen von mehr als 36 800 000 bis zu 36 900 000 Franken, 370 Prozent für Vermögen von mehr als 36 900 000 bis zu 37 000 000 Franken, 371 Prozent für Vermögen von mehr als 37 000 000 bis zu 37 100 000 Franken, 372 Prozent für Vermögen von mehr als 37 100 000 bis zu 37 200 000 Franken, 373 Prozent für Vermögen von mehr als 37 200 000 bis zu 37 300 000 Franken, 374 Prozent für Vermögen von mehr als 37 300 000 bis zu 37 400 000 Franken, 375 Prozent für Vermögen von mehr als 37 400 000 bis zu 37 500 000 Franken, 376 Prozent für Vermögen von mehr als 37 500 000 bis zu 37 600 000 Franken, 377 Prozent für Vermögen von mehr als 37 600 000 bis zu 37 700 000 Franken, 378 Prozent für Vermögen von mehr als 37 700 000 bis zu 37 800 000 Franken, 379 Prozent für Vermögen von mehr als 37 800 000 bis zu 37 900 000 Franken, 380 Prozent für Vermögen von mehr als 37 900 000 bis zu 38 000 000 Franken, 381 Prozent für Vermögen von mehr als 38 000 000 bis zu 38 100 000 Franken, 382 Prozent für Vermögen von mehr als 38 100 000 bis zu 38 200 000 Franken, 383 Prozent für Vermögen von mehr als 38 200 000 bis zu 38 300 000 Franken, 384 Prozent für Vermögen von mehr als 38 300 000 bis zu 38 400 000 Franken, 385 Prozent für Vermögen von mehr als 38 400 000 bis zu 38 500 000 Franken, 386 Prozent für Vermögen von mehr als 38 500 000 bis zu 38 600 000 Franken, 387 Prozent für Vermögen von mehr als 38 600 000 bis zu 38 700 000 Franken, 388 Prozent für Vermögen von mehr als 38 700 000 bis zu 38 800 000 Franken, 389 Prozent für Vermögen von mehr als 38 800 000 bis zu 38 900 000 Franken, 390 Prozent für Vermögen von mehr als 38 900 000 bis zu 39 000 000 Franken, 391 Prozent für Vermögen von mehr als 39 000 000 bis zu 39 100 000 Franken, 392 Prozent für Vermögen von mehr als 39 100 000 bis zu 39 200 000 Franken, 393 Prozent für Vermögen von mehr als 39 200 000 bis zu 39 300 000 Franken, 394 Prozent für Vermögen von mehr als 39 300 000 bis zu 39 400 000 Franken, 395 Prozent für Vermögen von mehr als 39 400 000 bis zu 39 500 000 Franken, 396 Prozent für Vermögen von mehr als 39 500 000 bis zu 39 600 000 Franken, 397 Prozent für Vermögen von mehr als 39 600 000 bis zu 39 700 000 Franken, 398 Prozent für Vermögen von mehr als 39 700 000 bis zu 39 800 000 Franken, 399 Prozent für Vermögen

§. 15.

Der Verdacht, welcher gegen einen von der Instanz Losgesprochenen übrig bleibt, berechtigt den Richter nicht, auf Sicherungs-Maaßregeln wider den Verdächtigen zu erkennen oder solche bei der Polizeibehörde in Anrege zu bringen. Sicherungs-Maaßregeln.

Ebensowenig sind Sicherungs-Maaßregeln gegen einen Verurtheilten nach erstandener Strafe wegen seiner in dem bestraften Verbrechen offenbarten Gefährlichkeit richterlich anzuordnen oder zu beantragen.

Wenn aber bei Gelegenheit einer Criminal-Untersuchung, gleichviel ob der Angeschuldigte losgesprochen oder in Strafe verurtheilt wird, sich anderweitige Veranlassungen zu Sicherungs- oder Corrections-Maaßregeln hervorgeben, so hat das Gericht oder die Spruchbehörde, welche das Erkenntniß abfaßt,

1) in dem Falle, wenn der Angeschuldigte nach den Untersuchungs-Acten als ein dem Gemeinwesen gefährlicher Mensch erscheint, namentlich, wenn ermittelt worden, daß er einen verdächtigen Lebenswandel geführt, auch mit schlechten und verdächtigen Subjecten in Verbindung gestanden, oder wenn er eine gefährliche Gesinnung und verbrecherische Neigungen an den Tag gelegt hat, oder doch in dem allgemeinen Rufe derselben stehet, — in einem an die Landes-Regierung zu erstattenden Berichte das Sachverhältniß zu entwickeln und solchen Bericht abschriftlich den Untersuchungs-Acten beizulegen.

   Die Landes-Regierung erfordert sodann, dem Befinden nach, die Einsendung der Untersuchungs-Acten, so wie auch den gutachtlichen Bericht der betreffenden Orts-Obrigkeit und deren Vorschläge darüber, wie die von dem Verdächtigen zu befürchtende Gefahr durch polizeiliche Maaßregeln entfernt werden könne.

   Nur auf solchen Bericht verfügt die Landes-Regierung das zur Sicherung des gemeinen Wesens Erforderliche; lediglich aber zu ihrem Ermessen steht die Bestimmung, ob und welche Sicherungsmaaßregeln und in welchem Maaße dieselben anzuwenden sind. Jedoch trifft sie in den Fällen, wenn sich nach ihrem Ermessen eine Freiheits-Entziehung von drei Jahren und darüber vernothwendigt, die Bestimmung erst nach zuvor erfordertem gutachtlichen Berichte des Oberappellationsgerichts.

1. Ueber eine Aufgabe, Determinanten zu bilden, die mit einer gegebenen Determinante in einer bestimmten Beziehung stehen. (Mit einer Anwendung auf die Theorie der Transformation der Thetafunctionen.) Journal für Mathematik, Bd. 22 (1841), S. 285–315.

2. Ueber die Functionen, welche in zwei Systemen linearer Gleichungen bestimmt werden. Journal für Mathematik, Bd. 22 (1841), S. 316–352.

3. Ueber die Integration eines Systems linearer Gleichungen mittelst Determinanten. Journal für Mathematik, Bd. 22 (1841), S. 353–362.

4. Ueber die Integration eines Systems linearer Gleichungen mittelst Determinanten. Journal für Mathematik, Bd. 22 (1841), S. 363–371.

5. Ueber die Integration eines Systems linearer Gleichungen mittelst Determinanten. Journal für Mathematik, Bd. 22 (1841), S. 372–376.

6. Ueber die Integration eines Systems linearer Gleichungen mittelst Determinanten. Journal für Mathematik, Bd. 22 (1841), S. 377–381.

1842.

1. Ueber die Functionen, welche durch Wiederholung einer gegebenen Substitution über einer Reihe von Grössen entstehen. Journal für Mathematik, Bd. 24 (1842), S. 245–260.

2. Ueber die Functionen, welche durch Wiederholung einer gegebenen Substitution über einer Reihe von Grössen entstehen. Journal für Mathematik, Bd. 24 (1842), S. 261–272.

3. Ueber die Functionen, welche durch Wiederholung einer gegebenen Substitution über einer Reihe von Grössen entstehen. Journal für Mathematik, Bd. 24 (1842), S. 273–290.

4. Ueber die Functionen, welche durch Wiederholung einer gegebenen Substitution über einer Reihe von Grössen entstehen. Journal für Mathematik, Bd. 24 (1842), S. 291–307.

5. Ueber die Functionen, welche durch Wiederholung einer gegebenen Substitution über einer Reihe von Grössen entstehen. Journal für Mathematik, Bd. 24 (1842), S. 308–316.

6. Ueber die Functionen, welche durch Wiederholung einer gegebenen Substitution über einer Reihe von Grössen entstehen. Journal für Mathematik, Bd. 24 (1842), S. 317–357.

7. Ueber die Functionen, welche durch Wiederholung einer gegebenen Substitution über einer Reihe von Grössen entstehen. Journal für Mathematik, Bd. 24 (1842), S. 358–371.

8. Ueber die Functionen, welche durch Wiederholung einer gegebenen Substitution über einer Reihe von Grössen entstehen. Journal für Mathematik, Bd. 24 (1842), S. 372–392.

9. Ueber die Functionen, welche durch Wiederholung einer gegebenen Substitution über einer Reihe von Grössen entstehen. Journal für Mathematik, Bd. 24 (1842), S. 393–398.

10. Ueber die Functionen, welche durch Wiederholung einer gegebenen Substitution über einer Reihe von Grössen entstehen. Journal für Mathematik, Bd. 24 (1842), S. 399–408.

11. Ueber die Functionen, welche durch Wiederholung einer gegebenen Substitution über einer Reihe von Grössen entstehen. Journal für Mathematik, Bd. 24 (1842), S. 409–436.

12. Ueber die Functionen, welche durch Wiederholung einer gegebenen Substitution über einer Reihe von Grössen entstehen. Journal für Mathematik, Bd. 24 (1842), S. 437–446.

13. Ueber die Functionen, welche durch Wiederholung einer gegebenen Substitution über einer Reihe von Grössen entstehen. Journal für Mathematik, Bd. 24 (1842), S. 447–462.

14. Ueber die Functionen, welche durch Wiederholung einer gegebenen Substitution über einer Reihe von Grössen entstehen. Journal für Mathematik, Bd. 24 (1842), S. 463–472.

15. Ueber die Functionen, welche durch Wiederholung einer gegebenen Substitution über einer Reihe von Grössen entstehen. Journal für Mathematik, Bd. 24 (1842), S. 473–482.

16. Ueber die Functionen, welche durch Wiederholung einer gegebenen Substitution über einer Reihe von Grössen entstehen. Journal für Mathematik, Bd. 24 (1842), S. 483–500.

17. Ueber die Functionen, welche durch Wiederholung einer gegebenen Substitution über einer Reihe von Grössen entstehen. Journal für Mathematik, Bd. 24 (1842), S. 501–508.

18. Ueber die Functionen, welche durch Wiederholung einer gegebenen Substitution über einer Reihe von Grössen entstehen. Journal für Mathematik, Bd. 24 (1842), S. 509–520.

19. Ueber die Functionen, welche durch Wiederholung einer gegebenen Substitution über einer Reihe von Grössen entstehen. Journal für Mathematik, Bd. 24 (1842), S. 521–526.

20. Ueber die Functionen, welche durch Wiederholung einer gegebenen Substitution über einer Reihe von Grössen entstehen. Journal für Mathematik, Bd. 24 (1842), S. 527–534.

21. Ueber die Functionen, welche durch Wiederholung einer gegebenen Substitution über einer Reihe von Grössen entstehen. Journal für Mathematik, Bd. 24 (1842), S. 535–542.

22. Ueber die Functionen, welche durch Wiederholung einer gegebenen Substitution über einer Reihe von Grössen entstehen. Journal für Mathematik, Bd. 24 (1842), S. 543–548.

23. Ueber die Functionen, welche durch Wiederholung einer gegebenen Substitution über einer Reihe von Grössen entstehen. Journal für Mathematik, Bd. 24 (1842), S. 549–552.

24. Ueber die Functionen, welche durch Wiederholung einer gegebenen Substitution über einer Reihe von Grössen entstehen. Journal für Mathematik, Bd. 24 (1842), S. 553–560.

25. Ueber die Functionen, welche durch Wiederholung einer gegebenen Substitution über einer Reihe von Grössen entstehen. Journal für Mathematik, Bd. 24 (1842), S. 561–568.

26. Ueber die Functionen, welche durch Wiederholung einer gegebenen Substitution über einer Reihe von Grössen entstehen. Journal für Mathematik, Bd. 24 (1842), S. 569–576.

5. Die neuen Bestimmungen dieses Gesetzes sind auf alle auch schon anhängige Untersuchungssachen anzuwenden, in welchen bei der Publication desselben dem Angeschuldigten noch kein Enderkenntniß, welchem auch ein Erkenntniß auf Entbindung von der Instanz gleich zu achten, eröffnet ist.

6. Uebrigens bleibt eine Revision dieses Gesetzes nach gemachter Erfahrung ausdrücklich vorbehalten. Um solche Revision vorzubereiten, haben die Spruchbehörden ihre Erfahrungen über die Anwendung dieses Gesetzes und über dessen Wirkungen sorgfältig zu sammeln und namentlich solche Fälle zu beachten, in denen, bei vollständiger Ueberzeugung der Richter von der Wahrheit der Anschuldigungs-Anzeigen, dennoch Lossprechungen erfolgen mußten, weil das eine oder das andere der für den Anzeigen-Beweis in diesem Gesetze aufgestellten Erfordernisse nicht vorhanden war, oder aber *in denen* die gesetzlichen Erfordernisse des Anzeigen-Beweises vorhanden waren, doch aber der Angeschuldigte nicht schuldig befunden ward.

Urkundlich unter Unsrer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Regierungs-Insiegel.

Datum Neustrelitz, den 12. Januar 1841.

(L. S.)

Georg, G. H. v. M.

v. Dewitz.

Verordnung,

betreffend

den Beweis im Criminal-Processe ꝛc.

Digitized by Google

Wir Georg,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Finden Uns gnädigst bewogen, sämmtlichen Predigern in Unserm hiesigen Herzogthume und im Fürstenthume Ratzeburg in Uebereinstimmung mit der im Großherzogthume Mecklenburg-Schwerin bestehenden gesetzlichen Vorschrift hierdurch aufzugeben,

jeden in ihrer Gemeinde vorgekommenen Todesfall eines Eximirten, wodurch eine Erbschaft eröffnet wird, binnen drei Tagen Unsrer Justiz-Canzlei hieselbst berichtlich anzuzeigen.

Urkundlich unter Unsrer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Regierungs-Insiegel.

Datum Neustrelitz, den 6. Januar 1841.

(L. S.)

Georg, G. H. v. M.

v. Dewitz.

Verordnung,
betreffend
die Verpflichtung der Prediger zur Anzeige der in ihren Gemeinden vorgekommenen Todesfälle von Eximirten bei der Justiz-Canzlei.

Digitized by Google

Officielle Beilage

zum 5. Stück

der Mecklenburg-Strelitzischen Anzeigen.

1841. Neustrelitz, Mittwoch den 3. Februar. **Nr. 3.**

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Otto Ernst Carl Hellmuth von Dewitz auf Krumbeck, um demselben einen besonderen Beweis Allerhöchst Ihrer Achtung und Ihres gnädigen Wohlwollens zu geben, zum Oberhauptmann allergnädigst zu ernennen geruhet.

Neustrelitz, den 21. Januar 1841.

Georg,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Da sich aus mehreren Veranlassungen die Nothwendigkeit ergeben hat, in Ansehung der Ausstellung und Visirung von Reisepässen die Paßbehörden mit bestimmteren Vorschriften zu versehen, so haben Wir nach erfordertem rath-

Lord Mayor's Show 1822 (Lord Mayor and Sheriffs all new). In the Procession will be introduced a Model of the Ship Argo, with Jason and the Golden Fleece, and Medea, and the Dragon, and Nymphs, and Tritons, and Sea Monsters, and Sea Horses, and Sea Gods, and Sea Goddesses, and Sea Dogs, and Sea Cats, and Sea Serpents, and Sea Calves, and Sea Cows, and Sea Bulls, and Sea Lions, and Sea Unicorns, and Sea Elephants, and Sea Rhinoceroses, and Sea Hippopotamuses, and Sea Crocodiles, and Sea Alligators, and Sea Tortoises, and Sea Turtles, and Sea Frogs, and Sea Lizards, and Sea Spiders, and Sea Flies, and Sea Gnats, and Sea Musquitoes, and Sea Beetles, and Sea Bees, and Sea Wasps, and Sea Hornets, and Sea Butterflies, and Sea Grasshoppers, and Sea Locusts, and Sea Crickets, and Sea Fleas, and Sea Lice, and Sea Worms, and Sea Snails, and Sea Slugs, and Sea Snakes, and Sea Eels, and Sea Pouts, and Sea Perches, and Sea Pikes, and Sea Gudgeons, and Sea Trouts, and Sea Salmons, and Sea Cods, and Sea Haddocks, and Sea Herrings, and Sea Mackerels, and Sea Flounders, and Sea Soles, and Sea Plaice, and Sea Dabs, and Sea Turbots, and Sea Carps, and Sea Tenches, and Sea Dories, and Sea Breams, and Sea Roaches, and Sea Dace, and Sea Chubs, and Sea Mullets, and Sea Shads, and Sea Rudds, and Sea Minnows, and Sea Sticklebacks, and Sea Lampreys, and Sea Eels, and Sea Conger Eels, and Sea Dragons, and Sea Monkeys, and Sea Apes, and Sea Baboons, and Sea Squirrels, and Sea Rabbits, and Sea Hares, and Sea Guinea Pigs, and Sea Rats, and Sea Mice, and Sea Moles, and Sea Hedgehogs, and Sea Porcupines, and Sea Dormice, and Sea Weasels, and Sea Stoats, and Sea Polecats, and Sea Martins, and Sea Foumarts, and Sea Minks, and Sea Otters, and Sea Badgers, and Sea Dogs, and Sea Foxes, and Sea Wolves, and Sea Bears, and Sea Lions, and Sea Tigers, and Sea Panthers, and Sea Leopards, and Sea Lynxes, and Sea Cats

nur nach ausdrücklicher Genehmigung und mit Unterschrift des Dirigenten der Paßbehörde geschehen, wenn auch sonst die Ausstellung und Visirung der Pässe ꝛc. einem andern Mitgliede der Behörde oder einem Unterofficianten derselben übertragen seyn sollte.

3. In jedem auszustellenden Reise-Passe soll dem Reisenden eine bestimmte Reiseroute nach dem Orte der Bestimmung vorgeschrieben, auch eine gewisse Zeit, binnen welcher der Paß nur gültig seyn soll, angegeben werden.

4. Anlangend die Visirung der Pässe, so dürfen nur solche Pässe visirt werden, welche sowohl, was den Paß selbst als die früheren Visa's betrifft, als ganz unverdächtig erscheinen. Dabei ist genau darauf zu achten, ob der Paß etwa bereits abgelaufen ist, ob sich daraus gegen den Inhaber Verdacht eines vagabondirenden oder polizeiwidrigen Lebenswandels ergiebt, und ob der Inhaber von der vorgeschriebenen Reiseroute abgewichen ist, in welchen Fällen der mit Visirung der Pässe beauftragte Beamte vor Weiterem allemal erst nähere Instruction von dem Dirigenten der Paßbehörde einzuholen hat, damit der Paßinhaber wegen der Ordnungswidrigkeit angemessen bestraft, oder aus dem Lande zurückgewiesen, oder sonst ordnungsmäßig gegen ihn verfahren werde. Insbesondere sind Ausländer, welche ein hausirendes Gewerbe treiben, von den Grenz-Paßbehörden sofort aus dem Lande zurückzuvisiren, wenn solche Ausländer sich nicht durch ihren Paß oder sonstige Atteste bestimmt über den Ort ihrer Heimath ausweisen können, selbst wenn dieselben sonst unverdächtig seyn sollten.

5. Ueber die ertheilten und visirten Pässe ist ein gehöriges Register zu führen.

6. Inländern, falls solche nicht ein hausirendes Gewerbe betreiben, steht es frei, ohne Pässe im Lande zu reisen; alle Ausländer aber, insofern dieselben nicht entweder als unverdächtig bekannt sind, oder sonst den Umständen nach offenbar unverdächtig erscheinen, dürfen die hiesigen Lande nur, wenn sie mit genügenden Reiselegitimationen versehen sind, bereisen, widrigenfalls sie zurückzuweisen, auch nach Befinden angemessen zu bestrafen sind, oder sonst vorschriftsmäßig mit ihnen zu verfahren ist.

7. Diejenigen Paßbehörden, oder mit der Ausstellung und Visirung von Pässen beauftragten Personen, welche gegen die Vorschriften dieser Instruction fehlen, sollen in eine Geldstrafe von 1 bis 5 Thlrn. Pr. Cour. genommen werden, zu welchem Ende alle Paßbehörden, welche dergleichen Ordnungswidrigkeiten bemerken, verpflichtet sind, davon bei der Landesregierung Anzeige zu machen.

Neustrelitz, den 15. Januar 1841.

Georg,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Da die bisher auf der Elde und Stör zugelassenen großen Elbfahrzeuge nach den inzwischen gewonnenen Erfahrungen in vielfacher Beziehung durch Verletzung der Flußbette, der Ufer, der Bauwerke und durch den von ihnen herbeigeführten zu starken Aufstau des Wassers in dem engen Profil dieser kleinen Flüsse so große Beschädigungen herbeiführen, daß bei der wachsenden Frequenz der Verfall der ganzen Schifffahrt zu besorgen steht; so haben Wir auf den Antrag der Flußbaudirection in Gemeinschaft mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin genehmigt, daß fortan auf der Elde und Stör nur Kähne, welche 15 Hamburger Fuß (13 Fuß 8 Zoll Rheinländisch) breit und 110 Hamburger Fuß (100 Fuß 4 Zoll Rheinländisch) lang sind, zugelassen und größere zurückgewiesen werden sollen.

Urkundlich unter Unsrer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Regierungs-Insiegel.

Datum Neustrelitz, den 22. Januar 1841.

(L. S.) Georg, G. H. v. M.

v. Dewitz.

Publicandum,

betreffend

die Größe der auf der Elde und Stör zuzulassenden Fahrzeuge.

Officielle Beilage

zum 7. Stück

der Mecklenburg-Strelitzischen Anzeigen.

1841. Neustrelitz, Mittwoch den 17. Februar. **Nr. 4.**

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Landvogtey-Copiisten Adolph Harnack in Schönberg zum Beweise Allerhöchster Zufriedenheit mit seiner bisherigen Dienstverwaltung den Titel eines Amts-Registrators allergnädigst zu verleihen geruhet.

Neustrelitz, den 31. Januar 1841.

Georg,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Der in der 27sten Bundestags-Sitzung vom 3. December 1840 zur Abstellung der unter den deutschen Handwerksgesellen stattfindenden unerlaubten Verbindungen und Mißbräuche gefaßte Beschluß, welcher also lautet:

Digitized by Google

Beschluß.

Sämmtliche Regierungen vereinigen sich, übereinstimmende Maaßregeln hinsichtlich derjenigen Handwerksgesellen zu treffen, welche durch Theilnahme an unerlaubten Gesellenverbindungen, Gesellengerichten, Verrufserklärungen und dergleichen Mißbräuchen gegen die Landesgesetze sich vergangen haben, und zwar sollen

1) den Handwerksgesellen, welche sich in einem Bundesstaate, dem sie nicht durch Heimath angehören, derlei Vergehen zu Schulden kommen lassen, nach deren Untersuchung und Bestrafung, ihre Wanderbücher oder Reisepässe abgenommen, in denselben die begangene und genau zu bezeichnende Uebertretung der Gesetze nebst der verhängten Strafe bemerkt, und diese Wanderbücher oder Reisepässe an die Behörde der Heimath des betreffenden Gesellen gesendet werden.

2. Solche Handwerksgesellen sollen nach überstandener Strafe mit gebundener Reiseroute in den Staat, woselbst sie ihre Heimath haben, gewiesen, und dort unter geeigneter Aufsicht gehalten, sonach in keinem andern Bundesstaate zur Arbeit zugelassen werden. Ausnahmen von dieser Bestimmung werden nur dann stattfinden, wenn die Regierung der Heimath eines solchen Handwerksgesellen sich durch dauerndes Wohlverhalten desselben zur Ertheilung eines neuen Wanderbuchs oder Reisepasses nach andern Bundesstaaten veranlasst finden sollte.

3. Die Regierungen behalten sich vor, Verzeichnisse der wegen jener Vergehen abgestraften und in die Heimath zurückgewiesenen, so wie der ausnahmsweise zur Wanderung wieder zugelassenen Handwerksgesellen sich gegenseitig mitzutheilen.

4. Jedem Handwerksgesellen sind beim Antritte seiner Wanderschaft die vorstehenden Bestimmungen, vor Aushändigung seines Wanderbuchs oder Reisepasses, ausdrücklich bekannt zu machen, und, daß dieses geschehen, in der Reiseurkunde amtlich zu bemerken.

5. Die Bekanntmachung des gegenwärtigen Beschlusses soll in allen Bundesstaaten im landesverfassungsmäßigen Wege geschehen, und binnen zwei Monaten hiervon bei der Bundesversammlung die Anzeige gemacht werden.

wird hierdurch zur Nachachtung und Befolgung für sämmtliche Unterthanen und

Digitized by Google

Behörden, die es angeht, in Unserm hiesigen Herzogthume und in Unserm Fürstenthume Ratzeburg öffentlich bekannt gemacht.

Urkundlich unter Unsrer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Regierungs-Insiegel.

Datum Neustrelitz, den 4. Februar 1841.

(L. S.) Georg, G. H. v. M.

v. Dewitz.

Publications-Verordnung,

betreffend

den Beschluß der deutschen Bundesversammlung vom 3. December 1840 wegen Abstellung der unter den deutschen Handwerksgesellen stattfindenden unerlaubten Verbindungen und Mißbräuche.

Wir Georg,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Bestimmen hiermit nach vorgängiger hausvertragsmäßiger Communication mit Unsers Herrn Vetters, des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin Königlichen Hoheit und Liebden, und verfassungsmäßiger Berathung mit Unserer getreuen Ritter- und Landschaft, daß die durch Unsere Landesherrliche Verordnung vom 1. December 1836 eingeführte und nach Unserm Publicando vom 31. December 1839 noch bestehende Durchgangs-Abgabe von 1 (Einem) Thaler Gold für jedes Oxhoft ausländischen Branntweins, in der Art aufgehoben seyn soll, daß dieselbe zwar beim Eingange zu erlegen, beim Ausgange aber zu voll zu restituiren ist, wenn durch Messung und Notirung des Stärkegrades des Branntweins vermittelst des Alkoholometers beim Ein- und Ausgange, die Identität der Waare außer Zweifel gesetzt worden ist.

Wir befehlen demnach allen Behörden und einem Jeden, den es angeht, sich hierzach zu richten.

Digitized by Google

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Regierungs-Insiegel.

Datum Neustrelitz, den 3. Februar 1841.

(L. S.) Georg, G. H. v. M.

v. Dewitz.

Publicandum,

betreffend

die Aufhebung der auf ausländischen Branntwein gelegten Durchgangs-Abgabe.

Nach dem Ableben des concessionirten Viehverschneiders Michaelsen in Friedland ist dem Viehverschneider August Friedrich Agerth jun. zu Moenckebude bei Ueckermünde, unter der Bedingung, daß er in der Stadt Friedland sich niederlasse und daselbst das Bürgerrecht ordnungsmäßig gewinne, die Concession zur Ausübung seines Gewerbes in den hiesigen Landen ertheilt worden.

Neustrelitz, den 28. Januar 1841.

Aus Großherzoglicher Landes-Regierung.

v. Dewitz.

Digitized by Google

Officielle Beilage

zum 12. Stück

der Mecklenburg-Strelitzischen Anzeigen.

1841. Neustrelitz, Mittwoch den 24. März. **Nr. 5.**

Georg, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen wird hierdurch zur Nachachtung für Jeden, den es angeht, bekannt gemacht, daß durch die unterm heutigen Dato erlassene allgemeine Verordnung, betreffend Wilddieberei und Jagdfrevel, die unterm 27. Februar und 17. Juni 1830 für Unsere Domainen erlassenen Verordnungen wegen des verbotenen Herumlaufens der Hunde in den Wäldern und Wildbahnen nicht aufgehoben worden sind, so wie auch in Unsern Domainen der Gebrauch jedweden Schießgewehrs zur Verscheuchung des Wildes, mithin auch der Gebrauch blind geladener Pistolen, ohne vorgängige Erlaubniß Unseres Jagd-Departements, nach wie vor verboten bleibt.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzogl. Regierungs-Insiegel. Datum Neustrelitz den 8. März 1841.

(L. S.) Georg, G. H. v. M.

v. Dewitz.

Publicandum,

betreffend die fortdauernde Gültigkeit der Verordnungen wegen des verbotenen Herumlaufens der Hunde in den Wäldern und Wildbahnen für die Domainen.

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichniß.

I. Die Wilddieberei betreffend.

§. 1. Nähere Bezeichnung derselben.
§. 2. Deren Bestrafung.
§. 3. Strafe der versuchten Wilddieberei.
§. 4. Straferhöhung wegen besonders erschwerender Umstände.
§. 5. Strafminderung aus besonderen Gründen.
§. 6. Strafe der Widersetzlichkeit der Wilddiebe.
§. 7. Strafe der rückfälligen Wilddieberei.
§. 8. Verlust der Jagdgeräthe.
§. 9. Aushülfliche Anwendung der Verordnung vom 4. Januar 1839.

II. Wegen der Jagdfrevel.

§. 10. Jagen aus Jagdlust.
§. 11. Unbefugte Aneignung gefundenen Wildes und gefundener Hirschgeweihe.
§. 12. Unbefugtes Aufnehmen der Wildkälber ꝛc. — Aneignung zufällig in Gewalt bekommenen Wildes.
§. 13. Unbefugtes Betreten fremder Jagdgebiete.
§. 14. Ueberschreitung der zuständigen Abwehr des Wildes.
§. 15. Ueberschreitung der zuständigen Jagd.
§. 16. Nichtachtung der Schonzeit.
§. 17. Ueberschreitung des Jägerrechts.
§. 18. Nebenbestimmungen.

III. Besondere Schutzmaaßregeln gegen Jagdbeeinträchtigung.

§. 19. Zulässige Selbsthülfe gegen Wilddiebe und Jagdfrevler.
§. 20. Aufsicht auf das Einbringen des Wildes in die Städte.
§. 21. Amtliche Aufsicht der Ortsbehörden.
§. 22. Handel mit Wild.
§. 23. Wildversendung mit Fuhrleuten.
§. 24. Wildversendung mit der Post.
§. 25. Untersagte Inhabung von Jagdgewehren
§. 26. Befugniß zum Tödten umherstreifender Hunde.

IV. Vom Strafverfahren wegen Jagdvergehen.

§. 27. Criminalverfahren.
§. 28. Fiscalische Rüge.
§. 29. Forstgerichtliche Rüge.
§. 30. Verfahren bei den Niedergerichten auf Klageantrag.
§. 31. Verfahren bei anderen Gerichten.
§. 32. Polizeiliche Ahndung.
§. 33. Verlust der Klage durch Zeitablauf.
§. 34. Verfolg der Schadensansprüche.
§. 35. Beweis durch Forst- und Jagdbediente.
§. 36. Rechtsmittel.
§. 37. Eintretende Anwendung dieses Gesetzes.

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzische Verordnung

vom 8. März 1841

betreffend

Wilddieberei und Jagdfrevel.

Georg, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Zur erforderlichen nähern Bestimmung der bei der strafrechtlichen Behandlung der Wilddieberei und der Jagdfrevel zu nehmenden Rücksichten, verordnen Wir nach stattgehabter hausvertragsmäßiger Communication mit Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und nach vorgewesener verfassungsmäßiger Berathung mit Unsern getreuen Ständen, zur Nachachtung in Unserm hiesigen Herzogthume hiermit wie folget:

I. Die Wilddieberei betreffend.

§. 1.

Nähere Bezeichnung der Wilddieberei.

Der Wilddieberei macht sich schuldig, wer wissentlich im fremden Jagdgebiete folgende zur Jagd gehörige Thiere:

1) Hirsche, Rehe und wilde Schweine mit ihren verschiedenen Arten;
2) Hasen, Füchse, Dachse, Ottern, wilde Kaninchen, Fasanen, Auerhähne, Trappen und wilde Schwäne;
3) Reiher, Kraniche, Waldschnepfen, Wasserschnepfen, Feldhühner, Birkhühner, Brachvögel, Krammetsvögel, wilde Gänse, Enten und Tauben,

aus vorwiegender Rücksicht auf Gewinn unbefugt erlegt oder fängt.

Durch mehrmalige Wiederholung einer Jagdbeeinträchtigung dieser Art, so wie insonderheit auch durch den stattgehabten oder versuchten Verkauf des erlegten oder gefangenen Wildes, wird die Rechtsvermuthung für das Vorhandenseyn einer vorwiegenden Rücksicht auf Gewinn begründet.

Das Anschießen des Wildes ist dem Erlegen desselben gleich zu achten; und zum vollendeten Fangen ist so wenig das Tödten, als das Auf- oder Ausnehmen des Wildes erforderlich.

§. 2.

Strafe der Wilddieberei.

Die Wilddieberei trifft Freiheitsstrafe oder Geldstrafe, und zwar wenn sie begangen ist

1) an dem unter No. 1. des §. 1. genannten Wilde Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu viermonatlichem Zuchthause oder Geldbuße von Funfzig bis fünfhundert Thalern;
2) an dem Wilde unter No. 2. des §. 1. Gefängniß von einer Woche bis zu vier Monaten, oder Geldbuße von Zehn bis Hundert Thalern;
3) an dem Federwilde unter No. 3. des §. 1. Gefängniß von drei Tagen bis zu sechs Wochen, oder Geldbuße von Fünf bis Funfzig Thalern.

§. 3.

Strafe der versuchten Wilddieberei.

Das Schießen auf Wild, das Loslassen der Hunde darauf, oder das Legen oder Stellen der zum Fangen desselben dienenden Geräthe ist als versuchte Wilddieberei bis zur Hälfte der §. 2. bestimmten Strafen zu ahnden.

§. 4.

Straferhöhung wegen besonders erschwerender Umstände.

1. Die nach den obigen Bestimmungen (§. 2. 3.) zu erkennenden Strafen sind um ein Drittheil zu erhöhen, wenn die Dieberei

a) zur Schonzeit oder an Sonn- oder Festtagen oder zur Nachtzeit, d. h. von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang;
b) oder in eingefriedigten Jagdbezirken;
c) oder in Gemeinschaft mit andern Personen

begangen ward.

Treffen mehre dieser erschwerenden Umstände zusammen, so kann die Strafe bis zum Zweifachen des, ohne Berücksichtigung solcher Umstände schon verwirkten Strafmaaßes gesteigert werden.

2. Eine Erhöhung um die Hälfte der sonst schon verwirkten Strafe (vergl. §. 2. 3. und 4. No. 1.) ist zu erkennen:

Digitized by Google

a) wenn der Thäter gesucht hat, sich durch Vermummung, durch Anschwärzen des Gesichts oder auf andere Weise unkenntlich zu machen;
b) oder wenn er einer Windbüchse, einer Stockflinte oder sonst eines Gewehrs sich bedient hat, welches dazu eigends eingerichtet war, es heimlich bei sich führen zu können;
c) oder wenn mehre noch unbestrafte Wilddiebereien in derselben Untersuchung zusammentreffen;
d) oder wenn sich ein gewerbmäßiger Betrieb der Wilddieberei ergiebt;
e) oder wenn eine bandenmäßige Vollführung der zu bestrafenden Wilddieberei vorliegt.

Treffen mehre dieser Umstände (No. 2.) zusammen, so kann die, ohne deren Berücksichtigung schon verwirkte Strafe bis zu ihrem dreifachen Maaße erhöhet werden.

Geldstrafen sind in den Fällen unter a. b. d. e. No. 2. nicht anwendlich.

3. Der Anführer einer Bande von Wilddieben ist mindestens mit zweijährigem Zuchthause zu bestrafen.

§. 5.

Strafminderung aus besonderen Gründen.

Wenn ein Wilddieb sich den ihn betreffenden Personen sogleich ergeben, wenn er sofort das Gewehr abgeliefert, oder auf Anrufen von der Flucht abgestanden und sich gutwillig gestellt hat, ist die sonst verwirkte Strafe (§§. 2. 3. und 4.) um ein Viertel bis zur Hälfte abzumindern.

§. 6.

Strafe der Widersetzlichkeit der Wilddiebe.

Widersetzt sich der Wilddieb den Jagdberechtigten oder den Vertretern derselben bei seinem Anhalten, bei Abnahme der Jagdgeräthschaften, oder des etwa erlegten oder gefangenen Wildes oder bei seiner den Umständen nach etwa erforderlichen Festnehmung (vergl. §. 19.) so verfällt er in die Strafe der Widersetzlichkeit, welche der etwa sonst schon verwirkten (§§. 2—4.) hinzuzurechnen ist, und zwar

1) in vierwöchige bis dreimonatliche Gefängnißstrafe, wenn die Widersetzlichkeit ohne sonstige Gewaltverübung im Drohen mit thätlicher Widersetzlichkeit oder persönlicher Mißhandlung bestand;
2) in sechswöchige Gefängniß- bis sechsmonatliche Zuchthausstrafe bei thätlicher Widersetzlichkeit ohne Waffengebrauch;

Digitized by

3) in sechsmonatliche bis zweijährige Zuchthausstrafe, wenn bei der Widersetzlichkeit Waffen auf lebensgefährliche Weise — wohin auch schon das Laden, oder Anschlagen, oder Fertigmachen des Gewehrs zum Schuß zu rechnen ist — gebraucht sind.

Haben die Thätlichkeiten Verwundungen oder sonst körperliche Verletzungen zur Folge, die schon an sich eine schwerere Strafe gesetzlich verwirken, so ist auf diese zu erkennen.

§. 7.

Strafe der rückfälligen Wilddieberei.

Die Rückfallsstrafe findet nach denselben Grundsätzen, welche solcherhalb im §. 17 der Verordnung vom 4. Januar 1839, betreffend die Bestrafung des Diebstahls, festgestellt sind, auch auf die Wilddieberei angemessene Anwendung. Jedoch kommt eine schon früher stattgehabte gerichtliche Bestrafung dabei nur in soweit in Betracht, als sie Wilddieberei betraf.

§. 8.

Verlust der Jagdgeräthe.

In allen Fällen, in welchen gegen einen Wilddieb auf Strafe erkannt wird, ist auch auf den Verlust der Schießgewehre und sonstigen Jagdgeräthe, welche er mit sich geführt hat, so wie auch auf den Verlust der zur Jagd benutzten Hunde zu erkennen. Neben Erleidung der Strafe hat der Schuldige den Werth des Wildes nach der Landesherrlichen Wildtaxe dem Jagdberechtigten zu erstatten, insofern nicht das Wild selbst im noch nutzbaren Zustande demselben abgeliefert seyn sollte.

§. 9.

Aushülfliche Anwendung der Verordnung vom 4. Januar 1839.

In den sonst auch auf diese Art des Diebstahls anwendlichen, in diesem Gesetze nicht anders bestimmten Punkten finden die in der Verordnung vom 4. Januar 1839, betreffend die Bestrafung des Diebstahls, gegebenen Bestimmungen, insonderheit hinsichtlich der Abmessung der Strafe innerhalb der gesetzlichen Grenzen auch auf die Wilddieberei nach den Umständen angemessene Anwendung.

Digitized by Google

II. Wegen der Jagdfrevel.

§. 10.

Jagen aus Jagdluſt.

Wer aus Jagdluſt im fremden Jagdgebiete zur Jagd gehörige Thiere (vergl. §. 1.) unbefugt erlegt oder fängt, ohne daß dabei eine vorwiegende Rückſicht auf Gewinn anzunehmen ſteht, iſt mit zwei bis fünfundzwanzig Thalern, bei Hirſchen bis hundert Thalern zu beſtrafen.

§. 11.

Unbefugte Aneignung gefundenen Wildes und gefundener Hirſchgeweihe.

Das unbefugte Aneignen des getödtet oder angeſchoſſen oder gefangen gefundenen Wildes iſt nach Verſchiedenheit des Wildes (vergl. §. 1. No. 1. 2. 3.) mit fünf bis fünfundzwanzig, mit zwei bis zehn und mit einem bis fünf Thalern zu büßen.

Die letzte Strafe trifft auch den, welcher ſich die im fremden Jagdgebiete gefundenen Hirſchgeweihe unbefugt aneignet.

§. 12.

Unbefugtes Aufnehmen der Wildkälber ꝛc. — Aneignen zufällig in Gewalt bekommenen Wildes.

Mit einer Geldſtrafe bis zu fünf Thalern ſind zu belegen:

1) das unbefugte Aufnehmen zufällig gefundener Wild- oder Rehkälber oder junger Haſen, ſowie das Ausnehmen der Eier oder Jungen des Federwildes;
2) die unbefugte Aneignung der zufällig unter außergewöhnlichen Umſtänden in Jemandes Gewalt gerathenen Hirſche, Rehe oder wilden Schweine.

§. 13.

Unbefugtes Betreten fremder Jagdgebiete.

Wer außerhalb der Landſtraße und der gewöhnlichen Verbindungswege ein fremdes Jagdgebiet mit zur Jagd brauchbarem Schießgewehre, welches nicht durch Abſchrauben des Hahns oder Umbinden eines Tuchs um das Schloß zum augenblicklichen Gebrauche untauglich gemacht iſt, mit nicht aufgekoppelten Jagd-

Digitized by Google

hunden oder mit sonstigen Jagdgeräthen unbefugter Weise betritt, verfällt in eine Geldstrafe bis zu zehn Thalern.

§. 14.

Ueberschreitung der zuständigen Abwehr des Wildes.

Wer die — mittelst Anstellung von Wächtern, Aufstellung von Scheuchen, Benutzung gewöhnlicher Hirtenhunde mit angebundenen Knitteln, Abfeuerns von blind geladenen Pistolen, oder durch andere dergleichen zum Verscheuchen des Wildes, ohne dessen Verletzung, Erlegen oder Einfangen dienliche Mittel — erlaubte Abwehr des Wildes von den Feld-, Wiesen- und Garten-Früchten überschreitet, verfällt in eine Strafe von zwei bis zehn Thalern. Auch durch den Gebrauch des wenn auch nur blind geladenen Jagdgewehrs wird diese Ueberschreitung begangen, insofern derselbe nicht von dem Jagdberechtigten besonders gestattet worden ist.

Wird durch solche Ueberschreitung ein Wild getödtet, so kann eine Erhöhung jener Strafe um die Hälfte und bis zum Zweifachen derselben darin stattfinden, wenn die Anzeige von solcher Tödtung an den Jagdberechtigten unterlassen oder eine Aneignung des getödteten Wildes hinzugekommen ist.

Bei gleicher Strafe darf auch in den eingefriedigten Theilen (Gärten, Koppeln ꝛc.) eines Grundstückes, worauf der Besitzer kein Jagdrecht hat, kein Wild erlegt oder gefangen werden.

§. 15.

Ueberschreitung der zuständigen Jagd.

Jagdberechtigte, welche in ihrem Jagdgebiete solchen Wildes sich anmaaßen, welches zu der ihnen nur beschränkt zustehenden Jagd nicht gehört, verfallen in Geldstrafe von zwei bis fünfundzwanzig Thalern.

Wird diese Uebertretung am Hochwilde — am Hirsch mit seiner verschiedenen Art — begangen, so ist jeder einzelne Fall mit einer Geldstrafe von hundert Thalern zu belegen.

§. 16.

Nichtachtung der Schonzeit.

Der Jagdberechtigte, welcher innerhalb der Schonzeit — vom 1sten März bis Jacobi — Hirsche oder Rehe mit ihren verschiedenen Arten erlegt oder fängt, hat jeden Uebertretungsfall mit fünfundzwanzig Thalern zu büßen.

Digitized by Google

Die von der Beachtung der Schonzeit landesvergleichsmäßig gestatteten Ausnahmen (vergl. §§. 298 und 299 des L. G. G. E. B.) bleiben bei Bestand.

§. 17.

Ueberschreitung des Jägerrechts.

Eine mißbräuchliche Ausübung oder eine unbefugte Ueberschreitung des nach Art. 19 der Landes-Reversalen von 1621 zuständigen, im Landes-Vergleich von 1755 §§. 293 und 294 bestätigten Jägerrechts hat Geldstrafe von fünf bis fünfundzwanzig Thalern zur Folge.

§. 18.

Nebenbestimmungen.

1. Machen sich Jagdfrevler der §. 6 gedachten Widersetzlichkeiten schuldig, so finden die dortigen Strafbestimmungen auch auf sie Anwendung.

Ob jedoch in einzelnen Fällen dieser Art die Abbüßung mit Geldstrafe in angemessener Maaße freizustellen sey, bleibt dem richterlichen Ermessen überlassen.

2. Gegen rückfällige Jagdfrevler ist die bestimmte Strafe zu schärfen.

3. Auf Verlust der Jagdgeräthe (vergl. §. 8) neben der sonstigen Strafe ist gegen Jagdfrevler nur bei besonders erschwerenden Umständen zu erkennen.

4. Im Fall des Zahlungsunvermögens eines Jagdfrevlers tritt Gefängnißstrafe — vierundzwanzig Stunden zu einem Thaler gerechnet — an die Stelle der zuerkannten Geldstrafe.

5. Wenn in einer Untersuchung wegen Wilddieberei zwar nicht die Voraussetzungen einer deshalb zu verhängenden Strafe, wohl aber die eines strafbaren Jagdfrevels angetroffen werden, so ist auch ohne besonderen desfallsigen Antrag des Jagdberechtigten auf die Strafe des verschuldeten Jagdfrevels zu erkennen.

III. Besondere Schutzmaaßregeln gegen Jagdbeeinträchtigungen.

§. 19.

Zulässige Selbsthülfe gegen Wilddiebe und Jagdfrevler.

1. Die Inhaber der Jagd, so wie die mit der Aufsicht über eine Jagd beauftragten Personen sind berechtigt, die von ihnen auf ihrem Jagdgebiete betretenen Wilddiebe und Jagdfrevler anzuhalten, denselben das etwa erlegte Wild,

so wie die Schießgewehre, Hunde und sonstigen Jagdgeräthe, welche sie mit sich führen, abzunehmen, auch insoferne es ihnen unbekannte Personen sind, sie zu ihrer sofortigen Gestellung vor die Ortsbehörde zu nöthigen.

2. Bei thätlicher Widersetzlichkeit der also betroffenen Wilddiebe oder Jagdfrevler sind die Jagdeigner oder deren Vertreter auch zur Anwendung von Gewalt zur Ueberwindung solcher Gewaltthätigkeit befugt.

3. Auch können sie selbst von ihren Schießgewehren straflos Gebrauch machen, um einem lebensgefährlichen Angriffe auf ihre Person zuvorzukommen, welcher Fall namentlich auch dann vorhanden ist, wenn der mit Schießgewehr versehene Dieb oder Frevler durch Anlegen des Gewehrs auf sie oder durch eine sonstige unzweideutige Vorbereitung des Gebrauchs der Schußwaffe gegen sie, die Absicht eines solchen Angriffes zu erkennen giebt.

Wer aus dieser Veranlassung einen Menschen verwundet oder tödtet, ist, nachdem er zunächst dem Verwundeten den thunlichsten Beistand geleistet oder durch Andere verschafft hat, bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu funfzig Thalern schuldig, der Obrigkeit den Vorgang ungesäumt wahrheitsgemäß anzuzeigen.

§. 20.

Aufsicht auf das Einbringen des Wildes in die Städte.

Die Thorschreiber in den Städten haben auf das Einbringen des Wildes zu achten; von den ihnen unbekannten Personen haben sie über den rechtmäßigen Besitz des Wildes nähere Auskunft zu erfordern und im Falle solche durch glaubhafte persönliche Ausweisung, Begleitscheine oder sonst nicht genügend gegeben werden kann, den Einbringer mit dem Wilde anzuhalten und davon sofort der Polizeibehörde die Anzeige zu machen.

Von letzterer ist sogleich die weitere Prüfung vorzunehmen und nach Befinden die Abnahme des Wildes zum Vortheil der Orts-Armenkasse zu verfügen und gegen den verdächtigen Inhaber weiter rechtlich zu verfahren.

§. 21.

Amtliche Aufsicht der Ortsbehörden.

Auch von Amtswegen haben die Ortsbehörden, insbesondere in den Städten und Flecken auf einen verdächtigen Verkehr mit Wild zu achten und diejenigen Personen, welche beim heimlichen Einbringen oder auf andern, als den gewöhnlichen Eingangswegen, oder unter sonst verdächtigen Umständen mit Wild betroffen werden, anzuhalten, ihnen das Wild abzunehmen und weitere Untersuchungen über den rechtmäßigen Besitz desselben einzuleiten.

Digitized by Google

§. 22.

Handel mit Wild.

1. Ohne ausdrückliche obrigkeitliche Erlaubniß darf sich fortan Niemand mit dem Ankaufe des Wildes zum Wiederverkauf befassen. Die Erlaubniß ist nach obrigkeitlichem Ermessen nur zuverlässigen Personen zu ertheilen, und der unbefugte Wildhändler ist neben Verlust des bei ihm gefundenen Wildes mit Geldstrafe bis zehn Thalern oder mit angemessener Gefängnißstrafe zu belegen.

2. Der berechtigte Wildhändler darf nur von solchen Personen Wild kaufen, die ihm als rechtmäßige Inhaber desselben bekannt sind oder sich durch Begleitscheine oder sonst darüber genügend ausgewiesen haben. Im Uebertretungsfalle ist er gleich dem unbefugten Wildhändler (No. 1.) zu bestrafen.

3. Die Ortsobrigkeit ist berechtigt, den Betrieb der Wildhändler angemessen, namentlich auch nach Umständen durch vorzunehmende Nachsuchungen bei ihnen, zu beaufsichtigen und ihnen das vorgefundene oder zum Verkaufe ausgebotene Wild, über dessen vorschriftsmäßigen Ankauf sie sich nicht genügend auszuweisen vermögen, zum Nutzen der Armenkasse abzunehmen und überdies Geldstrafe bis zu zwanzig Thalern oder entsprechende Gefängnißstrafe gegen sie zu erkennen. Im wiederholten Betretungsfalle ist ihnen die Erlaubniß zum Wildhandel zu entziehen.

§. 23.

Wildversendungen mit Fuhrleuten.

Fuhrleute dürfen von ihnen unbekannten Personen überall kein Wild zum Verfahren annehmen und von bekannten Personen nur mit offenen Frachtzetteln. Die Uebertretung dieser Vorschrift hat, neben Wegnahme des Wildes, Geldstrafe bis zu fünf Thalern zur Folge.

§. 24.

Wildversendungen mit der Post

Auf den Posten ist Wild zum Versenden von Privatpersonen nur anzunehmen, wenn es von einer offenen schriftlichen Bescheinigung des Absenders, worin, nebst näherer Bezeichnung des Wildes, die Namen des Absenders und Empfängers genügend angegeben werden, begleitet ist.

Kommen bei diesen Aufgaben zur Post verdächtige Umstände vor, so ist, mit einstweiliger Anhaltung des Wildes, davon der Polizeibehörde sofort Anzeige zu machen.

§. 25.

Untersagte Inhabung von Jagdgewehren.

Auf dem platten Lande darf außer den Gutsbesitzern, deren Angehörigen und Vertretern, den sonst den Landesgerichten unmittelbar unterworfenen Personen, den Gutspächtern, den Beamten, den Forst- und Jagdbedienten und den Personen, welche eigene Jagd haben, Niemand, ohne besonders ertheilte obrigkeitliche Erlaubniß, ein Jagdgewehr besitzen oder seinen Angehörigen oder Dienstleuten den Besitz desselben gestatten.

Eine solche obrigkeitliche Erlaubniß soll nur aus erheblichen Gründen und an zuverlässige Personen ertheilt werden dürfen.

Wer jenem Verbot entgegenhandelt und sich nicht innerhalb 4 Wochen, nach voraufgegangener obrigkeitlicher Verwarnung, des verbotenen Jagdgewehrs entäußert, ist neben Wegnahme des letztern zum Besten der Armenkasse, mit Geldstrafe bis zu fünf Thalern oder mit entsprechender Gefängnißstrafe zu belegen.

§. 26.

Befugniß zum Tödten umherstreifender Hunde und Katzen.

Die Jagdinhaber und ihre Vertreter sind befugt, die ohne Begleitung ihres Herrn, oder ohne angebundenen Knittel im Jagdgebiete umherstreifenden Hunde — jedoch mit Ausnahme der zur Jagd bestimmten, als weshalb es bei der reversalmäßigen Bestimmung (vergl. §. 17) bis auf Weiteres bewendet — zu tödten. Auch die im Jagdgebiete umherlaufenden Katzen können ohne Weiteres getödtet werden. Die Münzsorte aller in dieser Verordnung benannten Geldstrafen ist übrigens Gold.

IV. Vom Strafverfahren wegen Jagdvergehen ꝛc.

§. 27.

Criminal-Verfahren.

1. Die Wilddieberei (§ 1 u. ff.) ist als Criminalsache in jeder Beziehung nach den für Criminalsachen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu behandeln.

2. Ein gleiches strafrechtliches Verfahren soll statthaben, wenn bei Jagdfreveln die §. 6 No. 2. 3. bezeichneten Gewaltthätigkeiten verübt sind.

Digitized by Google

§. 28.

Fiscalische Rüge.

Die Nichtachtung der Schonzeit (§. 16) ist bis auf anderweitige Bestimmung fiscalisch zu rügen.

§. 29.

Forstgerichtliche Rüge.

1. Die von den, den Landesherrlichen Niedergerichten unterworfenen Personen im landesherrlichen Jagdgebiete begangenen Jagdfrevel sind von den Seitens der Kammer in Gemäßheit der Verordnung v. 16. Novbr. 1825 substituirten Forstgerichten, nämlich den Amtsgerichten und dem Stadtgerichte in Neustrelitz, zu rügen.

2. Wenn sich jedoch ergiebt, daß solcherhalb eine schärfere Strafe, als eine Geldbuße von vierzehn Thalern oder aushülflich (vergl. §. 18 No. 4) über vierzehntägiges Gefängniß zu erkennen ist, so haben die gedachten Gerichte nicht ferner als substituirte Forstgerichte, sondern als ordentliche Gerichte weiter in der Sache zu verfahren und, nachdem das zur Spruchreife etwa noch Erforderliche von richterlichem Amtswegen nachgeholt worden, das Erkenntniß abzufassen.

§. 30.

Verfahren bei den Niedergerichten.

Die Bestrafung anderer, den Niedergerichten unterworfenen Jagdfrevler, welche nach §. 29 nicht vor die substituirten Forstgerichte gehören, kann bei ihrem ordentlichen Gerichte von den Betheiligten beantragt werden.

Auf einen solchen Antrag ist, zur genugsamen Ermittelung der für die Entscheidung wesentlichen Umstände und zum ausreichenden gegenseitigen Gehör, eine protocollarische Instruirung der Sache, namentlich auch hinsichtlich der Beweis- und Gegenbeweisaufnahme, einzuleiten und ein Schriftwechsel in der Regel nicht zu gestatten.

§. 31.

Verfahren bei andern Gerichten.

Klageanträge gegen solche Jagdfrevler, welche den Niedergerichten nicht unterworfen sind, sind bei dem ordentlichen Gerichte derselben anzubringen und daselbst im summarischen Prozeßgange zu verhandeln.

§. 32.

Polizeiliche Ahndung.

Uebertretungen der Bestimmungen über den Verkehr mit todtem Wilde (§§. 20 bis 24) so wie wegen verbotener Inhabung von Jagdgewehren (§. 25) sind von der zuständigen Ortsbehörde polizeilich zu ahnden.

Wird bei solcher Gelegenheit Wilddieberei oder Begünstigung derselben indicirt, so ist davon den betreffenden Criminalgerichten mit Zustellung der Polizeiacten die Anzeige zu machen.

§. 33.

Verlust der Klage durch Zeitablauf.

Von den §§. 29, 30, 31 gedachten Gerichten sind, in den dort bezeichneten Fällen, Anträge auf Bestrafung begangener Jagdfrevel nicht weiter anzunehmen, wenn von der Zeit an, da sie begangen worden, bereits sechs Wochen verstrichen sind. War jedoch das §. 1 No. 1. genannte Wild Gegenstand des in Frage stehenden Frevels, so bleibt ein solcher Antrag innerhalb drei Monaten zulässig.

§. 34.

Verfolg der Schadensansprüche.

Ueber die bei Anträgen auf Strafe etwa mit beantragten Schadens- und Kosten-Ansprüche ist gleichzeitig zu verhandeln und zu erkennen.

Besonders angestellte Schadensklagen aus Jagdvergehen sind im ordentlichen Prozeßgange zu verhandeln.

§. 35.

Beweis durch Forst- und Jagdbediente.

Wenn Landesherrliche, oder andere auf ihren Dienst gehörig beeidigte Forst- und Jagdbediente, in dem ihrer Aufsicht untergebenen Jagdgebiete begangene Wilddiebereien oder Jagdfrevel, vermöge ihrer Dienstpflicht zur Anzeige bringen, so sollen sie hinsichtlich ihrer desfallsigen Angaben, vorausgesetzt, daß sie keinen persönlichen Vortheil von dem Erfolge ihrer Anzeige zu erwarten haben und ihnen sonst nichts entgegensteht, was einen Zeugen untüchtig oder verdächtig machen kann, auch sie in der zur Frage stehenden Untersuchungssache gleich andern Zeugen gehörig beeidigt sind, nicht nur den völlig glaubwürdigen Zeugen gleich-

Digitized by Google

geachtet werden, sondern es soll auch bei Untersuchungen über Jagdfrevel, die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht über vierzehn Thaler Geldbuße oder aushülflich über vierzehntägiges Gefängniß hinaus zu bestrafen sind, schon die, durch keine andere Umstände geschwächte Aussage eines solchen Officianten zum Beweise gegen den Thäter genügen.

§. 36.

Rechtsmittel.

Wegen der zulässigen Rechtsmittel findet:

1) in den Criminalfällen des §. 27 die Verordnung vom 8. Januar 1839, betr. die Erkenntnisse und Rechtsmittel in Criminalsachen Anwendung.
2) Wegen der fiscalischen Klagen des §. 28 und wegen der nach dem Civilverfahren aus dem §. 29 No. 2. und aus den §§. 30 31 geben die §§. 58 *u.* 59 der Verordnung vom 20. Juli 1840 über die *Rechtsmittel in* Civilsachen und nicht criminellen Strafsachen, die Bestimmung.
3) Gegen die Forstgerichtlichen Erkenntnisse des §. 29 No. 1. bewendet es bis auf Weiteres bei dem in Forstbruchsachen zuständigen Recurse und
4) wegen der polizeilichen Verfügungen des §. 32 bei dem Recurse an die Landes-Regierung.

§. 37.

Eintretende Anwendung dieses Gesetzes.

Dies Gesetz tritt sofort mit seiner Publication in Kraft und findet auf die Uebertretungsfälle Anwendung, welche nach der Publication anhängig werden.

Urkundlich unter Unsrer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Regierungs-Insiegel.

Datum Neustrelitz den 8ten März 1841.

(L. S.) Georg, G. H. v. M.

v. Dewitz.

Bekanntmachung.

Nachdem des Großherzogs Königliche Hoheit auf Anhalten des Böttchermeisters Ulbrecht in Friedland genehmiget haben, daß der Stiefsohn desselben, Johann Christoph Menge, zur Zeit Privatsecretair hieselbst, welcher bisher bald Menge, bald nach seinem Stiefvater Ulbrecht genannt worden ist, fortan ausschließlich den Namen

Johann Christoph Ulbrecht

führen solle, so wird solches zur Nachricht und Nachachtung für das Publicum hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Neustrelitz den 13ten Februar 1841.

Aus Großherzoglicher Landes-Regierung.
v. Dewitz.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Schuhmachermeister Christian Ernst Julius Fiedler hieselbst das Prädicat als Hofschuhmacher allergnädigst beizulegen geruhet.

Neustrelitz, den 10ten Februar 1841.

Seine Königl. Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruhet, den Pensionair Heinrich Carl Bernhard Bahlke zu Lindow zum Amtmann zu ernennen.

Neustrelitz, den 6ten März 1841.

Großherzogl. Mecklenb. Cammer- und Forst-Collegium.
A. v. Kamptz.

Officielle Beilage

zum 14. Stück

der Mecklenburg-Strelitzischen Anzeigen.

1841. Neustrelitz, Mittwoch den 7. April. **Nr. 6.**

Georg,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Durch die unterm 13. September 1809 an den hiesigen Superintendenten erlassene und unterm 3. Mai 1822 erneuerte Verordnung (Ludwig Boccius Repertorium S. 60 und 61, Friedr. Wilh. Boccius Repertorium S. 61) ist bestimmt worden, daß der Regel nach und ohne Zustimmung des Superintendenten keine Kinder in den hiesigen Landen unter 13½ Jahren, ältere aber nur dann zur Confirmation zugelassen werden sollen, wenn den ausdrücklichen Vorschriften der Kirchen-Ordnung Fol. 167 und der Superintendenten-Instruction vom Jahre 1681 genügt und die Kinder wenigstens zwei Jahre vorher von dem Prediger im Christenthume vorbereitet worden, auch in der Bibel fertig lesen können. Obwohl Wir nun keinesweges gemeint sind, die Zulassung zu der Confirmationshandlung, die einen um so segensreicheren und bleibenderen Einfluß auf das ganze Leben haben wird, mit je größerer Geistesreife sie von den Confirmanden

Digitized by

begangen wird, zu erleichtern, so verordnen Wir doch zur Erläuterung und Erweiterung der Eingangs gedachten Verordnungen, in Uebereinstimmung mit den dieserhalb im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin geltenden Anordnungen, sowohl für Unser hiesiges Herzogthum als auch für Unser Fürstenthum Ratzeburg, nach erfordertem rathsamen Bedenken Unserer getreuen Stände, hierdurch wie folgt:

§. 1.

In den Gemeinden, in welchen jährlich zweimal, am Palmsonntage oder Gründonnerstage und am Sonntage nach Michaelis, die öffentliche Confirmationshandlung vorgenommen wird, dürfen nur diejenigen Kinder zur Confirmation zugelassen werden, welche resp. bis zum Palmsonntage oder Gründonnerstage und bis zum Sonntage nach Michaelis das vierzehnte Lebensjahr vollendet haben, und sollen Dispensationen von diesem Erfordernisse des gehörigen Alters schlechterdings nicht ertheilt werden.

§. 2.

In denjenigen Gemeinden hingegen, in welchen nur einmal im Jahre die öffentliche Confirmationshandlung stattfindet, soll es den Predigern von jetzt an gestattet seyn, auch diejenigen Kinder am Palmsonntage oder Gründonnerstage zur Confirmation zuzulassen, welche erst bis zum darauf folgenden ersten Junius desselben Jahres das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben werden, jedoch immer vorausgesetzt, daß sie den schulordnungsmäßigen Vorschriften wegen des Schulbesuchs genügt haben, und daß nach dem gewissenhaften Ermessen des competenten Predigers ihnen nicht die erforderliche Ausbildung und das gesetzliche Maaß von Kenntnissen, um diese kirchliche Handlung würdig zu begehen, fehlen.

§. 3.

Gesuche um Zulassung zur Confirmation in einem noch jüngeren Alter — sollte an dem gesetzlichen Alter auch nur ein Tag fehlen — werden völlig unberücksichtigt bleiben, und sind nur in dem einzigen Falle zulässig, wenn etwa Eltern wegen ihres bevorstehenden Wegzuges aus der Kirchengemeinde, in welcher sie bisher gewohnt haben, den Wunsch hegen sollten, ihre Kinder, die dem confirmationsfähigen Alter sehr nahe stehen und völlig genügende Kenntnisse haben, von ihrem bisherigen Beichtvater confirmirt zu sehen.

Digitized by Google

So wie Wir Uns übrigens zu sämmtlichen Predigern in Unserm hiesigen Herzogthume und in Unserm Fürstenthume Ratzeburg versehen, daß sie bei jeder passenden Gelegenheit ihre Gemeinden und insbesondere die betheiligten Eltern auf die Wichtigkeit der Confirmationshandlung und die Nothwendigkeit der gehörigen Vorbereitung und Befähigung der Kinder dazu aufmerksam machen werden, so fordern Wir dieselben hiermit noch ausdrücklich auf, daß sie bei Beurtheilung der intellectuellen und sittlichen Fähigkeit der Confirmanden gewissenhaft und strenge zu Werke gehen.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung, welche von Ostern d. J. an in Kraft treten soll, eigenhändig unterzeichnet und mit Unserm Großherzoglichen Regierungs-Insiegel versehen lassen.

Datum Neustrelitz den 22sten März 1841.

(L. S.) Georg, G. H. v. M.

v. Dewitz.

Verordnung,
betreffend
das zur Confirmation erforderliche Alter.

Auf den Antrag des hiesigen Consistorii werden sämmtliche Prediger im hiesigen Herzogthume sowohl als auch im Fürstenthume Ratzeburg hierdurch verpflichtet und angewiesen,

den von ihnen zur Confirmation zugelassenen Personen auf Verlangen eine Bescheinigung über die stattgehabte Confirmation, und zwar unentgeltlich zu ertheilen.

Neustrelitz, den 26sten März 1841.

Aus Großherzoglich Mecklenburgischer Landes-Regierung.
v. Dewitz.

Nachdem Se. Königliche Hoheit der Großherzog genehmiget haben, das für die nachfolgenden, zum Amte Stargard gehörigen Ortschaften als: Ahrendshof, Ballin, Ballwitz, Bannenbrück, Bargensdorf, Belvedere, Bornshof, Brandmühle, Broda, Dewitz, Georgendorf, Glienke, Heidemühle, Holldorf, Krickow, Küssow, Loitz, Marienhof, Meyershof, Gr. Nemerow, Kl. Nemerow, Neuendorf, Pragsdorf, Quastenberg, Neu-Rhese, Rosenhagen, Rowa, Rühlow,

Sabel, Sponholz, Stargarder Bauhof nebst den zwei Bauerhöfen, Stegemannshof, Tannenkrug, Teschendorf, Warlin, Weitin, Wiesenbrück, Wulkenzin, Zirzow, erledigte Physicat einstweilen und bis auf Weiteres unter dem Namen des Stargarder Physicats von Neubrandenburg nach der Stadt Stargard zu verlegen, ist der bisherige Amtschirurgus Dr. med. W. G. Runge in Stargard zum Physicus für diese Ortschaften, so wie für die Stadt Stargard und der Dr. med. Carl Friedr. Wilhelm Müller in Stargard zum Amtschirurgen für dies Physicat Allerhöchst ernannt und bestellt worden.

Neustrelitz, den 22sten März 1841.

Aus Großherzoglicher Landes-Regierung.
v. Dewitz.

Dem Doctor der Medicin Adolph Bernhard Runge aus Warbende ist nach voraufgegangener medicinalordnungsmäßiger Prüfung die Concession zur unbeschränkten Ausübung der ärztlichen Praxis in den hiesigen Landen heute ertheilt worden.

Neustrelitz, den 18ten März 1841.

Officielle Beilage

zum 16. Stück

der Mecklenburg-Strelitzischen Anzeigen.

1841. Neustrelitz, Mittwoch den 21. April. **Nr. 7.**

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den bisherigen Privat-Lehrer Georg Grapow hieselbst zum Rentschreiber bei der hiesigen Rentey zu ernennen geruhet.

Neustrelitz, den 28. März 1841.

Nachdem dem bisherigen Stadtgerichts-Sekretair Ziegenhagen in Fürstenberg die nachgesuchte Dienstentlassung in Gnaden ertheilt worden, haben Se. Königliche Hoheit der Großherzog den Advocaten Johann Carl Ernst Ehrich, bisher in Strelitz, zum Stadtgerichts-Sekretair, sowie zugleich auch zum Amtscopiisten in Fürstenberg zu ernennen geruhet.

Neustrelitz, den 3ten April 1841.

Digitized by Google

Der Candidat der Rechte Hugo Wohlfahrt ist, nach bestandener vorschriftsmäßiger Prüfung, in die Zahl der bei Großherzoglicher Justiz-Canzlei immatriculirten Advocaten und Notarien gestern aufgenommen, auch in beiderlei Qualitäten vereidiget worden.

Neustrelitz, den 3. April 1841.

Aus Großherzoglicher Justiz-Canzlei allhier.

Die auf den Antrag der Großherzoglich Sächsischen Regierung von der Bundesversammlung zu Frankfurt a. M., unterm 4ten April v. J., und 11ten Februar d. J., gefaßten drei Beschlüsse, wegen des den von Göthe'schen, so wie den Wieland'schen Werken zu gewährenden Schutzes gegen den Nachdruck, werden nachfolgendermaßen:

1) die souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands vereinbaren sich, daß der, in der J. G. Cotta'schen Verlagshandlung zu Stuttgart in den Jahren 1836 und 1837 in zwei Bänden oder vier Abtheilungen erschienenen, neuen und vervollständigten Ausgabe von Göthe's prosaischen und poetischen Werken von Bundeswegen der Schutz gegen den Nachdruck auf zwanzig Jahre, vom Tage des heutigen Beschlusses (4ten April 1840) an, in sämmtlichen zum deutschen Bunde gehörenden Staaten gewährt werde;

2) auf den von der Großherzoglich Sächsischen Regierung zu Gunsten der von Göthe'schen Erben gemachten Antrag vereinigt sich die Bundesversammlung dahin, daß der durch den Bundestagsbeschluß vom 4ten April 1840 den Werken Göthe's auf 20 Jahre, von eben gedachtem Tage an gerechnet, zugesicherte Schutz gegen den Nachdruck sich auch auf die in der Cotta'schen Buchhandlung zu Stuttgart neu erscheinende Ausgabe der Göthe'schen Werke in 40 Bänden klein Octav, so wie auf alle von den dazu Berechtigten zu veranstaltenden Ausgaben bis zum Ablauf des vorerwähnten Zeitraums zu erstrecken habe;

3) die souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands vereinbaren sich, daß den Schriften Christoph Martin Wieland's zu Gunsten seiner Kinder und Erben in allen von der Handlung Georg Joachim Göschen zu Leipzig bereits veranstalteten oder noch zu veranstaltenden Ausgaben von Bundeswegen der Schutz gegen den Nachdruck während zwanzig Jahren, vom Tage des gegenwärtigen Beschlusses an, somit bis zum

gitized by Google

11ten Februar 1861 in sämmtlichen, zum Deutschen Bunde gehörigen Staaten gewährt werde;

hierdurch zur Kenntniß der Behörden und sämmtlicher Buchhändler, Buchdrucker und Buchbinder im hiesigen Herzogthum und im Fürstenthum Ratzeburg, um sich darnach zu richten, gebracht.

Neustrelitz, den 2ten April 1841.

Aus Großherzoglich Mecklenburgischer Landes-Regierung.
v. Dewitz.

Der in der 6ten Sitzung unterm 13. März d. J., von der Bundesversammlung zu Frankfurt a. M., gefaßte Beschluß, wonach der Debit der Druckschrift:

„Vier Fragen, beantwortet von einem Ostpreußen,"

in dem gesammten Bundesgebiete zu untersagen und die vorhandenen Exemplare allenthalben mit Beschlag zu belegen sind, wird hierdurch zur Nachachtung für die Behörden, die sämmtlichen Buchhändler, Buchbinder und sonst Jedermann, den es angeht, im hiesigen Herzogthume und im Fürstenthume Ratzeburg öffentlich bekannt gemacht.

Neustrelitz, den 2ten April 1841.

Aus Großherzoglich Mecklenburgischer Landes-Regierung.
v. Dewitz.

In Folge allerhöchster Verfügung werden in Zukunft die Zöglinge des großherzoglichen Schulmeister-Seminar's zu Mirow in der Regel aus den daselbst befindlichen Pensionären ausgewählt. Die Zeit der Prüfung und Aufnahme neuer Pensionäre wird künftig durch dieses Blatt bekannt gemacht werden.

Neustrelitz, den 14ten April 1841.

Großherzogl. Mecklenb. Consistorium.
L. Weber.

Digitized by

Officielle Beilage

zum 20. Stück

der Mecklenburg-Strelitzischen Anzeigen.

1841. Neustrelitz, Mittwoch den 19. Mai. **Nr. 8.**

Nach der Allerhöchst genehmigten Versetzung des bisherigen hiesigen Hülfspredigers Hermann Leberecht Ohl als Pastors und Präpositus nach Stargard und des bisherigen Pastors Johann Alexander Bickel zu Prillwitz als dritten, Hülfs- und Militair-Predigers hierher ist der seitherige Rector Adolph Gottlieb Kortüm an der Stadtschule in Strelitz am 28. März d. J. der Observanz und der Kirchenordnung gemäß ordinirt und in das Pfarramt zu Prillwitz eingeführt, am 12ten d. M. der Pastor Bickel hieselbst und am 18ten c. der Pastor und Präpositus Ohl in Stargard kirchenordnungsmäßig introducirt und an sein Amt gewiesen worden.

Neustrelitz, den 27. April 1841.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Professor Ludwig Corty in Hamburg zu Allerhöchst Ihrem Consul daselbst allergnädigst zu ernennen geruhet.

Neustrelitz, den 3. April 1841.

Digitized by Google

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Stadtphysicus Dr. med. Carl Christian Friedrich Berlin sen. in Friedland die Entlassung von diesem Amte nach seinem Wunsche in Gnaden zu bewilligen, und zugleich auf den Vorschlag des dortigen Magistrats den Dr. med. Ludwig Goeden sen. daselbst zum Physicus für die Stadt Friedland hinwiederum zu ernennen geruhet.

Neustrelitz, den 5. Mai 1841.

Bekanntmachung.

Auf den geziemenden Antrag des Landschaftsraths Ludwig von Meetzow auf Kagenow und Wietzow in Pommern als Käufers des Mannlehngutes Matzdorf c. p. ist für selbigen der Lehnbrief wegen dieses Gutes in gewöhnlicher Weise unterm 4. April d. J. ausgefertigt worden.

Neustrelitz, den 30. April 1841.

Aus Großherzogl. Mecklenb. Lehn-Cammer.
v. Dewitz.

Auf geziemenden Antrag des Wilhelm Koch, hinterbliebenen einzigen Sohnes und Lehnserben des verstorbenen Syndicus Koch auf Trollenhagen c. p. ist für den ersteren der Muthschein wegen des Lehngutes Trollenhagen c. p. in gewöhnlicher Weise heute ertheilt und ausgefertigt worden.

Neustrelitz, den 7. Mai 1841.

Aus Großherzogl. Mecklenb. Lehn-Cammer.
v. Dewitz.

Für den Wilhelm Koch, hinterbliebenen einzigen Sohn und Lehnserben des verstorbenen Syndicus Koch auf Buchhof, ist der Muthschein wegen des Lehnguts Buchhof auf geziemenden Antrag in gewöhnlicher Weise heute ertheilt und ausgefertigt worden.

Neustrelitz, den 7. Mai 1841.

Aus Großherzogl. Mecklenb. Lehn-Cammer.
v. Dewitz.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Zufolge Benachrichtigung des Königl. Preußischen General-Post-Amtes zu Berlin ist die Station auf der Preußischen Küste für die Post-Dampfschifffahrt zwischen Preußen und Schweden von Greifswald nach Stralsund verlegt worden, und wird die diesjährige directe Post-Verbindung zwischen Preußen und Schweden mittelst der Stralsund-Ystadter Dampfschiffe mit dem 29sten d. M. beginnen, an welchem Tage die erste Fahrt von Stralsund nach Ystadt Statt findet. Die diesjährigen Fahrten werden bis zum 24. October d. J. festgesetzt werden, und geht an diesem Tage das Dampfschiff zum letzten Male von Stralsund nach Ystadt ab. Den Post-Aemtern und Post-Expeditionen wird solches hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Neustrelitz, den 7. April 1841.

Großherzogl. Mecklenb. Cammer- und Forst-Collegium.
A. v. Kamptz.

Digitized by Google

Digitized by Google

Officielle Beilage

zum 22. Stück

der Mecklenburg-Strelitzischen Anzeigen.

1841. Neustrelitz, Mittwoch den 2. Juni. **Nr. 9.**

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben in Veranlassung der 50jährigen Dienstzeit des Stallmeisters Friedrich Ernst Linde hieselbst demselben den Character als Land-Stallmeister allergnädigst zu verleihen geruhet.

Neustrelitz, den 27. Mai 1841.

Georg,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostack und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Zur Hebung der darüber entstandenen Zweifel, ob und in wie weit freisprechende Erkenntnisse in Untersuchungssachen öffentlich bekannt zu machen seyen, verordnen Wir nach vernommenem rathsamen Bedenken Unsrer getreuen Stände für Unser hiesiges Herzogthum hiemit das Nachfolgende:

Digitized by Google

§. 1.

Die öffentliche gerichtliche Bekanntmachung freisprechender Erkenntnisse erfolgt niemals von Amtswegen.

§. 2.

Dagegen ist selbige auf Antrag des Freigesprochenen von dem Gerichte, welches die Untersuchung geleitet hat, stets, jedoch nur auf Kosten des Bittstellers und in der Regel nur durch einmalige Insertion in die Landes-Anzeigen zu verfügen. In besonderen Fällen aber, in denen der Freigesprochene ein wesentliches Interesse dabei hat, die fragliche Bekanntmachung auch einem auswärtigen Blatte inseriren zu lassen, bleibt es dem Ermessen des Gerichts überlassen, ob von der Regel eine Ausnahme zu gestatten sey.

§. 3.

Ist die Untersuchung durch eigenes Verschulden des demnächst Freigesprochenen veranlaßt, so kann dies den Umständen nach bei der öffentlichen Bekanntmachung ausdrücklich vom Gerichte bemerkt werden.

Urkundlich unter Unsrer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Regierungs-Insiegel.

Datum Neustrelitz, den 13. Mai 1841.

(L. S.)

Georg, G. H. v. M.

v. Dewitz.

Verordnung,
betreffend die öffentliche Bekanntmachung freisprechender Erkenntnisse in Untersuchungssachen.

Georg,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Zur Ergänzung Unserer Patent-Verordnung vom 13. Juni 1829 wegen der bei Erhebung der im §. 44 des Landes-Vergleichs festgesetzten Steuer nach

Digitized by Google

der Norm anzuwendenden Grundsätze, verordnen Wir rücksichtlich der Nebensteuer-Erlegnisse der Erbpächter und Zeitpächter kleinerer Ländereien, in Uebereinstimmung mit den darüber in dem Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Landes-Antheile normirenden Bestimmungen, auf den Antrag Unserer getreuen Stände hierdurch wie folgt:

§. 1.

Erbpächter und Zeitpächter immuner, mithin nicht im bäuerlichen Nexus gewesener oder noch befindlicher Ländereien, sind von der Erlegung der Nebensteuer entfreit, wenn die Ländereien, welche sie im Besitze und Cultur haben, 160 bonitirte Scheffel nicht übersteigen.

Haben Sie über 160 Scheffel, aber noch unter 300 Scheffel in Erb- oder Zeitpacht, so erlegen sie . . . . . 3 Rtlr.

Bei dem Besitze von 300 Scheffeln bis zu nicht voll 450 Scheffeln . . . . . 5 Rtlr.

Haben sie 450 Scheffel und darüber, jedoch nicht voll 600 Scheffel . . . . . 7 Rtlr. 24 ßl.

Von 600 Scheffeln und darüber, ohne weitere Berücksichtigung der Größe der Ländereien . . . . . 10 Rtlr.

§. 2.

Bestehen die in Erbpacht oder Zeitpacht gegebenen Ländereien aus gelegten Bauerhufen und betragen nicht über 600 bonitirte Scheffel, so ist derjenige, der sie im Besitze und Cultur hat, von der Entrichtung der Nebensteuer entfreit, betragen sie aber mehr, so ist die volle Steuer mit . . . 10 Rtlr. zu erlegen.

§. 3.

Treibt derjenige, welcher Ländereien in Erb- oder Zeitpacht hat, derentwegen er die Steuer nach der Norm entrichten muß, ein Gewerbe, durch welches er steuerpflichtig wird, so hat er nach dem allgemeinen Grundsatze, daß diese Steuer eine Kopfsteuer ist, nur den höchsten Ansatz zu erlegen, mithin nur einmal zu steuern.

§. 4.

Im Uebrigen, so weit durch das Vorstehende nichts abgeändert worden, bleibt es unverändert bei den Bestimmungen des Landesgrundgesetzlichen Erbver-

Digitized by Google

gleichs und der Patent-Verordnung vom 13. Juni 1829, namentlich auch wegen der im §. 2 der ebengedachten Verordnung angeordneten persönlichen Entfreiung von der Steuer.

Diese ergänzenden Vorschriften sollen für die Erhebung der Nebensteuer sowohl in Zukunft, als auch, soweit dieselbe aus den Jahren 1838, 1839 und 1840 etwa noch nicht vollständig beschafft ist, zur Norm dienen.

Urkundlich unter Unsrer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Regierungs-Insiegel.

Datum Neustrelitz, den 13. Mai 1841.

(L. S.)

Georg, G. H. v. M.

v. Dewitz.

Verordnung,
betreffend die Ergänzung der Patent-Verordnung vom 13. Juni 1829 wegen der bei Erhebung der im §. 44 des Landesvergleichs festgesetzten Steuer nach der Norm anzuwendenden Grundsätze.

Der Privatsecretair Johann Christoph Ulbrecht hieselbst ist, nach voraufgegangener gesetzlicher Prüfung, zum Notar creirt und gehörig vereidigt worden.

Neustrelitz, den 14. Mai 1841.

Aus Großherzoglich Mecklenb. Justiz-Canzlei.

Der Stadtsecretair Johann Friedrich Ernst Behrends zu Strelitz ist, nach voraufgegangener gesetzlicher Prüfung, zum Notar creirt und gehörig vereidigt worden.

Neustrelitz, den 7. Mai 1841.

Aus Großherzoglich Mecklenb. Justiz-Canzlei.

Digitized by Google

Officielle Beilage

zum 26. Stück

der Mecklenburg-Strelitzischen Anzeigen.

1841. Neustrelitz, Mittwoch den 30. Juni. **Nr. 10.**

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Postdirector Johann Carl Friedrich Lingnau hierselbst zum Beweise Allerhöchster Zufriedenheit mit seinen Diensten zum Postrath zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 7. Juni 1841.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Cammer-Auditor Carl von Dewitz hierselbst zum Cammer-Assessor cum voto decisivo allergnädigst zu ernennen geruhet.

Neustrelitz, den 17. Juni 1841.

Dem Doctor der Medicin Armin Johann Probsthan in Strelitz ist nach voraufgegangener medicinalordnungsmäßiger Prüfung die Concession zur

unbeschränkten Ausübung der ärztlichen Praxis in den hiesigen Landen heute ertheilt worden.

Neustrelitz, den 23. Mai 1841.

Aus Großherzoglicher Landes-Regierung.
v. Dewitz.

Auf Allerhöchsten Befehl wird das in der Anlage abgedruckte, Allerhöchst genehmigte Reglement über die Beförderung der Extraposten, Couriere und Estafetten in den hiesigen Landen vom 16. März d. J. hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und haben die Großherzoglichen Post-Anstalten und Posthalter ꝛc. auf das Genaueste sich darnach zu richten.

Neustrelitz, den 2. Juni 1841.

Großherzogl. Mecklenb. Cammer- und Forst-Collegium.
A. v. Kamptz.

Reglement

über

die Beförderung der Extraposten, Couriere und Estafetten

im

Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

---

§. 1.

Jede Bestellung von Extrapost-, Courier- und Estafetten-Pferden muß bei den Großherzoglichen Post-Aemtern geschehen.

Digitized by Google

Erster Abschnitt.

Bestimmungen über Extrapost- und Courier-Beförderung.

A. Bespannung.

§. 2.

Die Bespannung regulirt sich nach der Beschaffenheit der Wege und der Wagen, so wie nach dem Umfange und der Schwere der Ladung. Norm der Bespannung.

§. 3.

Die Wege sind entweder chaussirt, oder unchaussirt. Wege.

A. Den Chausseen werden gleich geachtet:

a) ganz trockene und ebene Wege in schwerem Boden;

b) ganz eben gefahrene, völlig feste Schnee- und Frostbahnen.

B. den nicht chaussirten Wegen sind gleich zu achten:

a) Lehm-Chausseen bei nasser Witterung;

b) Kies- und ähnliche Chausseen, wenn solche durch anhaltendes Regenwetter und schweres Fuhrwerk aufgelöst und durchgefahren sind, und überhaupt keine feste Bahn bilden;

c) Stein-Chausseen, wenn auf dem größten Theile des Weges von einer Station zur andern die Steinbahn neu beschüttet und noch nicht wieder gehörig befestigt ist, so wie, wenn in tiefem Schnee erst Bahn gefahren werden muß.

§. 4.

Bei den Wagen werden die §. 6 angegebenen drei Gattungen angenommen. Wagen.

Bei allen Wagen ist bei der Fortschaffung auf nicht chaussirten Wegen zu berücksichtigen, ob sie die Wegespur halten.

Digitized by Google

Sec. 2. An Act Regulating the Practice of Law, and to put in force the Code of Civil Procedure, passed at the present session of the Legislature, and to provide for the publication of the Statutes, Code and Reports.

Sec. 3. [Repeals laws relating to practice of law.]

Sec. 4. [Repeals laws relating to Code of Civil Procedure.]

Sec. 5. The Code of Civil Procedure shall not take effect until the first day of January, A. D. 1877, and shall not apply to any action or proceeding commenced prior to that time.

Sec. 6. [Repeals laws relating to publication of Statutes, Code and Reports.]

Sec. 7. This act shall take effect immediately.

Approved March 31, 1876.

CHAP. CCXXXIII. An Act to amend Section Two Hundred and Forty-four of the Code of Civil Procedure.

Section 244 of the Code of Civil Procedure is amended to read as follows:

244. The following persons cannot be witnesses:

1. Those who have been convicted of perjury;

2. Parties to the action or proceeding, or persons in which they are interested, or persons who are prosecutors or sureties on the undertaking for costs, or for the appearance of a defendant arrested, or for the forthcoming property, or on appeal, or in any proceeding against them, except as provided in section 2055 of this Code;

3. Persons who, in the opinion of the Court, are incapable of understanding the duty of a witness, or of giving a correct account of what they have seen or heard.

Approved March 31, 1876.

CHAP. CCXXXIV. An Act to amend Section Two Hundred and Forty-seven of the Code of Civil Procedure.

Section 247 of the Code of Civil Procedure is amended to read as follows:

247. Any person who is a party to an action or proceeding may be examined as a witness in his own behalf or interest, or in behalf or interest of any party to the action or proceeding, at the trial, or before the trial, in the same manner as any other witness, and the testimony of any party may be taken by deposition in like manner as the testimony of any other person may be taken, except that the testimony of a party to an action or proceeding pending in a Court of Record cannot be taken before the trial, except in the cases provided in section 2055 of this Code.

Approved March 31, 1876.

	Chaussee.		Unchaussirter Weg.			
	Ohne Unterschied der Wagenspur.		Bei spurhaltenden Wagen.		Bei nicht spurhaltenden Wagen.	
	Gewicht der Ladung. Pfund.	Zahl der Pferde.	Gewicht der Ladung. Pfund.	Zahl der Pferde.	Gewicht der Ladung. Pfund.	Zahl der Pferde.
1ste Gattung.						
Leichte, offene oder verdeckte, auf der Achse ruhende Wagen, auch ganz leichte, halb oder ganz verdeckte, in Federn hängende, oder auf Druckfedern ruhende Chaisen.	bis 800	2	bis 500	2	bis 400	2
	über 800		über 500		über 400	
	bis 1200	3	bis 900	3	bis 700	3
	über 1200		über 900		über 700	
	bis 1600	4	bis 1300	4	bis 1000	4
			über 1300		über 1000	
			bis 1700	5	bis 1300	5
					über 1300	
					bis 1700	6
2te Gattung.						
Größere Chaisen vorgedachter Art, mit und ohne Vorder-Verdeck, ganz leichte 2sitzige Kutschen, Landaulettes.	bis 600	2	bis 350	2	bis 450	3
	über 600		über 350		über 450	
	bis 900	3	bis 600	3	bis 750	4
	über 900		über 600		über 750	
	bis 1200	4	bis 900	4	bis 900	5
	über 1200		über 900		über 900	
	bis 1600	5	bis 1200	5	bis 1150	6
			über 1200		über 1150	
			bis 1600	6	bis 1600	8
3te Gattung.						
Viersitzige Kutschen, Landauer.	bis 600	3	bis 450	3	bis 500	4
	über 600		über 450		über 500	
	bis 1000	4	bis 600	4	bis 700	5
	über 1000		über 600		über 700	
	bis 1400	5	bis 900	5	bis 1000	6
	über 1400		über 900		über 1000	
	bis 1800	6	bis 1200	6	bis 1400	8
	über 1800		über 1200			
	bis 2200	7	bis 1500	7		
	über 2200		über 1500			
	bis 2600	8	bis 2100	8		

Die Ladung eines Wagens darf den in vorstehender Tabelle als Maximum angegebenen Gewichtssatz nicht überschreiten.

Bei Courieren werden die Ladungssätze um ein Drittel geringer angenommen.

Zu bemerken ist, daß ein Mehrgewicht auf Chausseen bis 100 Pfund und auf unchaussirten Wegen bis 50 Pfund über die für jede Pferdezahl festgesetzte normalmäßige Ladung nicht dafür entscheidet, daß der Reisende ein Pferd mehr nehmen und bezahlen muß.

Bei sechs und mehr Pferden müssen zwei Postillone gestellt werden. Bei fünf Pferden hängt es von dem Willen des Reisenden ab, ob ein oder zwei Postillone gestellt werden sollen.

§. 7.

Der Reisende kann hiernach selbst beurtheilen, wie vieler Extrapost- ꝛc. Pferde er bedarf, und bestellt darnach die Pferde. Findet der Wagenmeister oder der Posthalter die bestellte Anzahl Pferde nach den obigen Bestimmungen nicht ausreichend, so ist dieses zunächst dem Postbeamten und von diesem dem Reisenden vorzustellen. Kommt keine Vereinigung zu Stande, so steht dem Vorsteher der Post-Anstalt die Entscheidung zu, und bei dieser muß der Posthalter mit etwanigem Vorbehalte seiner beim Großherzoglichen Cammer- und Forst-Collegio anzubringenden Beschwerde sich beruhigen. Der Posthalter darf sich mit dem Reisenden nicht in Erörterungen und Streitigkeiten einlassen, sondern hat seine etwanigen Bedenken und Erinnerungen bei dem Postbeamten anzubringen. Der Reisende ist jedoch, was die Gewichts-Abschätzung des Gepäcks betrifft, an die §. 6 hierüber gegebenen Normen, auch an die desfallsige Entscheidung der Post-Anstalt, — selbst, wenn solche für ihn günstiger ausfällt, als nach jenen Festsetzungen, — nicht gebunden. Er kann verlangen, daß das gesammte Reisegepäck, oder derjenige Theil desselben, dessen Schwere streitig ist, in seinem Beiseyn gewogen werde, was unweigerlich und unentgeltlich geschehen

muß. Nach dem hierdurch ermittelten Gewichte wird alsdann die Schwere der Ladung festgesetzt, und dieses Gewicht wird, mittelst specieller Angabe des gewogenen Gepäcks, im Begleitzettel angemerkt. Auf Begehren des Reisenden muß die Post-Anstalt demselben auch eine Bescheinigung über die solchergestalt ermittelte Schwere seiner Bagage ertheilen.

Dagegen hat der Posthalter oder die Post-Anstalt nicht die Befugniß, von dem Reisenden zu verlangen, daß derselbe sein Gepäck wiegen lasse, mit alleiniger Ausnahme solcher Fälle, wo gegründete Vermuthung vorhanden ist, daß ein Theil des Reisegepäcks Gegenstände von ungewöhnlicher Schwere, als Geld, Metalle oder solche Waaren enthalte, die nach Verhältniß ihres Umfangs sehr stark ins Gewicht fallen. Wenn der Reisende bei dergleichen Gegenständen unter seinem Gepäck sich mit einer billigen ungefähren Abschätzung des Gewichts derselben nicht zufrieden stellen läßt, so muß er sich gefallen lassen, daß sie gewogen werden. Die Postbeamten werden aber dafür verantwortlich gemacht, daß eine solche Maßregel gegen den Willen des Reisenden nicht angewendet werde, ohne daß die Vermuthung der unverhältnißmäßigen Schwere des Gepäcks durch erhebliche Gründe unterstützt wird.

§. 8.

Von den im §. 6 gegebenen Bestimmungen wegen der Bespannung darf nur zu Gunsten des Reisenden abgewichen werden. In den seltenen Fällen, wo die ganz eigenthümliche und wesentliche Schwierigkeit des Postweges einer Station es erforderlich macht, die ad §. 6 bestimmte Pferdezahl um ein oder zwei Pferde zu vermehren, werden die betreffenden Post-Anstalten mit einer für diesen Stationsweg geltenden Autorisation des Großherzoglichen Cammer- und Forst-Collegii versehen werden, womit sie sich wegen der ausnahmsweisen Bestimmung zu justificiren haben.

Wenn die Poststraße durch ungewöhnliche Natur-Ereignisse unfahrbar geworden, z. B. ganz verschneit ist, und notorisch feststeht,

daß auf derselben eine Beförderung mit der regelmäßigen Pferdezahl unmöglich ist, so wird dem Reisenden die Nothwendigkeit der Mehrbespannung vorgestellt. Verlangt er dennoch, nur mit der reglementsmäßigen Bespannung fortgeschafft zu werden, so ist der Posthalter für die sichere und prompte Beförderung nicht mehr verantwortlich, und der Reisende muß, wenn sich unterwegs die Unmöglichkeit bestätigt, die Extrapost ꝛc. fortzubringen, sich gefallen lassen, daß der Postillon mit den Pferden zurückkehrt, um die erforderliche Mehrbespannung, welche der Reisende dann vom Stations-Orte ab bezahlen muß, herbeizuschaffen.

§. 9.

Ohne Vereinigung des Reisenden und des Posthalters — (durch Vermittelung der Post-Anstalt) — dürfen nicht weniger Pferde vorgelegt werden, als gegenwärtige Verordnung besagt. Diese Vereinigung geschieht entweder ausdrücklich, — in Folge Statt gehabter Erörterung oder Rücksprache zwischen dem Reisenden und dem betreffenden Postbeamten, — oder stillschweigend, wenn der Reisende weniger Pferde bestellt, als er nach §. 6 zu nehmen verpflichtet ist, und wenn die Post-Anstalt dem Verlangen des Reisenden dann ohne Einwendung willfahrt. Erfolgt solche Vereinigung, so ist die folgende Station nicht daran gebunden.

Keine Post-Anstalt darf bei 1 bis 5 Rthlr. Preuß. Courant Strafe für mehr Pferde, als gestellt werden müssen, und überhaupt keine höhere Bezahlung, als dies Reglement vorschreibt, annehmen, und darf der Posthalter bei gleicher Strafe nicht weniger Pferde anspannen, als er bezahlt erhält, wie denn auch der Postillon in dieselbe Strafe verfällt, welcher sich beikommen läßt, vor der Ankunft auf der nächsten Station ein oder mehrere Pferde abzuspannen.

Die Anzahl der bezahlten Pferde muß unter allen Umständen im Begleitzettel angegeben werden.

Digitized by Google

B. Abfertigung.

§. 10.

a) der Extraposten.

Sind die Extrapost-Pferde vorausbestellt worden, gleichviel, ob von Reisenden im Orte oder von weiterherkommenden Reisenden, so müssen die Pferde dergestalt bereit gehalten werden, daß zur bestimmten Zeit pünktlich abgefahren werden kann. Zeitmaß der Abfertigung.

Weiterherkommende Extraposten, zu denen die Pferde nicht vorausbestellt worden sind, müssen, wenn der Reisende seinen eigenen Wagen hat, in einer Viertelstunde, und wenn ein Stationswagen gestellt werden muß, spätestens in einer halben Stunde weiter befördert werden. Auf Stationen, wo selten Extraposten vorkommen, und wo zu denselben Postpferde nicht besonders unterhalten werden können, müssen durchpassirende Extraposten bei nicht geschehener Vorausbestellung der Pferde sich drei Viertelstunden Aufenthalt gefallen lassen, wenn die Pferde nicht eher herbeizuschaffen sind.

b) der Couriere.

Die Abfertigung eines Couriers muß, wenn die Pferde vorausbestellt worden sind, in höchstens fünf Minuten, und wenn keine Vorausbestellung erfolgt ist, in zehn Minuten bewirkt werden.

§. 11.

Die Abfertigung mehrer Extraposten, welche sogleich weiter befördert sein wollen, geschieht in der Reihefolge, in welcher die Pferde bestellt sind. Couriere gehen hinsichtlich der Abfertigung den Extraposten vor. Der Reisende, welcher Pferde vorausbestellt, hat jedoch immer den Vorzug. Reihefolge.

C. Beförderungszeit.

§. 12.

Beförderungszeit.

Die Beförderung muß in der in nachstehender Tabelle angegebenen Frist bewirkt werden.

Meilen.	Couriere. chaussirt. Bei gewöhnlichem Wege. St.	M.	Bei sehr bergigem Wege, oder in finstern Nächten. St.	M.	unchaussirt. Bei gewöhnlichem Wege. St.	M.	Bei sehr aufgeweichtem Wege, oder in finstern Nächten. St.	M.	Extraposten. chaussirt. Bei gewöhnlichem Wege. St.	M.	Bei sehr bergigem Wege, oder in finstern Nächten. St.	M.	unchaussirt. Bei gewöhnlichem Wege St.	M.	Bei sehr aufgeweichtem Wege, oder in finstern Nächten. St.	M.
¼	—	8	—	9	—	10	—	12	—	10	—	12	—	15	—	18
½	—	15	—	18	—	20	—	23	—	20	—	23	—	30	—	35
¾	—	23	—	27	—	30	—	34	—	30	—	34	—	45	—	53
1	—	30	—	35	—	40	—	45	—	40	—	45	1	—	1	10
1¼	—	38	—	44	—	50	—	57	—	50	—	57	1	15	1	28
1½	—	45	—	53	1	—	1	8	1	—	1	8	1	30	1	45
1¾	—	53	1	2	1	10	1	19	1	10	1	19	1	45	2	3
2	1	—	1	10	1	20	1	30	1	20	1	30	2	—	2	20
2¼	1	9	1	20	1	32	1	43	1	32	1	43	2	18	2	40
2½	1	18	1	30	1	43	1	55	1	43	1	55	2	35	3	—
2¾	1	27	1	40	1	54	2	8	1	54	2	8	2	53	3	20
3	1	35	1	50	2	5	2	20	2	5	2	20	3	10	3	40
3¼	1	47	2	4	2	20	2	38	2	20	2	38	3	30	4	5
3½	1	58	2	18	2	35	2	55	2	35	2	55	3	50	4	35
3¾	2	9	2	32	2	50	3	13	2	50	3	13	4	10	4	55
4	2	20	2	45	3	5	3	30	3	5	3	30	4	30	5	20
Jede weitere ¼	—	12	—	14	—	15	—	18	—	15	—	18	—	20	—	25

Digitized by Google

§. 13.

Anhalten unterwegs.

Beträgt der zurückzulegende Weg nicht über drei Meilen auf unchauſſirten und nicht über vier Meilen auf chauſſirten Wegen, ſo darf der Poſtillon ohne ausdrückliches Verlangen, oder die Erlaubniß des Reiſenden unterwegs nicht anhalten. Bei größeren Entfernungen iſt zwar geſtattet, zur Erholung der Pferde einmal anzuhalten, jedoch darf dies nicht über eine Viertelſtunde dauern. Auf dieſen Aufenthalt iſt bei Feſtſtellung der Beförderungsfriſt Rückſicht genommen worden, und es muß daher, einſchließlich deſſelben, die oben angegebene Beförderungszeit eingehalten werden. Bei Entfernung über fünf Meilen iſt ein einmaliges Anhalten von einer halben Stunde geſtattet, ohne in die Beförderungszeit gerechnet zu werden. Während des Anhaltens darf der Poſtillon die Pferde nicht ohne Aufſicht laſſen, und muß er dieſelben jedes Mal abſträngen.

§. 14.

Auf ausdrückliches Verlangen des Reiſenden darf der Poſtillon höchſtens eine Stunde unterwegs anhalten, es ſei denn, daß erſterer ſich wegen eines längeren Aufenthalts zuvor mit dem Poſthalter durch die Poſtbehörde geeinigt hätte. Ebenſo hat der Reiſende ſich mit dem Poſthalter zu einigen, wenn er einen Umweg über einen von der Poſtſtraße ſeitwärts belegenen Ort zu machen wünſcht.

§. 15.

Beförderungszeit bei nicht normalmäßiger Beſpannung.

Wird der Reiſende auf ſein Verlangen durch eine geringere Anzahl von Pferden, als das Reglement vorſchreibt, befördert, ſo kann er auf das Einhalten der normalmäßigen Beförderungszeit keinen Anſpruch machen.

D. Zahlungsſätze.

§. 16.

Poſtgeld.

Bis auf anderweitige Beſtimmung iſt zu entrichten:

a) für ein Extrapoſt-Pferd pro Meile . . 16 ßl. Pr. Cour.
b) für ein Eſtafetten- oder Courier-Pferd pro Meile . . . . . 24 ßl. Pr. Cour.

Digitized by

Fragment. Das Fragment Ludw. Xiv. 10 ist offenbar eine spätere Zu-
sammenstellung aus Ludw. Xiv. 9 und Ludw. Xiv. 11. Es
enthält nur Bruchstücke von Ludw. Xiv. 9 und Ludw. Xiv. 11,
und zwar in derselben Reihenfolge, wie sie in diesen Stücken
stehen.

Ludw. Xiv. 9. Die Zusammenstellung ist eine Verfälschung. Sie enthält
Bruchstücke von Ludw. Xiv. 9 und Ludw. Xiv. 11, aber
nicht in derselben Reihenfolge, wie sie in diesen Stücken
stehen.

Ludw. Xiv. 11. Die Zusammenstellung ist eine Verfälschung. Sie enthält
Bruchstücke von Ludw. Xiv. 9 und Ludw. Xiv. 11, aber
nicht in derselben Reihenfolge, wie sie in diesen Stücken
stehen.

Ludw. Xiv. 12. Die Zusammenstellung ist eine Verfälschung. Sie enthält
Bruchstücke von Ludw. Xiv. 9 und Ludw. Xiv. 11, aber
nicht in derselben Reihenfolge, wie sie in diesen Stücken
stehen.

Ludw. Xiv. 13. Die Zusammenstellung ist eine Verfälschung. Sie enthält
Bruchstücke von Ludw. Xiv. 9 und Ludw. Xiv. 11, aber
nicht in derselben Reihenfolge, wie sie in diesen Stücken
stehen.

Ludw. Xiv. 14. Die Zusammenstellung ist eine Verfälschung. Sie enthält
Bruchstücke von Ludw. Xiv. 9 und Ludw. Xiv. 11, aber
nicht in derselben Reihenfolge, wie sie in diesen Stücken
stehen.

Ludw. Xiv. 15. Die Zusammenstellung ist eine Verfälschung. Sie enthält
Bruchstücke von Ludw. Xiv. 9 und Ludw. Xiv. 11, aber
nicht in derselben Reihenfolge, wie sie in diesen Stücken
stehen.

Ludw. Xiv. 16. Die Zusammenstellung ist eine Verfälschung. Sie enthält
Bruchstücke von Ludw. Xiv. 9 und Ludw. Xiv. 11, aber
nicht in derselben Reihenfolge, wie sie in diesen Stücken
stehen.

Ludw. Xiv. 17. Die Zusammenstellung ist eine Verfälschung. Sie enthält
Bruchstücke von Ludw. Xiv. 9 und Ludw. Xiv. 11, aber
nicht in derselben Reihenfolge, wie sie in diesen Stücken
stehen.

Ludw. Xiv. 18. Die Zusammenstellung ist eine Verfälschung. Sie enthält
Bruchstücke von Ludw. Xiv. 9 und Ludw. Xiv. 11, aber
nicht in derselben Reihenfolge, wie sie in diesen Stücken
stehen.

Ludw. Xiv. 19. Die Zusammenstellung ist eine Verfälschung. Sie enthält
Bruchstücke von Ludw. Xiv. 9 und Ludw. Xiv. 11, aber
nicht in derselben Reihenfolge, wie sie in diesen Stücken
stehen.

Ludw. Xiv. 20. Die Zusammenstellung ist eine Verfälschung. Sie enthält
Bruchstücke von Ludw. Xiv. 9 und Ludw. Xiv. 11, aber
nicht in derselben Reihenfolge, wie sie in diesen Stücken
stehen.

Ludw. Xiv. 21. Die Zusammenstellung ist eine Verfälschung. Sie enthält
Bruchstücke von Ludw. Xiv. 9 und Ludw. Xiv. 11, aber
nicht in derselben Reihenfolge, wie sie in diesen Stücken
stehen.

Ludw. Xiv. 22. Die Zusammenstellung ist eine Verfälschung. Sie enthält
Bruchstücke von Ludw. Xiv. 9 und Ludw. Xiv. 11, aber
nicht in derselben Reihenfolge, wie sie in diesen Stücken
stehen.

Ludw. Xiv. 23. Die Zusammenstellung ist eine Verfälschung. Sie enthält
Bruchstücke von Ludw. Xiv. 9 und Ludw. Xiv. 11, aber
nicht in derselben Reihenfolge, wie sie in diesen Stücken
stehen.

Ludw. Xiv. 24. Die Zusammenstellung ist eine Verfälschung. Sie enthält
Bruchstücke von Ludw. Xiv. 9 und Ludw. Xiv. 11, aber
nicht in derselben Reihenfolge, wie sie in diesen Stücken
stehen.

Ludw. Xiv. 25. Die Zusammenstellung ist eine Verfälschung. Sie enthält
Bruchstücke von Ludw. Xiv. 9 und Ludw. Xiv. 11, aber
nicht in derselben Reihenfolge, wie sie in diesen Stücken
stehen.

Ludw. Xiv. 26. Die Zusammenstellung ist eine Verfälschung. Sie enthält
Bruchstücke von Ludw. Xiv. 9 und Ludw. Xiv. 11, aber
nicht in derselben Reihenfolge, wie sie in diesen Stücken
stehen.

Ludw. Xiv. 27. Die Zusammenstellung ist eine Verfälschung. Sie enthält
Bruchstücke von Ludw. Xiv. 9 und Ludw. Xiv. 11, aber
nicht in derselben Reihenfolge, wie sie in diesen Stücken
stehen.

Ludw. Xiv. 28. Die Zusammenstellung ist eine Verfälschung. Sie enthält
Bruchstücke von Ludw. Xiv. 9 und Ludw. Xiv. 11, aber
nicht in derselben Reihenfolge, wie sie in diesen Stücken
stehen.

Ludw. Xiv. 29. Die Zusammenstellung ist eine Verfälschung. Sie enthält
Bruchstücke von Ludw. Xiv. 9 und Ludw. Xiv. 11, aber
nicht in derselben Reihenfolge, wie sie in diesen Stücken
stehen.

Ludw. Xiv. 30. Die Zusammenstellung ist eine Verfälschung. Sie enthält
Bruchstücke von Ludw. Xiv. 9 und Ludw. Xiv. 11, aber
nicht in derselben Reihenfolge, wie sie in diesen Stücken
stehen.

Ludw. Xiv. 31. Die Zusammenstellung ist eine Verfälschung. Sie enthält
Bruchstücke von Ludw. Xiv. 9 und Ludw. Xiv. 11, aber
nicht in derselben Reihenfolge, wie sie in diesen Stücken
stehen.

Ludw. Xiv. 32. Die Zusammenstellung ist eine Verfälschung. Sie enthält
Bruchstücke von Ludw. Xiv. 9 und Ludw. Xiv. 11, aber
nicht in derselben Reihenfolge, wie sie in diesen Stücken
stehen.

Ludw. Xiv. 33. Die Zusammenstellung ist eine Verfälschung. Sie enthält
Bruchstücke von Ludw. Xiv. 9 und Ludw. Xiv. 11, aber
nicht in derselben Reihenfolge, wie sie in diesen Stücken
stehen.

Ludw. Xiv. 34. Die Zusammenstellung ist eine Verfälschung. Sie enthält
Bruchstücke von Ludw. Xiv. 9 und Ludw. Xiv. 11, aber
nicht in derselben Reihenfolge, wie sie in diesen Stücken
stehen.

Ludw. Xiv. 35. Die Zusammenstellung ist eine Verfälschung. Sie enthält
Bruchstücke von Ludw. Xiv. 9 und Ludw. Xiv. 11, aber
nicht in derselben Reihenfolge, wie sie in diesen Stücken
stehen.

Ludw. Xiv. 36. Die Zusammenstellung ist eine Verfälschung. Sie enthält
Bruchstücke von Ludw. Xiv. 9 und Ludw. Xiv. 11, aber
nicht in derselben Reihenfolge, wie sie in diesen Stücken
stehen.

Ludw. Xiv. 37. Die Zusammenstellung ist eine Verfälschung. Sie enthält
Bruchstücke von Ludw. Xiv. 9 und Ludw. Xiv. 11, aber
nicht in derselben Reihenfolge, wie sie in diesen Stücken
stehen.

Ludw. Xiv. 38. Die Zusammenstellung ist eine Verfälschung. Sie enthält
Bruchstücke von Ludw. Xiv. 9 und Ludw. Xiv. 11, aber
nicht in derselben Reihenfolge, wie sie in diesen Stücken
stehen.

Ludw. Xiv. 39. Die Zusammenstellung ist eine Verfälschung. Sie enthält
Bruchstücke von Ludw. Xiv. 9 und Ludw. Xiv. 11, aber
nicht in derselben Reihenfolge, wie sie in diesen Stücken
stehen.

Ludw. Xiv. 40. Die Zusammenstellung ist eine Verfälschung. Sie enthält
Bruchstücke von Ludw. Xiv. 9 und Ludw. Xiv. 11, aber
nicht in derselben Reihenfolge, wie sie in diesen Stücken
stehen.

Ludw. Xiv. 41. Die Zusammenstellung ist eine Verfälschung. Sie enthält
Bruchstücke von Ludw. Xiv. 9 und Ludw. Xiv. 11, aber
nicht in derselben Reihenfolge, wie sie in diesen Stücken
stehen.

Ludw. Xiv. 42. Die Zusammenstellung ist eine Verfälschung. Sie enthält
Bruchstücke von Ludw. Xiv. 9 und Ludw. Xiv. 11, aber
nicht in derselben Reihenfolge, wie sie in diesen Stücken
stehen.

Ludw. Xiv. 43. Die Zusammenstellung ist eine Verfälschung. Sie enthält
Bruchstücke von Ludw. Xiv. 9 und Ludw. Xiv. 11, aber
nicht in derselben Reihenfolge, wie sie in diesen Stücken
stehen.

Ludw. Xiv. 44. Die Zusammenstellung ist eine Verfälschung. Sie enthält
Bruchstücke von Ludw. Xiv. 9 und Ludw. Xiv. 11, aber
nicht in derselben Reihenfolge, wie sie in diesen Stücken
stehen.

Ludw. Xiv. 45. Die Zusammenstellung ist eine Verfälschung. Sie enthält
Bruchstücke von Ludw. Xiv. 9 und Ludw. Xiv. 11, aber
nicht in derselben Reihenfolge, wie sie in diesen Stücken
stehen.

Ludw. Xiv. 46. Die Zusammenstellung ist eine Verfälschung. Sie enthält
Bruchstücke von Ludw. Xiv. 9 und Ludw. Xiv. 11, aber
nicht in derselben Reihenfolge, wie sie in diesen Stücken
stehen.

Ludw. Xiv. 47. Die Zusammenstellung ist eine Verfälschung. Sie enthält
Bruchstücke von Ludw. Xiv. 9 und Ludw. Xiv. 11, aber
nicht in derselben Reihenfolge, wie sie in diesen Stücken
stehen.

Ludw. Xiv. 48. Die Zusammenstellung ist eine Verfälschung. Sie enthält
Bruchstücke von Ludw. Xiv. 9 und Ludw. Xiv. 11, aber
nicht in derselben Reihenfolge, wie sie in diesen Stücken
stehen.

Ludw. Xiv. 49. Die Zusammenstellung ist eine Verfälschung. Sie enthält
Bruchstücke von Ludw. Xiv. 9 und Ludw. Xiv. 11, aber
nicht in derselben Reihenfolge, wie sie in diesen Stücken
stehen.

Ludw. Xiv. 50. Die Zusammenstellung ist eine Verfälschung. Sie enthält
Bruchstücke von Ludw. Xiv. 9 und Ludw. Xiv. 11, aber
nicht in derselben Reihenfolge, wie sie in diesen Stücken
stehen.

Ludw. Xiv. 51. Die Zusammenstellung ist eine Verfälschung. Sie enthält
Bruchstücke von Ludw. Xiv. 9 und Ludw. Xiv. 11, aber
nicht in derselben Reihenfolge, wie sie in diesen Stücken
stehen.

Ludw. Xiv. 52. Die Zusammenstellung ist eine Verfälschung. Sie enthält
Bruchstücke von Ludw. Xiv. 9 und Ludw. Xiv. 11, aber
nicht in derselben Reihenfolge, wie sie in diesen Stücken
stehen.

Ludw. Xiv. 53. Die Zusammenstellung ist eine Verfälschung. Sie enthält
Bruchstücke von Ludw. Xiv. 9 und Ludw. Xiv. 11, aber
nicht in derselben Reihenfolge, wie sie in diesen Stücken
stehen.

Ludw. Xiv. 54. Die Zusammenstellung ist eine Verfälschung. Sie enthält
Bruchstücke von Ludw. Xiv. 9 und Ludw. Xiv. 11, aber
nicht in derselben Reihenfolge, wie sie in diesen Stücken
stehen.

Ludw. Xiv. 55. Die Zusammenstellung ist eine Verfälschung. Sie enthält
Bruchstücke von Ludw. Xiv. 9 und Ludw. Xiv. 11, aber
nicht in derselben Reihenfolge, wie sie in diesen Stücken
stehen.

Ludw. Xiv. 56. Die Zusammenstellung ist eine Verfälschung. Sie enthält
Bruchstücke von Ludw. Xiv. 9 und Ludw. Xiv. 11, aber
nicht in derselben Reihenfolge, wie sie in diesen Stücken
stehen.

Ludw. Xiv. 57. Die Zusammenstellung ist eine Verfälschung. Sie enthält
Bruchstücke von Ludw. Xiv. 9 und Ludw. Xiv. 11, aber
nicht in derselben Reihenfolge, wie sie in diesen Stücken
stehen.

Ludw. Xiv. 58. Die Zusammenstellung ist eine Verfälschung. Sie enthält
Bruchstücke von Ludw. Xiv. 9 und Ludw. Xiv. 11, aber
nicht in derselben Reihenfolge, wie sie in diesen Stücken
stehen.

Ludw. Xiv. 59. Die Zusammenstellung ist eine Verfälschung. Sie enthält
Bruchstücke von Ludw. Xiv. 9 und Ludw. Xiv. 11, aber
nicht in derselben Reihenfolge, wie sie in diesen Stücken
stehen.

Ludw. Xiv. 60. Die Zusammenstellung ist eine Verfälschung. Sie enthält
Bruchstücke von Ludw. Xiv. 9 und Ludw. Xiv. 11, aber
nicht in derselben Reihenfolge, wie sie in diesen Stücken
stehen.

Ludw. Xiv. 61. Die Zusammenstellung ist eine Verfälschung. Sie enthält
Bruchstücke von Ludw. Xiv. 9 und Ludw. Xiv. 11, aber
nicht in derselben Reihenfolge, wie sie in diesen Stücken
stehen.

Ludw. Xiv. 62. Die Zusammenstellung ist eine Verfälschung. Sie enthält
Bruchstücke von Ludw. Xiv. 9 und Ludw. Xiv. 11, aber
nicht in derselben Reihenfolge, wie sie in diesen Stücken
stehen.

Ludw. Xiv. 63. Die Zusammenstellung ist eine Verfälschung. Sie enthält
Bruchstücke von Ludw. Xiv. 9 und Ludw. Xiv. 11, aber
nicht in derselben Reihenfolge, wie sie in diesen Stücken
stehen.

Ludw. Xiv. 64. Die Zusammenstellung ist eine Verfälschung. Sie enthält
Bruchstücke von Ludw. Xiv. 9 und Ludw. Xiv. 11, aber
nicht in derselben Reihenfolge, wie sie in diesen Stücken
stehen.

Ludw. Xiv. 65. Die Zusammenstellung ist eine Verfälschung. Sie enthält
Bruchstücke von Ludw. Xiv. 9 und Ludw. Xiv. 11, aber
nicht in derselben Reihenfolge, wie sie in diesen Stücken
stehen.

Ludw. Xiv. 66. Die Zusammenstellung ist eine Verfälschung. Sie enthält
Bruchstücke von Ludw. Xiv. 9 und Ludw. Xiv. 11, aber
nicht in derselben Reihenfolge, wie sie in diesen Stücken
stehen.

Ludw. Xiv. 67. Die Zusammenstellung ist eine Verfälschung. Sie enthält
Bruchstücke von Ludw. Xiv. 9 und Ludw. Xiv. 11, aber
nicht in derselben Reihenfolge, wie sie in diesen Stücken
stehen.

Ludw. Xiv. 68. Die Zusammenstellung ist eine Verfälschung. Sie enthält
Bruchstücke von Ludw. Xiv. 9 und Ludw. Xiv. 11, aber
nicht in derselben Reihenfolge, wie sie in diesen Stücken
stehen.

Ludw. Xiv. 69. Die Zusammenstellung ist eine Verfälschung. Sie enthält
Bruchstücke von Ludw. Xiv. 9 und Ludw. Xiv. 11, aber
nicht in derselben Reihenfolge, wie sie in diesen Stücken
stehen.

Ludw. Xiv. 70. Die Zusammenstellung ist eine Verfälschung. Sie enthält
Bruchstücke von Ludw. Xiv. 9 und Ludw. Xiv. 11, aber
nicht in derselben Reihenfolge, wie sie in diesen Stücken
stehen.

Ludw. Xiv. 71. Die Zusammenstellung ist eine Verfälschung. Sie enthält
Bruchstücke von Ludw. Xiv. 9 und Ludw. Xiv. 11, aber
nicht in derselben Reihenfolge, wie sie in diesen Stücken
stehen.

Ludw. Xiv. 72. Die Zusammenstellung ist eine Verfälschung. Sie enthält
Bruchstücke von Ludw. Xiv. 9 und Ludw. Xiv. 11, aber
nicht in derselben Reihenfolge, wie sie in diesen Stücken
stehen.

Ludw. Xiv. 73. Die Zusammenstellung ist eine Verfälschung. Sie enthält
Bruchstücke von Ludw. Xiv. 9 und Ludw. Xiv. 11, aber
nicht in derselben Reihenfolge, wie sie in diesen Stücken
stehen.

Ludw. Xiv. 74. Die Zusammenstellung ist eine Verfälschung. Sie enthält
Bruchstücke von Ludw. Xiv. 9 und Ludw. Xiv. 11, aber
nicht in derselben Reihenfolge, wie sie in diesen Stücken
stehen.

Ludw. Xiv. 75. Die Zusammenstellung ist eine Verfälschung. Sie enthält
Bruchstücke von Ludw. Xiv. 9 und Ludw. Xiv. 11, aber
nicht in derselben Reihenfolge, wie sie in diesen Stücken
stehen.

Ludw. Xiv. 76. Die Zusammenstellung ist eine Verfälschung. Sie enthält
Bruchstücke von Ludw. Xiv. 9 und Ludw. Xiv. 11, aber
nicht in derselben Reihenfolge, wie sie in diesen Stücken
stehen.

Ludw. Xiv. 77. Die Zusammenstellung ist eine Verfälschung. Sie enthält
Bruchstücke von Ludw. Xiv. 9 und Ludw. Xiv. 11, aber
nicht in derselben Reihenfolge, wie sie in diesen Stücken
stehen.

Ludw. Xiv. 78. Die Zusammenstellung ist eine Verfälschung. Sie enthält
Bruchstücke von Ludw. Xiv. 9 und Ludw. Xiv. 11, aber
nicht in derselben Reihenfolge, wie sie in diesen Stücken
stehen.

Ludw. Xiv. 79. Die Zusammenstellung ist eine Verfälschung. Sie enthält
Bruchstücke von Ludw. Xiv. 9 und Ludw. Xiv. 11, aber
nicht in derselben Reihenfolge, wie sie in diesen Stücken
stehen.

Ludw. Xiv. 80. Die Zusammenstellung ist eine Verfälschung. Sie enthält
Bruchstücke von Ludw. Xiv. 9 und Ludw. Xiv. 11, aber
nicht in derselben Reihenfolge, wie sie in diesen Stücken
stehen.

Ludw. Xiv. 81. Die Zusammenstellung ist eine Verfälschung. Sie enthält
Bruchstücke von Ludw. Xiv. 9 und Ludw. Xiv. 11, aber
nicht in derselben Reihenfolge, wie sie in diesen Stücken
stehen.

Ludw. Xiv. 82. Die Zusammenstellung ist eine Verfälschung. Sie enthält
Bruchstücke von Ludw. Xiv. 9 und Ludw. Xiv. 11, aber
nicht in derselben Reihenfolge, wie sie in diesen Stücken
stehen.

Ludw. Xiv. 83. Die Zusammenstellung ist eine Verfälschung. Sie enthält
Bruchstücke von Ludw. Xiv. 9 und Ludw. Xiv. 11, aber
nicht in derselben Reihenfolge, wie sie in diesen Stücken
stehen.

Ludw. Xiv. 84. Die Zusammenstellung ist eine Verfälschung. Sie enthält
Bruchstücke von Ludw. Xiv. 9 und Ludw. Xiv. 11, aber
nicht in derselben Reihenfolge, wie sie in diesen Stücken
stehen.

Ludw. Xiv. 85. Die Zusammenstellung ist eine Verfälschung. Sie enthält
Bruchstücke von Ludw. Xiv. 9 und Ludw. Xiv. 11, aber
nicht in derselben Reihenfolge, wie sie in diesen Stücken
stehen.

Ludw. Xiv. 86. Die Zusammenstellung ist eine Verfälschung. Sie enthält
Bruchstücke von Ludw. Xiv. 9 und Ludw. Xiv. 11, aber
nicht in derselben Reihenfolge, wie sie in diesen Stücken
stehen.

Ludw. Xiv. 87. Die Zusammenstellung ist eine Verfälschung. Sie enthält
Bruchstücke von Ludw. Xiv. 9 und Ludw. Xiv. 11, aber
nicht in derselben Reihenfolge, wie sie in diesen Stücken
stehen.

Ludw. Xiv. 88. Die Zusammenstellung ist eine Verfälschung. Sie enthält
Bruchstücke von Ludw. Xiv. 9 und Ludw. Xiv. 11, aber
nicht in derselben Reihenfolge, wie sie in diesen Stücken
stehen.

Ludw. Xiv. 89. Die Zusammenstellung ist eine Verfälschung. Sie enthält
Bruchstücke von Ludw. Xiv. 9 und Ludw. Xiv. 11, aber
nicht in derselben Reihenfolge, wie sie in diesen Stücken
stehen.

Ludw. Xiv. 90. Die Zusammenstellung ist eine Verfälschung. Sie enthält
Bruchstücke von Ludw. Xiv. 9 und Ludw. Xiv. 11, aber
nicht in derselben Reihenfolge, wie sie in diesen Stücken
stehen.

Ludw. Xiv. 91. Die Zusammenstellung ist eine Verfälschung. Sie enthält
Bruchstücke von Ludw. Xiv. 9 und Ludw. Xiv. 11, aber
nicht in derselben Reihenfolge, wie sie in diesen Stücken
stehen.

Ludw. Xiv. 92. Die Zusammenstellung ist eine Verfälschung. Sie enthält
Bruchstücke von Ludw. Xiv. 9 und Ludw. Xiv. 11, aber
nicht in derselben Reihenfolge, wie sie in diesen Stücken
stehen.

Ludw. Xiv. 93. Die Zusammenstellung ist eine Verfälschung. Sie enthält
Bruchstücke von Ludw. Xiv. 9 und Ludw. Xiv. 11, aber
nicht in derselben Reihenfolge, wie sie in diesen Stücken
stehen.

Ludw. Xiv. 94. Die Zusammenstellung ist eine Verfälschung. Sie enthält
Bruchstücke von Ludw. Xiv. 9 und Ludw. Xiv. 11, aber
nicht in derselben Reihenfolge, wie sie in diesen Stücken
stehen.

Ludw. Xiv. 95. Die Zusammenstellung ist eine Verfälschung. Sie enthält
Bruchstücke von Ludw. Xiv. 9 und Ludw. Xiv. 11, aber
nicht in derselben Reihenfolge, wie sie in diesen Stücken
stehen.

Ludw. Xiv. 96. Die Zusammenstellung ist eine Verfälschung. Sie enthält
Bruchstücke von Ludw. Xiv. 9 und Ludw. Xiv. 11, aber
nicht in derselben Reihenfolge, wie sie in diesen Stücken
stehen.

Ludw. Xiv. 97. Die Zusammenstellung ist eine Verfälschung. Sie enthält
Bruchstücke von Ludw. Xiv. 9 und Ludw. Xiv. 11, aber
nicht in derselben Reihenfolge, wie sie in diesen Stücken
stehen.

Ludw. Xiv. 98. Die Zusammenstellung ist eine Verfälschung. Sie enthält
Bruchstücke von Ludw. Xiv. 9 und Ludw. Xiv. 11, aber
nicht in derselben Reihenfolge, wie sie in diesen Stücken
stehen.

Ludw. Xiv. 99. Die Zusammenstellung ist eine Verfälschung. Sie enthält
Bruchstücke von Ludw. Xiv. 9 und Ludw. Xiv. 11, aber
nicht in derselben Reihenfolge, wie sie in diesen Stücken
stehen.

Ludw. Xiv. 100. Die Zusammenstellung ist eine Verfälschung. Sie enthält
Bruchstücke von Ludw. Xiv. 9 und Ludw. Xiv. 11, aber
nicht in derselben Reihenfolge, wie sie in diesen Stücken
stehen.

Der Posthalter ist in den Fällen einer Vorausbestellung mit bestimmter Angabe der Zeit des Eintreffens nicht länger als zwei Stunden zum unentgeltlichen Warten verpflichtet. Von der neunten Viertelstunde an hat der Reisende pro Pferd und Viertelstunde 4 ßl. Pr. Cour. Wartegeld zu erlegen. Dies Wartegeld darf jedoch nie den Betrag von 1 Rthlr. pro Pferd übersteigen, und erstreckt sich die Verpflichtung des Posthalters, Pferde warten zu lassen, nur auf den Zeitraum von 24 Stunden. Wartegeld.

§. 22.

Läßt der Reisende am Orte der Abfahrt die bestellten Pferde nach bereits erfolgter An- oder Umspannung über eine halbe Stunde warten, und zwar von dem Augenblick an gerechnet, wo ihm die Meldung, daß alles bereit sei, gemacht worden, so zahlt er für den längeren Aufenthalt pro Pferd und Viertelstunde ein Wartegeld von 4 ßl Pr. Cour.

§. 23.

Für bestellt gewesene, später aber wieder abbestellte Pferde ist nur dann eine Entschädigung an den Posthalter zu zahlen, wenn die Abbestellung nicht wenigstens eine halbe Stunde vor der zur Abfahrt bestimmten Zeit beschafft worden. Die in diesem Falle zu leistende Entschädigung besteht in dem Betrage des tarifmäßigen Extrapost-Geldes für eine Meile, so wie in der vollen Erlegung der Bestell-Gebühren. Postillons-Trinkgeld wird jedoch nicht bezahlt.

§. 24.

Das Extrapost- ꝛc. -Geld wird zwar immer nach der Meilenzahl berechnet, welche der Reisende zurücklegt; beträgt die Entfernung jedoch weniger als eine Meile, so muß doch stets Bezahlung für eine ganze Meile geleistet werden. Extrapost-Tarif.

Auf jeder Extrapost-Expedition befindet sich ein Extrapost-ꝛc.-Tarif, aus welchem der Reisende den für jede Station zu zahlenden Betrag des Postgeldes und aller Nebenkosten, so wie die Beförderungszeit genau ersehen kann.

§. 25.

Extrapost-Quittung.

Ueber das bezahlte Postgeld sowohl, als auch über die auf der Station gleich mit bezahlt werdenden Nebenkosten, bestehend in Bestell-, Schmier-, Wagen-, Chaussee-, Damm-, Brücken- ꝛc.-Geld, muß ungefordert eine Quittung ertheilt werden.

Das Postillons-Trinkgeld wird erst nach zurückgelegter Fahrt an den Postillon unmittelbar gezahlt.

§. 26.

Mehrforderungen sind nicht gestattet.

Außer dem in der Quittung specificirten Betrage, dem Postillons-Trinkgelde und den etwaigen an der Hebestelle selbst zu entrichtenden Communications-Abgaben, worüber das Nöthige in der Quittung bemerkt werden muß, haben die Reisenden an Niemand irgend etwas zu bezahlen, und weder der Wagenmeister, noch dessen Gehülfe oder sonstige Personen dürfen ein Trinkgeld von dem Reisenden für Leistungen fordern, welche zum Dienst gehören, und wofür bei Berichtigung des Extrapost-Geldes die Zahlung schon erhoben ist.

§. 27.

Zurückbeförderung der Reisenden mit demselben Gespanne.

Zur Bequemlichkeit der Reisenden ist es gestattet, mit denselben Pferden gegen Erlegung der Hälfte des tarifmäßigen Meilengeldes zurückzukehren, wenn der Aufenthalt am Bestimmungsorte nicht über 6 Stunden dauert. Der Reisende hat jedoch solche Absicht der betreffenden Post-Anstalt vor der Abreise zu erkennen zu geben, und ist der Postillon demgemäß zu instruiren, welcher bei seiner Ankunft am Bestimmungsorte die dortige Post-Anstalt sofort davon zu benachrichtigen hat. Das volle Postillons-Trinkgeld und die Neben-Abgaben — (mit Ausnahme der Expeditions- oder Bestell-Gebühr, welche für die Retour nicht bezahlt wird) — werden wie für die Tour entrichtet.

§. 28.

Beförderung über die vorliegende Station hinaus.

Wenn die Reise mit Extrapost sich an einem Orte endigt, welcher nicht über eine Meile hinter oder seitwärts einer Post-Station liegt, so ist der Reisende nicht gehalten, auf der letzten Station für solche kurze Tour die Pferde zu wechseln.

Digitized by Google

Der Postillon hat bei dem Berühren des Stations-Ortes der dortigen Post-Anstalt jedoch Anzeige zu machen und sich durch den Begleitschein zu legitimiren.

E. Garantie für das Reisegepäck.

§. 29.

Garantie für das Reisegepäck.

Verlust oder Beschädigung von Sachen, welche der Reisende bei sich führt, imgleichen von Waaren, welche mit Extrapost versandt werden, vertritt die Post nicht. Der Reisende und resp. der Absender muß dafür sorgen, daß dieselben gehörig verpackt, befestiget und beaufsichtiget werden, und daß in dem zurückkehrenden Stationswagen nichts liegen bleibe. Wird aber durch die Schuld des Postillons, oder in Folge fehlerhafter Beschaffenheit der Pferde dem Wagen, den Sachen oder der Person des Reisenden ein Schaden zugefügt, so ist der Posthalter zum Schaden-Ersatz verpflichtet. Falls deshalb unter Vermittelung der Post-Anstalt keine Einigung zwischen ihm und dem Reisenden zu Stande kommt, so bleibt dem letzteren überlassen, sein Interesse gegen den Posthalter gerichtlich zu verfolgen. Die Postverwaltung haftet jedoch dem Reisenden auch in diesem Falle für keinen Schaden.

F. Posthalter.

§. 30.

Stellung der Pferde zur bestimmten Zeit.

Die Posthalter haben die Pferde zur Beförderung der Extraposten, Couriere und Estafetten prompt zur bestimmten Zeit zu stellen, bei Strafe von 1 bis 5 Rthlr. Pr. Cour. für jede Versäumniß, wobei von dem Augenblicke an gerechnet wird, an welchem die Bestellung der Pferde geschehen ist. Sollte die Zögerung wider Erwarten über ¼ Stunde betragen, so ist für jede ¼ Stunde noch besonders 1 Rthlr. an Strafe zu zahlen.

§. 31.

Tadellose Beschaffenheit der Pferde ꝛc.

Es müssen stets dienstaugliche Pferde, reinliche Geschirre, auch anständige Wagen und zuverlässige Postillone gehalten und gestellt werden. Dienstuntaugliche und nicht ordnungsmäßige Pferde, Geschirre, Wagen und Postillone sollen von den Post-Anstalten zurückgewiesen

Digitized by Google

werden, und verfällt der Posthalter in eine Strafe von 5 bis 10 Rthlr. Pr. Cour., wenn er den Anordnungen der Post-Anstalten nicht Folge leistet.

§. 32.

Lohnfuhrwesen.

Der Betrieb des Lohnfuhrwesens ist den Posthaltern nur ausnahmsweise und weitern Bestimmung des Großherzoglichen Cammer- und Forst-Collegii vorbehältlich, gestattet.

§. 33.

Vorspann, Relais.

Wenn Reisende, welche mit eigner Equipage fahren, Pferde als Vorspann wünschen, so müssen die Posthalter gleichfalls die Pferde und Postillone in Grundlegung der Extrapost-Taxe hergeben.

Desgleichen sind die Posthalter verpflichtet, Pferde als Relais aufzustellen, oder zum Abholen an einen Ort, woselbst keine Extrapost-Station vorhanden ist, zu senden, und wird in allen Fällen die Bezahlung für die ganze Strecke erlegt, welche die Pferde vom Stations-Orte ab zurückzulegen haben.

G. Postillone.

§. 34.

Postillons-Montur.

Der Postillon muß mit der vorschriftsmäßigen Montur bekleidet und mit der Post-Trompete versehen seyn, auch muß derselbe sich sittlich und gegen jeden Reisenden höflich betragen bei einer Disciplinar-Strafe von 24 ßl. bis 2 Rthlr. Pr. Cour. in Beschwerde-Fällen.

§. 35.

Sitz des Postillons.

Bei zweispännigem Fuhrwerke gebührt dem Postillon ein Sitz auf dem Wagen. Ist kein Platz für ihn, so muß der Reisende ein drittes Pferd nehmen. Bei ganz leichtem Fuhrwerke, als Droschken ꝛc., und wenn der leichte Wagen etwa nur mit einem Reisenden besetzt ist, der außer einem Reise- oder Nachtsack und kleinen Reise-Bedürfnissen kein Gepäck mit sich führt, wird indessen billige Rücksicht genommen, und kann in dergleichen Fällen bei kurzen Stationen eine zweispännige Beförderung auch dann Statt finden, wenn der Postillon vom Sattel fahren muß.

Digitized by Google

Bei drei- und mehrspännigem Fuhrwerke muß der Postillon vom Sattel fahren, wenn ihm der Reisende keinen Platz auf dem Wagen gestattet.

Bei Extraposten, die mit vier und mehr Pferden bespannt sind, muß stets lang gespannt und vom Sattel gefahren werden, insofern nicht der Reisende das Fahren vom Bocke verlangt.

§. 36.

Tabackrauchen.

Der Postillon darf sich bei der Beförderung nicht erlauben, Taback zu rauchen, darf auch die Reisenden um die Erlaubniß dazu nicht ansprechen.

§. 37.

Mitnahme von Futter für die Pferde.

Die Wagen der Reisenden dürfen nicht mit Futter für die Pferde belastet werden. Es darf bei Beförderung nach einem Orte, wo keine Poststation befindlich ist, höchstens nur so viel Futterkorn mitgenommen werden, als der Postillon beim Fahren vom Bock zwischen den Füßen verbergen kann, auch dürfen keine Sättel ꝛc. auf den Wagen genommen werden.

§. 38.

Wechseln mit den Pferden.

Das Wechseln der Pferde darf, wenn eine Extrapost einer Post begegnet, gar nicht, bei sich begegnenden Extraposten aber nur mit ausdrücklicher Einwilligung der beiderseitigen Reisenden geschehen.

Das Trinkgeld erhält derjenige Postillon, der den Reisenden auf die Station bringt.

§. 39.

Ausweichen der Extraposten ꝛc.

Extraposten und Couriere müssen sich einander zur Hälfte, andern Gattungen von Posten aber ganz ausweichen. Alles Privat-Fuhrwerk muß den Extraposten und Courieren, gleich wie den übrigen Posten, ausweichen, sobald der Postillon mit der Trompete das Zeichen giebt, nach der Verordnung vom 27. Januar 1836; doch müssen die Posten, wenn etwa andere Fuhrwerke nach der Localität des Weges nicht völlig ausbeugen können, ebenfalls Platz machen.

Digitized by

§. 40.

Vorbeifahren der Extraposten.

Es ist erlaubt, daß eine leicht beladene Extrapost der schwereren, oder eine reglementsmäßig bespannte Extrapost der mit weniger, als der reglementsmäßigen Bespannung beförderten, vorbeifährt. Gegenseitiges Ueberjagen oder Wettfahren darf durchaus nicht Statt finden.

§. 41.

Innehalten der Beförderungszeit.

Der Postillon hat die Beförderungszeit pünktlich inne zu halten, und verfällt bei jeder durch seine Schuld verursachten Versäumniß in eine Strafe von 24 ßl. bis 2 Rthlr. Pr. Cour. Sollte gar über eine Viertelstunde versäumt seyn, so wird für jede verspätete eine Viertelstunde 24 ßl. Pr. Cour. außerdem bezahlt.

§. 42.

Verfahren mit den Begleitzetteln.

Die Begleitzettel, ohne welche die Postillone nie abfahren oder abreiten dürfen, haben sie sorgsam zu verwahren und gegen Nässe zu schützen; bei der Ankunft auf der Station aber sofort an das Post-Amt selbst abzugeben, widrigen Falls sie in eine Ordnungsstrafe von 24 ßl. Pr. Cour. verfallen.

§. 43.

Das Vorfahren beim Post- oder Gasthause.

Der Reisende hat zu bestimmen, ob bei der Ankunft auf der Station beim Posthause oder bei einem Gasthause und bei welchem, oder ob bei einem Privathause vorgefahren werden soll. Der Postillon muß hierin ohne Widerrede folgen. Den Postillonen ist bei 24 ßl. bis 2 Rthlr. Pr. Cour. Strafe verboten, von Gastwirthen für das Zubringen von Reisenden Trinkgelder anzunehmen. Wird nicht beim Posthause vorgefahren, so muß der Postillon, wenn der Reisende es verlangt, die Pferde zur Weiterreise bestellen.

§. 44.

Führung der Pferde.

Dem Postillon allein gebührt es, die Pferde zu führen. Wenn Reisende oder deren Leute an dem Postillon Thätlichkeiten verüben, so hat der Postillon die Befugniß, sogleich auszuspannen oder umzukehren. Dasselbe gilt, wenn der Reisende selbst die Pferde durch

Schläge ꝛc. antreiben und solches auf die Erinnerung des Postillons nicht unterlassen sollte.

§. 45.

Die Postillone müssen sich, bei Vermeidung von 24 ßl. bis 2 Rthlr. Pr. Cour. Strafe auf erfolgte Anzeige, mit dem reglementsmäßigen Trinkgelde begnügen und dürfen sich auf keine Weise bei dessen Empfangnahme unzufrieden bezeigen. Begnügung mit dem reglementsmäßigen Trinkgelde.

H. Begleitzettel, Passagierstube, Beschwerdeführung.

§. 46.

Jeder Extrapost-Reisende und Courier ist zu verlangen berechtigt, daß in seiner Gegenwart von der Post-Anstalt die Stunde der Abfahrt und der Ankunft im Begleitzettel verzeichnet werde; auch hat derselbe die Befugniß, seine etwaigen Beschwerden darin selbst niederzuschreiben. Begleitzettel.

§. 47.

Zur Aufnahme der durchpassirenden Extrapost-Reisenden und Couriere muß auf jeder Station ein anständiges, im Winter erwärmtes und des Nachts erleuchtetes Zimmer (Passagierstube) in Bereitschaft gehalten werden. Passagierstube.

§. 48.

In jeder Post-Passagierstube liegt ein Beschwerdebuch aus, worin jeder Reisende seine Beschwerden niederschreiben darf. Der Reisende kann also seine Beschwerden, wenn er solche nicht durch eine unmittelbare Anzeige zur Kenntniß des Großherzoglichen Cammer- und Forst-Collegii bringen will, entweder in den Begleitzettel oder in das Beschwerdebuch eintragen. Die Post-Anstalten haben solche Beschwerdeführung sofort zur Kenntniß des Großherzoglichen Cammer- und Forst-Collegii zu bringen. Beschwerde-Buch.

Digitized b

Zweiter Abschnitt.

I. Bestimmungen über Estafetten-Beförderung.

§. 49.

Beförderungsweise.

Die Beförderung der Estafetten geschieht entweder zu Pferde, oder mittelst eines leichten zweirädrigen, mit eisernen Achsen versehenen, Kariols.

§. 50.

Postillone.

Zur Estafetten-Beförderung dürfen nur ganz zuverlässige, umsichtige und des Weges kundige Postillone benutzt werden.

§. 51.

Verwahrung der Estafetten-Depeschen.

Die Depesche wird in einer ledernen Tasche verwahrt, welche letztere dem Postillon durch den expedirenden Postbeamten fest um den Leib geschnallt werden muß. Es macht hierbei keinen Unterschied, ob die Beförderung zu Pferde oder mittelst Kariols geschieht.

Der Postillon muß zu jeder Zeit, um gegen eintretendes Regenwetter geschützt zu seyn, den Mantel mit sich führen. Während des Regens muß er die Estafetten-Tasche mit dem Mantel bedecken.

§. 52.

Gewicht der Depeschen.

Mit Estafetten werden überhaupt nur Gegenstände bis zum Gesammt-Gewicht von höchstens 20 Pfund befördert. Schwerere Packete ꝛc. werden zur Beförderung mit Courier-Pferden verwiesen.

§. 53.

Beschaffenheit der Depeschen.

Briefe bis 8 Loth schwer müssen mit haltbarem Papiere couvertirt, schwerere Briefe und Packete aber in Wachsleinewand verpackt und in einem solchen Formate zur Post geliefert werden, daß sie in der Estafetten-Tasche Raum finden.

Der Bestimmungsort muß auf der Adresse so genau angegeben werden, daß über denselben kein Zweifel obwalten kann.

Digitized by Google

Baares Geld und Papiergeld, wenn dessen Werth declarirt ist, wird zur Beförderung mit Estafette nicht angenommen. Ein Ersatz des heimlich verpackten Geldes kann im Falle des Verlustes nicht von der Post geleistet werden.

§. 54.

Verpackung der Depeschen.

Die Depesche muß mit dem Passe und Stundenzettel sorgfältig in festes Papier eingeschlagen werden, damit ein Zerscheuern derselben, oder eine Verletzung des Siegels verhütet werde. Die Couvertirung der Estafetten-Depesche von Seiten der Post-Anstalt am Absendungs-Orte an die Post-Anstalt des Bestimmungs-Ortes findet nicht Statt. Von der Beschaffenheit der Depesche muß der expedirende Beamte auf jeder Station sich genau überzeugen, und hierüber im Estafetten-Passe das Erforderliche bemerken.

§. 55.

Verhütung von Unfällen und Verfahren bei Unfällen unterwegs.

Vor dem Abgange der Estafette hat sich der Expedient selbst von der Zuverlässigkeit des Postillons, der Diensttauglichkeit des Pferdes, eventuell auch von der guten Beschaffenheit des Kariols, so wie davon zu überzeugen, daß bei Benutzung des Kariols das eingespannte Pferd jedesmal gesattelt ist. Wird hierbei mit gehöriger Sorgfalt verfahren, so sind Unfälle unterwegs so leicht nicht zu besorgen. Sollte es sich jedoch ereignen, daß bei Beförderung einer Estafette zu Pferde das Pferd dienstunfähig würde, oder daß beim Transporte mittelst Kariols das letztere zerbräche, so hat der Postillon im ersteren Falle im nächsten Orte Hülfe zu suchen, Falls dieses aber nicht ohne Verzögerung zu bewirken ist, das Pferd stehen zu lassen, den Weg bis zum nächsten Dorfe zu Fuß fortzusetzen und hier von der Ortsbehörde ein zweispänniges Fuhrwerk, welches von dem Eigenthümer oder dessen Knecht geführt werden muß, unter Zusicherung von Bezahlung zu requiriren. Im zweiten Falle ist das Pferd auszuspannen, und mit demselben, — welches, wie schon oben gedacht worden ist, zur Vorsicht jedesmal gesattelt eingespannt werden muß, — unter Zurücklassung des Kariols der Weg fortzusetzen.

Der Expedient einer Estafette muß bei jeder Estafetten-Beförderung den Postillon hiernach instruiren.

Digitized by Google

§. 56.

Estafetten zur Einholung von Posten.

Wird eine Estafette abgesandt, um eine Reit-, Schnell- oder Jahr- ꝛc. - Post einzuholen, so muß sie genau die von der einzuholenden Post befahrene Straße verfolgen, selbst wenn es wahrscheinlich ist, daß die Post auf einem Nebenwege schneller zu erreichen sey.

§. 57.

Verbot der gelegentlichen Beförderung von Estafetten-Depeschen.

Briefe oder Sachen, welche zu Beförderung durch Estafette eingeliefert werden, dürfen niemals mit der Reitpost oder durch andere Gelegenheit befördert werden, wenn eine solche Gelegenheit auch ganz sicher scheint und im Augenblicke des Bedürfnisses sich darbietet. Derjenige Postbeamte, der sich einer solchen gelegentlichen Mitsendung einer Estafetten-Depesche schuldig macht, soll die dadurch etwa für sich genommenen Ritt-Gebühren an den Absender zurückzahlen, und das Duplum derselben als Strafe zur Post-Casse erlegen, wobei er außerdem für den Nachtheil verhaftet bleibt, welcher durch die verbotwidrige gelegentliche Mitsendung der Estafette entstanden ist.

§. 58.

Zusammenpacken von Estafetten-Depeschen.

Eben so wenig ist das Zusammenpacken mehrerer Estafetten-Depeschen erlaubt. Es dürfen daher auch, wenn zwei oder mehrere Estafetten zu gleicher Zeit für einen und denselben Cours auf einer Station vorkommen, diese nicht vereinigt, sondern es muß jede besonders abgesandt werden. Sollte ein Beamter hiergegen handeln, so soll er den aus seinem vorschriftswidrigen Verfahren entstandenen Schaden vertreten, die unterschlagenen Ritt-Gebühren zurückzahlen, und das Duplum derselben als Strafe erlegen.

Gehen dergleichen vereinigte Estafetten, gleich viel, ob die verschiedenen Schreiben an eine Post-Anstalt couvertirt, oder einzeln im Estafetten-Passe aufgeführt sind, vom Auslande ein, so muß die Post-Anstalt, welche solche Vereinigung wahrnimmt, bei Vermeidung von Ordnungs-Strafe hiervon dem Großherzoglichen Cammer- und Forst-Collegio sofort Anzeige erstatten.

Digitized by Google

§. 59.

Ausnahmen.

Sollten zwei oder mehrere Estafetten-Schreiben, nach einem und demselben Orte, oder für eine und dieselbe Route bestimmt, von verschiedenen Absendern so schnell auf einander eingeliefert werden, daß ohne geflissentlichen Aufenthalt der zuerst eingelieferten Depesche — der niemals Statt finden darf — die Absendung mittelst einer Estafette geschehen kann, so sind bei Einlieferung der zweiten, dritten ꝛc. Depesche die verschiedenen Absender, jedoch jeder besonders, ohne daß einer dem andern namhaft gemacht wird, zu befragen, ob ihnen die vereinigte Absendung der vorhandenen Depeschen genehm sey. Bejahenden Falls werden die für eine Estafette zu berechnenden Kosten unter diejenigen Aufzeber, welche sich für die gemeinschaftliche Absendung ihrer Depeschen erklären, vertheilt. Die Vertheilung findet gleichmäßig Statt, wenn die Depeschen nach einem und demselben Orte gerichtet sind, verhältnißmäßig aber, wenn die Beförderung nur auf einer Strecke des Weges vereint Statt findet. Die Depeschen derjenigen Aufgeber, welche sich nicht für die gemeinschaftliche Beförderung erklärt haben, werden mit besonderen Estafetten abgesandt.

Schleunige Dienstsachen können den Estafetten in herrschaftlichen Angelegenheiten beigefügt werden, doch müssen dieselben in der Estafetten-Tasche verwahrt, und nicht etwa dem Postillon zur besonderen Abgabe eingehändigt werden.

§. 60

Abfertigungszeit.

Am Abgangs-Orte muß eine Estafette in funfzehn Minuten nach Aufgabe der Depesche abgefertigt werden. Auf den unterwegs berührt werdenden Stationen sind hierzu zehn Minuten bewilligt.

§. 61.

Beförderungszeit.

Die Beförderung der Estafette muß in derselben Zeit bewirkt werden, welche für die Beförderung der Couriere festgesetzt worden ist.

§. 62.

Persönliche Überbringung der Estafetten durch den Postillon.

Unter allen Umständen muß der Postillon die Estafetten-Tasche der nächsten Station persönlich überbringen. Er darf sich nicht unter-

Digitized by Google

stehen, sie unterwegs an eine ordinaire Post, an eine Extrapost, an einen Courier, oder an einen ledig zurückkehrenden Postillon, oder an wen es sonst sey, abzugeben. Daß bei der Estafetten-Beförderung unterwegs nicht gewechselt werden darf, ergiebt sich aus Vorstehendem.

§. 63.

Bestellung am Ankunftsorte.

Die Bestellung der Estafetten-Depesche muß unmittelbar nach dem Eingange durch das Post-Amt besorgt werden. Die Aushändigung darf nur gegen eine, vom Empfänger auszustellende Quittung geschehen.

§. 64.

Estafetten-Expeditions-Gebühren.

Die Estafetten-Expeditions-Gebühren betragen:

a) wenn die Estafette unter und bis 10 Meilen weit geht . . . . . — 24 ßl. P.C.

b) wenn sie über 10 Meilen weit geht . . 1 Rtlr. — " "

c) auf den Unterwegs-Stationen . . . . — " 8 " "

Nur die Post-Anstalt des Absendungs-Ortes, oder wenn die Estafette vom Auslande kommt, die zunächst berührt werdende Mecklenburg-Strelitzsche Post-Anstalt ist zur Ansetzung der Expeditions-Gebühren sub a) und b) und zur Ausfertigung eines Passes berechtigt. Die nach dem Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin gehenden, oder dorther kommenden Estafetten erhalten auf den Grenz-Stationen keine neue Pässe.

§ 65.

Zahlungssätze.

Die Zahlung für ein Estafetten-Pferd erfolgt nach demselben Satze, welcher für ein Courier-Pferd feststeht.

§ 66.

Neben-Abgaben.

Außer der Zahlung für das Pferd sind diejenigen Gefälle an Chaussee-, Damm-, Brücken- u. s. w. Geld zu entrichten, welche nach

Google

der von der Estafette berührt werdenden Tour nach den bestehenden Tarifen zur Erhebung kommen.

§. 67.

Rück-Benutzung.

Wünscht der Absender einer Estafette, welche nur bis zur nächsten Station, oder nach einem Orte geht, der ohne Pferde-Wechsel erreicht werden kann, die Zurückbeförderung der Antwort durch den Postillon, welcher die Estafette überbracht hat, so ist dies zulässig, wenn der Postillon den Rück-Ritt innerhalb sechs Stunden nach seiner Ankunft antreten kann. Der Absender der Depesche muß seinen Wunsch aber gleich bei Aufgabe derselben der Post-Anstalt anzeigen, damit der Postillon darnach angewiesen werden kann. Für den Zurück-Ritt wird dann nur die Hälfte der reglementsmäßigen Ritt-Gebühren bezahlt. Die Erhebung des Chaussee-, Damm-, Brücken-rc.-Geldes geschieht sowohl für die Tour, als auch für die Retour nach dem Tarife. Die Ausstellung eines neuen Estafetten-Passes für die Retour ist nicht erforderlich, daher auch die Expeditions-Gebühren nur ein Mal zu entrichten sind.

§. 68.

Bestellgeld.

Für die Bestellung eines jeden mit Estafette eingehenden Privat-Briefes rc. werden am Bestimmungsorte 8 ßl. Pr. Cour. erhoben. Für Estafetten in Großherzoglichen Dienst-Angelegenheiten fallen die Bestellgebühren weg.

§. 69.

Voraus-bezahlung.

Der Absender einer Privat-Estafette muß sämmtliche Estafetten-Kosten, mit Ausnahme des Bestellgeldes, bei der Absendung bezahlen. Können dieselben von der absendenden Post-Anstalt nicht genau angegeben werden, so muß ein angemessener Geldbetrag deponirt, und die Feststellung des Kostenbetrags bis zur Zurückkunft des Estafetten-Passes ausgesetzt werden. Bei Estafetten in herrschaftlichen Angelegenheiten, welche als solche im Estafetten-Passe bezeichnet werden müssen, genügt es, wenn die absendende Behörde bescheinigt, daß die abzufertigende Depesche Dienst-Angelegenheiten betrifft. Auf Grund der Bescheinigung werden demnächst die Kosten liquidirt.

Digitized by Google

Wenn bei Reisen allerhöchster und höchster Herrschaften von Personen aus dem Gefolge der hohen Reisenden Depeschen zur Beförderung mit Estafette aufgegeben werden, so ist, wenn die Kosten nicht sofort entrichtet werden, ein schriftliches Anerkenntniß über die Absendung der Estafette zu verlangen. In diesem Anerkenntnisse muß auch die Casse bezeichnet werden, aus welcher die Vergütung der Estafetten-Kosten erfolgen soll.

§. 70.

Aufgabe-Bescheinigung u. Quittung.

Ueber die Einlieferung eines mittelst Estafette zu befördernden Schreibens ꝛc. muß dem Absender eine Bescheinigung, und über die bezahlten Estafetten-Kosten eine Quittung unentgeltlich ertheilt werden.

§. 71.

Paß- u. Stundenzettel.

Jeder Estafette ist ein Estafetten-Paß mit Stundenzettel mitzugeben. Die Abgangs- und Ankunftszeit wird darin genau vermerkt, so wie auch die Estafetten-Rittgebühren nach der Meilenzahl und sonstige Ausgaben darin anzugeben sind.

§. 72.

Rückschein.

Dem Estafetten-Passe und Stundenzettel ist jedesmal von Station zu Station ein Estafetten-Rückschein beizufügen, in welchem die Abgangszeit mit dem Stundenzettel übereinstimmend anzugeben ist. Dieser Rückschein wird, nachdem in denselben die Ankunftszeit auf der Station, in Uebereinstimmung mit dem Stundenzettel, eingeschrieben worden ist, dem Postillon zurückgegeben, der die Estafette überbracht hat. Derselbe muß den Rückschein sogleich nach seiner Rückkehr an die Post-Anstalt seines Orts abliefern. Versäumt der Postillon die sofortige Abgabe des Rückscheins, so verfällt er in eine Ordnungsstrafe von 16 ßl. Der Verlust des Rückscheins zieht eine Ordnungsstrafe von 24 ßl. nach sich. In letzterem Falle ist bei der Post-Anstalt, welche den verlornen Rückschein ausgefüllt hat, Auskunft darüber zu erfordern, ob bei der Estafette eine Versäumniß Statt gefunden hat.

§. 73.

Versäumnisse.

Vorkommende Versäumnisse müssen bei Estafetten-Beförderungen, so weit es thunlich ist, auf der Stelle untersucht werden. In dem

Digitized by Google

Stundenzettel ist genau zu bemerken, ob und wie weit sich der Expedient von der Richtigkeit der angegebenen Entschuldigungs-Gründe überzeugt hat.

§. 74.

Abschreiben des Passes und des Stundenzettels.

Das Abschreiben (Ausfüllen) des Estafetten-Passes und des Stundenzettels muß mit der größten Genauigkeit geschehen. Derjenige Postbeamte, welcher aus Vorsatz oder aus Unachtsamkeit beim Abschreiben des Stundenzettels sich einer Unrichtigkeit schuldig macht, stellt ein falsches Amts-Attest aus und verfällt in eine Strafe von 1 bis 10 Rtlr. Pr. Cour.

Um in solchen Fällen den schuldigen Beamten sogleich ermitteln zu können, soll jedesmal derjenige, welcher den Stundenzettel einer Estafette abschreibt, denselben auch unterzeichnen. Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift wird mit einer Strafe von 24 ßl. gerügt werden.

Neustrelitz, den 16. März 1841.

Digitized by Google

Offizielle Anzeige

des Magistrats der Stadt Berlin

Nr. 1 Berlin, Sonnabend, den 1. Januar 1949 1. Jahrgang

Preis 20 Pfg.

Georg,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Nachdem die nach einer Ministerial-Verfügung vom 18. März 1841 in den Königlich Preußischen Staaten mit dem 1. Mai d. J. in Wirksamkeit getretenen abgeänderten Tax-Bestimmungen mehrerer Arzneien durch den Abdruck einer neuen vollständigen Königlich Preußischen Arznei-Taxe publicirt worden sind, finden Wir Uns Landesherrlich bewogen, hiermit und Kraft dieses zu verordnen:

daß vom 1. Juli d. J. an anstatt der früheren Preußischen Arznei-Taxe nebst den damit vorgenommenen seitherigen Abänderungen, bis auf weitere Verfügung, in Unserm hiesigen Herzogthume die neueste Königlich Preußische Arznei-Taxe, wie solche zu Berlin unterm 18. März d. J. publicirt und in der Anlage A hierneben abgedruckt worden, mit Vorbehalt der künftig annoch etwa erscheinenden und dann jedesmal öffentlich durch die officielle Beilage zu den hiesigen Anzeigen bekannt zu machenden Abänderungen dieser Taxe, bei der Bestimmung der Preise der Medicamente und Apothekerwaaren, so wie der Arbeiten und Gefäße zur gesetzlichen Norm dienen und in allen Fällen auf das genaueste zur Anwendung gebracht werden soll.

Dabei setzen Wir jedoch ausdrücklich fest, daß

1) die in der Königl. Preußischen Verordnung vom 12. März 1833 enthaltenen Bestimmungen wegen eines von den Apothekern zu bewilligenden Rabattes, bis auf anderweitige Unsere Beschlußnahme, für die hiesigen Lande nicht anwendlich seyn sollen;

2) daß hinsichtlich der Preise der Blutigel (hirudines), worüber in der Preußischen Arznei-Taxe keine feste Bestimmung getroffen worden, und auf deren zeitige Anschaffung in Vorräthen und brauchbarer Qualität die Apotheker des hiesigen Landes ernstlich Bedacht zu nehmen haben, bis auf weitere Verfügung die darüber in den Berliner Zeitungen erscheinenden Tax-Bestimmungen des Königlichen Polizei-Präsidii in in Berlin normiren sollen;

Digitized by Google

3) daß die in Silbergroschen und Silberpfennigen festgestellten Ansätze der Königlich Preußischen Arznei-Taxe für die hiesigen Lande nach dem bekannten Course auf Preußisch Courant zu reduciren sind.

Wonach sämmtliche Apotheker in Unserm hiesigen Herzogthume bei Vermeidung nachdrücklicher Strafe in Contraventions-Fällen, imgleichen alle dabei betheiligten Behörden, insbesondere Unser Medicinal-Collegium, so wie auch die Physici, auf das genaueste sich zu richten und zu achten haben.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Regierungs-Insiegel. Datum Neustrelitz den 18. Mai 1841.

(L. S.)

Georg, G. H. v. M.

v. Dewitz.

Publicandum,
betreffend
die Einführung der neuesten Königlich Preußischen Arznei-Taxe in den Apotheken des hiesigen Herzogthums.

A.

Königlich Preußische

Arznei-Taxe.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Die in der Taxe festgesetzten Preise finden für jede Menge einer verabreichten Arznei unabänderlich ihre Anwendung.

2. In Rücksicht auf die dem Apotheker zu gewährende Entschädigung für den mit dem Dispensiren kleinerer Quantitäten nothwendiger Weise verbundenen Verlust wird der Zentner zu 100 Pfund, das Pfund Civil-Gewicht zu

Digitized by Google

15 Unzen, das Pfund Medicinal-Gewicht mithin zu $11\frac{1}{4}$ Unzen berechnet, und das Minimum eines Preises auf drei Pfennige festgesetzt. Dagegen findet von der Unze ab, eine solche Vergütigung für den Dispensations-Verlust nicht ferner Statt; es wird daher die Unze in der üblichen Weise zu 8 Drachmen, die Drachme zu 3 Scrupeln, der Scrupel zu 20 Gran, die Drachme also zu 60 Gran berechnet. Aus Obigem folgt zugleich, daß bei Arzneien, für welche der Unz-Preis in der Taxe ausgeworfen ist, mit 15 Unzen Civil- oder $11\frac{1}{4}$ Unzen Medizinal-Gewicht der Preis des ganzen Pfundes eintritt. Wenn demnach 1 Unze 1 Sgr. 8 pf. kostet, so kosten $11\frac{1}{4}$ Unzen 18 Sgr. 9 pf.; eben so viel kosten 12 Unzen, und jede Menge, welche zwischen $11\frac{1}{4}$ und 12 Unzen liegt. Wird über 1 Pfd., z. B. 20 Unzen verschrieben, so geschieht die Berechnung nach folgendem Ansatze: 12 Unzen kosten 18 Sgr. 9 Pf.; es kosten also 20 Unzen 31 Sgr. 3 Pf.

3. Von denjenigen Flüssigkeiten, welche in der Taxe mit einem (*) bezeichnet sind, werden 27, von allen übrigen 32 Tropfen auf den Scrupel berechnet.

4. In allen solchen Fällen, in denen Wasser zur Anfertigung einer Arznei verschrieben wird, deren Bereitung eine Filtration oder Colirung erfordert, findet der in der Taxe ausgeworfene Preis für Aqua filtrata keine Anwendung.

5. In allen Fällen, wo auf dem Recepte bestimmte, auf die Taxe Bezug habende Angaben fehlen, müssen diese durch eine Bemerkung des Apothekers ergänzt werden. Wenn daher z. B. zu einem geistigen Infuso zu 6 Unzen Colatur 8 Unzen Wein oder Weingeist genommen sind, oder bei einer Pillen-Masse eine dem Apotheker anheim gestellte Menge irgend eines Mittels zugesetzt worden, so muß dieses auf dem Recepte genau bemerkt werden.

6. Bei allen auf Recepten vorkommenden, in der Taxe nicht befindlichen Arzneimitteln wird der Preis ähnlicher in derselben enthaltener zur Norm genommen, und das Arzneimittel, nach welchem die Festsetzung des Preises erfolgt ist, auf dem Recepte bemerkt.

Digitized by Google

A.

		Sgr.	pf.
Acetum	1 Unze	—	4
aromatic.	—	1	4
Colchici	—	1	8
concentratum	—	7	—
destillatum	—	—	6
*plumbicum	—	1	6
Rosarum	—	1	6
Rubi Idaei	—	—	10
Rutae	—	—	10
scilliticum	—	1	8
Acidum aceticum	1 Drachma	—	10
concentratissim.	—	1	6

(aus gleichen Theilen wasserfreiem Plumb. acet. und Kali sulphuric. acid. bereitet.

Acidum acet. aromatic.	—	1	2
cum acido			
acet. concentratissim.	—	1	8
acet. camphorat.	—	1	—
benzoicum	—	6	8
boracicum	—	1	6
hydrocyanic.	—	1	2
*muriaticum	1 Unze	1	10
* crud.	—	—	6
*nitricum	—	2	8
* crud.	—	1	2
*phosphoric. dep.	—	5	—
* purum	1 Drachma	1	—
pyro-lignos. crud.	1 Unze	—	6
rectificat.	—	1	—
succinic. crud.	1 Drachma	4	—
depurat.	—	5	8
*sulphuric. crud.	1 Unze	—	8
dilut.	—	—	8
* fumans	—	1	2
* rectificat.	—	2	8
* venale	—	2	4

A.

		Sgr.	pf.
Acidum tartaricum	1 Unze	4	8
subt. pulv.	1 Drachma	—	10
Adeps suillus	1 Unze	1	4
Aerugo	—	2	4
gr. mod. pulv.	—	3	2
subt. pulv.	—	3	8
Aether aceticus	1 Drachma	2	8
phosphorat.	—	1	8
sulphuricus	—	1	4
venalis	—	—	4
Allium Cepa	1 Unze	—	6
sativum	—	1	—
Aloë lucida	—	1	10
gr. mod. pulv.	—	2	6
subt. pulv.	—	2	10
Alumen	—	—	6
subt. pulv.	—	1	—
ustum	—	2	—
Ambra grisea	1 Scrupel	12	8
Ammoniacum	1 Unze	2	10
depurat.	—	4	4
Ammonium carbonic. crud.	—	2	4
depurat.	—	4	—
pyro-oleos	—	2	6
muriat. crudum	—	1	8
gr. mod. pulv.	—	2	4
depurat.	—	2	10
subt. pulv.	—	3	8
martiatum	1 Drachma	1	2
Amygdalae amarae	1 Unze	1	10
excortic.	—	2	—
dulces	—	1	10
excortic.	—	2	—
Amylum	—	—	8
Aqua Amygdal. amarar.	—	2	8
aromatica	—	1	—
Asae foetidae	—	1	—

Digitized by Google

A.

		Sgr.	pf.
Aqua Asae foetidae composit.	1 Unze	1	4
Calcariae	—	—	2
Cerasorum	—	—	4
amygdalat.	—	—	4
Chamomillae	—	—	4
Cinnamom. simpl.	—	—	4
vinosa	—	—	8
Citri	—	—	6
coerulea	—	—	3
communis filtrat.	—	—	1
destillata	—	—	2
Flor. Aurantii	—	—	10
Foeniculi	—	—	3
foetid. antihisterica	—	3	2
hydrosulphurata	—	—	10
hydrosulphurat. acid.	—	1	2
Lauro-Cerasi	—	2	4
Melissae	—	—	4
Menth. crisp.	—	—	4
piper.	—	—	4
vinos.	—	—	8
Opii	—	3	6
oxymuriat. c. aqua communi	—	—	8
c. aqua destillata	—	1	4
Petroselini	—	—	4
phagedaenica	—	—	3
plumbica	—	—	3
Rosarum	—	—	4
Rubi Idaei	—	—	10
Rutae	—	—	4
Salviae	—	—	4
Sambuci	—	—	4
vegeto-mineral. Goul.	—	—	2
vulnerar. vinosa	—	—	8
Arrow Root	—	2	4
Argentum foliat.	1 Lamelle	—	3
nitric. crystall.	1 Gran	—	2

A. B.

		Sgr.	pf.
Argentum nitric. fusum	1 Drachma	10	8
Arsenicum alb. pulv.	1 Unze	2	—
Asa foetida	—	2	8
depur.	—	4	2
Asphaltum	—	1	6
Auripigmentum praep. (für die Veterinärpraxis.)	—	4	—
Aurum foliatum	1 Lamelle	1	—
muriaticum	1 Gran	1	2

B.

Bacc. Juniperi	1 Unze	—	4
gr. mod. pulv.	—	—	8
subt. pulv.	—	—	10
Lauri	—	1	—
gr. mod. pulv.	—	1	4
subt. pulv.	—	1	8
Myrtillorum	—	—	10
Balsamum Copaivae	—	4	4
Nucistae	—	6	—
Peruvian. nigr.	1 Drachma	1	2
Tolutanum	—	—	10
Baryta muriatica	—	2	—
Benzoë	1 Unze	4	2
subt. pulv.	—	5	8
Bismuth. nitr. praec.	1 Drachma	3	8
Boletus igniarius	1 Unze	1	10
Laricis	—	1	6
conc.	—	1	8
praep.	—	2	8
Bolus alba gr. mod. pulv.	—	—	6
praep.	—	1	—
Armena	—	—	6
praep.	—	1	4
rubra gr. mod. pulv.	—	—	6
Borax	—	2	—
subt. pulv.	—	3	—
Butyrum insulsum	—	2	—

Digitized by Google

C.

		Sgr.	pf.
Cadmium sulphuric.	1 Drachma	5	2
Calcaria chlorata	1 Unze	1	—
muriatic.	—	7.	2
sulphurata	—	1	6
sulphurato-stibiat.	1 Drachma	1	—
Camphora	1 Unze	6	10
trita	1 Drachma	1	—
Canella alba	1 Unze	1	4
subt. pulv.	—	2	—
Cantharides	—	5	8
gr. mod. pulv.	—	7	2
subt. pulv.	1 Drachma	1	—
Capita papaver. cont.	1 Unze	—	10
Carbo Carnis subt. pulv.	1 Drachma	3	—
Panis *subt. pulv.*	1 Unze	1	6
praep.	—	2	4
pulv.	—	1	—
Spongiae	1 Drachma	1	6
Cardamom. minus	—	—	8
subt. pulv.	—	1	2
Caricae	1 Unze	1	2
Caryophylli	—	2	6
subt. pulv.	—	3	6
Cassia cinnamom.	—	2	2
contus	—	2	6
subt. pulv.	—	3	2
Castor. Canadense	1 Drachma	5	2
subt. pulv.	1 Scrupel	2	—
Sibiricum	—	44	10
subt. pulv.	1 Gran	3	8
Catechu	1 Unze	1	6
subt. pulv.	—	2	4
Cera alba	—	3	—
flava	—	2	8
Ceratum Aeruginis	—	2	2
Cetacei alb.	—	5	2

Digitized by Google

C.

		Sgr.	pf.
Ceratum Cetacei rubr.	1 Drachma	—	10
Resinae Burgund.	1 Unze	2	4
Cereoli plumbici	1 Stück	2	6
simplices	—	2	6
Cerussa	1 Unze	1	—
subt. pulv.	—	1	10
Cetaceum	—	3	4
tritum (c. Sacch. p. trib.)	—	3	2
Charta cerata	1 Bogen	2	—
Chiniodin	1 Drachma	2	—
Chinium	1 Scrupel	13	—
muriatic.	—	11	—
phosphoric.	—	10	6
sulphuric.	—	8	2
Cinnabaris praep.	1 Unze	7	2
Cinnamom. acut.	1 Drachma	1	4
cont.	—	1	6
subt. pulv.	—	1	10
Cinchonium sulphuric.	1 Scrupel	3	6
Coccionella subt. pulv.	1 Drachma	1	8
Colocynthis	1 Unze	3	10
praep.	1 Drachma	1	8
Colophonium	1 Unze	—	6
subt. pulv.	—	1	—
Conchae praep.	—	2	6
Conserva Rosarum	—	2	6
Cornu Cervi rasp.	—	—	10
ust. alb. praep.	—	2	—
Cortex adstring. Brasil. conc.	—	1	10
subt. pulv.	—	2	4
Angustur. conc.	—	1	8
subt. pulv.	—	2	2
Cascarillae cont.	—	1	10
gr. mod. pulv.	—	2	2
subt. pulv.	—	2	4
Chinae fuscus cont.	—	6	4
subt. pulv.	—	8	—

Digitized by Google

C.

		Sgr.	pf.
Cortex Chinae regius cont.	1 Unze	6	10
gr. mod. pulv.	—	7	6
subt. pulv.	—	8	8
ruber cont.	1 Drachma	1	6
subt. pulv.	—	1	10
Geoffr. Surin. conc.	1 Unze	2	4
subt. pulv.	—	3	—
Granati radicis conc.	—	2	10
subt. pulv.	—	3	6
Hippocast. conc.	—	1	—
gr. mod. pulv.	—	1	4
subt. pulv.	—	1	6
Ligni Quassiae conc.	—	1	6
subt. pulv.	—	1	10
Sassafras conc.	—	2	2
subt. pulv.	—	2	10
Mezerei	—	1	4
conc.	—	1	8
subt. pulv.	—	2	8
Pruni Padi conc.	—	1	6
subt. pulv.	—	2	—
Quercus conc.	—	—	8
gr. mod. pulv.	—	—	10
subt. pulv.	—	1	—
Salicis conc.	—	—	10
gr. mod. pulv.	—	1	—
subt. pulv.	—	1	2
Simarubae conc.	—	2	—
subt. pulv.	—	2	6
Ulmi interior conc.	—	1	—
subt. pulv.	—	1	4
Cortices Aurantii pomor.	—	1	—
conc.	—	1	2
subt. pulv.	—	1	8
Curass.	—	1	2
conc.	—	1	6
pulv.	—	1	10

Digitized by Google

C. D. E.

		Sgr.	pf.
Cortices Aurantii expulpat.	1 Unze	3	6
conc.	—	4	—
pulv.	—	4	10
Citri pomor.	—	1	—
conc.	—	1	4
Granati pomor.	—	—	8
conc.	—	1	—
Jugland. nuc. conc.	—	1	—
Creta alba praep.	—	1	—
Crocus	1 Drachma	6	10
subt. pulv.	—	8	—
Crystalli Tartari	1 Unze	1	8
Cubebae	—	2	—
gr. mod. pulv.	—	2	6
subt. pulv.	—	2	10
Cuprum acetic. cryst.	—	3	8
aluminat.	—	3	4
sulphurico-ammoniat.	1 Drachma	3	—
sulphuric.	1 Unze	2	6
venale	—	1	—
pulv.	—	1	6

D.

Decoct. Zittmanni fortius	24 Pfund	124	—
	1 Pfund	8	2
mitius	24 Pfund	53	6
	1 Pfund	4	8

Der Preis des einzelnen Quartes, (zu 3 medicinischen Pfunden berechnet), sowohl des starken als des schwachen Zittmannischen Decoctes, wird durch Division des für 24 Pfd. festgesetzten Preises mit 8 gefunden; der Preis einzelner Pfunde, bis zu 3 Pfd. excl., wird nach dem ausgeworfenen Preise des Pfundes berechnet.

E.

Elaeosacchar. Anisi	1 Drachma	—	6
Calami	—	—	8
Caryophyllor	—	—	6
Chamomillae	—	2	8
Cinnamomi	—	—	6

Digitized by Google

E.

		Sgr.	pf.
Elaeosacchar. Citri	1 Drachma	—	6
Foeniculi	—	—	6
Menth. pip.	—	—	6
Tanaceti	—	—	6
Valerianae	—	1	—
Electuar. e Senna	1 Unze	2	4
Theriaca	—	2	4
Elemi	—	6	2
Elixir ad long. vitam	—	3	6
amarum	—	2	4
conc. Ph. milit.	—	4	4
Aurantior. comp.	—	5	—
Proprietat. Paracelsi	—	7	—
e succ. Glycyrrhiz.	—	2	—
Liquir. Ph. milit.	—	—	8
Empl. adhaesiv.	—	2	8
Anglic.	1 □Zoll	—	6
Ammoniaci	1 Unze	3	8
aromaticum	—	4	2
Cantharid. ord.	—	4	4
perp.	—	3	2
Cerussae	—	2	6
Conii	—	2	6
consolidans	—	3	4
foetidum	—	5	2
fusc. s. nigr.	—	2	8
de Galbano croc.	—	8	2
Hydrargyri	—	5	10
Hyosciami	—	2	6
Litharg. comp.	—	3	6
simpl.	—	2	6
Meliloti	—	2	4
opiatum	—	7	4
oxycroceum	—	9	—
saponatum	—	3	4
sulphuratum	—	3	2
Euphorbium	—	1	8

Digitized by

E.

		Sgr.	pf.
Euphorbium gr. mod. pulv.	1 Unze	2	6
subt. pulv.	—	3	—
Extract. Absinthii	1 Drachma	—	10
Aconiti	—	2	8
herb. rec.	—	2	6
Aloës	—	1	—
acid. sulph. correct.	—	1	6
Angelicae	—	2	2
Arnicae rad.	—	2	—
Aurant. cort.	—	1	10
Belladonnae	—	2	4
herb. rec.	—	2	6
Calami	—	2	10
Calendulae herb. rec.	—	2	4
Cardui benedict.	—	1	—
Cascarillae	—	2	6
Centaurii minor.	—	1	2
Chamom. vulg.	—	1	4
Chelidon. herb. rec.	—	2	2
Chinae fusc.	—	4	4
frig. parat.	—	8	8
regiae	—	4	4
frig. parat.	—	10	8
spirituos.	—	3	8
Colocynthid.	—	8	2
Colombo	—	5	4
Conii herb rec.	—	2	6
Digitalis herb. rec.	—	2	4
Dulcamarae	—	1	4
Ferri pomat.	—	1	4
Filicis aether	1 Scrupel	6	4
Fumariae	1 Drachma	1	4
Gentianae	—	1	—
Glycyrrhizae	—	1	—
Graminis	—	—	10
liquid.	1 Unze	3	—
Gratiol. herb. rec.	1 Drachma	2	4

E. F.

			sgr.	pf.
Extract. Guajaci ligni		1 Drachma	3	6
Helenii		—	2	4
Hellebori nigri		—	3	10
Hyosciami herb rec.		—	3	—
Jugland. nuc.		—	1	6
Lactuc. viros. herb. rec.		—	2	10
Levistici		—	2	2
ligni Campech.		—	1	8
Marrubii		—	1	—
Millefolii		—	1	—
Myrrhae		—	1	10
Nuc. vomic.		—	1	—
spirit.		—	12	4
Opii		—	5	10
Pimpinellae		—	3	—
Pulsatill. herb. rec.		—	2	6
Quassiae ligni		—	3	2
Ratanhae		—	2	8
venale		—	1	2
Rhei		—	5	6
compos.		—	5	2
Salicis		—	1	2
Scillae		—	—	10
Senegae		—	2	10
Stramonii herb. rec.		—	2	4
Taraxaci liquid.		1 Unze	3	4
radic.		1 Drachma	1	—
Trifolii		—	1	—
Valerian. frig. parat.		—	1	10
Vitis pampinor		—	2	4

F.

Fabae albae pulv.		1 Unze	—	8
Pichurim. maj.		—	2	10
subt. pulv.		—	3	10
minor.		—	1	4
subt. pulv.		—	2	2

Digitized by Google

F.

		Sgr.	pf.
Farina Hordei praep.	1 Unze	—	10
Secalis	—	—	2
Fel Tauri inspissat.	1 Drachma	1	4
recens	1—4 Unzen	4	—
Ferrum muriatic. oxydul.	1 Drachma	1	4
oxydat. fusc.	—	1	4
rubrum	—	2	—
nigr.	—	2	2
subt. pulv.	—	1	6
sulphuric. cryst.	1 Unze	1	4
venale	—	—	4
Flores Acaciae	—	1	4
Arnicae	—	—	10
conc.	—	1	—
gr. mod. pulv.	—	1	2
subt. pulv.	—	1	4
Aurant. sicc.	—	4	8
conc.	—	5	2
Calendulae conc.	—	2	4
subt. pulv.	—	3	—
Cassiae	—	2	10
Chamom. Rom.	—	1	8
conc.	—	2	—
vulgar.	—	1	4
conc.	—	1	8
gr. mod. pulv.	—	1	10
subt. pulv.	—	2	2
Convallar. majal.	—	2	4
subt. pulv.	—	3	4
Granati conc.	—	4	2
Lavandulae	—	—	10
conc.	—	1	2
subt pulv.	—	1	6
Malvae arbor.	—	2	—
conc.	—	2	4
vulgar.	—	2	—
conc.	—	2	4

Digitized by Google

F.

		Sgr.	pf.
Flores Millefolii	1 Unze	—	10
conc.	—	1	—
Primul. veris	—	1	6
Rhoeados	—	2	4
conc.	—	2	8
Rosar. incarm. conc.	—	2	2
subt. pulv.	—	2	8
rubrar. conc.	—	4	6
Sambuci	—	1	—
conc.	—	1	2
gr. mod. pulv.	—	1	4
subt. pulv.	—	1	6
Stoechad. citr. conc.	—	1	—
Sulphuris	—	—	8
Tanaceti	—	—	8
conc.	—	1	—
Tiliae	—	1	—
conc.	—	1	4
Urticae	—	2	10
conc.	—	3	4
Verbasci	—	1	10
conc.	—	2	—
Folia Aurantii conc.	—	1	8
subt. pulv.	—	2	—
Bucco conc.	—	4	—
subt. pulv.	—	4	10
Farfarae	—	—	8
conc.	—	—	10
Hyosciami	—	1	—
conc.	—	1	2
gr. mod. pulv.	—	1	6
subt. pulv.	—	1	8
Lauro-Cerasi conc.	—	3	4
Malvae	—	—	10
conc.	—	1	—
Nicotian. conc.	—	1	8
gr. mod. pulv.	—	2	—

Digitized by Google

F. G.

		Sgr.	pf.
Folia Plantagin. recent.	1 Unze	1	10
Quercus conc.	—	1	2
Rhodod. Chrys. conc.	—	3	6
subt. pulv.	—	4	8
Sennae	—	2	8
conc.	—	3	2
gr. mod. pulv.	—	3	6
subt. pulv.	—	3	10
Toxicodendr. conc.	1 Drachma	—	6
subt. pulv.	—	—	8
Uvae Ursi conc.	1 Unze	1	2
subt. pulv.	—	1	6
Fructus Capsici annui	—	1	4
praep.	—	6	4
Hippocast. gr. mod. pulv.	—	—	10
subt. pulv.	—	1	—
Fuligo splendens gr. mod. pulv.	—	—	6
Furfur Tritici	—	—	4

G.

Galbanum	—	3	10
depurat.	—	5	8
Gallae	—	2	4
gr. mod. pulv.	—	3	—
subt. pulv.	—	3	4
Gland. Querc. tost. pulv.	—	—	8
Globul. Tart. mart.	—	2	8
gr. mod. pulv.	—	3	2
Grana Paradisi	—	1	8
gr. mod. pulv.	—	2	4
subt. pulv.	—	2	6
Graphit. Anglic. dep.	1 Drachma	2	10
Gummi Mimosae	1 Unze	3	—
gr. mod. pulv.	—	3	8
subt. pulv.	—	4	2
Gutti	—	5	10
gr. mod. pulv.	—	7	2
subt. pulv.	1 Drachma	1	—

Digitized by Google

H.

		Sgr.	pf.
Helmintochortos	1 Unze	1	2
subt. pulv.	—	1	10
Hepar Antimon. gr. mod. pulv.	—	3	2
(für die Veterinärpraxis; aus gleichen Theilen Kali nitric. crud. und Antimon crud. bereitet.)			
Herba Abrotani	—	1	4
conc.	—	1	8
subt. pulv.	—	2	2
Absinthii	—	—	8
conc.	—	—	10
gr. mod. pulv.	—	1	—
subt. pulv.	—	1	2
Aconiti	—	1	4
conc.	—	1	8
subt. pulv.	—	2	—
Althaeae	—	—	8
conc.	—	—	10
gr. mod. pulv.	—	1	—
Arnicae	—	—	8
conc.	—	1	—
subt. pulv.	—	1	4
Basilici	—	2	—
conc.	—	2	4
Belladonnae	—	1	—
conc.	—	1	2
gr. mod. pulv.	—	1	4
subt. pulv.	—	1	8
Betonicae	—	—	10
Calendulae	—	—	10
conc.	—	1	—
subt. pulv.	—	1	6
Cardui benedict.	—	—	8
conc.	—	1	—
subt. pulv.	—	1	4
Centaurii minor.	—	1	—
conc.	—	1	4
gr. mod. pulv.	—	1	6

H.

			Sgr.	pf.
Herba Chaerophylli sylv.	1 Unze		1	—
conc.	—		1	2
Chelidonii conc.	—		1	2
subt. pulv.	—		1	8
Chenopod. ambros.	—		1	6
conc.	—		1	8
Clemat. erect. conc.	—		1	4
subt. pulv.	—		1	10
Cochleariae conc.	—		2	—
subt. pulv.	—		2	6
Conii maculat.	—		1	—
conc.	—		1	2
gr. mod. pulv.	—		1	4
subt. pulv.	—		1	8
Digitalis	—		—	10
conc.	—		1	2
gr. mod. pulv.	—		1	4
subt. pulv.	—		1	6
Fumariae	—		—	10
conc.	—		1	—
Gratiolae	—		1	—
conc.	—		1	2
gr. mod. pulv.	—		1	6
subt. pulv.	—		1	8
Hederae terrest.	—		—	10
conc.	—		1	—
Hyssopi	—		1	—
conc.	—		1	2
Lactuc. viros. conc.	—		2	—
Ledi palustr. conc.	—		1	2
gr. mod. pulv.	—		1	4
Linariae conc.	—		1	2
Majoranae	—		1	2
conc.	—		1	6
gr. mod. pulv.	—		1	8
subt. pulv.	—		1	10
Mari veri conc.	—		3	—

Digitized by Google

H.

		Sgr.	pf.
Herba Mari veri subt. pulv.	1 Unze	3	8
Marrubii	—	—	8
conc.	—	1	—
Matricar. conc.	—	1	4
Meliloti citr. c. fl.	—	—	10
conc.	—	1	—
gr. mod. pulv.	—	1	2
subt. pulv.	—	1	6
Melissae	—	1	8
conc.	—	2	—
Menth. crisp.	—	1	4
conc.	—	1	6
gr. mod. pulv.	—	1	10
subt. pulv.	—	2	—
piperit.	—	1	4
conc.	—	1	8
gr. mod. pulv.	—	2	—
subt. pulv.	—	2	2
Millefolii	—	—	10
conc.	—	1	—
Oreoselini	—	—	8
Origani Cret. conc.	—	2	8
vulgaris	—	—	8
conc.	—	—	10
gr. mod. pulv.	—	1	—
Polygal. amar. conc.	—	1	8
subt. pulv.	—	2	2
Pulegii	—	—	10
Pulmonar. arbor.	—	—	10
Pulsatillae conc.	—	1	2
subt. pulv.	—	1	8
Rorismarini	—	—	8
conc.	—	1	—
Rutae	—	1	4
conc.	—	1	8
subt. pulv.	—	2	2
Sabinae	—	—	10

Digitized by Google

H.

		Sgr.	pf.
Herba Sabinae conc.	1 Unze	1	—
gr. mod. pulv.	—	1	2
subt. pulv.	—	1	4
Salviae	—	1	—
conc.	—	1	4
gr. mod. pulv.	—	1	6
subt. pulv.	—	1	8
Scabiosae	—	—	10
Scordii	—	1	—
conc.	—	1	2
Serpylli	—	—	8
conc.	—	—	10
subt. pulv.	—	1	2
Stramonii conc.	—	1	6
gr. mod. pulv.	—	1	8
subt. pulv.	—	1	10
Tanaceti	—	—	8
conc.	—	1	—
gr. mod. pulv.	—	1	2
Taraxaci	—	—	10
conc.	—	1	—
Thymi	—	1	—
conc.	—	1	4
gr. mod. pulv.	—	1	6
Trifolii	—	—	8
conc.	—	—	10
gr. mod. pulv.	—	1	—
Urticae	—	—	8
Verbasci	—	—	8
conc.	—	—	10
Veronicae	—	—	10
conc.	—	1	2
Violae tricol.	—	—	10
conc.	—	1	—
subt. pulv.	—	1	4
Hirudines	(Der Preis derselben wird durch besondere Verfügung der betreffenden Königlichen Regierungen für jedes Departement bestimmt.)		

Digitized by Google

H. I. K.

		Sgr.	pf.
Hydrargyrum	1 Unze	6	2
acetic.	1 Scrupel	3	2
ammoniato-muriat.	1 Drachma	2	2
depurat.	1 Unze	10	—
muriat. corros.	1 Drachma	1	8
venale	1 Unze	6	8
mite praep.	1 Drachma	2	2
oxydat. rubr. praep.	—	2	2
venale	1 Unze	7	8
oxydulat. nigr.	1 Drachma	9	8
purum	—	8	2
stibiato-sulphurat.	—	1	2
sulphurat. nigr.	—	1	2

I.

Ichthyocolla *conc.*	1 Drachma	2	4
Indigo	1 Unze	10	10
subt. pulv.	—	13	10
Infus. Sennae comp.	—	2	—
Jodum	1 Scrupel	—	8

K.

Kali aceticum	1 Drachma	1	6
carbon. acidul.	—	2	6
crud.	1 Unze	—	10
e cinerib. clav.	—	2	—
e Tartaro	1 Drachma	1	2
caustic. fus.	—	1	8
sicc.	—	1	—
hydriodicum	—	3	8
muriat. oxygenat. depur.	—	1	2
nitric. crud. gr. mod. pulv.	1 Unze	1	4
depurat.	—	2	2
subt. pulv.	—	2	10
sulphurat.	1 Drachma	1	6
pro baln. e Sulph. pulv. et Kali carbonic. crudo parat.	1 Unze	1	8
sulphuric. acid.	—	3	2

Digitized by Google

K. L.

		Sgr.	pf.
Kali sulphuric. crud. gr. mod. pulv.	1 Unze	1	4
depur.	—	1	2
subt. pulv.	—	2	—
tartaricum	—	5	2
Kino	—	4	10
subt. pulv.	—	6	6
*Kreosotum	1 Scrupel	—	8

L.

Lac vaccinum	1 Unze	—	2
Lacca in granis	—	1	8
subt. pulv.	—	2	8
Lactucar. Anglic.	1 Scrupel	3	6
Gallic.	—	1	4
Lapides Cancror.	1 Unze	2	8
praep.	—	4	2
Lapis calamin. praep.	—	1	4
Haematit. praep.	—	2	—
Pumicis praep.	—	1	6
Lichen Carragheen conc.	—	1	4
Island. conc.	—	—	8
gr. mod pulv.	—	—	10
subt. pulv.	—	1	4
Lign. Campechian. rasp.	—	—	8
Guajac. rasp.	—	—	8
subt. pulv.	—	1	2
Juniperi conc.	—	—	8
Quassiae conc.	—	1	—
gr. mod. pulv.	—	1	6
subt. pulv.	—	1	10
raspat.	—	1	2
Santalin. rubr. conc.	—	—	10
pulv.	—	1	8
Sassafras conc.	—	1	—
Liniment. Aeruginis	—	2	4
ammoniato-camph.	—	2	8
ammoniat.	—	2	6

Digitized by Google

L. M.

		Sgr.	pf.
Liniment. saponato-ammoniat.	1 Unze	—	10
camphorat.	—	2	8
Liquor Ammon. acet.	—	5	—
Ph. milit.	—	—	10
anisat.	—	2	—
carbonic.	—	1	—
pyro-oleos.	—	2	—
caustici	—	2	—
succinici	1 Drachma	—	10
vinosus	1 Unze	2	—
*Ferri muriat. oxydat.	1 Drachma	1	4
* oxydulat.	—	—	6
oxydat. acetic.	1 Unze	6	10
hydrati	—	5	6
Hydrarg. muriat. corros.	—	—	3
* *nitric.* oxydat.	—	3	4
* oxydulat.	1 Drachma	—	8
*Kali acetici	—	—	6
Ph. milit.	1 Unze	—	8
* carbonici	—	3	6
* caustici	—	3	—
Myrrhae	—	3	6
*Natri caust.	—	4	8
*pyro tartaricus	—	3	—
*Sapon. stibiat.	1 Drachma	—	8
*Stibii muriat.	—	1	—
Lithargyrum subt. pulv.	1 Unze	1	8
Lycopodium	—	4	2

M.

Macis	1 Unze	4	10
subt. pulv.	—	7	—
Magnes. carb. pulv.	1 Drachma	—	6
venal. pulv.	1 Unze	3	2
sulphuric. crud.	—	—	8
gr. mod. pulv.	—	1	—
depurat.	—	1	4

M. N.

		Sgr.	pf.
Magnes. sulphuric. depurat. sicca	1 Unze	2	4
usta	1 Drachma	1	6
Malthum Hordei	1 Unze	—	4
Mangan. oxyd. nat. pulv.	—	—	10
Manna Calabrina	—	3	2
canellata	—	6	4
Massa pilul. e Cynogl.	1 Drachma	1	—
Mastiche	1 Unze	8	4
subt. pulv.	—	10	10
Medulla Bovis	—	3	—
Mel album	—	1	10
commune	—	1	2
despumat.	—	1	6
rosatum	—	1	8
Mica panis alb. subt. pulv.	—	1	10
Millepedae subt. pulv.	—	5	2
Minium subt. pulv.	—	1	10
Mixtura camphorata	—	—	8
oleoso-balsamica	1 Drachma	—	8
pyro-tartarica	1 Unze	2	8
sulphurico-acida	1 Drachma	—	3
vulner. acida	1 Unze	—	10
Morphium	1 Gran	2	—
aceticum	—	2	—
Morsuli antimon. K.	1 Unze	3	4
Moschus	1 Gran	4	10
Mucilago Cydonior.	1 Unze	—	8
gummi Mimos.	—	1	8
Myrrha	—	5	—
gr. mod. pulv.	—	6	2
subt. pulv.	—	6	10

N.

Natrum acetic.	1 Drachma	—	10
sicc.	—	1	6
carbonic. acid.	—	1	8
crud.	1 Unze	—	8

Digitized by Google

N. O.

		Sgr.	pf.
Natrum carbonic. depurat.	1 Unze	1	10
sicc.	—	1	10
muriat.	—	—	3
subt. pulv.	—	—	8
nitricum	1 Drachma	1	2
phosphoric.	—	1	—
sulphuric. crud.	1 Unze	—	4
gr. mod. pulv.	—	—	8
depurat.	—	1	—
sicc.	—	3	—
Nihil alb. praep.	—	1	8
Nuces moschat.	—	5	4
subt. pulv.	1 Drachma	1	—
vomicae gr. mod. pulv.	1 Unze	1	2
subt. pulv.	—	1	10

O.

Oleum *Absinth.* aeth.	1 Drachma	12	—
coctum	1 Unze	2	2
Amygdalar	—	5	10
frig. express.	—	7	2
amarar. aeth.	1 Scrupel	9	—
Anethi	1 Drachma	4	6
animale aeth.	—	3	—
foetid.	1 Unze	—	10
Anisi	1 Drachma	1	6
Aurant. cort.	—	7	6
Bergamott.	—	1	10
Cacao	1 Unze	10	—
Cajeput.	1 Scrupel	—	6
rectif.	—	—	10
Calami	—	3	—
camphorat.	1 Unze	2	8
Carvi	1 Drachma	1	2
*Caryophyllor.	—	1	4
*Cassiae cinnam.	—	1	10
*Chamomill. citr.	1 Scrupel	21	6
coctum	1 Unze	2	2

Digitized by Google

O.

		Sgr.	pf.
Oleum *Chamomill. simplex	1 Scrupel	42	2
terebinth.	1 Drachma	8	—
*Cinnam. acut.	1 Scrupel	7	6
*Crotonis	—	2	4
Cubebarum	1 Drachma	3	—
Cumini	—	3	4
de Cedro	—	1	6
Foeniculi	—	2	2
Galban. aeth.	1 Scrupel	3	—
Hyosciam. coct.	1 Unze	2	2
Hyperici	—	2	2
jecor. Aselli	—	1	6
Jugland. nuc. fr. express.	—	9	—
rec. express.	—	6	—
Juniperi baccar.	1 Drachma	6	—
laurinum	1 Unze	3	2
*Lauro-Cerasi aeth.	1 Scrupel	16	—
Lavandul.	1 Drachma	—	10
Lini	1 Unze	1	2
rec. express.	—	4	—
sulphurat.	—	1	8
Macidis	1 Drachma	5	2
Majoranae	—	14	—
Menthae crisp.	1 Scrupel	4	2
terebinth.	1 Drachma	2	—
pip. Anglic.	—	6	8
Myrrhae	1 Scrupel	4	10
Neroli	—	9	10
Nucistae	1 Unze	4	4
Olivar	—	1	6
Prov.	—	2	4
Origan. cret.	1 Drachma	1	10
Ovorum	—	3	6
Papaveris	1 Unze	1	6
frig. expr.	—	4	—
rec. expr.	—	3	4
Petroselin	1 Scrupel	1	10

O. P.

		Sgr.	pf.
Oleum phosphorat.	1 Unze	9	—
Piscium	—	—	10
Raparum	—	—	10
Ricini	—	2	8
Rorismarin	—	3	4
*Rosarum	1 Scrupel	12	4
Rusci	1 Unze	1	2
Rutae	1 Scrupel	3	6
Sabinae	1 Drachma	3	10
*Sinapis aeth.	—	17	10
Succini crud.	1 Unze	1	10
rectificat.	—	4	—
contra taeniam Chab.	—	3	10
Tanaceti	1 Drachma	4	—
Terebinth.	1 Unze	1	2
rectificat.	—	3	—
sulphurat.	—	2	—
Thymi	1 Drachma	—	8
Valerianae	1 Scrupel	6	—
Olibanum	1 Unze	2	2
subt. pulv.	—	3	—
Opium subt. pulv.	1 Drachma	3	—
Os Sepiae pulv.	1 Unze	1	10
Ova gallinacea	1 Stück	1	—
Oxalium	1 Unze	3	10
Oxymel Colchici	—	2	6
scilliticum	—	2	6
simplex	—	1	8

P.

Passulae majores	1 Unze	1	—
minores	—	1	6
Pasta Cacao c. Lich. Isl.	—	3	2
Glycyrrhizae	—	4	4
gummosa	—	4	4
Petroleum	—	2	8
rectificat.	—	5	4

Digitized by Google

P. R.

		Sgr.	pf.
Phosphorus	1 Drachma	1	8
Pilulae Jalapae	—	4	6
Piper album	1 Unze	2	10
subt. pulv.	—	3	10
longum	—	1	2
nigrum	—	1	4
subt. pulv.	—	2	—
Placent. sem. Lini gr. mod. pulv.	—	—	8
Plumbago Hispan. gr. mod. pulv. (für die Veterinärpraxis.)	—	1	—
Plumbum aced. crud.	—	1	2
depurat.	—	3	4
carbonic.	1 Drachma	1	—
Poma Aurant. immat.	1 Unze	1	—
contus.	—	1	2
subt. pulv.	—	1	8
Pulpa Cassiae	—	7	10
Prunor. depur.	—	1	6
Tamarindor.	—	2	6
Pulvis aërophor. c. Magnes. carbon.	1 Drachma	—	10
c. Natro carb. acid.	—	1	6
antepilepticus	—	—	4
c. Auro	(Wird nach dem Preise des obigen Pulvers und des verbrauchten Blattgoldes berechnet. Die Zahl der Goldblättchen wird auf dem Recepte bemerkt.)		
aromaticus	1 Drachma	—	8
dentifricius	1 Unze	4	—
Glycyrrhizaecomp.	—	2	4
gummosus	1 Drachma	—	6
Ipecac. opiat.	—	—	6
Liquir. comp. Ph. milit.	1 Unze	2	4
Magnes. c. Rheo	—	6	6
Rhei comp. Ph. milit.	1 Drachma	—	10
sternutator	—	—	4
temperans	—	—	4

R.

Radix Alcannae	1 Unze	1	—
conc.	—	1	2

Digitized by Google

R.

		Sgr.	pf.
Radix Althaeae	1 Unze	—	10
conc.	—	1	2
gr. mod. pulv.	—	1	4
subt. pulv.	—	1	6
Angelicae	—	1	—
conc.	—	1	2
gr. mod. pulv.	—	1	6
subt. pulv.	—	1	8
Ari	—	1	2
subt. pulv.	—	1	10
Armorac. rec.	—	—	6
Arnicae	—	1	2
conc.	—	1	6
gr. mod. pulv.	—	1	8
subt. pulv.	—	1	10
Artemisiae conc.	—	2	—
subt. pulv.	—	3	—
Asari	—	—	10
conc.	—	1	2
gr. mod. pulv.	—	1	4
subt. pulv.	—	1	6
Bardanae	—	—	10
conc.	—	1	—
gr. mod. pulv.	—	1	2
Belladonn. conc.	—	1	2
gr. mod. pulv.	—	1	4
subt. pulv.	—	1	6
Brassic. rapae rec.	—	—	6
Bryoniae conc.	—	1	2
subt. pulv.	—	1	8
Caincae conc.	—	1	4
subt. pulv.	—	1	10
Calami immund.	—	—	6
conc.	—	—	8
gr. mod. pulv.	—	—	10
mundat.	—	—	8
conc.	—	—	10

R.

			Sgr.	pf.
Radix	Calami mundat. subt. pulv.	1 Unze	1	2
	Caricis aren. conc.	—	1	—
	Carlinae conc.	—	—	10
	gr. mod. pulv.	—	1	—
	Caryophyllat.	—	—	10
	conc.	—	1	2
	gr. mod. pulv.	—	1	4
	subt. pulv.	—	1	6
	Cichorii conc.	—	1	—
	Colchici	—	1	—
	Colombo conc.	—	2	—
	subt. pulv.	—	2	6
	Consolid. major.	—	—	8
	conc.	—	1	—
	Curcumae	—	—	8
	gr. mod. pulv.	—	1	—
	subt. pulv.	—	1	4
	Cynoglossi conc.	—	1	4
	subt. pulv.	—	1	8
	Dictamni	—	1	4
	Filicis conc.	—	1	—
	gr. mod. pulv.	—	1	2
	excort. conc.	—	2	—
	subt. pulv.	—	2	6
	Foeniculi conc.	—	1	—
	Galangae	—	1	8
	conc.	—	2	—
	gr. mod. pulv.	—	2	4
	subt. pulv.	—	2	6
	Gentian. rubr.	—	—	8
	conc.	—	1	—
	gr. mod. pulv.	—	1	2
	subt. pulv.	—	1	4
	Glycyrrhiz. echin.	—	1	—
	conc.	—	1	2
	subt. pulv.	—	2	—
	glabrae	—	—	10

Digitized by Google

R.

			Sgr.	pt.
Radix Glycyrrhiz. glabrae conc.		1 Unze	1	—
gr. mod. pulv.		—	1	2
Graminis conc.		—	—	8
Helenii		—	—	10
conc.		—	1	2
gr. mod. pulv.		—	1	4
subt. pulv.		—	1	6
Hellebor. albi conc.		—	1	—
gr. mod. pulv.		—	1	6
subt. pulv.		—	1	10
nigri conc		—	1	4
gr. mod. pulv.		—	1	6
subt. pulv.		—	1	8
Jalapae		—	3	10
gr. mod. pulv.		—	4	10
subt. pulv.		—	5	8
Imperatoriae		—	—	10
conc.		—	1	—
gr. mod. pulv.		—	1	2
Ipecacuanhae conc.		1 Drachma	—	6
subt. pulv.		—	—	8
Iridis Florent.		1 Unze	—	10
conc.		—	1	—
subt. pulv.		—	1	6
Lapathi acut. conc.		—	1	—
gr. mod. pulv.		—	1	2
Levistici		—	—	8
conc.		—	1	—
gr. mod. pulv.		—	1	2
subt. pulv.		—	1	4
Ononidis conc.		—	—	10
subt. pulv.		—	1	2
Paeoniae conc.		—	1	2
subt. pulv.		—	1	8
Pimpinellae		—	—	10
conc.		—	1	—
gr. mod. pulv.		—	1	2

Digitized by Google

R.

		Sgr.	pf.
Radix Pimpinellae subt. pulv.	1 Unze	1	4
Polypodii	—	—	10
Pyrethri conc.	—	1	4
subt. pulv.	—	1	10
Ratanhae conc.	—	2	6
subt. pulv.	—	3	—
Rhapont. gr. mod. pulv.	—	1	10
(für die Veterinärpraxis.)			
Rhei	1 Drachma	1	8
conc.	—	1	10
subt. pulv.	—	2	2
Rubiae tinct.	1 Unze	1	4
conc.	—	1	8
gr. mod. pulv.	—	1	10
subt. pulv.	—	2	2
Salep gr. mod. pulv.	—	3	10
subt. pulv.	—	4	8
Saponar. rubr. conc.	—	1	2
Sarsaparill. conc.	—	4	6
subt. pulv.	—	5	10
Scillae	—	1	—
conc.	—	1	4
subt. pulv.	—	1	8
Scorzonerae	—	1	2
conc.	—	1	6
Senegae	—	3	10
conc.	—	4	4
subt. pulv.	—	5	2
Serpentar. Virg. conc.	—	4	2
subt. pulv.	—	5	—
Taraxaci	—	—	10
conc.	—	1	—
Tormentillae	—	—	8
conc.	—	—	10
gr. mod. pulv.	—	1	—
subt. pulv.	—	1	4
Valerian. min.	—	—	10

Digitized by Google

R. S.

		Sgr.	pf.
Radix Valerian. conc.	1 Unze	1	2
gr. mod. pulv.	—	1	4
subt. pulv.	—	1	6
Zedoariae	—	1	2
conc.	—	1	4
subt. pulv.	—	1	10
Zingiberis alb.	—	1	2
conc.	—	1	6
gr. mod. pulv.	—	1	8
subt. pulv.	—	1	10
Resina Guajaci nativ.	—	4	—
subt. pulv.	—	5	6
Jalapae	1 Drachma	9	—
praeparat.	—	5	4
ligni Guajaci	—	2	8
Pini Burgund.	1 Unze	—	8
empyreumat. liq.	—	1	—
solida	—	—	6
Rotulae Menth. piperit.	—	3	—

S.

Sacchar. albiss. subt. pulv.	—	2	—
album subt. pulv.	—	1	10
aluminat.	—	2	—
lactis subt. pulv.	—	2	4
Sagapenum	—	3	—
depuratum	—	4	6
Sago	—	1	2
Sal Gemmae	—	1	—
marinum	—	—	6
thermar. Carolin.	—	9	2
siccum	1 Drachma	1	10
Sandaraca	1 Unze	2	6
subt. pulv.	—	3	6
Sanguis Draconis	—	5	8
subt. pulv.	1 Drachma	—	10
Sapo aromat. pro baln.	1 Unze	2	4
domesticus rasus	—	1	4

Digitized by Google

S.

		Sgr.	pf.
Sapo domesticus rasus subt. pulv.	1 Unze	2	2
guajacinus	1 Drachma	1	—
Hispanicus	1 Unze	1	4
rasus	—	1	8
subt. pulv.	—	2	6
jalapinus	1 Drachma	4	10
medicatus	1 Unze	4	8
subt. pulv.	—	6	4
niger	—	—	10
stibiatus	1 Drachma	2	—
terebinthinat.	1 Unze	2	2
Scammon. Halepense	1 Drachma	3	6
subt. pulv.	—	4	6
Sebum ovillum	1 Unze	1	2
Secale cornut. subt. pulv.	—	4	—
Semen Amomi	—	1	6
subt. pulv.	—	2	2
Anethi	—	1	—
subt. pulv.	—	1	6
Anisi stellat.	—	3	2
subt. pulv.	—	4	4
vulgar.	—	—	10
gr. mod. pulv.	—	1	2
subt. pulv.	—	1	4
Avenae excort.	—	—	4
Cannabis	—	—	6
Carvi	—	—	8
subt. pulv.	—	1	2
Cinae	—	2	2
subt. pulv.	—	3	—
Colchici	—	1	2
Coriandri	—	—	6
subt. pulv.	—	1	—
Cumini	—	1	—
subt. pulv.	—	1	8
Cydoniorum	—	7	10
Erucae	—	—	6

Digitized by Google

S.

		Sgr.	pf.
Semen Erucae gr. mod. pulv.	1 Unze	—	10
subt. pulv.	—	1	—
Foeniculi	—	—	8
gr. mod. pulv.	—	1	—
subt. pulv.	—	1	2
Foeni Graeci gr. mod. pulv.	—	—	10
Hordei excortic.	—	—	8
Hyosciami	—	1	4
subt. pulv.	—	2	—
Lini	—	—	6
gr. mod. pulv.	—	—	10
Nigellae	—	—	8
Papaveris	—	—	10
Paeoniae	—	2	6
Petroselini	—	1	2
Phellandr.	—	—	10
gr. mod. pulv.	—	1	2
subt. pulv.	—	1	6
Psyllii	—	2	4
Sabadillae	—	2	8
subt. pulv.	—	4	2
Sinapis	—	—	10
gr. mod. pulv.	—	1	2
subt. pulv.	—	1	6
Stramonii	—	1	2
subt. pulv.	—	2	—
Tanaceti	—	1	—
gr. mod. pulv.	—	1	4
Serum lactis acidum	1 Pfund	7	—
aluminat.	—	7	—
dulce	—	4	—
dulcificat.	—	7	—
tamarindinat.	—	8	6
Siliqua dulcis	1 Unze	—	8
conc.	—	—	10
Sinapismus	—	1	—
Solutio arsenic. Fowl.	1 Drachma	—	2

S.

		Sgr.	pf.
Solutio succi Liquir. conc. Ph. milit.	1 Unze	1	—
Species aromaticae	—	1	8
ad cataplasma	—	1	2
Ph. milit.	—	—	8
decoct. lignor.	—	1	—
Ph. milit.	—	—	10
enema	—	1	—
fomentum	—	2	—
gargarisma	—	1	8
infus. pectoral.	—	1	8
Ph. milit.	—	1	2
suffiendum	—	3	8
Ph. milit.	—	2	4
resolventes	—	1	6
Ph. milit.	—	1	4
Spiritus acetico-aeth.	1 Drachma	1	—
Angelicae comp.	1 Unze	2	—
camphorato-croc.	—	2	10
camphorat.	—	2	—
Cochleariae	—	2	4
Formicarum	—	2	6
frumenti	—	—	4
Juniperi bacc.	—	1	8
Lavandulae	—	1	10
Mastich. comp.	—	3	—
Mindereri	—	2	8
muriat. aeth.	1 Drachma	—	10
Nitri fumans	1 Unze	2	8
nitrico-aeth.	1 Drachma	—	10
Rorismarin.	1 Unze	1	10
Rosarum	—	4	6
saponatus	—	1	8
Serpylli	—	1	10
sulphurico-aeth.	—	4	—
martiat.	1 Drachma	1	4
vini alkoholisat.	1 Unze	3	2
Gallici	—	1	6

Digitized by Google

S.

		Sgr.	pf.
Spiritus vini Gallici fortior	1 Unze	1	10
rectificatiss.	—	1	6
rectificatus	—	1	—
Spongiae ceratae	1 Drachma	1	8
compressae	—	4	2
equorum	1 Unze	6	8
marinae maxim.	—	17	6
mediae	—	10	2
Stannum raspatum	—	2	8
Stibium oxydat. album	1 Drachma	1	8
griseum	—	1	10
oxydulat. fusc.	1 Unze	6	8
sulphurat. nigr. cr. gr. mod. pulv.	—	1	4
laevigat.	—	5	—
Stipites Dulcamar. conc.	—	—	8
subt. pulv.	—	1	—
Stomachus vitulin. exsiccat.	1 Drachma	1	6
Strobili Lupuli conc.	1 Unze	2	8
Strychnium nitricum	1 Gran	2	4
Styrax Calamita	1 Unze	1	8
subt. pulv.	—	2	6
liquidus	—	2	2
Succinum praeparat.	—	3	10
raspatum	—	1	4
Succus Citri	—	1	—
recens	Wird nach dem Preise der verbrauchten Citronen, mit Zurechnung von 8 Pfd. pro Stück berechnet.		
Dauci inspissat. crud.	1 Unze	—	8
depurat.	—	1	—
Glycyrrhizae depurat.	—	3	10
subt. pulv.	—	5	4
Juniperi inspissat. crud.	—	1	—
depur.	—	1	8
Liquirit. crudus	—	1	8
Sambuci inspissat. crud.	—	1	2
depur.	—	1	10
Sulphur citrin. gr. mod. pulv.	—	—	10

Digitized by Google

P. R.

		Sgr.	pf.
Phosphorus	1 Drachma	1	8
Pilulae Jalapae	—	4	6
Piper album	1 Unze	2	10
subt. pulv.	—	3	10
longum	—	1	2
nigrum	—	1	4
subt. pulv.	—	2	—
Placent. sem. Lini gr. mod. pulv.	—	—	8
Plumbago Hispan. gr. mod. pulv. (für die Veterinärpraxis.)	—	1	—
Plumbum aced. crud.	—	1	2
depurat.	—	3	4
carbonic.	1 Drachma	1	—
Poma Aurant. immat.	1 Unze	1	—
contus.	—	1	2
subt. pulv.	—	1	8
Pulpa Cassiae	—	7	10
Prunor. depur.	—	1	6
Tamarindor.	—	2	6
Pulvis aërophor. c. Magnes. carbon.	1 Drachma	—	10
c. Natro carb. acid.	—	1	6
antepilepticus	—	—	4
c. Auro	(Wird nach dem Preise des obigen Pulvers und des verbrauchten Blattgoldes berechnet. Die Zahl der Goldblättchen wird auf dem Recepte bemerkt.)		
aromaticus	1 Drachma	—	8
dentifricius	1 Unze	4	—
Glycyrrhizaecomp.	—	2	4
gummosus	1 Drachma	—	6
Ipecac. opiat.	—	—	6
Liquir. comp. Ph. milit.	1 Unze	2	4
Magnes. c. Rheo	—	6	6
Rhei comp. Ph. milit.	1 Drachma	—	10
sternutator	—	—	4
temperans	—	—	4

R.

Radix Alcannae	1 Unze	1	—
conc.	—	1	2

Digitized by Google

R.

		Sgr.	pf.
Radix Althaeae	1 Unze	—	10
conc.	—	1	2
gr. mod. pulv.	—	1	4
subt. pulv.	—	1	6
Angelicae	—	1	—
conc.	—	1	2
gr. mod. pulv.	—	1	6
subt. pulv.	—	1	8
Ari	—	1	2
subt. pulv.	—	1	10
Armorac. rec.	—	—	6
Arnicae	—	1	2
conc.	—	1	6
gr. mod. pulv.	—	1	8
subt. pulv.	—	1	10
Artemisiae conc.	—	2	—
subt. pulv.	—	3	—
Asari	—	—	10
conc.	—	1	2
gr. mod. pulv.	—	1	4
subt. pulv.	—	1	6
Bardanae	—	—	10
conc.	—	1	—
gr. mod. pulv.	—	1	2
Belladonn. conc.	—	1	2
gr. mod. pulv.	—	1	4
subt. pulv.	—	1	6
Brassic. rapae rec.	—	—	6
Bryoniae conc.	—	1	2
subt. pulv.	—	1	8
Caincae conc.	—	1	4
subt. pulv.	—	1	10
Calami immund.	—	—	6
conc.	—	—	8
gr. mod. pulv.	—	—	10
mundat.	—	—	8
conc.	—	—	10

Digitized by

R.

			Sgr.	pf.
Radix	Calami mundat. subt. pulv.	1 Unze	1	2
	Caricis aren. conc.	—	1	—
	Carlinae conc.	—	—	10
	gr. mod. pulv.	—	1	—
	Caryophyllat.	—	—	10
	conc.	—	1	2
	gr. mod. pulv.	—	1	4
	subt. pulv.	—	1	6
	Cichorii conc.	—	1	—
	Colchici	—	1	—
	Colombo conc.	—	2	—
	subt. pulv.	—	2	6
	Consolid. major.	—	—	8
	conc.	—	1	—
	Curcumae	—	—	8
	gr. mod. pulv.	—	1	—
	subt. pulv.	—	1	4
	Cynoglossi conc.	—	1	4
	subt. pulv.	—	1	8
	Dictamni	—	1	4
	Filicis conc.	—	1	—
	gr. mod. pulv.	—	1	2
	excort. conc.	—	2	—
	subt. pulv.	—	2	6
	Foeniculi conc.	—	1	—
	Galangae	—	1	8
	conc.	—	2	—
	gr. mod. pulv.	—	2	4
	subt. pulv.	—	2	6
	Gentian. rubr.	—	—	8
	conc.	—	1	—
	gr. mod. pulv.	—	1	2
	subt. pulv.	—	1	4
	Glycyrrhiz. echin.	—	1	—
	conc.	—	1	2
	subt. pulv.	—	2	—
	glabrae	—	—	10

Digitized by Google

		Sgr.	pf.
Radix Glycyrrhiz. glabrae conc.	1 Unze	1	—
gr. mod. pulv.	—	1	2
Graminis conc.	—	—	8
Helenii	—	—	10
conc.	—	1	2
gr. mod. pulv.	—	1	4
subt. pulv.	—	1	6
Hellebor. albi conc.	—	1	—
gr. mod. pulv.	—	1	6
subt. pulv.	—	1	10
nigri conc	—	1	4
gr. mod. pulv.	—	1	6
subt. pulv.	—	1	8
Jalapae	—	3	10
gr. mod. pulv.	—	4	10
subt. pulv.	—	5	8
Imperatoriae	—	—	10
conc.	—	1	—
gr. mod. pulv.	—	1	2
Ipecacuanhae conc.	1 Drachma	—	6
subt. pulv.	—	—	8
Iridis Florent.	1 Unze	—	10
conc.	—	1	—
subt. pulv.	—	1	6
Lapathi acut. conc.	—	1	—
gr. mod. pulv.	—	1	2
Levistici	—	—	8
conc.	—	1	—
gr. mod. pulv.	—	1	2
subt. pulv.	—	1	4
Ononidis conc.	—	—	10
subt. pulv.	—	1	2
Paeoniae conc.	—	1	2
subt. pulv.	—	1	8
Pimpinellae	—	—	10
conc.	—	1	—
gr. mod. pulv.	—	1	2

R.

		Sgr.	pf.
Radix Pimpinellae subt. pulv.	1 Unze	1	4
Polypodii	—	—	10
Pyrethri conc.	—	1	4
subt. pulv.	—	1	10
Ratanhae conc.	—	2	6
subt. pulv.	—	3	—
Rhapont. gr. mod. pulv.	—	1	10
(für die Veterinärpraxis.)			
Rhei	1 Drachma	1	8
conc.	—	1	10
subt. pulv.	—	2	2
Rubiae tinct.	1 Unze	1	4
conc.	—	1	8
gr. mod. pulv.	—	1	10
subt. pulv.	—	2	2
Salep gr. mod. pulv.	—	3	10
subt. pulv.	—	4	8
Saponar. rubr. conc.	—	1	2
Sarsaparill. conc.	—	4	6
subt. pulv.	—	5	10
Scillae	—	1	—
conc.	—	1	4
subt. pulv.	—	1	8
Scorzonerae	—	1	2
conc.	—	1	6
Senegae	—	3	10
conc.	—	4	4
subt. pulv.	—	5	2
Serpentar. Virg. conc.	—	4	2
subt. pulv.	—	5	—
Taraxaci	—	—	10
conc.	—	1	—
Tormentillae	—	—	8
conc.	—	—	10
gr. mod. pulv.	—	1	—
subt. pulv.	—	1	4
Valerian. min.	—	—	10

Digitized by Google

R. S.

		Sgr.	pf.
Radix Valerian. conc.	1 Unze	1	2
gr. mod. pulv.	—	1	4
subt. pulv.	—	1	6
Zedoariae	—	1	2
conc.	—	1	4
subt. pulv.	—	1	10
Zingiberis alb.	—	1	2
conc.	—	1	6
gr. mod. pulv.	—	1	8
subt. pulv.	—	1	10
Resina Guajaci nativ.	—	4	—
subt. pulv.	—	5	6
Jalapae	1 Drachma	9	—
praeparat.	—	5	4
ligni Guajaci	—	2	8
Pini Burgund.	1 Unze	—	8
empyreumat. liq.	—	1	—
solida	—	—	6
Rotulae Menth. piperit.	—	3	—

S.

Sacchar. albiss. subt. pulv.	—	2	—
album subt. pulv.	—	1	10
aluminat.	—	2	—
lactis subt. pulv.	—	2	4
Sagapenum	—	3	—
depuratum	—	4	6
Sago	—	1	2
Sal Gemmae	—	1	—
marinum	—	—	6
thermar. Carolin.	—	9	2
siccum	1 Drachma	1	10
Sandaraca	1 Unze	2	6
subt. pulv.	—	3	6
Sanguis Draconis	—	5	8
subt. pulv.	1 Drachma	—	10
Sapo aromat. pro baln.	1 Unze	2	4
domesticus rasus	—	1	4

Digitized by Google

S.

		Sgr.	pf.
Sapo domesticus rasus subt. pulv.	1 Unze	2	2
guajacínus	1 Drachma	1	—
Hispanicus	1 Unze	1	4
rasus	—	1	8
subt. pulv.	—	2	6
jalapinus	1 Drachma	4	10
medicatus	1 Unze	4	8
subt. pulv.	—	6	4
niger	—	—	10
stibiatus	1 Drachma	2	—
terebinthinat.	1 Unze	2	2
Scammon. Halepense	1 Drachma	3	6
subt. pulv.	—	4	6
Sebum ovillum	1 Unze	1	2
Secale cornut. subt. pulv.	—	4	—
Semen Amomi	—	1	6
subt. pulv.	—	2	2
Anethi	—	1	—
subt. pulv.	—	1	6
Anisi stellat.	—	3	2
subt. pulv.	—	4	4
vulgar.	—	—	10
gr. mod. pulv.	—	1	2
subt. pulv.	—	1	4
Avenae excort.	—	—	4
Cannabis	—	—	6
Carvi	—	—	8
subt. pulv.	—	1	2
Cinae	—	2	2
subt. pulv.	—	3	—
Colchici	—	1	2
Coriandri	—	—	6
subt. pulv.	—	1	—
Cumini	—	1	—
subt. pulv.	—	1	8
Cydoniorum	—	7	10
Erucae	—	—	6

S.

		Sgr.	pf.
Semen Erucae gr. mod. pulv.	1 Unze	—	10
subt. pulv.	—	1	—
Foeniculi	—	—	8
gr. mod. pulv.	—	1	—
subt. pulv.	—	1	2
Foeni Graeci gr. mod. pulv.	—	—	10
Hordei excortic.	—	—	8
Hyosciami	—	1	4
subt. pulv.	—	2	—
Lini	—	—	6
gr. mod. pulv.	—	—	10
Nigellae	—	—	8
Papaveris	—	—	10
Paeoniae	—	2	6
Petroselini	—	1	2
Phellandr.	—	—	10
gr. mod. pulv.	—	1	2
subt. pulv.	—	1	6
Psyllii	—	2	4
Sabadillae	—	2	8
subt. pulv.	—	4	2
Sinapis	—	—	10
gr. mod. pulv.	—	1	2
subt. pulv.	—	1	6
Stramonii	—	1	2
subt. pulv.	—	2	—
Tanaceti	—	1	—
gr. mod. pulv.	—	1	4
Serum lactis acidum	1 Pfund	7	—
aluminat.	—	7	—
dulce	—	4	—
dulcificat.	—	7	—
tamarindinat.	—	8	6
Siliqua dulcis	1 Unze	—	8
conc.	—	—	10
Sinapismus	—	1	—
Solutio arsenic. Fowl.	1 Drachma	—	2

S.

			Sgr.	pf.
Solutio	succi Liquir. conc. Ph. milit.	1 Unze	1	—
Species	aromaticae	—	1	8
	ad cataplasma	—	1	2
	Ph. milit.	—	—	8
	decoct. lignor.	—	1	—
	Ph. milit.	—	—	10
	enema	—	1	—
	fomentum	—	2	—
	gargarisma	—	1	8
	infus. pectoral.	—	1	8
	Ph. milit.	—	1	2
	suffiendum	—	3	8
	Ph. milit.	—	2	4
	resolventes	—	1	6
	Ph. milit.	—	1	4
Spiritus	aceticо-aeth.	1 Drachma	1	—
	Angelicae comp.	1 Unze	2	—
	camphorato-croc.	—	2	10
	camphorat.	—	2	—
	Cochleariae	—	2	4
	Formicarum	—	2	6
	frumenti	—	—	4
	Juniperi bacc.	—	1	8
	Lavandulae	—	1	10
	Mastich. comp.	—	3	—
	Mindereri	—	2	8
	muriat. aeth.	1 Drachma	—	10
	Nitri fumans	1 Unze	2	8
	nitrico-aeth.	1 Drachma	—	10
	Rorismarin.	1 Unze	1	10
	Rosarum	—	4	6
	saponatus	—	1	8
	Serpylli	—	1	10
	sulphurico-aeth.	—	4	—
	martiat.	1 Drachma	1	4
	vini alkoholisat.	1 Unze	3	2
	Gallici	—	1	6

Digitized by Google

S.

		Sgr.	pf.
Spiritus vini Gallici fortior	1 Unze	1	10
rectificatiss.	—	1	6
rectificatus	—	1	—
Spongiae ceratae	1 Drachma	1	8
compressae	—	4	2
equorum	1 Unze	6	8
marinae maxim.	—	17	6
mediae	—	10	2
Stannum raspatum	—	2	8
Stibium oxydat. album	1 Drachma	1	8
griseum	—	1	10
oxydulat. fusc.	1 Unze	6	8
sulphurat. nigr. cr. gr. mod. pulv.	—	1	4
laevigat.	—	5	—
Stipites Dulcamar. conc.	—	—	8
subt. pulv.	—	1	—
Stomachus vitulin. exsiccat.	1 Drachma	1	6
Strobili Lupuli conc.	1 Unze	2	8
Strychnium nitricum	1 Gran	2	4
Styrax Calamita	1 Unze	1	8
subt. pulv.	—	2	6
liquidus	—	2	2
Succinum praeparat.	—	3	10
raspatum	—	1	4
Succus Citri	—	1	—
recens	Wird nach dem Preise der verbrauchten Citronen, mit Zurechnung von 8 Pfd. pro Stück berechnet.		
Dauci inspissat. crud.	1 Unze	—	8
depurat.	—	1	—
Glycyrrhizae depurat.	—	3	10
subt. pulv.	—	5	4
Juniperi inspissat. crud.	—	1	—
depur.	—	1	8
Liquirit. crudus	—	1	8
Sambuci inspissat. crud.	—	1	2
depur.	—	1	10
Sulphur citrin. gr. mod. pulv.	—	—	10

Digitized by Google

S.

			Sgr.	pf.
Sulphur depuratum	1	Unze	1	4
(für die Veterinärpraxis werden Flor. Sulphuris berechnet.)				
Sulphur griseum pulv.	—		—	8
(für die Veterinärpraxis.)				
Sulphur praecipitatum	1	Drachma	1	8
stibiat. aurant.	—		4	8
rubeum	—		6	—
Syrupus Althaeae	1	Unze	1	2
Amygdalarum	—		1	8
balsam. Peruvian.	—		1	8
Berberidum	—		1	10
capit. Papaveris	—		1	6
Cerasorum	—		1	10
Chamomillae	—		1	2
Cinnamomi	—		1	8
communis	—		—	10
cort. Aurantior.	—		2	6
Croci	—		2	10
flor. Aurantii	—		1	4
Glycyrrhizae	—		1	6
Ipepcacuanh.	—		1	2
Mannae	—		2	—
Menth. crisp.	—		1	2
Mororum	—		1	10
Rhei	—		2	—
Rhoeados	—		1	2
Ribium	—		1	10
Rubi fruticos.	—		1	10
Rubi Idaei	—		1	10
Senegae	—		1	2
Sennae	—		1	6
simplex	—		1	—
Spinae cervin.	—		1	10
succi Citri	—		3	4
Violarum	—		3	—
Zingiberis	—		1	2

T.

		Sgr.	pf.
Tacamahaca	1 Unze	3	2
Tamarindi	—	1	4
Tartarus ammoniat.	1 Drachma	1	—
boraxat.	1 Unze	5	—
crudus	—	1	4
gr. mod. pulv.	—	1	10
depurat. subt. pulv.	—	2	6
martiat.	1 Drachma	2	8
natronat.	1 Unze	2	10
subt. pulv.	—	4	—
stibiatus	1 Drachma	3	4
Terebinthina cocta	1 Unze	1	2
communis	—	—	10
laricina	—	1	6
Tinctura Absinthii	—	3	6
Aconiti	—	3	2
aetherea	1 Drachma	—	10
Aloës	1 Unze	3	6
amara	—	3	8
Ambrae	1 Drachma	1	10
Arnicae flor.	1 Unze	3	4
aromatica	—	4	4
acida	—	4	8
Asae foetidae	—	3	10
Aurant. pomor.	—	3	8
Benzoes	—	4	—
compos.	—	4	2
Calami	—	3	6
compos.	—	3	8
Cantharidum	—	3	—
Capsici annui	—	4	—
carminativa	—	4	10
Caryophyllor.	—	4	4
Cascarillae	—	4	—
Castorei Canad.	1 Drachma	1	4
aether.	—	1	8
Sibirici	—	21	10

T.

		Sgr.	pf.
Tinctura Castorei Sibirici aether.	1 Drachma	22	—
Catechu	1 Unze	4	—
Chinae comp.	—	5	2
simpl.	—	5	6
Chiniodini	1 Drachma	—	8

(Aus einem Theil Chiniod. mit acht Theilen Spir. vini rectificatiss. bereitet.)

Tinctura Cinnamomi	1 Unze	4	6
Colchici	—	3	8
Colocynthid.	—	4	6
cort. Aurant.	—	4	10
Croci	1 Drachma	1	6
Digital. aeth.	—	—	10
simpl.	1 Unze	3	4
Euphorbii	—	2	6
Ferri acet. aeth.	1 Drachma	1	6
muriat. oxydul.	1 Unze	3	—
pomat.	—	2	6
tartaric.	—	2	6
Galbani	—	4	—
Galbarum	—	2	10
Gentianae	—	3	6
Guajaci ammon.	—	5	—
ligni	—	3	8
resinae	—	4	—
Hyosciami	—	3	6
Jodi	1 Drachma	1	—
kalina	1 Unze	7	2
Laccae	—	1	—
Moschi	1 Drachma	6	10
Myrrhae	1 Unze	4	2
Opii benzoica	—	3	4
crocata	—	9	—
simplex	—	5	4
Pimpinellae	—	3	10
Pini compos.	—	3	6
Ratanhae sacch.	—	4	2

Digitized by Google

T. U.

		Sgr.	pf.
Tinctura Rhei aquosa	1 Unze	3	6
vinosa	—	5	4
Rosarum acida	—	—	10
Scillae kalina	—	3	6
Sennae	—	3	4
Stramonii sem.	—	3	8
Succini	—	6	—
Valerianae	—	3	10
aether.	1 Drachma	—	10
ammoniat.	1 Unze	4	6
Vanillae	1 Drachma	4	8
(Aus einem Theil Vanille und sechs Theilen Spir. Vini rectificatus bereitet.)			
Tragacantha	1 Unze	5	6
subt. pulv.	—	7	4
Trochisci bechici	—	3	—
Ipecacuanhae	—	4	2
Turiones Pini conc.	—	1	2
Tutia praeparat.	—	2	10

U.

Unguentum Aeruginis	1 Unze	2	4
basilicum	—	2	—
Cantharid.	—	9	4
cereum	—	3	2
Cerussae	—	2	4
camphor.	—	3	—
Elemi	—	3	4
Hydrarg. alb.	—	3	4
ciner.	—	6	4
citrin.	—	3	4
rubr.	—	3	—
Kali hydriodici	—	7	2
Linariae	—	2	—
Majoranae	—	2	2
plumbicum	—	2	6
populeum	—	3	—
resinae Burgund.	—	1	10

Digitized by Google

U. V. Z.

		Sgr.	pf.
Unguentum Rorismar. comp.	1 Unze	5	—
Ph. milit.	—	2	8
rosatum	—	2	6
simplex	—	2	—
sulphurat. comp.	—	1	8
Ph. milit.	—	—	8
simplex	—	1	6
Tartari stib.	1 Drachma	1	—
Terebinth.	1 Unze	2	2
Zinci	—	6	—

V.

Vanilla	1 Scrupel	7	—
Vinum Colchici	1 Unze	4	8
Gallic. alb.	—	1	6
rubr.	—	1	6
Hispanic.	—	1	8
martiat.	—	4	8
Rhenanum	—	2	6
stibiatum	—	2	—
Viscum album conc.	—	1	2
subt. pulv.	—	1	8

Z.

Zincum granulat.	1 Unze	1	—
hydrocyanic.	1 Drachma	3	—
oxydat. via humid.	—	3	6
via sicca	—	2	6
sulphuric. cryst.	1 Unze	1	8
venale	—	—	6

Digitized by Google

Taxe der Arbeiten und Gefäße.

I. Taxe der Arbeiten.

Abdampfen.

	Sgr.	pf.
Für Abdampfen bis incl. 12 Unzen	—	8
Für das Abdampfen einer größeren Quantität für jedes das Quantum von 12 Unzen übersteigende Pfund	—	6

Amalgam.

Für Bereitung eines Amalgams, die Unze	1	6

Aufgüsse und Macerationen.

Kalte Aufgüsse und Macerationen bis zu einer Dauer von 24 Stunden werden halb so hoch als gewöhnliche Decocte gerechnet.

Bei mehr als 24stündiger Dauer werden für jeden folgenden Zeitraum von 24 Stunden die für diese Operationen ausgeworfenen Arbeitspreise um die Hälfte erhöht.

Auflösungen.

Für Auflösung eines Extractes in einer Flüssigkeit, wenn dazu ein Mörser gebraucht wird	—	8
Für Auflösung des Phosphors in fetten, ätherischen Oelen u. s. w. für jede Unze der Solution	—	8
Für warme Solutionen von einem oder mehreren Salzen, Manna und dergleichen in Wasser: bis incl. 8 Unzen	—	8
" " 12 "	1	—
Bei größeren Quantitäten für jedes das Quantum von 12 Unzen übersteigende Pfund der Solution	—	6

Cataplasmen.

Für Bereitung eines warmen Cataplasma: bis incl. 6 Unzen	—	8
" " 12 "	1	3

Digitized by Google

	Sgr.	pf.
Bei größeren Quantitäten für jedes das Quantum von 12 Unzen übersteigende Pfund	1	—

Kalt zu bereitende Cataplasmen kosten die Hälfte.

Contundiren.

Für das Contundiren einer Substanz:	bis incl. 6 Unzen	—	6
	„ „ 12 „	1	—
Bei größeren Quantitäten für jedes das Quantum von 12 Unzen übersteigende Pfund		—	8

Decocte und Infusionen.

Für ein Decoct bis incl. 6 Unzen	1	4
„ „ „ „ „ „ 12 „	1	8
„ „ „ „ „ „ 24 „	2	6
„ „ „ „ „ „ 36 „	3	4
Bei größeren Quantitäten für jedes das Quantum von 36 Unzen übersteigende Pfund	—	6

In der Regel wird das Doppelte der verlangten Colatur an Flüssigkeit angewendet. In Fällen, wo mehr als das Doppelte anzuwenden ist, wie bei **Decoctum Quassiae**, oder bei den **Decoctis concentratis**, ist die Hälfte der obigen Arbeitspreise so oft in Anrechnung zu bringen, als die Menge der Colatur in der aufzugießenden Flüssigkeit enthalten ist. So ist z. B. ein Decoct:

von 18 zu 6 Unzen Colatur zu taxiren . . .	2	—
„ 24 „ 6 „ „ „ „ „ . . .	2	8

Infusionen werden wie gewöhnliche Decocte berechnet.

Ist von dem Arzte ein Decoct, oder Infusum ohne genauere Bestimmung verordnet, so wird, in der Regel, eine Unze der anzuwendenden Substanz auf 8 Unzen Colatur gerechnet. Bei stark wirkenden Arzneimitteln ist indeß eine vom Arzte einzuholende genauere Bestimmung der Menge der anzuwendenden Substanz unerläßlich.

Für ein **Decoctum** und **Infusum saturatum** gilt das Nämliche.

Zu einem **Decoctum** oder **Infusum concentratum** wird dagegen die Hälfte mehr, zu **concentratissimum** aber das Doppelte der zu

Sgr. pf.

einem gewöhnlichen Decocte oder Infusum anzuwendenden Substanz genommen.

Wird Pulver zu einem Decocte oder Infusum vorgeschrieben, so ist darunter, wenn die Verordnung in dieser Beziehung keine nähere Bestimmung enthält, das Verordnete gröblich zerstoßen oder zerschnitten zu verstehen.

Wenn vom Arzte ein Decoct verordnet wird, zu welchem gegen Ende des Kochens noch eine andere Substanz hinzugefügt werden und noch einige Zeit mitkochen soll, so darf dafür nur ein einfaches Decoct berechnet werden; sollen jedoch die vorgeschriebenen Species noch damit infundirt werden, so wird das Decoct um die Hälfte höher berechnet.

Wenn bei der Bereitung einer Arznei Digeriren und Kochen gleichzeitig verordnet sind, so darf für die letztgenannte Operation nur die Hälfte des dafür ausgeworfenen Arbeitspreises in Anrechnung kommen.

Digestionen.

Geistige Digestionen bis zur Dauer von 24 Stunden werden

bis incl. 6 Unzen zu	1	8
„ „ 12 „ „	2	—

gerechnet.

Bei größeren Quantitäten für jedes das Quantum von 12 Unzen übersteigende Pfund . . . . . 1 —

Bei mehr als 24stündiger Dauer geistiger Digestionen wird für jeden folgenden Zeitraum von 24 Stunden die Hälfte der obigen Arbeitspreise hinzugerechnet. So ist z. B. eine geistige Digestion bis 6 Unzen von dreitägiger Dauer zu berechnen mit 3 4

Wässrige Digestionen, bis zu einer 24stündigen Dauer, werden eben so, wie gewöhnliche Decocte berechnet.

Bei mehr als 24stündiger Dauer sind die für gewöhnliche Decocte ausgeworfenen Arbeitspreise für jeden folgenden Zeitraum von 24 Stunden um die Hälfte zu erhöhen.

Dispensation nichtflüssiger Arzneimittel.

Für die Dispensation eines nichtflüssigen, weiter nicht zu mischenden Arzneimittels, z. B. eines einzelnen Pulvers, wenn hierbei die

Digitized by Google

	Sgr.	pf.
Verwendung eines Gefäßes nicht statt findet, mit Convolut und Signatur sind: bei einer Menge bis incl. 6 Unzen . . .	—	4
" " " " " 12 " . . .	—	6
bei größeren Mengen für jedes das Quantum von 12 Unzen übersteigende Pfund	—	2
zu berechnen.		
Für die Dispensation eines Pflasters, incl. Einwickeln in Wachspapier, Convolut und Signatur: bis incl. 1 Unze . .	—	4
" " 4 " . .	—	8
" " 12 " . .	1	—
Für jedes das Quantum von 12 Unzen übersteigende Pfund .	—	6

Emulsionen.

Für Bereitung einer Oel- oder Samen-Emulsion bis incl. 8 Unzen	1	3
" " " 12 "	1	8
Bei größeren Quantitäten für jedes das Quantum von 12 Unzen übersteigende Pfund	—	10
Gummi-, Harz-, Wachs- und Balsam-Emulsionen bis incl. 8 Unzen	1	6
" " 12 "	1	10
Bei größeren Quantitäten für jedes das Quantum von 12 Unzen übersteigende Pfund	1	—

Filtration.

Für eine Filtration bis incl. 12 Unzen	—	6
Bei größeren Quantitäten für jedes das Quantum von 12 Unzen übersteigende Pfund	—	4

Gelatinen.

Für Bereitung einer Gelatina aus Isländischem Moos oder Hirschhorn: bis incl. 2 Unzen	1	8
" " 4 "	2	6
Quantitäten über 4 Unzen sind nach dem Pfundpreise, das Pfund zu	6	—
zu berechnen, so daß also 6 Unzen	3	—
kosten.		

Digitized by Google

	Sgr.	pf.
Latwergen.		
Für Bereitung einer Latwerge: bis incl. 6 Unzen . .	1	—
" " 12 " . .	1	8
Bei größeren Quantitäten für jedes das Quantum von 12 Unzen übersteigende Pfund	1	—
Für Bereitung einer Pferde-Latwerge: bis incl. 12 Unzen .	1	4
Bei größeren Quantitäten für jedes das Quantum von 12 Unzen übersteigende Pfund	—	8
Mischung und Mengung.		
Für die Mischung zweier oder mehrerer, flüssiger oder nicht flüssiger Arzneimittel, zur Anfertigung einer zum innern oder äußern Gebrauch bestimmter Arznei und für die Verabreichung derselben bis incl. 12 Unzen	—	6
Bei größeren Mengen für jedes das Quantum von 12 Unzen übersteigende Pfund der Mischung	—	4

Anmerkung 1. Findet bei der Anfertigung einer flüssigen Arznei die Solution eines Extraktes, eine warme Auflösung, die Bereitung einer Oel-, Gummi-, Harz-, Wachs- und Balsam-Emulsion, eine Auflösung des Phosphors in fetten, ätherischen Oelen u. s. w., die Bereitung einer Saturation, eine Filtration Statt, so kommt der für die ebengenannten Arbeiten ausgeworfene Preis in Anwendung, wogegen für die in solchen Fällen etwa noch zu bewirkenden anderweitigen Beimischungen, obiger, für die Mischung einer Arznei im Allgemeinen festgesetzter Preis nicht noch besonders in Anrechnung zu bringen ist. In allen übrigen Fällen wird von den zur Anfertigung einer flüssigen Arznei nöthigen Arbeiten, für welche bereits ein bestimmter Preis festgesetzt ist, z. B. Decoction, Infusion, Digestion, Bereitung einer Samen-Emulsion u. s. f., jede einzelne, und die demnächstige Hinzufügung anderweitiger Beimischungen nach den dafür ausgeworfenen Preisen besonders berechnet.

Anmerk. 2. Wenn zu Gelatinen oder bereits vorräthigen Latwergen oder Pulpen, anderweitige Beimischungen hinzugefügt werden, so finden einzig und allein obige, für die Mischung einer Arznei und Verabreichung derselben angesetzten Preise Anwendung.

Anmerk. 3. Die einer Salbe oder einem Pflaster hinzuzufügende Beimischung gehört zur Kategorie der Bereitung einer Salbe oder eines Pflasters und wird demgemäß berechnet.

Anmerk. 4. Für die Mengung von Pulvern, Species, und die Verabreichung derselben ist ein bestimmter Preis festgesetzt.

	Sgr.	pf.
Bei der Verabreichung einer verschriebenen flüssigen, nicht weiter zu mischenden Arznei, z. B. einer Tinktur, des Decoctum Zittmanni u. s. w. darf für die bloße Dispensation nichts in Anrechnung gebracht werden.		
Dasselbe gilt von der Verabreichung einer nicht flüssigen, weiter nicht besonders zu mischenden Arznei, wenn dabei ein dazu verwandtes Gefäß berechnet wird.		

Morsellen.

Für Bereitung von Morsellen: bis incl. 6 Unzen . .	6	—
" " 12 " . .	10	—
Bei größeren Quantitäten pro Pfund	8	—
Für das Dispensiren der Morsellen, im Fall sie einzeln eingewickelt werden sollen, kommen die für dispensirte Pulver geltenden Sätze in Anwendung.		

Pasten.

Für Bereitung einer Pasta: bis incl. 2 Unzen . . .	2	—
" " 4 " . . .	3	—
" " 6 " . . .	4	—
Quantitäten über 6 Unzen sind nach dem Pfundpreise, das Pfund zu zu berechnen.	6	—

Pflaster.

Für Bereitung eines Pflasters durch Mischen und Malaxiren: bis incl. 4 Unzen	1	4
" " 8 "	2	—
" " 12 "	2	6
Bei größeren Quantitäten für jedes das Quantum von 12 Unzen übersteigende Pfund	2	—
Für Bereitung eines Pflasters durch Schmelzen oder Kochen, incl. etwaigen Mischens und Malaxirens: bis incl. 4 Unzen .	2	—
" " 8 " .	4	—
" " 12 " .	6	—

Digitized by Google

	Sgr.	pf.
Für jedes das Quantum von 12 Unzen übersteigende Pfund .	3	—
Für das Streichen eines Pflasters von etwa einem bis fünf Zoll Länge und Breite	1	3

Vorstehender Satz von 1 Sgr. 3 Pf. wird bei größeren Pflastern so oft berechnet, als die angegebene Länge und Breite in dem Pflaster enthalten sind. Das Leder oder Zeug wird, nach seinem Werthe, noch besonders berechnet.

Pillen, Boli und Trochisci.

Für das Anstoßen einer Pillenmasse: bis zu 1 Unze incl. .	—	8
Für Anstoßen einer Pillenmasse, wenn letztere über 1 Unze beträgt, für jede Unze	—	6
Für Formation der Pillen, Bestreuen derselben mit einem Pulver, von welchem die Unze nicht mehr als 3 Silbergroschen kostet, und für die Dispensation, pro Unze	3	4
Desgleichen für Pillen, welche mit einem Pulver, von welchem die Unze den Preis von drei Silbergroschen übersteigt, bestreut werden, pro Unze	4	8
Desgleichen für Pillen, die mit Vanille bestreut werden, pro Unze	5	4
Desgleichen für Pillen, welche versilbert werden, pro Unze .	8	—
Desgleichen für Pillen, die vergoldet werden, pro Drachma .	3	2
Das Gewicht der Pillen wird im Durchschnitt zu zwei Gran pro Stück angenommen. Ist ein größeres oder kleineres Gewicht derselben vorgeschrieben, so werden sie nach Verhältniß theurer oder wohlfeiler taxirt, so daß z. B. Pillen von vier Gran, mit Pulv. rad. Glycyrrh. bestreut, die Unze zu	1	8
eben solche Pillen von einem Gran dagegen die Unze zu . . .	6	8
berechnet werden.		
Für Anstoßen, Formation, Bestreuen und Dispensation der Pferde-Pillen und Boli, pro Stück incl. Convolut	—	4
Für Bereitung, Formation, Bestreuen und Dispensation der Trochisci, nach genau bestimmtem Gewichte, pro Unze . . .	2	—

	Sgr.	pf.
Für Bereitung, Formation, Beſtreuen und Dispenſation derſelben nach willkührlicher Größe, pro Unze	1	—

Pulver und Species.

Für Mengung und Dispenſation eines feinen Pulvers, wenn ſolches nicht dividirt oder in vervielfältigter Doſis verabfolgt wird, mit Kapſel, Convolut und Signatur: bis incl. 6 Unzen . .	—	8
" " 12 " . . .	1	—
In größeren Quantitäten für jedes das Quantum von 12 Unzen überſteigende Pfund	—	8

Bei einer Diviſion, oder, was gleichviel iſt, bei einer in vervielfältigter Doſis erfolgten Verabreichung der Pulver, wird für die Dispenſation, incl. Mengung, Kapſel, Convolut und Signatur:

bis zu 12 Stück ein jedes zu	—	4
" " 16 " " " "	—	3

berechnet.

Quantitäten zwiſchen 12 und 16 Stück werden taxirt mit .	4	—

Sind Wachs-Kapſeln dazu verſchrieben, oder iſt deren Anwendung überhaupt unumgänglich nothwendig, ſo werden obige Sätze um den vierten Theil erhöhet; es müſſen demnach 12 Stück ſolcher Pulver taxirt werden mit . . . . . 5 —

Für Mengung und Dispenſation eines groben Pulvers, oder einer Quantität Species, mit Kapſel, Convolut und Signatur: bis incl. 6 Unzen	—	6
" " 12 "	—	9
Bei größeren Quantitäten für jedes Pfund	—	6

Bei Diviſionen grober Pulver und Species werden für Dispenſation jedes einzelnen Pakets, incl. Mengung, Kapſeln, Convolut und Signatur: bei einem Inhalt bis incl. 6 Unzen . . . . | — | 4 |
| " " 12 " . . . . | — | 6 |
| bei größeren Quantitäten pro Pfund . . . . | — | 4 |

berechnet.

Digitized by Google

	Sgr.	pf.
Reiben.		
Anhaltendes Reiben, als Extinction des Queckſilbers in jeder Quantität u. ſ. w., pro Stunde	2	—
Salben.		
Für Bereitung einer Salbe, desgleichen Miſchung mehrerer Salben ohne Schmelzen: bis incl. 4 Unzen	—	8
" " 8 "	1	3
" " 12 "	2	—
Bei größeren Quantitäten für jedes das Quantum von 12 Unzen überſteigende Pfund	1	—
Für Bereitung einer Salbe durch Schmelzen incl. Miſchen und Agitiren: bis incl. 4 Unzen	1	—
" " 8 "	2	—
" " 12 "	3	—
Bei größeren Quantitäten für jedes das Quantum von 12 Unzen überſteigende Pfund	1	6
Saturation.		
Für Bereitung einer Saturation	1	—

II. Taxe der Gefäße.

Convolut-Käſtchen.

Convolut-Käſtchen zu 8 Pulvern koſten mit Signatur das Stück	1	—
von 8 Pulvern excl. bis 16 Pulvern incl. . . .	1	6
über 16 Pulver	2	—

Gläſer, grüne.

Für grüne Gläſer mit Kork, Tectur und Signatur, bis zu ½ Unze das Stück	1	—

Digitized by Google

	Sgr.	pf.
von ½ Unze excl. bis 4 Unzen incl. . . .	1	3
„ 4 „ „ „ 12 „ „ . . .	2	—
„ 12 „ „ „ 24 „ „ . . .	2	6
„ 24 „ „ „ 36 „ „ . . .	3	—

Ueber 36 Unzen wird für jedes Pfund des Inhalts Ein Silbergroschen mehr berechnet.

Gläser, weiße.

Starke, weiße Gläser mit Kork, Tectur und Signatur kosten bis zu ½ Unze das Stück	1	8
von ½ Unze excl. bis zu 1 Unze incl. . . .	2	—
„ 1 „ „ „ 3 „ „ . . .	2	6
„ 3 „ „ „ 4 „ „ . . .	3	—
„ 4 „ „ „ 6 „ „ . . .	3	8
„ 6 „ „ „ 8 „ „ . . .	4	6
„ 8 „ „ „ 12 „ „ . . .	6	—
„ 12 „ „ „ 16 „ „ . . .	8	—
Starke, weiße Gläser mit eingeriebenen Stöpseln werden incl. Tectur und Signatur das Stück	2	6

theurer berechnet.

Holz-Schachteln.

Holz-Schachteln bis zu einer Unze incl. kosten mit Signatur das Stück	—	8
von 1 Unze excl. bis 4 Unzen incl. . . .	1	3
„ 4 „ „ „ 8 „ „ . . .	2	—
„ 8 „ „ „ 16 „ „ . . .	2	6

Papp-Schachteln.

Papp-Schachteln bis zu einer Unze incl. kosten mit Signatur das Stück	1	—
von 1 Unze excl. bis 4 Unzen incl. . . .	1	8
„ 4 „ „ „ 8 „ „ . . .	2	4
„ 8 „ „ „ 16 „ „ . . .	3	—

Digitized by Google

Kruken, weiße.

	Sgr.	pf.
Weiße Kruken incl. Tectur und Signatur bis zu 2 Drachmen, das Stück	1	—
von 2 Drachmen excl. bis 1 Unze incl.	1	3
" 1 Unze " " 2 "	2	—
" 2 " " 4 "	2	6
" 4 " " 8 "	3	2
" 8 " " 12 "	3	9
" 12 " " 16 "	5	—

Kruken, graue.

Graue Kruken incl. Tectur und Signatur bis zu 2 Unzen, das Stück	—	8
von 2 Unzen excl. bis 4 Unzen incl.	1	—
" 4 " " 6 "	1	3
" 6 " " 8 "	1	8
" 8 " " 12 "	2	—

Ueber 12 Unzen wird für jedes Pfund des Inhalts Ein Silbergroschen mehr berechnet.

Wenn zur Aufnahme der Arznei leere Gläser und Kruken mit dem Recepte in die Apotheke gesandt, oder, bei Reïteraturen, zurückgegeben werden, darf bei grünen Gläsern und grauen Kruken nur die Hälfte der vorstehenden Preise, bei weißen Gläsern und Kruken bis zu 2 Unzen nur 9 Pfennige, und bei Gläsern und Kruken von einem größeren Inhalte als 2 Unzen, nur ein Silbergroschen pro Stück in Ansatz kommen.

In der Veterinär-Praxis darf dagegen in solchen Fällen für Gefäße nichts in Anrechnung gebracht werden.

Leere grüne Gläser müssen um 25 Procent wohlfeiler als der incl. Kork, Tectur und Signatur angegebene Taxpreis besagt, berechnet werden.

Anmerkung. In obiger Taxe der Gefäße ist bloß das Maximum des Preises festgestellt worden. Es bleibt daher eine den obwaltenden Lokal-Verhältnissen angemessene Ermäßigung des Preises dem zu treffenden Uebereinkommen, namentlich bei Lieferungen von Arzneien für solche Kranke, für welche die Kurkosten aus Staats-Fonds oder aus Communal- oder Corporations-Mitteln bestritten werden, durchaus unbenommen.

Digitized by Google

Officielle Beilage

zum 29. Stück

der Mecklenburg-Strelitzischen Anzeigen.

1841. Neustrelitz, Mittwoch den 21. Juli. Nr. 12.

Großherzoglich

Mecklenburg-Strelitzische

Verordnung

vom 22. Juni 1841

über

Wanderbücher.

Mit Anlagen A. B. C.

Digitized by Google

Inhalt.

I.	Zweck der Wanderbücher	§. 1.
II.	Berechtigung und Verpflichtung zur Führung der Wanderbücher	§. 2.
III.	Beschränkungen der Wanderbefugniß:	
	A. Für Inländer und Ausländer	§. 3.
	B. Besondere Beschränkungen für Ausländer	
	C. Beschränkungen der Inländer rücksichtlich der Militairpflicht	
	D. Ausnahmen	§. 4.
IV.	Polizeiliche Beaufsichtigung der Handwerksgesellen rücksichtlich der Erfüllung ihres Wanderzwecks, so wie von der Unterstützung hülfsbedürftiger Gesellen:	
	A. Umschau. — Eintritt in die Arbeit und Entlassung aus derselben	§. 5.
	B. Von der Arbeitslosigkeit der Gesellen	§. 6.
	C. Unterstützung hülfsbedürftiger Gesellen	§. 7.
V.	Form und Inhalt der Wanderbücher:	
	A. Inländische Wanderbücher	§. 8.
	B. Ausländische Wanderbücher	§. 9.
VI.	Von der Ertheilung neuer Wanderbücher:	
	A. Behörden, von welchen Wanderbücher ertheilt werden	§. 10.
	B. Verfahren bei Ertheilung neuer Wanderbücher	§. 11.
VII.	Vom Visiren der Wanderbücher	§. 12.
VIII.	Vom Verfahren gegen bettelnde und vagabondirende Handwerksgesellen	§. 13.
IX.	Vom Verlust der Wanderbücher	§. 14.
X.	Contraventionen der Gastwirthe	§. 15.
XI.	Debit der Wanderbücher und Gebühren-Erhebung	§. 16.
XII.	Registerführung	§. 17.
XIII.	Schlußbestimmung	§. 18.

Digitized by Google

Georg,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Da die vorhandenen gesetzlichen Vorschriften über Wanderbücher und das Wandern der Handwerksgesellen nicht mehr ausreichend befunden worden, so verordnen Wir, unter Aufhebung der ersteren, namentlich Unserer Verordnung vom 10. Juli 1824, hierdurch im Einverständnisse mit Unseren getreuen Ständen für Unser hiesiges Herzogthum wie folgt:

§. 1.

I. Zweck der Wanderbücher.

Zur Legitimation derjenigen Genossen des Gewerbestandes, denen es nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes gestattet ist, ohne bestimmtes Reiseziel umherzureisen (zu wandern), um Arbeit in ihrem Gewerbe zu suchen und sich darin zu vervollkommnen, dienen die Wanderbücher.

Selbige vertreten für die zu deren Führung berechtigten Personen die Stelle der Reisepässe.

§. 2.

II. Berechtigung und Verpflichtung zur Führung der Wanderbücher.

1) Unter Berücksichtigung der im §. 3. festgestellten beschränkenden Bestimmungen sind zur Führung von Wanderbüchern eben so berechtiget als verpflichtet nur allein die Handwerksgesellen und Gehülfen, welche ein bestimmtes Handwerk förmlich erlernt haben.

2) Meister, die den selbstständigen Betrieb ihres Handwerks temporair aufgeben, um außerhalb ihres Wohnorts ohne bestimmtes Reiseziel als Gesellen bei andern Meistern Arbeit zu suchen, treten in dieser Beziehung in den Gesellenstand zurück, und dürfen bei übrigens vorhandener Qualification (§. 3.) ausnahmsweise Wanderbücher führen, unterliegen alsdann aber auch allen für die Gesellen vorgeschriebenen beschränkenden Bestimmungen.

3) Personen anderer Klassen, auch wenn sie zu dem Zwecke reisen, in ihrem Gewerbe Arbeit zu suchen und sich darin zu vervollkommnen, dürfen keine Wanderbücher ertheilt, noch darf ihnen, Falls sie dieselben besitzen, auf Grund derselben das Herumreisen im Lande gestattet werden, vielmehr unterliegen dieselben rücksichtlich ihrer Reise-

Digitized by Google

befugniß und Paßpflichtigkeit lediglich den allgemeinen paßgesetzlichen Bestimmungen.

Es gehören hierher, namentlich Handlungsdiener, Oeconomen, Gärtner, Marqueurs, Brauer, Brenner, Tagelöhner, Kutscher und andere Dienstboten — Freiknechte u. s. w., so wie auch solche Fabrikarbeiter, die keine professionsmäßige Lehrzeit bestanden haben, und nicht zugleich als Gesellen einem bestimmten Handwerk angehören.

4) Die Verpflichtung zur Führung eines Wanderbuchs ergreift sämmtliche dazu qualificirte Handwerksgesellen, dergestalt, daß auch ausländische Gesellen, sobald sie ohne vollgültige (§. 9.) Wanderbücher in das Land kommen, um Arbeit zu suchen, sich mit einem diesseitigen Wanderbuche versehen müssen.

Nur die Durchreise durch das Land ist ausländischen, auf der Wanderung befindlichen Handwerksgesellen auf Grund eines gehörigen Reise- oder Wanderpasses, und auch diese nur mit zu beschränkender Reiseroute und Reisezeit gestattet.

An denjenigen Orten, welche sie auf dieser Route berühren, dürfen solche durchreisende Gesellen indessen sich zwar auch nach Arbeit umsehen (Umschau); — sobald sie aber wirklich Arbeit finden und annehmen, müssen sie sich gleichfalls mit förmlichen Wanderbüchern versehen.

5) Beurlaubte Soldaten, die während der Urlaubszeit von ihrem Handwerke Gebrauch machen wollen und darauf wandern, sind gehalten, sich Wanderbücher zu nehmen, und der Besitz ihrer Urlaubspässe genügt zu ihrer desfallsigen Legitimation nicht.

§. 3.

III. Beschränkungen der Wanderungs-Befugniß.

Von der Befugniß im Inlande ohne bestimmtes Reiseziel umherzuwandern sind gänzlich ausgeschlossen:

A. Für Inländer und Ausländer.

1) Diejenigen inländischen Handwerksgesellen, welche das 40ste Lebensjahr, und diejenigen ausländischen Gesellen, welche das 30ste Lebensjahr bereits überschritten haben; ferner diejenigen, welche

2) wegen körperlicher Unfähigkeit ihr Gewerbe nicht gehörig betreiben können;

3) sich nicht im Besitze der unentbehrlichen Kleidungsstücke im brauchbaren Zustande befinden;

4) unter polizeilicher Aufsicht stehen,

5) zufolge begangener Verbrechen von der Theilnahme an den Handwerks-Aemtern ausgeschlossen sind;

6) wegen Vagabondirens oder wegen Verbrechen mit Zuchthausstrafe belegt sind;

7) mit Krätze, Syphilis oder andern ansteckenden Krankheiten behaftet sind.

B. Besondere Beschränkungen für Ausländer.

Außerdem sind ausgeschlossen:

8) diejenigen Ausländer, welche

a. bereits des Landes verwiesen sind,

b. ihre Heimath nicht glaubhaft nachweisen können;

c. der Polizeibehörde des Orts, welchen sie bei ihrem Eintritt in das Land zuerst berühren, nicht mindestens 2 Rthlr. Pr. Crt. Reisegeld vorzeigen;

d. vor ihrem Eintritt in das Land in den letzten 8 Wochen, mit Ausschluß der durch Krankheit oder andere erlaubte Zwecke herbeigeführten Aufenthalts, nicht mindestens 4 Wochen gearbeitet haben;

9) die ausländischen Maurer- und Zieglergesellen insofern, als dieselben in der Zeit vom 1. November bis zum 1. März jeden Jahres vom Auslande überall nicht einwandern dürfen und wenn sie sich am 1. November schon im Lande befinden, ihre Wanderung nur zum Lande *hinaus* fortsetzen dürfen, oder mit Genehmigung der Ortsbehörde *an ihrem* letzten Arbeitsorte verweilen müssen.

C. Beschränkungen der Inländer rücksichtlich der Militairpflichtigkeit.

10) Inländische Handwerksgesellen, welche ihrer Militairpflichtigkeit noch nicht vollständig Genüge geleistet haben, unterliegen rücksichtlich ihrer Befugniß zur Wanderung in das Ausland den desfallsigen besonderen Bestimmungen des Recrutirungsgesetzes und den dieserhalb in den allgemeinen paßgesetzlichen Verordnungen enthaltenen beschränkenden Vorschriften.

11) Rücksichtlich der in diesem §. enthaltenen beschränkenden Bestimmungen werden auch alle diejenigen Handwerksgesellen als Inländer betrachtet, welche in den Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Landen ihre Heimath haben.

§. 4.

D. Ausnahmen.

Die im §. 3. festgestellten beschränkenden Bestimmungen erleiden nachstehende Modificationen:

Digitized

1) für inländische und ausländische Handwerksgesellen, welche sich beim Ablauf ihres resp. 40sten und 30sten Lebensjahres bei einem inländischen Meister wirklich in Arbeit befinden, tritt die Ausschließung von der Wanderungsbefugniß erst dann in Kraft, wenn sie die Arbeit bei diesem Meister verlassen, und nicht, soweit die betreffenden Zunftgesetze solches gestatten, binnen 3 Tagen wieder Arbeit bei einem andern Meister desselben Orts erhalten können.

2) Denjenigen inländischen Handwerksgesellen, welche bei Ablauf ihres 40sten Lebensjahres noch keinen festen Wohnsitz erlangt haben, ist nur das Umherwandern ohne bestimmtes Reiseziel untersagt. In Ansehung solcher Gesellen findet übrigens die Bestimmung des allgemeinen Zunft-Privilegii vom 4. Juli 1823, wonach ein Geselle, welcher seine Entlassung nimmt, den Ort sogleich verlassen muß und vor Ablauf eines halben Jahres von einem andern Meister desselben Orts nicht wieder in Arbeit genommen werden darf, keine Anwendung.

Nach Eintritt des (sub 1) näher bestimmten Zeitpunkts sind die Handwerksgesellen daher zwar verpflichtet, auf geradestem Wege in ihre Heimath zurückzukehren und sich dort nach Arbeit umzuthun. Können sie dagegen aber der Obrigkeit ihres Heimathsortes nachweisen, daß sie in letzterem keine Arbeit finden können, wohl aber an einem andern Orte Arbeit zu erlangen begründete Aussicht haben, so ist die Ortsbehörde befugt, sie zur Reise nach diesem Orte mit einem gewöhnlichen, aber rücksichtlich der Reisezeit und Route beschränkten Reisepasse zu versehen, der längstens auf 14 Tage ausgestellt werden darf, nach deren Ablauf der Inhaber, falls er am Bestimmungsorte keine Arbeit gefunden hat, wieder mit beschränkter Reiseroute und Zeit in seine Heimath zurückzuweisen ist.

3) Denjenigen, nach §. 3. von der Wanderungsbefugniß ausgeschlossenen Ausländern, welche aus einem benachbarten Lande durch Mecklenburg reisen müssen, um in ihre Heimath zu gelangen, ist, wenn sie übrigens genugsam legitimirt erscheinen, mit den nöthigen Reisemitteln versehen, und nicht mit einer ansteckenden Krankheit behaftet sind, — die Durchreise mit zu beschränkender Reisezeit und Reiseroute zu gestatten.

Ebenso kann auch den über 30 Jahre alten ausländischen Hauswerksgesellen der Eintritt in das Land nicht untersagt werden, wenn sie glaubhaft nachweisen, von einem inländischen Meister ausdrücklich verschrieben zu seyn und genügende Reisemittel bis zum Bestimmungs-

Digitized by Google

orte besitzen. Verlassen solche Gesellen diesen Meister wieder, so müssen sie alsbald in ihre Heimath zurückgewiesen werden, Falls sie nicht, so weit die betreffenden Zunftgesetze solches gestatten, binnen 3 Tagen bei einem andern Meister desselben Orts wieder Arbeit gefunden haben, oder binnen gleicher Frist der Ortsbehörde glaubhaft nachzuweisen vermögen, daß sie wiederum von einem andern inländischen Meister ausdrücklich verschrieben sind, nach dessen Wohnort sie in solchem Falle mittelst beschränkter Reise-Route und Zeit zu dirigiren sind.

§. 5.

VI. Polizeiliche Beaufsichtigung der Handwerksgesellen rücksichtlich der Erfüllung ihres Wanderzwecks, so wie von der Unterstützung hülfsbedürftiger Gesellen.

A. Umschau. — Eintritt in die Arbeit und Entlassung aus derselben.

An welchem Orte der Geselle Arbeit suchen will, steht der Regel nach in der Willkühr eines Jeden. Die Befugniß der Ortsbehörde, aus besonderen Gründen einzelne Gesellen zur Arbeit an ihrem Aufenthaltsorte vorübergehend anzuhalten, ist dadurch jedoch nicht ausgeschlossen

Wenn der Geselle in einer Stadt oder einem Flecken Arbeit sucht, so muß ihm dazu vorher die Erlaubniß von der Ortsbehörde im Wanderbuche ertheilt worden seyn.

Jeder Meister, der einen Gesellen in Arbeit nimmt, ehe diese Erlaubniß ertheilt ist, verfällt in 2 Rthlr. Strafe. Von der geschehenen Annahme eines wandernden Gesellen hat der Meister, gleichfalls bei 2 Rthlr. Strafe, binnen 24 Stunden der Ortsbehörde Anzeige zu machen, und derselben das Wanderbuch des Gesellen zur Aufbewahrung abzuliefern; und eine gleiche Anzeige findet auch bei der Entlassung des Gesellen statt.

In Ansehung derjenigen Meister, welche auf dem platten Lande wohnen, haben die Ortsbehörden angemessene Einrichtungen zu treffen, daß die Legitimation des in Arbeit tretenden Gesellen geprüft, und ihnen demnächst über die Arbeitszeit ein glaubwürdiges Zeugniß von der Ortsbehörde selbst, oder nach desfallsiger Uebereinkunft von der Behörde eines andern nahe gelegenen Orts ertheilt werden kann.

§. 6.

B. Von der Arbeitslosigkeit der Gesellen.

1) Handwerksgesellen, die in dem Orte ihres Aufenthalts weder in Arbeit stehen, noch daselbst Heimathsrechte haben, dürfen nicht länger verweilen, als ihnen solches von der Ortsbehörde ausdrücklich gestattet ist, also ohne deren Erlaubniß keine Nacht beherbergt werden.

Dies gilt sowohl für diejenigen, welche zum Zwecke der Durchreise oder um Arbeit zu suchen einwandern, als auch rücksichtlich der Gesellen, die aus der Arbeit entlassen sind.

2) Inländische Gesellen, welche 3 Monate lang innerhalb Landes umhergereis't sind, und während dieser Zeit nicht wenigstens 4 Wochen gearbeitet haben, werden in ihre Heimath verwiesen, und dürfen von dort nicht vor Ablauf von 4 Wochen zur Fortsetzung der Wanderung entlassen werden. Nehmen sie während dieser Zeit zur Sicherung ihres Unterhalts öffentliche Unterstützung in Anspruch, oder lassen sich bettelnd betreten, so ist die Ortsbehörde befugt, sie bis zum Ablauf jenes Zeitraums in das Landarbeitshaus transportiren zu lassen.

Der durch Krankheit oder erlaubte Zwecke (als welche jedoch bloße Besuche bei Verwandten und Freunden nicht gelten dürfen) veranlaßte Aufenthalt, so wie auch das etwanige arbeitslose Wandern im Auslande kommt bei Feststellung jenes 3monatlichen Zeitraums nicht mit in Anrechnung.

3) Ausländische Handwerksgesellen, welche im Inlande 6 Wochen lang umhergewandert sind, ohne während dieser Zeit wenigstens 8 Tage in Arbeit gestanden zu haben, oder bescheinigtermaßen durch Krankheit zurückgehalten zu seyn, sind mittelst beschränkter Reiseroute und Zeit über die Landesgrenze in ihre Heimath zu dirigiren, und wenn sie dieser Weisung nicht Folge leisten, durch Bestrafung oder sonst geeignete Zwangsmittel zu deren Befolgung anzuhalten.

4) Ausnahmen von den sub 2 und 3 vorstehenden Bestimmungen finden nur zu Gunsten derjenigen Maurer- und Zimmergesellen statt, welche sich in den Wintermonaten bei etwa mangelnder Arbeit im Zeichnen geübt, oder in anderer ähnlicher, für ihre weitere Ausbildung nützlichen Weise beschäftiget haben und darüber Bescheinigungen beibringen können.

§. 7.

c. Unterstützung hülfsbedürftiger Gesellen.

Die Handwerksgesellen müssen gleich andern Reisenden sich die nöthigen Reisemittel selbst verschaffen, — sind also nicht berechtigt, in den Orten, durch welche sie wandern, Unterstützung zu fordern, indessen bewendet es rücksichtlich der Geschenke der Gewerksgenossen zur Zeit noch bei dem Herkommen und der Einrichtung eines jeden Orts.

Bei den Ortsbehörden und von den Vorstehern der Armen-Anstalten können hülfsbedürftige Gesellen eine Beihülfe erbitten. Jedes

Digitized by Google

Ansprechen anderer Personen um Unterstützung ist aber verboten und wird als Bettelei nach §. 13 bestraft.

Von der Unterstützung aus öffentlichen Mitteln sind, Falls nicht außerordentliche Umstände die Hülfsbedürftigkeit des Gesellen herbeigeführt haben, jedenfalls ausgeschlossen:

a. Ausländer beim Eintritt in das Land innerhalb der ersten 14 Tage,

b. alle Gesellen, die mindestens 14 Tage gearbeitet haben, auf die nächsten 14 Tage nach dem Austritt aus der Arbeit,

c. die Ausländer, welche innerhalb 6 Monaten, und die Inländer, welche innerhalb zweier Monate an den Ort zurückkommen, wo sie bereits eine Unterstützung erhalten haben,

d. Gesellen, welche im Orte keine Arbeit suchen oder annehmen wollen.

Wegen obrigkeitlicher Fürsorge für kranke Gesellen normiren die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

§. 8.

V. Form und Inhalt der Wanderbücher.

Die inländischen Wanderbücher enthalten vier Bogen Papier im Octavformat, welche dauerhaft in Pappe gebunden und auf dem Rücken mit Leder beklebt sind. Auf jede Seite des Buchs ist die Seitenzahl zu drucken. Die erste Seite enthält Nachstehendes:

Seite 1.

Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

(Großherzogl. Wappen.) No.

Wanderbuch,

gültig im
für den

Gegenwärtiges Wanderbuch vertritt die Stelle eines Passes und enthält zwei und dreißig Blätter, die mit der Seitenzahl bedruckt sind.

Gebühren

Digitized by Google

Die zweite Seite enthält Folgendes:

Signalement

des

1) Geburtsort
2) Heimathsort
3) Religion
4) Alter
5) Größe
6) Statur
7) Haare
8) Augen
9) Nase
10) Mund
11) Gesicht
12) Besondere Kennzeichen

Eigenhändige Unterschrift.

Auf der dritten, nöthigenfalls auch auf den folgenden Seiten ist anzugeben, und zwar unter specieller Bezeichnung der beigebrachten Zeugnisse:

a. wie der Inhaber sein Gewerbe erlernte und wann er *als* Geselle ausgeschrieben worden,
b. wo und wie lange er schon als Geselle arbeitete,
c. bei noch nicht erfolgter Loosungspflicht zum Militair, Jahr und Tag der Geburt, so wie auch das Jahr, in welchem der Inhaber sich vor dem 15. Juni bei seiner Ortsbehörde zu melden hat, oder
d. der fortdauernde Militairdienst oder die Reservepflicht und dadurch begründete Gestellungs- oder Meldungspflicht.
e. Wenn ein Wanderbuch auf den Grund eines ältern unbrauchbar gewordenen oder eines Passes ertheilt wird, so ist diese Urkunde zu bezeichnen, auch aus derselben in das neue Wanderbuch zu übertragen, was sich darin über Wander- und Arbeitszeit des Gesellen so wie über dessen etwanige Contraventionen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes bemerkt findet.
f. Die Arbeitszeit ist mit Buchstaben anzugeben;
g. am Schluß wird das Visa zum nächsten Bestimmungsort hinzugefügt. Das Datum der Ertheilung eines Wanderbuchs ist mit Buchstaben zu schreiben und die Ausfertigung mit dem Official-

Digitized by Google

siegel in Druckerfarbe, so wie mit der Unterschrift eines Mitgliedes der Behörde, oder des Stadtsekretairs, oder eines auf die Paßgesetze verpflichteten Sekretairs der Polizei-Aemter zu versehen.

Die letzten Seiten des Buchs enthalten einen Auszug der Gesetze über das Wandern der Gesellen und über die Erfüllung der Militairpflicht, abgedruckt in der Anlage A. A.

§. 9.

B. Ausländische Wanderbücher.

Ausländische Wanderbücher sind zur Wanderung für das Inland ausreichend, wenn sie

1) ihrer Form nach als Bücher gelten können,

2) von einer öffentlichen Behörde in deutscher Sprache ausgestellt und mit dem Siegel derselben versehen sind;

3) den Heimathsort des Inhabers bestimmt angeben;

4) darüber keinen Zweifel aufkommen lassen, daß Inhaber ein bestimmtes Handwerk erlernt und von der ertheilenden Behörde für befugt erachtet worden ist, darauf ohne Reiseziel umher zu wandern;

5) ein genügendes Signalement enthalten, namentlich das Alter des Inhabers angeben.

Fehlt dem ausländischen Wanderbuche eine dieser Eigenschaften, so tritt für den Inhaber, Falls er nicht nach §. 3. sogleich ganz zurückgewiesen werden muß, nach §. 2. dieses Gesetzes die Verpflichtung ein, sich zu seiner Wanderung mit einem diesseitigen Wanderbuche zu versehen.

§. 10.

VI. Von der Ertheilung neuer Wanderbücher.

A. Behörden, von welchen Wanderbücher ertheilt werden.

1) Zur Ertheilung der Wanderbücher, welche von den Handwerksgesellen unter vollständiger Vorlegung der erforderlichen Legitimationspapiere stets persönlich nachgesucht werden müssen, sind nur die Ortsbehörden derjenigen Städte und Flecken berechtiget und verpflichtet, in welchen sich Handwerks-Aemter irgend einer Art befinden;

2) das erste Wanderbuch eines Gesellen, der im Inlande sein Gewerbe erlernte, ist von der Obrigkeit des Lehrorts, Falls diese nach 1) im Allgemeinen dazu competent ist, zu ertheilen, wenn auch das Handwerks-Amt, zu welchem der Lehrmeister gehört, in einem andern Orte seinen Sitz hat.

3) Sämmtliche ausländische Handwerksgesellen ohne alle Ausnahme sind verpflichtet, sich bei ihrem Eintritt in das Land zuvörderst

Digitized by Google

bei der Ortsbehörde der nächsten Stadt oder des Fleckens Mirow und Feldberg, wenn diese Oerter zuerst berührt werden, zu gestellen und ihre Legitimationspapiere zu deren Prüfung vorzulegen.

Werden ausländische Handwerksgesellen im Inlande betroffen, welche sich über die Erfüllung dieser Verbindlichkeit nicht vollständig auszuweisen vermögen, so werden sie, ohne Rücksicht darauf, ob sie sonst verdächtig sind oder nicht, ohne Weiteres mittelst beschränkter Reiseroute und Zeit, auf denjenigen Grenzort zurückdirigirt, welchen sie nach der gemachten Tour bei ihrem Eintritt zuerst hätten berühren müssen, und Falls sie dieser Weisung nicht Folge leisten, angemessen bestraft.

Inländische Ortsbehörden, welche dieser Vorschrift nicht Folge leisten und derartigen Gesellen den Eintritt in Arbeit oder die Weiterreise in das Inland gestatten, machen sich für diese Pflichtwidrigkeit streng verantwortlich.

§. 11.

B. Verfahren bei Ertheilung neuer Wanderbücher.

1) Die bei Ertheilung neuer Wanderbücher zu nehmenden besonderen Rücksichten ergeben sich aus dem Inhalte der §§. 2—4 und 8 dieses Gesetzes von selbst.

Allen dazu berechtigten Personen, namentlich aber den Grenzbehörden, wird es zur strengsten Pflicht gemacht, bei Ertheilung neuer Wanderbücher, die rücksichtlich der Wanderungsbefugniß bestehenden beschränkenden Bestimmungen gewissenhaft zu beachten und alle Individuen, namentlich Ausländer, welche vorschriftsmäßig nicht ziellos umherwandern dürfen, sofort zurückzuweisen, insofern selbige nicht, nach Vorschrift der allgemeinen paßgesetzlichen Bestimmungen auf Grund eines gewöhnlichen Reisepasses zuzulassen sind.

2) Wird ein neues Wanderbuch auf Grund eines ältern unbrauchbar gewordenen, oder an Ausländer auf Grund eines Wanderpasses ertheilt, so müssen diese ältern Urkunden unter Berücksichtigung der Bestimmung §. 8. lit. e von der Behörde zurückbehalten werden. Eine Rückgabe an den Producenten ist nur dann statthaft, wenn selbiger ein bestimmtes Interesse daran wahrscheinlich machen kann. Daß solches geschehen, muß aber alsdann sowohl in dem neuen Wanderbuche, als auch in der zurückgegebenen ältern Urkunde ausdrücklich vermerkt werden.

Digitized by Google

3) Vor Aushändigung der Wanderbücher sind die Empfänger rücksichtlich der Theilnahme an unerlaubten Gesellen-Verbindungen und derartigen Handwerks-Mißbräuchen gebührend zu verwarnen, insonderheit aber auf die dieserhalb nach dem Publicandum vom 4. Februar d. J. bundesgesetzlich festgestellten und die etwa später zu erlassenden Strafbestimmungen ausdrücklich aufmerksam zu machen, und daß dies geschehen, im Wanderbuche zu bemerken.

§. 12

VII. Vom Visiren der Wanderbücher.

A. Die Wanderbücher müssen während der Wanderung visirt werden:
   a. beim Eintritt in das Land, in einem der §. 10 sub 3 bezeichneten zunächst gelegenen Orte, wenn auch das letzte Visa des Auslandes einen entfernteren Bestimmungsort angiebt;
   b. in jedem Nachtquartier, sofern dies eine Stadt oder ein Flecken ist, oder doch täglich einmal —
   c. in jedem Bestimmungsorte.

Nur bei Gesellen, welche mit der Post reisen, bedarf es, so lange dies dauert, der täglichen Visirung nicht.

Zur Visirung berechtiget und verpflichtet sind nur die für die Handhabung der Paßpolizei bestimmten Ortsbehörden, mithin auf dem platten Lande in den Domainen das betreffende Amt und in den ritterschaftlichen Gütern die Obrigkeit des Guts, in welchem der Geselle gearbeitet hat.

B. Das Visa ist erst nach sorgfältiger Prüfung des Wanderbuchs zu ertheilen, da es nicht bloß ein Zeichen über die geschehene Production desselben seyn, sondern auch beurkunden soll, daß die Visirungsbehörde das Wanderbuch und das durch dasselbe vorgeschriebene Verhalten des Wandernden näher geprüft, und letztern gehörig legitimirt befunden habe.

Zu dem Ende ist genau zu untersuchen:
   a. die Berechtigung der Behörde, welche das Wanderbuch ausgestellt,
   b. die Aechtheit des Wanderbuchs, also der Unterschrift, des Siegels ꝛc., etwanige Unrichtigkeiten oder Fälschungen im Wanderbuche selbst oder in den frühern Visa's,
   c. die Uebereinstimmung des Signalements mit der Person des Wandernden;
   d. die Befolgung der Reiseroute. —

Digitized by Google

Ergeben sich bei dieser Untersuchung Versehen anderer Behörden, so sind solche mit möglichster Schonung des Wandernden thunlichst zu ergänzen.

C. Das Visa der Wanderbücher muß enthalten:

1. den Namen des Orts, wo es ertheilt wird;
2. die Angabe des Tages, — mit Buchstaben geschrieben, — des Monats und Jahres, — letzteres in der Minderzahl gleichfalls mit Buchstaben geschrieben, —
3. die Namensunterschrift desjenigen, der das Visa ertheilt, —
4. das Siegel der Visirungsbehörde mit einem Stempel in Druckerfarbe.

Es muß ferner

5. dem Inhaber stets und ohne Ausnahme ein Bestimmungsort — bei dessen Entfernung von mehr als einer Tagereise auch die Reiseroute mit namentlicher Bezeichnung der zu passirenden Städte oder Flecken die Reisezeit vorgeschrieben, auch
6. wenn der Geselle im Orte gearbeitet oder sich zu andern Zwekken aufgehalten hat, dieserhalb eine Bescheinigung enthalten. —

Ebenso sind

7. zur Nachricht für spätere Visirungsbehörden alle Contraventionen des Inhabers gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes und die etwa dieserhalb gegen ihn verhängten Strafen in dem Visa zu vermerken.

Die Wahl des nächsten Bestimmungsorts steht zwar, Falls nicht aus irgend einem Grunde die zwangsweise Fortschaffung des Inhabers nothwendig wird, in der Willkühr des Handwerksgesellen, die Feststellung der Reiseroute nach diesem Bestimmungsorte aber ist lediglich Sache der Visirungsbehörde, welche dabei zwar billigen Wünschen des Wandernden Gehör zu geben wohl befugt ist, jedenfalls aber darauf zu achten hat, daß der Inhaber von einer Stadt zur andern sich immer auf der öffentlichen Landstraße bewege.

§. 13.

VIII. Vom Verfahren gegen bettelnde und vagabondirende Handwerksgesellen.

Den wandernden Gesellen ist das Betteln und, soweit sie keine genügende Rechtfertigung sofort beibringen, auch das Abweichen von der vorgeschriebenen Reiseroute oder das Ueberschreiten der bestimmten Reisezeit verboten.

Digitized by Google

Inländer, welche hiergegen handeln, werden die beiden ersten Male mit resp. 24 und 48stündiger Gefängnißstrafe, das dritte Mal mit 6 bis 20 Rohrhieben bestraft, bei noch öfteren Wiederholungen aber steigt diese Strafe, vorbehältlich der etwa Seitens der Landes-Regierung für einzelne besondere Fälle zu treffenden außerordentlichen Verfügungen, wohin namentlich auch die Einlieferung in das Landarbeitshaus gehört.

Insofern übrigens derartige strafbare Gesellen noch in Militairverhältnissen stehen, sind rücksichtlich ihrer Bestrafung die Vorschriften des Recrutirungsgesetzes vom 23. April 1829 §. 24 sub 5 wohl zu beachten.

Ausländische Gesellen sind schon bei der ersten Contravention über die Grenze zu visiren, und wenn sie das Visa nicht befolgen, hierfür nach Befinden zu bestrafen.

Bei nochmaliger Rückkehr sind solche Ausgewiesene außer angemessener Züchtigung mit Zuchthausstrafe bis zu 6 Monaten zu belegen, welche demnächst bei öftern Wiederholungen jedesmal angemessen zu steigern ist.

Die erhöhete Strafe für Wiederholung der vorbenannten Vergehen findet gegen alle diejenigen Contravenienten Anwendung, welche früher bereits wegen eines oder des andern dieser Vergehen bestraft worden sind.

§. 14.

IX. Vom Verlust der Wanderbücher.

Behauptet ein Geselle, sein Wanderbuch verloren zu haben, so wird er mit einem Zwangspasse dahin zurückgeschickt, wo er nach seiner Angabe das letzte Visa erhalten hat, und wenn er dieser Weisung nicht folgt, nach vorgängiger Bestrafung mit 24 Stunden Gefängniß, dahin transportirt. Zeigt sich dort die Angabe des Gesellen als unrichtig, oder hat er sich außer der Reiseroute befunden, die ihm vorgeschriebene Zeit überschritten, oder das Visa einzuholen versäumt, so wird er nach vorgängiger Bestrafung (§. 13.), wenn er ein Inländer ist, in seine Heimath, und wenn er ein Ausländer ist, mittelst Zwangspasses über die Grenze gewiesen, oder Falls die Belassung des Gesellen auf freiem Fuß bedenklich erscheinen sollte, wegen der Transportirung desselben eventualiter in Grundlage der mit andern Staaten abgeschlossenen desfallsigen Conventionen das Nöthige eingeleitet.

Digitized by Google

Wenn sich die Angabe des Gesellen nach dem Visa-Register der namhaft gemachten Behörde als richtig darstellt, auch seine Persönlichkeit sonst keinen Verdacht erweckt, so ertheilt diese

a. dem Inländer einen Auszug aus dem Register und einen Zwangspaß nach seinem Heimathsorte, damit er sich von der Obrigkeit desselben dem Befinden nach ein neues Wanderbuch erwirken könne;

b. ist der Geselle ein Ausländer, so wird ihm ein Wanderbuch unter Eintragung des Verhältnisses und mit der Bemerkung ausgefertiget, daß er unter diesen Umständen in hiesigen Landen zur Zeit nicht weiter reisen dürfe. Dies Wanderbuch ist sodann auf dem Wege nach seiner Heimath über die Landesgrenze zu visiren und dem Inhaber auch von den folgenden inländischen Behörden kein weiterer Aufenthalt zu gestatten.

Der Wiedereintritt eines solchergestalt Ausgewiesenen in das Land auf ein von seiner Heimaths-Behörde ausgestelltes neues Wanderbuch, ist gestattet.

Durch die Behörde, welche das letzte Visa ertheilte, ist das verlorne Wanderbuch mittelst eines den Strelitzer Anzeigen zu inserirenden Notificatorii zu mortificiren.

§. 15.

X. Contraventionen der Gastwirthe.

Die Gastwirthe, Herbergierer und Krüger, welche den Gesellen zur Uebertretung der Gesetze behülflich sind, insbesondere die Vorschrift des §. 6. sub. 1. nicht beachten, oder ihnen Geld leihen, um es der Behörde als das ihrige vorzuzeigen, oder sonst den ortspolizeilichen Bestimmungen und Anordnungen nicht genügen, sind mit Strafen von 16 ßl. bis zu 10 Rthlr. zu belegen. Auch ist ihnen bei wiederholten derartigen Contraventionen nach Befinden der Betrieb der Gastwirthschaft zu untersagen.

§. 16.

XI. Debit der Wanderbücher und Gebühren-Erhebung.

Der Debit sämmtlicher im Lande auszufertigender Wanderbücher verbleibt dem Magistrate in Neubrandenburg, welcher dieselben an die zur Ausstellung von Wanderbüchern competenten Behörden gegen Bezahlung des Papiers, Drucks und Einbandes ablassen wird.

Es dürfen sonach bei Ausfertigung neuer Wanderbücher nur die Seitens jener Behörde debitirten Formulare benutzt werden. Die bei

Digitized by Google

einzelnen Behörden etwa noch unbenutzt vorhandenen älteren Formulare können ausnahmsweise noch verbraucht werden.

Für die Ausfertigung und das erste Visa mit aller Zubehör sind mit Einschluß der Kosten des Wanderbuchs selbst 20 ßl. Pr. Cour. von dem Empfänger wahrzunehmen.

Im Fall des Unvermögens des Gesellen fällt diese Gebühr weg und ist dies in dem Wanderbuche mit dem Worte „Gebührenfrei" zu bemerken.

Für die Visirung ist nur in dem Falle eine Gebühr und zwar von vier Schillingen wahrzunehmen, wenn der Geselle im Orte gearbeitet hat.

§. 17.

Sämmtliche Behörden, von welchen Wanderbücher ertheilt und visirt werden, haben darüber genaue Register zu führen und zwar XII. Registerführung.

a. das Register über die neu zu ertheilenden Wanderbücher nach Anleitung des angeschlossenen Schema's B.; B.

b. das Visa-Register über sämmtliche ertheilte Visa's in chronologischer Ordnung nach Anleitung des angefügten Schema's C. C.

§. 18.

Das vorstehende Gesetz soll erst vom 1. August d. J. an zur Ausführung gebracht werden. XIII. Schlußbestimmungen.

Sämmtliche zur Handhabung dieses Gesetzes verpflichtete Local-Behörden sind gehalten, sich die pünktliche Befolgung und Aufrechthaltung der darin festgestellten Bestimmungen ernstlichst angelegen seyn zu lassen.

Die Landes-Regierung wird darauf, daß solches geschehen, mit größter Strenge wachen, die zu ihrer Kenntniß kommenden Contraventionen einzelner Behörden genau untersuchen und bei ungenügender Rechtfertigung, die aus Unachtsamkeit begangenen Fehler unnachsichtlich mit Ordnungsstrafen von 2 bis 5 Rthlrn. beahnden, — bei hervortretendem Verdacht absichtlicher Uebertretung dieses Gesetzes aber die weitere Untersuchung und Bestrafung den ordentlichen Gerichten überweisen.

Digitized by Google

Alle Behörden und Gerichte sind verpflichtet, von den zu ihrer Kenntniß kommenden Contraventionen der Behörden, insofern sie dergleichen Versehen nicht etwa ergänzt haben, (§. 12. B. sub d.) unverweilt der Regierung Anzeige zu machen.

Urkundlich unter Unsrer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Regierungs-Insiegel.

Datum Neustrelitz, den 22. Juni 1841.

(L. S.) Georg, G. H. v. M.

v. Dewitz.

Digitized by Google

B.

Register

über

ausgefertigte neue Wanderbücher

bei der

Polizei-Behörde zu . . . . . .

Digitized by Google

Datum der Ertheilung des Wanderbuchs.		Laufende №	Familien- und Vornamen und Gewerbe des Wandernden.	Geburts-Ort.	Heimaths-Ort.	Signalement.									
Monat.	Tag.					Religion.	Alter.	Größe	Statur.	Haar.	Augen.	Nase.	Mund.	Gesicht.	Besondere Kennzeichen.
1839.															
Septbr.	10.	20.	Francke, Joh. Carl Friederich, Tuchmacher.	Stargard.	Stargard.	lutherisch.	19 J.	5 F. 1 Z.	schlank.	braun.	grau.	lang.	proportionirt.	oval.	Blattermarken.
—	12.	21.	Schmidt, Friedrich Wilhelm, Tischler.	Barth.	Stralsund.	lutherisch.	25 J.	5 F. 3 Z.	stark.	blond.	blau.	spitz.	gewöhnlich.	lang.	1 Narbe vor der Stirn
Octbr.	2.	22.	Becker, Franz Heinrich, Uhrmacher.	Wesenberg.	Friedland.	reform.	20 J.	5 Fuß 6 Z.	unterseyt.	röthlich.	braun.	dick.	groß.	rund.	Pocken.

Digitized by Google

Reiseroute von hier.	Nächster Bestimmungsort.	Zeugnisse und Documente, worauf das Wanderbuch hier ertheilt ist.	Bemerkungen.
über Neustrelitz und Fürstenberg.	Berlin.	Lehrschein des Tuchmachers N. N. hieselbst.	darf wegen noch nicht erfüllter Militairpflicht nur innerhalb Landes wandern.
über Stargard nach Woldegk.	Woldegk.	vollgeschriebenes Wanderbuch d.d. Hamburg den 10. März 1834 und Arbeitsschein des Tischlers N. N. hieselbst.	
über Stavenhagen und Malchin.	Rostock.	Lehrschein des Uhrmachers N. N. hieselbst.	Hat wegen seiner Militairpflicht juratorische Caution geleistet.

Digitized by Google

Digitized by Google

A.

Auszug
aus dem Gesetze über Wanderbücher.

1. (§. 3.) Inländer dürfen bei Vermeidung der gesetzlichen Nachtheile erst nach vollständiger Erfüllung ihrer Militairpflicht ins Ausland wandern, wenn sie nicht entweder von ihrer Ortsobrigkeit gegen Leistung der gesetzlichen Caution, oder vom Landesherrn ausdrückliche Erlaubniß, oder während ihrer Dienstzeit beim activen Militair und bei der Reserve Urlaub von ihren militairischen Chefs erhalten haben.
2. (§. 5.) Wenn der Geselle in einer Stadt oder einem Flecken Arbeit sucht, so muß ihm dazu vorher die Erlaubniß der Orts-Behörde im Wanderbuch ertheilt worden seyn.
3. (§. 6.) Handwerksgesellen, die in dem Orte ihres Aufenthalts weder in Arbeit stehen, noch daselbst Heimathsrechte haben, dürfen nicht länger verweilen, als ihnen solches von der Orts-Behörde ausdrücklich gestattet ist.
4. — Inländische Gesellen, welche 3 Monate lang im Lande umhergereis't sind und während dieser Zeit nicht wenigstens 4 Wochen gearbeitet haben, werden in ihre Heimath verwiesen, und dürfen von dort nicht vor Ablauf von 4 Wochen zur Fortsetzung der Wanderung entlassen werden. Nehmen sie während dieser Zeit zur Sicherung ihres Unterhaltes öffentliche Unterstützung in Anspruch, oder lassen sie sich bettelnd betreten, so ist die Orts-Behörde befugt, sie in's Landarbeitshaus transportiren zu lassen.
5. — Ausländische Handwerksgesellen, welche im Inland 6 Wochen umhergewandert sind, ohne während dieser Zeit wenigstens 8 Tage in Arbeit gestanden zu haben, sind in ihre Heimath zu dirigiren, und, wenn sie dieser Weisung nicht Folge leisten, durch Bestrafung oder sonst geeignete Zwangsmittel zu deren Befolgung anzuhalten.
6. (§. 7.) Die Handwerksgesellen müssen sich die nöthigen Reisemittel selbst verschaffen, sind also nicht berechtiget, Unterstützung zu fordern. — Bei den Orts-Behörden und den Vorstehern der Armen-Anstalten können sich Hülfsbedürftige eine Beihülfe erbitten. — Jedes Ansprechen anderer Personen um Unterstützung ist verboten und wird als Bettelei bestraft. — Von der Unterstützung aus öffentlichen Mitteln sind ausgeschlossen:
   a. Ausländer beim Eintritt in das Land innerhalb der ersten 14 Tage;

Digitized by Google

b. alle Gesellen, die mindestens 14 Tage gearbeitet haben, auf die nächsten 14 Tage nach dem Austritt aus der Arbeit;
c. die Ausländer, welche innerhalb 6 Monate, und die Inländer, welche innerhalb 2 Monate an den Ort zurückkommen, wo sie schon eine Unterstützung erhalten haben;
d. Gesellen, welche im Orte keine Arbeit suchen oder annehmen wollen.

7. (§. 12.) Die Wanderbücher müssen visirt werden:
a. beim Eintritt in das Land, in der nächsten Grenzstadt oder Flecken, wenn auch das letzte visa des Auslands einen entferntern Bestimmungsort angiebt;
b. in jedem Nachtquartier, sofern dies eine Stadt oder ein Flecken ist, oder doch täglich einmal;
c. in jedem Bestimmungsorte.

Nur bei Gesellen, welche mit der Post reisen, bedarf es, so lange dies dauert, der täglichen Visirung nicht.

8. (§. 13.) Dem wandernden Gesellen ist außer dem Betteln auch das Abweichen von der vorgeschriebenen Reiseroute und das Ueberschreiten der bestimmten Reisezeit verboten. — Inländer, welche hiergegen handeln, werden die beiden ersten Male mit resp. 24- und 48stündiger Gefängnißstrafe, das dritte Mal mit 6 bis 20 Rohrhieben bestraft, bei der vierten Wiederholung mit noch härterer Strafe und nach Befinden mit Einlieferung in das Landarbeitshaus belegt. — Ausländische Gesellen sind schon bei der ersten Contravention über die Grenze zu visiren, und wenn sie das visa nicht befolgen, dafür zu bestrafen. — Bei nochmaliger Rückkehr haben sie außer angemessener Züchtigung mehrmonatliche Zuchthausstrafe zu gewärtigen.

Handwerksgesellen, welche sich durch Theilnahme an unerlaubten Gesellen-Verbindungen, Gesellen-Gerichten, Verrufs-Erklärungen und dergl. Mißbräuchen gegen die Landesgesetze vergangen haben, sollen nach überstandener Strafe mit gebundener Reiseroute in den Staat, woselbst sie ihre Heimath haben, gewiesen werden.

9. (§. 14.) Der Verlust des Wanderbuchs zieht für Inländer die Verweisung in die Heimath, für Ausländer die Ausweisung über die Landesgrenze nach sich.

10. (§. 16.) Ein ausgefertigtes Wanderbuch kostet 20 ßl. und ein Visa, wenn der Gesell im Orte gearbeitet hat, 4 ßl.

Digitized by Google

C.

Register

über

visirte Wanderbücher und Reise-Pässe

für

wandernde Handwerks-Gesellen

bei der

Polizei-Behörde zu . . . . . .

Digitized by Google

Fortlaufende №	Datum der hiesigen Visirung. Monat.	Tag.	Familien- und Vornamen und Gewerbe des Gesellen.	Geburts-Ort.	Heimaths-Ort.
	18	40.			
1.	Januar	2.	Brandt, Carl Friedrich, Seiler.	Wismar.	Neustrelitz.
2.	—	3.	Gillmeister, Joh. Wilhelm, Böttcher.	Friedland.	Friedland.
3.	—	4.	Krempin, Gottlieb Theodor, Buchbinder.	Fulda.	Cassel.

Digitized by Google

Behörde, welche das Wanderbuch ertheilt hat.	Datum des producirten Wanderbuchs.	Ort und Zeit der letzten Visirung.	wohin hier visirt ist.	Bemerkungen.
Polizei-Collegium zu Neustrelitz.	W.B. d.d. Neustrelitz den 10. Novbr. 1839.	Fürstenberg 31/12 1839.	nach Wittstock.	Ist hier wegen Bettelns mit 12 Stunden Arrest belegt.
Magistrat zu Friedland.	W.B. d.d. Friedland den 7. Mai 1838.	Stargard 2/1 1840.	nach Fürstenberg.	
Polizei-Direction zu Cassel.	W.B. d. d. Cassel den 20. Juni 1837.	Neubrandenburg 30/12 1839.	nach Friedland.	

Digitized by Google

Digitized by Google

Officielle Beilage

zum 30. Stück

der Mecklenburg-Strelitzischen Anzeigen.

1841. Neustrelitz, Mittwoch den 28. Juli. Nr. 13.

Um die Einziehung der beim Ober-Appellations-Gerichte in Rostock creditirten Gerichtsgebühren in den geeigneten Fällen möglichst zu sichern, werden sämmtliche Gerichte des hiesigen Herzogthums und des Fürstenthums Ratzeburg hierdurch angewiesen, den ihnen dieserhalb von dem gedachten Ober-Appellations-Gerichte zugehenden Auflagen mit gehöriger Umsicht und Sorgfalt nachzukommen, und auch ohne solche, soweit thunlich, von Amtswegen das Interesse der Fiscus-Casse des Ober-Appellations-Gerichts ebenso wie das Interesse der eigenen Gerichts-Casse wahrzunehmen.

Neustrelitz, den 26. Juni 1841.

Aus Großherzoglich Mecklenburgischer Landes-Regierung.
v. Dewitz.

Digitized by Google

Unter Hinweisung auf die Verordnung vom 15. Januar d. J., betreffend die Instruction für die Orts-Obrigkeiten bei Ausstellung und Visirung von Reisepässen, wird sämmtlichen Orts-Obrigkeiten und Paßbehörden hiesigen Landes hiermit eingeschärft, daß sie bei Vermeidung der verordnungsmäßigen Strafen beim Visiren der Reisepässe überall, und mehr wie zum Theil bisher der Fall gewesen ist, mit Umsicht und Sorgfalt verfahren und die Vorschriften der obgedachten Verordnung und Instruction genau und pünktlich befolgen, besonders aber fremde Musikanten und sonstige hausirende Ausländer mit ihren Reisepässen, wenn diese nur für das Ausland gültig ausgestellt sind, nicht ins Land hinein visiren Dergleichen Leuten ist das Visa ihres Passes ins Land hinein durchaus zu verweigern und sind selbige von den inländischen Paßbehörden ins Ausland zurück, dahin zu dirigiren, woher sie gekommen.

Neustrelitz, den 5. Juli 1841.

Aus Großherzoglicher Landes-Regierung.
v. Dewitz.

Dem Dr. med. J. Götze aus Penzlin ist auf den Grund der von ihm vor der medicinischen Facultät zu Rostock neuerdings bestandenen Prüfung und der ihm in Folge dessen ertheilten Concession zur unbeschränkten Ausübung der ärztlichen Praxis in den Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Landen auf sein Ansuchen auch die Licenz zur unbeschränkten ärztlichen Praxis in den hiesigen Landen heute ertheilt worden.

Neustrelitz, den 17. Juli 1841.

Aus Großherzoglicher Landes-Regierung.
v. Dewitz.

Dem Candidaten der Theologie Franz Schneider aus Neustrelitz ist die Erlaubniß zum Predigen ertheilt worden.

Neustrelitz, den 1. Juli 1841.

Großherzogl. Mecklenb. Consistorium.
L. Weber.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Von Johannis d. J. an besteht für die Domanial-Forsten des Herzogthums Mecklenburg-Strelitz eine neue Holz-Taxe, welche unterm 20. April 1841 erschienen ist.

Der Forst-Secretair Schröder hieselbst ist autorisirt, das gedruckte Exemplar für 8 ßl. Pr. Cour., und die beiden Anlagen, worin der cubische Inhalt der Bäume ꝛc. und die Preise der Sägeblöcke näher berechnet worden, für resp. 12 ßl. und 4 ßl. Pr. Cour. zu überlassen.

Neustrelitz, den 24. Juni 1841.

Großherzogl. Mecklenb. Cammer- und Forst-Collegium.

A. v. Kamptz.

Digitized by Google

Officielle Beilage

zum 36. Stück

der Mecklenburg-Strelitzischen Anzeigen.

1841. Neustrelitz, Mittwoch den 8. September. **Nr. 14.**

Wir Georg,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Fügen hiermit zu wissen: daß Wir zur Aufbringung der, zur Unterhaltung der Infanterie des Bundes-Contingents auf das Jahr vom 1sten Juli 1841 bis dahin 1842 vereinbarten Summe, so wie zur bewilligten Landes-Beihülfe zu den Chaussee- und Wasserbauten, nach Inhalt des von Unserer getreuen Ritter- und Landschaft vorgeschlagenen und von Uns gnädigst genehmigten Contributions-Modi nunmehr nachstehende Beiträge, vermittelst des gegenwärtigen Edicts, Landesherrlich ausgeschrieben und eingefordert haben wollen:

Digitized by Google

Erster Abschnitt.

Von den Domainen und Ritterschaftlichen Gütern, so wie von den Städtischen Cämmerei- und Oeconomie-Gütern.

		Gold. Rtl.	Gl.
1. a)	Die Gutsbesitzer jeden Standes und Geschlechts, es mögen solche Eigenthümer, Pfandträger oder Genießbräucher seyn, geben von jeder catastrirten Hufe der Ritterschaftlichen und Städtischen Cämmerei- und Oeconomie-Güter	12	—
	Sie befreien dadurch sich, ihre Frauen und unversorgten Kinder.		
	b) die Pfarrhufen geben die Hälfte mit	6	—
	Sowohl in den Domainen, als Ritterschaftlichen und übrigen vorgenannten Gütern tragen bei:		
2.	die Bauern,		
	a) in Unsern Domainen:		
	ein Voll-Bauer	12	—
	ein Dreiviertel-Bauer	9	—
	ein Halb-Bauer	6	—
	ein Viertel-Bauer, Cossat oder Colonist	3	—
	ein Achtel-Bauer	1	24
	Die Pfarr-Bauern bezahlen, nach Verhältniß der Größe ihres Ackerwerks, gleich den Domanial-Voll-, Dreiviertel-, Halb-Bauern und Cossaten.		
	Pfarr-Coloni zahlen die Hälfte.		
	Von den auf dem Stadtfelde Unserer Residenzstadt Neustrelitz belegenen Vierzig Acker-Parcellen wird die Steuer gleich der von zwölf Halb-Bauern in den Domainen entrichtet.		
	b) in den Ritterschaftlichen und andern Gütern:		
	der Voll-Hüfener	6	—
	der Halb-Hüfener	3	—
	der Viertel-Hüfener	1	24
	der Achtel-Hüfener	1	—
	Dieser Beitrag kommt dem Gutsherrn zu Gute, ist jedoch in den Steuer-Designationen ante lineam aufzuführen.		

Digitized by Google

	Gold. Rtl.	Sgl.
Die Pfarr-Bauern geben, nach Verhältniß ihres Ackerwerks, zu dem eines Voll-, Halb-, Viertel- und Achtel-Hüseners, gleich selbigen.		
Coloni zahlen die Hälfte.		
Die Steuer, welche der Pfarr-Bauer oder Colonus entrichtet, kommt jedoch dem Prediger nicht zu Gute.		
3. Die Lehn- oder Freischulzen,		
a) aus den Aemtern Stargard und Feldberg	15	—
b) aus dem Amte Strelitz	12	—
c) aus dem Amte Mirow resp. 12, 10, 8 und 6 Rthlr.		
4. Kleine Eigenthümer, so wie Erbpächter in den Domainen und in den Ritterschaftlichen Gütern steuern:		
A. insoweit das Anrecht an den Grund und Boden vor dem 1sten Januar 1813 erworben ist, von jedem Scheffel Aussaat .	—	2
B. insoweit das Anrecht später erworben, von dem Grundgelde oder Canon, mit Hinzurechnung von 4 pro Cent des etwa bezahlten Kauf- oder Erb-Stand-Geldes, das Doppelte, was ein Domanial- oder Ritterschaftlicher Gutspächter zahlt, also von jeden 100 Rthlrn.	1	32
Außerdem steuern diese sub B. Bezeichneten von den Wohnungen, wenn solche zu der eigenthümlichen oder Erbpacht-Stelle gehören, und das Grundgeld, mit Hinzurechnung von 4 pro Cent des Erb-Stand-Geldes,		
a) nicht volle 40 Rthlr. Gold beträgt, das, was für eine Büdnerwohnung entrichtet wird, also	—	24
b) wenn die, nach Vorstehendem, zu ermittelnde Summe sich auf 40 bis 60 Rthlr. Gold excl. beläuft, . . .	1	—
c) wenn der ganze Betrag dieser Summe 60 Rthlr. Gold, oder mehr ergiebt, ...	2	—
Müller, Schmiede und Krüger sind jedoch von der Versteuerung derjenigen Wohnungen, die sie als solche inne haben, ausgenommen, da sie in diesen Beziehungen besonders steuern.		

	Gold. Rtl.	Sgl.
Die auf Erbpacht sitzenden Bauern in den Domainen oder Ritterschaftlichen Gütern werden nicht von den vorstehenden Bestimmungen mit ergriffen.		
Von der Meierei Buschhof wird, wie von zwei Domanial-Voll-Bauern, also . . . . . gesteuert.	24	—
5. Die erbsitzenden Müller,		
a) als Besitzer einer holländischen Windmühle von einem Mahlgange	7	—
von jedem Mahlgange darüber	5	—
b) als Besitzer einer Wassermühle von einem Mahlgange .	7	—
von jedem Mahlgange darüber	5	—
c) als Besitzer einer Bockmühle	4	—
Wenn die vorstehend ad a) b) und c) benannten Mühlenbesitzer noch einen Graupengang haben, für diesen Erwerbszweig	2	—
Für einen Gang zum Walken oder für eine Lohstampfe wird nichts entrichtet.		
d) Besitzer einer Roß- oder Tretmühle	2	—
e) Besitzer einer Gips- oder Oelmühle	10	—
Wird das Oelstampfen nur als Nebengewerbe bei einer andern Mühle betrieben, so sind davon . . . . . zu entrichten.	5	—
f) der Besitzer einer Papiermühle, der nur aus einer Bütte arbeitet, ...	10	—
für jede Bütte, die derselbe mehr hat, noch	5	—
Die Krapp-Mühle bei Neubrandenburg wird als zum Domanio gehörig betrachtet, und die Steuer von derselben durch das Domanial-Amt Stargard erhoben.		
g) Besitzer einer Schneidemühle	5	—
h) Alle übrigen erbsitzenden Müller für jeden Gang . . .	5	—

Digitized by Google

		Gold. Rtl.	Gl.
	Ein Müller, der zwar eine fürstliche Mühle in Zeit- oder Erbpacht hat, aber für eine Stadt mahlet, steuert außer seiner, zu dem Domanial-Modo angeschlagenen Steuer, für jeden Mahlgang	2	—
	Hat ein Müller während eines ganzen Jahres seine Mühle gar nicht benutzen können, so ist er von der Erlegung der Steuer für dieselbe frei.		
6.	Für eine Grütz-Querre	2	—
7.	Die erbsitzenden Krüger,		
	a) wenn solche eine bedeutende Nahrung haben, ...	6	—
	b) wenn dieselben einen minder bedeutenden Nahrungs-Erwerb, jedoch eine vortheilhafte Lage, oder die Freiheit, selbst zu brennen oder zu brauen, haben, ...	4	—
	c) mit geringer Nahrung	2	—
8.	Die erbsitzenden Schmiede, nach Verhältniß ihrer Nahrung, 4, 3,	2	—
9.	Die erbsitzenden Häuschenleute oder Büdner, insofern sie nicht von Nr. 4 dieses Edicts ergriffen worden sind, für eine jede, ihnen im Grundbriefe verschriebene Wohnung	—	24
	und zahlen selbige dennoch für jede vermiethete Wohnung . .	—	6
	überdem aber auch noch besonders von ihrem Gewerbe nach der weiteren Bestimmung dieses Abschnitts.		
	Haben die vorstehend genannten Müller, Krüger, Schmiede, Häuschenleute und Büdner Acker in Zeitpacht, so steuern sie für jeden Scheffel Aussaat	—	$1\frac{1}{2}$
10.	Alle Gutspächter, ohne Unterschied des Standes, zahlen von der contractmäßigen Pachtsumme für jede 100 Rthlr. . .	—	40
	Dasselbe zahlen sie, wenn sie Pfarr- oder Kirchen-Ländereien in Pacht haben.		
	Ist der Erb- oder Zeitpächter der Kirchen- oder Pfarr-Ländereien der Gutsbesitzer, so zahlt er ebenfalls von 100 Rthlrn. Pacht	—	40

Gold.
Rtl. gl.

ist jedoch in dem Falle, daß er contractlich die Pfarr-Hufensteuer zu berichtigen hat, berechtigt, diese Steuer von der Pachtsteuer in Abzug zu bringen.

Eine gleiche Steuer entrichten andere Pächter von Pfarr- und Kirchen-Ländereien, wenn diese Pachtung ihr Hauptgewerbe ist, und sie mithin nicht in die Categorie der Nr. 9 in fine genannten Personen gebracht werden können.

Wird die Pacht ganz oder zum Theil in Naturalien entrichtet, so werden diese nach den, bei dem Ritterschaftlichen Credit-Vereine grundleglich gemachten Ansätzen zu Gelde berechnet. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß der Unterschied zwischen Haupt- und Afterpächtern der Landgüter zur Befreiung von Beiträgen nicht in Betracht kommt, sondern ein jeder von seiner Pachtsumme für sich beiträgt.

11. Die Pachtmüller, und zwar

a) die Pächter einer Wasser- und holländischen Windmühle von einem Mahlgange . . . . . 5 —
von einem jeden Mahlgange darüber . . . . . 3 —

b) als Pächter einer Bockmühle . . . . . 3 —

Wenn die vorstehend ad a) und b) benannten Mühlenpächter noch einen Graupengang haben, für diesen Erwerbszweig 1 —

c) als Pächter einer Roß- oder Tretmühle . . . . . 1 —

d) als Pächter einer Oelmühle . . . . . 5 —

Ist das Oel-Stampfen nur als Nebengewerbe bei einer anderen Mühle zu betrachten, ... 2 24

e) als Pächter einer Schneidemühle 2 24

f) alle übrigen Pachtmüller von jedem Gange . . . . 3 —

Für einen Gang zum Walken oder für eine Lohstampfe wird jedoch nichts gegeben.

Hat ein Müller während eines ganzen Jahres seine Mühle gar nicht benutzen können, so ist er von der Erlegung der Steuer für dieselbe frei.

Digitized by Google

		Gold. Rtl.	Gl.
12.	Schmiede, die keine eigenthümliche Schmiede haben, . . .	2	—
	bei besonders schlechter Nahrung	1	—
13.	Pachtkrüger,		
	a) wenn solche eine bedeutende Nahrung haben, ...	5	—
	b) wenn dieselben einen minder bedeutenden Nahrungs-Erwerb, jedoch eine vortheilhafte Lage, oder die Freiheit, selbst zu brennen oder zu brauen, haben, ...	3	—
	c) mit geringer Nahrung	1	—
14.	Pachtfischer,		
	A. welche bloß Sommerfischerei betreiben,		
	a) wenn sie selbige ohne Gehülfen betreiben, ...	1	—
	b) mit Gehülfen	2	—
	B. wenn solche auch Winterfischerei treiben,		
	a) bis zu 100 Rthlrn. Pacht incl.	3	—
	b) von jeden 100 Rthlrn., welche mehr erlegt werden, noch	—	40
	Fischerknechte oder Gehülfen, auch Fischkarrer, steuern gleich den übrigen Handwerksgesellen auf dem Lande.		
	Haben die von 11. bis 14. incl. Genannten auch eigenthümlichen oder Erbpacht-Acker, so steuern sie davon nach No. 4.		
	Für jeden Scheffel Aussaat Zeitpacht-Ackers zahlen sie	—	1½
15.	Pachtgebende Tabackspflanzer von jeden 25 Rthlrn. ihrer Pacht	—	20
	Die Tabackspflanzer, welche nach Antheil pflanzen, wenn sie zur letzten Tabacksernte zu ihrem Antheil über 100 □Ruthen bepflanzt haben, ...	—	24
	Alle übrigen aber	—	16
	Bei obiger Besteuerung wird auf alle ihre sonstigen etwanigen Verhältnisse keine Rücksicht genommen, sondern sie steuern für diese außerdem noch.		
16.	Holländer und Schäfer von dem contractmäßigen Pacht-Quantum für jede 25 Rthlr.	—	10

		Gold. Rtl.	Gl.
	Schäfer und Schäferknechte,		
	A. auf Lohn,		
	a) von 75 Rthlrn. und darüber	3	—
	b) über 50 und unter 75 Rthlr.	2	—
	c) über 30 bis 50 Rthlr.	1	—
	d) bis 30 Rthlr.	—	24
	B. wenn solche Antheil an der Schäferei haben, von jedem Schaafe ihres Antheils	—	2
	C. wenn denselben eigene Schaafe zu halten gestattet ist, von jedem Schaafe	—	2
	Sind mehrere dieser Letzteren und sonstige Nahrungsbetriebe in einer Person vereinigt, so wird für jeden derselben besonders gesteuert.		
17.	Wundärzte, wie auch gelernte Roß- und Viehärzte, auch Vieh-Verschneider	1	24
18.	Examinirte und concessionirte Hebammen	—	24
19.	Alle Handwerker auf dem Lande, wie auch Schulmeister, wenn sie ein Handwerk treiben, ...	1	24
	gewährt ihnen ihr Handwerk wenig Nahrung, . . .	—	36
	Schulmeister ohne Handwerk	—	32
20.	Theerschweler von jedem Brande, welchen sie im letztverflossenen Jahre gemacht haben, ...	—	32
	und ist über die Zahl der Brände im Domanio eine Bescheinigung von dem competenten Forst-Beamten, in der Ritterschaft von dem Gutsbesitzer beizubringen.		
21.	Ziegler und Kalkbrenner,		
	a) mit guter Nahrung	3	—
	b) mit schlechter Nahrung	1	24
	Hat ein Ziegler zwei Ziegeleien, so giebt er . . .	4	—
	Hat er neben der Ziegelei einen Kalkofen, oder hat ein Kalkbrenner zwei Kalköfen, so giebt er . . .	3	—

		Gold. Rtl.	gl.
22.	Kohlen- und Potaschbrenner, auch Salpetersieder . . .	1	24
	Diese Steuer wird auch entrichtet, wenn das Gewerbe auch nur als Nebengewerbe, jedoch zum Debit betrieben wird.		
23.	Branntweinbrenner, die für ihre eigene Rechnung brennen, .	2	—
24.	Mulden- und Stabholzhauer, Spohnreißer und Pfeifenmacher, Lementirer, Säger, Decker, Brunnen- und andere Gräber, auch Musikmacher, Fisch-, Asch- und Theerfahrer, überhaupt alle solche Leute, deren Nahrung und Handthierung sich weder unmittelbar auf den landwirthschaftlichen Betrieb des Gutes beziehet, noch auch zu einem eigentlichen Handwerke zu rechnen ist, . .	1	24
	gewährt ihnen ihre Handthierung wenig Nahrung, . . .	—	32
25.	Frachtfahrer auf dem Lande, wenn solche mit 2 Pferden Fracht fahren, ...	2	—
	für jedes Pferd mehr, womit sie Fracht fahren, . . .	—	32
26.	Pferdehändler auf dem Lande,		
	a) wenn selbiger die Messen bezieht, ...	16	—
	b) bezieht er die Jahrmärkte und übernimmt er Lieferungen, .	12	—
	c) nimmt er als Unterlieferant Theil an größeren Lieferungen,	8	—
	d) alle übrigen Pferdehändler, wie auch Vieh- und Schweinehändler	4	—
	e) Schweinehändler, die sich ausschließlich auf diesen Handel beschränken und einen unbedeutenden Verkehr treiben, . .	2	—
	Diese Erlegnisse werden, ohne Rücksicht auf sonstige Steuer-Beiträge aus diesem modo, von diesem Handlungsbetriebe noch besonders entrichtet.		
	Haben die unter Nr. 16. bis 26. incl. Benannten eigenthümlichen oder Erbpacht-Acker, so steuern sie davon nach No. 4 für jeden Scheffel Aussaat, den sie in Pacht oder sonst in Nutzung haben, ...	—	$1\frac{1}{2}$
27.	Glashüttenmeister	16	—
	Vicemeister	3	—
	Glasmacher	1	16

Digitized by Google

		Gold. Rtl.	Gl.
	Haben die Glasmacher während der letzten sechs Monate kein Glas gemacht, so zahlen sie	—	32
	Hat der Glashüttenmeister, oder haben seine Leute Acker in Cultur, so bezahlen sie für jeden Scheffel Aussaat . . .	—	1½
28.	Mühlenbescheider	2	—
	Mühlenbursche	1	24
	Alle übrigen Handwerksgesellen, wenn dieselben acht Wochen lang im Lande gearbeitet haben, ...	—	32
29.	Ledige Manns- und Frauenspersonen, wenn sie dienen können und nicht wollen, ...	—	32
30.	Kessel- und Sensenträger für sich	2	—
	und für jeden Jungen besonders	—	24
	deren Gesellen, so wie Kesselflicker	1	—
	Da diese gewöhnlich herumziehende Leute sind, welche ihre Niederlage in den Krügen und Dörfern, und nur auf gewisse Zeit haben, so wird die Steuer von ihnen nach den Bestimmungen des vierten Abschnittes §. 4 wahrgenommen, es wäre denn, daß sie ihren stetigen Wohnsitz in einer Stadt Unserer Lande, oder in einem Gute nachweisen, woselbst sie sodann mit herangezogen werden.		
	In solchem Falle befreiet der gegen Quitung geleistete Beitrag sie von weitern Nachforderungen, jedoch muß die Quitung auf Gesellen und Jungen mitgerichtet seyn, wenn solche davon liberirt seyn sollen.		
31.	Wirthschafter,		
	a) wenn sie über 100 Rthlr. erhalten, ...	5	—
	b) erhalten sie 75 bis 100 Rthlr. incl.	3	—
	c) ein Unterschreiber, welcher 50 Rthlr. und darüber bekommt,	2	—
	d) wenn er unter 50 Rthlr. erhält, ...	1	—
	Vorstehende Ansätze gelten auch von den Söhnen, welche bei ihren Eltern genannte Functionen verrichten, wenn sie auch keine fixirte Besoldung erhalten, und sie zahlen demnach als Bewirthschafter besonderer Güter . . .	5	—
	als erste Wirthschaftsschreiber	3	—
	als Unterschreiber	1	—

Digitized by Google

		Gold. Rtl.	ßl.
32.	Erzieherinnen und Wirthschafts-Mamsells,		
	a) wenn selbige über 100 Rthlr. Gehalt erhalten, . . .	3	—
	b) haben selbige 75 bis 100 Rthlr. incl., ...	2	—
	c) unter 75 Rthlr.	1	—
33.	Ausgeberinnen, Herrenköchinnen und Kammerjungfern . .	—	32
34.	Hauslehrer, die nicht als Candidaten zum modo der Exemtorum steuern, Privatsecretaire, Hausofficianten und Köche .	1	—
35.	Sprach-, Tanz- und Musiklehrer, falls sie nicht schon in den Städten als dort domicilirend ergriffen werden, . . .	2	—
36.	Bediente, Jäger und Gärtner ohne Deputat, Kutscher und Reitknechte	—	32
37.	a) Knechte	—	16
	b) Halb- oder Mittelknechte	—	12
38.	Alle confirmirte Jungen und Mädchen	—	8
	stehen sie im Dienste und haben einen Lohn über 10 Rthlr, .	—	12
39.	Chausseegeld-Einnehmer, Schleusenwärter, so wie Holzwärter in den Domainen, welche über 30 Rthlr. Gehalt erhalten, auch Jäger und Gärtner in den Ritterschaftlichen Gütern, welche Deputat erhalten, ...	1	—
40.	Holzwärter in den Domainen, welche bis 30 Rthlr. Lohn erhalten, Statthalter, Vorhäker und andere Deputatisten, welche nicht in besonderen Steuer-Ansätzen aufgeführt sind, . . .	—	32
41.	Einlieger, Tagelöhner, Häker, Hirten u. s. w. . . .	—	24
42.	Die auf dem platten Lande befindlichen Wehr- und Nebenzöllner, als solche, wenn sie zu ihrem Antheil 10 bis 20 Rthlr. haben,	—	24
	Die über 20 Rthlr. einnehmen, ...	1	—
43.	Amtsreiter, Polizei- und Gerichtsdiener	—	32

In der Residenzstadt Neustrelitz und zu Mirow wird, wie in den Landstädten, gesteuert; zu Feldberg aber nur insofern, als der Steuer-Modus für die Landstädte angewandt werden kann, sonst nach den Bestimmungen des ersten Abschnitts.

Alle in diesem Abschnitt genannte Personen zahlen von Zinsen und Renten, wie solches unten in dem Abschnitte der Exemtorum näher bestimmt worden.

Anmerkungen.

a) Ein Pächter mehreter einzelner Bauerhöfe bezahlt von jedem besonders den Beitrag.

b) Ist der Receptor und Berechner der Steuer selbst Pächter, so muß zur Bescheinigung der Richtigkeit des Ansatzes seiner Pachtsumme ein Attest des Verpächters, wie viel Pacht Ersterer zu entrichten hat, der Specification beigelegt werden, wie denn überhaupt die Pächter verpflichtet sind, bei ihrer Steuerzahlung eine Bescheinigung bei der colligirenden Behörde darüber beizubringen, wie viel Pacht sie entrichten müssen, um hiernach die Steuer wahrzunehmen. Gegenstand der Steuer ist diejenige Pacht, welche für das Contracts-Jahr zu entrichten ist, in welchem das Edict verkündigt wird.

c) Die Kirchen — sowohl herrschaftlichen als Privat-Patronats — und alle anderen Stiftungen, welche die privilegia piorum corporum genießen, sind von der Steuer für ihre Grundstücke befreiet; die Pächter oder Miether dieser Grundstücke erlegen aber nach Nr. 10 dieses Abschnittes die edictmäßige Steuer.

Zweiter Abschnitt.

Von den Landstädten.

1. Vom Grund-Eigenthum.

	Gold. Rtl.	ßl.
1. Die Häuser, sie mögen catastrirt seyn oder nicht, werden nach der Zahl ihrer Fenster, welche nach der Straße gerichtet sind, classificirt, und wird gezahlt von Häusern:		
a) welche bis 3 Fenster incl. haben, ...	—	12
b) mit 4 oder 5 Fenstern	—	24
c) mit 6 oder 7 Fenstern	1	—
d) mit 8 oder 9 Fenstern	1	24
e) mit 10 bis 13 Fenstern incl.	2	—
f) welche 14 oder mehr Fenster haben, ...	3	—

Digitized by Google

		Gold. Rtl.	Gl.
	Bei Eckhäusern werden jedoch nur die Fenster gezählt, welche auf der Hauptseite des Hauses befindlich sind, insofern nicht etwa der eine Flügel wegen eines besonderen Einganges als ein besonderes Haus zu betrachten ist.		
	Bewohnbare Hinterhäuser und Gartenhäuser steuern . . .	—	24
	Wenn diese Häuser, auf allen Seiten zusammengenommen, nur 6 Fenster und darunter haben, steuern sie	—	12
	Die Kirchen, so wie die den Städten zugehörigen, zu öffentlichen Zwecken dienenden Gebäude sind von dieser Steuer nicht ergriffen.		
2.	Von jedem Scheffel Aussaat eigenthümlichen Ackers, er mag jährlich besäet werden oder in Schlägen liegen, . . .	—	1½
3.	Von jedem Scheffel Aussaat Pacht- oder Antheil-Ackers . .	—	1
4.	Von 100 □Ruthen Wiesen, welche zweimal gemähet werden, .	—	¾
5.	Von 100 □Ruthen Wiesen, die nur einmal gemähet werden, .	—	½
	In den Städten, wo keine Vermessung der Wiesen bis jetzt stattgefunden hat, wird nach Fudern Heu, und zwar		
	von einem vierspännigen Fuder	—	2
	von einem zweispännigen Fuder Heu . .	—	1
	gesteuert, wobei die Fuderzahl, nach welcher in dem letzten Jahre die ordinaire Contribution erhoben worden ist, zur Norm dient.		
	Bei dieser Steuer von Acker und Wiesen ist es gleichgültig, ob der Besitzer selbige selbst nutzet oder verpachtet hat.		

II. Von Gehalt, Pensionen, Zinsen und Renten.

1. Die in den Städten wohnenden und vom Gehalt lebenden Personen beiderlei Geschlechts, wohin auch die Bürgermeister, Syndici, Rathsherren und Rathmänner gehören, zahlen, insofern sie nicht unter No. III., wie folget, ergriffen werden, von ihren Gehalten gleich den Großherzoglichen Dienern.

2. Alle von dem städtischen modo Ergriffenen geben von ihren Pensionen, Zinsen und Renten nach Bestimmung der Steuer vom Gehalt ꝛc. im Abschnitte der Exemtorum.

Digitized by Google

		Gold. Rtl.	Gold. fl.
	III. Von Personen.		
1.	Abschreiber	—	32
2.	Erzieherinnen und Wirthschafts-Mamsells,		
	a) wenn selbige über 100 Rthlr. Gehalt erhalten, . .	3	—
	b) haben selbige 75 bis 100 Rthlr. incl., ...	2	—
	c) unter 75 Rthlr.	1	—
3.	Ausgeberinnen, Herrenköchinnen und Kammerjungfern . .	—	32
4.	Hauslehrer, die nicht als Candidaten zum modo der Exemtorum steuern, Post- und Privatsecretaire, Hausofficianten und Köche	1	—
5.	Bediente, Jäger und Gärtner ohne Deputat, Kutscher und Reitknechte	—	32
6.	Knechte,		
	a) welche entweder Extrapost- oder Lohnfuhren verrichten, und dadurch oder durch ihr Verhältniß überhaupt Gelegenheit zu besonderem Nebenverdienste haben, ...	—	32
	b) ohne dieses besondere günstige Verhältniß . . .	—	16
	c) Mittel- oder Halbknechte	—	12
7.	Alle confirmirte Jungen und Mädchen	—	8
	stehen sie im Dienste und haben über 10 Rthlr. Lohn, . .	—	12
8.	Knechte und Mägde, die dienen können und nicht wollen, .	—	32
9.	Chausseegeld-Einnehmer, Schleusenwärter, so wie Holzwärter, Jäger und Gärtner, welche Deputat erhalten, ...	1	—
10.	Tagelöhner, Hirten u. s. w.	—	24
11.	Schulhalter und Schulhalterinnen	—	32
12.	Schullehrer und Privatlehrer, Musik-, Sprach-, Zeichnen- und Tanzmeister, auch dergleichen Lehrerinnen, wenn selbige nicht zum modo der Exemtorum steuern, ...	2	—
13.	Schauspieler und Schauspielerinnen, so wie sonst zum Theater-Personale gehörende Personen,		
	a) wenn sie monatlich 30 Rthlr. oder darüber erhalten, . .	2	—
	b) wenn sie monatlich über 15 Rthlr. erhalten, . . .	1	—
	c) erhalten sie monatlich 15 Rthlr. oder weniger, . . .	—	24

		Gold. Rtl.	gl.
14.	Thorwärter, Raths-, Stadt-, Gerichts- und Polizeidiener .	—	32
15.	Examinirte und concessionirte Hebammen	1	16
	gewährt ihnen ihre Handthierung wenig Nahrung . . .	—	32

IV. Vom Handel, Profession und Gewerbe.

1. Ein Kaufmann, ohne Unterschied, ob derselbe mit Landes-Producten oder andern Waaren handelt, ob dieser Handel für eigene Rechnung getrieben werde, oder Speditions- oder Commissions-Handel sey,

a)	wenn solcher, nach den Verhältnissen des hiesigen Landes, einen bedeutenden Handelsverkehr treibt, ...	20	—
b)	mit geringerem Verkehr	12	—
c)	mit unbedeutendem Verkehr	4	—

Treibt ein Kauf- und Handelsmann noch eine Handthierung neben seinem Handel, so bezahlt er dafür besonders.

2.	Thierärzte und Viehverschneider	4, 3, 2	—
3.	Ein Buchhändler	12	—
4.	Pferdehändler,		
a)	wenn selbiger die Messen bezieht, ...	16	—
b)	bezieht er die Jahrmärkte und übernimmt er Lieferungen, .	12	—
c)	nimmt er als Unterlieferant Theil an größeren Lieferungen,	8	—
d)	alle übrigen Pferdehändler	4	—
5.	Viehhändler	4	—
6.	Schweinehändler, die sich ausschließlich auf diesen Handel beschränken, ...	2	—

Diese Erlegnisse werden, ohne Rücksicht auf sonstige Steuer-Beiträge aus diesem modo, von diesem Handlungsbetriebe noch besonders entrichtet.

7.	Ein Apotheker,		
a)	wo mehrere practisirende Aerzte sind, ...	16	—

b)	wo ein practisirender Arzt ist, ...	12	—
c)	wo kein practisirender Arzt ist, ...	4	—

Handelt der Apotheker mit Wein oder Materialwaaren, so giebt er außer dieser Steuer auch noch die Hälfte des für die Kaufleute oben unter No. 1. a) b) c) bestimmten Steuersatzes.

8.	Ein Messerhändler, Leinewand-, Glas- und Olitätenkrämer, so wie ein bloß mit Haakwaaren handelnder Häker,		
a)	mit bedeutendem Verkehr	4	—
b)	mit unbedeutendem Verkehr	1	24
9.	Ein Buchhalter oder Disponent einer Handlung . . .	3	—
10.	Ein Comptoir-Bedienter	2	—
11.	Ein Provisor	2	—
12.	Ein Handlungsdiener, Apothekergehülfe und Küper . . .	1	24
13.	Lotterie-Collecteurs	2	32
14.	Handlungs- und Apotheker-Lehrlinge	—	24
15.	Kessel- und Sensenträger für sich	2	—
	und für jeden Jungen besonders	—	24
	deren Gesellen, so wie Kesselflicker	1	—
16.	Scheerenschleifer und Rattenfänger	1	24
17.	Ein Jude,		
a)	mit einem bedeutenden Handel	20	—
b)	mit einem geringen Verkehr, aber doch offenem Laden .	12	—
c)	ohne offenen Laden, aber doch mit gutem Verkehr . .	10	—
d)	mit mittelmäßigem Verkehr	6	—
e)	mit geringem Verkehr	3	—
f)	mit schlechtem Verkehr und jeder Judenknecht . . .	1	—

Diejenigen Juden, deren Gewerbe sich nicht in die oben angeführten Rubriken bringen läßt, müssen so steuern, wie andere mit ihnen gleiches Gewerbe treibende Stadt- und Landbewohner.

18.	Ein Stadtmusikant, für jede Stadt seiner Aufwartung . .	1	24

Digitized by Google

	Gold. Rtl.	gl.
19. Besitzer einer Oel- oder Gipsmühle	10	—
betreiben sie diese nur als Neben-Gewerbe	5	—
20. Die städtischen Pachtmüller, und zwar		
A. Der Pächter einer Wasser- oder holländischen Windmühle:		
a) von einem Mahlgange nach Verhältniß seiner Nahrung 6 bis	7	—
b) von dem zweiten Mahlgange	5	—
c) von dem dritten	4	—
und so fort von jedem folgenden Mahlgange 1 Rthlr. weniger.		
B. Der Pächter einer Bockmühle	4	—
C. Alle übrigen Pachtmüller von jedem Gange . . .	4	—
Wenn die vorstehend ad A. B. C. benannten Mühlenpächter noch einen Oelgang oder Graupengang haben, für jeden dieser Erwerbszweige	2	—
Für einen Gang zum Walken, so wie für eine Lohstampfe wird jedoch keine Steuer erlegt.		
21. Ein Müller, welcher eine eigene Wasser- oder holländische Windmühle oder städtische Erbpachtmühle hat,		
a) für jede Mühle mit einem Mahlgange	8	—
b) für den zweiten Gang	6	—
und so fort von jedem folgenden Mahlgang 1 Rthlr. weniger.		
Wenn die vorstehend benannten Mühlenbesitzer noch einen Oelgang haben, ...	5	—
Haben sie noch einen Graupengang, für diesen Erwerbszweig .	2	—
Für einen Gang zum Walken, so wie für eine Lohstampfe wird jedoch keine Steuer erlegt.		
22. Ein Papiermüller, der nur aus einer Bütte arbeitet, . .	10	—
für jede Bütte, die derselbe mehr hat, noch	5	—
23. Ein Schneidemüller	5	—
wenn sie nur Pachtmüller sind, zahlen sie	3	—

		Gold. Rtl.	Gl.
24.	Alle übrigen erbsitzenden Müller für jeden Gang . . .	4	—
	Die sieben Windmüller in Woldegk, jeder für jeden Gang .	3	—
	Hat einer der sub 19., 20., 21., 22., 23. und 24. bezeichneten Müller während eines ganzen Jahres seine Mühle gar nicht benutzen können, so ist er von der Erlegung der Steuer für dieselbe frei.		
25.	Mühlenbescheider	2	—
26.	Ein Mühlenbursche	1	24
27.	Eine Grütz-Querre	2	—
28.	Ein Tabacksfabrikant	8	—
	mit ganz geringem Verkehr	4	—
	Diese Beiträge befreien nicht von der Steuer für sonstige Nahrungsbetriebe.		
29.	Buchdrucker, nach Verhältniß ihrer Nahrung . . .	4 bis 6	—
30.	Cichorien-, Amidons-, Siegellack-, Wachs- und Kartenfabrikanten	4	—
31.	Ein Conditor	4	—
32.	Ein Seifensieder	6	—
	mit geringerem Verkehr	3	—
33.	Lederfabrikanten und Lohgerber, die einen beträchtlichen Verkehr haben, ...	12	—
	Lohgerber mit geringerem Verkehr,		
	a) mit einem Gesellen	4	—
	b) mit einem Burschen	2	—
	c) ohne Gesellen oder Burschen	—	32
34.	A. Schiffer, die eigene Schiffe haben, und zwar		
	a) größere	1	16
	b) kleinere	—	32
	B. Lohnschiffer,		
	a) auf größeren Fahrzeugen	—	32
	b) auf kleineren	—	24

Digitized by Google

	Gold. Rtl.	Sgl.
35. Schlächter,		
a) mit gutem Verkehr	8	—
b) mit mittelmäßigem Verkehr	4	—
c) mit geringerem Verkehr	2	—
d) mit ganz geringem Verkehr	—	32
36. Wundärzte	5	—
dieselben mit geringerer Praxis	3	—
Barbiere mit guter Nahrung	3	—
mit geringerer Nahrung	1	—
37. Sattler, Stellmacher und Buchbinder,		
a) mit gutem Verkehr	4	—
b) mit mittelmäßiger Nahrung	2	—
c) mit ganz geringem Verkehr	—	32
38. Hutmacher,		
a) mit gutem Verkehr	4	—
b) mit mittelmäßiger Nahrung	1	—
c) mit ganz geringem Verkehr	—	32
39. Schneider,		
a) mit guter Nahrung	4	—
b) mit mittelmäßiger Nahrung	1	—
c) mit ganz geringem Verkehr	—	32
jedoch soll hierher nicht jeder Schneider gehören, welcher keinen Gesellen hält.		
40. Restaurateurs und Garköche	4	—
haben sie schlechte Nahrung,	2	—
41. Färber, Schlösser, Bohr- und Kupferschmiede,		
a) mit guter Nahrung	5	—
b) mit mittelmäßiger Nahrung	1	—
c) mit ganz geringer Nahrung	—	32
42. Goldschmiede, Orgelbauer und Uhrmacher,		
a) mit Gesellen	4	—

Digitized by

		Gold. Rtl.	Sl.
b)	ohne Gesellen, aber doch sonst mit mäßiger Nahrung, .	1	—
c)	mit ganz geringer Nahrung	—	32
43. A.	Grob- und Nagelschmiede,		
a)	mit mehreren Gesellen	4	—
b)	mit einem Gesellen	1	—
c)	ohne Gesellen	—	32
B.	Schwerdtfeger, Tischler, Klempner, Nadler, Büchsenmacher, Stuhlmacher, Drechsler, Töpfer und Böttcher,		
a)	mit mehreren Gesellen	3	—
b)	mit einem Gesellen	1	—
c)	mit ganz geringem Verkehr	—	32
44.	Schuster, Beutler und Glaser,		
a)	mit mehreren Gesellen	3	—
b)	mit einem Gesellen	1	—
c)	mit ganz geringem Verkehr	—	32
45.	Kürschner,		
a)	mit guter Nahrung	3	—
b)	mit mittelmäßiger Nahrung	1	—
c)	mit ganz geringer Nahrung	—	32
46.	Maurer und Zimmermeister,		
a)	die über 12 Gesellen haben, ...	5	—
b)	die über 6 Gesellen haben, ...	3	—
c)	bis zu 6 —	2	—
d)	ohne Gesellen	—	32
	und zahlen sie außerdem für ihre Lehrburschen nach No. 52.		
47.	Pumpenmacher, Reifschläger, Segelmacher, Theerwraker, Thurmdecker, Leinweber, Feilhauer, Blumenmacher, Putzmacherinnen, und alle diejenigen, welche keinen bestimmten Betrieb haben, und daher in keine besondere Rubrik gebracht werden können, nach Ermessen von	—	32
	bis	3	—

Digitized by Google

	Gold. Rtl.	gl.
48. Ziegler und Kalkbrenner,		
a) mit guter Nahrung	3	—
b) mit schlechter Nahrung	1	24
Hat ein Ziegler neben der Ziegelei einen Kalkofen, oder hat ein Kalkbrenner zwei Kalköfen, so giebt er . . .	3	—
49. Kohlen- und Potaschbrenner, auch Salpetersieder . . .	1	24
50. Wittwen der Handwerker, die das Handwerk fortsetzen, zahlen gleich den übrigen Meistern, jedoch wird bei Bestimmung der Größe ihres Verkehrs ein Geselle nicht mit in Anrechnung gebracht.		
51. Jeder Handwerksgeselle zahlet außerdem noch für sich, wenn derselbe acht Wochen lang im Lande gearbeitet hat, . . .	—	32
52. Die Meister jedes Gewerks zahlen für jeden Lehrburschen . .	—	8
53. Ein Ackersmann entrichtet	—	24
worauf die von ihm zu erlegende Steuer vom Pacht-Acker, so wie vom Vieh, in Anrechnung zu bringen ist.		
Wer wegen eines andern Betriebes eine Personalsteuer entrichtet, ist von der Steuer als Ackersmann befreiet.		
54. Frachtfahrer und Fuhrleute,		
a) welche dieses Geschäft als Hauptgewerbe treiben, und zwar		
1) solche, die sich 2 Pferde halten, ...	2	—
2) für jedes Pferd mehr, womit sie Fracht oder für Lohn fahren, ...	—	32
b) die, welche das Fuhrwerk als Nebengewerbe treiben, zahlen	1	—
c) ganz kleine Fuhrleute, als Sand- ꝛc.-Fahrer, . . .	—	24
55. Der Besitzer einer Abdeckerei, der andere Städte und Aemter mit abwartet, ...	6	—
der Pächter einer solchen	4	—
wenn der Besitzer derselben auf seinen Wohnort eingeschränkt bleibt, ...	4	—
der Pächter	2	—
jeder Abdecker	1	—

Digitized by Google

		Gold. Rtl.	Gl.
56.	Ein Schornsteinfeger, der auch andere Ortschaften mit abwartet,	2	—
	für jede Stadt seines Districts aber noch außerdem . . .	1	—
	ein Schornsteinfeger, der nur in seinem Wohnorte arbeitet, .	1	32
	für jeden Gesellen zahlt überdem der Meister noch . . .	—	24
	und für jeden Burschen	—	8
	Außerdem muß jeder Geselle für sich nach Nr. 51. steuern.		
	Die sub No. 53. und 54. aufgeführten Personen bezahlen ihre Steuer an die Recepturbehörde ihres Wohnorts.		
57.	Handelsgärtner	3	—
	hat er nur geringe Nahrung	1	24
58.	Bleicher,		
	a) wenn selbige weiter keinen Erwerb haben, . . .	2	—
	b) treiben sie dieses Geschäft als Nebengewerbe, . . .	—	32
59.	Dämmer,		
	a) wenn selbige weiter keinen Erwerb haben, . . .	1	—
	b) treiben sie dieses Geschäft als Nebengewerbe, . . .	—	32
60.	Der Pächter der Stadtburg oder sonstiger zu Stadtrecht liegender Grundstücke von 100 Rthlrn. Pacht	—	40
	Hierbei findet eben Dasjenige Statt, was im ersten Abschnitte unter Nr. 10. überhaupt und vom Afterpächter bemerkt worden.		
	Die Afterpächter derselben, als Holländer, Schäfer u. s. w. von jeden 25 Rthlrn. Pacht	—	10
61.	Gastwirthe, welche einen		
	a) den Landesverhältnissen gemäß bedeutenden Verkehr haben,	16	—
	b) mit mittlerem Verkehr	8	—
	c) mit geringerem Verkehr	4	—
	Ein Gastwirth, der Wein schenkt und ein Weinlager hält, muß wenigstens von dem Ansatze sub b) ergriffen werden.		
62.	Herbergirer und Schenkwirthe	2	—

		Gold. Rtl.	ßl.
63.	Marqueurs, oder Aufwärter im Gasthofe	—	32
64.	Ein aufwartender Bursche	—	16
65.	a) Bäcker, von jedem Drömt Getreide, welches sie vom 1sten October 1840 bis zum 1sten October 1841 zur Mühle gesandt haben, ...	—	6
	b) Hausbäcker steuern wie andere Bäcker von dem Getreide, welches sie zur Mühle gesandt haben. Erreicht diese Steuer aber nicht den Steuer-Betrag anderer Handwerker von resp. 4 Rthlr., 2 Rthlr. und von 32 ßl., so müssen sie in Verhältniß ihrer Nahrung so viel zulegen, daß ihre Steuer der anderer Handwerker gleich kommt.		
66.	Brauer und Branntweinbrenner, von jedem Drömt Getreide, welches sie vom 1sten October 1840 bis zum 1sten October 1841 verbrauet oder verbrannt haben, ...	—	9
	Von den Steuerstuben sind zu diesem Behuf sowohl ad 65. als ad 66. die specificirten Extracte des genannten Jahres den Stadt-Magistraten auf deren Anforderung spätestens binnen 3 Tagen unentgeltlich mitzutheilen, und von diesen, neben den Specificationen, bei der Central-Steuer-Directionsbehörde einzureichen.		
	Erreicht ihr Steuer-Ansatz aber nicht den Steuer-Betrag anderer Handwerker von resp. 4 Rthlr., 2 Rthlr. oder 32 ßl., so müssen sie in Verhältniß ihrer Nahrung so viel zulegen, daß ihre Steuer der anderer Handwerker gleich kommt.		
	Kartoffel-Branntweinbrenner	5	—
	Diejenigen Bäcker, Brauer und Branntweinbrenner, welche zum ordinairen Steuer-Modus eine Aversional-Steuer entrichten, sollen von dem zu entrichtenden Aversionale 20 (zwanzig) Procent zu der außerordentlichen Steuer zahlen.		
67.	Mülzer	3	—

	Gold. Rtl.	Gl.
68. Pachtfischer,		
A. welche bloß Sommerfischerei betreiben,		
a) wenn sie selbige ohne Gehülfen betreiben, ...	1	—
b) mit Gehülfen	2	—
B. wenn solche auch Winterfischerei treiben,		
a) bis zu 100 Rthlrn. Pacht incl.	3	—
b) von jeden 100 Rthlrn., welche mehr erlegt werden, noch	—	40

Fischerknechte, Gehülfen und Fischkarrer steuern gleich den übrigen Handwerksgesellen.

V. Vom Vieh.

1. Für einen Ochsen	—	4
2. Für eine Kuh	—	3
3. Für ein Pferd, welches zum Ackerbau, Post- und Frachtfahren, und überhaupt zum Erwerbe gebraucht wird, so wie auch für ein Dienstpferd	—	4
4. Für Kutsch- und Reitpferde	—	24
5. Für ein Schaaf oder einen Hammel	—	½
6. Für eine Ziege	—	4

Anmerkungen.

1. Bei der Steuer von Grundstücken und von dem Vieh kommt es nicht auf die persönlichen Verhältnisse des Besitzers an, und eben so wenig darauf, ob die Grundstücke unter des Magistrats, oder des Stadtgerichts Jurisdiction, oder auf sogenannten Freiheiten — in der Stadt oder vor der Stadt — belegen, ob die Aecker und Wiesen zum Hause gehören, oder davon abgesondert, ob sie auf Zeit- oder Erbpacht vermiethet sind. Die Kirchen — sowohl herrschaftlichen als Privat-Patronats — und alle anderen Stiftungen, welche die privilegia piorum corporum genießen, sind von der Steuer für ihre Grundstücke befreiet; die Pächter oder Miether solcher Grundstücke erlegen aber die edictmäßige Steuer.

2. Die in vorstehender Classification nicht namentlich aufgeführten Personen geben nach dem Maaßstabe derjenigen Classe, worunter sie gehören.

Digitized by Google

3. Hat Jemand mehr als einen Nahrungsbetrieb, so bezahlt er für jeden besonders, jedoch ist dies nicht auf verschiedene Artikel und Species eines und desselben Nahrungsbetriebes zu deuten.

4. Die Alterleute jedes Gewerks sind verpflichtet, auf Erfordern des Magistrats, demselben ein gewissenhaft abgefasstes Verzeichniß der bei jedem Meister ihres Gewerks arbeitenden Gesellen, auch von allen in der Stadt wohnenden und ihr Gewerbe treibenden Meistern und Wittwen, welche Gesellen halten, einzureichen, und sind diese Verzeichnisse den bei der Central-Steuer-Directionsbehörde einzusendenden Designationen beizufügen.

5. Durch vorstehende Abgaben werden die Ehefrauen und noch unversorgte Kinder befreiet.

6. Unter den obigen Rubriken, mit alleiniger Ausnahme von liegenden Gründen und vom Vieh (Cap. I. und V.), sind die Beiträge der in den Städten wohnenden Eximirten, insofern sie dabei nicht bürgerliche Nahrung treiben, nicht begriffen, sondern für die Abgaben derselben normirt der folgende Abschnitt.

Dritter Abschnitt.

Von den Eximirten aus dem Civil- und Militairstande, auch Hofbedienten, Geistlichen und Gelehrten in der Residenzstadt Neustrelitz, imgleichen in den Landstädten Unsers Herzogthums, zu Mirow und Feldberg und auf dem Lande.

A. Von Gehalten.

Wirkliche Hof- und Civilbediente, Unser Superintendent und Consistorialräthe als solche, Militairpersonen, Kirchen- und Schulbediente, so wie Alle, welche Gehalte beziehen, zahlen, mit Ausnahme der weiter unten genannten Personen, von ihren jährlichen bestimmten Gehalten, so weit solche in dem Normaljahre vom 1sten October 1840 bis zum 1sten October 1841 bereits fällig geworden, zwei Procent.

B. Von Zinsen, Renten und Pensionen.

Alle diejenigen, welche Zinsen, Renten und Pensionen zu erheben haben, zahlen von diesen ihren Geld-Einnahmen zwei Procent.

Jedoch sind diejenigen davon befreiet, welche unter 50 Rthlr an Zinsen, Renten oder Pensionen einnehmen und weiter keinen Nahrungs-Erwerb haben. Das Einkommen in Preuß. gr. Cour. wird, die Pistolette zu 5 Rthlr. 30 ßl. Pr. gr. Cour. gerechnet, zu Gold reducirt und darnach die Abgabe berechnet. Neue ⅔tel werden mit 4 Procent Agio zu Golde berechnet.

C. Von Personen.

1. Präpositi, Senioren und Prediger der Stadt- und Landpfarren,

a) erster Klasse	15	Rthlr.	—	ßl.	Gold.
b) zweiter Klasse	10	—	—	—	—
c) dritter Klasse	7	—	24	—	—
d) vierter Klasse	5	—	—	—	—
e) fünfter Klasse	3	—	—	—	—

Obgenannte geistliche Personen haben bei der resp. im vierten Abschnitte unter den „allgemeinen Grundsätzen" angegebenen Recepturbehörde durch eine Bescheinigung Unsers Consistorii darzuthun, zu welcher der obgenannten fünf Klassen, nach Beschaffenheit ihrer Pfarren, sie gehören.

Diejenigen Prediger, welche Pfarrhufen, oder andern steuerbaren Acker als Amts-Einkommen benutzen, sollen berechtigt seyn, die von diesen Hufen oder diesem Acker selbst bezahlte Steuer von ihrer Klassensteuer in Abzug zu bringen, oder, wenn letztere nicht so hoch als erstere seyn sollte, von der Klassensteuer entfreiet seyn.

	Gold. Rtl.	ßl.
2. Küster, ohne Unterschied, ob sie zugleich Schulmeister sind, und ein Handwerk treiben, oder nicht, ...	1	—
3. Die Intelligenz-Expedition in Neustrelitz	5	—
4. Practische Aerzte	10	—
mit ganz schlechter Praxis	4	—
5. Advocaten	8	—
mit ganz schlechter Praxis	2	—

Diese Abgabe befreiet sie nicht von ihrer etwanigen sonstigen Personal- oder ihrer Gehaltssteuer, wenn sie ein Amt bekleiden.

6. Immatriculirte Notarien,		
a) mit guter Praxis	3	—
b) mit ganz schlechter Praxis	1	—

Digitized by Google

	Gold. Rtl.	Gl.
7. Candidati juris et theologiae, wenn selbige Hauslehrer, oder letztere als Collaboratoren, oder Adjuncten der Prediger angestellt sind,		
a) bei einem Gehalte über 100 Rthlr.	3	—
b) bei einem Gehalte von 75 bis 100 Rthlr. incl. . . .	2	—
c) bei einem Gehalte unter 75 Rthlr.	1	—
8. Ingenieure und Landmesser,		
a) mit einträglichen Geschäften	3	—
b) mit unbedeutenden Geschäften	1	—
9. Steuer-Einnehmer, die auf Antheil gesetzt sind,		
a) in den Städten Neustrelitz und Neubrandenburg . . (in Neubrandenburg jedoch nur der erste Steuer-Einnehmer.)	8	—
b) in Friedland und Strelitz	6	—
c) in Woldegk und Stargard	4	—
d) in Fürstenberg und Mirow und der zweite Steuer-Einnehmer in Neubrandenburg	2	—
e) in Wesenberg	1	—
10. Steuerdiener, Schirrmeister, Thor- und Mühlenschreiber .	1	—

Anmerkungen.

1. Die Wittwen der Geistlichen und Schullehrer entrichten von den Hebungen des Gnadenjahres und ihrem Wittwengehalte keine Steuer. Eben so steuern die Invaliden nicht von ihrer Pension. Die im activen Militairdienste stehenden Soldaten genießen, selbst wenn sie beurlaubt sind, Befreiung von der außerordentlichen Steuer, jedoch mit der Beschränkung, daß diese Befreiung nicht auf die Soldaten der Reserve, wenn diese nicht eingestellt sind, so wie nicht auf die Steuer von liegenden Gründen, Zinsen und Renten, und überhaupt nicht auf selbstständiges eigenes Gewerbe ausgedehnt werde.

2. Die Kirchen — sowohl herrschaftlichen als Privat-Patronats — auf dem Lande wie in den Städten, und alle anderen Stiftungen, — welche die Privilegien der piorum corporum genießen, geben von ihrer Einnahme aus Grundstücken und von ihren Capitalien überall keine Steuer.

Digitized by Google

3. Die städtischen Cämmereien zahlen von ihren Einnahmen aus Aeckern, Wiesen und Vorwerken, insofern selbige nicht schon anderweitig von dem städtischen modo ergriffen sind, Ein Procent.

4. Sämmtliche in diesem Abschnitte genannten Personen befreien durch obige Beiträge zu gleicher Zeit auch ihre Frauen und unversorgten Kinder.

Vierter Abschnitt.

Allgemeine Grundsätze.

§. 1.

Alle vorstehenden Beiträge werden in Golde oder in Preuß. Courant, mit einem Aufgelde von 6 Schillingen auf den Thaler, erlegt. Die in Preuß. Courant gegebenen Pächte und übrigen zu versteuernden Einnahmen werden, die Pistolette zu 5 Rthlr. 30 ßl. gerechnet, zu Gold reducirt, und von der solchergestalt herausgebrachten Goldsumme wird die Steuer erlegt. Neue $\frac{2}{3}$tel werden mit 4 Procent Agio zu Golde berechnet.

§. 2.

Die unter verschiedener Gerichtsbarkeit Gewerbetreibenden bezahlen an jedem Orte, nach Maaßgabe ihres Gewerbes, besonders, wenn das Edict *selbst nicht* speciell eine andere Bestimmung enthält.

§. 3.

Die Wittwen und Erben, welche den Betrieb und das Gewerbe ihrer Ehemänner und Erblasser fortsetzen, steuern nach Vorschrift des Edicts und nach Maaßgabe ihres Gewerbes.

§. 4

Um in zweifelhaft scheinenden Fällen allen Streit über die Befugniß der Obrigkeiten zur Erhebung zu vermeiden, wird festgesetzt: daß die Verbindlichkeit des Debenten zur Erlegung ihn in dem Augenblicke und an dem Orte trifft, wann und wo das Einforderungs-Edict erhoben wird, insofern er nicht durch eine Bescheinigung nachweiset, daß er bereits an einem andern Orte gezahlt habe.

§ 5.

Durch den gewissenhaft und mit summarischer Anführung der Gründe zu ertheilenden und einzureichenden obrigkeitlichen Schein werden personae miserabiles von der Steuer befreiet.

Digitized by Google

§. 6.

Zinsen und Renten, welche aus dem Auslande bezogen werden, sind eben so und in derselben Art dieser Steuer unterworfen, als wenn sie vom Inlande bezogen werden.

§. 7.

Was vorstehend von der Abgabe von Zinsen gesagt worden, gilt natürlich auch von den Zinsen der Minorennen und der communen Erbschaftsmassen, insoweit die Minorennen und Erben nicht außerhalb Landes wohnen.

§. 8.

Alle im vorstehenden Edicte auferlegte Personalsteuer soll von dem Steuerpflichtigen selbst getragen werden, daß also z. B. die Kaufleute nicht für ihre Handlungsbedienten, die Handwerker nicht für ihre Gesellen, die Dienstherren nicht für ihre Dienstleute ꝛc., sondern Handlungsdiener, Gesellen, Dienstleute ꝛc. selbst bezahlen sollen.

§. 9.

Die Steuer von Zinsen und Renten, welche von dem in dem Jahre vom 1sten October 1840 bis zum 1sten October 1841 empfangenen Zinsen und Renten zu entrichten ist, wird den verschiedenen Recepturbehörden offen in baarer Summe und unter Beifügung einer versiegelten, mit dem Namen des steuernden Rentiers versehenen Fassion übergeben. Diese Fassion muß das specificirte Verzeichniß der Capitalien des Steuernden, mit der Angabe des Zinsfußes und der Benennung derjenigen Capitalien, von welchen die Zinsen ausgeblieben, nebst der namentlichen Aufführung derjenigen, bei welchen solche Activa sich angelegt befinden, enthalten und den, wegen etwaniger eigener Schulden des Capitalisten, zu machenden Abzug nachweisen, bei welcher Nachweisung der Passivorum aber ebenfalls die Creditoren namentlich aufgeführt seyn müssen.

Sämmtlichen Recepturbehörden wird hierdurch die Verpflichtung aufgelegt, Jedem, von dem sich auch nur vielleicht erwarten läßt, daß er Zinsen und Renten einnehme, die in den Anlagen A. und B. enthaltenen Fassions-Formulare vorzulegen, zu deren gewissenhafter Ausfüllung, so wie zur Unterschrift Jeder gehalten ist.

Von selbigen ist eine hinlängliche Anzahl Exemplare abgedruckt worden, und kann jede Recepturbehörde so viele Exemplare, als selbige bedarf, von dem Secretair der Central-Steuer-Directionsbehörde gegen Quittung abfordern.

Die Recepturbehörden sollen unter keinem Vorwande befugt oder berechtigt seyn, diese Fassionen zu eröffnen, wohl aber sollen sie gehalten seyn, wenn sie im vorkommenden Falle an der Richtigkeit der bezahlten Steuersumme zweifeln, die Gründe ihres Zweifels geradezu der Central-Steuer-Directionsbehörde vorzutragen. Diese Behörde allein soll aber befugt seyn, die versiegelten Fassionen zu eröffnen, wenn sie solches für nothwendig erachtet, und dann, nach dem Befunde, Nachforschungen und Befragungen anzustellen, auch nöthigenfalls den Steuernden zur Verantwortung zu ziehen.

Die Eröffnung der Fassionen darf von keinem einzelnen Mitgliede der Central-Steuer-Directionsbehörde allein, sondern nur nach einem gemeinsamen Beschlusse, in Gegenwart sämmtlicher Mitglieder, geschehen, wobei festgesetzt und der gedachten Behörde ausdrücklich zur Pflicht gemacht wird, daß der Inhalt der gedachten Fassionen ein heiliges Geheimniß bleiben, und jede Bekanntmachung des so erforschten Vermögensstandes vermieden werden müsse. Die Fassionen aber, deren Eröffnung nicht für nöthig erachtet worden, oder gegen welche nichts einzuwenden gewesen, sollen und müssen sogleich verbrannt werden.

Die Central-Steuer-Directionsbehörde wird hierdurch auf ihren resp. Dienst- und Vasallen-Eid dahin angewiesen, dieser Vorschrift die getreueste und gewissenhafteste Folge zu leisten.

§. 10.

Wenn gleich an mehreren Orten dieses Edicts gesagt worden, daß Ehefrauen und unversorgte Kinder durch die Steuer des Familienvaters befreiet werden, so wird doch hier als allgemeiner Grundsatz festgesetzt, daß, wenn die Frau oder die unversorgten Kinder für sich steuerbares Vermögen besitzen, dieses als zu dem steuerbaren Vermögen des Familienvaters gehörig anzunehmen sey.

§. 11.

Alle nach den vorliegenden Ansätzen aufkommenden Beiträge werden von den Obrigkeiten der Debenten, namentlich in den Domainen Unsers Herzogthums, mit Einschluß von Mirow und Feldberg, von den competirenden Beamten; in den Ritterschaftlichen, Städtischen, Cämmerei- und Oeconomie-Gütern von den Gutsobrigkeiten, binnen sechs Wochen; in der Residenzstadt Neustrelitz von dem Magistrate und in den Landstädten von Bürgermeister und Rath binnen zwölf Wochen nach Insinuation des Edicts erhoben, und müssen mit doppelt abgefassten, von den competenten Obrigkeiten oder deren Stellvertretern gehörig zu unterschreibenden richtigen Specificationen, in welchen alle Familienväter

Digitized by Google

namentlich aufzuführen und die bei denselben sich befindenden steuerpflichtigen Gesellen, Dienstboten, Lehrlinge u. s. w. unmittelbar bei diesen anzugeben sind, nebst Anlagen, in den nächsten darauf folgenden vierzehn Tagen der Central-Steuer-Directionsbehörde in Neubrandenburg eingesandt werden.

§. 12.

Von den Eximirten weltlichen Standes werden die edictmäßigen Beiträge in Unserer Residenzstadt Neustrelitz von dem Magistrate daselbst, der durch ein besonderes Commissorium dazu beauftragt worden, in den Domainen und zu Mirow und Feldberg von Unsern Beamten, in den Ritterschaftlichen und andern Landgütern von der Gutsherrschaft, in den Landstädten von Bürgermeistern und Rath erhoben und mit den vorbeschriebenen besondern Specificationen und Anlagen an die Central-Steuer-Directionsbehörde in Neubrandenburg abgeliefert.

Was die Geistlichkeit sowohl in den Städten als auf dem Lande, so wie zu Mirow und Feldberg betrifft, so werden die Local-Recepturbehörden andurch angewiesen, von denen in ihrem Receptur-Bezirke wohnenden Predigern, Schul- und Kirchenbedienten die edictmäßigen Beiträge in der bestimmten Zahlungsfrist gleichfalls einzufordern und mit doppelten Specificationen gleichfalls an die Central-Steuer-Directionsbehörde in Neubrandenburg einzusenden.

§. 13.

Die Einforderung geschieht gleich nach Insinuation des Edicts. Erfolgt die Zahlung dann nicht, so rückt nach achttägiger Verwarnung die wirkliche Execution ein, wozu ein Executoriale generale hiermit ertheilt wird.

§. 14.

Von keiner Recepturbehörde sollen und dürfen Subcollecturkosten weder von den Beitragspflichtigen genommen, noch an den Einsendungen abgezogen werden.

§. 15.

Zur Erreichung möglichster Ordnung, so wie zur Erzielung einer allgemeinen Uebersicht über das ganze Steuerwesen wird hiermit und Kraft dieses eine Central-Steuer-Directionsbehörde constituirt, welche aus Unserm Commissario und den Ritter- und Landschaftlichen Deputirten besteht.

Dem Rendanten dieser Behörde werden von den verschiedenen Recepturbehörden die Gelder und Specificationen nebst Anlagen eingeliefert, und quittirt derselbe vollgültig über deren Empfang.

Digitized by Google

Die eingegangenen Gelder werden den der Central-Steuer-Directionsbehörde und deren Rendanten mitgetheilten Instructionen gemäß verwendet. Diese Behörde revidirt die eingegangenen Steuer-Specificationen, erläßt die etwa nöthigen Verfügungen an die Recepturbehörden, erwirkt nöthigenfalls Executoriales, und führt überhaupt die General-Controle über die Edictmäßige Erhebung und Einlieferung der Steuern.

§. 16.

Die Mitglieder der Central-Steuer-Directionsbehörde legen, in Vorschrift der derselben ertheilten Instruction, respective an Uns und an ihre Constituenten Rechnung ab.

§. 17.

Bei entstehenden Mißverständnissen, Differenzien und Beschwerden, wollen Wir die Erhebung der Beiträge von den Behörden, durch Inhibition oder Suspensiv-Verordnungen, ohne die dringendsten Beweg-Ursachen, nicht hemmen, noch aussetzen, in einem solchen Falle aber die darüber verhandelten Acten der Central-Steuer-Directionsbehörde zur Prüfung und rechtlichen Bericht-Erstattung zustellen lassen.

Wir gebieten und befehlen demnach, daß ein Jeder seine vorgeschriebenen Beiträge, bei Vermeidung der auf des Säumigen Kosten und Schaden unfehlbar ergehenden Execution, in der Edictmäßigen Frist prompt entrichten solle.

An dem geschiehet Unser allergnädigster Wille.

Urkundlich haben Wir dieses Einforderungs-Edict, unter Unsrer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel, gewöhnlichermaßen zu publiciren befohlen.

Gegeben Neustrelitz, den 24. August 1841.

(L. S.) Georg, G. H. v. M.

v. Dewitz.

Einforderungs-Edict
zur
Aufbringung der zur Unterhaltung der Infanterie des Bundes-Contingents vereinbarten Summe, so wie zu der bewilligten Landes-Beihülfe zu den Chaussee- und Wasserbauten.

Digitized by Google

Form

Schedule C (Form 1040) 2020

Page 2

Part III Cost of Goods Sold (see instructions)

33 Method(s) used to value closing inventory: a ☐ Cost b ☐ Lower of cost or market c ☐ Other (attach explanation)

34 Was there any change in determining quantities, costs, or valuations between opening and closing inventory? If "Yes," attach explanation ☐ Yes ☐ No

35 Inventory at beginning of year. If different from last year's closing inventory, attach explanation

36 Purchases less cost of items withdrawn for personal use

37 Cost of labor. Do not include any amounts paid to yourself

38 Materials and supplies

39 Other costs

40 Add lines 35 through 39

41 Inventory at end of year

42 Cost of goods sold. Subtract line 41 from line 40. Enter the result here and on line 4

Part IV Information on Your Vehicle. Complete this part only if you are claiming car or truck expenses on line 9 and are not required to file Form 4562 for this business. See the instructions for line 9 to find out if you must file Form 4562.

43 When did you place your vehicle in service for business purposes? (month, day, year)

44 Of the total number of miles you drove your vehicle during 2020, enter the number of miles you used your vehicle for:

a Business

b Commuting (see instructions)

c Other

45 Was your vehicle available for personal use during off-duty hours? ☐ Yes ☐ No

46 Do you (or your spouse) have another vehicle available for personal use? ☐ Yes ☐ No

47a Do you have evidence to support your deduction? ☐ Yes ☐ No

b If "Yes," is the evidence written? ☐ Yes ☐ No

Part V Other Expenses. List below business expenses not included on lines 8–26 or line 30.

48 Total other expenses. Enter here and on line 27a

Jahres vom 1sten October 1840 bis zum 1sten October 1841

An rückständigen Zinsen.

Nr. des Cap.	Capital-Summe	Zinsfuß.	Bezahlte Zinsen.	Nr. des Cap.	Name des Creditors.	Capital-Summe	Zinsfuß.	Bezahlte Zinsen.	Nr. des Cap.	Name des Creditors.	Capital-Summe	Zinsfuß.	Bezahlte Zinsen.

	Davon habe ich vom 1ſten October 1840 bis zum 1ſten October 1841 erhoben:
	Rthlr. Rthlr.

Digitized by Google

Digitized by Google

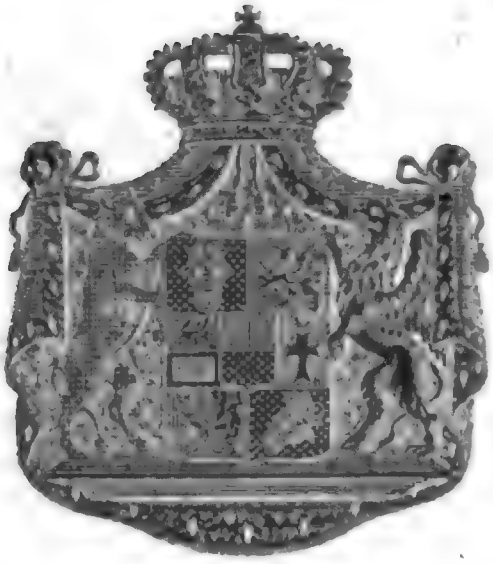

Officielle Beilage

zum 37. Stück

der Mecklenburg-Strelitzischen Anzeigen.

1841. Neustrelitz, Mittwoch den 15. September. Nr. 15.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Kaufmann Johann Christian Gustav Lange in Lübeck zum Commerzienrath allergnädigst zu ernennen geruhet.

Neustrelitz, den 10. August 1841.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den bisherigen Privat-Copiisten Carl Adolph Heinrich Scheel hieselbst zum Copiisten beim Cammer- und Forst-Collegio hieselbst zu ernennen geruhet.

Neustrelitz, den 30. August 1841.

Digitized by Google

Georg,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Da wiederholte traurige Erfahrungen die große Gemeingefährlichkeit der sogenannten Bulldoghunde ergeben haben und durch solche Thiere sogar Menschenleben gefährdet worden sind, finden Wir Uns, zur Verhütung von Unglücksfällen, im Einverständnisse mit Sr. Königlichen Hoheit und Liebden dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unsern getreuen Ständen, gnädigst bewogen, hierdurch zu verordnen:

daß vom 1sten November d. J. ab in Unsern Landen keine Art von Bulldoggen weiter gehalten werden soll, jede Uebertretung dieses Verbots aber neben sofortiger Tödtung des Hundes mit einer nach den Vermögens-Verhältnissen des Besitzers abzumessenden, zur Hälfte dem Denuncianten, und zur andern Hälfte der Orts-Armenkasse zufallenden Geldstrafe von 5 bis 50 Thalern Gold oder im Fall des Unvermögens mit entsprechender Gefängnißstrafe zu beahnden ist.

Wir machen es daher gesammten Polizei-Behörden, namentlich in den Städten und Flecken Unsers hiesigen Herzogthums hiermit zur Pflicht, auf die Befolgung dieser Verordnung mit aller Strenge von Amtswegen zu wachen, die nach dem 1sten November d. J. etwa in ihrem Bezirke betroffenen Bulldoggen unnachsichtlich tödten zu lassen, von deren Besitzern aber, ohne Ansehen der Person und des Gerichtsstandes, die verordnungsmäßige Strafe wahrzunehmen.

Ausgenommen von diesem Verbote bleiben nur allein diejenigen Bulldoggen, welche, mit einem sicheren Maulkorbe versehen und zugleich an einer Leine befestigt, oder auf andere in jeder Hinsicht völlig sichere Art, von reisenden Ausländern durchs Land geführt werden.

Urkundlich unter Unsrer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Regierungs-Insiegel.

Datum Neustrelitz, den 31. August 1841.

(L. S.)

Georg, G. H. v. M.

v. Dewitz.

Verordnung,

betreffend

das Verbot des Haltens von sogenannten Bulldoghunden.

Digitized by

Bekanntmachung.

Die Behörden des hiesigen Herzogthums und des Fürstenthums Ratzeburg werden hiemit aufgefordert, die genau und sorgfältig abzufassenden Nachrichten für den künftigjährigen Staatskalender bis zum ersten November d. J. an den Regierungssecretair Schroeder hieselbst einzusenden.

Neustrelitz, den 4. September 1841.

Aus Großherzoglicher Landes-Regierung.
v. Dewitz.

Zur Vermehrung der Correspondenz-Beförderung ist von der Großherzogl. Mecklenburgischen Cammer zu Schwerin angeordnet worden, daß fortan der Postbote aus Stavenhagen nach Wahren am Montage und Freitage Mittag nach Ankunft der Neustrelitzer Schnellpost abgefertiget wird.

Neustrelitz, den 10. August 1841.

Großherzogl. Mecklenb. Cammer- und Forst-Collegium.
A. v. Kamptz.

Digitized by Google

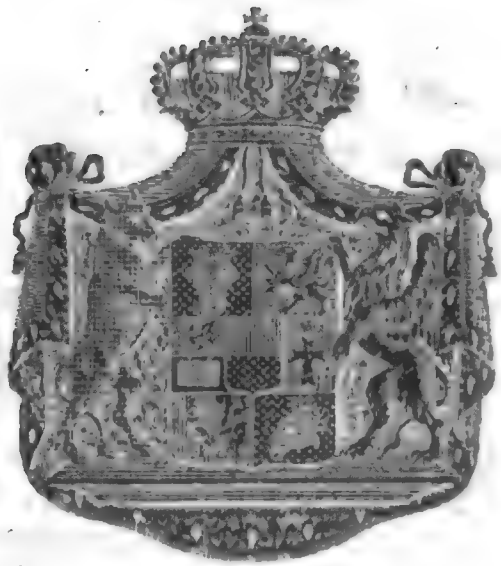

Officielle Beilage

zum 40. Stück

der Mecklenburg-Strelitzischen Anzeigen.

1841. Neustrelitz, Mittwoch den 6. October. **Nr. 16.**

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den bisherigen Unterofficier August Christian Gottlieb Wilhelm von Flotow hieselbst zum Seconde-Lieutenant beim hiesigen Infanterie-Bataillon zu ernennen geruhet.

Neustrelitz, den 5. September 1841.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst beschlossen, auf den 11ten (eilften) November d. J. einen allgemeinen Landtag in der Stadt Sternberg anzusetzen und dazu nachstehendes Landtags-Ausschreiben an alle Behörden und einzelne Gutsbesitzer, welche auf dem Landtage zu erscheinen berechtiget sind, erlassen.

Neustrelitz, den 27. September 1841.

Großherzogl. Mecklenburgische Landes-Regierung.
v. Dewitz.

Digitized by Google

Georg,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg

ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir fügen euch hiermit gnädigst zu wissen, daß Wir die Haltung eines allgemeinen Landtages beschlossen haben, und daß derselbe am 11ten November d. J. in Sternberg eröffnet werden soll.

Gleichwie Wir nun solchen Landtag hiermit Landes-Fürstlich ausgeschrieben haben wollen: so befehlen Wir euch andurch gnädigst, euch des Abends vorher, als am 10ten November d. J., in Sternberg einzufinden, und, nach gebührender Anmeldung, am folgenden Tage die, in Unserm Namen euch zu eröffnenden Propositiones, deren Inhalt hierneben beigefüget ist, zu erwarten, der gemeinsamen Berathschlagung darüber beizuwohnen, und, ohne erhebliche Ursache, vor erfolgtem förmlichen Landtags-Schlusse euch nicht von dannen wegzubegeben.

Ihr thut nun solches, oder nicht; so sollet ihr dennoch zu allen dem, was von den Anwesenden gehörig wird beschlossen werden, gleich andern Unsern gehorsamsten Landsassen und Unterthanen, verbunden und gehalten seyn. Hieran geschiehet Unser gnädigster Wille.

Datum Neustrelitz, den 27. September 1841.

Georg, G. H. v. Mecklenburg.

von Dewitz.

Capita proponenda.

1) Die ordinaire Landes-Contribution.

2) Die Beiträge des Landes zur Unterhaltung ꝛc. des Bundes-Contingents.

3) Die erbvergleichsmäßige Prinzessin-Steuer für die Durchlauchtigste Prinzessin Caroline Charlotte Mariane von Mecklenburg-Strelitz.

4) Allgemeine Verordnung wegen Bestrafung der Forstfrevel.

Digitized by Google

Nachdem der Gutsbesitzer Adolph Mercker zu Neubrandenburg das Lehngut Georginenau mit Landeslehnsherrlichem Consense an den Grafen Johann Christoph Hermann von Schwerin auf Wolfshagen ꝛc. verkauft hat, ist für den letzteren, als jetzigen Besitzer des Gutes Georginenau, der Lehnbrief unterm 30sten August d. J. gewöhnlichermaßen ausgefertigt worden.

Neustrelitz, den 29. Septbr. 1841.

Aus Großherzoglicher Lehn-Cammer.
v. Dewitz.

Dem Conrector Julius Barnewitz in Schönberg, dem Candidaten Johannes Rußwurm aus Selmsdorf und dem Subrector Carl Friedrich Heinrich Giebner in Ratzeburg ist, nach bestandenem Examen pro ministerio, das Zeugniß der Anstellungsfähigkeit ertheilt worden.

Neustrelitz, den 24. September 1841.

Großherzogl. Mecklenb. Consistorium.
Kämpffer.

Digitized by Google

Officielle Beilage

zum 42. Stück

der Mecklenburg-Strelitzischen Anzeigen.

1841. Neustrelitz, Mittwoch den 20. October. **Nr. 17.**

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach dem Abgange des Subrectors und vierten Lehrers Giebner von der Domschule zu Ratzeburg den bisherigen Cantor und fünften Lehrer Ludwig Heinrich August Genzken daselbst zum Subrector und vierten Lehrer, so wie den seitherigen Candidaten der Theologie Carl Kämpffer hierselbst zum Cantor und fünften Lehrer an der gedachten Schulanstalt hinwiederum zu ernennen geruhet.

Neustrelitz, den 27. September 1841.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach dem Ableben des Organisten Schmidt an der Domkirche zu Ratzeburg den bisherigen Musiklehrer H. Mette in Lübeck hinwiederum zum Organisten an der gedachten Domkirche zu ernennen geruhet.

Neustrelitz, den 27. September 1841.

Digitized by Google

Vom 1sten October d. J. an treten im Gange der Posten nachstehende Veränderungen ein:

1) Zu der Personen-Post zwischen Neubrandenburg und Anclam wird ein auf Druckfedern ruhender verdeckter Wagen eingestellt, welcher zwischen beiden gedachten Orten hin und zurück coursirt.

Der Abgang der Post aus Neubrandenburg ist

Montag,
Mittwoch,
Freitag,
} 9 Uhr Morgens.

Dieselbe passirt Friedland um $11\frac{1}{2}$ — 12 Uhr Mittags, und kommt in Anclam um $2\frac{1}{2}$ Uhr Nachmittags an denselben Tagen an.

Der Abgang der Post aus Anclam ist

Sonntag,
Dienstag,
Donnerstag,
} 5 Uhr Abends.

Dieselbe passirt Friedland um $7\frac{1}{2}$ — 8 Uhr Abends, und trifft in Neubrandenburg um $10\frac{1}{2}$ Uhr Abends an denselben Tagen ein.

2) Die Personen-Post zwischen Neubrandenburg und Pasewalk — welche mit einem zwischen beiden Orten coursirenden, auf Druckfedern ruhenden, verdeckten Wagen befördert wird — geht ab aus Neubrandenburg

Montag,
Mittwoch,
Freitag,
} $9\frac{1}{2}$ Uhr Morgens,

passirt Stargard um $10\frac{3}{4}$ — $11\frac{1}{4}$ Uhr Vormittags, und Woldegk um $3\frac{1}{4}$ — 4 Uhr Nachmittags.

Dieselbe kommt an in Pasewalk um $9\frac{1}{2}$ Uhr Abends und geht von dort ab

Digitized by Google

Dienstag,
Donnerstag,
Sonnabend,
} 8 Uhr Morgens.

Der Rückgang von Pasewalk nach Neubrandenburg geschieht in bisheriger Art.

Neustrelitz, den 30. September 1841.

Großherzogl. Mecklenb. Cammer- und Forst-Collegium.
A. v. Kamptz.

Digitized by Google

Officielle Beilage

zum 49. Stück

der Mecklenburg-Strelitzischen Anzeigen.

1841. Neustrelitz, Mittwoch den 8. December. **Nr. 18.**

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Hülfsprediger Johann Alexander Bickel hierselbst zum Consistorial-Assessor mit Sitz und Stimme im Consistorio zu ernennen geruhet.

Neustrelitz, den 17. November 1841.

Der zum Adjuncten des Pastors Probsthan in Strelitz und zum Prediger bei der dortigen Gemeinde und den Gemeinden zu Userin, Gr. Quassow, Gr. Trebbow, Kl. Trebbow und Voßwinkel berufene seitherige Subrector Carl Friedrich Heinrich Giebner an der Dom-Schule zu Ratzeburg ist zu dem gedachten Pfarr-Amte der Kirchen-Ordnung und Observanz gemäß ordinirt und introducirt worden.

Neustrelitz, den 3. November 1841.

Dem Doctor der Medicin Carl Frank in Woldegk ist nach voraufgegangener medicinalordnungsmäßiger Prüfung die Concession zur unbeschränkten Ausübung der ärztlichen Praxis, mithin zur Ausübung der Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe in den hiesigen Landen, heute ertheilt worden.

Neustrelitz, den 14. November 1841.

Aus Großherzoglicher Landes-Regierung.

Da sich ergeben hat, daß das sogenannte Beiern nachtheilig für die Glocken ist, so wird, auf speciellen landesherrlichen Befehl, dasselbe in Bezug auf alle unter landesherrlichem Patronate stehende Kirchen hiedurch gänzlich untersagt. Statt des Beierns muß vielmehr mit der kleinsten Glocke — durch Ziehen derselben — geläutet werden.

Neustrelitz, den 15. October 1841.

Großherzogl. Mecklenb. Consistorium.
Kämpffer.

Digitized by Google

Officielle Beilage

zum 51. Stück

der Mecklenburg-Strelitzischen Anzeigen.

1841. Neustrelitz, Mittwoch den 22. December. **Nr. 19.**

Des

allerdurchlauchtigsten Großherzogs und Herrn,

Herrn Georg,

Großherzogs von Mecklenburg, Fürsten zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herrn ꝛc ꝛc.

Contributions-Edict,

wegen der zu erlegenden

Princessin-Steuer.

Neustrelitz, den 11. December 1841.

Digitized by Google

Wir Georg,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Fügen, respective nebst Entbietung Unsers gnädigsten Grußes, Denen von der Ritterschaft, auch Bürgermeistern, Richtern und Räthen in den Städten, und sonst allen und jeden Unsern Unterthanen und Landes-Eingesessenen, welche von diesem Unsern Edict ergriffen werden, hiermit zu wissen: daß Wir den zur Aufbringung der erbvergleichsmäßigen Prinzessin-Steuer wegen Unserer an des Kronprinzen Friedrich Carl Christian von Dänemark Königliche Hoheit und Liebden am 10ten Juni d. J. vermählten jüngsten Prinzessin Tochter Caroline Charlotte Mariane, Herzogin zu Mecklenburg ꝛc. Königlichen Hoheit und Liebden, von Unsrer getreuen Ritter- und Landschaft auf dem diesjährigen Landtage zu Sternberg, Landesherrlicher Proposition gemäß, Uns vorgelegten Contributions-Modus genehmiget und demzufolge die in Unserm hiesigen Herzogthume aufzubringende Prinzessin-Steuer nachstehendermaaßen verkündiget und ausgeschrieben haben:

Es wird nämlich zu dieser nach dem Landesvergleich zwanzig Tausend Thaler in N. ⅔., als currenter Münzsorte, betragenden und verfassungsmäßig von Domainen, ritterschaftlichen Gütern und Städten, von jedem Theile zu seiner Terz, aufzubringenden Prinzessin-Steuer,

I.

in Unsern Domainen

	N. ⅔.
von jedem Voll-Hüfener	1 Rtl. 32 ßl.
von jedem Dreiviertel-Hüfener	1 „ 12 „
von jedem Halb-Hüfener	— „ 40 „
von jedem Viertel-Hüfener	— „ 20 „
von jedem Achtel-Hüfener	— „ 10 „

durch die competirenden Beamten wahrgenommen.

Die Auszahlung dieser Steuer in Unsern Domainen kann jedoch auch in Preuß. Courant zu dem Course von 41 ßl. N. ⅔ für den Thaler Preuß. Courant geschehen.

Digitized by Google

II.

In den ritterschaftlichen Gütern giebt jede, durch die erbvergleichsmäßige Vermessung und Bonitirung herausgebrachte, mithin catastrirte

	N. ¾.
volle Hufe	1 Rtl. 32 ßl.
halbe Hufe	— „ 40 „
viertel Hufe	— „ 20 „

Ebenso viel werden auch die Kloster- und Rostocker Districts-Güter nebst dem Oeconomiedorfe Bergrade, von ihren catastrirten Hufen zu erlegen haben, jedoch so, daß ihr Beitrag allen drei contribuirenden Theilen, Domainen, Ritterschaft und Städten, jedem zu einem Drittheile, zu Gute kommt.

III.

Zur Aufbringung der landschaftlichen Quote wird in den Landstädten bei noch nicht geschehener Regulirung ihres verfassungsmäßigen Erben-modi, für diesmal, mithin ohne alle Folge für die Zukunft, gegeben:

	Preuß. Cour.
von einem vollen Hause	1 Rtl. — ßl.
von einem halben Hause	— „ 24 „
von einem Viertel-Hause oder einer Bude . . .	— „ 12 „
von einer halben Bude oder einem Keller . . .	— „ 6 „

Die einzelnen Subcollectur-Behörden in den Städten haben deren Beiträge nicht an den Landkasten in Rostock, sondern zunächst an den Magistrat Unsrer Vorderstadt Neubrandenburg mit gehörigen Bescheinigungen einzusenden. Dieser wird die Quote Unserer Landstädte an den Landkasten in Rostock einzahlen, und zwar ebenfalls in Neuen Zweidritteln, wenn auch, wie oben bemerkt, die Erhebung in Preußischem Conrant zu beschaffen ist.

IV.

Die Einzahlung der ganzen Steuer, mithin der Domanial-Quote und der Rostocker Duodez, der Beiträge von den ritterschaftlichen Gütern, den Kloster- und Rostocker Districts-Gütern, so wie dem Oeconomiedorfe Bergrade und des

Digitized by

Beitrages der Städte ist im Laufe des Januar-Monats 1842 respective bei Vermeidung des landesvergleichsmäßigen Executionszwanges in den gemeinsamen Landkasten in Rostock portofrei gegen Quittung des Landes-Einnehmers zu beschaffen, um dadurch den Landkasten in den Stand zu setzen, wenigstens im Laufe des Februar-Monats 1842 die Zahlung der ganzen Steuersumme von 20,000 Thlrn. N. $\frac{2}{3}$ gegen die von Uns Allerhöchst Selbst auszustellende General-Decharge leisten zu können.

V.

Die Collectur, die Verwaltung und die Auszahlung dieser Steuer geschieht, in Gemäßheit des §. 120 des Landesvergleichs nach dem Artikel XVIII. der Reversalen vom Jahre 1621 durch den dazu committirten Engern Ausschuß Unserer treu-gehorsamsten Ritter- und Landschaft und die Subcollectur in den Landstädten durch die Magistrate.

VI.

Die etwanigen Ueberschüsse der aufkommenden Beiträge sind jedem der drei contribuirenden Theile, der dadurch mehr, als seine Quote beträgt, aufgebracht hat, zurückzuzahlen.

An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung.

Urkundlich haben Wir dies Contributions-Edict unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Regierungs-Insiegel gewöhnlichermaaßen zu publiciren befohlen.

Gegeben Neustrelitz, den 11. December 1841.

(L. S.) Georg, G. H. v. M.

v. Dewitz.

Wir Georg,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Fügen, nebst Entbietung Unsers gnädigsten Grußes, Denen von der Ritterschaft, auch Bürgermeistern, Richtern und Räthen in den Städten und sonst allen und jeden Unsern Unterthanen und Landes-Eingesessenen hiermit zu wissen: Nachdem Wir auf dem im November und December d. J. gehaltenen Landtage in Sternberg die ordentliche Landes-Contribution für das Jahr vom 1sten Juli 1841 bis ultimo Juni 1842 Unserer getreuen Ritter- und Landschaft verkündiget, so hat diese auch zur Erlegung solcher Contribution sich willig und bereit erklärt, und einen Modum contribuendi, zum Zweck Unsers darnach zu erlassenden Contributions-Edicts übergeben, zugleich auch den, wegen der ordentlichen, zum Antheil der Ritterschaft aufzubringenden Necessarien, auf eine jede steuerbare Hufe der Ritterschaftlichen Güter, auch der Städtischen Cämmerei- und Oeconomie-Dörfer über die von jeder Hufe zu erlegende Contribution von Neun Reichsthalern N.$\frac{2}{3}$, annoch beliebten 1 Rthlr. 44 ßl. N.$\frac{2}{3}$ mit zu verkünden allerunterthänigst gebeten.

Solchemnach hat nun von allen und jeden steuerpflichtigen Hufen in den Ritterschaftlichen Gütern, imgleichen Städtischen Cämmerei- und Oeconomie-Gütern und Dörfern folgendermaßen zu steuern:

Ein Bau-Mann	10	Rthlr.	44 ßl.
Ein Halb-Pflüger	5	—	22 —
Ein Cossate	2	—	35 —

Diese Hufen-Steuer soll nach dem neuen rectificirten Hufen-Catastro eingenommen und in N.$\frac{2}{3}$ erleget, auch von den obgedachten Gütern und Dörfern zu Weihnachten dieses Jahres in den Land-Kasten gebracht, und darauf in zwei Terminen, nämlich zu Weihnachten dieses und Fastnacht künftigen Jahres, an Unsere Rentey wiederum, jedoch, vermöge des Vergleichs vom 16ten December 1762 §. 4., nach der darin verglichenen und garantirten Hufenzahl bezahlt werden.

Daneben steuern die in mehrbeschriebenen Gütern und Dörfern außer den Hufen wohnenden freien Leute zu obberegter diesjähriger Landes-Contribution,

Digitized by Google

zufolge der Erbvergleichsmäßigen Norm und der Verordnung vom 13ten Juni 1829, folgendergestalt:

		Rthlr.	gl.
1.	Die Glashütten-Meister oder Vice-Meister	20	—
2.	Die Glashütten-Gesellen	4	—
	Wenn der Grundherr selbst Glasemeister ist, so giebt er nichts, ein jeder Geselle aber das Obenbenannte.		
3.	Die Kessel- und Sensenträger	6	—
	deren Gesellen	2	—
	deren Jungen	1	—
4.	Ein Handwerksmann	2	24
5.	Die Papiermacher	4	—
6.	Die Müller, sie seyen Korn-, Walk-, Graupen-, Grütz-, Stampf-, und Schneide- ꝛc., Pacht- oder Erbmüller	3	—
7.	Ziegel-, Kalk- und Potaschbrenner	3	—
8.	Theerschweler	3	—
9.	Salpetersieder	3	—
10.	Mulden- und Stabholzhauer	3	—
11.	Sponreißer	3	—
12.	Lementirer	3	—
13.	Säger	3	—
14.	Decker	3	—
15.	Teich- und andere Gräber	3	—
	wenn diese, von Nr. 7. bis 15. Benannte, als Handwerker in den Gütern leben.		
16.	Küster und Schulmeister, wenn sie ein Handwerk treiben, steuern von ihrem Handwerke	2	—
17.	Eine Grütz-Querre, welche nicht auf Ritterschaftlichen Höfen oder in den Mühlen ist,	5	—
18.	Ledige und freie Mannspersonen, wenn sie dienen können und nicht wollen	4	—
19.	Ledige und freie Weibspersonen, wenn sie dienen können und nicht wollen	2	—
20.	Die Pachtfischer	2	—

Digitized by Google

	Rthlr.	gl.
21. Die Pensionarien von ihrem Eigenthume, als eine ordentliche Kopfsteuer	10	—
22. Die Holländer	5	—
23. Die Pachtschäfer	3	—
24. Die Kruglagen-Inhaber	2	24

Erläuternde und ergänzende Anmerkungen zum vorstehenden Modus der Nebensteuer.

1. Die Steuer nach der Norm ist eine reine Kopf- und Personal-Steuer, mithin von mehreren, in einer und derselben Person verbundenen, Erb-Vergleichsmäßig zulässigen ländlichen Gewerben immer nur einmal, jedoch nach dem höchsten Ansatze, zu entrichten; daher denn auch Beispielsweise:
   a) der Müller, wenn er gleich ein Handwerk treibt, oder zwei, oder mehrere Mühlen gepachtet hat, doch nur einmal zahlt;
   b) ein Krüger, wenn er ein Handwerk treibt, als ein Handwerker einmal, oder, wenn er zugleich Holländer ist, einmal als Holländer zahlt,
   c) ein Holländer, wenn er zugleich Schäfer ist, einmal als Holländer steuert;
   d) die Pächter, wenn sie zugleich zwei oder mehrere Güter und Höfe in Pacht haben, doch nur einmal steuern.
2. Die Pächter, welche nur Bauer-Hufen gepachtet, geben nichts, weil sie nicht als Pächter, sondern als Hüfner angesehen werden, und von den Hufen steuern müssen.
3. Pächter adlichen Standes sind von der Steuer nach der Norm frei.
4. Pächter, die zugleich einen Domanial-Hof in Pacht haben, wovon sie die Kopf- und Cammer-Steuer erlegen, sind dennoch zur Bezahlung der Steuer nach der Norm pflichtig.
5. Pächter der Pfarr-Ländereien, imgleichen Pacht-Schäfer und Holländer darauf, haben die Steuer nach der Norm zu entrichten. Es erlegen jedoch nur diejenigen Pächter, welche Pfarr-Ländereien in Pacht haben, die aus einem Pfarr-Hofe bestehen, oder von solchem Umfange sind, daß sie einer

Digitized by Google

cataſtrirten Ritterſchaftlichen Hufe gleichgeachtet werden können, die volle Penſionarien-Steuer. Von Pächtern oder Colonen der Pfarr-Ländereien von minderem Umfange wird nur die Hälfte dieſer Steuer bezahlt.

Gutsbeſitzer, welche Pfarr-Ländereien in Erb- oder Zeitpacht genommen haben, die zu ihrem Gute gehören, berichtigen die Steuer nach der Norm nicht; gehören die gepachteten Pfarr-Ländereien aber zu einem andern Gute, ſo ſind ſie ebenfalls zur Erlegung der Penſionarien-Steuer, nach den vorſtehenden Beſtimmungen, verpflichtet, jedoch findet auch hier die allgemeine, sub 3. erwähnte Entfreiung der Pächter adlichen Standes Statt.

6. Erbpächter und Zeitpächter immuner, mithin nicht im bäuerlichen Nexus geweſener oder noch befindlicher Ländereien, ſind von der Erlegung der Nebenſteuer entfreiet, wenn die Ländereien, welche ſie im Beſitze und Cultur haben, 160 bonitirte Scheffel nicht überſteigen.

	Rthlr.	gl.
Haben ſie über 160 Scheffel, aber noch unter 300 Scheffel in Erb- oder Zeitpacht, ſo erlegen ſie	3	—
Bei dem Beſitze von 300 Scheffeln bis zu nicht voll 450 Scheffeln	5	—
Haben ſie 450 Scheffel und darüber, jedoch nicht voll 600 Scheffel	7	24
Von 600 Scheffeln und darüber, ohne weitere Berückſichtigung der Größe der Ländereien	10	—

7. Beſtehen die in Erbpacht oder Zeitpacht gegebenen Ländereien aus gelegten Bauerhufen und betragen nicht über 600 bonitirte Scheffel, ſo iſt Derjenige, der ſie in Beſitz und Cultur hat, von der Entrichtung der Nebenſteuer entfreiet, betragen ſie aber mehr, ſo iſt die volle Steuer mit . . . . . 10 — zu erlegen.

8. Treibt Derjenige, welcher Ländereien in Erb- oder Zeitpacht hat, derentwegen er die Steuer nach der Norm entrichten muß, ein Gewerbe, durch welches er ſteuerpflichtig wird, ſo hat er nach dem allgemeinen Grundſatze, daß dieſe Steuer eine Kopfſteuer iſt, nur den höchſten Anſatz zu erlegen, mithin nur einmal zu ſteuern.

Digitized by Google

9. After-Pächter von Höfen, Holländereien, Schäfereien, Fischereien, Schmieden und Krügen, welche von einem Haupt-Pächter mehrerer solcher Gegenstände dergleichen wieder gepachtet haben, sind zur Erlegung der Steuer nach der Norm verbunden.

10. Diejenigen, welche Halbe- oder Viertel-Bauerhufen in Besitz und Cultur haben, wovon die Hufen-Steuer zu erlegen ist, zugleich aber nebenher ein nach der Norm steuerpflichtiges Gewerbe treiben, bezahlen für dies Gewerbe die Steuer nach der Norm.

11. Diejenigen, welche ein Bauer-Gehöft inne haben, wovon sie die Hufen-Steuer entrichten, müssen, wenn von ihnen außerdem und nebenher immunes Ackerwerk, das nicht zu den Städtischen Ländereien gehört, und zwar von dem Umfange gepachtet ist, welcher eine Steuerpflichtigkeit begründet, die Steuer nach der Norm erlegen.

12. Müller, Schäfer, Krüger und Holländer, imgleichen Schmiede und sonstige Handwerker, wenn sie zugleich eine volle, halbe oder Viertel-Hufe bewohnen, oder auch nur etwas Ackerwerk im Genießbrauch haben, was zur Hufen-Steuer Beitrag leistet, bezahlen gleichfalls die Steuer nach der Norm.

13. Müller, Holländer, Schäfer und Fischer, wenn sie zugleich in den Domainen eine Mühle, Holländerei, Schäferei oder Fischerei haben, wovon sie an das Amt steuern, müssen die Steuer nach der Norm berichtigen.

14. Setz-Schäfer bezahlen die Steuer nach der Norm. Jedoch ist unter einem Setz-Schäfer nur ein solcher zu verstehen, der einen gewissen Theil eigener Schafe in das Gemenge, oder auch, als Surrogat, Geld eingeschossen hat, um danach an den Aufkünften und dem Verluste der Schäferei verhältnißmäßig Antheil zu nehmen.

Ist die Zahl der eingeschossenen Schafe 60 (sechszig) und darunter, so ist der Schäfer steuerfrei, und hat bei jeder Schäferei nur ein Schäfer der Art die Steuer nach der Norm zu erlegen.

15. Fischer, die statt Geldpacht eine bestimmte Quantität Fische liefern, entrichten die Steuer nach der Norm.

16. Lohn-Schmiede, Lohn-Krüger, Lohn-Ziegler und Lohn-Müller, jedoch auch nur diese vier gedachten Arten der Lohn-Leute, sind zur Steuer nach

Digitized by

der Norm pflichtig. Alle sonstigen zum Dienste einer Guts- oder Pacht-Herrschaft für Geld- oder Natural-Lohn, sogenanntes Deputat, gehalten werdenden Personen sind unter der Bedingung steuerfrei, daß sie nicht für Geld oder irgend eine sonstige Vergütung für einen Andern, als für ihre Guts-Herrschaft, oder für die Guts-Pächter, Arbeiten verrichten dürfen.

17. Tabacks-Planteurs, die zur Tabacks-Pflanzung nicht über 600 (sechshundert) Quadrat-Ruthen in Pacht haben, sind steuerfrei; haben sie aber mehr als sechshundert Quadrat-Ruthen in Pacht, so müssen sie, ebenso als Tabacks-Spinner und Pfeifenmacher, die Steuer nach der Norm bezahlen.

18. Diejenigen, welche wegen körperlichen Gebrechens zu schwerer Arbeit unfähig, Küster oder Schulmeister geworden sind, erlegen diese Steuer nicht, wenn sie gleich ein auf dem Lande zulässiges Handwerk betreiben, oder etwa Tabacks-Planteurs sind.

19. Das Gut, zu welchem die steuerpflichtigen Personen gehören, bleibt dafür verhaftet, wenn die Steuer nach der Norm entweder gar nicht, oder nicht richtig eingefordert worden.

Vorstehende Steuern sollen von Ritter- und Landschaft und von den übrigen Eigenthümern und Inhabern eines jeden Guts, von den vorbenannten Guts-Einwohnern in currenter, gang- und gebiger Münze eingehoben, mit gedoppelter, von dem Gutsherrn und Eigenthümer selbst, oder deren Administratoren, oder, wenn das Gut verpachtet, von den Pächtern eigenhändig unterschriebener, wahrhafter Specification, in dem obgesetzten Termine in den Landkasten gebracht, und von daraus, nebst der Hufensteuer, unter Abgebung vorgeschriebener richtiger Specification, an Unsere Rentey entrichtet werden, dergestalt, daß die Einzahlung der um Weihnachten dieses Jahres zu erhebenden Nebensteuer und die Einreichung der vorschrifsmäßigen doppelten Specificationen an den Landkasten, mit Ablauf des Antoni-Termins künftigen Jahres unfehlbar beschafft sein müssen.

In Ansehung der Städtischen Contribution behält es bei Demjenigen, was in dem Eingangs angezogenen Erbvergleiche vom 18. April 1755, vom §. 47.

Digitized by Google

bis 61. und vom §. 64 bis 68, zwischen Uns und E. E. Ritter- und Landschaft verglichen und festgesetzet, sein Bewenden.

Es wird aber die aus Unsern Städten nach sothanem Vergleiche aufkommende Contribution nicht in den Landkasten gebracht, sondern unmittelbar von Unserer Cammer wahrgenommen.

Im Uebrigen sollen, in Ansehung Unserer Domainen, die §§. 69, 70., 71. des mehr angezogenen Erbvergleichs anhero wörtlich wiederholet seyn.

Ob auch gleich der Betrag der diesjährigen und künftigen Contribution aus den Städtischen und Oeconomie-Dörfern in den Landkasten gehet; so wird Uns doch dieselbe, nach Vorschrift des §. 93. des Erbvergleichs, in den vorhin festgesetzten beiden Terminen, gleich der ritterschaftlichen Contribution, nebst der Steuer der Leute außer den Hufen, specifice besonders entrichtet.

Wir gebieten und befehlen demnach Allen und Jeden, daß ein Jeder das Seinige, und zwar bei Strafe auf des Säumigen Schaden und Unkosten unfehlbar ergehender Execution, vorbeschriebenermaßen entrichten solle.

Urkundlich haben Wir dieses Contributions-Edict unter Unsrer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichem Insiegel gewöhnlichermaßen zu publiciren befohlen.

Gegeben Neustrelitz, den 10. December 1841.

(L. S.) Georg, G. H. v. M.

v. Dewitz.

Contributions-Edict

für das Jahr vom 1sten Juli 1841
bis ultimo Juni 1842.

Vom 1sten Januar 1842 an wird zwischen Friedland und Neubrandenburg, außer der schon bestehenden Personen-Post, eine Cariol-Post in Gang treten, welche die Tour von $3\frac{1}{4}$ Meilen jedes Mal in $2\frac{1}{2}$ Stunden zurücklegt. Dieselbe geht ab

a) von Friedland

Montag
Mittwoch
Sonnabend } Nachmittags 4 Uhr.

b) von Neubrandenburg

Dienstag
Donnerstag
Sonntag } Morgens 9 Uhr.

Mit dieser Cariol-Post werden außer Correspondenz auch Gelder und kleine Packete befördert werden.

Neustrelitz, den 4. December 1841.

Großherzogl. Mecklenb. Cammer- und Forst-Collegium.
A. v. Kamptz.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den bisherigen Seconde-Lieutenant Lucian Hellmuth von Jasmund beim hiesigen Infanterie-Bataillon zum Premier-Lieutenant allergnädigst zu ernennen geruhet.

Neustrelitz, den 4. December 1841.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Kürschnermeister Carl Schaurich hieselbst zum Hof-Kürschner zu ernennen geruhet.

Neustrelitz, den 4. December 1841.

Digitized by Google

Officielle Beilage

zum 52. Stück

der Mecklenburg-Strelitzischen Anzeigen.

1841. Neustrelitz, Mittwoch den 29. December. **Nr. 20.**

Georg,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Zur Erleichterung der Privat-Grundbesitzer in Unsern Domainen und in Unserm Cabinets-Amte finden Wir Uns bewogen, den §. 40 Unsrer Hypotheken-Ordnung für die Domainen und das Cabinetsamt vom 24sten März 1832, wonach auf Antrag mehrerer Grundbesitzer derselben Ortschaft eine gemeinschaftliche Edictalladung zum Zweck der Regulirung der Hypothekenbücher erlassen werden kann, dahin zu erweitern,

daß es fortan gestattet seyn soll, auf Antrag mehrerer Grundbesitzer desselben Amtes dergleichen gemeinschaftliche Edictalladungen zu erlassen.

In Folge dessen sind die Amtsgerichte so wie das Cabinets-Amtsgericht ermächtiget worden, von Zeit zu Zeit öffentliche Aufforderungen zu erlassen, damit die-

Digitized by Google

jenigen Privat-Grundbesitzer in den Domainen und in dem Cabinets-Amte, welche in die gemeinschaftlichen Ladungen wegen Anmeldung aller Ansprüche an ihre Grundstücke aufgenommen zu werden wünschen, sich dieserhalb bis zu einem bestimmten Termine melden.

Urkundlich unter Unsrer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Regierungs-Insiegel.

Datum Neustrelitz den 4ten December 1841.

(L. S.) Georg, G. H. v. M.

v. Dewitz.

Verordnung,
betreffend
die Erweiterung des §. 40 der Domanial-Hypotheken-Ordnung vom 24. März 1832.

Georg,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Da über die Auslegung Unserer Verordnung vom 23sten Februar 1820, betreffend das Zurücklassen von Dung, Heu und Stroh beim Uebergange der Dienstländereien auf einen andern Nutznießer, Zweifel entstanden sind, so declariren Wir diese Verordnung Landesherrlich hiermit dahin:

daß der Regel nach der Nachfolger im Dienst das ihm bei Antretung seines Dienstes von seinem Vorgänger im Dienste zu hinterlassende Heu und Stroh nach einer billigen, von der vorgesetzten Dienst-Behörde festzustellenden Taxe zu bezahlen hat, außer insoweit der Vorgänger im Dienst auf den Dienstländereien geworbenes Heu und Stroh von seinem Dienstvorgänger unentgeltlich überkommen hat. Dagegen hat der Dienstnachfolger auf das nicht auf den Dienstländereien geworbene, von seinem Vorgänger hinterlassene Heu und Stroh keinen Anspruch.

Digitized by Google

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Regierungs-Insiegel.

Datum Neustrelitz den 24. November 1841.

(L. S.) Georg, G. H. v. M.

v. Dewitz.

Declarator-Verordnung, betreffend das Zurücklassen von Heu und Stroh beim Uebergange der Dienstländereien auf einen andern Nutznießer.

Nachdem der Landschaftsrath Ludwig von Neetzow auf Kagenow und Wietzow in Pommern das in dem hiesigen Herzogthume belegene Mannlehngut Matzdorf mit Landeslehnsherrlichem Consense an den Pächter Andreas Christoph Jürgens zu Teschendorf verkauft hat, ist der letztere auf geziemenden Antrag mit diesem Gute nunmehr belehnt und demselben der Lehnbrief unterm 9ten d. Mts. ertheilt worden.

Neustrelitz, den 23. December 1841.

Aus Großherzoglicher Lehn-Cammer.
v. Dewitz.

Der Candidat der Rechte Ludolf Siemerling ist, nach bestandener vorschriftsmäßiger Prüfung, in die Zahl der bei Großherzoglicher Justiz-Canzlei immatriculirten Advocaten und Notarien heute aufgenommen, auch in beiderlei Qualitäten vereidet worden.

Neustrelitz, den 17. December 1841.

Aus Großherzoglicher Justiz-Canzlei allhier.

(L. S.) v. Scheve.

A. B. W. Genzmer.

Digitized by Google

Digitized by Google

Officielle Beilage

zu den

Mecklenburg-Strelitzischen Anzeigen.

1842.

№ 1. bis № 21.

Neustrelitz.
Druck der Hofbuchdruckerei.

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhaltsverzeichniß

der

officiellen Beilage zu den Mecklenburg-Strelitzischen Anzeigen

vom Jahre 1842.

I. Verordnungen und öffentliche Bekanntmachungen.

No. der Beilage.	Pag.		Datum der Verordnung ꝛc.
1.	1.	Publicandum, betreffend die Aufhebung der Ausnahmen g) des Chausseegeldtarifs vom 10. März 1838.	11. Januar 1842.
1.	3.	Bekanntmachung aus Großherzogl. Lehn-Cammer, betreffend die Ausfertigung des Allodialitäts-Confirmations-Briefes über das Gut Podewall, für den Carl Hoth daselbst.	29. Decbr. 1841.
2.	5.	Verordnung, betreffend die Erstattung der für fremde Hülfsbedürftige aufgewendeten Cur- und Verpflegungskosten.	25. Januar 1842.
2.	6.	Publicandum aus Großherzogl. Landes-Regierung, betreffend die Erhebung des Tarifsatzes No. 3 des Chausseegeld-Tarifes vom 10. März 1838 auf der Friedland-Neubrandenburger Chaussee.	22. Jan.
2.	7.	Publicandum aus Großherzogl. Consistorio, betreffend die in den Kirchenbüchern von sämmtlichen Predigern aus den Confirmandlisten aufzunehmenden Nachweisungen über den Namen, Geburtstag und Ort der Confirmanden.	1. Febr.

Digitized by Google

No. der Beilage.	Pag.		Datum der Verordnung ꝛc.
2.	7.	Publicandum aus Großherzogl. Lehn-Cammer, betreffend die Ausfertigung des Allodialitäts-Confirmations-Briefes über das Gut Klockow, für den Hauptmann Franz von Bülow.	24. Jan.
3.	9.	Verordnung, betreffend das Post- und Extrapost-Fuhrwesen und die Begrenzung des Lohn-Fuhrwesens.	28. Jan.
3.	13.	Publicandum, betreffend die regelmäßige Erwerbung der Maturitäts-Zeugnisse auf inländischen Gymnasien von Seiten der Landeskinder.	31. Jan.
3.	14.	Verordnung, betreffend das unbefugte Fangen und Sammeln der Blutegel, insonderheit durch Ausländer.	29. Jan.
3.	15.	Bekanntmachung aus Großherzogl. Consistorio, betreffend die Theilnahme der Geistlichkeit an der Verpflichtung zur Unterbringung der Obdachlosen in den Domainen des hiesigen Landes.	9. Febr.
4.	17.	Bekanntmachung, wegen der mit Dänemark über die Zollverhältnisse des Herzogthums Lauenburg und des Fürstenthums Ratzeburg abgeschlossenen Convention und wegen Ausdehnung dieser Convention auf das ganze Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.	24. Febr.
4.	22.	Bekanntmachung, betreffend die Auszahlung der Landeshülfe zu den Chaussee- und Wasserbauten.	23. Febr.
5.	25.	Verordnung, betreffend die Abänderung des §. 29 sub No. 1 des Gesetzes vom 8. März 1841, wegen Wilddieberei und Jagdfrevel.	25. Febr.
6.	29.	Verordnung über Forstfrevel und ihre Bestrafung.	1. März.
7.	57.	Verordnung, betreffend die Besserung und Unterhaltung der Communicationswege.	19. Febr.
7.	63.	Verordnung, betreffend die Einstellungszeit der Recruten und die Verlegung des militairpflichtigen Alters vom 20. auf das 21. Lebensjahr.	24. März.
7.	64.	Verordnung, betreffend das Verbot der Schlagbäume und Hecken in den Land- und Heerstraßen auf dem platten Lande des hiesigen Herzogthums.	18. März.

Digitized by Google

No. der Beilage.	Pag.		Datum der Verordnung ꝛc.
7.	64.	Bekanntmachung aus Großherzogl. Landes-Regierung, betreffend die Landesherrlich genehmigte Abänderung des ersten Satzes im §. 11 der Statuten der Brand-Versicherungs-Gesellschaft der Ritterschaft Stargardschen Kreises vom 31. Juli 1836.	18. März.
7.	66.	Bekanntmachung aus Großherzogl. Cammer- und Forst-Collegio, betreffend die Fußboten-Post zwischen Neustrelitz und Mirow.	24. März.
7.	67.	Bekanntmachung aus Großherzogl. Cammer- und Forst-Collegium, betreffend die Fußboten-Post von Röbel nach Mirow.	24. März.
8.	69.	Bekanntmachung aus Großherzogl. Landes-Regierung, betreffend das Verbot des Debits der in Paris erschienenen Schrift unter dem Titel: „De la Prusse et de sa domination sous les rapports politiques et réligieux spécialement dans les nouvelles provinces par un inconnu.“	9. April.
8.	70.	Bekanntmachung aus Großherzogl. Landes-Regierung, betreffend die Druckfehler beim Abdruck der Verordnung vom 10. März 1842, wegen der Forstfrevel.	19. April.
8.	70.	Bekanntmachung aus Großherzogl. Cammer- und Forst-Collegio, betreffend die Stralsund-Ystädter Dampfschiffe.	13. April.
9.	73.	Bekanntmachung aus Großherzogl. Landes-Regierung, betreffend Abänderung der Arzenei-Taxe pro 1842.	26. April.
10.	85.	Verordnung, betreffend das Verbot der Annahme und Beförderung von Briefen von Seiten der Fuhrleute in der Residenzstadt Neustrelitz.	13. Mai.
11.	89.	Declarator-Verordnung, wegen des Verbots der Veräußerung ritterschaftlicher Güter an auswärtige „Potentiores.“	18. Mai.
11.	90.	Publicandum, betreffend das Selbstdispensiren der Medicamente von Seiten der Thierärzte im hiesigen Herzogthume.	31. Mai.
12.	93.	Verordnung, betreffend die Errichtung einer die Fideicommisse über Landgüter beaufsichtigenden Behörde.	16. Juni.

Digitized by Google

No. der Beilage.	Pag.		Datum der Verordnung ꝛc.
12.	98.	Bekanntmachung, betreffend die Abänderung des §. 1 der Statuten der Ersparnißanstalt zu Neustrelitz.	18. Mai.
13.	101.	Verordnung, betreffend die Competenz der Magistrate in den Landstädten des hiesigen Herzogthums, rücksichtlich der in den Stadthölzungen ꝛc. verübten Forstfrevel.	1. Juli.
13.	103.	Bekanntmachung, betreffend das dem von Dewitz auf Cölpin in Erbpacht übergebene Gehöft Hochkamp.	24. Juli.
13.	104.	Bekanntmachung von Großherzogl. Cammer- und Forst-Collegio, betreffend die dem Mühlenmeister Gemberg zu Wesenberg ertheilte Erlaubniß zum Mahlen für die Einwohner der hiesigen Residenz.	21. Juli.
14.	105.	Einforderungs-Edict zur Aufbringung der zur Unterhaltung der Infanterie des Bundes-Contingents vereinbarten Summe, so wie zu der bewilligten Landes-Beihülfe zu den Chaussee- und Wasserbauten.	1. Septbr.
15.	137.	Bekanntmachung aus Großherzogl. Landes-Regierung, betreffend die Einsendung der Nachrichten für den Staatskalender pro 1843.	16. Septbr.
15.	137.	Bekanntmachung aus Großherzogl. Landes-Regierung, betreffend das dem Kaufmann Tiedemann in Rostock ertheilte Privilegium auf das von ihm in Druck und Verlag genommene Werk: „Mecklenburg in Bildern.“	30. August.
15.	138.	Bekanntmachung aus Großherzogl. Consistorio, betreffend die von inländischen Candidaten der Theologie, alljährlich zu haltenden, und an den betreffenden Präpositus einzusendenden Predigten.	13. Septbr.
16.	142.	Ausschreiben zu dem am 16. Nov. 1842 in Malchin zu eröffnenden Landtage.	4. Octbr.
16.	143.	Verordnung, betreffend die Prorogirung des Termins der Wirksamkeit der die Fideicommisse über Landgüter beaufsichtigenden Behörde.	2. Septbr.
16.	144.	Publicandum aus Großherzogl. Cammer- und Forst-Collegio, betreffend die für die demnächstige Zulassung der Forstpracticanten zum Examen aufgestellten Bedingungen.	19. Septbr.

No. der Beilage.	Pag.		Datum der Verordnung ꝛc.
16.	144.	Bekanntmachung aus Großherzogl. Cammer- und Forst-Collegio, betreffend die Erneuerung des Privilegii zum Verlag und zur Debitirung der Kalender in hiesigem Herzogthume für den Hofbuchbinder Spalding.	21. Septbr.
16.	144.	Bekanntmachung aus Großherzogl. Cammer- und Forst-Collegium, betreffend die dem Hofbuchbinder Spalding zur Versendung des Herderschen Catechismus ertheilte Post-Freiheit in den hiesigen Landen und dem Fürstenthume Ratzeburg.	27. Septbr.
17.	169.	Bekanntmachung aus Großherzogl. Landes-Regierung, betreffend den Gerichtsstand der Districtshusaren.	3. Octbr.
18.	154.	Publicandum, betreffend die Versicherungs-Vereine gegen Vieh-Verlust in den Domainen des hiesigen Herzogthums.	29. Octbr.
18.	155.	Publicandum, betreffend die an Domanial-Amts-Einwohner zu ertheilenden Niederlassungs-Scheine und deren Asservirung.	7. Novbr.
18.	155.	Bekanntmachung aus Großherzogl. Landes-Regierung, betreffend das den Kunsthändlern Artaria und Fontaine in Mannheim ertheilte Privilegium gegen den Nachdruck des Kupferstichs: La discesa della croce.	7. Novbr.
19.	158.	Verordnung, wegen Niederlegung von Hypothekenbüchern über die Erbpachtstellen und Privat-Grund-Besitzungen in dem Gute Schwanbeck.	7. Decbr.
20.	173.	Publicandum, betreffend den Debit der Zeitungen.	26. Novbr.
20.	182.	Publicandum aus Großherzogl. Lehnkammer, betreffend den Uebergang des Lehngutes Boltenhof auf den Christian Friedrich Lehmann.	28. Novbr.
20.	182.	Bekanntmachung aus Großherzogl. Cammer- und Forst-Collegio, betreffend die Erlassung des Schutzgeldes für die Einlieger in den Domainen.	10. Novbr.
21.	185.	Contributions-Edict für das Jahr vom 1. Juli 1842 bis ultimo Juni 1843.	16. Decbr.

Digitized by Google

II. Beförderungen und Personal-Nachrichten.

(alphabetisch geordnet.)

No. der Beilage.	Pag.		Datum der Beförderung ꝛc.
11.	91.	Arnous & Oehlmann in Berlin, zu Hoflieferanten.	2. Juni.
5.	26.	Bartold, C. F. Christian, zum Amtsverwalter, Actuarius und Steuer-Einnehmer in Mirow.	24. Febr.
7.	66.	Bahr, Hermann, betreffend seine Aufnahme unter die Advocaten und Notarien.	19. März.
10.	86.	Beßhold, Franz, zu Osiek in Gallizien, zum Forst- und Wirthschafts-Rath.	3. Mai.
11.	91.	v. Bernstorff, Kammerherr und Regierungsrath, zum ersten Mitgliede und Dirigenten des Militair-Collegii.	6. Juni.
11.	91.	Barnewitz, zum Pastor in Eichhorst.	5. Juni.
7.	65.	v. Bassewitz, Graf, Henning Carl Friedrich, zum Regierungsrath und Kammerherrn.	23. März.
7.	65.	Bruns in Friedland, betreffend seine Entlassung als Kirchen-Oeconomus daselbst.	23. Febr.
17.	150.	Bickel, Consistorial-Assessor, betreffend seine Einführung als Prediger der Stadtgemeinde in Neustrelitz.	18. Octbr.
13.	103.	Barnewitz, Julius, betreffend seine Introduction als Prediger in Eichhorst.	31. Juli.
13.	103.	Behn, Heinrich, Candidat der Theologie, erhält das Zeugniß der Anstellungsfähigkeit.	3. August.
13.	102.	v. Behmen, zum Inspector des Landarbeits-, Zucht- und Irrenhauses in Strelitz.	24. Juli.

Digitized by Google

No. der Beilage.	Pag.		Datum der Beförderung ꝛc.
17.	150.	Dantwiz, Martin Joseph, betreffend seine Einführung als Hülfs-Prediger bei der Schloß- und Stadtgemeinde zu Neustrelitz.	18. Octbr.
7.	65.	v. Engel, Drost in Feldberg, betreffend seine Entlassung von der dortigen ersten Beamtenstelle.	14. März.
15.	139.	Gräber, zum Hofvergolder.	4. August.
16.	146.	Genzken, Heinrich August, zum Prorector an der Domschule zu Ratzeburg.	27. Septbr.
20.	183.	Gley, zum Hof-Buchdrucker.	16. Novbr.
6.	55.	Grischow, Carl Gustav Ludwig, zum Bürgermeister in Wesenberg.	8. März.
20.	183.	Genzmer, Rath, zum Curator der unverehelichten Schommer.	5. Decbr.
20.	183.	Höpfner, Carl, in Neubrandenburg, zum Hof-Buchdrucker.	16. Novbr.
21.	192.	Hodges, George Cloyd, in Hamburg, betreffend seine Anerkennung als Großbrittannischer General-Consul.	9. Decbr.
13.	102.	Haase, August, in Friedland, betreffend seine Concession zur Ausübung der Thierarzeneikunst.	6. Juli.
5.	26.	v. Kamptz, Joseph, zum Amtsverwalter und Amtsschreiber in Stargard.	24. Febr.
6.	55.	v. Kardorf, Kammerjunker, zum Kammerherrn.	9. März.
15.	138.	v. Krüger, August Hans, zum Seconde-Lieutenant.	11. August.
16.	146.	Kämpffer, zum Subrector und vierten Lehrer an der Domschule in Ratzeburg.	27. Septbr.
7.	66.	Kannengießer, Eduard, zum Bereiter.	23. März.
9.	82.	Kleim, Heinrich Adolph August, in Stargard, erhält die Erlaubniß zur Ausübung der Thierarzeneikunde.	28. April.
11.	91.	v. Krüger, Hauptmann, zum dritten Mitgliede des Militair-Collegii.	6. Juni.
13.	102.	Lange, W., zum Hof-Friseur.	21. Juli.

Digitized by

No. der Beilage.	Pag.		Datum der Beförderung ꝛc.
7.	66.	Lembke, Friedrich, zum Kirchen-Oeconomus in Friedland.	23. Febr.
2.	7.	v. d. Lanken, betreffend seine Entlassung vom Auditorate bei dem Amte und Amtsgerichte zu Strelitz.	23. Jan.
10.	86.	Löper, Moritz, Dr. med., zum Rath.	3. Mai.
5.	27.	Müller, Steuer-Einnehmer, zum Post-Verwalter in Stargard.	2. März.
11.	91.	Mietzner, Johann, zum Cantor, Organisten, Musiklehrer und 3. Lehrer in Mirow.	13. Mai.
15.	139.	Müller, Gebrüder Moritz & Samuel, in Strelitz, zu Hoflieferanten.	24. August.
16.	145.	Massonneau, Charles, zum General-Consul in Dänemark.	21. August.
17.	150.	Maeder, Albrecht, zum Mundkoch.	13. Octbr.
4.	23.	Meyer, Johann, Candidat der Theologie, erhält das Zeugniß der Anstellungsfähigkeit.	24. Febr.
7.	66.	v. Malschitzky, betreffend seine Prüfung zum Richter-Amte.	12. März.
10.	87.	Mann, Gustav, zum Hofhandschuh-Fabricanten.	13. Mai.
13.	103.	Müller, Carl, betreffend seine Aufnahme unter die Advocaten und Notarien.	22. Juli.
21.	192.	Pfitzner, Julius Carl Wilhelm, betreffend seine Creation zum Notar.	22. Decbr.
6.	55.	Petermann, Dr. jur., betreffend seine Entlassung vom Bürgermeister-Amte in Wesenberg.	8. März.
8.	71.	Petermann, Dr. jur., betreffend seine Aufnahme unter die Advocaten.	11. April.
4.	22.	Riefstahl, Heinrich, Hülfslehrer bei der Mädchenschule, zum ordentlichen Lehrer.	8. Febr.
8.	70.	Römbeck, Friedrich, zum Castellan in Mirow.	6. April.
18.	155.	van Randwyk Schut in Hamburg, betreffend seine Anerkennung als Königl. Portugiesischer Consul.	5. Novbr.

Digitized by Google

No. der Beilage.	Pag.		Datum der Beförderung ꝛc.
12.	99.	Räth, Adolph, zum Hofschuhmacher.	21. Juni.
13.	103.	Reincke, Theodor, Candidat der Theologie, erhält das Zeugniß der Anstellungs-Fähigkeit.	3. August.
1.	2.	Schmidt, Kunsthändler in Neubrandenburg, zum Hof-Lieferanten.	31. Decbr. 1841.
11.	91.	Schröder, Fr. Wilhelm, Collaborator, zum Conrector und 2. Lehrer in Schönberg.	5. Juni 1842.
13.	138.	Scheyer, Eliason, zum Landrabbiner.	10. Septbr.
17.	150.	v. Scheve, Adolph, zum Auditor bei der Justizcanzlei und Kammerjunker.	18. Octbr.
7.	65.	v. Scheve zu Mirow, zum Drosten.	23. März.
16.	146.	Scharenberg, Theodor, betreffend seine Aufnahme in die Zahl der Advocaten und Notarien.	26. Septbr.
20.	182.	Stüber, Otto, betreffend seine Einführung als Pastor in Ratzeburg.	18. Novbr.
4.	23.	Schönbeck, Johann, Candidat der Theologie, erhält das Zeugniß der Anstellungs-Fähigkeit.	24. Febr.
13.	102.	Villatte, Césaire, zum siebenten ordentlichen Lehrer am Gymnasio Carolino.	24. Juli.
7.	65.	v. Voß, Carl, zum Kammerherrn und ersten Beamten in Feldberg.	14. März.
7.	65.	v. Voß zu Feldberg, zum Drosten.	23. März.
16.	146.	Wittmütz, Carl Rudolph Alexander, zum Cantor und fünften Lehrer an der Domschule zu Ratzeburg.	27. Septbr.
17.	150.	Weyland, Friedrich Carl, zum Minister-Residenten in Paris.	16. Octbr.
1.	3.	Willert, Anton, betreffend seine Entlassung vom Auditorate beim Amtsgerichte in Strelitz.	4. Jan.
15.	138.	v. Yorrey, Leopold Heinrich, zum Seconde-Lieutenant.	11. August.

Digitized by Google

Digitized by Google

Officielle Beilage

zum 4. Stück

der Mecklenburg-Strelitzischen Anzeigen.

1842. Neustrelitz, Mittwoch den 26. Januar. **Nr. 1.**

Georg,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns bewogen gefunden, die Bestimmung sub g) der Ausnahmen des für die Neubrandenburg-Dannenwalder Chaussee unterm 10. März 1838 publicirten Chaussee-Geld-Tarifs, welcher auch für die Neubrandenburg-Friedlander Chaussee normirt, hierdurch gänzlich aufzuheben und dagegen Folgendes zu bestimmen.

Außer den Ausnahmefällen sub a) bis f) des erwähnten Tarifs sollen auf den fraglichen Chausseestrecken von Erlegung des Chausseegeldes nur befreiet seyn:

1) die Districts-Husaren;

Digitized by Google

2) diejenigen Landesherrlichen Diener, welchen für Dienstreisen entweder für einzelne oder für alle Hebestellen gültige, von dem mit der Inspection der Chausseen beauftragten Wegebau-Beamten ausgestellte Chaussee-Geld-Entfreiungsscheine ertheilt sind;

3) die von Domanial-Pächtern und Bauern zu beschaffenden Fuhren von Materialien als Feld- und Ziegelsteinen, Lehm und Sand, Bauholz, Kalk, Rohr, Brettern, Latten und Dachstroh zu Herrschaftlichen Bauten, insofern die Führer von dergleichen Fuhren sich durch Seitens des betreffenden Amtes unter Amtssiegel und Unterschrift ausgestellte Atteste, worin der Name des Führers, die Zeit der Fuhre, die Zahl der Wagen und Zugthiere (mit Buchstaben), die zu passirenden Hebestellen und die Art der Ladung benaant sind, legitimiren werden.

So wie die Chausseegeld-Einnehmer hiernach instruirt sind, so werden zugleich alle Behörden und alle nicht von der Chaussee-Geld-Erlegung entfreiten Landesherrlichen Diener angewiesen, hinsichtlich der Fuhren und Reisen, welche bei Herrschaftlichen Kassen zur Liquidation kommen, allemal das Miethsfuhrgeld mit Einschluß des etwa zu erlegenden Chausseegeldes zu verdingen.

Urkundlich unter Unsrer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Regierungs-Insiegel.

Datum Neustrelitz, den 11. Januar 1842.

(L. S.) Georg, G. H. v. M.

v. Dewitz.

Publicandum,
betreffend
die Aufhebung der Ausnahmen g) des Chausseegeldtarifs vom 10. März 1838.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Kunsthändler H. Schmidt in Neubrandenburg zu Allerhöchst Ihrem Hof-Lieferanten zu ernennen geruhet.

Neustrelitz, den 31. December 1841.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Advocaten Anton Willert hieselbst die nachgesuchte Entlassung von dem Auditorate bei dem Amts-Gerichte in Strelitz in Gnaden zu bewilligen geruhet.

Neustrelitz, den 4. Januar 1842.

Nach dem Ableben des Eigenthümers Georg Jacob Hoth auf Podewall ist dem Sohne desselben, Carl Hoth zu Podewall zufolge des väterlichen Testaments von seinen Geschwistern und Miterben das in dem hiesigen Herzogthume belegene Allodialgut Podewall eigenthümlich überlassen und der Carl Hoth auf geziemendes Anhalten als alleiniger Besitzer und Eigenthümer des gedachten Allodialgutes nunmehr anerkannt worden.

Neustrelitz, den 29. December 1841.

Aus Großherzoglicher Lehn-Cammer.
v. Dewitz.

Digitized by Google

Digitized by Google

Officielle Beilage

zum 6. Stück

der Mecklenburg-Strelitzischen Anzeigen.

1842. Neustrelitz, Mittwoch den 9. Februar. **Nr. 2.**

Georg,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Damit diejenige Ortsbehörde, welche nach §. 13 Unsrer Verordnung vom 27. Juli 1821 wegen Versorgung der Armen, die Cur- und Verpflegungs-, auch eintretenden Falls die Begräbnißkosten eines an einem andern Orte erkrankten Hülfsbedürftigen in subsidium zu erstatten hat, sofort von der nothwendig gewordenen Verwendung für ihren Ortsangehörigen benachrichtiget und dadurch in den Stand gesetzt werde, für das Beste des Letzteren selbst zu sorgen, verordnen Wir, nach zuvoriger hausvertragsmäßiger Communication mit Unsers Herrn Vetters, des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin, Königlichen Hoheit und Liebden und im Einverständnisse mit Unsrer getreuen Ritter- und Land-

schaft, zur nähern Bestimmung des §. 13 Unsrer obgedachten Verordnung vom 27. Juli 1821 hiermit gnädigst:

daß die Kosten der einstweiligen Unterstützung Hülfsbedürftiger nur von dem Tage an erstattet verlangt werden dürfen, an welchem eine desfallsige Benachrichtigung und Aufforderung, wozu die Behörde des einstweiligen Aufenthaltsorts eines Hülfsbedürftigen verbunden, an die zur Erstattung verpflichtete Behörde abgesendet ist.

Diese Vorschrift wird fortan wie im hiesigen Herzogthume und Fürstenthum Ratzeburg, so auch in den Mecklenburg-Schwerinschen Landen allgemein, mithin in allen denjenigen Fällen Anwendung finden, in welchen nach dem §. 13 Unsrer Verordnung vom 27. Juli 1821 wegen Versorgung der Armen, die auf einen Hülfsbedürftigen verwendeten Cur- und Verpflegungs-, eintretenden Falls auch die Begräbnißkosten von der Obrigkeit seines Angehörigkeits-Ortes zu erstatten sind.

Urkundlich unter Unsrer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Regierungs-Insiegel.

Datum Neustrelitz, den 25. Januar 1842.

(L. S.) Georg, G. H. v. M.

v. Dewitz.

Verordnung,
betreffend
die Erstattung der für fremde Hülfsbedürftige aufgewendeten Cur- und Verpflegungskosten.

Zur Nachricht und Nachachtung für das Publikum wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der bisher auf der Friedland-Neubrandenburger Chaussee mit einer Abminderung um ein Drittheil erhobene Tarifsatz No. 3 des Chausseegeldtarifs vom 10. März 1838 auch auf der gedachten Chaussee zum vollen Betrage bis auf Weiteres in Anwendung gebracht ist.

Neustrelitz, den 22. Januar 1842.

Aus Großherzoglicher Landes-Regierung.
v. Dewitz.

Digitized by Google

Publicandum.

Mit specieller Landesherrlicher Genehmigung werden sämmtliche Prediger des hiesigen Landes hierdurch angewiesen, für die Folge in den Kirchenbüchern genau Ort, Jahr und Tag der Geburt der Confirmanden anzugeben. Es werden demnach in den Confirmandenlisten künftig folgende Rubriken anzulegen und auszufüllen seyn:

1) Namen der confirmirten Kinder;
2) Namen, Stand und Wohnort der Eltern;
3) Geburtsort der Kinder;
4) Geburts-Jahr und -Tag der Kinder.

Außerdem ist der Tag der Confirmation zu Anfang oder am Schlusse des Registers genau zu bemerken.

Neustrelitz, den 1. Februar 1842.

Großherzogl. Mecklenb. Consistorium.
Kämpffer.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Cammerjunker B. von der Lancken zu Galenbeck den nachgesuchten Abschied von dem Auditorate bei dem Amte und Amtsgerichte zu Strelitz in Gnaden zu bewilligen geruhet.

Neustrelitz, den 23. Januar 1842.

Nachdem der Major von Rhade in Neubrandenburg das Allodialgut Klockow c. p. an den Hauptmann Franz von Bülow in Friedland käuflich überlassen hat, ist für den Letzteren, auf sein deßfallsiges Ansuchen, der Allodialitäts-Confirmationsbrief wegen des gedachten Gutes heute ausgefertigt worden.

Neustrelitz, den 24. Januar 1842.

Aus Großherzoglicher Lehn-Cammer.
v. Dewitz.

Digitized by Google

Officielle Beilage

zum 7. Stück

der Mecklenburg-Strelitzischen Anzeigen.

1842. Neustrelitz, Mittwoch den 16. Februar. **Nr. 3.**

Georg,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Da das in einigen Städten Unsers hiesigen Herzogthums bestandene Reihe-Fuhrwesen seinem Zwecke nicht mehr genügte, so haben Wir dasselbe seit dem 1. Juli 1840 aufheben und dagegen durch Unser Cammer- und Forst-Collegium ein den Bedürfnissen entsprechendes Extrapost-Fuhrwesen einrichten lassen, worüber auch bereits das Reglement unterm 16. März 1841 bekannt gemacht ist.

Zur Aufrechthaltung desselben und zur angemessenen Begrenzung des Lohnfuhrwesens verordnen Wir, im Einverständnisse mit Unsern getreuen Ständen, unter Aufhebung aller bis zur Publication des gedachten Extrapost-Reglements

über das Reihe-Fuhrwesen und die Extrapost-, Courier- und Estafetten-Beförderung erlassenen Verordnungen und Bestimmungen hiermit Folgendes:

§. 1.

Die inländischen Lohnfuhrleute dürfen nur die mit ihnen am nämlichen Orte wohnhaften Personen fahren, ohne Unsern Bestimmungen rücksichtlich des Postwesens unterworfen zu seyn.

§. 2.

Jeder Pferdewechsel steht der Regel nach auch künftig nur den Post-Anstalten zu, und muß der Reisende sich zu seiner weitern Beförderung entweder der ordentlichen oder der Extrapost bedienen.

§. 3.

Für diese Regeln werden aber folgende Unterscheidungen und Modificationen festgesetzt:

a) Ausländer, welche mit Postpferden ankommen, dürfen diese überall erst, wenn sie nach 24 Stunden weiter reisen wollen, und auch dann nur gegen das an das Postamt zu erlegende Stationsgeld, mit Miethspferden vertauschen, welche ungehindert zu behalten ihnen aber ohne Rücksicht auf die Zahl der zu passirenden Stationen, bis zum nächsten beliebigen Pferdewechsel gestattet ist. Wollen sie sich hier aber nicht der Post oder Extrapost bedienen, sondern Miethspferde nehmen, so ist dies nur gegen Erlegung des Stationsgeldes und wenn sie ihre Reise nicht früher als nach 24 Stunden fortsetzen, zulässig.

b) Kommen Ausländer mit Miethspferden ins Land, so können sie diese gegen das an das Grenz-Postamt zu erlegende einmalige Stationsgeld für ihre ganze Reise benutzen. Mit jedem Pferdewechsel tritt aber ihre Verpflichtung, Postpferde zu nehmen, ebenso ein, als wenn sie mit solchen angekommen wären.

c) Inländer — zu denen in dieser Hinsicht auch Mecklenburg-Schwerinsche Unterthanen zu rechnen sind — sind verpflichtet, wenn sie einmal Extrapostpferde genommen haben, dergleichen auch auf den folgenden Stationen zur Weiterreise zu nehmen, es sey denn, daß sie entweder von einem andern Orte, also nicht bloß vom Wohnorte, eigene oder andere Pferde sich entgegenbestellt oder vorausgesandt, oder

Digitized by Google

24 Stunden am Stationsorte verweilt haben, oder mit den ordentlichen Posten weiter zu reisen beabsichtigen.

d) Reisen sie mit Extrapostpferden von einem Orte zum andern, und wollen von dort, nach einigem Aufenthalte, mit denselben Pferden nach dem Abfahrtsorte zurückkehren, so steht ihnen diese Befugniß zu, wenn sie ihren Aufenthalt an dem Orte, von welchem sie zurückkehren, nicht über 12 Stunden ausdehnen, insofern sie sich darüber mit dem Posthalter frei vereinbaren; verpflichtet ist letzterer, nach Maaßgabe des Extrapost-Reglements §. 27 in solchem Falle nur zu einem sechsstündigen Warten.

e) Kommen sie nicht mit Extrapostpferden, sondern mit eignen oder andern Pferden an einem Stationsorte an, und wollen sie die mitgebrachten Pferde nicht zur weiteren Reise benutzen, und haben sie sich nicht, wie sub c) erwähnt worden, Pferde von einem andern Orte entgegenbestellt oder vorausenden lassen, so dürfen sie ebenfalls nur mit Extrapostpferden oder mit der ordentlichen Post weiter reisen, falls sie nicht 24 Stunden an dem Stationsorte verweilen.

f) Wer mit solchen Pferden reiset, welche nicht Lohnpferde sind, er sey In- oder Ausländer, darf sich derselben unbeschränkt, so weit und in welcher Art er will, bedienen und ist erst dann an die Bestimmungen a) b) c) d) und e) gebunden, wenn er sie mit Lohnpferden wechseln will. Ebenso darf auch Jedermann Post- oder Miethspferde mit eigenen Pferden wechseln, ohne daß die Verpflichtung zur Erhebung des Stationsgeldes eintritt.

g) Sollte sich wider Erwarten die Unregelmäßigkeit ereignen, daß der Reisende über eine Stunde, von Zeit der Bestellung im Posthause angerechnet, vergeblich auf Abfertigung warten müßte oder das geforderte reglementsmäßige Fuhrwerk nicht erhalten könnte, so steht ihm die Annahme eines Miethsfuhrwerks sofort frei, ohne daß Stationsgeld zu entrichten wäre.

h) Reisende, welche sich eines Einspänners bedienen, sind so wenig zur Annahme eines Postpferdes als zur Erlegung eines Stationsgeldes verpflichtet.

— §. 4.

Jede Zwangspflicht der Inländer, sich Extrapostpferde bedienen zu müssen, kann durch Erlegung des Stationsgeldes abgelöst werden.

Digitized by Google

§. 5.

Personen, welche mit der öffentlichen Post an einem Orte ankommen und sich von dort nach einem benachbarten Orte, an welchem sich keine Poststation befindet, begeben wollen, sind vom Extrapostzwange entfreiet.

§. 6.

Alle an einem Orte sich aufhaltende Fremde, sowohl Inländer wie Ausländer, die, sey es zum Vergnügen oder in Geschäften, in der Art Reisen machen, daß sie ohne Berührung anderer Stationsorte nach ihrem einstweiligen Aufenthaltsorte zurückkehren, sind überall keinem Extrapostzwange unterworfen.

§. 7.

Das Stationsgeld beträgt in allen Fällen, in denen es zu zahlen iß, 32 ßl. Pr. Cour., und sind die Lohnfuhrleute, welche eine Fuhre übernehmen, verpflichtet, es, ehe sie abfahren, gegen Quittung an das competirende Postamt zu erlegen.

In jedem Contraventionsfalle haben sie außer dem Stationsgelde und den Untersuchungskosten eine Strafe von 5 Rthlr. Pr. Cour. zu zahlen, wovon der Denunciant die Hälfte erhält.

Die Orts-Polizei-Behörden sind verpflichtet und werden hierdurch angewiesen, jede Contravention auf erste Anzeige der Postämter sofort summarisch zu untersuchen und die erkannte, auch auf dem kürzesten Wege wahrzunehmende Strafe an das requirirende Postamt kostenfrei einzusenden. Gegen ein solches Straferkenntniß soll nur der innerhalb 4 Wochen zu ergreifende Recurs an Unsre Landes-Regierung gestattet seyn.

Zur genauen Nachachtung für Jedermann, den es angeht, haben Wir gegenwärtige Verordnung durch die officielle Beilage zu den hiesigen Anzeigen bekannt zu machen befohlen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Regierungs-Insiegel.

Datum Neustrelitz, den 28. Januar 1842.

(L. S.) Georg, G. H. v. M.

v. Dewitz.

Verordnung,
betreffend
das Post- und Extrapost-Fuhrwesen und die Begrenzung des Lohnfuhrwesens.

Digitized by Goog

Georg,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Damit einerseits verhindert werde, daß junge Leute, nur um sich gerechten Anforderungen rücksichtlich ihrer Maturitäts-Prüfung zu entziehen, kurz vor ihrem Abgange zur Universität sich auf ein anderes Gymnasium begeben, andrerseits zugleich aber auch denjenigen, welchen ihre Verhältnisse den längern Besuch eines auswärtigen Gymnasiums wünschenswerth machen, solches nicht unnöthigerweise erschwert werde, finden Wir Uns bewogen, hierdurch zu verordnen und festzustellen:

daß diejenigen Landeskinder, welche auf einem Gymnasium des hiesigen Landes für die Universität vorbereitet sind, in der Regel auf demselben Gymnasium durch die Prüfung nach dem Reglement vom 8. August 1837 sich das Maturitäts-Zeugniß erwerben müssen, daß dagegen die von irgend einem andern Gymnasium sowohl des In- als des Auslandes erlangten Zeugnisse der Reife nur in dem Falle für genügend erachtet werden sollen, wenn der damit Versehene das Gymnasium, von welchem das Zeugniß der Reife ausgestellt ist, wenigstens zwei Jahre hindurch vor der dort stattgefundenen Maturitäts-Prüfung besucht hat.

Urkundlich unter Unsrer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Regierungs-Insiegel.

Datum Neustrelitz, den 31. Januar 1842.

(L. S.) Georg, G. H. v. M.

v. Dewitz.

Publicandum,
betreffend
die regelmäßige Erwerbung der Maturitäts-Zeugnisse auf inländischen Gymnasien von Seiten der Landeskinder.

Digitized by Google

Wir Georg,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Finden Uns, um die zu große Verminderung oder wohl gar allmählige gänzliche Ausrottung der in der praktischen Heilkunde unentbehrlichen Blutegel in Unsern Landen zu verhüten, gnädigst bewogen, gegen das unbefugte Fangen und Sammeln der Blutegel, insonderheit durch Ausländer, in Uebereinstimmung mit den im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin geltenden gesetzlichen Bestimmungen, und im Einverständnisse mit Unsern getreuen Ständen, für Unsere gesammten Lande, mithin sowohl für Unser hiesiges Herzogthum als auch für Unser Fürstenthum Ratzeburg, das Nachfolgende zu verordnen:

§. 1.

Das Fangen und Sammeln der Blutegel ohne eine besondere obrigkeitliche Concession ist gänzlich verboten.

§. 2.

Eine solche Concession soll nur an unbescholtene Landes-Einwohner ertheilt werden.

§. 3.

Jeder Ausländer, welcher dem Verbote zuwider Blutegel in hiesigen Landen fängt und sammelt, ist, nach der Zahl und Wichtigkeit der ihm überwiesenen Contraventionsfälle, mit einer polizeilichen Strafe von 5 bis 15 Thalern Gold, oder dem Befinden nach von 3 bis 14 Tagen Gefängniß, oder 8 bis 20 Röhrchenhieben zu belegen.

§. 4.

Die Vollziehung dieser Strafe steht denjenigen Behörden zu, von denen wegen einer solchen Contravention oder gleichzeitig wegen anderer Begangenschaften die Untersuchung geführt worden, und soll bei Wahrnehmung der Geldstrafe dem Denuncianten allemal die Hälfte davon zugetheilt werden.

Digitized by Google

Urkundlich unter Unsrer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Regierungs-Insiegel.

Datum Neustrelitz, den 29. Januar 1842.

(L. S.) Georg, G. H. v. M.

v. Dewitz.

Verordnung,
betreffend
das unbefugte Fangen und Sammeln der Blutegel, insonderheit durch Ausländer.

Nachstehende Regininal-Verfügung an das großherzogliche Kammer- und Forst-Collegium:

Georg ꝛc. ꝛc. P. P. Auf euren Bericht vom 18ten d. M., betreffend die Theilnahme der Geistlichkeit an der Verpflichtung zur Unterbringung der Obdachlosen in den Domainen; bescheiden Wir euch hiermit gnädigst: daß die Geistlichkeit in Unsern Domainen, um Störungen für ihren Beruf zu vermeiden und in billiger Berücksichtigung ihres Standes und ihrer Stellung, von der Natural-Aufnahme Hülfsbedürftiger und Obdachloser entfreiet bleiben muß, dagegen aber der Entrichtung etwaniger Geldbeiträge, insofern solche für Unterbringung Hülfsbedürftiger und Obdachloser in der Commüne beliebt werden, sich nicht entziehen kann. Hiernach habt ihr an Unsere Domainen-Aemter das Nöthige zu verfügen; und ist Unser Consistorium von dieser Unserer Bestimmung, zur Nachricht und weiteren Eröffnung an die Geistlichkeit in Unsern Domainen, in Kenntniß gesetzt worden. Wir ꝛc. Datum Neustrelitz, den 28. Januar 1842.

wird hiermit der Geistlichkeit in den Domainen des hiesigen Landes zur Nachachtung bekannt gemacht.

Neustrelitz, den 9. Februar 1842.

Großherzogl. Mecklenb. Consistorium.
L. Weber.

Digitized by Google

Officielle Beilage

zum 10. Stück

der Mecklenburg-Strelitzischen Anzeigen.

1842. Neustrelitz, Mittwoch den 9. März. Nr. 4.

Bekanntmachung.

Auf allerhöchsten Befehl Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs wird die von dem Bevollmächtigten Sr. Majestät des Königs von Dänemark und Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs von Mecklenburg-Strelitz am 2. Mai vorigen Jahres zu Ratzeburg abgeschlossene und am 12. Juli v. J. von Sr. Majestät dem Könige von Dänemark, am 7ten Juni v. J. von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge allerhöchst ratificirte Zoll-Convention, welche *also lautet*:

Art. 1.

Die das Fürstenthum Ratzeburg berührende Strecke der Chaussee von der Stadt Ratzeburg bis Klein-Thurow, über deren Bau und Richtung ein Vertrag unterm 1. Mai 1841 zwischen der Königlichen und Groß-

Digitized by Google

herzoglichen Regierung abgeschlossen worden ist, wird von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz nie mit Transitzoll noch mit Landzoll oder Abgaben irgend einer Art belegt werden.

Art. 2.

Die von der Königlichen Regierung für das Herzogthum Lauenburg erlassenen oder künftig zu erlassenden Bestimmungen über Zoll-Erhebung und Zoll-Controlle kommen, nach vorheriger Publication durch die Großherzoglich Mecklenburgische Regierung auf der im §. 1. bezeichneten Chausseestrecke in Anwendung.

Art. 3.

Die im Artikel 2. gedachten Bestimmungen sollen jedoch dem Transport von Producten und Waaren aus einem Landestheile des Fürstenthums Ratzeburg in einen andern, insofern das Gebiet des Herzogthums Lauenburg nicht berührt wird, in keiner Weise hinderlich seyn, so wie auch keine Zollerhebungsstelle innerhalb des Fürstenthums Ratzeburg angelegt werden wird.

Art. 4.

Die Zollbegünstigungen, welche Königlich Dänischer Seits für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin in Verkehr mit oder durch das Herzogthum Lauenburg und das Herzoglich Holsteinsche Zollvereins-Gebiet bewilligt worden sind, werden unter den nämlichen Bedingungen und Voraussetzungen für die Producte des Fürstenthums Ratzeburg bewilliget. Es werden demnach außer den gesetzlich schon befreieten Waaren, von welchen Königlich Dänischer Seits ein Verzeichniß mitgetheilt werden wird, folgende Producte des Fürstenthums Ratzeburg, nämlich Butter, Rappsaat, Pöckelfleisch, Felle, Federkiele, Knochen und Lumpen frei von der Durchgangsabgabe, welche gegenwärtig 5 ßl. Courant pro 100 Pfund Brutto Zollgewicht nebst 6% Gebühren von diesem Zolle beträgt, durch das Herzogthum Lauenburg und das Herzoglich Holsteinsche Zollvereins-Gebiet transitiren, wenn solche mit obrigkeitlich beglaubigten Attesten über ihren Ursprung im Fürstenthum Ratzeburg begleitet sind.

Zur näheren Erklärung des Ausdrucks „Felle" dient die Bemerkung, daß hierunter nur unbereitete und nicht völlig bereitete (frische, gesalzene,

Digitized by Google

so wie getrocknete) Felle von Kälbern, Schafen und Lämmern, ferner von Ziegen, Hasen und Kaninchen, auch Hirschen und Rehen, nicht aber Häute von großem Hornvieh und Pferden zu verstehen sind.

Art. 5.

Die nach Art. 4. als transitzollfrei anzusehenden Gegenstände, wenn solche mit obrigkeitlich beglaubigten Certificaten über ihren Ursprung im Herzogthum Lauenburg oder im Herzoglich Holsteinschen Zollvereins-Gebiete versehen sind, werden beim Durchgange durch das Fürstenthum Ratzeburg weder durch Zölle noch Durchgangsabgaben irgend einer Art beschwert werden.

Art. 6.

Die im Herzogthum Lauenburg belegenen Großherzoglich-Mecklenburg-Strelitz'schen Enclaven, namentlich der Domhof, das Dorf Panthen, der Ort Hammer, das Dorf Mannhagen, das Dorf Walksfelde und das Gut Horst werden in Gemäßheit des §. 6. der Königlichen Verordnung vom 6. October 1840 (betreffend die Verbindung der Herzogthümer Holstein und Lauenburg zu einem Transitzoll-Verein) als inländisch zu betrachten seyn.

Art. 7.

Den Königlichen Zollbeamten wird es gestattet, unter Zuziehung der an Ort und Stelle vorhandenen Obrigkeit die Spuren verübter Zoll-Contraventionen in das Gebiet der Großherzoglichen Enclaven zu verfolgen. Es soll im Allgemeinen Großherzoglicher Seits den Königlichen Zollbeamten hülfreiche Hand zur Verhütung solcher Contraventionen gereicht werden, und namentlich ein Großherzogliches Verbot gegen Aus- und Einladungen transitzollpflichtiger Waaren, ohne vorhergehende Zoll-Clarirung in Ratzeburg an dem Ufer des Ratzeburger See's, so weit das Großherzogliche Gebiet reicht, erlassen werden.

Art. 8.

Die vorstehenden Artikel, mit Ausnahme des für alle Folgezeit verbindlichen Artikels 1. sollen vorläufig auf 10 Jahre vom Tage der Aus-

Digitized by G

wechselung der allerhöchsten Ratificationen dieses Vertrages gerechnet, in Wirksamkeit bleiben, und sollen selbige, wenn nicht spätestens ein halbes Jahr vor dem Ablaufe der 10 Jahre von der einen oder andern Seite eine Aufkündigung erfolgt, als noch auf 5 Jahre und so fort, von 5 zu 5 Jahren als verlängert angesehen werden.

— — — — — — — — —
— — — — — — — — —

Zu Urkunde dessen ist vorstehender Vertrag von den Bevollmächtigten unterzeichnet und besiegelt worden.

So geschehen zu Ratzeburg den 2. Mai 1841.

(gez.) Bille. (L. S.) (gez.) Dreukhahn. (L. S.)

so wie ferner die nachfolgende Ministerial-Declaration:

Nachdem die Königlich Dänische und die Großherzoglich Mecklenburg-Strelitz'sche Regierung, in Folge desfalls stattgehabter Verhandlungen, über nachstehende Punkte übereingekommen sind:

Art. 1.

Alle diejenigen Zoll-Begünstigungen, welche Königlich Dänischer Seits mittelst der zwischen den beiden Regierungen unterm 2. Mai d. J. für das Fürstenthum Ratzeburg im Verkehr mit oder durch das Herzogthum Lauenburg und das Herzoglich Holsteinsche Zollvereins-Gebiet stipulirt worden sind, werden unter den nämlichen Bedingungen und Voraussetzungen für die Producte des ganzen Großherzogthums Mecklenburg-Strelitz bewilliget.

Art. 2.

Die nach Artikel 4. besagter Convention vom 2. Mai d. J. als transitzollfrei anzusehenden Gegenstände, wenn solche mit obrigkeitlich beglaubigten Certificaten über ihren Ursprung im Herzogthum Lauenburg oder im Herzoglich Holsteinschen Zollvereins-Gebiete versehen sind, sollen beim Durchgange durch sämmtliche Großherzoglich Mecklenburg-Strelitz'sche Lande dieselben Zoll-Begünstigungen genießen, welche Großherzoglicher

Digitized by Google

Seits mittelst obberegter Convention Art. 5. den nämlichen Gegenständen bei ihrem Durchgange durch das Fürstenthum Ratzeburg eingeräumt worden sind.

Art. 3.

Die vorstehenden Artikel sollen vorläufig auf 10 Jahre, vom Dato der Auswechselung gegenwärtiger Declaration gerechnet, in Wirksamkeit bleiben und sollen selbige, wenn nicht spätestens ein halbes Jahr vor dem Ablaufe der 10 Jahre von der einen oder andern Seite eine Aufkündigung erfolgt, als noch auf 5 Jahre und sofort von 5 zu 5 Jahren als verlängert angesehen werden; —

so erklärt das Großherzoglich Mecklenburg-Strelitz'sche Staatsministerium, in Gemäßheit der von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge ihm dazu ertheilten Ermächtigung, daß der Inhalt gegenwärtiger Declaration, nachdem selbige gegen eine im Wesentlichen gleichlautende Declaration des Königlich Dänischen Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten ausgewechselt seyn wird, für das Großherzogliche Gouvernement verbindliche Kraft haben und darnach getreulich verfahren werden soll.

Neustrelitz, den 7. Juni 1841.

Großherzoglich Mecklenb. Staats-Ministerium.
von Dewitz.

nachdem die allerhöchsten Ratificationen jener Zoll-Convention, so wie diese Ministerial-Declaration gegen eine von dem Königlich Dänischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zu Copenhagen unterm 12. Juli 1841 vollzogene, gleichlautende Erklärung, am 15. September v. J. zu Hamburg von den beiderseitigen resp. Bevollmächtigten ausgewechselt worden sind — zu Jedermanns Nachricht und Nachachtung hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Neustrelitz, den 24. Februar 1842.

Großherzoglich Mecklenb. Staats-Ministerium.
v. Dewitz.

Bekanntmachung
wegen
der mit Dänemark über die Zollverhältnisse des Herzogthums Lauenburg und des Fürstenthums Ratzeburg abgeschlossenen Convention und wegen Ausdehnung dieser Convention auf das ganze Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

Digitized by Google

Zur Nachricht und Nachachtung für die Unternehmer von Chaussee- und Wasserbauten wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zufolge ständischer, mit Landesherrlicher Genehmigung versehener Beschlüsse

1) künftig die Auszahlung der Landeshülfe für eine Chaussee- oder Wasserstraße nur in einem der landüblichen beiden Zahlungstermine und auch dann nur in dem Falle geschehen kann, wenn der Antrag auf Auszahlung dieser Landeshülfe spätestens kurz vor dem zunächst voraufgehenden Termine beim Engern Ausschusse der Ritter- und Landschaft in Rostock eingereicht ist;

2) daß Jeder, der den Empfang der mittelst vorschriftsmäßiger Anmeldung beantragten Landeshülfe, wegen Nichtvollendung der Chaussee oder des Wasserbaues, nicht verwirklichen kann, verbunden ist, die auf solche Weise in der Landes-Chausseebau-Casse unbenutzt bleibende Geldsumme mit $3\frac{1}{2}$ Procent aufs Jahr von der Verfallzeit an bis zus Auszahlung zu verzinsen, wenn die verlangte Summe über ein halbes Jahr in der Casse liegen geblieben ist.

Neustrelitz, den 23. Februar 1842.

Aus Großherzoglicher Landes-Regierung.
v. Dewitz.

Bekanntmachung,
betreffend
die Auszahlung der Landeshülfe zu Chaussee- und Wasserbauten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den bisherigen Hülfslehrer an der hiesigen Mädchenschule Heinrich Riefstahl zum ordentlichen Lehrer an dieser Anstalt zu ernennen geruhet.

Neustrelitz, den 8. Februar 1842.

Dem Candidaten Johann Schönbeck aus Roga, gegenwärtig außer Landes, und dem Candidaten Meyer hieselbst ist, nach bestandener Prüfung pro ministerio, das Zeugniß der Anstellungs-Fähigkeit ertheilt worden.

Neustrelitz, den 24. Februar 1812.

Großherzogl. Mecklenb. Consistorium.
Kämpffer.

Digitized by Google

Officielle Beilage

zum 11. Stück

der Mecklenburg-Strelitzischen Anzeigen.

1842. Neustrelitz, Mittwoch den 16. März. Nr. 5.

Wir Georg,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Finden Uns auf den Antrag Unserer getreuen Stände des hiesigen Herzogthums und insbesondere aus den dafür vorgetragenen Gründen veranlaßt, die Bestimmung sub No. 1. §. 29. Unserer Verordnung vom 8. März 1841, betreffend Wilddieberei und Jagdfrevel, wonach die von den, den Landesherrlichen Niedergerichten unterworfenen Personen im Landesherrlichen Jagdgebiete begangenen Jagdfrevel von den Seitens der Cammer

Digitized b

in Gemäßheit der Verordnung vom 16. November 1825 substituirten Forstgerichten, nämlich den Amtsgerichten und dem Stadtgerichte in Neustrelitz, zu rügen sind, hierdurch dahin abzuändern:

daß die von den, den Stadtgerichten in den Landstädten unterworfenen Personen im Landesherrlichen Jagdgebiete begangenen Jagdfrevel nicht von den substituirten Forstgerichten, sondern von den gedachten Stadtgerichten zu rügen sind.

Urkundlich unter Unsrer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Regierungs-Insiegel.

Datum Neustrelitz, den 25. Februar 1842.

(L. S.) Georg, G. H. v. M.

v. Dewitz.

Verordnung,
betreffend
die Abänderung des §. 29. sub No. 1. des Gesetzes vom 8. März 1841 wegen Wilddieberei und Jagdfrevel.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den bisherigen Amtsschreiber Carl Friedrich Christian Bartold in Stargard unter Beilegung des Characters als Amtsverwalter zum Actuarius bei dem Amte Mirow, so wie zugleich auch zum Steuer-Einnehmer in Mirow zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 24. Februar 1842.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach der zu Ostern d. J. eintretenden Versetzung des bisherigen Amtsschreibers Bartold in Stargard als Amtsverwalters nach Mirow den Joseph von Kamptz in Stargard unter Beilegung des Titels als Amtsverwalter zum Amtsschreiber beim dortigen Amte hinwiederum zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 24. Februar 1842.

Digitized by Google

Der Steuer-Einnehmer, Senator Müller zu Stargard ist zum Post-Verwalter daselbst vom 1sten April d. J. an ernannt und bestellt worden.

Neustrelitz, den 2. März 1842.

Großherzogl. Mecklenb. Cammer- und Forst-Collegium.
A. v. Kamptz.

Berichtigung.

In Nr. 4. der officiellen Beilage, vom 9. März 1842, Seite 21, Zeile 12 von unten, ist statt ausgeweselt „ausgewechselt" zu lesen.

Digitized by Google

Officielle Beilage

zum 12. Stück

der Mecklenburg-Strelitzischen Anzeigen.

1842. Neustrelitz, Mittwoch den 23. März. Nr. 6.

Großherzoglich

Mecklenburg-Strelitz'sche

Verordnung

vom

1sten März 1842,

betreffend

die Forstfrevel.

Digitized by Google

Inhalts-Uebersicht.

I. Von den Forstfreveln und ihrer Bestrafung.

§. 1. Nähere Bezeichnung der Forstfrevel.
§. 2. Bestrafung der Forstfrevel. Allgemeine Bestimmungen deshalb.
§. 3. Strafe der Entwendungs-Frevel.
§. 4. Werthsermittelung des Entwandten.
§. 5. Strafe der Beschädigungs-Frevel.
§. 6. Strafe der Weide-Frevel insbesondere.
§. 7. Strafe der Uebertretungs-Frevel.
§. 8. Schärfung der ordentlichen Strafe.
§. 9. Bestrafung der den Frevlern geleisteten Beihülfe.
§. 10. Verjährung der Forstfrevel.

II. Von den besondern Maaßregeln zum Forstschutz.

§. 11. Obliegenheiten und Befugnisse der Forstbediente.
§. 12. Recht zur Pfändung der Frevler.
§. 13 Recht zur Haussuchung und sonstigen Umsuchung.
§. 14. Unmittelbares Verfahren der Forstbesitzer.
§. 15. Mittelbare Aufsicht durch anderweitig Angestellte.
§. 16. Beaufsichtigung des Einbringens des Holzes in die Städte.
§. 17. Beihülfe der Ortsobrigkeiten zur Vorbeugung und Entdeckung der Forstfrevel.

III. Von dem Strafverfahren gegen die Forstfrevler.

§. 18. Gerichtszuständigkeit: — Forstgerichte.
§. 19. Einleitendes Verfahren.
§. 20. Beweisverfahren.
§. 21. Rechtsmittel gegen die Erkenntnisse der Forstgerichte.
§. 22. Vollstreckung der rechtskräftigen Erkenntnisse.
§. 23. Nebenbestimmungen: 1) Kostenübertragung. — 2) Convention mit Preußen. — 3) Außergerichtliche Abmachung der Forstfrevel.
§. 24. Schlußbestimmungen: 1) Aufhebung der bisherigen Gesetze. — 2) Vorbehalt von Instructionen ꝛc. — 3) Zeit der Anwendung.

Digitized by Google

Georg,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Zur Abhülfe des Bedürfnisses allgemeiner gesetzlicher Vorschriften wegen Untersuchung und Bestrafung der Forstfrevel verordnen Wir, nach stattgehabter hausvertragsmäßiger Communication mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und nach vorgewesener verfassungsmäßiger Berathung mit Unsern getreuen Ständen, zur Nachachtung in Unserm hiesigen Herzogthume, wie folgt:

I. Von den Forstfreveln und ihrer Bestrafung.

§. 1.

Forstfrevel werden im Bereiche der Hölzungen — Forsten, Waldungen und andere hauptsächlich zur Holznutzung unterhaltene, Gehölze und Gebüsche — durch Entwendung der Forsterzeugnisse und Forstzubehörungen, durch Beschädigung derselben und durch Uebertretung forstpolizeilicher Bestimmungen begangen. Dabei ist es ohne Einfluß, ob der Gegenstand der Verschuldung noch dem Forstbesitzer angehörte, oder schon in das Eigenthum eines Andern übergegangen war.

Nähere Bezeichnung der Forstfrevel.

1. Als vom Bereiche der Hölzungen ergriffen sind auch die dazu gehörigen Torfmoore, Wiesen, Heiden, Gewässer und sonstige ihnen anhängende Oertlichkeiten der Art anzusehen, so daß, in Rücksicht der Bestimmungen dieses Gesetzes, auch deren Erzeugnisse und Zubehörungen den Forsterzeugnissen und Forstzubehörungen gleich zu achten sind.

2 Was wegen der im Bereiche der Hölzungen begangenen Forstfrevel in diesem Gesetze bestimmt wird, soll auch auf die Entwendungen und Beschädigungen geeignete Anwendung finden, welche außerhalb der Hölzungen an den, mit zur Holznutzung unterhaltenen Befriedigungs-Hecken, so wie an den, auf den Feldern und an den Wegen stehenden Bäumen begangen werden.

§. 2.

Bestrafung der Forstfrevel. Allgemeine Bestimmungen deshalb.

Die Forstfrevel sind mit Geldstrafe, oder, im Fall der gänzlichen oder theilweisen Zahlungsunfähigkeit des Frevlers, aushülflich, auf den ganzen oder theilweisen Betrag des verwirkten Gelderlegnisses, mit Gefängniß oder Arbeitsleistung zu belegen und zwar mit Berücksichtigung nachfolgender Bestimmungen.

1. Aushülfliche Gefängnißstrafe — vier und zwanzig Stunden zu einem Thaler gerechnet — ist, auch bei dem niedrigsten Betrage der schuldigen Geldstrafe, nicht unter sechs Stunden zu erkennen und, wenn sie nicht über zwölf Stunden hinausgeht, nur am Tage zu vollziehen.

Wegen Anwendung körperlicher Züchtigung statt der Gefängnißstrafe, oder zu ihrer Abkürzung in Verbindung mit derselben, wegen Abkürzung längerer Gefängnißstrafe, wegen Verwandlung der Gefängnißstrafe in Zuchthausstrafe und wegen der Vollstreckung der Gefängnißstrafe mit oder ohne Abkürzungsstrafen gelten die Bestimmungen der §§. 2. und 3. der Verordnung vom 4. Januar 1839, die Bestrafung des Diebstahls betreffend.

2. Die aushülfliche Abbüßung der Strafe durch Arbeitsleistung kann nur anwendlich werden, wenn die Forstverwaltung eine geeignete Arbeit anweisen will und der Frevler zur Uebernahme derselben gegen einen entsprechenden, auf die Geldstrafe abzurechnenden Lohn bereit ist.

3. Bei dem Zusammentreffen mehrer noch nicht bestrafter Frevel bei einem und demselben Schuldigen ist für jeden Frevel die volle Strafe zu erkennen, der Betrag aller aber zusammen zu fassen und so zur Vollziehung zu bringen.

4. Haben mehre Personen einen oder mehre Frevel in Gemeinschaft verübt, so hat jeder von ihnen die volle Strafe zu büßen.

5. Für die sich im elterlichen Hause aufhaltenden Kinder unter achtzehn Jahren, so wie für andere unter Aufsicht des Haus-, Brot- oder Lehrherrn stehende, nicht ältere Personen hat der Vater, Haus-, Brot- oder Lehrherr, und ebenso der Ehemann für die Ehefrau die verwirkten Geldstrafen zu erlegen, insofern er seine Schuldlosigkeit an dem begangenen Frevel nicht glaubhaft darzuthun vermag; im Falle seines Unvermögens zu solcher Zahlung hat er aber die aushülfliche Strafe nur dann zu erleiden, wenn nachweislich der Frevel

Digitized by Google

in seinem Auftrage oder mit seinem Vorwissen oder Zulassung vollführt ist, oder er die Aufnahme des Entwandten bei sich, oder dessen Verwendung in seinen oder der Seinigen Nutzen selbst beschafft oder auch nur hat geschehen lassen. Ist ihm keine dieser Verschuldungen zur Last zu legen, so haben die Ehefrau und die über vierzehn Jahre alten Kinder oder Hausgenossen die aushülfliche Strafe selbst abzubüßen; die jüngeren Frevler sind häuslich, nach Umständen von Polizeiwegen, zu züchtigen.

Familienglieder oder andere Hausgenossen über achtzehn Jahre sind für die von ihnen begangenen Frevel selbstständig verhaftet.

Die Verhaftung des Vaters, des Haus-, Brot- oder Lehrherrn trifft auch eine dem Hauswesen oder dem Gewerbe vorstehende Frauensperson.

6. Von den Erben eines verstorbenen Frevlers können nur die verwirkten Gelderlegnisse, und zwar nur insoweit gefordert werden, als der Erblasser dazu noch vor seinem Tode rechtskräftig verurtheilt war und die Erbschaft dazu reicht.

7. Alle Geldstrafen gehen zur Bruchkasse und umfassen in den einzelnen Strafsätzen die Strafe als solche, die Entschädigung des Betheiligten und — mit Ausnahme der in den §§. 21, 22 gedachten Kosten — die gesammten Gerichts- und andern Kosten jeder Art, namentlich auch die mit der Strafvollstreckung verbundenen, so daß der Frevler anderweitige Zahlungen überall nicht zu leisten, jedoch seine Beköstigung bei Abbüßung von Freiheitsstrafen aus eigenen Mitteln zu beschaffen hat.

Sollte jedoch ein Frevler bei der gegen ihn statt habenden Untersuchung (§. 19 No. 2) durch böswilliges Leugnen, durch vorgewandte Gegenbeweisführung oder durch andere absichtliche Aufzüglichkeiten das regelmäßige Verfahren verweitläuftigen und dennoch in der Hauptsache schuldig erkannt werden, so ist seine gleichzeitige Verurtheilung in die, durch solche Ungebühr verursachten, nach der geltenden Gebührentaxe zu bestimmenden, mehreren Kosten, dem Befinden nach, zulässig.

8. Für Strafe und Entschädigung ist die Hälfte der für den Bruchfall zur Casse gekommenen Strafgelder zu rechnen. Diese Hälfte gebühret — mit Ausnahme der in §. 9 bestimmten Straf-

Digitized by Google

gelder — allemal ohne Abzug, dem Beschädigten; von demselben ist daher kein Beitrag zu den Unkosten, selbst auch dann nicht zu leisten, wenn die dazu bestimmte Hälfte des Strafgeldes dazu nicht ausreichen sollte; dagegen hat derselbe aber auch bei ganzer oder theilweiser Zahlungsunfähigkeit des Frevlers keinerlei Anspruch an die Bruchkasse, sondern hat sich in allen Fällen mit der Hälfte von dem genügen zu lassen, was aus dem Frevel wirklich zur Kasse gekommen ist.

9. Der etwaige Ueberschuß der zur Bestreitung der Gerichts- und sonstigen Unkosten zur Bruchkasse gekommenen Hälfte der Strafgelder bleibt zur Verfügung des Gerichtsherrn, welcher aber auch die etwa erforderlich werdenden Zuschüsse zu leisten und in den Fällen, wo aushülfliche Strafe an die Stelle der Geldstrafe tritt, alle mit dem Bruchfall verbundenen Kosten zu tragen hat.

10. Ist dem Betheiligten durch den Frevel ein Schade erwachsen, den er durch die ihm gesetzlich bestimmten Strafgelder nicht ausreichend vergütet findet, so bleibt es ihm unbenommen, das Mehrere gegen den Frevler im ordentlichen Wege besonders geltend zu machen.

§ 3.

Strafe der Entwendungs-Frevel.

Die im Bereiche der Hölzungen durch Entwendung begangenen Forstfrevel sind nachstehendermaaßen zu bestrafen:

1. In den Fällen, in welchen nicht besondere Strafsätze festgestellt sind, ist die Entwendung allgemein mit einer Geldstrafe zu belegen, welche dem dreifachen Werthe des Entwandten gleichkommt.

Insbesondere aber

2. beträgt die Strafe für die Entwendung eines Scheffels Fichtenzapfen zwölf, Tannenäpfel vier und zwanzig Schillinge, Eicheln, Bucheckern und anderer Waldbaumfrüchte und Waldsämereien einen Thaler; für die einer Tracht von Sammel- und Abfallholz, von Busch- und Bruchholz, von Laub, Tannennadeln, Streuels, Moos, Gras, Kräutern, Heide, Plaggen, Schilf, Rohr, Sand, Steinen, Lehm, Mergel, oder andern Erdarten zwölf, von Lohe, Rinde, Birkenzweigen, Besenreisern und Holzspänen sechszehn Schillinge; für die eines Bundes, oder was dem gleich kommt, von Nadelholzwurzeln vier und zwanzig Schillinge; für die von Baumzunder oder Schwamm, von Beeren, Baumsäften, Honig und

Digitized by Google

Ameiseneiern, je nach dem Maaße des Entwandten, acht Schillinge bis zu einem Thaler und für die eines Kiefern-Stammes (die Wurzeln der Kiefer) von zwölf Zoll und darüber einen Thaler.

a) Eine verhältnißmäßige Abminderung des Straffatzes, jedoch nie unter vier Schillingen, tritt ein, wenn weniger als ein Scheffel, eine Tracht, ein Bund entwandt ist, und eine Erhöhung nach demselben Verhältnisse, wenn das Entwandte solches Maaß erheblich übersteigt oder mehrfach erreicht.

b) Waren die entwandten Gegenstände in der Hölzung bereits zusammengebracht, gesammelt, geworben, gestochen, gegraben, gehauen, gerissen, geschält oder sonst bereitet, so sind die Straffätze doppelt zu erlegen.

3. Der vierfache Werthsbetrag ist als Strafe wahrzunehmen, wenn geschwälte Kohlen, gestochener oder geformter Torf, schon gefälltes oder gehauenes, zu Brennholz geschlagenes oder sonst zu irgend einer andern Bestimmung bereitetes Holz und Busch entwandt sind.

4. Sechsfach ist der Werthsbetrag zu erlegen für die Entwendung von mit der Wurzel ausgezogenen Pflänzlingen, ferner von grünen, noch nicht gefällten wachslichen Hestern von Eichen, Zäheschen, Ulmen (Rüstern) und Rothbuchen; an Bäumen in Anpflanzungen, in Baumgängen (an Allee-Bäumen) und an Zierbäumen; von den Floß- und Ablagestellen und aus den Floß-Gewässern; — von Nadelholzwurzeln und Zöpfen (Pöllen) ausstehenden nicht gänzlich trockenen Bäumen, von Bandstöcken oder Weeden aus Kropfholzbäumen und am Fadenholze, mag es zu Brennholz oder zu Nutzholz in Faden gesetzt seyn: werden davon einzelne Kloben entwandt, so ist der Werth für jeden Kloben mindestens zu vier Schillingen, wenn es Brennholz, und mindestens zu acht Schillingen, wenn es Nutzholz ist, anzunehmen.

5. Der sechsfache Betrag der Wiederherstellungskosten ist wahrzunehmen, wenn Entwendungen an den Forstzubehörungen, an Grenz- oder Schlagscheide-Merkmalen, an Warnungstafeln, Schlenken, Brücken, Schlagbäumen, Verickungen, Geländern, Zäunen und an sonstigen Vorrichtungen zu forstwirthschaftlichen Zwecken begangen sind.

6. Mit Erlegung des achtfachen Werthsbetrages sind die Entwendungen an Buschwerdern in und an den Gewässern, an den zur Befriedigung oder Befestigung der Ufer, Dämme und Deiche dienenden Anpflanzungen, so wie die an den Deckungen und Zäunen zur Bindung von Sandschollen zu büßen.

Diese Strafbestimmung soll auch die außerhalb des Bereichs der Hölzungen begangenen Frevel dieser Art ergreifen.

7. Die Entwendung ist in allen vorbemerkten Entwendungsfällen, auch ohne erfolgte Zueignung, für vollendet zu achten, wenn der Frevler das stehende Holz gehauen, gefällt oder entwurzelt, sonstige Gegenstände geschnitten, gestochen, gegraben oder gepflückt hat; desgleichen wenn das liegende Holz oder sonstige Gegenstände von ihm bereits zusammen gelegt oder gesammelt waren und nur die Fortschaffung wider seine Absicht gehindert ward.

8. Von der Willkühr des Beschädigten hängt es ab, ob er die Zurückgabe des Entwandten — es sey noch ganz oder nur theilweise mehr vorhanden — verlangen will. Im Falle der Zurückgabe aber ist der einfache Werth des Zurückgegebenen von dem ausgemittelten Straffatze in Abzug zu bringen.

§. 4.

Werthsermittelung des Entwandten.

Da, wo das Strafmaaß von einem unbestimmten Werthsbetrage des Entwandten abhängig gemacht worden, ist zur Werthsermittelung in den Domainen die zur Zeit des begangenen Frevels geltende Forsttaxe grundleglich zu machen, und für die zu den Domanial-Waldungen nicht gehörigen Hölzungen, für welche eine eigene allgemeine Forsttaxe nicht besteht, gilt die des nächsten Domanial-Forstes.

Sind bei entwandten ganzen Bäumen die der Taxbestimmung unterliegenden Größenverhältnisse nicht mehr unmittelbar zu messen, so ist die Abschätzung nach den dafür bestehenden Regeln durch Sachverständige zu beschaffen. Eine Abschätzung durch letztere tritt auch dann ein, wenn in andern Fällen die Taxe keine ausreichende Bestimmung giebt, so wie namentlich auch dann, wenn wegen Beschädigungen Wiederherstellungskosten zur Frage stehen.

Digitized by Google

§. 5

Strafe der Beschädigungs-Frevel.

1. Beschädigungen der Forsterzeugnisse, oder Forstzubehörungen — ohne Entwendung — sind, je nach dem Umfange der Beschädigung und der Verschuldung, mit einer Strafe von acht Schillingen bis zu fünf, in schweren Fällen bis zu zwanzig Thalern zu belegen. Dahin gehören:

a) Verletzungen an stehendem Holze durch Schälen, Ringeln, Entgipfeln, Entästen, Anhauen oder Sägen, Reißen, An- oder Abhauen der Wurzeln, Anbohren oder auf andere Weise.

b) das Beschädigen oder Zerstören des liegenden Holzes oder andrer Forsterzeugnisse und sonstige Beschädigungen in den Hölzungen an polizeilichen oder andern Zeichen, Anlagen, Einfriedigungen und allen sonstigen Vorrichtungen zu forstwirthschaftlichen Zwecken. Die zur Wiederherstellung des Beschädigten oder Zerstörten erforderlichen Kosten sind neben der Strafe besonders wahrzunehmen.

2. Die aus Unachtsamkeit veranlaßten Beschädigungen oder Zerstörungen verpflichten zum einfachen Ersatz des erweislichen Schadens oder der Wiederherstellungskosten.

3. Die Vergehen dieser Art, welche als Grenzverrückung, Fälschung oder Brandstiftung oder als böswillige Beschädigung der gegen die Gewässer unterhaltenen Dämme und Deiche sich darstellen, sind dem Criminalverfahren zu überweisen.

§. 6.

Strafe der Weide-Frevel insbesondere.

Wegen des unbefugten Weidens im Bereiche der Hölzungen wird bestimmt:

1. Wegen des Weidens von Pferden sind vier und zwanzig, von Rindvieh oder Ziegen sechszehn, von Kälbern oder Schweinen acht, von Schafen vier und von Gänsen ein Schilling für jedes Stück als Strafe zu erlegen, wobei jedoch die noch saugenden Thiere und die jungen Gänse in den ersten drei Wochen nicht mitzuzählen sind.

2. Die Strafe ist doppelt wahrzunehmen, wenn der Weidefrevel in Aufschlaghölzern in den ersten sechs Jahren nach dem Abtriebe oder in Besaamungsschlägen, worin schon Nachwuchs vorhanden, oder *in* den ersten sechs Jahren, nachdem die letzten Besaamungs- oder Schutzbäume weggenommen sind, oder in gepflanzten oder aus der Hand besaamten Beständen in den ersten zehn Jahren nach der beschafften Cultur, oder auf den in dem Jahre noch nicht geworbenen Forstwiesen, oder auf gebundenen Sandschollen statt gehabt hat.

3. Ob das Vieh längere oder kürzere Zeit geweidet hat, kommt bei jenen Strafsätzen nicht in Berücksichtigung. Sind jedoch von einer Heerde nur einzelne Stücke Vieh aus Unachtsamkeit des Hirten übergelaufen, so ist für solche die Strafe nur halb zu erlegen.

4. Die Zahlung der Strafe ist von den Eigenthümern des Viehes, ihre Schadloshaltung durch den Hirten oder wen sonst die Schuld trifft vorbehältlich, zu leisten. Sind bei gemischten Heerden die Eigenthümer nicht zu ermitteln, so ist der Hirte für die Strafe verhaftet.

§. 7.

Strafe der Uebertretungs-Frevel.

Die mit keiner Entwendung oder absichtlichen Beschädigung verbundenen Uebertretungen der allgemeinen und örtlichen Bestimmungen der Forstpolizei oder der Forstverwaltung, welche den Forstschutz, die Forstcultur oder die Ordnung im Forsthaushalte zum Zweck haben, sind, nach Beschaffenheit und Verschulden, mit Geldstrafe bis zu zwei Thalern zu ahnden.

Dahin gehören: das Betreten oder Befahren der Hölzungen an den untersagten Orten, die Uebertretung der über Ort, Zeit und Weise des Betriebes in den Hölzungen gemachten Vorschriften, die eigenmächtige Ausdehnung oder Ueberschreitung des nur beschränkt Gestatteten u. dgl. m.

Wer insbesondere mit Aexten, Beilen, Sägen, Sensen, Sicheln, oder mit andern zur Begehung eines Forstfrevels tauglichen Werkzeugen oder Geräthen außerhalb der gestatteten Wege und Fußsteige im Bereiche der Hölzung betreten wird, ohne einen erlaubten Zweck solcher Mitsichführung nachweisen zu können, ist in eine Geldstrafe von

Digitized by Google

acht Schillingen bis zu einem Thaler zu nehmen, und der, welcher unter gleichen Umständen mit einem zum Fortbringen des Holzes oder anderer Forsterzeugnisse dienlichen Spannfuhrwerke betroffen wird, hat sechszehn Schillinge für jedes Zugthier zu erlegen.

§. 8.

Die ordentliche Strafe (§§. 3, 5, 6, 7) ist zu erhöhen

Schärfung der ordentlichen Strafe.

1. um ein Drittheil:

   a) wenn der Frevel an Sonn- oder Festtagen, oder zur Nachtzeit, d. i. von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang, begangen ist;

   b) wenn bei Entwendungs- oder Beschädigungs-Freveln eine Säge, eine Sense oder eine eiserne Harke gebraucht ward, oder zur Fortschaffung des Entwandten Schiebkarren oder Handschlitten benutzt wurden;

   c) wenn der von dem Forstbesitzer oder von den zum Forstschutz bestellten Personen auf der That betroffene Frevler auf deren Geheiß nicht stehen geblieben ist, oder die Angabe seines Namens oder Wohnortes verweigert, oder falsche Namen angegeben, sich vermummt, oder sich sonst unkenntlich zu machen gesucht hat;

   d) wenn sich drei oder mehre Personen zur Begehung einer Forst-Entwendung verabredet und solche ausgeführt haben;

2. um die Hälfte:

   a) wenn zur Fortschaffung des Entwandten ein Spannfuhrwerk oder ein Wasserfahrzeug gebraucht ist;

   b) wenn der vom Forstbesitzer oder von den zum Forstschutz bestellten Personen auf der That betroffene Frevler sich der Pfändung oder der Abnahme des Entwandten oder seiner zulässigen Festnehmung widersetzt hat;

3. um die Hälfte bis zum Doppelten, nach richterlichem Ermessen:

a) wenn die Entwendung zum Verkauf oder zum Verarbeiten auf den Verkauf geschah;

b) wenn der Frevler bei Begehung der That Waffen mit sich führte;

c) wenn die Entwendung oder Beschädigung von den Forstarbeitern begangen ist.

Treffen mehre dieser erschwerenden Umstände (No. 1, 2, 3) bei einem Frevel zusammen, so wird nur Einer derselben, und zwar derjenige berücksichtigt, welcher die höchste Schärfung nach sich zieht.

4. Eine Erhöhung der durch den neuen Frevel verschuldeten Strafe um ein Drittheil bis zum Doppelten tritt ein, wenn der Frevler innerhalb Jahresfrist schon einmal oder öfter wegen gleichartiger Frevel bestraft ward — und um das Doppelte bis zum Dreifachen dann, wenn unter solchen Verhältnissen schon zweimal Gefängnißstrafe gegen ihn vollzogen ist.

Hat der wegen eines Entwendungsfrevels zu bestrafende Frevler innerhalb Jahresfrist, nach Bestimmung des §. 2, No. 1. schon einmal Zuchthausstrafe wegen Entwendungs-Frevel erlitten, so tritt eine Erhöhung der durch den neuen Frevel verschuldeten Strafe um das Doppelte bis zum Vierfachen ein. Ist derselbe wegen Entwendungs-Frevel schon zwei oder mehre Male mit Zuchthausstrafe belegt gewesen und ist seit Abbüßung der letzten noch kein volles Jahr verflossen, so ist die ihn treffende ordentliche Strafe um das Vierfache bis zum Achtfachen zu erhöhen.

5. Die von den Forstfrevlern den angestellten und vereidigten Forstbeamten oder Forstunterbedienten in der Ausübung ihres Berufs zugefügten wörtlichen oder thätlichen Beleidigungen, so wie die gegen solche begangenen Gewaltthätigkeiten, oder mit Gewaltausübung verbundenen Widersetzlichkeiten, namentlich auch der von den mit sich geführten Waffen gegen solche Personen gemachte Gebrauch, gehören dem Criminalverfahren an.

§. 9.

Bestrafung der den Frevlern geleisteten Beihülfe.

Die den Frevlern bei Begehung der Forst-Entwendungen, deren Werth einen Thaler übersteigt, so wie die zum Verbergen oder zur Entäußerung des also Entwandten geleistete Beihülfe ist desgleichen

mit Geldstrafe — welche, ohne Theilnahme des Beschädigten daran, in ihrem vollen Betrage der Bruchkasse zufließt — und, im Fall des Unvermögens, aushülflich mit Gefängniß, wie nachstehet, zu büßen:

1. Wer absichtlich zur Begehung eines Entwendungs-Frevels über einen Thaler am Werthe unmittelbar oder mittelbar Beistand leistet, verfällt als Gehülfe nach dem Verhältnisse desselben und nach der Beschaffenheit des Frevels in eine Geldstrafe von einem bis zehn Thalern.

Wird die Beihülfe von Kindern, Dienstleuten oder sonstigen von dem Frevler abhängigen Hausgenossen desselben geleistet, so hat der Frevler selbst, neben der Strafe des Frevels, auch die für die Beihülfe verwirkte zu büßen.

2. Wer entwandte Forsterzeugnisse und Forstzubehörungen, im Werthe über einen Thaler, wissentlich und aus eigennütziger Absicht bei sich aufnimmt, verbirgt, an sich bringt, oder zu deren Absatz an Andere mitwirkt, hat als Hehler nach dem Umfange des Gegenstandes und nach der Beschaffenheit seines Verschuldens Geldstrafe von zwei bis zwanzig Thalern zu erleiden.

Die Strafe ist um die Hälfte bis zum Dreifachen zu erhöhen, wenn gegen dieselbe Person schon früher eine oder mehre Bestrafungen wegen Hehlerei dieser Art stattgefunden haben.

In den Verhaftungsfällen der Eltern ꝛc. des §. 2, No. 5. findet die Strafe der Hehlerei keine Anwendung.

3. Der, ohne Eigennutz, jedoch sonst absichtlich, zum Verbergen des Entwandten oder sonst zu dessen Beseitigung geleistete Vorschub ist mit vier und zwanzig Schillingen bis zu fünf Thalern zu büßen.

4. Wer von unbekannten Personen, ohne genügende Bescheinigung des rechtmäßigen Besitzes, oder von verdächtigen bekannten Personen, oder sonst unter Umständen, die ihm verdächtig seyn konnten und mußten, Holz ankauft oder sonst an sich bringt, welches demnächst als entwandt befunden wird, ist, auch ohne der Hehlerei geständig oder überführt zu seyn, als Begünstiger in eine Strafe, nach Befinden, bis zu zehn Thalern zu nehmen.

5. Neben der Strafe hat der Hehler oder Begünstiger den Werth der entwandten Gegenstände, insoweit solche noch bei ihm angetroffen werden, oder erweislich in seinen Nutzen bereits verwandt sind, dem Beschädigten zu vergüten, wenn dieser nicht etwa die Zurücknahme des noch Vorhandenen vorzieht oder anderweitig darüber verfügt.

Der Ankauf von Sammelholz ist verboten; wer dagegen handelt, ist von seiner Obrigkeit, und zwar in den Städten von den Magistraten in eine Polizeistrafe bis zu zwei Thalern zu nehmen.

§. 10.

Verjährung der Forstfrevel.

Eine Bestrafung der Forstfrevel findet nicht weiter Statt, wenn von der Zeit an, da sie begangen wurden, bis zum Antrage auf Untersuchung

a) bei Weide- und Uebertretungsfreveln drei Monate,

b) bei Entwendungs- und Beschädigungsfreveln, deren Gegenstand nicht über zehn Thaler beträgt, zwölf Monate, und

c) bei denselben über 10 Thaler zwei Jahre verstrichen sind.

II. Von den besondern Maaßregeln zum Forstschutz.

§. 11.

Obliegenheiten und Befugnisse der Forstbediente.

Die zum unmittelbaren Forstschutz bestellten, darauf förmlich beeidigten und im Dienste durch eine Dienstkleidung oder durch sonstige äußere Zeichen als solche kenntliche Forstbediente — wozu unter jenen Voraussetzungen namentlich auch die Revierjäger gehören — sind, nach genügender Anweisung ihrer Vorgesetzten, insbesondere berechtiget und verpflichtet:

1. die auf der That, d. i. beim Begehen des Frevels, auf der Flucht oder beim Wegbringen des Entwandten betroffenen Frevler anzuhalten, den Freveln zu wehren, sich durch gehörige Befragung über die Person des Frevlers genugsam zu vergewissern und ihn zur Ablegung des Gefrevelten oder zu dessen Hinschaffung an einen geeigneten Ort zu nöthigen.

Digitized by Google

Auch über den Bereich der Hölzung hinaus, und selbst in einen fremden, benachbarten Gerichtsbezirk hinein, dürfen sie die beim Betreten flüchtig werdenden Frevler verfolgen, oder denen, welche sich mit dem Entwandten bereits entfernt haben, nacheilen, und sie im Betretungsfall in gleicher Weise anhalten.

In fremden Gerichtsbezirken ist jedoch demnächst der Ortsbehörde von dem statt gehabten Vorgange ungesäumt die Anzeige zu machen. Eine Nachfolge in die Häuser und Wohnungen darf jedoch nie und nirgends anders als auf Verfügung und Beistand der betreffenden Ortsbehörde statt haben.

2. Sind die also auf der That betroffenen Frevler unbekannte, oder sich nicht ausreichend kund gebende Personen, oder Ausländer, oder wollen sie sich den zulässigen Anforderungen des Forstbedienten nicht gutwillig fügen, so ist derselbe befugt, sie zur sofortigen Gestellung vor die, nach dem Orte der Anhaltung zuständige, Obrigkeit zu verhaften.

3. Können die Forstbediente, wegen thätlicher Widersetzlichkeit der Frevler, ihre Obliegenheiten nicht zur Ausführung bringen, so sind sie befugt, den Frevlern bis zum nächsten Orte zu folgen und daselbst den Beistand der Ortsbehörden in Anspruch zu nehmen, oder auch sonst, wo dies nach der Oertlichkeit mit Erfolg möglich ist, sich die Hülfe anderweitig dazu verpflichteter Personen (§. 15) zu verschaffen.

4. Wegen absichtsloser kleiner Verschuldungen, oder aus Irrthum begangener und wegen sonstiger leichter Uebertretungen, wodurch kein wesentlicher Schade, oder doch in keinem beachtungswerthen Maaße erwachsen, ist immer die Rücksicht zu nehmen, daß der darauf Betroffene keine unverhältnißmäßige Ungelegenheit erfahre; Zurechtweisungen und Warnungen in angemessener Weise sind in solchen Fällen nur anwendlich und genügend.

5. Außer dem im §. 12 gedachten Falle einer Pfändung am Gelde dürfen die Forstbediente unter keinem Namen oder Vorwande von dem von ihnen betroffenen Frevler ohne Vorwissen ihrer Vorgesetzten Geld annehmen.

§. 12.

Recht zur Pfändung der Frevler.

Die auf der That betroffenen Frevler, welche unbekannt sind, oder im Gerichtsbezirk des begangenen Frevels ihren Wohnort nicht haben, oder demnächstige Ableugnung vermuthen lassen, oder deren Zahlungsfähigkeit ungewiß ist, können an den Sachen, Werkzeugen, Geräthen, Fuhrwerken und selbst der Anspannung, welche sie mit sich führen, in so weit gepfändet werden, als dies zum Beweise der statt gefundenen Betretung oder zur Sicherung des muthmaßlichen Betrages der durch den begangenen Frevel verwirkten Geldstrafe, nach ungefährem Ermessen des Forstbedienten, erforderlich ist; Pfändung in einem fremden Gerichtsbezirke ist unstatthaft.

Bei Weide-Freveln kann, unter gleichen Verhältnissen und Beschränkungen, eine Pfändung des zu Schaden gehenden Viehes stattfinden.

Die Einlösung der, sonst bis zur ausgemachten Sache — nach den Umständen, bei dem betreffenden Forstbeamten, bei der Ortsbehörde, oder bei dem zuständigen Forstgerichte — aufzubewahrenden Pfänder gegen Niederlegung einer der Strafe gleichkommenden Geldsumme ist zulässig und nicht zu verweigern. Auch ist es den, wegen Beschädigungs- oder Uebertretungs-Frevel Angehaltenen gestattet, die Pfändung an ihren Sachen durch Aushändigung einer entsprechenden Geldsumme an die pfändenden Forstbediente abzuwenden. Letztere haben dann das empfangene Geld, gleich den sonstigen Pfändern, ohne Verzug zur Aufbewahrung abzuliefern. —

Bei Verhinderung der Pfändung durch thätliche Widersetzlichkeit der Frevler haben die Forstbediente nach Vorschrift des §. 11, No. 3. zu verfahren.

§. 13.

Recht zur Haussuchung und sonstigen Umsuchung.

Ist der Thäter einer Holzentwendung, von welcher anzunehmen ist, daß sie erst in den letzten vier Wochen begangen worden, nicht anderweitig zu ermitteln, so können die betreffenden Forstbediente oder die Forstverwaltung in den Orten, wohin das Entwandte nach ihrer Vermuthung geschafft worden, geeignete Nachforschungen, auch Haussuchungen oder sonstige Umsuchungen bei der Ortsbehörde mündlich

oder schriftlich, mit Angabe genügender Verdachtsgründe, beantragen, und hat letztere das Zulässige ungesäumt zu verfügen, auch dem anwesenden Forstbedienten die Theilnahme bei den jedoch unter ihrer Leitung vorzunehmenden Haussuchungen oder sonstigen Umsuchungen zu gestatten.

Was auf diesem Wege an entwandtem Forsteigenthume gefunden wird, ist bis zur ausgemachten Sache obrigkeitlich unter Beschlag zu nehmen.

Die bei den Umsuchungen vorkommenden Widersetzlichkeiten, so wie etwaige Vergreifungen an den beschlagenen Gegenständen oder sonstige Nichtachtungen der solcherhalb getroffenen Verfügungen, stehen zur besonderen Ahndung der Behörde, welche die Umsuchung angeordnet hat.

§ 14.

Unmittelbares Verfahren der Forstbesitzer.

Die Forstbesitzer können gegen die von ihnen selbst auf der That betroffenen Frevler, so wie überhaupt zum Schutz ihres Eigenthums in gleicher Art (vergl. §§. 11—13) selbst oder durch ihre Stellvertreter verfahren.

§. 15.

Mittelbare Aufsicht durch anderweitig Angestellte.

Außer den Forstbedienten und den zum Forstschutz besonders mit angewiesenen Districtshusaren haben auch die Torfmeister und Torfaufseher, die Baum- und Brückenwärter, die Schleusen-, Canal- und Chaussee-Einnehmer und Wärter, Landreiter, die Dorfschulzen und Nachtwächter in den Dörfern, nach näherer Anweisung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde, auf einen verdächtigen Verkehr mit Holz, insbesondere auf das Fort- oder Einbringen des Holzes in ungewöhnlicher Art, zur ungewöhnlichen Zeit oder auf andern als den gewöhnlichen Wegen zu achten und dergleichen Vorkommenheiten, so wie die ihnen sonst zur Kenntniß kommenden Forstfrevel den nächsten Forstbedienten oder der Ortspolizeibehörde alsbald genau anzuzeigen, auch den Forstbesitzern oder den Forstbedienten zur Entdeckung der Frevel und Habhaftwerdung der Frevler nach Kräften behülflich zu zu seyn.

Digitized by Google

§. 16.

Beaufsichtigung des Einbringens des Holzes in die Städte.

Insbesondere haben auch die Thorschreiber in den Städten auf das Einbringen des Holzes Acht zu geben und, bei verdächtigen Umständen, von den einbringenden Personen über die Rechtmäßigkeit ihrer Vornahme nähere Auskunft zu fordern, und falls solche durch glaubhafte persönliche Ausweisung, Begleitscheine oder sonst nicht befriedigend gegeben werden sollte, den Einbringer mit dem Holze anzuhalten und davon der Polizeibehörde sofort die Anzeige zu machen, welche demnächst bei sich ergebender Entwendung die Beschlagnahme zu verfügen und den Forstbesitzer oder die betreffende Forstverwaltung davon zu benachrichtigen hat. Wird das also in Beschlag genommene Holz nicht innerhalb vier Wochen von einem Eigenthümer in Anspruch genommen, so ist darüber zum Besten der Orts-Armenverwaltung zu verfügen.

§. 17.

Beihülfe der Ortsobrigkeiten.

Alle Ortsobrigkeiten, insbesondere auch die Polizeibehörden, sind verpflichtet, den Forstbesitzern oder Forstbeamten zur Verhütung und Entdeckung der Forstfrevel bereitwillig Beistand zu leisten und sich mit ihnen bei häufig vorkommenden Entwendungen dieser Art, über die, nach der Oertlichkeit und sonstigen Umständen, wirksamsten Mittel zu ihrer Vorbeugung zu benehmen, die Unterbediente darauf gehörig anzuweisen und zur Erfüllung ihrer desfallsigen Obliegenheiten mit Nachdruck anzuhalten.

III. Von dem Strafverfahren gegen die Forstfrevler.

§. 18.

Gerichtszuständigkeit. Forstgerichte.

1. Das Verfahren zur Bestrafung der Forstfrevel findet nur auf den Antrag der Beschädigten oder ihrer Vertreter und nur bei den Ortsgerichten Statt, in deren Gerichtsbezirk die Frevel begangen sind.

Diese Gerichtszuständigkeit ergreift auch die bei dem Frevel betheiligten Gehülfen, Hehler und Begünstiger (§. 9) und berechtiget zu allen, wegen der abgepfändeten oder mit Beschlag beleg,

Digitized by Google

ten Gegenstände erforderlichen richterlichen Verfügungen. Sie ist — mit alleiniger Ausnahme der dienstthuenden Soldaten und wegen der Beurlaubten und Reserve-Soldaten mit Berücksichtigung des §. 24 sub 5 der revidirten Militairpflichtigkeits-Verordnung vom 23. April 1829 — gegen alle und jede Frevler, wes Standes sie auch seyn mögen und ohne Berücksichtigung des sonstigen Gerichtsstandes derselben begründet.

Die Frevel, welche sich erst bei dem gerichtlichen Verfahren als in einem andern Gerichtsbezirke begangen herausstellen, sind den Betheiligten, unter Mittheilung des deshalb Verhandelten, zur etwaigen Verfolgung bei dem zuständigen Gerichte zu überlassen; jedoch werden die Zuständigkeit des untersuchenden Gerichts und die damit verbundenen Folgen durch eine bloße, ohne sofortige genügende Nachweisung, gemachte Angabe des Frevlers, daß der von ihm an sich eingestandene Frevel unter anderer Gerichtsbarkeit begangen worden, nicht aufgehoben.

2. Die für die Untersuchung und Entscheidung der Forstfrevel zuständigen Gerichte heißen in dieser Eigenschaft Forstgerichte.

Den Verhandlungen bei den Amts-Forstgerichten haben auch die betreffenden Landesherrlichen Forstbeamte beizuwohnen. Solche haben, ohne sonstige Theilnahme an der Leitung und Entscheidung der Sachen, die vorliegenden Anträge über den Werth des Entwandten, oder über den Betrag der Beschädigungen und über sonstige in den Forstbetrieb und die Forstkunde einschlagende Fragen zu prüfen und darüber ihr, von dem Gerichte zu berücksichtigendes, sachkundiges Erachten abzugeben.

Auch den übrigen Forstgerichten ist zu solchem Zweck die Zuziehung eines dazu tüchtigen, dann auch gehörig zu beeidigenden Forstkundigen gestattet, aber auch sonst unbenommen, die ihnen zur Erledigung einer Forstbruchssache erforderlichen sachverständigen Erachten von andern Sachkundigen einzuholen.

3. Die muthwilligen und frevelhaften Beschädigungen der Allee-Bäume an den öffentlichen Wegen können an den dabei Betroffenen auch von Amtswegen polizeilich gerügt und mit Geldstrafe von zwei und dreißig Schillingen bis zu fünf Thalern, oder

nach Umständen mit entsprechender Gefängnißstrafe — unter Berücksichtigung der Bestimmungen des §. 2, No. 1 — belegt werden.

4. Auch bleibt es der Ortspolizei unbenommen, dem Befinden nach, gegen die Hehler und Begünstiger (§. 9) von Amtswegen einzuschreiten und auch ohne Antrag der Beschädigten, gegen die Personen, welche sich einem, die Sicherheit des Eigenthums gefährdenden, Verkehr der Art hingeben, zu verfahren.

§. 19.

Einleitendes Verfahren.

1. Der Antrag auf Untersuchung eines Forstfrevels muß die thatsächlichen Verhältnisse, worauf er gegründet werden soll, also nebst genügender Bezeichnung des Frevlers nach Namen und Wohnort, den Ort, die Zeit und den Gegenstand des Begehens und die Ueberführungsmittel benennen und da, wo es auf einen Werthsbetrag oder auf den der Besserungskosten ankommt, dessen Angabe und Berechnung enthalten.

2. Auf einen solchen genügenden Antrag, dessen Vervollständigung nöthigenfalls zu erfordern ist, tritt zur nöthigen Vorbereitung der Entscheidung, ohne Zulassung von Verhandlungen des Civil-Processes, amtliches Untersuchungsverfahren ein, und zwar in so abgekürzter und vereinfachter Weise, als es eine genügende Ermittelung der, nach dem Antrage, für die Entscheidung wesentlichen Umstände und ein ausreichendes gegenseitiges Gehör nur zuläßt.

Schriftliche Verhandlungen der Betheiligten sind in der Regel nicht zulässig und eben so wenig eine Vertretung des Frevlers durch andere Personen. Die Vernehmung des, zum persönlichen Erscheinen verpflichteten Frevlers geschieht in Terminen in zu gestattender Gegenwart des Antragenden oder dessen Vertreters zum Protokoll, zu welchem auch, ohne sonstige Förmlichkeit, die Beweisthümer und das sonst zur Entscheidung Erforderliche zu erheben und die ganze Verhandlung thunlichst so zu leiten ist, daß in demselben Termine noch die Entscheidung und deren Bekanntmachung erfolgen kann.

3. Da, wo zur Abhaltung der Forstgerichte nicht ohnehin schon eine feststehende Zeit bestimmt ist, ist der erste Untersuchungs-

Digitized by Google

Termin ohne besondere Hinderungsgründe nicht über drei Wochen nach dem gemachten Antrage hinaus anzusetzen, und der Frevler dazu, mindestens vier Tage vor dem Termine, schriftlich zu laden. Die Ladung enthält die Androhung, daß der Geladene, im Fall seines nicht noch vor dem Anfange des Termins genügend entschuldigten Ausbleibens, der thatsächlichen Umstände der Anklage für geständig werde angenommen und darnach mit Ausschließung seiner etwaigen Einwendungen, werde entschieden werden.

Daher sind die Thatsachen, worauf sich die Anklage gründet, in allen wesentlichen Punkten in der Ladung bestimmt anzuführen, namentlich also auch der angegebene Werths- oder Beschädigungs-Betrag und die etwaigen Erschwerungsgründe.

An fremde Gerichtsbehörige ist die Zufertigung der Ladung durch das zuständige Gericht Amtswegen zu bewirken.

Zur Erleichterung der Ausfertigung können zweckmäßig eingerichtete, gehörig ausgefüllte und vollzogene Formulare zu den Ladungen gebraucht werden.

4. Daß die Ladung gesetzlich beschafft worden, muß aus dem Untersuchungs-Protokolle ersichtlich seyn, und nur dann, wenn solcherhalb kein Mangel vorhanden, ist gegen den, ohne alle oder doch ohne genügende Entschuldigung Ausgebliebenen die Entscheidung ohne Weiteres abzugeben, die aber keine andere, als die in der Ladung angeführten Thatsachen unterstellen darf.

§. 20.

Die Verordnung vom 12. Januar 1841, betreffend den Beweis im Criminalprozeß, findet nach §. 16, No. 1 derselben auch auf die Beweisführung der Forstfrevel angemessene Anwendung, jedoch unter Berücksichtigung der nachstehenden besondern Bestimmungen. Beweisverfahren.

1. Die Zugeständnisse oder Anführungen der Frevler geben in allen für die Entscheidung wesentlichen Umständen gegen dieselben vollen Beweis, wenn sie auch nicht anderweitig unterstützt oder bekräftigt sind.

Digitized by Google

Gleiche Wirkung haben auch die außergerichtlichen Geständnisse und Angaben, welche von einem auf der That betroffenen Frevler bei seinem Anhalten, Verhaften oder Pfänden, oder bei einer Umsuchung oder Beschlagnahme von dem Inhaber des Gefundenen erwiesenermaaßen gemacht worden sind.

2. Die auf eigene Wahrnehmung gegründete und durch sonstige Umstände unterstützte Aussage eines unverdächtigen Zeugen ist zum Beweise ausreichend.

Insoferne das Gericht in einzelnen Fällen deshalb nicht besonderes Bedenken findet, sind die beeidigten Forstbediente, auch in Bezug auf ihre Anzeigen gegen die Frevler, insoweit sie von deren Erfolg keine persönlichen Vortheile zu erwarten haben, als vollgültige Zeugen zulässig, und genügt dann statt der förmlichen Ableistung des Zeugeneides die vor Gericht statthabende Bekräftigung auf ihren Diensteid.

Unter gleichen Voraussetzungen und Beschränkungen ist auch den auf den geleisteten Diensteid gemachten Anzeigen und Aussagen der Angestellten, welche nach §. 15 zum mittelbaren Forstschutze verpflichtet sind, so wie denjenigen der Thorschriber (§. 16) und der Unterbedienten (§. 17) über das, was sie bei Ausübung ihrer Pflicht durch eigene Wahrnehmung erfahren haben, voller Glaube beizumessen.

Ein Dienstverhältniß, worin ein Zeuge zu dem betheiligten Forstbesitzer steht, macht denselben an sich nicht verdächtig, vielmehr ist er auch dann, bei dem Vorhandenseyn der übrigen gesetzlichen Erfordernisse der Unverdächtigkeit, für unverdächtig zu halten.

3. Die eidlichen Aussagen der durch den Frevel an ihrem Eigenthume beeinträchtigten, als unbescholten und glaubhaft bekannten Forstbesitzer oder ihrer Vertreter geben vollen Beweis auch gegen den Frevler, wenn sie durch sonstige Umstände unterstützt werden.

4. Bei einer gleichen Unterstützung durch anderweitige Umstände genügen zur Herstellung des vollen Beweises gegen den Frevler auch die Angaben solcher Theilnehmer oder Gehülfen, deren Glaubwürdigkeit durch anderweitige erhebliche Gründe nicht verdächtig ist, vorausgesetzt jedoch, daß ersterer eine Person ist, zu der man sich der That wohl versehen kann.

Digitized by Google

5. Daß ein Entwendungs- oder Beschädigungs-Frevel überall statt gefunden habe, an welchen Orten, an welchen Gegenständen und in welchem Umfange — wird durch die auf ihren Diensteid gemachte Angabe der Forstbediente, auch der Forstbesitzer oder ihrer Vertreter, nach hinzugekommener ihrer eidlichen Bestärkung, ausreichend in Gewißheit gesetzt. Ob bei sehr umfänglichen Freveln dieser Art, zur sichern Begründung des Thatbestandes, die Einnahme gerichtlichen Augenscheins angemessen seyn kann, steht zum Ermessen des Gerichts.

6. Zur Ueberführung der auf der That betroffenen, angehaltenen, gepfändeten oder verhafteten Frevler bedarf es nur der genügenden Nachweisung dieser Vorgänge.

7. Wer sich über den rechtmäßigen Erwerb des Entwandten, welches in seinem Besitze angetroffen wird, nicht glaubhaft ausweisen oder sonst deshalb rechtfertigen kann, ist nach den Umständen als überführter Frevler, Hehler oder Begünstiger zu behandeln.

8. Zur Führung etwaiger Gegenbeweise ist dem Beschuldigten allenthalben ausreichende Gelegenheit zu geben, und er dabei von richterlichem Amtswegen angemessen zu unterstützen. Die der Anklage gestatteten Erleichterungen in der Beweisführung müssen nicht nur, soweit anwendlich, auch der Vertheidigung zu statten kommen, sondern es werden auch für diese, unter Umständen, schon glaubhafte Bescheinigungen statt förmlicher Beweise genügen können; jedoch bleibt die Ausrede, daß ein entwandter Gegenstand gefunden worden, ohne genügende Nachweisung ganz unbeachtlich.

9. Bei ungenügender Ueberführung muß reine Freisprechung erfolgen; einstweilige Freisprechung (Entbindung von der Instanz) ist unstatthaft und ebenso der Reinigungseid unanwendlich Ob die Freisprechung wegen herausgestellter Unschuld, oder aus Mangel genügender Ueberführung statt finde, ist in der Entscheidung auszusprechen.

§. 21.

Rechtsmittel gegen die Erkenntnisse der Forstgerichte.

Gegen die gehörig — zum Protokoll oder durch schriftliche Zufertigung — bekannt gemachten Erkenntnisse der Forstgerichte steht nur den Verurtheilten ein Rechtsmittel zu und zwar:

Digitized by Google

1. in den Fällen, in welchen Geldstrafe über neunzig Thaler oder eine über drei Monate hinausgehende Freiheitsstrafe erkannt ist, das Rechtsmittel der Revision, welches die Sache zum zweiten und letzten Spruch an die Justiz-Canzlei bringt. Beläßt jedoch das zweite Erkenntniß es bei einer Verurtheilung, welche — wenn auch nur aushülflich — eine zweijährige oder längere Freiheitsstrafe erreicht, so kann der Verurtheilte noch einen dritten, allemal letzten Spruch beantragen, welcher dann vom Ober-Appellations-Gericht zu Rostock abzugeben ist.

Die Erklärung, von der Revision Gebrauch machen zu wollen, muß zur Abwendung sonst eintretender Rechtskraft innerhalb acht Tagen nach der Bekanntmachung des Urtheils — von zwölf Uhr Mittags des darauf folgenden nächsten Tages angerechnet — mündlich zum Publikationsprotokoll, oder zur Registratur, oder auch schriftlich abgegeben werden. Ist dies zur rechten Zeit geschehen, so erfolgt nach Ablauf von vierzehn Tagen, zur Einholung des ferneren Erkenntnisses die Einsendung der Acten an das betreffende Obergericht, und steht es dem Revidenten frei, bis dahin eine Ausführung seiner vermeinten Beschwerden zur Registratur mündlich abzugeben, oder auch — jedoch ohne daß dazu die Hergabe der Kosten aus der Gerichts-Kasse oder die Bestellung eines Armenanwaltes gefordert werden kann — schriftlich zu den Acten einzureichen. Acteneinsicht ist zu solchem Zwecke nicht zu gestatten, dagegen aber auf Verlangen Abschrift der Verhandlungen gegen die Gebühr zu ertheilen und in diesem Falle die Einsendungsfrist so zu verlängern, daß dem Revidenten nach Empfang der Abschriften mindestens noch vierzehn Tage zur etwaigen Ausführung seiner Beschwerden verbleiben.

2. Gegen die forstgerichtlichen Erkenntnisse, welche auf Geldstrafe von neunzig Thalern oder weniger lauten, so wie gegen die, welche nicht über eine dreimonatliche Freiheitsstrafe hinausgehen, ist der Recurs an die Landesregierung zulässig; bei der darauf ergehenden Verfügung bewendet es schließlich.

Der Recurs ist bei sonst eintretender Rechtskraft vor Ablauf von vierzehn Tagen nach stattgehabter Bekanntmachung des Urtheils bei der Regierung anzubringen.

Digitized by Google

Etwaige Beschwerden wegen einer, nach §. 2, No. 7 stattgehabten Verurtheilung in die Kosten, finden durch dieselben Rechtsmittel ihre Erledigung.

Die mit der Erledigung der Rechtsmittel verbundenen Kosten treffen denjenigen, welcher von dem Rechtsmittel Gebrauch macht, insoferne nicht die darauf erfolgende Entscheidung ein Anderes bestimmt.

§. 22.

Vollziehung der rechtskräftigen Erkenntnisse der Forstgerichte.

Nach eingetretener Rechtskraft der forstgerichtlichen Erkenntnisse, welche allemal auch dann anzunehmen ist, wenn der Verurtheilte seine Unterwerfung erklärt, so wie wenn in den Fällen des zulässigen Recurses über vierzehn Tage verstrichen sind, ohne daß die Acteneinforderung erfolgt oder sonst die stattgehabte Einbringung des Recurses bescheiniget ist, hat das Forstgericht für die Vollziehung von Amtswegen zu sorgen und sie — unmittelbar, oder wegen fremder Gerichtsbehöriger durch Ersuchungen — im kürzesten Wege zur Endschaft zu bringen.

Bekennt sich der Verurtheilte selbst zur Zahlung der zu erlegenden Geldstrafe ganz oder theilweise unvermögend, oder bewirkt, nach Ablauf der urtheilsmässigen Frist, eine einmalige vierzehntägige Verwarnung die Zahlung nicht, so ist, insoferne eine über Arbeitsleistung getroffene Vereinbarung (vergl. §. 2, No. 2) nicht angezeigt wird, sofort zur Vollziehung der aushülflichen Gefängnißstrafe, zulässigen Falls mit den gesetzlichen Abkürzungen, zu schreiten, und zwar in der Regel auch gegen fremde Gerichtsbehörige — welche auf desfallsiges Ersuchen dazu unweigerlich zu gestellen sind — am Orte des Forstgerichts selbst. Nur aus erheblichen Gründen mag die Vollstreckung bei dem ordentlichen Gerichte des Frevlers gestattet und durch richterliche Hülfsnachsuchung bewirkt werden.

Zum Ermessen des Gerichts bleibt es verstellt, eine behauptete Zahlungsunfähigkeit näher zu ermitteln und nach Befinden Zahlungszwang zu verfügen. Die dadurch entstehenden Kosten sind von dem zahlungsfähig befundenen Frevler dann besonders mit wahrzunehmen.

Zur Vollstreckung einer Zuchthausstrafe sind die erforderlichen Verfügungen bei der Landes-Regierung zu beantragen.

Digitized b

§. 23.

Nebenbestimmungen.

1. Kostenübertragung.

1. Zu den aus der Bruchkasse zu bestreitenden Kosten (vergl. §. 2, No. 7) gehören auch die durch Ersuchungen anderer Gerichts-Behörden entstehenden, an diese zu vergütenden Auslagen und Gebühren aller Art, jedoch letztere nur insoweit, als die für den betreffenden Bruchfall zur Bruchkasse gekommene Hälfte der Strafgelder dazu mit ausreicht.

2. Convention mit Preußen.

2. Wegen der von Inländern im Auslande und von Ausländern in den hiesigen Landen begangenen Forstfrevel ist die mit der Königlich Preußischen Regierung zur Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen abgeschlossene Convention vom 13ten Januar 1838 zu berücksichtigen. — Die Einwohner beider Mecklenburgischen Landes-Antheile — einschließlich des Fürstenthums Ratzeburg — sind in dieser Beziehung gegenseitig als Inländer zu behandeln.

3. Außergerichtliche Abmachung der Forstfrevel.

3. Eine außergerichtliche Abmachung der Forstfrevel durch Uebereinkommen der Betheiligten ist allemal, auch nach gerichtlicher Anhängigkeit bis zur Eröffnung des ersten Erkenntnisses, zulässig; eben so auch eine forstgerichtliche Ausgleichung derselben. In solchen Vergleichsfällen sind aber die bis dahin erwachsenen Gerichtskosten zu berichtigen. —

§ 24.

Schlußbestimmungen.

1. Aufhebung der bisherigen Gesetze.

1. Alle bisher, in Bezug auf die Forstfrevel und auf desfallsige Verfahren erlassenen Bestimmungen — namentlich auch die des Diebstahlsgesetzes vom 4. Januar 1839, §. 12, No. 1, insoweit die Entwendung des geschlagenen Holzes nach dem gegenwärtigen Gesetze als Forstfrevel zu behandeln ist — werden hierdurch aufgehoben.

2. Vorbehalt von Instructionen ꝛc.

2. Die zur Ausführung dieses Gesetzes — welches im Uebrigen den verfassungsmäßigen Rücksichten eines allgemeinen Landesgesetzes unterworfen ist — für die Forstbeamte oder Forstgerichte in den Domainen etwa noch nöthigen Instructionen werden durch Landesherrliche Bestimmung seiner Zeit erfolgen; so wie es überhaupt nach wie vor von dem Landesherrlichen Ermessen abhängig bleibt, nach den besondern Domanial-Verhältnissen und Bedürfnissen, auch zum Schutze der Domanial-Forsten, jederzeit das Angemessene zu verfügen und

Digitized by Google

namentlich auch durch das Cammer- und Forst-Collegium angemessene Aufsicht auf die Behandlung der Forstbruchssachen bei den Amtsforstgerichten führen zu lassen.

3. Dies Gesetz kommt vom 1sten Juni dieses Jahres an in allen seinen Bestimmungen zur Anwendung. 3. Zeit der Anwendung.

Urkundlich unter Unsrer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Regierungs-Insiegel.

Datum Neustrelitz den 1sten März 1842.

(L. S.) Georg, G. H. v. M.

v. Dewitz.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Kammerjunker Friedrich von Kardorff hierselbst zu Allerhöchst Ihrem Kammerherrn allergnädigst zu ernennen geruhet.

Neustrelitz, den 9. März 1842.

Nachdem dem Bürgermeister und Stadtrichter Dr. jur. Petermann in Wesenberg die nachgesuchte Entlassung von dem Bürgermeisteramte daselbst von Ostern d. J. an in Gnaden bewilliget worden, haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog den Stadtgerichts- und Stadtsecretair, auch Steuer-Einnehmer Carl Gustav Ludwig Grischow daselbst zum Bürgermeister in Wesenberg hinwiederum zu ernennen geruhet.

Neustrelitz, den 8. März 1842.

Digitized by Google

Digitized by Google

Officielle Beilage

zum 14. Stück

der Mecklenburg-Strelitzischen Anzeigen.

1842. Neustrelitz, Mittwoch den 6. April. Nr. 7.

Georg,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Zur Beseitigung der in Unserm hiesigen Herzogthume aus der schlechten Beschaffenheit der Communicationswege für den öffentlichen Verkehr sich ergebenden Nachtheile finden Wir Uns im Einverständnisse mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unsern getreuen Ständen bewogen, Nachstehendes zu verordnen:

Digitized by Google

§. 1.

I. Begriff der Communicationswege.

Diejenigen beständigen — nicht von der Willkühr der Grundbesitzer abhängigen — Wege, welche, ohne zu den in der Instruction für die Wege-Commission und Deputation vom 24. Juli 1817 bezeichneten Heer-, Commercial-, Post- und Landstraßen oder den Chausseen zu gehören, von Ort zu Ort führen und die verschiedenen Ortschaften des Landes sowohl unter sich als mit jenen Straßen in Verbindung setzen, und somit zur Erhaltung eines allgemeinen Verkehrs im Lande dienen, unterliegen als Communicationswege im engern Sinne den Bestimmungen dieser Verordnung.

§. 2.

Auf die sogenannten Dorfwege, sofern sie nur von einem Orte zum andern und nicht weiter, mithin auch nicht zu einer Heerstraße führen, bezieht sich diese Verordnung eben so wenig als auf diejenigen Wege, welche ausschließlich als Feld-, Holz- oder Kirchenwege benutzt werden.

§. 3.

In Zweifelsfällen entscheidet über die Natur eines Weges Unsre Landesregierung, welche darüber zuvor das Erachten des Engern Ausschusses der Ritter- und Landschaft erfordern wird.

§. 4.

II. Bestimmung über die Benutzung der Communicationswege.

Die Communicationswege (§. 1.) sind dem Publicum zur unbeschränkten Benutzung eröffnet und den Grundbesitzern steht es nicht zu, dieselben ganz oder theilweise, dauernd oder vorübergehend, zu sperren oder aufzubrechen.

§. 6.

Ausnahmen von vorstehender Regel finden nur dahin statt, daß

1) beladene Wagen, welche sich bereits in einer Landstraße befinden, selbige nicht verlassen, und Communicationswege einschlagen

Digitized by Google

dürfen, nur um auf selbigen an einem andern Punkte wieder in die nämliche Landstraße zu gelangen, so wie daß

2) eigentliches mit Kaufmannswaaren beladenes Frachtfuhrwerk im engern Sinne des Wortes, sobald es die Land- und Heerstraßen einmal erreicht hat, auf Benutzung derselben in soweit beschränkt ist, als der Bestimmungsort auf diesen erreicht werden kann.

§. 6.

III. Bestimmung über die Unterhaltungs-Verbindlichkeit und die Beschaffenheit der Communicationswege.

A. Unterhaltungs-Verbindlichkeit.

Die Unterhaltung der Communicationswege wird gleich der Unterhaltung der Landstraßen als eine Reallast betrachtet und ist mithin von den Grundbesitzern zu beschaffen.

Wird ein Communicationsweg von zwei verschiedenen Feldmarken begrenzt, so haben die Besitzer beider Feldmarken und zwar ein Jeder die Hälfte des Weges zu unterhalten.

Sollte ein Grundbesitzer zu seinen Gunsten eine Abweichung von vorstehender Regel behaupten, so hat er solches vor dem competenten Gerichte auszumachen, bis dies geschehen, behält es aber bei der Regel das Bewenden.

§. 7.

B. Beschaffenheit der Communicationswege.

a. allgemeine Vorschrift.

Jeder Communicationsweg muß in fahrbarem Zustande dergestalt erhalten werden, daß daraus alles dasjenige zu entfernen ist, was seine Benutzung verhindern, wesentlich erschweren oder die Sicherheit der Person und des Eigenthums bei der Benutzung gefährden kann.

§. 8.

b. specielle Vorschriften.

Insonderheit gilt darüber Folgendes:

1) Communicationswege müssen überall so breit seyn, daß zwei sich begegnende Wagen einander ausbiegen können, oder doch mit ausreichender Gelegenheit zum Ausbiegen versehen seyn;

2) Hohlwege in denselben müssen mindestens eine Ruthe breit seyn, oder Ausweichungsstellen in angemessener Entfernung haben;

3) Gräben und Wasserfuhrten, die den Weg durchschneiden, müssen in der Regel mit haltbaren 12 Fuß breiten Brücken versehen und diese gehörig durch Prellsteine oder sonst bezeichnet seyn; jedoch kann,

Digitized by

wenn örtliche Schwierigkeiten eintreten, ausnahmsweise von der Legung einer Brücke oder doch einer völlig so breiten Brücke, durch die Wegebesserungs-Behörde dispensirt werden. Auch genügen bei kleinen Wasserfuhrten ausgedämmte Rinnsteine.

4) Der Weg ist zu ebnen und sind die darin befindlichen, das Befahren hindernden Löcher auszufüllen.

5) Die im Wege befindlichen größeren Steine müssen daraus entfernt werden.

6) Vorhandene Stein- und Knüppeldämme, welche von so schlechter Beschaffenheit sind, daß das Befahren derselben mit Gefahr verbunden ist, oder doch dadurch wesentlich erschwert wird, müssen ausgefüllt und möglichst geebnet werden.

7) Born- und quellichte Stellen, welche das Durchkommen erschweren, sind mittelst Abzugsgräben auszutrocknen oder durch hierzu geeignetes Material zu befestigen.

8) Ueberhängendes Gesträuch, Baumzweige oder Stämme, welche die Durchfahrt hindern, sind zu entfernen.

9) Das Schneeschaufeln oder Auffahren muß insonderheit auch in den Hohlwegen so oft geschehen, als diese Wege zuschneien oder zugewehet sind. Bei anhaltendem Schneewetter bleibt es dem Grundbesitzer frei, interimistische Wege über den Acker anzuweisen, die jedoch aufgefahren und durch sichere Merkmale in angemessenen Zwischenräumen bezeichnet werden müssen.

10) Hohe Abgründe oder Gruben an den Wegen sind durch Seiten-Befriedigungen oder durch große Pfähle oder Steine gehörig zu verwahren.

11) Neue Windmühlen dürfen nicht näher als in einer Entfernung von mindestens zwanzig Ruthen vom Wege erbaut werden, widrigenfalls sie wieder abzubrechen sind.

Die Räder der am Wege belegenen Wassermühlen müssen mit einem Verschlag versehen seyn.

12) Behinderungen durch Koppelbefriedigungen auf dem Felde, so wie durch Thore und Hecken in den Dörfern, sind auf Communicationswegen nicht zulässig.

Digitized by Google

§. 9.

IV. Von der Beaufsichtigung der Communicationswege.

Der zur Beaufsichtigung der öffentlichen Landstraßen bestehenden Wege-Besserungs-Behörde wird kraft dieses auch die Aufsicht auf die Besserung und Unterhaltung der Communicationswege übertragen. — Dies Aufsichtsrecht erstreckt sich aber nicht dahin, daß sie die Communicationswege einer regelmäßigen Besichtigung zu unterziehen hat, sondern es erfordert ihre Thätigkeit in der Regel eine vorgängige an sie gelangte und gehörig motivirte Beschwerde.

Ausnahmsweise kann sie jedoch auf besondere Veranlassung eine Untersuchung der Beschaffenheit einzelner Communicationswege, zum Zweck der Erlassung nöthiger Verfügung, vornehmen, und ist in solchen Fällen gehalten, den betreffenden Grundbesitzern zuvor von ihrer Absicht und von der Zeit, wann die Revision statt finden soll, Kenntniß zu geben.

§. 10.

Findet die Wege-Besserungs-Behörde die Beschwerden nach stattgefundener Cognition begründet, so hat sie die Abhülfe der Mängel in eben der Art zu erwirken und sich hierzu erforderlichen Falls eben der Zwangsmittel zu bedienen, wie die Instruction über die Besserung und Unterhaltung der Landstraßen vom 24sten Juli 1817 anordnet.

§. 11.

Zur Vereinfachung des Geschäftsganges und zur Verminderung der Kosten ist es gestattet, daß die erste Untersuchung und Verfügung nur von einem zu deputirenden Mitgliede der Wegebesserungs-Behörde, wozu thunlichst dasjenige Mitglied zu wählen ist, welches demjenigen Orte, wo die Untersuchung stattfinden soll, zunächst wohnt, geschehen darf. Im Uebrigen aber finden rücksichtlich der Seitens der Behörde dieserhalb weiter zu treffenden amtlichen Anordnungen dieselben Grundsätze Anwendung, welche durch Unsre Verordnung und Instruction vom 24sten Juli 1817, die Wegebesserung betreffend, festgestellt worden sind.

§. 12.

Den Grundbesitzern, welche sich durch die Seitens der Wegebesserungs-Behörde auf Grund dieser Verordnung zu treffenden Verfü-

Digitized by Google

gungen und Anordnungen beeinträchtiget halten, steht — abgesehen von dem im §. 6 dieser Verordnung gedachten Falle — mit Ausbescheidung des Rechtsweges, binnen dreiwöchentlicher Frist der Recurs an Unsre Landesregierung frei, welche, nach vorgängiger Berichtserforderung von der Wegebesserungs-Behörde, beurtheilen wird, ob sich die Beschwerde zur wiederholten örtlichen Prüfung eignet oder nicht, und bei deren Entscheidung es demnächst sowohl rücksichtlich der Hauptsache, als rücksichtlich der Kosten lediglich das Bewenden behalten soll.

§. 13.

Diese Verordnung tritt vom Tage ihrer Publication an in Kraft. Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Regierungs-Insiegel.

Datum Neustrelitz, den 19. Februar 1842.

(L. S.) Georg, G. H. v. M.

v. Dewitz.

Verordnung
betreffend
die Besserung und Unterhaltung der Communicationswege.

Georg,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Zur Herstellung thunlichster Gleichförmigkeit mit den in den Mecklenburg-Schwerinschen Landen in Betreff der Recrutirung bestehenden Einrichtungen, und da die Recruten mit dem 20sten Lebensjahre häufig noch nicht die gehörige körperliche Ausbildung zum Militairdienst erlangt haben, finden Wir Uns bewogen, nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unsern getreuen Ständen, Folgendes zu verordnen:

§. 1.

Die Recrutirung zur Completirung des Bundes-Contingents findet in Friedenszeiten alljährlich einmal im Monat April dergestalt statt, daß die Haupt-

Digitized by Google

ablieferungen an das Militair am 27. April jeden Jahres beendiget seyn können. Wenn das Osterfest aber spät eintritt, so ist das Ablieferungsgeschäft erst 8 Tage nach Ostern anzufangen. Mit Rücksicht hierauf haben die einzelnen Ausloosungs-Behörden den Tag der Ausloosung so zu bestimmen, daß die Ablieferung unfehlbar an dem alljährlich von der Recrutirungs-Commission und Deputation anzuberaumenden Tage erfolgen kann.

§. 2.

Die Militairpflichtigkeit beginnt fortan erst mit Ablauf des 21sten und mit Antritt des 22sten Lebensjahres, und zwar dergestalt, daß in jedem Recrutirungsjahre ein Geburtsjahr vom 1. August incl. bis zum 31. Juli des nächsten Jahres incl. normirt, so daß also alle diejenigen, welche bis zum 1. August jedes laufenden Jahres mit Einschluß dieses Tages das 22ste Lebensjahr angetreten haben werden, sich zur Ausloosung zu gestellen haben.

§ 3.

Um den Uebergang zu dieser veränderten Einrichtung zu bewirken, findet in dem jetzt laufenden Jahre keine Recrutirung statt, wogegen aber auch die sonst in diesem Jahre vorzunehmen gewesenen Verabschiedungen resp. aus dem activen Militair und der Reserve bis zu Anfang Mai künftigen Jahres ausgesetzt bleiben.

Im übrigen behält es bei der revidirten Verordnung wegen der Militairpflichtigkeit ꝛc. vom 23. April 1829, soweit solche nicht durch vorstehende Bestimmungen abgeändert wird, das Bewenden.

Urkundlich unter Unsrer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Datum Neustrelitz, den 24. März 1842.

(L. S.) Georg, G. H. v. M.

v. Dewitz.

Verordnung,
betreffend
die Einstellungszeit der Recruten und die Verlegung des militairpflichtigen Alters vom 20sten auf das 21ste Lebensjahr.

Digitized by Google

Georg,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Zur Erleichterung des Verkehrs auf den Land- und Heerstraßen verordnen Wir auf den Antrag Unsrer getreuen Stände hiermit:

daß alle Schlagbäume und Hecken in den Land- und Heerstraßen auf dem platten Lande Unsers hiesigen Herzogthums fortan gänzlich untersagt seyn sollen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Regierungs-Insiegel.

Datum Neustrelitz, den 18. März 1842.

(L. S.) Georg, G. H. v. M.

v. Dewitz.

Verordnung,

betreffend

das Verbot der Schlagbäume und Hecken in den Land- und Heerstraßen auf dem platten Lande des hiesigen Herzogthums.

Die von der Ritterschaft des hiesigen Herzogthums in dem Kreisconvente vom 1sten d. M. beschlossene, Landesherrlich genehmigte und bestätigte Abänderung des ersten Satzes im §. 11. der Statuten der Brand-Versicherungs-Gesellschaft der Ritterschaft Stargardischen Kreises vom 31. Juli 1836 in nachfolgender Fassung:

Es werden nicht versichert alle Gebäude, welche in einer andern Brand-Assecuranz-Gesellschaft versichert sind, so wie alle in oder bei einem Orte — sey dieser ein Dorf, Flecken oder eine Stadt — belegenen Gebäude, deren Besitzer andere zu demselben Orte gehörige und in oder bei demselben befindliche Gebäude, deren Aufnahme durch die Statuten gestattet

Digitized by Google

ist, anderweitig assecurirt hat. Ferner diejenigen, welche wegen besonderer Umstände einer Feuersgefahr vorzüglich ausgesetzt sind.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Neustrelitz, den 18. März 1842.

Aus Großherzoglicher Landes-Regierung.
v. Dewitz.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den bisherigen Königlich Preußischen Regierungs-Assessor Grafen Henning Carl Friedrich von Bassewitz aus Prebberede zum Regierungsrath hierselbst und zugleich auch zu Allerhöchst Ihrem Kammerherrn zu ernennen und zu bestellen geruhet.

Neustrelitz, den 23. März 1842.

Nachdem dem Kammerherrn Drosten von Engel zu Feldberg die nachgesuchte Entlassung von der ersten dortigen Beamtenstelle zu Ostern d. J. in Gnaden bewilliget worden, haben Se. Königliche Hoheit der Großherzog den bisherigen Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Kammerjunker und Amtsverwalter Carl von Voß zu Neu-Bukow, unter gleichzeitiger Ernennung desselben zu Allerhöchst Ihrem Kammerherrn, zum ersten Beamten beim Amte, so wie beim Amtsgerichte zu Feldberg hinwiederum zu ernennen und zu bestellen geruhet.

Neustrelitz, den 14. März 1842.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben die Beamten und Kammerherren von Scheve in Mirow und von Voß in Feldberg zu Drosten allergnädigst zu ernennen geruhet.

Neustrelitz, den 23. März 1842.

Nachdem dem bisherigen Kirchen-Oeconomus Wilhelm Gottlieb Bruns in Friedland der nachgesuchte Abschied in Gnaden bewilligt worden, haben Se.

Digitized by Google

Königliche Hoheit der Großherzog den Gerichts-Secretair Friedrich Lembke nach ordnungsmäßiger Gewinnung des dortigen Bürgerrechts zum Kirchen-Oeconomus in Friedland hinwiederum zu ernennen geruhet.

Neustrelitz, den 25. Februar 1842.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Eduard Kannengießer von hier zum Bereiter beim Marstalle zu ernennen geruhet.

Neustrelitz, den 23. März 1842.

Der Kammerjunker und Canzley-Auditor von Malschitzky in Mirow ist vom Ober-Appellations-Gerichte in Rostock nach bestandener Prüfung zum Richter-Amte besonders qualificirt befunden worden.

Neustrelitz, den 12. März 1842.

Aus Großherzoglicher Landes-Regierung.
v. Dewitz.

Der Candidat der Rechte Hermann Bahr ist, nach bestandener vorschriftsmäßiger Prüfung, in die Zahl der bei Großherzoglicher Justiz-Canzlei immatriculirten Advocaten und Notarien heute aufgenommen, auch in beiderlei Qualitäten vereidet worden.

Neustrelitz, den 19. März 1842.

Aus Großherzoglicher Justiz-Canzlei hieselbst.

(L. S.) v. Scheve.
A. B. W. Genzmer.

Die bisher auf dem directen Wege zwischen Neustrelitz und Mirow bestandene wöchentlich 2malige Fußboten-Post wird vom 1. April d. J. an sowohl auf dem Hin- als Rückwege nach und von Mirow ihren Gang über Wesenberg nehmen.

Digitized by Google

Dieselbe geht ab von Neustrelitz Sonntags und Mittwochs 10 Uhr Vormittags, passirt Wesenberg 12 Uhr 15 bis 20 Minuten Mittags, kommt an in Mirow Nachmittags 2 Uhr 35 Minuten, und kehrt von Mirow zurück an denselben Tagen 3 Uhr 30 Minuten Nachmittags, passirt Wesenberg 5 Uhr 45 bis 50 Minuten, trifft wieder ein in Neustrelitz 8 Uhr 5 Minuten Abends.

Neustrelitz, den 24. März 1842.

Großherzogl. Mecklenbg. Cammer- und Forst-Collegium.
A. v. Kamptz.

Vom 4. April d. J. inclusive an soll eine Fuß-Boten-Post von Röbel nach Mirow in den Gang treten. Dieselbe geht ab aus Röbel Montags und Mittwochs Morgens, und wird an denselben Tagen des Nachmittags von Mirow nach Röbel zurückkehren. Mit dieser Post können außer den gewöhnlichen Correspondenz-Gegenständen auch Päckereien und Geldtheile, in so weit sie zur Aufnahme in die Posttasche dem Umfange nach geeignet sind, befördert werden; jedoch wird Garantie gegen äußere Gewalt und Unglücksfälle nicht geleistet.

Neustrelitz, den 24. März 1842.

Großherzogl. Mecklenb. Cammer- und Forst-Collegium.
A. v. Kamptz.

Digitized by Google

Digitized by Google

Officielle Beilage

zum 18. Stück

der Mecklenburg-Strelitzischen Anzeigen.

1842. Neustrelitz, Mittwoch den 4. Mai. **Nr. 8.**

Der Debit und überhaupt die Verbreitung der vor Kurzem in Paris bei Guilbert unter dem Titel:

„De la Prusse et de sa domination sous les rapports politiques et religieux spécialement dans les nouvelles provinces par un inconnu,"

erschienenen Schrift, so wie jeder etwa davon erscheinenden Uebersetzung wird den Buchhändlern und gesammten Unterthanen in dem hiesigen Herzogthume und im Fürstenthum Ratzeburg, bei Vermeidung der sofortigen Confiscation und einer Geldstrafe von zehn Thalern Pr. Cour. für jedes Exemplar, hierdurch verboten.

Neustrelitz, den 9. April 1842.

Aus Großherzogl. Mecklenb. Landes-Regierung.
v. Dewitz.

Digitized by G

Da beim Abdruck der Verordnung vom 1. März 1842, betreffend die Forstfrevel No. 6 der officiellen Beilage zu den hiesigen Anzeigen zwei Druckfehler vorgekommen sind, so wird zur Berichtigung derselben hierdurch bemerkt, daß es

1) Seite 41, Zeile 14 von oben (§. 9 sub 2 erste Zeile) „oder" statt „und" heißen, und daß

2) Seite 42, Zeile 6 von oben (§. 9 letzter Absatz) vor den letzten, mit den Worten „Der Ankauf ꝛc." beginnenden Satz die Ziffer 6. gesetzt werden muß, indem dieser letzte Satz eine besondere, mit dem Vorhergehenden nicht in unmittelbarem Zusammenhang stehende Bestimmung enthält.

Neustrelitz, den 19. April 1842.

Aus Großherzoglicher Landes-Regierung.
v. Dewitz.

Zufolge Benachrichtigung des Königlich Preußischen General-Post-Amtes zu Berlin wird die diesjährige directe Postverbindung zwischen Preußen und Schweden mittelst der Stralsund-Ystadter Dampfschiffe am Donnerstage den 28. April d. M. beginnen, an welchem Tage die erste Fahrt von Stralsund nach Ystadt Statt findet. Die diesjährigen Fahrten, welche, wie früher, jeden Sonntag und Donnerstag von Stralsund aus und jeden Montag und Freitag von Ystadt aus, zu bewirken sind, werden bis zum Montag den 24. October d. J. fortgesetzt werden. An diesem Tage geht das Dampfschiff zum letzten Male von Ystadt nach Stralsund ab.

Neustrelitz, den 13. April 1842.

Großherzogl. Mecklenb. Cammer- und Forst-Collegium.
A. v. Kamptz.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den bisherigen Hofpolirer Friedrich Rönnbeck hieselbst zum Castellan in Mirow zu ernennen geruhet

Neustrelitz, den 6. April 1842.

Digitized by Google

Dem Stadtrichter zu Wesenberg Dr. juris Carl Petermann hieselbst ist, nachdem derselbe gehörig vereidet worden, die Advocaten-Matrikel heute ertheilt worden.

Neustrelitz, den 11. April 1842.

Aus Großherzogl. Mecklenburgscher Justiz-Canzlei.

(L. S.)

v. Scheve.

A. B. W. Genzmer.

Digitized by Google

Digitized by Google

Officielle Beilage

zum 19. Stück

der Mecklenburg-Strelitzischen Anzeigen.

1842. Neustrelitz, Mittwoch den 11. Mai. **Nr. 9.**

Zur Nachricht und Nachachtung für sämmtliche Apotheker, für die Obrigkeiten, die es angeht, so wie für das Medicinal-Collegium und die Districts-Physici und Amts-Chirurgen im hiesigen Herzogthume werden die im Preußischen erschienenen Veränderungen der Arznei-Taxe für 1842, welche mit dem 1sten Juni d. J. in Wirksamkeit treten sollen, unter Bezugnahme auf das Publicandum vom 18ten Mai 1841, betreffend die Einführung der neuesten Königlich Preußischen Arznei-Taxe in den Apotheken des hiesigen Herzogthums, in der hierneben abgedruckten Anlage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Neustrelitz, den 26. April 1842.

Aus Großherzoglicher Landes-Regierung.
v. Dewitz.

Digitized by Google

Veränderungen

der

Arznei-Taxe

für

1842.

A.

Acetum Rosarum			1
Aloë lucida			
	gr. mod. pulv.		
	subt. pulv.		
Ambra grisea			1 8
Ammonium carbonic. crud.			1
	depurat.		
Amygdalae dulces		—	2 —
	excorticat	—	2 2
Aqua Cinnamon. simpl.		—	— 6
Asa foetida		—	2 4
	depur.	—	3 10
Asphaltum		—	1 8

Digitized by Google

B. C.

		Sgr.	Pf.
Copaivae	1 Unze	3	6
Nucistae	—	5	10
Tolutanum	1 Drachma	—	8
. . . . .	1 Unze	4	—
ubt. pulv.	—	5	6
miarius	1 Unze	1	8
aricis	—	1	4
conc.	—	1	6
praep.	—	2	4

C.

i	—	7	8
trita	1 Drachma	1	4
lba	1 Unze	1	6
subt. pulv.	—	2	4
es	—	4	10
gr. mod. pulv.	—	6	2
subt. pulv.	1 Drachma	—	10
li	1 Unze	2	8
subt. pulv.	—	3	8
amom.	—	2	6
contus.	—	2	10
subt. pulv.	—	3	6
. . . . .	—	1	—
bt pulv.	—	1	8
tacei alb.	—	5	4
. . . . .	1 Scrupel	12	6
sulphuric.	—	7	8
Cinnabaris praep.	1 Unze	7	10
Colocynthis	—	3	8
Cort. Chin. fuscus cont.	—	6	—
subt. pulv.	—	7	8

Digitized by Google

C. E.

		Sgr.	Pf.
Cort. Chin. regius cont.	1 Unze	6	6
gr. mod. pulv.	—	7	—
subt. pulv.	—	8	2
ligni Quassiae conc.	—	1	4
subt. pulv.	—	1	8
Crocus	1 Drachma	8	4
subt. pulv.	—	9	8
Cubebae	1 Unze	1	10
gr. mod. pulv.	—	2	4
subt. pulv.	—	2	8

E.

Elaeosacchar. Chamomill.	1 Drachma	2	4
Electuar. e Senna	1 Unze	2	6
Elixir proprietat. Paracels.	—	7	6
Empl. aromaticum	—	4	—
Cantharid. ord.	—	4	2
perp.	—	3	—
Cerussae	—	2	8
foetidum	—	4	10
fuscum s. nigr.	—	2	10
de Galban. croc.	—	8	8
Litharg. simpl.	—	2	8
oxycroceum	—	9	8
Extract. Chamomill.	1 Drachme	1	2
Chinae regiae	—	4	—
frig. parat.	—	10	—
Filicis aeth.	1 Scrupel	5	8
Rhei	1 Drachma	6	—
compos.	—	5	6
Senegae	—	3	2

Digitized by Google

F. G. H.

		Sgr.	pf.
Flor. Acaciae	1 Unze	1	8
Cassiae	—	3	—
Chamom. vulg.	—	1	—
conc.	—	1	4
gr. mod. pul.	—	1	6
subt. pulv.	—	1	8
Flor. Malvae arbor.	1 Unze	2	6
conc.	—	2	10
Flor. Rhoeados	1 Unze	2	6
conc.	—	2	10
Rosar. rubr. conc.	—	6	6
Folia Rhodod. Chrys. conc.	—	3	10
subt. pulv.	—	5	—
Sennae	—	3	2
conc.	—	3	8
gr. mod. pulv.	—	4	2
subt. pulv.	—	4	6

G.

Galbanum	—	3	8
depurat.	—	5	4
Gallae	—	2	—
gr. mod. pulv.	—	2	8
subt. pulv.	—	3	—

H.

Herba Chaerophylli sylv.	—	1	8
conc.	—	2	—
Majoranae	—	1	4
conc.	—	1	8

Digitized by Google

H. K. L. M. N. O.

		Sgr.	Pf.
Herba Majoranae gr. mod. pulv.	1 Unze	1	10
subt. pulv.	—	2	2
Origani Cret. conc.	—	3	10

K.

Kino	—	4	6
subt. pulv.	—	6	—

L.

Lactucar. Angl.	1 Scrupel	3	10
Liquor Natri caust.	1 Unze	4	6
Lycopodium	—	3	10

M.

Manna Calabrina	1 Unze	2	10
canellata	—	4	8
Mel album	—	2	6
Moschus	1 Gra[illegible]	7	4

N.

Naturm carbon crud.	1 Unze	—	6
depur.	—	1	8
sicc.	—	4	8
Nuces moschat.	—	4	8
subt. pulv.	1 Drachma	—	10

O.

Oleum Amygdalar.	1 Unze	6	2
frig. express.	—	7	6
Bergamottae	1 Drachma	1	8
camphorat.	1 Unze	2	10
Carvi	1 Drachma	1	4

Digitized by Google

O. P. R.

		Sgr.	pf.
Oleum *Chamomill. citrat.	1 Scrupel	17	8
simplex	—	34	6
terebinth	1 Drachma	6	8
*Cinnamon. acut.	1 Scrupel	6	8
*Crotonis	—	2	2
de Cedro	1 Drachma	1	4
Foeniculi	—	2	6
Galbani aeth.	1 Scrupel	2	10
Macidis	1 Drachma	1	4
Majoranae	—	14	2
Menth. pip. Angl.	—	6	2
Neroli	1 Scrupel	9	8
Nucistae	1 Unze	4	—
Olivarum	—	1	8
phosphorat.	—	9	2
Raparum	—	1	2
Tanaceti	1 Drachma	4	2
Olibanum	1 Unze	1	10
subt. pulv.	—	2	10
Oxalium	—	3	8

P.

Phosphorus	1 Drachma	1	6
Piper album	1 Unze	2	6
subt. pulv.	—	3	6
Pulpa Tamarindor.	—	2	4
Pulv. Magnes. c. Rheo	—	6	8
Rhei comp. Ph. milit.	1 Drachma	1	—

R.

Radix Colombo conc.	1 Unze	1	10
subt. pulv.	—	2	4
Filicis exort. conc.	—	1	10
subt. pulv.	—	2	4

Digitized by Google

R. S.

		Sgr.	Pf.
Radix Jalapae	1 Unze	4	—
gr. mod. pulv.	—	5	2
subt. pulv.	—	5	10
Levistici	—	—	10
conc.	—	1	2
gr. mod. pulv.	—	1	4
subt. pulv.	—	1	6
Pyrethri conc.	—	1	8
subt. pulv.	—	2	2
Rhei	1 Drachma	1	10
conc.	—	2	—
subt. pulv.	—	2	4
Salep gr. mod. pulv.	1 Unze	3	8
subt. pulv.	—	4	4
Saponar. rubr. conc.	—	1	4
Senegae	—	4	10
conc.	—	5	4
subt. pulv.	—	6	4
Zedoariae	—	1	4
conc.	—	1	8
subt. pulv.	—	2	—
Resina Jalapae	1 Drachma	9	2
praep.	—	5	6

S.

Sal thermar. Carolin.	1 Unze	8	6
sicc.	1 Drachma	1	8
Sapo niger	1 Unze	—	6
Scammon. Halepense	1 Drachma	3	10
subt. pulv.	—	4	10
Secale cornut. subt. pulv.	1 Unze	3	10
Semen Cydonior	—	8	—
Foenicul.	—	—	10
gr. mod. pulv.	—	1	2
subt. pulv.	—	1	6

Digitized by Google

S. T.

		Sgr.	Pf.
Semen Nigellae	1 Unze	—	10
Paeoniae	—	2	8
Sabadillae	—	2	4
subt. pul.	—	3	8
Serum lactis tamarind.	1 Pfund	8	4
Species aromaticae	1 Unze	1	10
ad fomentum	—	1	10
suffiendum	—	3	6
Ph. milit.	—	2	—
Spiritus camphorato-croc.	—	3	—
Nitri fumans	—	3	4
Strobili Lupuli conc.	—	2	6
Syrupus Amygdalar.	—	1	10
Cinnamomi	—	1	10
Croci	—	3	2
Mannae	—	1	8
Senegae	—	1	4

T.

Tmarindi	—	1	—
Terebinth. cocta	—	1	—
laricina	—	1	8
Tinctura aromatica	—	4	6
acida	—	4	10
Asae foetidae	—	3	8
Cantharidum	—	2	10
Catechu	—	3	10
Cinnamomi	—	4	8
Croci	1 Drachma	1	8
Moschi	—	10	4
Opii crocata	1 Unze	9	6
Tinctura Rhei aquosa	—	3	8
Rosarum acida	—	1	2

Digitized by Google

U.

		Sgr.	Pf.
Unguentum basilicum	1 Unze	2	2
Elemi	—	3	6
sulphurat. Ph. Milit.	—	—	6

Weisse Pulver-Gläser werden wie starke, weisse Gläser, jedoch nach ihrem Gehalt an destillirtem Wasser berechnet.

Holz-Korkstöpsel zu den weissen Pulver-Gläsern kosten	pro Stück	1	6

Nachdem der Thierarzt Heinrich Adolph August Kleim in Stargard durch genügende Zeugnisse nachgewiesen, daß er die zur Ausübung der Veterinairkunst erforderlichen Kenntnisse sich erworben, und er in der Stadt Stargard, als dem Orte seiner Niederlassung, das Bürgerrecht gewonnen hat, wird auf den Antrag des p. Kleim hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß derselbe zur Ausübung der Thierarzneikunde in den hiesigen Landen befugt ist.

Neustrelitz, den 28. April 1842.

Aus Großherzoglicher Landes-Regierung.
v. Dewitz.

Officielle Beilage

zum 22. Stück

der Mecklenburg-Strelitzischen Anzeigen.

1842. Neustrelitz, Mittwoch den 1. Juni. Nr. 10.

Georg,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Da es zur Anzeige gekommen ist, daß Fuhrleute aus Unserer hiesigen Residenzstadt durch Annahme und Beförderung von Briefen das Uns zustehende Postregal beeinträchtigen, so verordnen Wir hierdurch:

daß jeder hiesige Fuhrmann, welcher von jetzt an sich eine solche Contravention zu Schulden kommen läßt, für jeden zur Beförderung über-

Digitized by Google

nommenen Brief — wohin jedoch zu Frachtgütern gehörige Frachtbriefe ꝛc. nicht zu rechnen sind — eine Strafe von 5 (fünf) Thalern Preuß. Courant zu erlegen haben soll, wovon die Hälfte dem Denuncianten gebührt.

Unser Stadtgericht hieselbst ist angewiesen worden, eine Anzeige dieser Art zu untersuchen und in Gemäßheit der vorstehenden Verordnung darüber zu erkennen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Regierungs-Insiegel.

Datum Neustrelitz, den 13. Mai 1842.

(L. S.) Georg, G. H. v. M.

v. Dewitz.

Verordnung,
betreffend
das Verbot der Annahme und Beförderung von Briefen von Seiten der Fuhrleute in der hiesigen Residenzstadt.

Se. Königl. Hoheit der Großherzog haben den Dr. med. Moritz Löper in Neubrandenburg zum Rath allergnädigst zu ernennen geruhet.

Neustrelitz, den 3. Mai 1842.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den aus Brohm in den hiesigen Landen gebürtigen Forst- und Wirthschafts-Director der Freiherrlich von Larysschen Güter in Polen und Galizien Franz Betzhold zu Osiek bei

Digitized by Google

Kenty in Galizien in gnädigster Anerkennung der ausgezeichneten Leistungen desselben in forst- und landwirthschaftlicher Hinsicht zum Forst- und Wirthschafts-Rath zu ernennen geruhet.

Neustrelitz, den 3. Mai 1842.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Handschuhmachermeister Gustav Mann hieselbst den Charakter als Hofhandschuh-Fabricanten zu ertheilen geruhet.

Neustrelitz, den 13. Mai 1842.

Officielle Beilage

zum 25. Stück

der Mecklenburg-Strelitzischen Anzeigen.

1842. Neustrelitz, Mittwoch den 22. Juni. Nr. 11.

Wir Georg,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Finden Uns bewogen, das in den §§. 471 und 472 des Landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs enthaltene Verbot der Veräußerung ritterschaftlicher Güter in Unserm hiesigen Herzogthume an auswärtige „Potentiores," nach vorgängiger Communication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und nach stattgehabter verfassungsmäßiger Berathung mit Unsern getreuen Ständen, dahin zu erläutern: daß der Ausdruck „Potentiores" fortan auf regierende Fürsten und deren ebenbürtige Familienglieder zu beziehen ist.

Digitized by Google

Urkundlich unter Unſrer eigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Großherzoglichen Regierungs-Inſiegel.

Datum Neuſtrelitz, den 18. Mai 1842.

(L. S.) Georg, G. H. v. M.

v. Dewitz.

Declarator-Verordnung wegen des Verbots der Veräußerung ritterſchaftlicher Güter an auswärtige „Potentiores."

Georg,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürſt zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Roſtock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Da über die Befugniß der Thierärzte in dem hieſigen Herzogthume zum Selbſtdispenſiren der Medicamente Zweifel erhoben ſind, ſo wird zur Erledigung derſelben hierdurch beſtimmt, daß den Thierärzten in den hieſigen Landen das Selbſtdispenſiren der Medicamente bis auf Weiteres geſtattet ſeyn ſoll; jedoch ſind ſelbige verpflichtet, auf Verlangen der Eigenthümer erkrankter Thiere die erforderlichen Heilmittel nach vorgeſchriebenen Recepten in einer Apotheke bereiten zu laſſen, in den Fällen aber, wo ſie die Medicamente ſelbſt dispenſirt haben, dieſe und die gebrauchten Quantitäten derſelben ſpeciell zu verzeichnen und nach einem ſolchen Verzeichniſſe ihre Medicamenten-Rechnung, in Gemäßheit der Grundſätze der Apothekertaxe, zu ermäßigen.

Urkundlich unter Unſrer eigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Großherzoglichen Regierungs-Inſiegel.

Datum Neuſtrelitz, den 31. Mai 1842.

(L. S.) Georg, G. H. v. M.

v. Dewitz.

Publicandum, betreffend das Selbſtdispenſiren der Medicamente von Seiten der Thierärzte in dem hieſigen Herzogthume.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Kammerherrn und Regierungsrath von Bernstorff hierselbst zum ersten Mitgliede und Dirigenten des Militair-Collegii und außer dem bisherigen, nunmehrigen zweiten Mitgliede, dem Hofrath Rahne allhier, den Hauptmann von Krüger hierselbst zum dritten Mitgliede dieses Collegii allergnädigst zu ernennen geruhet.

Neustrelitz, den 6. Juni 1842.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben, nachdem der bisherige Conrector und zweite Lehrer Barnewitz an der Stadtschule in Schönberg zum Pastor in Eichhorst und Liepen erwählt worden ist, die dadurch erledigte Conrector- und zweite Lehrerstelle an der gedachten Stadtschule in Schönberg dem bisherigen Collaborator Friedrich Wilhelm Schröder an dem Gymnasio in Neubrandenburg hinwiederum zu verleihen geruhet.

Neustrelitz, den 5. Juni 1842.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Küster und Schulmeister Johann Mietzner in Schönbeck von Ostern d. J. an zum Cantor und Organisten, so wie auch zum Musiklehrer am Seminar und zum dritten Lehrer an der Ortsschule in Mirow zu ernennen geruhet.

Neustrelitz, den 13. Mai 1842.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben die Kaufleute Arnous & Oehlmann, Nachfolger in der Handlung Quittel & Comp. in Berlin zu Allerhöchst Ihren Hoflieferanten zu ernennen geruhet.

Neustrelitz, den 2. Juni 1842.

Officielle Beilage

zum 27. Stück

der Mecklenburg-Strelitzischen Anzeigen.

1842. Neustrelitz, Mittwoch den 6. Juli. Nr. 12.

Georg,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns, im Einverständnisse mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unsern getreuen Ständen, gnädigst bewogen, hierdurch zur Ueberwachung der über Landgüter in Mecklenburg errichteten und noch zu errichtenden Familien-Fideicommisse eine eigene Behörde unter den nachfolgenden Bestimmungen zu constituiren.

§. 1.

Diese Landesherrliche Fideicommiß-Behörde hat — vorbehältlich anderer späterhin ihr etwa zuzuweisender Geschäfte —

1) diejenige Aufsicht auf die bestehenden Fideicommisse zu führen, welche durch den Inhalt der Stiftung vorgeschrieben oder sonst aus allgemeinen Gründen nöthig ist;

2) diejenigen generellen oder speciellen Aufträge in Fideicommiß-Angelegenheiten auszurichten, welche ihr von der Landes-Regierung werden gemacht werden;

3) diejenigen administrativen Besorgungen, welche in den einzelnen Stiftungs-Acten der aufsehenden Behörde zugewiesen sind, zu beschaffen, und

4) zu entscheiden, wo in den einzelnen Stiftungs-Acten der Entscheidung der aufsehenden Behörde etwas überlassen ist.

§. 2.

Alle bereits bestehenden Fideicommisse über Landgüter unterliegen auch den Bestimmungen dieser Verordnung, doch kann es den einzelnen Fideicommiß-Besitzern, auf motivirten Antrag, von der Landes-Regierung ausnahmsweise gestattet werden, noch einstweilen in den bisherigen Verhältnissen zu einer bestehenden Aufsichts-Behörde zu bleiben. Ein solcher Antrag kann aber nur dann eventuelle Berücksichtigung finden, wenn er spätestens binnen 6 Monaten nach Publication dieser Verordnung bei der Landes-Regierung angebracht ist. Es steht jedoch auch in diesen Ausnahmsfällen dem jedesmaligen Fideicommiß-Inhaber frei, in das durch diese Verordnung begründete Verhältniß überzutreten, wobei es sodann fernerhin sein Bewenden behält.

§. 3.

Gegen die Inhaber der Fideicommisse, welche stiftungsmäßig oder auf den Grund dieser Verordnung zu gewissen Leistungen oder Handlungen verbunden sind, oder gegen welche eine administrative Verfügung von der Fideicommiß-Behörde anzuordnen ist, steht dieser eine gleiche Berechtigung zu, wie solche den Behörden des ritterschaftlichen Credit-Vereins im Verhältnisse zu Mitgliedern dieses Vereins zur schnellen Erwirkung der Execution und event. Sequestration beigelegt ist.

§. 4.

Die Entscheidung streitiger Rechtsverhältnisse steht der Fideicommiß-Behörde nicht zu, außer wo in den Stiftungs-Acten besondere Vorschriften deshalb enthalten sind. In Fällen, wo über die Competenz Zweifel obwaltet, entscheidet darüber die Landes-Regierung.

§. 5.

Die Landes-Regierung bleibt nach wie vor oberaufsehende Behörde für gesammte Fideicommisse, imgleichen Recurs-Behörde in allen dieselben betreffenden, bei dieser Fideicommiß-Behörde vorkommenden nicht streitigen Angelegenheiten.

§. 6.

Diese Unsere Fideicommiß-Behörde besteht aus fünf Mitgliedern, und zwar *aus:*

1) einem landesherrlichen Commissarius,
2) zwei Mitgliedern der Hauptdirection des ritterschaftlichen Credit-Vereins,
3) zwei von sämmtlichen Fideicommiß-Inhabern aus beiden Landestheilen zu wählenden Deputirten.

Sie hat ihren Sitz für jetzt in Rostock und führt ein eigenes Official-Siegel.

§. 7.

Der Commissarius wird von Uns und von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin gemeinsam, nach näherer über seine Wahl und Amtsdauer zu treffender Vereinbarung, bestellt.

§. 8.

Welche Mitglieder aus der Hauptdirection des ritterschaftlichen Credit-Vereins zu dieser Behörde gehören sollen, hängt von der Vereinbarung der Ersteren unter einander ab.

§. 9.

Die Deputirten der Fideicommiß-Inhaber werden von denselben jedesmal auf die Dauer von 6 Jahren durch Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte gewählt. Doch steht es ihnen ausnahmsweise für das erste Mal frei, auch Besitzer solcher ritterschaftlicher Güter zu wählen, über welche kein Fideicommiß errichtet ist.

§. 10.

Nach Bestellung des Landesherrlichen Commissarius und Designirung der Mitglieder aus der Hauptdirection des ritterschaftlichen Credit-Vereins werden dieselben eine Versammlung der Fideicommiß-Inhaber zum Zweck der vorzunehmenden ersten Wahl nach Rostock berufen.

Spätere derartige Wahlen finden regelmäßig während der Dauer des Landtags resp. zu Sternberg und Malchin am Tage nach dem allgemeinen Wahltage unter Leitung der Fideicommiß-Behörde in einer besondern Versammlung der Fideicommiß-Besitzer Statt, ohne jedoch dadurch eine Störung der Landtags-Geschäfte zu veranlassen.

Jeder wahlberechtigte Fideicommiß-Besitzer muß seine Stimme persönlich abgeben, und sind die Abwesenden an die Wahl der Anwesenden gebunden.

§. 11.

Die Hauptdirection des ritterschaftlichen Credit-Vereins wird, sobald sie die Vereinbarung über die aus ihr zu ernennenden Mitglieder beschafft hat, bei beiden Landes-Regierungen davon Anzeige machen.

Von den durch die Fideicommiß-Besitzer getroffenen Wahlen werden das erste Mal der sodann bereits ernannte Landesherrliche Commissarius und die Mitglieder aus der Hauptdirection des ritterschaftlichen Credit-Vereins, bei künftigen Wahlen aber die Fideicommiß-Behörde selbst eine gleiche Anzeige machen.

§. 12.

Sämmtliche Mitglieder dieser Behörde haben einen Amtseid zu leisten, durch welchen sie gewissenhafte und unpartheiische Erfüllung der ihnen obliegenden Pflichten versprechen.

Ueber die Constituirung dieser Behörde, so wie über spätere Veränderungen in ihrem Personale wird die Landes-Regierung jedesmal öffentliche Bekanntmachungen durch die officielle Beilage zu den hiesigen Anzeigen ergehen lassen.

§. 13.

Der Behörde werden ein Syndicus und ein Secretair, welcher zugleich die Geschäfte eines Registrators und Expedienten besorgt, beigegeben, welche gleichfalls mit einem Diensteide belegt werden. Ihre Wahl steht der Fideicommiß-Behörde zu, welche sich auch wegen ihrer Honorirung und Entschädigung mit ihnen vereinbaren wird.

§. 14.

Die Leitung der Geschäfte gebührt dem Landesherrlichen Commissarius und bei dessen Behinderung dem ältesten anwesenden Mitgliede aus der Hauptdirection des ritterschaftlichen Credit-Vereins; doch haben alle Mitglieder gleiches Stimm-

Digitized by Google

recht und die Majorität entscheidet. Die Mitglieder der Fideicommiß-Behörde haben sich in eigenen Angelegenheiten solcher Angehörigen, welche bis zum dritten Grade exclusive (civiler Computation) mit ihnen blutsverwandt oder verschwägert sind, der Theilnahme am Votiren und Decretiren zu enthalten.

§. 15.

Wenn gleich im Allgemeinen die nöthigen Anordnungen hinsichtlich des Geschäfts-Betriebes der Behörde überlassen bleiben, so soll doch regelmäßig jährlich eine Zusammenkunft stattfinden. Außerordentliche Versammlungen convocirt der Dirigent, so oft sie erforderlich werden.

§. 16.

Sämmtliche Mitglieder der Fideicommiß-Behörde verwalten das ihnen solchergestalt übertragene Amt als ein Ehrenamt unentgeltlich, jedoch werden ihnen die gehabten Auslagen nach den darüber bei dem ritterschaftlichen Credit-Vereine geltenden Grundsätzen vergütet.

§. 17.

Mit einzelnen, außerhalb des Sitzes der Behörde vorzunehmenden Geschäften steht es derselben frei, ein Mitglied oder eine sonst qualificirte Person zu beauftragen.

Im letztern Falle hat der Beauftragte zuvor eine schriftliche Versicherung an Eidesstatt dahin auszustellen, daß er das ihm übertragene Geschäft nach bestem Vermögen zweckmäßig und unpartheiisch ausrichten wolle.

Es ist Sache der Behörde, sich in solchen Fällen über die Honorirung des Beauftragten mit demselben zu vereinbaren.

§. 18.

Die Gehalte des Syndicus und des Secretairs, so wie die denselben und den Mitgliedern der Behörde zu erstattenden, imgleichen sonstige von der letztern gemachte Auslagen und andere gemeinsame Kosten werden von den Fideicommiß-Inhabern zusammengebracht, und zwar bis auf weitere Bestimmung pro rata des Hufenstandes. Wo aber für einzelne Fideicommisse besondere Kosten entstehen, sind dieselben von dem, eventualiter den betreffenden Fideicommissen pro rata zu berichtigen.

Die Kosten-Repartition steht der Fideicommiß-Behörde zu und findet dagegen nur ein Recurs an die Landes-Regierung Statt.

Digitized by Google

Bestimmungen in den einzelnen Stiftungs-Acten dahin, daß den Mitgliedern der Fideicommiß-Behörde besondere Vergütungen gezahlt werden sollen, sind unzulässig.

§. 19.

Wo in einer bestehenden Stiftungs-Acte der aufsehenden Behörde eine bestimmte Remuneration zugesichert ist, haben die Mitglieder der Fideicommiß-Behörde darauf keinen Anspruch. Darüber jedoch, ob die Mitglieder bisheriger Aufsichts-Behörden persönlichen Anspruch auf die Fortdauer dieser Remuneration haben, entscheidet die Landes-Regierung. In keinem Falle kann eine solche Remuneration über die Amtsdauer des jetzt Berechtigten hinaus fortdauern.

§. 20.

Die Behörde tritt mit dem 1. October d. J. in Wirksamkeit. Unsere Landes-Regierung wird es veranlassen, daß dieselbe noch vorher durch die bisherigen aufsehenden Behörden, so viel möglich, von den bestehenden Stiftungen völlig ausreichende Kenntniß erhalte.

Wonach ein Jeder, den es angeht, sich zu richten.

Urkundlich unter Unsrer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Regierungs-Insiegel.

Datum Neustrelitz, den 16. Juni 1842.

(L. S.) Georg, G. H. v. M.

v. Bernstorff.

Verordnung, betreffend die Errichtung einer die Fideicommisse über Landgüter beaufsichtigenden Behörde.

Um die Ersparniß-Anstalt hieselbst mehr auf ihren eigentlichen Zweck, nämlich die Unterbringung geringer Ersparnisse ꝛc. zurückzuführen, und um das übermäßige Anhäufen der bei der Sparkasse belegten Capitalien zu verhüten, ist

1) mit Allerhöchster Genehmigung der §. 1. der Statuten dahin geändert, daß von dem einzelnen Einleger künftig im Laufe eines Jahres nur

Digitized by Google

Einlagen bis 75 Rthlr. Gold angenommen werden sollen, jedoch mit Ausnahme der von Behörden einzulegenden Curatel-Gelder, so wie auch der Einlagen milder Stiftungen, für welche Ausnahms-Fälle die Beobachtung der frühern Vorschrift der Statuten in Bezug auf die Annahme höherer jährlicher Einlagen zugelassen und beibehalten werden wird.

2) Außerdem wird die Ersparniß-Anstalt von dem, ihr nach §. 4. der Statuten zustehenden Rechte der halbjährigen Kündigung Gebrauch machen, sobald das Guthaben eines Einlegers die Summe von 200 Rthlr. Gold überschreitet. Die Kündigung wird durch öffentliche Bekanntmachung unter Bezeichnung der Nummern der betreffenden Einlage-Bücher erfolgen, und werden die etwa nicht abgeforderten Capitalien zinsenlos deponirt werden.

Neustrelitz, den 18. Mai 1842.

Die Vorsteher der Ersparniß-Anstalt.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Schuhmachermeister Adolph Räth hierselbst das Prädicat als Hofschuhmacher allergnädigst beizulegen geruht.

Neustrelitz, den 21. Juni 1842.

Digitized by Google

Officielle Beilage

zum 32. Stück

der Mecklenburg-Strelitzischen Anzeigen.

1842. Neustrelitz, Mittwoch den 10. August. Nr. 13.

Georg,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Mit Bezugnahme auf den §. 18 sub 1) Unsrer Verordnung vom 1. März d. J., betreffend die Forstfrevel, worin die Gerichtszuständigkeit der Forst-Gerichte bestimmt worden, wird rücksichtlich der Stadt-Hölzungen der Landstädte hierdurch weiter verordnet und festgesetzt:

daß in allen Landstädten Unsers hiesigen Herzogthums die Untersuchung und Bestrafung der in den Stadt-Hölzungen ꝛc. verübten Forstfrevel theils in Folge früherer Bestimmung, theils in Gemäßheit nunmehr erfolgter Vereinbarung den betreffenden Magistraten zusteht, jedoch die Forstjurisdiction des Magistrats in Strelitz dabei stadtreceßmäßig auf solche Forst-

Digitized by Google

frevel beschränkt ist, welche mit keiner härteren Strafe als fünf Thaler Gold Geldbuße oder zweitägiger geschärfter Gefängnißstrafe bedrohet sind.

Urkundlich unter Unsrer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Regierungs-Insiegel.

Datum Neustrelitz, den 1. Juli 1842.

(L. S.) Georg, G. H. v. M.

v. Bernstorff.

Verordnung,
betreffend
die Competenz der Magistrate in den Landstädten des hiesigen Herzogthums rücksichtlich der in den Stadt-Hölzungen ꝛc. verübten Forstfrevel.

Dem Thierarzt August Haase zu Friedland ist die Ausübung der Thierarzneikunst in den hiesigen Landen gestattet worden.

Neustrelitz, den 6. Juli 1842.

Aus Großherzoglicher Landes-Regierung.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Friseur W. Lange hierselbst das Prädikat als Hof-Friseur zu ertheilen geruhet.

Neustrelitz, den 21. Juli 1842.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den bisherigen Lehrer am Gymnasio Carolino hierselbst Cesaire Villatte zum siebenten ordentlichen Lehrer an der gedachten Schulanstalt zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 24. Juli 1842.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben nach der Pensionirung des bisherigen Inspectors Creplin den seitherigen Feldwebel beim hiesigen Infanterie-Bataillon August von Behmen von Michaelis d. J. an zum Inspector des Landarbeits-, Zucht- und Irrenhauses in Strelitz zu ernennen geruhet.

Neustrelitz, den 24. Juli 1842.

Digitized by Goog

Nachdem der von Dewitz auf Cölpin zur Bewirthschaftung des theils von der Rühlower Feldmark ihm in Erbpacht übergebenen, theils von ihm von der Cölpiner Feldmark dazu gelegten Ackers, jedoch auf Cölpiner Grund und Boden, ein Gehöft erbauet hat, haben des Großherzogs Königliche Hoheit gnädigst genehmiget, daß dieses Gehöft fortan den Namen

Hochcamp

führen und beibehalten soll.

Neustrelitz, den 24. Juli 1842.

Aus Großherzoglicher Landes-Regierung.
v. Bernstorff.

Der zum Pastor in Eichhorst und Liepen erwählte bisherige Conrector Julius Barnewitz an der Stadt-Schule in Schönberg ist am 24. Juli d. J. in der Kirche zu Eichhorst als Pastor zu Eichhorst und Liepen der Kirchenordnung und Observanz gemäß ordinirt und an sein Amt gewiesen worden.

Neustrelitz, den 31. Juli 1842.

Der Candidat der Rechte Carl Müller aus Stargard ist, nach bestandener vorschriftsmäßiger Prüfung, in die Zahl der bei Großherzogl. Justiz-Canzlei allhier immatriculirten Advocaten und Notarien aufgenommen, auch in beiderlei Qualitäten heute vereidigt worden.

Neustrelitz, den 22. Juli 1842.

Aus Großherzoglicher Justiz-Canzlei.
(L. S.) v. Scheve.
A. B. W. Genzmer.

Den Candidaten der Theologie Heinrich Behn hieselbst und Theodor Reincke aus Blücher im Mecklenb. Schwerinschen, gegenwärtig in Leppin, ist nach bestandener Prüfung pro ministerio das Zeugniß der Anstellungs-Fähigkeit ertheilt worden.

Neustrelitz, den 3. August 1842.

Aus Großherzogl. Mecklenb. Consistorium.
Kämpffer.

Digitized by Google

Es wird hiedurch zur Nachricht bekannt gemacht, daß dem Mühlenmeister Gemberg zu Wesenberg gestattet worden, auch für Einwohner der hiesigen Residenz unter den bekannten Bedingungen zu mahlen.

Neustrelitz, den 21. Juli 1842.

Großherzogl. Mecklenb. Cammer- und Forst-Collegium.
A. v. Kamptz.

Digitized by Google

Officielle Beilage

zum 37. Stück

der Mecklenburg-Strelitzischen Anzeigen.

1842. Neustrelitz, Mittwoch den 14. September. Nr. 14.

Wir Georg,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Fügen hiermit zu wissen: daß Wir zur Aufbringung der, zur Unterhaltung der Infanterie des Bundes-Contingents auf das Jahr vom 1sten Juli 1842 bis dahin 1843 vereinbarten Summe, so wie zur bewilligten Landes-Beihülfe zu den Chaussee- und Wasserbauten, nach Inhalt des von Unserer getreuen Ritter- und Landschaft vorgeschlagenen und von Uns gnädigst genehmigten Contributions-Modi nunmehr nachstehende Beiträge, vermittelst des gegenwärtigen Edicts, Landesherrlich ausgeschrieben und eingefordert haben wollen:

Digitized by Google

Erster Abschnitt.

Von den Domainen und Ritterschaftlichen Gütern, so wie von den Städtischen Cämmerei- und Oeconomie-Gütern.

	Gold. Rtl.	ß.
1. a) Die Gutsbesitzer jeden Standes und Geschlechts, es mögen solche Eigenthümer, Pfandträger oder Genießbräucher seyn, geben von jeder catastrirten Hufe der Ritterschaftlichen und Städtischen Cämmerei- und Oeconomie-Güter . . .	12	—
Sie befreien dadurch sich, ihre Frauen und unversorgten Kinder.		
b) die Pfarrhufen geben die Hälfte mit	6	—
Sowohl in den Domainen, als Ritterschaftlichen und übrigen vorgenannten Gütern tragen bei:		
2. die Bauern,		
a) in Unsern Domainen:		
ein Voll-Bauer	12	—
ein Dreiviertel-Bauer	9	—
ein Halb-Bauer	6	—
ein Viertel-Bauer, Cossat oder Colonist	3	—
ein Achtel-Bauer	1	24
Die Pfarr-Bauern bezahlen, nach Verhältniß der Größe ihres Ackerwerks, gleich den Domanial-Voll-, Dreiviertel-, Halb-Bauern und Cossaten.		
Pfarr-Coloni zahlen die Hälfte.		
Von den auf dem Stadtfelde Unserer Residenzstadt Neustrelitz belegenen Vierzig Acker-Parcellen wird die Steuer gleich der von zwölf Halb-Bauern in den Domainen entrichtet.		
b) in den Ritterschaftlichen und andern Gütern:		
der Voll-Hüfener	6	—
der Halb-Hüfener	3	—
der Viertel-Hüfener	1	24
der Achtel-Hüfener	1	—
Dieser Beitrag kommt dem Gutsherrn zu Gute, ist jedoch in den Steuer-Designationen ante lineam aufzuführen.		

Gold.
Rtl. Sl.

Die Pfarr-Bauern geben, nach Verhältniß ihres Ackerwerks, zu dem eines Voll-, Halb-, Viertel- und Achtel-Hüfeners, gleich selbigen.

Coloni zahlen die Hälfte.

Die Steuer, welche der Pfarr-Bauer oder Colonus entrichtet, kommt jedoch dem Prediger nicht zu Gute.

3. Die Lehn- oder Freischulzen,

a) aus den Aemtern Stargard und Feldberg . . . . . 15 —
b) aus dem Amte Strelitz . . . . . 12 —
c) aus dem Amte Mirow resp. 12, 10, 8 und 6 Rthlr.

4. Kleine Eigenthümer, so wie Erbpächter in den Domainen und in den Ritterschaftlichen Gütern steuern:

A. insoweit das Anrecht an den Grund und Boden vor dem 1sten Januar 1813 erworben ist, von jedem Scheffel Aussaat . — 2

B. insoweit das Anrecht später erworben, von dem Grundgelde oder Canon, mit Hinzurechnung von 4 pro Cent des etwa bezahlten Kauf- oder Erb-Stand-Geldes, das Doppelte, was ein Domanial- oder Ritterschaftlicher Gutspächter zahlt, also von jeden 100 Rthlrn. 1 32

Außerdem steuern diese sub B. Bezeichneten von den Wohnungen, wenn solche zu der eigenthümlichen oder Erbpacht-Stelle gehören, und das Grundgeld, mit Hinzurechnung von 4 pro Cent des Erb-Stand-Geldes,

a) nicht volle 40 Rthlr. Gold beträgt, das, was für eine Büdnerwohnung entrichtet wird, also . . . . — 24

b) wenn die, nach Vorstehendem, zu ermittelnde Summe sich auf 40 bis 60 Rthlr. Gold excl. beläuft, . . . 1 —

c) wenn der ganze Betrag dieser Summe 60 Rthlr. Gold, oder mehr ergiebt, ... 2 —

Müller, Schmiede und Krüger sind jedoch von der Versteuerung derjenigen Wohnungen, die sie als solche inne haben, ausgenommen, da sie in diesen Beziehungen besonders steuern.

Digitized by Google

	Gold. Rtl.	Gr.
Die auf Erbpacht sitzenden Bauern in den Domainen oder Ritterschaftlichen Gütern werden nicht von den vorstehenden Bestimmungen mit ergriffen.		
Von der Meierei Buschhof wird, wie von zwei Domanial-Voll-Bauern, also . . . . . gesteuert.	24	—
3. Die erbsitzenden Müller,		
a) als Besitzer einer holländischen Windmühle von einem Mahlgange	7	—
von jedem Mahlgange darüber	5	—
b) als Besitzer einer Wassermühle von einem Mahlgange .	7	—
von jedem Mahlgange darüber	5	—
c) als Besitzer einer Bockmühle	4	—
Wenn die vorstehend ad a) b) und c) benannten Mühlenbesitzer noch einen Graupengang haben, für diesen Erwerbszweig	2	—
Für einen Gang zum Walken oder für eine Lohstampfe wird nichts entrichtet.		
d) Besitzer einer Roß- oder Tretmühle	2	—
e) Besitzer einer Gips- oder Oelmühle	10	—
Wird das Oelstampfen nur als Nebengewerbe bei einer andern Mühle betrieben, so sind davon . . . . . zu entrichten.	5	—
f) der Besitzer einer Papiermühle, der nur aus einer Bütte arbeitet, ...	10	—
für jede Bütte, die derselbe mehr hat, noch . . .	5	—
Die Krapp-Mühle bei Neubrandenburg wird als zum Domanio gehörig betrachtet, und die Steuer von derselben durch das Domanial-Amt Stargard erhoben.		
g) Besitzer einer Schneidemühle	5	—
h) Alle übrigen erbsitzenden Müller für jeden Gang . . .	5	—

		Gold. Rtl.	Gl.
	Ein Müller, der zwar eine fürstliche Mühle in Zeit- oder Erbpacht hat, aber für eine Stadt mahlet, steuert außer seiner, zu dem Domanial-Modo angeschlagenen Steuer, für jeden Mahlgang	2	—
	Hat ein Müller während eines ganzen Jahres seine Mühle gar nicht benutzen können, so ist er von der Erlegung der Steuer für dieselbe frei.		
6.	Für eine Grütz-Querre	2	—
7.	Die erbsitzenden Krüger,		
	a) wenn solche eine bedeutende Nahrung haben, . . .	6	—
	b) wenn dieselben einen minder bedeutenden Nahrungs-Erwerb, jedoch eine vortheilhafte Lage, oder die Freiheit, selbst zu brennen oder zu brauen, haben, ...	4	—
	c) mit geringer Nahrung	2	—
8.	Die erbsitzenden Schmiede, nach Verhältniß ihrer Nahrung, 4, 3,	2	—
9.	Die erbsitzenden Häuschenleute oder Büdner, insofern sie nicht von Nr. 4 dieses Edicts ergriffen worden sind, für eine jede, ihnen im Grundbriefe verschriebene Wohnung	—	24
	und zahlen selbige dennoch für jede vermiethete Wohnung . .	—	6
	überdem aber auch noch besonders von ihrem Gewerbe nach der weiteren Bestimmung dieses Abschnitts.		
	Haben die vorstehend genannten Müller, Krüger, Schmiede, Häuschenleute und Büdner Acker in Zeitpacht, so steuern sie für jeden Scheffel Aussaat	—	1½
10.	Alle Gutspächter, ohne Unterschied des Standes, zahlen von der contractmäßigen Pachtsumme für jede 100 Rthlr. . .	—	40
	Dasselbe zahlen sie, wenn sie Pfarr- oder Kirchen-Ländereien in Pacht haben.		
	Ist der Erb- oder Zeitpächter der Kirchen- oder Pfarr-Ländereien der Gutsbesitzer, so zahlt er ebenfalls von 100 Rthlrn. Pacht	—	40

		Gold. Rtl.	Gl.
	ist jedoch in dem Falle, daß er contractlich die Pfarr-Hufensteuer zu berichtigen hat, berechtigt, diese Steuer von der Pachtsteuer in Abzug zu bringen.		
	Eine gleiche Steuer entrichten andere Pächter von Pfarr- und Kirchen-Ländereien, wenn diese Pachtung ihr Hauptgewerbe ist, und sie mithin nicht in die Categorie der Nr. 9 in fine genannten Personen gebracht werden können.		
	Wird die Pacht ganz oder zum Theil in Naturalien entrichtet, so werden diese nach den, bei dem Ritterschaftlichen Credit-Vereine grundleglich gemachten Ansätzen zu Gelde berechnet. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß der Unterschied zwischen Haupt- und Afterpächtern der Landgüter zur Befreiung von Beiträgen nicht in Betracht kommt, sondern ein jeder von seiner Pachtsumme für sich beiträgt.		
11.	Die Pachtmüller, und zwar		
a)	die Pächter einer Wasser- und holländischen Windmühle von einem Mahlgange	5	—
	von einem jeden Mahlgange darüber	3	—
b)	als Pächter einer Bockmühle	3	—
	Wenn die vorstehend ad a) und b) benannten Mühlenpächter noch einen Graupengang haben, für diesen Erwerbszweig	1	—
c)	als Pächter einer Roß- oder Tretmühle	1	—
d)	als Pächter einer Oelmühle	5	—
	Ist das Oel-Stampfen nur als Nebengewerbe bei einer anderen Mühle zu betrachten, ...	2	24
e)	als Pächter einer Schneidemühle	2	24
f)	alle übrigen Pachtmüller von jedem Gange . . .	3	—
	Für einen Gang zum Walken oder für eine Lohstampfe wird jedoch nichts gegeben.		
	Hat ein Müller während eines ganzen Jahres seine Mühle gar nicht benutzen können, so ist er von der Erlegung der Steuer für dieselbe frei.		

		Gold. Rtl.	gl.
12.	Schmiede, die keine eigenthümliche Schmiede haben, . .	2	—
	bei besonders schlechter Nahrung	1	—
13.	Pachtkrüger,		
	a) wenn solche eine bedeutende Nahrung haben, . . .	5	—
	b) wenn dieselben einen minder bedeutenden Nahrungs-Erwerb, jedoch eine vortheilhafte Lage, oder die Freiheit, selbst zu brennen oder zu brauen, haben, ...	3	—
	c) mit geringer Nahrung	1	—
14.	Pachtfischer,		
	A. welche bloß Sommerfischerei betreiben,		
	a) wenn sie selbige ohne Gehülfen betreiben, . . .	1	—
	b) mit Gehülfen	2	—
	B. wenn solche auch Winterfischerei treiben,		
	a) bis zu 100 Rthlrn. Pacht incl.	3	—
	b) von jeden 100 Rthlrn., welche mehr erlegt werden, noch	—	40
	Fischerknechte oder Gehülfen, auch Fischkarrer, steuern gleich den übrigen Handwerksgesellen auf dem Lande.		
	Haben die von 11. bis 14. incl. Genannten auch eigenthümlichen oder Erbpacht-Acker, so steuern sie davon nach No. 4.		
	Für jeden Scheffel Aussaat Zeitpacht-Ackers zahlen sie	—	$1\frac{1}{2}$
15.	Pachtgebende Tabackspflanzer von jeden 25 Rthlrn. ihrer Pacht	—	20
	Die Tabackspflanzer, welche nach Antheil pflanzen, wenn sie zur letzten Tabacksernte zu ihrem Antheil über 100 □Ruthen bepflanzt haben, ...	—	24
	Alle übrigen aber	—	16
	Bei obiger Besteuerung wird auf alle ihre sonstigen etwanigen Verhältnisse keine Rücksicht genommen, sondern sie steuern für diese außerdem noch.		
16.	Holländer und Schäfer von dem contractmäßigen Pacht-Quantum für jede 25 Rthlr.	—	10

		Gold. Rtl.	Gr.
	Schäfer und Schäferknechte,		
	A. auf Lohn,		
	a) von 75 Rthlrn. und darüber	3	—
	b) über 50 und unter 75 Rthlr.	2	—
	c) über 30 bis 50 Rthlr.	1	—
	d) bis 30 Rthlr.	—	24
	B. wenn solche Antheil an der Schäferei haben, von jedem Schaafe ihres Antheils	—	2
	C. wenn denselben eigene Schaafe zu halten gestattet ist, von jedem Schaafe	—	2
	Sind mehrere dieser Letzteren und sonstige Nahrungsbetriebe in einer Person vereinigt, so wird für jeden derselben besonders gesteuert.		
17.	Wundärzte, wie auch gelernte Roß- und Viehärzte, auch Vieh-Verschneider	1	24
18.	Examinirte und concessionirte Hebammen	—	24
19.	Alle Handwerker auf dem Lande, wie auch Schulmeister, wenn sie ein Handwerk treiben, ...	1	24
	gewährt ihnen ihr Handwerk wenig Nahrung, . . .	—	36
	Schulmeister ohne Handwerk	—	32
20.	Theerschweler von jedem Brande, welchen sie im letztverflossenen Jahre gemacht haben, ...	—	32
	und ist über die Zahl der Brände im Domanio eine Bescheinigung von dem competenten Forst-Beamten, in der Ritterschaft von dem Gutsbesitzer beizubringen.		
21.	Ziegler und Kalkbrenner,		
	a) mit guter Nahrung	3	—
	b) mit schlechter Nahrung	1	24
	Hat ein Ziegler zwei Ziegeleien, so giebt er . . .	4	—
	Hat er neben der Ziegelei einen Kalkofen, oder hat ein Kalkbrenner zwei Kalköfen, so giebt er . . .	3	—

		Gold. Rtl.	Gl.
22.	Kohlen- und Potaschbrenner, auch Salpetersieder . . .	1	24
	Diese Steuer wird auch entrichtet, wenn das Gewerbe auch nur als Nebengewerbe, jedoch zum Debit betrieben wird.		
23.	Branntweinbrenner, die für ihre eigene Rechnung brennen, .	2	—
24.	Mulden- und Stabholzhauer, Spohnreißer und Pfeifenmacher, Lementirer, Säger, Decker, Brunnen- und andere Gräber, auch Musikmacher, Fisch-, Asch- und Theerfahrer, überhaupt alle solche Leute, deren Nahrung und Handthierung sich weder unmittelbar auf den landwirthschaftlichen Betrieb des Gutes beziehet, noch auch zu einem eigentlichen Handwerke zu rechnen ist, . .	1	24
	gewährt ihnen ihre Handthierung wenig Nahrung, . . .	—	32
25.	Frachtfahrer auf dem Lande, wenn solche mit 2 Pferden Fracht fahren, ...	2	—
	für jedes Pferd mehr, womit sie Fracht fahren, . . .	—	32
26.	Pferdehändler auf dem Lande,		
	a) wenn selbiger die Messen bezieht, ...	16	—
	b) bezieht er die Jahrmärkte und übernimmt er Lieferungen, .	12	—
	c) nimmt er als Unterlieferant Theil an größeren Lieferungen,	8	—
	d) alle übrigen Pferdehändler, wie auch Vieh- und Schweinehändler	4	—
	e) Schweinehändler, die sich ausschließlich auf diesen Handel beschränken und einen unbedeutenden Verkehr treiben, . .	2	—
	Diese Erlegnisse werden, ohne Rücksicht auf sonstige Steuer-Beiträge aus diesem modo, von diesem Handlungsbetriebe noch besonders entrichtet.		
	Haben die unter Nr. 16 bis 26 incl. Benannten eigenthümlichen oder Erbpacht-Acker, so steuern sie davon nach No. 4 für jeden Scheffel Aussaat, den sie in Pacht oder sonst in Nutzung haben, ...	—	1½
27.	Glashüttenmeister	16	—
	Vicemeister	3	—
	Glasmacher	1	16

Digitized by Google

		Gold. Rtl.	gl.
	Haben die Glasmacher während der letzten sechs Monate kein Glas gemacht, so zahlen sie	—	32
	Hat der Glashüttenmeister, oder haben seine Leute Acker in Cultur, so bezahlen sie für jeden Scheffel Aussaat . . .	—	1½
28.	Mühlenbescheider	2	—
	Mühlenbursche	1	24
	Alle übrigen Handwerksgesellen, wenn dieselben acht Wochen lang im Lande gearbeitet haben, ...	—	32
29.	Ledige Manns- und Frauenspersonen, wenn sie dienen können und nicht wollen, ...	—	32
30.	Kessel- und Sensenträger für sich	2	—
	und für jeden Jungen besonders	—	24
	deren Gesellen, so wie Kesselflicker	1	—
	Da diese gewöhnlich herumziehende Leute sind, welche ihre Niederlage in den Krügen und Dörfern, und nur auf gewisse Zeit haben, so wird die Steuer von ihnen nach den Bestimmungen des vierten Abschnittes §. 4 wahrgenommen, es wäre denn, daß sie ihren stetigen Wohnsitz in einer Stadt Unserer Lande, oder in einem Gute nachweisen, woselbst sie sodann mit herangezogen werden.		
	In solchem Falle befreiet der gegen Quitung geleistete Beitrag sie von weitern Nachforschungen, jedoch muß die Quitung auf Gesellen und Jungen mitgerichtet seyn, wenn solche davon liberirt seyn sollen.		
31.	Wirthschafter,		
	a) wenn sie über 100 Rthlr. erhalten, ...	5	—
	b) erhalten sie 75 bis 100 Rthlr. incl.	3	—
	c) ein Unterschreiber, welcher 50 Rthlr. und darüber bekommt,	2	—
	d) wenn er unter 50 Rthlr. erhält, ...	1	—
	Vorstehende Ansätze gelten auch von den Söhnen, welche bei ihren Eltern genannte Functionen verrichten, wenn sie auch keine fixirte Besoldung erhalten, und sie zahlen demnach als Bewirthschafter besonderer Güter . . .	5	—
	als erste Wirthschaftsschreiber	3	—
	als Unterschreiber	1	—

		Gold. Rtl.	Gl.
32.	Erzieherinnen und Wirthschafts-Mamsells,		
	a) wenn selbige über 100 Rthlr. Gehalt erhalten, . . .	3	—
	b) haben selbige 75 bis 100 Rthlr. incl., ...	2	—
	c) unter 75 Rthlr.	1	—
33.	Ausgeberinnen, Herrenköchinnen und Kammerjungfern . .	—	32
34.	Hauslehrer, die nicht als Candidaten zum modo der Exemtorum steuern, Privatsecretaire, Hausofficianten und Köche .	1	—
35.	Sprach-, Tanz- und Musiklehrer, falls sie nicht schon in den Städten als dort domiciliirend ergriffen werden, ...	2	—
36.	Bediente, Jäger und Gärtner ohne Deputat, Kutscher und Reitknechte	—	32
37.	a) Knechte	—	16
	b) Halb- oder Mittelknechte	—	12
38.	Alle confirmirte Jungen und Mädchen	—	8
	stehen sie im Dienste und haben einen Lohn über 10 Rthlr. .	—	12
39.	Chausseegeld-Einnehmer, Schleusenwärter, so wie Holzwärter in den Domainen, welche über 30 Rthlr. Gehalt erhalten, auch Jäger und Gärtner in den Ritterschaftlichen Gütern, welche Deputat erhalten, ...	1	—
40.	Holzwärter in den Domainen, welche bis 30 Rthlr. Lohn erhalten, Statthalter, Vorhäker und andere Deputatisten, welche nicht in besonderen Steuer-Ansätzen aufgeführt sind, . . .	—	32
41.	Einlieger, Tagelöhner, Häker, Hirten u. s. w. . . .	—	24
42.	Die auf dem platten Lande befindlichen Wehr- und Nebenzöllner, als solche, wenn sie zu ihrem Antheil 10 bis 20 Rthlr. haben,	—	24
	Die über 20 Rthlr. einnehmen, ...	1	—
43.	Amtsreiter, Polizei- und Gerichtsdiener	—	32

In der Residenzstadt Neustrelitz und zu Mirow wird, wie in den Landstädten, gesteuert; zu Feldberg aber nur insofern, als der Steuer-Modus für die Landstädte angewandt werden kann, sonst nach den Bestimmungen des ersten Abschnitts.

Alle in diesem Abschnitt genannte Personen zahlen von Zinsen und Renten, wie solches unten in dem Abschnitte der Exemtorum näher bestimmt worden.

Digitized by Google

Anmerkungen.

a) Ein Pächter mehrerer einzelner Bauerhöfe bezahlt von jedem besonders den Beitrag.

b) Ist der Receptor und Berechner der Steuer selbst Pächter, so muß zur Bescheinigung der Richtigkeit des Ansatzes seiner Pachtsumme ein Attest des Verpächters, wie viel Pacht Ersterer zu entrichten hat, der Specification beigelegt werden, wie denn überhaupt die Pächter verpflichtet sind, bei ihrer Steuerzahlung eine Bescheinigung bei der colligirenden Behörde darüber beizubringen, wie viel Pacht sie entrichten müssen, um hiernach die Steuer wahrzunehmen. Gegenstand der Steuer ist diejenige Pacht, welche für das Contracts-Jahr zu entrichten ist, in welchem das Edict verkündigt wird.

c) Die Kirchen — sowohl herrschaftlichen als Privat-Patronats — und alle anderen Stiftungen, welche die privilegia piorum corporum genießen, sind von der Steuer für ihre Grundstücke befreiet; die Pächter oder Miether dieser Grundstücke erlegen aber nach No. 10 dieses Abschnittes die edictmäßige Steuer.

Zweiter Abschnitt.

Von den Landstädten.

I. Vom Grund-Eigenthum.

	Geld. Rtl.	Gl.
1. Die Häuser, sie mögen catastrirt seyn oder nicht, werden nach der Zahl ihrer Fenster, welche nach der Straße gerichtet sind, classificirt, und wird gezahlt von Häusern:		
a) welche bis 3 Fenster incl. haben, ...	—	12
b) mit 4 oder 5 Fenstern	—	24
c) mit 6 oder 7 Fenstern	1	—
d) mit 8 oder 9 Fenstern	1	24
e) mit 10 bis 13 Fenstern incl.	2	—
f) welche 14 oder mehr Fenster haben, ...	3	—

Digitized by Google

	Gold. Rtl.	Gl.
Bei Eckhäusern werden jedoch nur die Fenster gezählt, welche auf der Hauptseite des Hauses befindlich sind, insofern nicht etwa der eine Flügel wegen eines besonderen Einganges als ein besonderes Haus zu betrachten ist.		
Bewohnbare Hinterhäuser und Gartenhäuser steuern . . .	—	24
Wenn diese Häuser, auf allen Seiten zusammengenommen, nur 6 Fenster und darunter haben, steuern sie	—	12
Die Kirchen, so wie die den Städten zugehörigen, zu öffentlichen Zwecken dienenden Gebäude sind von dieser Steuer nicht ergriffen.		
2. Von jedem Scheffel Aussaat eigenthümlichen Ackers, er mag jährlich besäet werden oder in Schlägen liegen, . . .	—	$1\frac{1}{2}$
3. Von jedem Scheffel Aussaat Pacht- oder Antheil-Ackers . .	—	1
4. Von 100 □Ruthen Wiesen, welche zweimal gemähet werden, .	—	$\frac{3}{4}$
5. Von 100 □Ruthen Wiesen, die nur einmal gemähet werden, .	—	$\frac{1}{2}$
In den Städten, wo keine Vermessung der Wiesen bis jetzt stattgefunden hat, wird nach Fudern Heu, und zwar		
von einem vierspännigen Fuder	—	2
von einem zweispännigen Fuder Heu . .	—	1
gesteuert, wobei die Fuderzahl, nach welcher in dem letzten Jahre die ordinaire Contribution erhoben worden ist, zur Norm dient.		
Bei dieser Steuer von Acker und Wiesen ist es gleichgültig, ob der Besitzer selbige selbst nutzet oder verpachtet hat.		

II. Von Gehalt, Pensionen, Zinsen und Renten.

1. Die in den Städten wohnenden und vom Gehalt lebenden Personen beiderlei Geschlechts, wohin auch die Bürgermeister, Syndici, Rathsherren und Rathmänner gehören, zahlen, insofern sie nicht unter No. III., wie folget, ergriffen werden, von ihren Gehalten gleich den Großherzoglichen Dienern.
2. Alle von dem städtischen modo Ergriffenen geben von ihren Pensionen, Zinsen und Renten nach Bestimmung der Steuer vom Gehalt ꝛc. im Abschnitte der Exemtorum.

		Gold. Rtl.	Gl.
	III. Von Personen.		
1.	Abschreiber	—	32
2.	Erzieherinnen und Wirthschafts-Mamsells,		
	a) wenn selbige über 100 Rthlr. Gehalt erhalten, . . .	3	—
	b) haben selbige 75 bis 100 Rthlr. incl., ...	2	—
	c) unter 75 Rthlr.	1	—
3.	Ausgeberinnen, Herrenköchinnen und Kammerjungfern . .	—	32
4.	Hauslehrer, die nicht als Candidaten zum modo der Exemtorum steuern, Post- und Privatsecretaire, Hausofficianten und Köche	1	—
5.	Bediente, Jäger und Gärtner ohne Deputat, Kutscher und Reitknechte	—	32
6.	Knechte,		
	a) welche entweder Extrapost- oder Lohnfuhren verrichten, und dadurch oder durch ihr Verhältniß überhaupt Gelegenheit zu besonderem Nebenverdienste haben, ...	—	32
	b) ohne dieses besondere günstige Verhältniß	—	16
	c) Mittel- oder Halbknechte	—	12
7.	Alle confirmirte Jungen und Mädchen	—	8
	stehen sie im Dienste und haben über 10 Rthlr. Lohn, . .	—	12
8.	Knechte und Mägde, die dienen können und nicht wollen, .	—	32
9.	Chausseegeld-Einnehmer, Schleusenwärter, so wie Holzwärter, Jäger und Gärtner, welche Deputat erhalten, ...	1	—
10.	Tagelöhner, Hirten u. s. w.	—	24
11.	Schulhalter und Schulhalterinnen	—	32
12.	Schullehrer und Privatlehrer, Musik-, Sprach- Zeichnen- und Tanzmeister, auch dergleichen Lehrerinnen, wenn selbige nicht zum modo der Exemtorum steuern, ...	2	—
13.	Schauspieler und Schauspielerinnen, sowie sonst zum Theater-Personale gehörende Personen,		
	a) wenn sie monatlich 30 Rthlr. oder darüber erhalten, . .	2	—
	b) wenn sie monatlich über 15 Rthlr. erhalten, ...	1	—
	c) erhalten sie monatlich 15 Rthlr. oder weniger, . . .	—	24

Digitized by Google

		Gold. Rtl.	Gl.
14.	Thorwärter, Raths-, Stadt-, Gerichts- und Polizeidiener .	—	32
15.	Examinirte und concessionirte Hebammen	1	16
	gewährt ihnen ihre Handthierung wenig Nahrung . . .	—	32

IV. Vom Handel, Profession und Gewerbe.

1. Ein Kaufmann, ohne Unterschied, ob derselbe mit Landes-Producten oder andern Waaren handelt, ob dieser Handel für eigene Rechnung getrieben werde, oder Speditions- oder Commissions-Handel sey,

a)	wenn solcher, nach den Verhältnissen des hiesigen Landes, einen bedeutenden Handelsverkehr treibt, ...	20	—
b)	mit geringerem Verkehr	12	—
c)	mit unbedeutendem Verkehr	4	—

Treibt ein Kauf- und Handelsmann noch eine Handthierung neben seinem Handel, so bezahlt er dafür besonders.

2.	Thierärzte und Viehverschneider	4, 3, 2	—
3.	Ein Buchhändler	12	—
4.	Pferdehändler,		
a)	wenn selbiger die Messen bezieht, ...	16	—
b)	bezieht er die Jahrmärkte und übernimmt er Lieferungen, .	12	—
c)	nimmt er als Unterlieferant Theil an größeren Lieferungen,	8	—
d)	alle übrigen Pferdehändler	4	—
5.	Viehhändler	4	—
6.	Schweinehändler, die sich ausschließlich auf diesen Handel beschränken, ...	2	—

Diese Erlegnisse werden, ohne Rücksicht auf sonstige Steuer-Beiträge aus diesem modo, von diesem Handlungsbetriebe noch besonders entrichtet.

7.	Ein Apotheker,		
a)	wo mehrere practisirende Aerzte sind, ...	16	—

		Gold. Rtl.	Gold. gl.
	b) wo ein practisirender Arzt ist, ...	12	—
	c) wo kein practisirender Arzt ist, ...	4	—
	Handelt der Apotheker mit Wein oder Materialwaaren, so giebt er außer dieser Steuer auch noch die Hälfte des für die Kaufleute oben unter No. 1 a) b) c) bestimmten Steuersatzes.		
8.	Ein Messerhändler, Leinewand-, Glas- und Olitätenkrämer, so wie ein bloß mit Haakwaaren handelnder Häker,		
	a) mit bedeutendem Verkehr	4	—
	b) mit unbedeutendem Verkehr	1	24
9.	Ein Buchhalter oder Disponent einer Handlung . . .	3	—
10.	Ein Comptoir-Bedienter	2	—
11.	Ein Provisor	2	—
12.	Ein Handlungsdiener, Apothekergehülfe und Küper . . .	1	24
13.	Lotterie-Collecteurs	2	32
14.	Handlungs- und Apotheker-Lehrlinge	—	24
15.	Kessel- und Sensenträger für sich	2	—
	und für jeden Jungen besonders	—	24
	deren Gesellen, so wie Kesselflicker	1	—
16.	Scheerenschleifer und Rattenfänger	1	24
17.	Ein Jude,		
	a) mit einem bedeutenden Handel	20	—
	b) mit einem geringen Verkehr, aber doch offenem Laden .	12	—
	c) ohne offenen Laden, aber doch mit gutem Verkehr . .	10	—
	d) mit mittelmäßigem Verkehr	6	—
	e) mit geringem Verkehr	3	—
	f) mit schlechtem Verkehr und jeder Judenknecht . . .	1	—
	Diejenigen Juden, deren Gewerbe sich nicht in die oben angeführten Rubriken bringen läßt, müssen so steuern, wie andere mit ihnen gleiches Gewerbe treibende Stadt- und Landbewohner.		
18.	Ein Stadtmusikant, für jede Stadt seiner Aufwartung . .	1	24

Digitized by Google

		Gold. Rtl.	gl.
19.	Besitzer einer Oel- oder Gipsmühle	10	—
	betreiben sie diese nur als Neben-Gewerbe	5	—
20.	Die städtischen Pachtmüller, und zwar		
	A. Der Pächter einer Wasser- oder holländischen Windmühle:		
	a) von einem Mahlgange nach Verhältniß seiner Nahrung 6 bis	7	—
	b) von dem zweiten Mahlgange	5	—
	c) von dem dritten	4	—
	und so fort von jedem folgenden Mahlgange 1 Rthlr. weniger.		
	B. Der Pächter einer Bockmühle	4	—
	C. Alle übrigen Pachtmüller von jedem Gange . . .	4	—
	Wenn die vorstehend ad A. B. C. benannten Mühlenpächter noch einen Oelgang oder Graupengang haben, für jeden dieser Erwerbszweige	2	—
	Für einen Gang zum Walken, so wie für eine Lohstampfe wird jedoch keine Steuer erlegt.		
21.	Ein Müller, welcher eine eigene Wasser- oder holländische Windmühle oder städtische Erbpachtmühle hat,		
	a) für jede Mühle mit einem Mahlgange	8	—
	b) für den zweiten Gang	6	—
	und so fort von jedem folgenden Mahlgang 1 Rthlr. weniger.		
	Wenn die vorstehend benannten Mühlenbesitzer noch einen Oelgang haben, ...	5	—
	Haben sie noch einen Graupengang, für diesen Erwerbszweig .	2	—
	Für einen Gang zum Walken, so wie für eine Lohstampfe wird jedoch keine Steuer erlegt.		
22.	Ein Papiermüller, der nur aus einer Bütte arbeitet, . .	10	—
	für jede Bütte, die derselbe mehr hat, noch	5	—
23.	Ein Schneidemüller	5	—
	wenn sie nur Pachtmüller sind, zahlen sie	3	—

		Gold. Rtl.	Gl.
24.	Alle übrigen erbsitzenden Müller für jeden Gang . . .	4	—
	Die sieben Windmüller in Woldegk, jeder für jeden Gang .	3	—
	Hat einer der sub 19., 20., 21. 22. 23. und 24. bezeichneten Müller während eines ganzen Jahres seine Mühle gar nicht benutzen können, so ist er von der Erlegung der Steuer für dieselbe frei.		
25.	Mühlenbescheider	2	—
26.	Ein Mühlenbursche	1	24
27.	Eine Grütz-Querre	2	—
28.	Ein Tabacksfabrikant	8	—
	mit ganz geringem Verkehr	4	—
	Diese Beiträge befreien nicht von der Steuer für sonstige Nahrungsbetriebe.		
29.	Buchdrucker, nach Verhältniß ihrer Nahrung . . . 4 bis	6	—
30.	Cichorien-, Amidons-, Siegellack-, Wachs- und Kartenfabrikanten	4	—
31.	Ein Conditor	4	—
32.	Ein Seifensieder	6	—
	mit geringerem Verkehr	3	—
33.	Lederfabrikanten und Lohgerber, die einen beträchtlichen Verkehr haben, ...	12	—
	Lohgerber mit geringerem Verkehr,		
	a) mit einem Gesellen	4	—
	b) mit einem Burschen	2	—
	c) ohne Gesellen oder Burschen	—	32
34.	A. Schiffer, die eigene Schiffe haben, und zwar		
	a) größere	1	16
	b) kleinere	—	32
	B. Lohnschiffer,		
	a) auf größeren Fahrzeugen	—	32
	b) auf kleineren	—	24

		Gold. Rtl.	Gl.
35.	Schlächter,		
	a) mit gutem Verkehr	8	—
	b) mit mittelmäßigem Verkehr	4	—
	c) mit geringerem Verkehr	2	—
	d) mit ganz geringem Verkehr	—	32
36.	Wundärzte	5	—
	dieselben mit geringerer Praxis	3	—
	Barbiere mit guter Nahrung	3	—
	mit geringerer Nahrung	1	—
37.	Sattler, Stellmacher und Buchbinder,		
	a) mit gutem Verkehr	4	—
	b) mit mittelmäßiger Nahrung	2	—
	c) mit ganz geringem Verkehr	—	32
38.	Hutmacher,		
	a) mit gutem Verkehr	4	—
	b) mit mittelmäßiger Nahrung	1	—
	c) mit ganz geringem Verkehr	—	32
39.	Schneider,		
	a) mit guter Nahrung	4	—
	b) mit mittelmäßiger Nahrung	1	—
	c) mit ganz geringem Verkehr	—	32
	jedoch soll hierher nicht jeder Schneider gehören, welcher keinen Gesellen hält.		
40.	Restaurateurs und Garköche	4	—
	haben sie schlechte Nahrung, ...	2	—
41.	Färber, Schlösser, Bohr- und Kupferschmiede,		
	a) mit guter Nahrung	5	—
	b) mit mittelmäßiger Nahrung	1	—
	c) mit ganz geringer Nahrung	—	32
42.	Goldschmiede, Orgelbauer und Uhrmacher,		
	a) mit Gesellen	4	—

Digitized by Google

		Gold. Rtl.	Gl.
b)	ohne Gesellen, aber doch sonst mit mäßiger Nahrung, .	1	—
c)	mit ganz geringer Nahrung	—	32
43. A.	Grob- und Nagelschmiede,		
a)	mit mehreren Gesellen	4	—
b)	mit einem Gesellen	1	—
c)	ohne Gesellen	—	32
B.	Schwerdtfeger, Tischler, Klempner, Nadler, Büchsenmacher, Stuhlmacher, Drechsler, Töpfer und Böttcher,		
a)	mit mehreren Gesellen	3	—
b)	mit einem Gesellen	1	—
c)	mit ganz geringem Verkehr	—	32
44.	Schuster, Beutler und Glaser,		
a)	mit mehreren Gesellen	3	—
b)	mit einem Gesellen	1	—
c)	mit ganz geringem Verkehr	—	32
45.	Kürschner,		
a)	mit guter Nahrung	3	—
b)	mit mittelmäßiger Nahrung	1	—
c)	mit ganz geringer Nahrung	—	32
46.	Maurer und Zimmermeister,		
a)	die über 12 Gesellen haben, ...	5	—
b)	die über 6 Gesellen haben, ...	3	—
c)	bis zu 6 —	2	—
d)	ohne Gesellen	—	32
	und zahlen sie außerdem für ihre Lehrburschen nach No. 52.		
47.	Pumpenmacher, Reifschläger, Segelmacher, Theerwraker, Thurmdecker, Leinweber, Feilhauer, Blumenmacher, Putzmacherinnen, und alle diejenigen, welche keinen bestimmten Betrieb haben, und daher in keine besondere Rubrik gebracht werden können, nach Ermessen von	—	32
	bis	3	—

Digitized by Google

		Gold. Rtl.	Gl.
48.	Ziegler und Kalkbrenner,		
	a) mit guter Nahrung	3	—
	b) mit schlechter Nahrung	1	24
	Hat ein Ziegler neben der Ziegelei einen Kalkofen, oder hat ein Kalkbrenner zwei Kalköfen, so giebt er . . .	3	—
49.	Kohlen- und Potaschbrenner, auch Salpetersieder . . .	1	24
50.	Wittwen der Handwerker, die das Handwerk fortsetzen, zahlen gleich den übrigen Meistern, jedoch wird bei Bestimmung der Größe ihres Verkehrs ein Geselle nicht mit in Anrechnung gebracht.		
51.	Jeder Handwerksgeselle zahlet außerdem noch für sich, wenn derselbe acht Wochen lang im Lande gearbeitet hat, . . .	—	32
52.	Die Meister jedes Gewerks zahlen für jeden Lehrburschen . .	—	8
53.	Ein Ackersmann entrichtet	—	24
	worauf die von ihm zu erlegende Steuer vom Pacht-Acker, so wie vom Vieh, in Anrechnung zu bringen ist.		
	Wer wegen eines andern Betriebes eine Personalsteuer entrichtet, ist von der Steuer als Ackersmann befreiet.		
54.	Frachtfahrer und Fuhrleute,		
	a) welche dieses Geschäft als Hauptgewerbe treiben, und zwar		
	1) solche, die sich 2 Pferde halten, ...	2	—
	2) für jedes Pferd mehr, womit sie Fracht oder für Lohn fahren, ...	—	32
	b) die, welche das Fuhrwerk als Nebengewerbe treiben, zahlen	1	—
	c) ganz kleine Fuhrleute, als Sand- ꝛc.-Fahrer, . . .	—	24
55.	Der Besitzer einer Abdeckerei, der andere Städte und Aemter mit abwartet, ...	6	—
	der Pächter einer solchen	4	—
	wenn der Besitzer derselben auf seinen Wohnort eingeschränkt bleibt, ...	4	—
	der Pächter	2	—
	jeder Abdecker	1	—

Digitized by Google

		Gold. Rtl.	Gl.
56.	Ein Schornsteinfeger, der auch andere Ortschaften mit abwartet, für jede Stadt seines Districts aber noch außerdem . . .	2	—
	ein Schornsteinfeger, der nur in seinem Wohnorte arbeitet, .	1	—
	für jeden Gesellen zahlt überdem der Meister noch . . .	1	32
	und für jeden Burschen	—	24
		—	8
	Außerdem muß jeder Geselle für sich nach Nr. 51. steuern.		
	Die sub No. 53. und 54. aufgeführten Personen bezahlen ihre Steuer an die Recepturbehörde ihres Wohnorts.		
57.	Handelsgärtner	3	—
	hat er nur geringe Nahrung	1	24
58.	Bleicher,		
	a) wenn selbige weiter keinen Erwerb haben, . . .	2	—
	b) treiben sie dieses Geschäft als Nebengewerbe, . . .	—	32
59.	Dämmer,		
	a) wenn selbige weiter keinen Erwerb haben, . . .	1	—
	b) treiben sie dieses Geschäft als Nebengewerbe, . . .	—	32
60.	Der Pächter der Stadtburg oder sonstiger zu Stadtrecht liegender Grundstücke von 100 Rthlrn. Pacht	—	40
	Hierbei findet eben Dasjenige Statt, was im ersten Abschnitte unter No. 10. überhaupt und vom Afterpächter bemerkt worden.		
	Die Afterpächter derselben, als Holländer, Schäfer u. s. w. von jeden 25 Rthlrn. Pacht	—	10
61.	Gastwirthe, welche einen		
	a) den Landesverhältnissen gemäß bedeutenden Verkehr haben, .	16	—
	b) mit mittlerem Verkehr	8	—
	c) mit geringerem Verkehr	4	—
	Ein Gastwirth, der Wein schenkt und ein Weinlager hält, muß wenigstens von dem Ansatze sub b) ergriffen werden.		
62.	Herbergirer und Schenkwirthe	2	—

		Gold. Rtl.	fl.
63.	Marqueurs, oder Aufwärter im Gasthofe	—	32
64.	Ein aufwartender Bursche	—	16
65.	a) Bäcker, von jedem Drömt Getreide, welches sie vom 1sten October 1841 bis zum 1sten October 1842 zur Mühle gesandt haben, ...	—	6
	b) Hausbäcker steuern wie andere Bäcker von dem Getreide, welches sie zur Mühle gesandt haben. Erreicht dirse Steuer aber nicht den Steuer-Betrag anderer Handwerker von resp. 4 Rthlr., 2 Rthlr. und von 32 fl., so müssen sie in Verhältniß ihrer Nahrung so viel zulegen, daß ihre Steuer der anderer Handwerker gleich kommt.		
66.	Brauer und Branntweinbrenner, von jedem Drömt Getreide, welches sie vom 1sten October 1841 bis zum 1sten October 1842 verbraucet oder verbrannt haben, ...	—	9
	Von den Steuerstuben sind zu diesem Behuf sowohl ad 65. als ad 66. die specificirten Extracte des genannten Jahres den Stadt-Magisträten auf deren Anforderung spätestens binnen 3 Tagen unentgeltlich mitzutheilen, und von diesen, neben den Specificationen, bei der Central-Steuer-Directionsbehörde einzureichen.		
	Erreicht ihr Steuer-Ansatz aber nicht den Steuer-Betrag anderer Handwerker von resp. 4 Rthlr., 2 Rthlr. oder 32 fl., so müssen sie in Verhältniß ihrer Nahrung so viel zulegen, daß ihre Steuer der anderer Handwerker gleich kommt.		
	Kartoffel-Branntweinbrenner	5	—
	Diejenigen Bäcker, Brauer und Branntweinbrenner, welche zum ordinairen Steuer-Modus eine Aversional-Steuer entrichten, sollen von dem zu entrichtenden Aversionale 20 (zwanzig) Procent zu der außerordentlichen Steuer zahlen.		
67.	Mülzer	3	=

		Gold. Rtl.	Gr.
68.	Pachtfischer,		
	A. welche bloß Sommerfischerei betreiben,		
	a) wenn sie selbige ohne Gehülfen betreiben, ...	1	—
	b) mit Gehülfen	2	—
	B. wenn solche auch Winterfischerei treiben,		
	a) bis zu 100 Rthlrn. Pacht incl.	3	—
	b) von jeden 100 Rthlrn., welche mehr erlegt werden, noch	—	40
	Fischerknechte, Gehülfen und Fischkarrer steuern gleich den übrigen Handwerksgesellen.		

V. Vom Vieh.

1.	Für einen Ochsen	—	4
2.	Für eine Kuh	—	3
3)	Für ein Pferd, welches zum Ackerbau, Post- und Frachtfahren, und überhaupt zum Erwerbe gebraucht wird, so wie auch für ein Dienstpferd	—	4
4.	Für Kutsch- und Reitpferde	—	24
5.	Für ein Schaaf oder einen Hammel	—	1
6.	Für eine Ziege	—	4

Anmerkungen.

1. Bei der Steuer von Grundstücken und von dem Vieh kommt es nicht auf die persönlichen Verhältnisse des Besitzers an, und eben so wenig darauf, ob die Grundstücke unter des Magistrats, oder des Stadtgerichts Jurisdiction, oder auf sogenannten Freiheiten — in der Stadt oder vor der Stadt — belegen, ob die Aecker und Wiesen zum Hause gehören, oder davon abgesondert, ob sie auf Zeit- oder Erbpacht vermiethet sind. Die Kirchen — sowohl herrschaftlichen als Privat-Patronats — und alle anderen Stiftungen, welche die privilegia piorum corporum genießen, sind von der Steuer für ihre Grundstücke befreiet; die Pächter oder Miether solcher Grundstücke erlegen aber die edictmäßige Steuer.

2. Die in vorstehender Classification nicht namentlich aufgeführten Personen geben nach dem Maaßstabe derjenigen Classe, worunter sie gehören.

Digitized by Google

3. Hat Jemand mehr als einen Nahrungsbetrieb, so bezahlt er für jeden besonders, jedoch ist dies nicht auf verschiedene Artikel und Species eines und desselben Nahrungsbetriebes zu deuten.

4. Die Alterleute jedes Gewerks sind verpflichtet, auf Erfordern des Magistrats, demselben ein gewissenhaft abgefaßtes Verzeichniß der bei jedem Meister ihres Gewerks arbeitenden Gesellen, auch von allen in der Stadt wohnenden und ihr Gewerbe treibenden Meistern und Wittwen, welche Gesellen halten, einzureichen, und sind diese Verzeichnisse den bei der Central-Steuer-Directionsbehörde einzusendenden Designationen beizufügen.

5. Durch vorstehende Abgaben werden die Ehefrauen und noch unversorgte Kinder befreiet.

6. Unter den obigen Rubriken, mit alleiniger Ausnahme von liegenden Gründen und vom Vieh (Cap. I. und V.), sind die Beiträge der in den Städten wohnenden Eximirten, insofern sie dabei nicht bürgerliche Nahrung treiben, nicht begriffen, sondern für die Abgaben derselben normirt der folgende Abschnitt.

Dritter Abschnitt.

Von den Eximirten aus dem Civil- und Militairstande, auch Hofbedienten, Geistlichen und Gelehrten in der Residenzstadt Neustrelitz, imgleichen in den Landstädten Unsers Herzogthums, zu Mirow und Feldberg und auf dem Lande.

A. Von Gehalten.

Wirkliche Hof- und Civilbediente, Unser Superintendent und Consistorialräthe als solche, Militairpersonen, Kirchen- und Schulbediente, so wie Alle, welche Gehalte beziehen, zahlen, mit Ausnahme der weiter unten genannten Personen, von ihren jährlichen bestimmten Gehalten, so weit solche in dem Normaljahre vom 1sten October 1841 bis zum 1sten October 1842 bereits fällig geworden, zwei Procent.

B. Von Zinsen, Renten und Pensionen.

Alle diejenigen, welche Zinsen, Renten und Pensionen zu erheben haben, zahlen von diesen ihren Geld-Einnahmen zwei Procent.

Digitized by Google

Jedoch sind diejenigen davon befreiet, welche unter 50 Rthlr. an Zinsen, Renten oder Pensionen einnehmen und weiter keinen Nahrungs-Erwerb haben. Das Einkommen in Preuß. gr. Cour. wird, die Pistolette zu 5 Rthlr. 30 ßl. Pr. gr. Cour. gerechnet, zu Gold reducirt und darnach die Abgabe berechnet. Neue ⅔tel werden mit 4 Procent Agio zu Golde berechnet.

C. Von Personen.

1. Präpositi, Senioren und Prediger der Stadt- und Landpfarren,

a) erster Klasse	15	Rthlr.	—	ßl. Gold.
b) zweiter Klasse	10	—	—	— —
c) dritter Klasse	7	—	24	— —
d) vierter Klasse	5	—	—	— —
e) fünfter Klasse	3	—	—	— —

Obgenannte geistliche Personen haben bei der resp. im vierten Abschnitte unter den „allgemeinen Grundsätzen" angegebenen Recepturbehörde durch eine Bescheinigung Unsers Consistorii darzuthun, zu welcher der obgenannten fünf Klassen, nach Beschaffenheit ihrer Pfarren, sie gehören.

Diejenigen Prediger, welche Pfarrhufen, oder andern steuerbaren Acker als Amts-Einkommen benutzen, sollen berechtigt seyn, die von diesen Hufen oder diesem Acker selbst bezahlte Steuer von ihrer Klassensteuer in Abzug zu bringen, oder, wenn letztere nicht so hoch als erstere seyn sollte, von der Klassensteuer entfreiet seyn.

	Gold. Rtl.	ßl.
2. Küster, ohne Unterschied, ob sie zugleich Schulmeister sind, und ein Handwerk treiben, oder nicht, ...	1	—
3. Die Intelligenz-Expedition in Neustrelitz	5	—
4. Practische Aerzte	10	—
mit ganz schlechter Praxis	4	—
5. Advocaten	8	—
mit ganz schlechter Praxis	2	—

Diese Abgabe befreiet sie nicht von ihrer etwanigen sonstigen Personal- oder ihrer Gehaltssteuer, wenn sie ein Amt bekleiden.

6. Immatriculirte Notarien,		
a) mit guter Praxis	3	—
b) mit ganz schlechter Praxis	1	—

Digitized by Google

		Gold. Rtl.	gl.
7.	Candidati juris et theologiae, wenn selbige Hauslehrer, oder letztere als Collaboratoren, oder Adjuncten der Prediger angestellt sind,		
	a) bei einem Gehalte über 100 Rthlr.	3	—
	b) bei einem Gehalte von 75 bis 100 Rthlr. incl. . .	2	—
	c) bei einem Gehalte unter 75 Rthlr.	1	—
8.	Ingenieure und Landmesser,		
	a) mit einträglichen Geschäften	3	—
	b) mit unbedeutenden Geschäften	1	—
9.	Steuer-Einnehmer die auf Antheil gesetzt sind,		
	a) in den Städten Neustrelitz und Neubrandenburg . . (in Neubrandenburg jedoch nur der erste Steuer-Einnehmer.)	8	—
	b) in Friedland und Strelitz	6	—
	c) in Woldegk und Stargard	4	—
	d) in Fürstenberg und Mirow und der zweite Steuer-Einnehmer in Neubrandenburg	2	—
	e) in Wesenberg	1	—
10.	Steuerdiener, Schirrmeister, Thor- und Mühlenschreiber . .	1	—

Anmerkungen.

1. Die Wittwen der Geistlichen und Schullehrer entrichten von den Hebungen des Gnadenjahres und ihrem Wittwengehalte keine Steuer. Eben so steuern die Invaliden nicht von ihrer Pension. Die im activen Militairdienste stehenden Soldaten genießen, selbst wenn sie beurlaubt sind, Befreiung von der außerordentlichen Steuer, jedoch mit der Beschränkung, daß diese Befreiung nicht auf die Soldaten der Reserve, wenn diese nicht eingestellt sind, so wie nicht auf die Steuer von liegenden Gründen, Zinsen und Renten, und überhaupt nicht auf selbstständiges eigenes Gewerbe ausgedehnt werde.

2. Die Kirchen — sowohl herrschaftlichen als Privat-Patronats — auf dem Lande wie in den Städten, und alle anderen Stiftungen, — welche die Privilegien der piorum corporum genießen, geben von ihrer Einnahme aus Grundstücken und von ihren Capitalien überall keine Steuer.

Digitized by Google

3. Die städtischen Cämmereien zahlen von ihren Einnahmen aus Aeckern, Wiesen und Vorwerken, insofern selbige nicht schon anderweitig von dem städtischen modo ergriffen sind, Ein Procent.

4. Sämmtliche in diesem Abschnitte genannten Personen befreien durch obige Beiträge zu gleicher Zeit auch ihre Frauen und unversorgten Kinder.

Vierter Abschnitt.

Allgemeine Grundsätze.

§. 1.

Alle vorstehenden Beiträge werden in Golde oder in Preuß. Courant, mit einem Aufgelde von 6 Schillingen auf den Thaler erlegt. Die in Preuß. Courant gegebenen Pächte und übrigen zu versteuernden Einnahmen werden, die Pistolette zu 5 Rthlr. 30 ßl. gerechnet, zu Gold reducirt, und von der solchergestalt herausgebrachten Goldsumme wird die Steuer erlegt. Neue ⅔tel werden mit 4 Procent Agio zu Golde berechnet.

§. 2.

Die unter verschiedener Gerichtsbarkeit Gewerbetreibenden bezahlen an jedem Orte, nach Maaßgabe ihres Gewerbes, besonders, wenn das Edict selbst nicht speciell eine andere Bestimmung enthält.

§. 3.

Die Wittwen und Erben, welche den Betrieb und das Gewerbe ihrer Ehemänner und Erblasser fortsetzen, steuern nach Vorschrift des Edicts und nach Maaßgabe ihres Gewerbes.

§. 4.

Um in zweifelhaft scheinenden Fällen allen Streit über die Befugniß der Obrigkeiten zur Erhebung zu vermeiden, wird festgesetzt: daß die Verbindlichkeit des Debenten zur Erlegung ihn in dem Augenblicke und an dem Orte trifft, wann und wo das Einforderungs-Edict erhoben wird, insofern er nicht durch eine Bescheinigung nachweiset, daß er bereits an einem andern Orte gezahlet habe.

§. 5.

Durch den gewissenhaft und mit summarischer Anführung der Gründe zu ertheilenden und einzureichenden obrigkeitlichen Schein werden personae miserabiles von der Steuer befreiet.

Digitized by Google

§. 6.

Zinsen und Renten, welche aus dem Auslande bezogen werden, sind eben so und in derselben Art dieser Steuer unterworfen, als wenn sie vom Inlande bezogen werden.

§. 7.

Was vorstehend von der Abgabe von Zinsen gesagt worden, gilt natürlich auch von den Zinsen der Minorennen und der communen Erbschaftsmassen, insoweit die Minorennen und Erben nicht außerhalb Landes wohnen.

§. 8.

Alle im vorstehenden Edicte auferlegte Personalsteuer soll von dem Steuerpflichtigen selbst getragen werden, daß also z. B. die Kaufleute nicht für ihre Handlungsbedienten, die Handwerker nicht für ihre Gesellen, die Dienstherren nicht für ihre Dienstleute ꝛc., sondern Handlungsdiener, Gesellen, Dienstleute ꝛc. selbst bezahlen sollen.

§. 9.

Die Steuer von Zinsen und Renten, welche von dem in dem Jahre vom 1sten October 1841 bis zum 1sten October 1842 empfangenen Zinsen und Renten zu entrichten ist, wird den verschiedenen Recepturbehörden offen in baarer Summe und unter Beifügung einer versiegelten, mit dem Namen des steuernden Renteniers versehenen Fassion übergeben. Diese Fassion muß das specificirte Verzeichniß der Capitalien des Steuernden, mit der Angabe des Zinsfußes und der Benennung derjenigen Capitalien, von welchen die Zinsen ausgeblieben, nebst der namentlichen Aufführung derjenigen, bei welchen solche Activa sich angelegt befinden, enthalten und den, wegen etwaniger eigener Schulden des Capitalisten, zu machenden Abzug nachweisen, bei welcher Nachweisung der Passivorum aber ebenfalls die Creditoren namentlich aufgeführt seyn müssen.

Sämmtlichen Recepturbehörden wird hierdurch die Verpflichtung aufgelegt, Jedem, von dem sich auch nur vielleicht erwarten läßt, daß er Zinsen und Renten einnehme, die in den Anlagen A. und B. enthaltenen Fassions-Formulare vorzulegen, zu deren gewissenhafter Ausfüllung, so wie zur Unterschrift Jeder gehalten ist.

Von selbigen ist eine hinlängliche Anzahl Exemplare abgedruckt worden, und kann jede Recepturbehörde so viele Exemplare, als selbige bedarf, von dem Secretair der Central-Steuer-Directionsbehörde gegen Quitung abfordern.

Digitized by Google

Die Recepturbehörden sollen unter keinem Vorwande befugt oder berechtigt seyn, diese Fassionen zu eröffnen, wohl aber sollen sie gehalten seyn, wenn sie im vorkommenden Falle an der Richtigkeit der bezahlten Steuersumme zweifeln, die Gründe ihres Zweifels geradezu der Central-Steuer-Directionsbehörde vorzutragen. Diese Behörde allein soll aber befugt seyn, die versiegelten Fassionen zu eröffnen, wenn sie solches für nothwendig erachtet, und dann, nach dem Befunde, Nachforschungen und Befragungen anzustellen, auch nöthigenfalls den Steuernden zur Verantwortung zu ziehen.

Die Eröffnung der Fassionen darf von keinem einzelnen Mitgliede der Central-Steuer-Directionsbehörde allein, sondern nur nach einem gemeinsamen Beschlusse, in Gegenwart sämmtlicher Mitglieder, geschehen, wobei festgesetzt und der gedachten Behörde ausdrücklich zur Pflicht gemacht wird, daß der Inhalt der gedachten Fassionen ein heiliges Geheimniß bleiben, und jede Bekanntmachung des so erforschten Vermögensstandes vermieden werden müsse. Die Fassionen aber, deren Eröffnung nicht für nöthig erachtet worden, oder gegen welche nichts einzuwenden gewesen, sollen und müssen sogleich verbrannt werden.

Die Central-Steuer-Directionsbehörde wird hierdurch auf ihren resp. Dienst- und Vasallen-Eid dahin angewiesen, dieser Vorschrift die getreueste und gewissenhafteste Folge zu leisten.

§. 10.

Wenn gleich an mehreren Orten dieses Edicts gesagt worden, daß Ehefrauen und unversorgte Kinder durch die Steuer des Familienvaters befreiet werden, so wird doch hier als allgemeiner Grundsatz festgesetzt, daß, wenn die Frau oder die unversorgten Kinder für sich steuerbares Vermögen besitzen, dieses als zu dem steuerbaren Vermögen des Familienvaters gehörig anzunehmen sey.

§. 11.

Alle nach den verliegenden Ansätzen aufkommenden Beiträge werden von den Obrigkeiten der Debenten, namentlich in den Domainen Unsers Herzogthums, mit Einschluß von Mirow und Feldberg, von den competirenden Beamten; in den Ritterschaftlichen, Städtischen, Cämmerei- und Oeconomie-Gütern von den Gutsobrigkeiten, binnen sechs Wochen; in der Residenzstadt Neustrelitz von dem Magistrate und in den Landstädten von Bürgermeister und Rath binnen zwölf Wochen nach Insinuation des Edicts erhoben, und müssen mit doppelt abgefaßten, von den competenten Obrigkeiten oder deren Stellvertretern gehörig zu unterschreibenden richtigen Specificationen, in welchen alle Familienväter

Digitized by Google

namentlich aufzuführen und die bei denselben sich befindenden steuerpflichtigen Gesellen, Dienstboten, Lehrlinge u. s. w. unmittelbar bei diesen anzugeben sind, nebst Anlagen, in den nächsten darauf folgenden vierzehn Tagen der Central-Steuer-Directionsbehörde in Neubrandenburg eingesandt werden.

§. 12.

Von den Eximirten weltlichen Standes werden die edictmäßigen Beiträge in Unserer Residenzstadt Neustrelitz von dem Magistrate daselbst, der durch ein besonderes Commissorium dazu beauftragt worden, in den Domainen und zu Mirow und Feldberg von Unsern Beamten, in den Ritterschaftlichen und andern Landgütern von der Gutsherrschaft, in den Landstädten von Bürgermeistern und Rath erhoben und mit den vorbeschriebenen besondern Specificationen und Anlagen an die Central-Steuer-Directionsbehörde in Neubrandenburg abgeliefert.

Was die Geistlichkeit sowohl in den Städten als auf dem Lande, so wie zu Mirow und Feldberg betrifft, so werden die Local-Receptur-behörden andurch angewiesen, von denen in ihrem Receptur-Bezirke wohnenden Predigern, Schul- und Kirchenbedienten die edictmäßigen Beiträge in der bestimmten Zahlungsfrist gleichfalls einzufordern und mit doppelten Specificationen gleichfalls an die Central-Steuer-Directionsbehörde in Neubrandenburg einzusenden.

§. 13.

Die Einforderung geschieht gleich nach Insinuation des Edicts. Erfolgt die Zahlung dann nicht, so rückt nach achttägiger Verwarnung die wirkliche Execution ein, wozu ein Executoriale generale hiemit ertheilt wird.

§. 14.

Von keiner Recepturbehörde sollen und dürfen Subcollecturkosten weder von den Beitragspflichtigen genommen, noch an den Einsendungen abgezogen werden.

§. 15.

Zur Erreichung möglichster Ordnung, so wie zur Erzielung einer allgemeinen Uebersicht über das ganze Steuerwesen wird hiermit und Kraft dieses eine Central-Steuer-Directionsbehörde constituirt, welche aus Unserm Commissario und den Ritter- und Landschaftlichen Deputirten besteht.

Dem Rendanten dieser Behörde werden von den verschiedenen Recepturbehörden die Gelder und Specificationen nebst Anlagen eingeliefert, und quittirt derselbe vollgültig über deren Empfang.

Digitized by Google

Die eingegangenen Gelder werden den der Central-Steuer-Directionsbehörde und deren Rendanten mitgetheilten Instructionen gemäß verwendet. Diese Behörde revidirt die eingegangenen Steuer-Specificationen, erläßt die etwa nöthigen Verfügungen an die Recepturbehörden, erwirkt nöthigenfalls Executoriales, und führt überhaupt die General-Controle über die edictmäßige Erhebung und Einlieferung der Steuern.

§. 16.

Die Mitglieder der Central-Steuer-Directionsbehörde legen, in Vorschrift der derselben ertheilten Instruction, respective an Uns und an ihre Constituenten Rechnung ab.

§. 17.

Bei entstehenden Mißverständnissen, Differenzien und Beschwerden, wollen Wir die Erhebung der Beiträge von den Behörden, durch Inhibition oder Suspensiv-Verordnungen, ohne die dringendsten Beweg-Ursachen, nicht hemmen, noch aussetzen, in einem solchen Falle aber die darüber verhandelten Acten der Central-Stener-Directionsbehörde zur Prüfung und erachtlichen Bericht-Erstattung zustellen lassen.

Wir gebieten und befehlen demnach, daß ein Jeder seine vorgeschriebenen Beiträge, bei Vermeidung der auf des Säumigen Kosten und Schaden unfehlbar ergehenden Execution, in der edictmäßigen Frist prompt entrichten solle.

An dem geschiehet Unser allergnädigster Wille.

Urkundlich haben Wir dieses Einforderungs-Edict, unter Unsrer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel, gewöhnlichermaßen zu publiciren befohlen.

Gegeben Neustrelitz, den 1sten September 1842.

(L. S.) Georg, G. H. v. M.

v. Dewitz.

Einforderungs-Edict
zur
Aufbringung der zur Unterhaltung der Infanterie des Bundes-Contingents vereinbarten Summe, so wie zu der bewilligten Landes-Beihülfe zu den Chaussee- und Wasserbauten.

Digitized by Google

…ber 1842.

Ich …n October 1842 auf selbige eingenommen:

Zinsen von dem vorgedachten Capital.

N. Ztel.			Gold.			Preuß. Cour.				
Nr. des Cap.	Name des Debitors.	Capital-	Nr. des Cap.	Name des Debitors.	Capital.	Zinsfuß.	Wirklich eingegangene Zinsen.	Nr. des Cap.	Name des Debitors.	Capital.	Zinsfuß.	Wirklich eingegangene Zinsen.

	N. Ztel.	Gold.	Preuß. Cour.
…n Zinsen			
…igen Zinsen			
in Summa			

Digitized by Google

Jahres vom 1sten October 1841 bis zum 1sten October 1842

An rückständigen Zinsen.

Nr. des Cap.	Gold. Zinsfuß.	Gold. Bezahlte Zinsen.	Gold. Nr. des Cap.	Gold. Name des Creditors.	Gold. Capital-Summe	Gold. Zinsfuß.	Gold. Bezahlte Zinsen.	Preuß. Cour. Nr. des Cap.	Preuß. Cour. Name des Creditors.	Preuß. Cour. Capital-Summe	Preuß. Cour. Zinsfuß.	Preuß. Cour. Bezahlte Zinsen.

=

Zinsen =

	N. Ztel.	Gold.	Preuß. Cour.
en			
n und rückständigen Zinsen			
Mehr empfangene Zinsen			
Mehr bezahlte Zinsen .			
irsen			

Digitized by Google

er 1842.

	Davon habe ich vom 1sten October 1841 bis zum 1sten October 1842 erhoben:	
	Rthlr.	Rthlr.

Digitized by Google

Officielle Beilage

zum 38. Stück

der Mecklenburg-Strelitzischen Anzeigen.

1842. Neustrelitz, Mittwoch den 21. September. Nr. 15.

Bekanntmachung.

Die Behörden des hiesigen Herzogthums und des Fürstenthums Ratzeburg werden hiemit aufgefordert, die genau und sorgfältig abzufassenden Nachrichten für den künftigjährigen Staatskalender bis zum 1. November d. J. an den Regierungssecretair Schröder hieselbst einzusenden.

Neustrelitz, den 16. September 1842.

Aus Großherzoglicher Landes-Regierung.
v. Dewitz.

Dem Kaufmann Tiedemann in Rostock, als Inhaber einer Steindruckerei daselbst, ist auf sein Ansuchen für das von ihm in Druck und Verlag genommene Werk „Mecklenburg in Bildern, redigirt und mit erläuterndem Texte begleitet von dem Archivar G. C. F. Lisch" ein Privilegium gegen den

Digitized by Google

Nachdruck des Werkes selbst oder die Nachbildung einzelner Bilder aus demselben auf zehn Jahre ertheilt worden.

Neustrelitz, den 30. August 1842.

Aus Großherzoglicher Landes-Regierung.
v. Dewitz.

Den inländischen Candidaten der Theologie, welche ein öffentliches Lehramt bekleiden und in das Predigtamt überzugehen beabsichtigen, wird hiedurch in Erinnerung gebracht, daß sie — nach §. 5 des Regulativs vom 4. August 1840 — gehalten sind, jährlich wenigstens einmal zu predigen. Damit künftig kein Zweifel obwalte, ob und wie dieser Obliegenheit genügt worden sey, so wird den bezeichneten Candidaten von jetzt an zur Pflicht gemacht, jährlich im Monat August die während des verflossenen Jahres von ihnen gehaltenen Predigten, wenigstens eine derselben, dem Präpositus, in dessen Synodal-Bezirke sie sich aufhalten, zu behändigen.

Neustrelitz, den 13. September 1842.

Großherzogl. Mecklenb. Consistorium.
Kämpffer.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben die bisherigen Unterofficiere August Hans Carl Eduard von Krüger und Leopold Heinrich Ulrich Christian von Yorry hierselbst mittelst resp. vom 1sten und 2ten d. Mts. datirte Patente zu Seconde-Lieutenants beim hiesigen Infanterie-Bataillon zu ernennen geruhet.

Neustrelitz, den 11. August 1842.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Vicelandrabbiner Valentin Scheyer Eliason in Strelitz zum Landrabbiner allergnädigst zu ernennen geruhet.

Neustrelitz, den 10. September 1842.

Digitized by Google

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben die Kaufleute Gebrüder Moritz und Samuel Müller in Strelitz als gemeinschaftliche Inhaber des daselbst unter der Firma „Moritz Müller" bestehenden Handlungsgeschäfts zu Allerhöchst Ihren Hoflieferanten zu ernennen geruhet.

Neustrelitz, den 24. August 1842.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Vergolder Gräber hierselbst zum Hofvergolder zu ernennen geruhet.

Neustrelitz, den 4. August 1842.

Digitized by Google

Officielle Beilage

zum 41. Stück

der Mecklenburg-Strelitzischen Anzeigen.

1842. Neustrelitz, Mittwoch den 12. October. № 16.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst beschlossen, auf den 16ten (sechszehnten) November d. J. einen allgemeinen Landtag in der Stadt Malchin anzusetzen, und dazu nachstehendes Landtags-Ausschreiben an alle Behörden und einzelne Gutsbesitzer, welche auf dem Landtage zu erscheinen berechtiget sind, erlassen.

Neustrelitz, den 4. October 1842.

Großherzogl. Mecklenburgische Landes-Regierung.

v. Dewitz.

Digitized by Google

Georg,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg

ꝛc. ꝛc.

Unſern ꝛc. Wir fügen euch hiermit gnädigſt zu wiſſen, daß Wir die Haltung eines allgemeinen Landtages beſchloſſen haben, und daß derſelbe am 16. November d. J. in Malchin eröffnet werden ſoll.

Gleichwie Wir nun ſolchen Landtag hiermit Landes-Fürſtlich ausgeſchrieben haben wollen: ſo befehlen Wir euch andurch gnädigſt, euch des Abends vorher, als am 15. November d. J., in Malchin einzufinden, und, nach gebührender Anmeldung, am folgenden Tage die, in Unſerm Namen euch zu eröffnenden Propositiones, deren Inhalt hierneben beigefüget iſt, zu erwarten, der gemeinſamen Berathſchlagung darüber beizuwohnen, und, ohne erhebliche Urſache, vor erfolgtem förmlichen Landtags-Schluſſe euch nicht von dannen wegzubegeben.

Ihr thut nun ſolches, oder nicht; ſo ſollet ihr dennoch zu allen dem, was von den Anweſenden gehörig wird beſchloſſen werden, gleich andern Unſern gehorſamſten Landſaſſen und Unterthanen, verbunden und gehalten ſeyn. Hieran geſchiehet Unſer gnädigſter Wille.

Datum Neuſtrelitz, den 4. October 1842.

Georg, G. H. v. Mecklenburg.

v. Dewitz.

Ausſchreiben

zu dem

am 16. November 1842 in Malchin zu eröffnenden Landtage.

Capita proponenda.

1) Die ordinaire Landes-Contribution.
2) Die Beiträge des Landes zur Unterhaltung ꝛc. des Bundes-Contingents.
3) Uebertragung der Beiträge zu den Koſten der Bundesfeſtungen und zu anderen gemeinſamen Bundeslaſten.
4) Geſetzliche Beſtimmungen über Entwäſſerung der Ländereien.

5) Gesetzgebung wegen des Armenrechts zum Zweck der gerichtlichen Rechtsverfolgung und Vertheidigung in Civilsachen.

6) Gesetzgebung zur Aufhülfe des städtischen Ackerbauwesens mittelst Separation der städtischen Ländereien und Feldmarken.

Georg,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Da mehrfache unvermeidliche Umstände es unmöglich machen, daß die Wirksamkeit der die Fideicommisse über Landgüter beaufsichtigenden Behörde mit dem 1. October d. J. in Thätigkeit tritt, so wollen Wir unter Aufhebung der betreffenden Bestimmung in §. 20 der Verordnung vom 16. Juni d. J. solchen Termin hierdurch auf den 1. Januar 1843 festsetzen, und dem zur Folge die Vorschrift in §. 10 gedachter Verordnung dahin modificiren, daß die Versammlung der Fideicommiß-Inhaber zum Zweck der vorzunehmenden ersten Wahl ihrer Deputirten nicht in Rostock, sondern auch diesmal schon während der Dauer des diesjährigen Landtages zu Malchin, am Tage nach dem allgemeinen Wahltage, stattfinden soll.

Urkundlich unter Unsrer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Regierungs-Insiegel.

Datum Neustrelitz, den 2. September 1842.

(L. S.)

Georg, G. H. v. M.

v. Dewitz.

Verordnung,

betreffend

die Prorogirung des Termins der Wirksamkeit der die Fideicommisse über Landgüter beaufsichtigenden Behörde.

Digitized by Google

Der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Kammerdirector Baron von Meerheimb in Schwerin ist zum gemeinsamen Landesherrlichen Commissarius, so wie die Landräthe von Rieben auf Gahlenbeck und von Blücher auf Teschow aus der Hauptdirection des ritterschaftlichen Creditvereins zu Mitgliedern bei der durch die Verordnung vom 16. Juni 1842 errichteten Fideicommißbehörde über Landgüter ernannt und bestellt worden.

Neustrelitz, den 7. September 1842.

Aus Großherzogl. Mecklenb. Landes-Regierung.
v. Dewitz.

Publicandum.

Damit unbemittelte junge Leute davon abgehalten werden, sich in Hoffnung auf baldige wirkliche Anstellung in der Großherzogl. Forst-Verwaltung dem Forstfache zu widmen, so wird auf Allerhöchsten Befehl zur Nachricht für alle, die es angeht, hiedurch gemeinkundig gemacht:

daß fortan kein Forst-Candidat zum Examen zugelassen werden soll, welcher nicht nachweisen kann, daß er sich aus eigenen Mitteln während des Zeitraums von mindestens 8 Jahren als Forst-Practicant zu unterhalten vermag.

Neustrelitz, den 19. September 1842.

Aus Großherzogl. Cammer- und Forst-Collegio.
v. Graevenitz.

Da dem Hofbuchbinder Spalding hieselbst für sich und seine rechtmäßigen Erben ein neues Privilegium zum Verlag und zur Debitirung der Kalender in hiesigem Herzogthume auf fernere funfzehn nach einander folgende Jahre, also bis zum Jahre 1857 inclusive Allerhöchst verliehen, und ihm oder ihnen während der Dauer dieses Privilegii die Postfreiheit für die zu versendenden Kalender be-

Digitized by Google

willigt worden; so wird den Großherzoglichen Post-Aemtern und Post-Expeditionen solches hiedurch zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Neustrelitz, den 21. September 1842.

Großherzogl. Mecklenb. Cammer- und Forst-Collegium.
v. Graevenitz.

Da für den Hofbuchbinder Spalding hieselbst und dessen Erben das Privilegium zur Debitirung des in den hiesigen und in den Fürstlich Ratzeburgischen Landen eingeführten Herder'schen Catechismus einstweilen und bis auf Weiteres, namentlich bis zur Einführung eines neuen Landes-Catechismus ferner prolongirt, zugleich auch dem- und denselben zur Minderung der Kosten des Transports bei dem Absatze die Post-Freiheit nach allen Orten in den hiesigen Landen, woselbst er oder sie eine Niederlage von Catechismen halten werden, bewilligt worden; so wird den hiesigen Großherzoglichen Post-Aemtern und Post-Expeditionen solches hiedurch zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Neustrelitz, den 27. September 1842.

Großherzogl. Mecklenb. Cammer- und Forst-Collegium.
v. Graevenitz.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen General-Consul Charles Massonneau in Helsingoer zu Allerhöchst-Ihrem General-Consul in Dänemark allergnädigst zu ernennen geruhet.

Neustrelitz, den 21. August 1842.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben, nach der Berufung des Prorectors Dautwiz an der Domschule zu Ratzeburg zum dritten und Gehülfs-

Digitized by Google

prediger in Neustrelitz, den bisherigen Subrector und vierten Lehrer Ludwig Heinrich August Genzken zum Prorector und dritten Lehrer, den bisherigen Cantor und fünften Lehrer Carl Kaempffer zum Subrector und vierten Lehrer, so wie den seitherigen Adjuncten an dem Königlichen Pädagogio in Putbus und Candidaten des höhern Schulamts Carl Rudolph Alexander Wittmütz zum Cantor und fünften Lehrer an der gedachten Domschule hinwiederum zu ernennen geruhet.

Neustrelitz, den 27. September 1842.

Der Candidat der Rechte Theodor Scharenberg hieselbst ist, nach bestandener vorschriftsmäßiger Prüfung, in die Zahl der bei Großherzoglicher Justiz-Canzlei allhier immatriculirten Advocaten und Notarien aufgenommen, auch in beiderlei Qualitäten heute vereidigt worden.

Neustrelitz, den 26. September 1842.

Aus Großherzoglicher Justiz-Canzlei.

v. Scheve.

Digitized by Google

Officielle Beilage

zum 45. Stück

der Mecklenburg-Strelitzischen Anzeigen.

1842. Neustrelitz, Mittwoch den 9. November. № 17.

In Gemäßheit des §. 10 der dem Militair-Collegio hieselbst heute ertheilten Instruction wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß die Mitglieder des Districtshusaren-Corps für die Folge in Civil-Sachen ihren ordentlichen Gerichtsstand bei dem Großherzoglichen Stadtgerichte hieselbst haben, auch hinsichtlich ihres Gerichtsstandes in Criminal-Sachen als Civil-Personen angesehen werden sollen, wogegen die Untersuchung und Bestrafung der den Districtshusaren zur Last fallenden Dienstvergehen, so lange dabei kein crimineller Gesichtspunkt eintritt, dem Militair-Collegio competirt.

Neustrelitz, den 3. October 1842.

Aus Großherzoglicher Landes-Regierung.

v. Dewitz.

Digitized by Google

Der Consistorial-Assessor Johann Alexander Bickel hieselbst ist als Prediger an der hiesigen Stadt- und an der Zierker Land-Gemeinde, der bisherige Prorector Martin Joseph Dautwiz an der Dom-Schule zu Ratzeburg aber, nach voraufgegangener Ordination, als dritter und Hülfs-Prediger bei der hiesigen Schloß- und bei der Stadt-Gemeinde, so wie auch als Militair-Prediger, am 2. October d. J. eingeführt und an sein Amt gewiesen worden.

Neustrelitz, den 18. October 1842.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Candidaten der Rechte Adolph von Scheve hierselbst zum Auditor bei der hiesigen Justizcanzlei und zu Allerhöchst-Ihrem Kammerjunker zu ernennen geruhet.

Neustrelitz, den 18. October 1842.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den bisherigen Chargé d'affaires am Französischen Hofe, Großherzoglich Sachsen-Weimarschen Legationsrath Friedrich Carl Weyland in Paris zu Allerhöchst-Ihrem Minister-Residenten daselbst zu ernennen geruhet.

Neustrelitz, den 16. October 1842.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Koch Friedrich Carl Albrecht Maeder hieselbst zu Allerhöchst-Ihrem Mundkoche zu bestellen geruhet.

Datum Neustrelitz, den 13. October 1842.

Digitized by Google

Officielle Beilage

zum 47. Stück

der Mecklenburg-Strelitzischen Anzeigen.

1842. Neustrelitz, Mittwoch den 23. November. № 18.

Georg,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir durch Unser Cammer- und Forst-Collegium und Unsre Domanial-Aemter die Veranstaltung haben treffen lassen, daß überall in den Ortschaften Unsers Domanii des hiesigen Herzogthums Vereine zur Sicherung gegen die Verluste, welche die Einlieger, Tagelöhner ꝛc. durch das Sterben ihrer Kühe an Krankheiten betreffen möchten, gebildet, oder doch zur Errichtung solcher Vereine Einleitung getroffen worden, so finden Wir Uns Landesherrlich bewogen, den Predigern, Ortsvorstehern, Schulmeistern ꝛc. in Unsern Domainen die Ausstellung von Attesten Zwecks Erbittung von Unterstützungen zur Deckung solcher Verluste fortan gänzlich zu untersagen, indem Wir Unterstützungen an Unsre Domanial-Insassen zu solchem Zwecke nur nach erfordertem Berichte des be-

Digitized by Google

treffenden Amtes und überhaupt nach Befinden nur dann bewilligen werden, wenn dem desfalls Supplicirenden nicht zur Last zu legen, daß er einem der bemerkten Vereine nicht beigetreten ist. Zugleich fordern Wir Unsre Beamten, die Prediger, Ortsvorsteher und Schulmeister in Unsern Domainen hierdurch gnädigst auf, zur Förderung der fraglichen Vereine nach besten Kräften mitzuwirken.

Urkundlich unter Unsrer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Regierungs-Insiegel.

Datum Neustrelitz, den 29. October 1842.

(L. S.) Georg, G. H. v. M.

v. Dewitz.

Publicandum,
betreffend
die Versicherungs-Vereine gegen Viehverlust in den Domainen des hiesigen Herzogthums.

Georg,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Wenn bisher die Prediger bei Copulationen von Männern, denen die Niederlassung auf dem platten Lande Unsers Domanii im hiesigen Herzogthume amtlich gestattet worden, die von der betreffenden Amts-Behörde ertheilten Niederlassungs-Scheine den Betheiligten abgenommen und bei den Pfarr-Acten asservirt haben, daraus aber Inconvenienzen entstehen, indem dergleichen Scheine den zur Niederlassung Concessionirten in manchen Fällen, namentlich bei bestrittener Ortsangehörigkeit, bei Domicil-Veränderungen ꝛc. zu ihrer Legitimation nothwendig sind: so wird den betreffenden Predigern hierdurch gnädigst aufgegeben, dergleichen von Unsern Domanial-Aemtern ausgestellte Niederlassungs-Scheine künftig den Inhabern nach genommener Einsicht zurückzugeben, dagegen aber in den über vorgenommene Copulationen zu führenden Kirchen-Registern die geschehene Production des amtlichen Niederlassungs-Scheines, unter Angabe dessen Nummer und Datums, so wie des Amtes, welches ihn ausgestellt, und des Orts, für welchen die Niederlassung bewilliget worden, zu bemerken.

Digitized by Google

Zugleich werden Unsere Domanial-Aemter hierdurch gnädigst angewiesen, von Neujahr künftigen Jahres an, über alle zu ertheilende Niederlassungs-Scheine, wozu gedruckte Formulare zu verwenden sind, ein gehöriges Register mit fortlaufender Nummer für jeden Jahrgang zu führen, auch die Niederlassungs-Scheine selbst mit der Register-Nummer zu bezeichnen, und bei Aushändigung solcher Scheine an die Betheiligten, diese zu erinnern, daß sie selbige gehörig zu asserviren haben.

Urkundlich unter Unsrer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Regierungs-Insiegel. Datum Neustrelitz, den 7. November 1842.

(L. S.) Georg, G. H. v. M.

v. Dewitz.

Publicandum
betreffend
die an Domanial-Amts-Einwohner zu ertheilenden Niederlassungs-Scheine und deren Asservirung.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Ritter André van Randwyk Schut in Hamburg in der Eigenschaft eines Königlich Portugiesischen General-Consuls für das hiesige Großherzogthum anzuerkennen geruhet.

Neustrelitz, den 5. November 1842.

Aus Großherzoglicher Landes-Regierung.

v. Dewitz.

Den Kunsthändlern Artaria & Fontaine in Mannheim ist auf ihr Ansuchen für den in ihrem Verlage erscheinenden Kupferstich, betitelt: La discesa della croce nach Daniello Ricciarello da Volterra ein Privilegium gegen den Nachdruck oder die Nachbildung dieses Kupferstiches auf zehn Jahre ertheilt worden.

Neustrelitz, den 7. November 1842.

Aus Großherzoglicher Landes-Regierung.

v. Dewitz.

Digitized by Google

Officielle Beilage

zu den

Mecklenburg-Strelitzischen Anzeigen.

1843.

№ 1. bis № 20.

Neustrelitz.

Druck der Hofbuchdruckerei.

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhaltsverzeichniß

der

officiellen Beilage zu den Mecklenburg-Strelitzischen Anzeigen

vom Jahre 1843.

I. Verordnungen und öffentliche Bekanntmachungen.

No. der Beilage.	Pag.		Datum der Verordnung ꝛc.
1.	1.	Publicandum, betreffend das Fortbestehen der Verordnungen wegen des Verkehrs reisender Handlungtreibender in den hiesigen Landen.	20. Decbr. 1842.
1.	2.	Bekanntmachung, betreffend die Ablieferung der im hiesigen Lande aufgefundenen, für die Großherzogl. Alterthums-Sammlung sich eignenden Gegenstände.	3. Jan. 1843.
1.	2.	Erneuerte Aufforderung des Engern Ausschusses zu Rostock wegen vorschriftsmäßiger Abfassung der Specificationen über die ritterschaftliche Nebensteuer.	22. Decbr. 1842.
1.	5.	Bekanntmachung aus Großherzogl. Cammer- und Forst-Collegium, betreffend den Zeitungs-Debit im hiesigen Herzogthume.	30. Decbr. 1842.
1.	6.	Bekanntmachung aus Großherzogl. Cammer- und Forst-Collegium, betreffend die durch das Publicandum vom	

No. der Beilage.	Pag.		Datum der Verordnung ꝛc.
		12. Juni 1840 vorgeschriebenen Bestimmungen wegen der Portofreiheit u. s. w.	13. Decbr. 1842.
2.	9.	Bekanntmachung, betreffend die Wahl des Majors von Barner auf Bülow, und des Erblandmarschalls Baron von Maltzan auf Penzlin zu Mitgliedern der Fideicommiß-Behörde.	14. Jan. 1843.
2.	10.	Bekanntmachung aus Großherzogl. Cammer- und Forst-Collegium, betreffend den veränderten und erweiterten Zeitungs-Preiscourant.	8. Febr.
2.	12.	Bekanntmachung aus Großherzogl. Consistorium wegen der von diesseitigen Unterthanen Zwecks der Copulation beizubringenden Niederlassungs-Consense.	14. Febr.
3.	18.	Verordnung, betreffend die Richtausübung des Richteramts in Verwandtschaftsfällen.	28. Febr.
3.	18.	Bekanntmachung aus Großherzogl. Lehnkammer, betreffend die Ertheilung des Muthscheins über das Lehngut Ramelow an die Gebrüder Carl, Albert, Hermann und Georg Hoth.	18. März.
3.	19.	Bekanntmachung aus Großherzogl. Cammer- und Forst-Collegium, betreffend das Zuschneiden der Mühlensäcke von Seiten der Steuerstuben.	14. Jan.
4.	21.	Bekanntmachung, betreffend den Schuhmachergesellen Johann Ludwig Colterjahn.	12. April.
4.	22.	Bekanntmachung aus Großherzogl. Cammer- und Forst-Collegium, betreffend die Stralsund-Ystädter Dampfschiffe.	2. April.
4.	22.	Bekanntmachung aus Großherzogl. Cammer- und Forst-Collegium, betreffend den Zeitungs-Debit.	20. April.
5.	26.	Ergänzende Verordnung, betreffend die Verwandtschaften oder Verschwägerungen der Patrimonialrichter und deren Substituten unter sich und mit den Gerichtsherren.	26. April.

Digitized by Google

No. der Beilage.	Pag.		Datum der Verordnung ꝛc.
5.	26.	Bekanntmachung, betreffend die Vollziehung der im Namen der Ersparniß-Anstalt zu Neustrelitz auszustellenden Urkunden.	12. Mai.
6.	32.	Verordnung, betreffend die Publication der Bundesbeschlüsse vom 9. Nov. 1837 und 22. Apr. 1841 wegen der zum Schutze der Schriftsteller, Componisten und Künstler gegen resp. den Nachdruck und die unbefugte Aufführung oder Nachbildung ihrer Werke anzuwendenden Grundsätze.	16. Mai.
7.	33.	Publicandum, betreffend die Einführung der neuesten Königl. Preußischen Arznei-Taxe.	21. Mai.
7.	39.	Bekanntmachung aus Großherzogl. Cammer- und Forst-Collegium, betreffend die Postverbindung zwischen Schwerin und Neustrelitz, und zwischen Neubrandenburg und Wahren.	19. Mai.
8.	41.	Bekanntmachung aus Großherzogl. Cammer- und Forst-Collegium wegen des Zeitungs-Debits.	9. Juni.
8.	42.	Bekanntmachung aus Großherzogl. Cammer- und Forst-Collegium, betreffend die für Päckerei-Sendungen nach dem Königreich Polen auf der Post erforderlichen Declarationen u. s. w.	10. Juni.
8.	43.	Bekanntmachung aus Großherzogl. Cammer- und Forst-Collegium, betreffend die dem Mecklenburg-Strelitzischen Hülfsverein zur Gustav-Adolph's-Stiftung bewilligte Portofreiheit für Correspondenzen, Gelder u. s. w.	13. Juni.
9.	45.	Bekanntmachung, betreffend das Verbot des Debits der in Paris erschienenen Schrift, unter dem Titel: „Wahrheit mit und ohne Schleier.“	18. Juli.
9.	46.	Bekanntmachung aus Großherzogl. Cammer- und Forst-Collegium, betreffend den Zeitungs-Debit.	24. Juni.

No. der Beilage.	Pag.		Datum der Verordnung ꝛc.
10.	50.	Verordnung, betreffend die aushülfliche Abfassung der dritten Erkenntnisse in Criminalsachen.	18. Juli.
10.	51.	Bekanntmachung aus Großherzogl. Cammer- und Forst-Collegium, betreffend die dem diesseitigen Vereine für den Kölner Dombau bewilligte Portofreiheit.	20. Juli.
11.	53.	Großherzogl. Mecklenburg-Strelitzische revidirte Chaussee-Polizei-Ordnung.	15. Juli.
12.	65.	Verordnung, betreffend die Erhöhung des Militairmaaßes für die Rekruten.	1. August.
12.	67.	Bekanntmachung aus Großherzogl. Lehn-Cammer, betreffend die Ausfertigung des Lehnbriefes über das Lehngut Liepen, für den Dr. Friedrich Wilhelm Ludwig Schrader.	19. Juli.
12.	67.	Publicandum aus Großherzogl. Cammer- und Forst-Collegium, betreffend den Preis der „Illustrirten Zeitung."	6. August.
13.	69.	Einfoderungs-Edict zur Aufbringung der zur Unterhaltung der Infanterie des Bundes-Contingents vereinbarten Summe, so wie zu der bewilligten Landes-Beihülfe zu den Chaussee- und Wasserbauten.	28. August.
14.	101.	Declarator-Verordnung über die Wirkung der nach §. 6 lit. c. der Verordnung vom 8. April 1836 wegen Abwendung und Eröffnung von Concursen erlassenen Ladung gegen nicht erschienene Gläubiger.	8. Septbr.
14.	103.	Bekanntmachung, betreffend die Bestimmung und Feststellung der Herbstmärkte in Stargard und Woldegk.	22. August.
14.	103.	Bekanntmachung, betreffend die Einsendung der Nachrichten für den künftigjährigen Staatskalender.	18. Septbr.
14.	103.	Bekanntmachung aus Großherzogl. Cammer- und Forst-Colle-	

Digitized by Google

No. der Beilage.	Pag.		Datum der Verordnung ꝛc.
		gium, betreffend die Veränderung des Ganges der Personen-Post von Pasewalk nach Neubrandenburg.	4. Septbr.
15.	106.	Ausschreiben zu dem am 8. Nov. 1843 in Sternberg zu eröffnenden Landtage.	3. Octbr.
15.	107.	Verordnung, betreffend die Nichteinstellung der wegen verübter Criminal-Verbrechen mit Freiheitsstrafe bestraften Loosungspflichtigen.	12. Septbr.
16.	109.	Verordnung zur Verhütung der gemeinschädlichen Folgen des übermäßigen Genusses von Branntwein und ähnlichen geistigen Getränken.	23. Septbr.
16.	112.	Verordnung, betreffend die Anlegung von Schenkwirthschaften in den Städten und Flecken des hiesigen Herzogthums.	23. Septbr.
16.	116.	Bekanntmachung aus Großherzogl. Lehn-Cammer, betreffend die Ausfertigung des Muthscheins über das Lehngut Salow c. p. für den Wilhelm von Oertzen auf Lübberstorff und Barstorff.	29. Septbr.
17.	117.	Bekanntmachung aus Großherzogl. Landes-Regierung, betreffend die Bestätigung der Vereinbarung der Ritterschaft Stargardschen Kreises wegen Errichtung eines vereinten Criminalgerichts in Neubrandenburg.	24. Octbr.
17.	134.	Bekanntmachung aus Großherzogl. Cammer- und Forst-Collegium wegen des Zeitschriften-Debits.	5. Octbr.
17.	134.	Bekanntmachung der Fideicommiß-Behörde wegen Einzahlung des Beitrags zu den Kosten derselben.	13. Octbr.
18.	137.	Bekanntmachung aus Großherzogl. Cammer- und Forst-Collegium, betreffend die dem Vereine zur Unterstützung hülfsbedürftiger vormaliger Husaren bewilligte Portofreiheit.	27. Octbr.

No. der Beilage.	Pag.		Datum der Verordnung ꝛc.
18.	138.	Bekanntmachung aus Großherzogl. Cammer- und Forst-Collegium, betreffend die Uebertragung der Erhebung des Neben-Zolles in Godendorf an den Erbkrüger Puchtert daselbst.	17. Novbr.
19.	139.	Bekanntmachung aus Großherzogl. Cammer- und Forst-Collegium, betreffend eine Ergänzung des Publicandi vom 26. Nov. 1842 wegen des Zeitungs-Debits.	11. Decbr.
20.	149.	Contributions-Edict für das Jahr vom 1. Juli 1843 bis ultimo Juni 1844.	12. Decbr.

II. Beförderungen und Personal-Nachrichten.

(alphabetisch geordnet.)

No. der Beilage.	Pag.		Datum der Beförderung ꝛc.
12.	67.	Arndt, Carl Franz Gottfried, Conrector in Neubrandenburg, zum Professor.	12. August.
2.	13.	Becker, Albrecht, betreffend seine Aufnahme unter die Advocaten und Notarien.	6. Febr.
9.	47.	Block, Ludwig Christian Gottlieb, erhält die Concession zur Ausübung der Thierarzneikunde.	19. Juli.
17.	135.	Bartold, Eduard, in Stargard, zum Notar creirt.	9. Octbr.
18.	138.	Behn, Heinrich, wird als Adjunct des Pastors Eggers in Schillersdorf introducirt.	18. Novbr.
7.	40.	Burchard, in Rostock, zum Landes-Revisor.	26. Mai

No. der Beilage.	Pag.		Datum der Beförderung ꝛc.
2.	14.	Doerbandt, Ludwig, Candidat der Theologie, erhält die Erlaubniß zum Predigen.	25. Jan.
3.	18.	Füldner, August, betreffend seine Aufnahme unter die Advocaten und Notarien.	27. März.
14.	104.	Füldner, Moritz, zum fünften Lehrer am Gymnasio Carolino.	12. Septbr.
1.	6.	Görner, Carl, Regisseur, zum Hoftheater-Director.	21. Jan.
7.	40.	Genzken, Friedrich, betreffend seine Aufnahme unter die Advocaten, Procuratoren und Notarien.	26. Mai.
9.	46.	Genzken, Friedrich, Advocat, zum Auditor bei der Landvogtei in Schönberg u. s. w.	16. Juli.
9.	47.	Heinrichs, Carl, Candidat der Theologie, erhält die Erlaubniß zum Predigen.	19. Juli.
18.	138.	Hahn, Johann Ludwig, Gehülfs-Copiist in Schönberg, zum Amtsschreiber.	5. Novbr.
9.	46.	Jürgens, Friedrich, Pächter zu Blumenholz, zum Amtmann.	20. Juli.
9.	47.	Kannengießer, Carl, Candidat der Theologie, erhält die Erlaubniß zum Predigen.	19. Juli.
16.	116.	v. Kamptz, Eduard Georg, Major, erhält seinen Abschied vom hiesigen Infanterie-Bataillon.	6. Octbr.
17.	135.	Köppel, Carl Ludwig, Dr. med., erhält die Concession zur unbeschränkten Ausübung der ärztlichen Praxis.	10. Octbr.
12.	66.	Lingnau, Carl, Privat-Postschreiber, zum Post-Secretair.	31. Juli.
14.	103.	v. Lowtzow, Gustav, Hauptmann, zum Compagnie-Chef.	22. August.
16.	116.	v. d. Lanken, Bernhard, Kammerjunker, zum Kammerherrn.	8. Octbr.

Digitized by Google

No. der Beilage.	Pag.		Datum der Beförderung ꝛc.
9.	47.	Müller, August, Dr. med., erhält die Concession zur unbeschränkten Ausübung der ärztlichen Praxis.	12. Juli.
12.	66.	Nürnberg, Carl Friedrich August, Privat-Postschreiber, zum Post-Secretair.	31. Juli.
8.	43.	Otto, Georg Heinrich, Postsecretair, zum Postmeister in Strelitz.	4. Juni.
9.	47.	Probsthan, Anton, Rector in Fürstenberg, erhält das Zeugniß der Anstellungsfähigkeit.	22. Juni.
18.	138.	Peters, Carl, Dr. med., in Wesenberg, zum Amtschirurgen für das Mirower Physicat.	17. Novbr.
14.	104.	Puls, Johann Christian, in Friedland, zum Notar creirt.	18. Septbr.
2.	13.	Reichmann, Albert Gustav Alexander, zum Notar creirt.	20. Jan.
5.	27.	Rossow, Carl, Gartengehülfe, zum Hofgärtner in Prillwitz.	1. Mai.
5.	27.	Röhl, Wilhelm, Candidat der Theologie, erhält das Zeugniß der Anstellungsfähigkeit.	2. Mai.
9.	46.	Reinhold, Friedrich, Justiz-Amtmann, zum Gerichtsrath.	16. Juli.
1.	6.	Scharenberg, Theodor, Advocat, zum Registrator und Canzlisten bei der Justizcanzlei.	7. Jan.
4.	23.	Schröder, Conrad, zum Advocaten und Notar creirt.	8. April.
14.	104.	Scheibe, Carl Friedrich, Dr., zum vierten Lehrer am Gymnasio Carolino zu Neustrelitz.	12. Septbr.
15.	107.	Siemers, Heinrich, Conducteur, erhält die Concession zur Ausübung der Feldmesserkunst.	5. Octbr.
2.	14.	Voigt, Wilhelm, Candidat der Theologie, erhält die Erlaubniß zum Predigen.	25. Jan.

Digitized by Google

No. der Beilage.	Pag.		Datum der Beförderung ꝛc.
2.	13.	v. Wenckstern, Friedrich, zum Auditor bei der hiesigen Justizcanzlei und zum Kammerjunker.	5. Febr.
4.	23.	v. Wenckstern, Friedrich, Justizcanzlei-Auditor und Kammerjunker, zum Auditor bei dem Stadtgerichte zu Neustrelitz.	22. April.
10.	51.	Walther, Rudolph, Dr. med., erhält die Concession zur unbeschränkten Ausübung der ärztlichen Praxis.	23. Juli.
17.	135.	Werner, Rudolph, als Pastor in Bredenfelde introducirt.	24. Octbr.

Digitized by Google

Digitized by Google

Officielle Beilage

zum 4. Stück

der Mecklenburg-Strelitzischen Anzeigen.

1843. Neustrelitz, Mittwoch den 25. Januar. № 1.

Georg,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Nach stattgehabter hausvertragsmäßiger Communication mit Unsers Herrn Vetters, des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin Königlichen Hoheit und Liebden, so wie nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unsern getreuen Ständen verordnen Wir hierdurch, daß die Publicanda vom 22. Januar 1838 und 21. Mai 1840 wegen des Verkehrs auswärtiger und inländischer Handlungtreibender in Unseren hiesigen Landen, deren Dauer vorläufig auf einen fünf-

Digitized by Google

jährigen Zeitraum vom 1. Februar 1838 an beschränkt worden, auch nach Ablauf dieses Zeitraums auf anderweitige fünf Jahre fortbestehen sollen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Regierungs-Insiegel.

Datum Neustrelitz, den 20. December 1842.

(L. S.) Georg, G. H. v. M.

v. Dewitz.

Publicandum
betreffend
das Fortbestehen der Verordnungen wegen des Verkehrs reisender Handlungtreibender in den hiesigen Landen.

Sämmtliche Landes-Einwohner sowohl im hiesigen Herzogthume als auch im Fürstenthume Ratzeburg werden hierdurch aufgefordert, von allen zur Aufnahme in die Großherzogliche Alterthümer-Sammlung hieselbst geeigneten Alterthümern von Stein, Thon, Eisen, Bronze oder edlen Metallen, dem Bibliothekar Gentzen hieselbst als Aufseher und Verwalter der gedachten Alterthümer-Sammlung Nachricht zu geben und dabei zu bemerken, ob der Finder oder sonst Berechtigte dergleichen aufgefundene Gegenstände an die hiesige Sammlung abzulassen geneigt ist. Zugleich werden alle Ortsvorstände auf dem platten Lande, so wie die Prediger aufgefordert, dafür zu sorgen, daß in Fällen, wo dergleichen Alterthümer gefunden werden, der Ort und die näheren Umstände des Fundes gehörig constatirt werden.

Neustrelitz, den 3. Januar 1843.

Aus Großherzoglicher Landes-Regierung.
v. Dewitz.

Unsere Aufforderungen wegen vorschriftsmäßiger und vollständiger Abfassung der Specificationen über die ritterschaftliche Nebensteuer vom

Digitized by Google

4. April 1832 (Strelitzische Anzeigen vom Jahre 1832 Stück 18), 14. März 1836, (Circulare vom 30. December 1836) und 28. November 1838 (Officielle Beilage vom Jahre 1838 No. 20) sind vielfach unberücksichtigt geblieben und dadurch Monituren entstanden, welche Weiterungen und Verzögerungen veranlaßt haben.

Wir erneuern deshalb unsere bisherigen Aufforderungen und bemerken über die Abfassung der Specificationen Folgendes:

1.) Die, in Gemäßheit der Bestimmungen des landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs und der Patent-Verordnung vom 13. Junius 1829 abzufassenden und zu unterschreibenden Specificationen müssen in der Ueberschrift den Namen des Guts und dessen Pertinenzen, so wie das Amt, in welchem dasselbe belegen ist, enthalten.

Ueber jedes Hauptgut ist eine besondere Specification anzufertigen, welche jedoch die dazu gehörenden Nebengüter mitergreifen kann, wenn selbige in einem und demselben ritterschaftlichen Amte belegen sind. Befinden sie sich aber in verschiedenen Aemtern, werden besondere Specificationen auch über selbige erforderlich.

2.) In der ersten Abtheilung dieser Specificationen sind diejenigen Guts-Einwohner, welche die Steuer erlegt haben, mit richtiger Angabe ihrer Namen — und, wenn mehrere gleichen Namens vorhanden sind, auch ihrer Vornamen — ferner ihres Betriebes, und wenn sie Ländereien in Erb- oder Zeitpacht besitzen, wofür diese Steuer zu erlegen ist, mit Bemerkung der Größe derselben nach bonitirten Scheffeln, 600 auf die Hufe gerechnet, sowie der von ihnen entrichteten Steuer, aufzuführen.

3.) Die zweite Abtheilung dieser Specificationen hat die in dem Gute befindlichen, an sich steuerpflichtigen, aber aus gesetzlichen Gründen von der Erlegung dieser Steuer entfreiten Personen, unter genauer Angabe der Entfreiungs-Gründe, namentlich zu erwähnen, z. B.

Der Setzschäfer N. N. hat nur 60, oder weniger, Schafe eingeschossen. Der Schäfer N. N. ist Lohnschäfer.

Der Rademacher N. N., der Maurermann N. N., der Tischler N. N. ꝛc. werden nur zum Dienste der Guts- oder Pachtherrschaft für Geld oder Naturallohn gehalten und verrichten für Andere keine Arbeiten.

Digitized by Google

Der Weber N. N., der Altschuster N. N., der Rademacher N. N. ꝛc. betreiben ihr Gewerbe nicht mehr.

Der Maurergeselle N. N., der Zimmergeselle N. N. ꝛc. halten sich zur Zeit bei ihren Verwandten auf, ohne im Gute von ihrem Gewerbe Gebrauch zu machen, und stehen bei dem Meister N. N. in der Stadt N. N. in Arbeit.

Der Tabacksplanteur N. N. hat nicht über 600 □Ruthen zur Tabackspflanzung in Miethe.

Der Küster N. N., der Schulmeister N. N. betreiben ihr Handwerk nicht, oder sind, wegen körperlicher Gebrechen, zu schwerer Arbeit unfähig.

Der vormalige Holländer N. N., der Müller N. N., der Fischer N. N. ꝛc. haben keine Pachtung mehr.

Der Erbpächter N. N., der Zeitpächter N. N. haben nicht 160 bonitirte Scheffel immuner Ländereien in Erb- oder Zeitpacht.

Der Erbpächter N. N., der Zeitpächter N. N. haben nicht 600 Scheffel aus gelegten Bauerhufen in Erb- oder Zeitpacht.

Der Steuerpflichtige N. N. ist wegen gänzlicher Verarmung, unfähig die Steuer zu bezahlen.

4.) Die an sich steuerpflichtigen, aber aus gesetzlichen Gründen steuerfreien Personen sind mit Angabe der Entfreiungsgründe jedes Mal in die Specificationen aufzunehmen und genügt ein Bezug auf die vorhergehenden Specificationen nicht, weil die Verhältnisse sich inzwischen geändert haben können und eine Vergleichung der vorhergehenden Specificationen unthunlich ist.

5.) Diejenigen steuerpflichtigen Personen, welche seit Martini eines jeden Jahres verstorben, oder von dem Gute weggezogen sind, müssen am Schlusse der Specification mit der Angabe ihres Todes und Wegzuges, auch des Ortes, wohin sie gezogen sind, aufgeführt werden.

6.) Die in doppelten Exemplaren einzureichenden Specificationen sind von dem Gutsherrn, oder, in dessen Abwesenheit, dessen Administrator, oder, wenn das Gut verpachtet ist, von dem Pächter, zur gewissenhaften Bezeugung der Richtigkeit und Wahrheit des darin Angeführten, zu unterschreiben.

Ungenügende und nicht vorschriftsmäßig eingerichtete Specificationen werden zurückgesandt und für einfach eingehende die Kosten beglaubter Abschriften durch Postvorlag von dem Einsender wahrgenommen werden. Auch haben die Eingesessenen es sich selbst beizumessen, wenn die Unvollständigkeit oder Fehlerhaftigkeit der Specificationen Monituren zur Folge haben, die ihnen Belästigungen und Kosten verursachen.

Rostock, den 22. December 1842.

Landräthe und Deputirte von Ritter- und Landschaft der Herzogthümer Mecklenburg zum Engern Ausschuß.

Unter Bezugnahme des Allerhöchsten Publicandi vom 26. November v. J., den Zeitungsdebit im hiesigen Herzogthum betreffend, (Officielle Beilage No. 20), wird hiedurch nachträglich bekannt gemacht, daß

1) ad No. 96 des Preis-Courants die Rheinische Allgemeine Zeitung vom 1. Januar 1843 an nur für 10 Rthlr. 20 ßl. Pr. Cour.,

2) das zu Hildburghausen erscheinende Regierungsblatt für 2 Rthlr. 16 ßl. Pr. Cour. pro anno mit halbjährigem Abonnement,

3) das zu Berlin erscheinende Centralblatt der Abgaben, Gewerbe, Handlungs- und Verwaltungsgesetzgebung in den Königlich Preußischen Staaten für 2 Rthlr. 24 ßl. Pr. Cour. pro anno mit ganzjährigem Abonnement und

4) der zu Berlin erscheinende „Soldaten-Freund" für 5 Rthlr. Pr. Cour. pro anno mit halbjährigem Abonnement abzulassen ist.

Neustrelitz, den 30. December 1842.

Großherzogl. Mecklenb. Cammer- und Forst-Collegium.
A. v. Kamptz.

Digitized by Google

Da mehrfache Fälle der Nichtbeachtung der durch das Publicandum vom 12. Juni 1840 — No. 14 der officiellen Beilage — vorgeschriebenen Bestimmungen Zwecks Begründung der Portofreiheit vorgekommen, woraus Differenzen entstanden sind; so wird hiedurch wiederholt auf jenes Publicandum hingewiesen.

Neustrelitz, den 13. December 1842.

Großherzogl. Mecklenb. Cammer- und Forst-Collegium.
A. v. Kamptz.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Advocaten Theodor Scharenberg hieselbst zum Registrator und Canzlisten bei der Justizcanzlei, so wie zugleich zum Buchhalter und Expedienten bei der Hypotheken-Cammer für die ritterschaftlichen Güter hieselbst zu ernennen geruhet.

Neustrelitz, den 7. Januar 1843.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Regisseur und Schauspieler beim hiesigen Hoftheater Carl Görner zum Hoftheater-Director zu ernennen geruhet.

Neustrelitz, den 21. Januar 1843.

Digitized by Google

Officielle Beilage

zum 8. Stück

der Mecklenburg-Strelitzischen Anzeigen.

1843. Neustrelitz, Mittwoch den 22. Februar. № 2.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in der nach Vorschrift der Verordnung vom 2. September 1842 am 30. November v. J. in Malchin stattgefundenen Versammlung aus den gegenwärtigen Fideicommiß-Inhabern der Major von Barner auf Bülow und der Erblandmarschall Baron von Maltzan auf Penzlin zu Mitgliedern der durch die Verordnung vom 16. Juni 1842 errichteten Fideicommiß-Behörde erwählt worden sind.

Neustrelitz, den 14. Januar 1843.

Aus Großherzoglicher Landes-Regierung.
v. Dewitz.

Digitized by Google

Unter Bezugnahme des §. 7 des Allerhöchsten Publicandums vom 26. November 1842 betreffend den Debit der Zeitungen, wird nachstehender veränderter Zeitungs-Preiscourant über die mit der Preußischen Post von Hamburg zu beziehenden Zeitschriften, andurch zur Kenntniß des Publicums gebracht.

Neustrelitz, den 8. Februar 1843.

Großherzogl. Mecklenb. Cammer- und Forst-Collegium.
A. v. Kamptz.

Veränderter und erweiterter

Zeitungs-Preis-Courant,

über die mit der Preußischen Post von Hamburg zu beziehenden Zeitschriften.

№	Benennung der Zeitschrift.	Ort, wo sie erscheint.	In der Woche. Mal.	Ganzer Preis am Absatzorte. Pr. Cour. ℳ	ß.	Abonnements-Termin. Jahr.
5	Altonaer Merkur . . .	Altona	4	9	4	½
17b	Beobachter, Der Hamburger .	Hamburg	1	3	36	¼
22b	Blätter des Hamburger Vereins gegen das Branntweintrinken . .	Hamburg	M. H.	—	36	ganz
c	Blätter, Neue Vaterländische .	Hamburg	1	3	36	¼
23	Blätter, Litterarische und kritische der Börsenhalle . . .	Hamburg	3	10	12	¼
24	Börsenhalle, Liste der . .	Hamburg	6	20	44	¼
b	Bote, Der Bergedorfer . .	Bergedorf	1	2	4	¼
33	Cours-Zettel der Münzen . . (Der bereits bekannt gemachte Preis gilt pr. Mecklenb. Post.)	Hamburg	2	4	34	¼

№	Benennung der Zeitschrift.	Ort, wo sie erscheint.	In der Woche. Mal.	Ganzer Preis am Absatzorte. Pr. Cour. ℳ.	ß.	Abonnements-Termin. Jahr.
35	Einfuhrliste	Hamburg	7	10	40	½
b	Erzähler, Der	Hamburg	1	3	36	¼
39	Freischütz, Der . . . . (Der bereits bekannt gemachte Preis gilt pr. Mecklenb. Post.)	Hamburg	1	3	40	¼
45	Hamburger Correspondent . .	Hamburg	6	12	4	¼
	Derselbe auf Schreibpapier . .	. . . .	. .	14	4	¼
46	Hamburgsche Neue Zeitung . .	Hamburg	6	13	28	¼
50	Hippologische Blätter . . .	Kiel	1	7	16	½
62	Kornhandel im Allgemeinen . (Der bereits bekannt gemachte Preis gilt pr. Mecklenb. Post.)	Hamburg	1	13	32	½
64	Lesefrüchte vom Felde der neuesten Litteratur	Hamburg	2	7	24	¼
64b	Litterarisches Magazin . .	Hamburg	2	7	10	¼
76b	Missionsblatt der Brüdergemeinde .	Hamburg	alle 14 Tage 1	—	40	ganz
78	Modeblätter, Neue Pariser . .	Hamburg	1	5	40	½
b	Modenzeitung, Neue Hamburger, mit Pariser Orig.-M.-Kupfern .	Hamburg	1	11	28	¼
82b	Monats-Register, Summarisches, zur Einfuhrliste . . .	Hamburg	monatlich	1	10	ganz
86b	Musikalische Zeitung . . .	Hamburg	1	3	4	ganz

Digitized by Google

№	Benennung der Zeitschrift.	Ort, wo sie erscheint.	In der Woche.	Ganzer Preis am Absatzorte. Pr. Cour.		Abonnements-Termin.
			Mal.	ℳ	ß.	Jahr.
88b	Nachrichten, Wöchentliche gemeinnützige	Hamburg	6	13	26	¼
90b	Originalien aus dem Gebiete der Wahrheit ꝛc.	Hamburg	3	7	40	¼
94b	Preis-Courant der Waaren .	Hamburg	1	5	36	½
106	Thalia, Norddeutsche Theater-Zeitung	Hamburg	2	7	16	¼
109b	Telegraph für Deutschland . .	Hamburg	4	9	38	½
124b	Wochenblatt von Itzehoe . .	Itzehoe	1	3	36	¼
125b	Zeitschrift für practische Baukunst	Hamburg	M. H.	5	30	ganz
126b	Zeitung für Handel und Fabrik-Industrie	Hamburg	2	5	10	¼

Auf landesherrlichen Befehl wird den Predigern des hiesigen Landes — mit Bezugnahme auf die Verordnung vom 24. August 1839, No. 2, (offic. Bl. 1839, Seite 102) — bemerklich gemacht, daß es nicht genügt, wenn ausländische männliche Unterthanen, die hier im Lande copulirt werden wollen, statt des erforderlichen Niederlassungs-Consenses ꝛc. nur die Bescheinigung beibringen, daß sie sich eine Wohnung gemiethet haben.

Neustrelitz, den 14. Februar 1843.

Großherzogl. Meckl. Consistorium.
L. Weber.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Candidaten der Rechte Friedrich von Wenckstern hierselbst zum Auditor bei der hiesigen Justizcanzlei und zu Allerhöchst-Ihrem Kammerjunker zu ernennen geruhet.

Neustrelitz, den 5. Februar 1843.

Der Candidat der Rechte Albrecht Becker aus Ratzeburg ist, nach bestandener vorschriftsmäßiger Prüfung, in die Zahl der bei Großherzoglicher Justizcanzlei allhier immatriculirten Advocaten und Notarien aufgenommen, auch in beiderlei Qualitäten heute vereidigt worden.

Neustrelitz, den 6. Februar 1843.

Aus Großherzoglicher Justizcanzlei.
(L. S.) v. Scheve.

A. B. W. Genzmer.

Der Julius Albert Gustav Alexander Reichmann zu Neubrandenburg ist, nachdem derselbe vorschriftsmäßig geprüft worden, zum Notar creirt und als solcher beeidigt worden.

Neustrelitz, den 20. Januar 1843.

Aus Großherzoglicher Justizcanzlei.
(L. S.) v. Scheve.

A. B. W. Genzmer.

Digitized by Google

Den Candidaten der Theologie Wilhelm Voigt aus Gr. Daberkow und Ludwig Doerbandt aus Wesenberg ist, nach bestandener erster Prüfung, die Erlaubniß zum Predigen ertheilt worden.

Neustrelitz, den 25. Januar 1843.

Großherzogl. Meckl. Consistorium.
Kämpffer.

Digitized by Google

Officielle Beilage

zum 15. Stück

der Mecklenburg-Strelitzischen Anzeigen.

1843. Neustrelitz, Mittwoch den 12. April. № 3.

Georg,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Nach stattgehabter hausvertragsmäßiger Communication mit des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin Königlichen Hoheit und nach vorgewesener Berathung mit Unsern getreuen Ständen bestimmen Wir hiermit hinsichtlich der Behinderung der richterlichen Amtsverwaltung aus verwandtschaftlichen Gründen:

Digitized by Google

daß die desfallsige Vorschrift der revidirten Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung vom 20. Juli 1840 §. 15 No. 3 — wonach ein Gerichtsmitglied, wenn es mit einer Partei oder deren Sachwald in gerader Linie blutsverwandt oder verschwägert ist, so wie auch, wenn es sich mit einer Partei in Blutsfreundschaft oder Verschwägerung der Seitenlinie im zweiten oder dritten Grade (civilrechtlicher Berechnung) befindet, sich der richterlichen Theilnahme an der Sache zu enthalten hat — von jetzt an auch für alle übrigen Ober- und Niedergerichte in allen bereits anhängigen und künftigen Processen und sonstigen gerichtlichen Rechtssachen ihre Anwendung finden soll.

Urkundlich unter Unsrer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Regierungs-Insiegel.

Datum Neustrelitz, den 28. Februar 1843.

(L. S.) Georg, G. H. v. M.

v. Dewitz.

Verordnung,
betreffend
die Nichtausübung des Richteramts in Verwandtschafts-Fällen.

Den Gebrüdern Carl, Albert, Hermann und Georg Hoth ist resp. auf ihren und den Antrag ihrer Vormundschaft heute der gewöhnliche Muthschein wegen des ihnen angefallenen und auf sie vererbten Lehngutes Ramelow c. p. ertheilt worden.

Neustrelitz, den 18. März 1843.

Aus Großherzoglicher Lehnkammer.
v. Dewitz.

Der Candidat der Rechte August Füldner aus Neubrandenburg ist, nach bestandener vorschriftsmäßiger Prüfung, in die Zahl der bei Großherzoglicher Justiz-

canzlei allhier immatriculirten Advocaten und Notarien aufgenommen, auch in beiderlei Qualitäten am 24. d. M. vereidigt worden.

Neustrelitz, den 27. März 1843.

Aus Großherzoglicher Justizcanzlei.
(L. S.) v. Scheve.

Es wird hiedurch zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht, daß das Zuschneiden der Mühlensäcke von Seiten der Steuer-Stuben fortan nur in Gegenwart des Besitzers der Säcke selbst geschehen soll, wobei es sich jedoch versteht, daß der Besitzer der Säcke sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen kann.

Neustrelitz, den 14. Januar 1843.

Großherzogl. Mecklenb. Cammer- und Forst-Collegium.
A. v. Kamptz.

Digitized by Google

Digitized by Google

Officielle Beilage

zum 18. Stück

der Mecklenburg-Strelitzischen Anzeigen.

1843. Neustrelitz, Mittwoch den 3. Mai. № 4.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben auf die Bitte des Chaussee-Geld-Einnehmers Colterjahn auf der Hebestelle bei Sponholz genehmiget, daß dessen Adoptivsohn, der Schuhmachergeselle Johann Carl Ludwig Grembkow fortan ausschließlich den Namen

Johann Carl Ludwig Colterjahn

führen solle, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Neustrelitz, den 12. April 1843.

Aus Großherzoglicher Landes-Regierung.

v. Dewitz.

Zufolge Benachrichtigung des Königlich Preußischen General-Post-Amtes zu Berlin, wird die diesjährige directe Post-Verbindung zwischen Preußen und Schweden mittelst der Stralsund-Ystadter Dampfschiffe am Donnerstage den 27. April d. J. beginnen, an welchem Tage die erste Fahrt von Stralsund nach Ystadt Statt findet. Die diesjährigen Fahrten, welche, wie früher, jeden Sonntag und Donnerstag von Stralsund aus, und jeden Montag und Freitag von Ystadt aus zu bewirken sind, werden bis zum Montage den 23. October fortgesetzt werden. An diesem Tage geht das Dampfschiff zum letzten Male von Ystadt nach Stralsund ab.

Neustrelitz, den 2. April 1843.

Großherzogl. Mecklenb. Cammer- und Forst-Collegium.
A. v. Kamptz.

Unter Bezugnahme des Allerhöchsten Publicandi vom 26. November v. J., den Zeitungs-Debit im hiesigen Herzogthume betreffend, (Officielle Beilage No. 20) wird hiedurch nachrichtlich bekannt gemacht, daß

1) ad No. 34 des Preis-Courants die zu Hildburghausen erscheinende Dorfzeitung für 3 Rthlr. 16 Schill. Pr. Cour.,
2) die zu Leipzig 1 mal in der Woche erscheinende „Locomotive“ für 2 Rthlr. 4 Schill. Pr. Cour. pro anno mit ¼jährigem Abonnement,
3) das zu Kiel 1 mal in der Woche erscheinende hippologische Beiblatt
   a) mit der Preußischen Post für 4 Rthlr. 18 Schill. Pr. Cour.,
   b) mit der Mecklenburger Post für 3 „ 40 „ „ „
   pro anno und zwar mit ½jährigem Abonnement,
4) das zu Itzehoe 1 mal in der Woche erscheinende Wochenblatt mit der Mecklenb. Post für 4 Rthlr. 22 Schill. Pr. Cour. pro anno mit halbjährigem Abonnement fortan abzulassen ist.

Neustrelitz, den 20. April 1843.

Großherzogl. Mecklenb. Cammer- und Forst-Collegium.
A. v. Kamptz.

Digitized by Google

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Justiz-Canzlei-Auditor und Kammerjunker Friedrich von Wenckstern hierselbst auf sein Ansuchen auch zum Auditor bei dem hiesigen Stadtgerichte zu ernennen geruhet.

Neustrelitz, den 12. April 1843.

Der Candidat der Rechte Conrad Schröder aus Friedland ist, nach bestandener vorschriftsmäßiger Prüfung, in die Zahl der bei Großherzoglicher Justizcanzlei allhier immatriculirten Advocaten und Notarien aufgenommen, auch in beiderlei Qualitäten gestern vereidigt worden.

Neustrelitz, den 8. April 1843.

Aus Großherzoglicher Justizcanzlei.

(L. S.) v. Scheve.

Officielle Beilage

zum 21. Stück

der Mecklenburg-Strelitzischen Anzeigen.

1843. Neustrelitz, Mittwoch den 24. Mai. № 5.

Georg,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Zur näheren Bestimmung Unserer Verordnung vom 14. April 1838, betreffend die Verwandtschaften oder Verschwägerungen der Patrimonialrichter und deren Substituten unter sich und mit den Gerichtsherren, verordnen Wir nach vorgewesener hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Königlichen Hoheit, dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und nach stattgehabter verfassungsmäßiger Berathung mit Unsern getreuen Ständen, für Unser hiesiges Herzogthum hiermit das Nachfolgende:

Digitized by Google

1) Die Patrimonialrichter und deren Substituten dürfen mit den Gutsherren nicht innerhalb des dritten Grades einschließlich — Römischer Berechnung — verwandt oder verschwägert sein.
2) Dieselbe Bestimmung findet auch auf ein verwandtschaftliches oder schwägerliches Verhältniß der Art zwischen den Patrimonialrichtern und ihren Substituten Anwendung, insoweit letztere nach dem §. 17 der Verordnung vom 23. Juli 1821 wegen Einrichtung der Patrimonialgerichte als Assessoren unter Direction der ersteren bei den gerichtlichen Verhandlungen fungiren oder an der Decretur oder Berathung Theil nehmen; wogegen
3) in allen Fällen, wo der Substitut den Richter vertritt, und als solcher allein selbstständig zu handeln hat, oder auch in Behinderungs-Fällen Beider eine Singular-Substitution zur selbstständigen Ausübung des Richteramts erforderlich wird, dabei ein verwandtschaftliches oder schwägerliches Verhältniß zwischen den Richtern und den Substituten und beziehungsweise zwischen den letzteren, kein Hinderniß abgeben soll.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Regierungs-Insiegel.

Datum Neustrelitz, den 26. April 1843.

(L. S.) Georg, G. H. v. M.

v. Dewitz.

Ergänzende Verordnung,
betreffend
die Verwandtschaften oder Verschwägerungen der Patrimonialrichter und deren Substituten unter sich und mit den Gerichtsherren.

Bekanntmachung.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben auf den Antrag der Vorsteher der hiesigen Ersparniß-Anstalt Höchstsich bewogen gefunden, in Betreff der Vollziehung der im Namen dieser Anstalt auszustellenden Urkunden, zu genehmigen,

Digitized by Google

daß alle über Rechtsgeschäfte der hiesigen Ersparniß-Anstalt Namens der letzteren bereits ausgestellte oder künftig auszustellende Urkunden — insonderheit also auch Cessionen und Quittungen in Betreff der Kapitalien jener Anstalt — wenn sie von einem oder mehreren der Vorsteher und dem Kassirer unterschrieben, auch mit dem Siegel der Ersparniß-Anstalt versehen sind, volle Rechtsgültigkeit und Beweiskraft haben sollen, namentlich zur Begründung von Anträgen bei Hypotheken- und Stadtbuchbehörden. — Eine besondere Nachweisung der Aechtheit jener Unterschriften und des beigedruckten Siegels darf nicht anders begehrt werden, als wenn bestimmte Verdachtsgründe einer Fälschung vorhanden sind.

Solches wird auf allerhöchsten Befehl hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Neustrelitz, den 12. Mai 1843.

Aus Großherzoglicher Landes-Regierung.
v. Dewitz.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den bisherigen Gärtnergehülfen Carl Rossow hierselbst zum Hofgärtner in Prillwitz zu ernennen geruhet.

Neustrelitz, den 1. Mai 1843.

Dem Candidaten der Theologie Wilhelm Röhl, gegenwärtig in Neverin, ist nach bestandener Prüfung pro ministerio das Zeugniß der Anstellungsfähigkeit ertheilt worden.

Neustrelitz, den 2. Mai 1843.

Großherzogl. Meckl. Consistorium.
Kämpffer.

Officielle Beilage

zum 22. Stück

der Mecklenburg-Strelitzischen Anzeigen.

1843. Neustrelitz, Mittwoch den 31. Mai. № 6.

Georg,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Nachstehende, von der deutschen Bundesversammlung in weiterer Ausführung der Bestimmung im Artikel 18 der deutschen Bundesacte und des Bundesbeschlusses vom 2. April 1835 gefaßten Beschlüsse über die zum Schutze der Schriftsteller, Componisten und Künstler gegen resp. den Nachdruck und die unbefugte Aufführung oder unbefugte Nachbildung ihrer Werke im Umfange des Bundesgebietes anzuwendenden gleichförmigen Grundsätze:

I. Beschluß.

Die im Deutschen Bunde vereinigten Regierungen kommen überein, zu Gunsten der im Umfange des Bundesgebiets erscheinenden

Digitized by Google

literarischen und artistischen Erzeugnisse folgende Grundsätze in Anwendung zu bringen:

Art. 1. Literarische Erzeugnisse aller Art, so wie Werke der Kunst, sie mögen bereits veröffentlicht sein oder nicht, dürfen ohne Einwilligung des Urhebers oder Desjenigen, welchem derselbe seine Rechte an dem Original übertragen hat, auf mechanischem Wege nicht vervielfältigt werden.

Art. 2. Das im Artikel 1 bezeichnete Recht des Urhebers oder Dessen, der das Eigenthum des literarischen oder artistischen Werkes erworben hat, geht auf dessen Erben und Rechtsnachfolger über, und soll, in so fern auf dem Werke der Herausgeber oder Verleger genannt ist, in sämmtlichen Bundesstaaten mindestens während eines Zeitraums von zehn Jahren anerkannt und geschützt werden.

Diese Frist von zehn Jahren ist für die in den letztverflossenen zwanzig Jahren im Umfange des Deutschen Bundesgebiets erschienenen Druckschriften oder artistischen Erzeugnisse vom Tage des gegenwärtigen Bundesbeschlusses, bei den künftig erscheinenden Werken vom Jahre ihres Erscheinens an, zu rechnen.

Bei den in mehreren Abtheilungen herauskommenden Werken ist diese Frist für das ganze Werk erst von Herausgabe des letzten Bandes oder Heftes zu zählen, vorausgesetzt, daß zwischen der Herausgabe der einzelnen Bände oder Hefte kein längerer als ein dreijähriger Zeitraum verflossen ist.

Art. 3. Zu Gunsten von Urhebern, Herausgebern oder Verlegern von großen, mit bedeutenden Vorauslagen verbundenen Werken der Wissenschaft und Kunst (Art. 1) wird das ausgesprochene Minimum des Schutzes der Gesammtheit gegen den Nachdruck (Art. 2) auch bis zu einem längern, höchstens zwanzigjährigen, Zeitraum ausgedehnt, und hinsichtlich derjenigen Regierungen, deren Landesgesetzgebung diese verlängerte Schutzfrist nicht ohnehin erreicht, diesfalls eine Vereinbarung am Bundestage getroffen werden, wenn die betreffende Regierung drei Jahre nach dem öffentlichen Erscheinen des Werkes hierzu den Antrag stellt.

Art. 4. Dem Urheber, Verleger und Herausgeber der Originalien nachgedruckter oder nachgebildeter Werke steht der Anspruch auf volle Entschädigung zu.

Außer den in Gemäßheit der Landesgesetze gegen den Nachdruck zu verhängenden Strafen soll in allen Fällen die Wegnahme der nach-

Digitized by Google

gedruckten Exemplare, und bei Werken der Kunst auch noch die Beschlagnahme der zur Nachbildung gemachten Vorrichtungen, also der Formen, Platten, Steine u. s. w., stattfinden.

Art. 5. Der Debit aller Nachdrücke und Nachbildungen der unter 1 bezeichneten Gegenstände, sie mögen im Deutschen Bundesgebiete oder außerhalb desselben veranstaltet sein, soll in allen Bundesstaaten, bei Vermeidung der Wegnahme und der durch die Landesgesetze angedroheten Strafen, untersagt sein. Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Bundesregierungen, in deren Staaten bis jetzt der Nachdruck gesetzlich nicht verboten war, selbst zu bestimmen haben, ob und auf wie lange sie im Bereiche ihrer Staaten den Vertrieb der vorräthigen, bisher erschienenen Nachdrücke gestatten wollen.

Art. 6. Es wird der Bundesversammlung davon, wie die vorstehenden allgemeinen Grundsätze von den Bundesregierungen durch specielle Gesetze oder Verordnungen in Ausführung gebracht werden sollen, Nachricht gegeben, und dabei zugleich angezeigt werden, welche Förmlichkeit in den einzelnen Staaten erforderlich sei, um den Character einer Originalausgabe und den Zeitpunkt des Erscheinens nachzuweisen.

Frankfurt am Main, den 9. November 1837.

II. Beschluß.

Die im Deutschen Bunde vereinigten Regierungen werden zum Schutze der inländischen Verfasser musikalischer Compositionen und dramatischer Werke gegen unbefugte Aufführung und Darstellung derselben im Umfange des Bundesgebiets folgende Bestimmungen in Anwendung bringen:

1) die öffentliche Aufführung eines dramatischen oder musikalischen Werkes im Ganzen oder mit Abkürzungen darf nur mit Erlaubniß des Autors, seiner Erben oder sonstigen Rechtsnachfolger stattfinden, so lange das Werk nicht durch den Druck veröffentlicht worden ist;
2) dieses ausschließende Recht des Autors, seiner Erben oder sonstigen Rechtsnachfolger soll wenigstens während zehn Jahren von der ersten rechtmäßigen Aufführung des Werks an in sämmtlichen Bundesstaaten anerkannt und geschützt werden. Hat jedoch der Autor die Aufführung seines Werks ohne Nennung seines Familien- oder offenkundigen Autor-Namens irgend Jemanden gestattet, so findet auch gegen Andere kein ausschließendes Recht statt;
3) dem Autor oder dessen Rechtsnachfolgern steht gegen jeden, welcher dessen ausschließliches Recht durch öffentliche Aufführung eines noch

Digitized by Google

nicht gedruckten dramatischen oder musikalischen Werks beeinträchtigt, Anspruch auf Entschädigung zu;

4) die Bestimmung dieser letztern und der Art, wie dieselbe gesichert und verwirklicht werden soll, so wie die Festsetzung der etwa noch neben dem Schadensersatze zu leistenden Geldbußen, bleibt den Landesgesetzen vorbehalten; stets ist jedoch der ganze Betrag der Einnahme von jeder unbefugten Aufführung, ohne Abzug der auf dieselbe verwendeten Kosten und ohne Unterschied, ob das Stück allein oder in Verbindung mit einem andern den Gegenstand der Aufführung ausgemacht hat, in Beschlag zu nehmen.

Frankfurt am Main, den 22. April 1841.

wollen Wir zur Kenntniß und Nachachtung Unserer Behörden und Unterthanen hiermittelst publicirt haben, und für die Anwendung des Art. *4* im Beschlusse *II* bestimmen, daß, bei unbefugten öffentlichen Aufführungen eines noch nicht gedruckten dramatischen oder musikalischen Werkes in Unsern Landen, die Entschädigung des Autors oder seines Rechtsnachfolgers in jedem einzelnen Falle in dem ganzen Betrage der Einnahme aus der Aufführung, ohne Abzug der auf dieselben verwendeten Kosten, bestehen soll. Die betreffenden Polizeibehörden haben in vorkommenden Fällen jenen Einnahme-Betrag mit Beschlag zu belegen und dem Berechtigten auszuzahlen. Ein etwaniger Recurs ist bei Unsrer Landesregierung anzubringen.

Urkundlich unter Unsrer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Regierungs-Insiegel.

Datum Neustrelitz, den 16. Mai 1843.

(L. S.) Georg, G. H. v. M.

v. Dewitz.

Verordnung,
betreffend
die Publication der Bundesbeschlüsse vom 9. November 1837 und 22. April 1841 wegen der zum Schutze der Schriftsteller, Componisten und Künstler gegen resp. den Nachdruck und die unbefugte Aufführung oder unbefugte Nachbildung ihrer Werke anzuwendenden Grundsätze.

Digitized by Google

Officielle Beilage

zum 23. Stück

der Mecklenburg-Strelitzischen Anzeigen.

1843. Neustrelitz, Mittwoch den 7. Juni. № 7.

Zur Nachricht und Nachachtung für sämmtliche Apotheker, für die Obrigkeiten, die es angeht, so wie für das Medicinal-Collegium und die Districtsphysici und Amtschirurgen im hiesigen Herzogthume werden die im Preußischen erschienenen Veränderungen der Arznei-Taxe für 1843, welche mit dem 1. Juni d. J. in Wirksamkeit treten sollen, mit Bezugnahme auf das Publicandum vom 18. Mai 1841, betreffend die Einführung der neuesten Königlich Preußischen Arznei-Taxe in den Apotheken des hiesigen Herzogthums, in der hierunter abgedruckten Anlage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Neustrelitz, den 21. Mai 1843.

Aus Großherzoglicher Landes-Regierung.
v. Dewitz.

Digitized by Google

Veränderungen

der

Arznei-Taxe

für

1843.

A. B.

A.

		Sgr.	Pf.
Acidum succinicum crudum	1 Drachma	3	6
depurat.	—	5	—
Aloë lucida	1 Unze	1	10
gr. modo pulv.	—	2	4
subt. pulv.	—	2	8
Ambra grisea	1 Scrupel	11	8
Amygdalae amarae	1 Unze	1	8
excorticat.	—	1	10
dulces	—	1	10
excorticat.	—	2	—
Aqua Amygdalar. amarar.	—	2	6
Opii	—	3	2

B.

Balsamum Nucistae	1 Unze	5	6
Tolutanum	1 Drachma	—	6
Boletus Laricis	1 Unze	1	6
concisus	—	1	10
praep.	—	2	10

Digitized by Google

C. E.

C.

		Sgr.	Pf.
Cadmium sulphuricum	1 Drachma	4	2
Camphora	1 Unze	6	10
trita	1 Drachma	1	—
Cantharides	1 Unze	4	4
gr. modo pulv.	—	5	8
subt. pulv.	—	6	4
Caryophylli	—	2	6
subt. pulv.	—	3	6
Castoreum Sibiricum	1 Scrupel	42	2
subt. pulv.	1 Gran	3	6
Cerat. Cetacei album	1 Unze	5	2
Cetaceum	—	3	6
Chiniodinum	1 Drachma	1	10
Chinium	1 Scrupel	11	8
muriaticum	—	10	2
phosphoricum	—	10	—
sulphuricum	—	6	10
Coccionella subt. pulv.	1 Drachma	1	6
Colocynthis	1 Unze	3	10
Cortex Chinae regius cont.	—	6	—
gr. mod. pulv.	—	6	6
subt. pulv.	—	7	6
Crocus	1 Drachma	7	8
subt. pulv.	—	9	—

E.

Elaeosaccharum Chamomillae	1 Drachma	2	—
Elemi	1 Unze	7	4
Elixir proprietat. Paracelsi	—	7	4
Empl. Cantharid. ordin.	—	4	—
de Galbano crocat.	—	8	4
oxycroceum	—	9	4

E. F. G. H.

		Sgr.	Pf.
Extract. Chin. regiae	1 Drachma	3	10
frig. parat.	—	9	4
Opii	—	5	8
Ratanhae venale	—	—	10
Senegae	—	3	—

F.

Flores Chamom. Romani	1 Unze	1	10
conc.	—	2	2
vulgares	—	—	10
conc.	—	1	2
gr. mod. pulv.	—	1	4
subt. pulv.	—	1	6
Rhoeados	—	2	2
concisi	—	2	6
Rosar. rubr. conc.	—	7	—

G.

Gutti	1 Unze	6	4
gr. modo pulv.	—	7	10
subt. pulv.	1 Drachma	1	2

H.

Herba Menth. crisp.	1 Unze	1	6
conc.	—	1	10
gr. mod. pulv.	—	2	—
subt. pulv.	—	2	4
piperit.	—	1	6
conc.	—	1	10
gr. mod. pulv.	—	2	—
subt. pulv.	—	2	4

H. I. K. L. M. O.

		Sgr.	Pf.
Herba Origani Cret. conc.	1 Unze	4	6
Salviae	—	1	2
conc.	—	1	6
gr. mod. pulv.	—	1	8
subt. pulv.	—	2	—

I.

Indigo	1 Unze	10	—
subt. pulv.	—	13	—

K.

Kali muriat. oxygenat. depur.	1 Drachma	1	—

L.

Lactucarium Anglic.	1 Scrupel	3	—
Gallic.	—	1	—
Lycopodium	1 Unze	2	10

M.

Mel album	1 Unze	2	—
Moschus	1 Gran	5	10

O.

Oleum Amygdal.	1 Unze	5	8
frig. express.	—	6	10
amarar. aeth.	1 Scrupel	8	6
Bergamottae	1 Drachma	1	10
camphorat.	1 Unze	2	8
*Chamom. citrat.	1 Scrupel	15	8

Digitized by Google

O. R. S.

		Sgr.	Pf.
Oleum *Chamom. simplex	1 Scrupel	29	10
terebinth.	1 Drachma	5	8
*Crotonis	1 Scrupel	1	8
laurinum	1 Unze	2	8
Macidis	1 Drachma	4	6
Menth. crisp.	1 Scrupel	4	8
Neroli	—	9	—
Nucistae	1 Unze	3	8
Petroselini	1 Scrupel	2	2
*Rosarum	—	12	2
Succini crud.	1 Unze	1	8
rectificat.	—	3	8
Tanaceti	1 Drachma	4	—
Opium subt. pulv.	—	2	10

R.

Radix Saponar. rubr. conc.	1 Unze	1	6
Senegae	—	4	4
conc.	—	4	10
subt. pulv.	—	5	10

S.

Sal thermar. Carolin.	1 Unze	8	—
siccum	1 Drachma	1	6
Scammon. Halepense	—	3	8
subt. pulv.	—	4	8
Semen Anisi stellat.	1 Unze	2	—
subt. pulv.	—	3	—
Paeoniae	—	2	6
Petroselini	—	1	6
Psyllii	—	1	8
Syrupus Croci	—	3	—

T. U.

T.

		Sgr.	Pf.
Tinctura Castorei Sibirici	1 Drachma	20	6
aether.	—	20	10
Chiniodini	—	—	6
(Aus einem Theil Chiniod. mit acht Theilen Spir. vini rectificatiss. bereitet.)			
Tinctura Colocynthid.	1 Unze	5	—
Moschi	1 Drachma	8	2
Opii crocata	1 Unze	9	2
simplex	—	5	2
Rosarum acida	—	1	4
Tragacantha	—	5	2
subt. pulv.	—	7	—

U.

Unguentum Cantharid.	1 Unze	8	8
Elemi	—	3	8

Die Post von Schwerin über Waren nach Neustrelitz wird fortan schon am Donnerstage und Sonntage 3 Uhr Nachmittags hieselbst eintreffen und können mit den am Sonntage leer zurückgehenden Pferden Briefe nach Waren und dessen Umgegend befördert werden, deren Einlieferung beim Hof-Postamte hieselbst bis 3 Uhr Nachmittags Statt finden muß.

Die Post von Neubrandenburg über Penzlin nach Waren wird gleichfalls fortan schon Sonnabend Abends 10 Uhr aus Neubrandenburg abgehen, wogegen der bisherige Abgang der gedachten Post am Mittwoch Morgens 3 Uhr unverändert bleibt.

Neustrelitz, den 19. Mai 1843.

Großherzogl. Mecklenb. Cammer- und Forst-Collegium.
A. v. Kamptz.

Digitized by Google

Der Candidat der Rechte, Friedrich Genzken ist, nach voraufgegangener Prüfung, unter die bei Großherzoglicher Justizcanzlei immatriculirten Advocaten und Procuratoren aufgenommen und zugleich zum Notar creiret, auch in beiderlei Qualitäten vereidet worden.

Neustrelitz, den 26. Mai 1843.

Aus Großherzogl. Mecklb. Strel. Justizcanzlei hieselbst.
(L. S.) v. Scheve.

Die durch den Tod des Herrn Neuendorff erledigte Stelle eines Landes-Revisors ist dem bisherigen Canzlisten Herrn Burchard hieselbst wiederum verliehen und derselbe heute beeidigt worden.

Rostock, den 26. Mai 1843.

Landräthe und Deputirte von Ritter- und Landschaft der Herzogthümer Mecklenburg zum Engern Ausschuß.

Digitized by Google

Officielle Beilage

zum 26. Stück

der Mecklenburg-Strelitzischen Anzeigen.

1843. Neustrelitz, Mittwoch den 28. Juni. № 8.

Vom 1. Juli d. J. an sind nachstehende durch das Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Oberpost-Amt zu Hamburg zu beziehende Zeitschriften bei den hiesigen Post-Anstalten für folgende Preise abzulassen:

1) die zu Leipzig 7 mal in der Woche erscheinende Deutsche (früher Leipziger) allgemeine Zeitung für 15 Rthlr. 22 ßl. Preuß. Courant pro anno mit halbjährigem Abonnement,

2) das zu Kiel 1 mal in der Woche erscheinende Hippologische Beiblatt für 4 Rthlr. 34 ßl. Preuß. Courant pro anno mit halbjährigem Abonnement,

Digitized by Google

3) der zu Hamburg 4 mal in der Woche erscheinende Telegraph für 11 Rthlr. 18 ßl. Preuß. Courant pro anno mit halbjährigem Abonnement.

Neustrelitz, den 9. Juni 1843.

Großherzogl. Mecklenb. Cammer- und Forst-Collegium.
A. v. Kamptz.

Die neuen Zollvorschriften im Königreich Polen bedingen, daß jede aus dem Auslande kommende, nach dem genannten Königreiche bestimmte Päckerei-Sendung bei der Beförderung mit der Post von zwei gleichlautenden Declarationen begleitet werde, wovon das eine Exemplar von der Grenz-Zoll-Cammer an das Finanz-Ministerium abgesandt wird und das zweite Exemplar bei der Grenz-Zoll-Cammer verbleibt.

Diese Declarationen müssen enthalten:

1) das Datum,
2) die Gattung der Waaren, entweder im Allgemeinen, z. B. baumwollene, seidene, wollene Zeuge ꝛc., oder besonders bezeichnet, als Atlas, Batist ꝛc.,
3) die Anzahl der Stücke jeder Gattung von Waaren,
4) den Namen des Absenders und den Namen des Empfängers,
5) die Angabe des Orts, woher die Waaren abgesandt worden, und des Orts, wohin sie bestimmt sind,
6) die Zeichen und Nummern der Collis.

Die Post-Anstalten des hiesigen Landes haben in vorkommenden Fällen auf die genaue Beobachtung der vorstehenden Bestimmungen zu achten.

Neustrelitz, den 10. Juni 1843.

Großherzogl. Mecklenb. Cammer- und Forst-Collegium.
A. v. Kamptz.

Digitized by Google

Dem Mecklenburg-Strelitzischen Hülfsverein zur Gustav-Adolphs-Stiftung ist für die, diesen Verein betreffenden Correspondenzen, Gelder und Schriften in den hiesigen Landen die Porto-Freiheit Allerhöchst bewilligt und selbiger zu diesem Zwecke zur Führung eines eigenen Siegels ermächtigt worden, welches den Großherzogl. Post-Aemtern und Post-Expeditionen hiedurch zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht wird.

Neustrelitz, den 13. Juni 1843.

Großherzogl. Mecklenb. Cammer- und Forst-Collegium.
A. v. Kamptz.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den bisherigen Postsekretair Georg Heinrich Otto in Neubrandenburg zum Postmeister in Strelitz zu ernennen geruhet.

Neustrelitz, den 4. Juni 1843.

Digitized by

Officielle Beilage

zum 31. Stück

der Mecklenburg-Strelitzischen Anzeigen.

1843. Neustrelitz, Mittwoch den 2. August. № 9.

Der Debit und überhaupt die Verbreitung der unter dem Titel:

Wahrheiten mit und ohne Schleier
von
einem deutschen Verbannten
Paris 1843,

erschienenen Schrift wird den Buchhändlern und gesammten Unterthanen in dem hiesigen Herzogthume und im Fürstenthum Ratzeburg, bei Vermeidung der sofortigen Confiscation und einer Geldstrafe von zehn Thalern Preuß. Cour. für jedes Exemplar, hierdurch verboten.

Neustrelitz, den 18. Juli 1843.

Aus Großherzoglich Mecklenburg. Landes-Regierung.
v. Dewitz.

Digitized by Google

Es wird hiedurch zur Nachricht bekannt gemacht, daß nachstehende Zeitschriften bei den hiesigen Post-Anstalten für folgende Preise abzulassen sind:

1) die zu Aachen 7 mal in der Woche erscheinende Aachener (Stadt) Zeitung für 9 Rthlr. 36 ßl. Pr. Cour. mit ¼ jährigem Abonnement,
2) der zu Halle 6 mal in der Woche erscheinende Courier, Hallesche Zeitung für Stadt und Land, für 3 Rthlr. 44 ßl. Pr. Cour. mit ¼ jährigem Abonnement,
3) die zu Mannheim 6 mal in der Woche erscheinende Mannheimer Abend-Zeitung für 12 Rthlr. 24 ßl. Pr. Cour. mit ½ jährigem Abonnement,
4) die zu Dresden 3 mal in der Woche erscheinenden Vaterländischen Blätter, Sächsische, für 6 Rthlr. Pr. Cour. mit ½ jährigem Abonnement,
5) der zu Berlin 1 mal in der Woche erscheinende Herold, naturwissenschaftliche und gewerbliche Zeitschrift, für 3 Rthlr. 36 ßl. Pr. Cour. mit ¼ jährigem Abonnement.

Neustrelitz, den 24. Juni 1843.

Großherzogl. Mecklenb. Cammer- und Forst-Collegium.
A. v. Kamptz.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Justiz-Amtmann Friedrich Reinhold in Schönberg zum Gerichtsrath allergnädigst zu ernennen geruhet.

Neustrelitz, den 16. Juli 1843.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Pächter Friedrich Jürgens zu Blumenholz zum Amtmann allergnädigst zu ernennen geruhet.

Neustrelitz, den 20. Juli 1843.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Advocaten Friedrich Genzken auf dem Domhofe bei Ratzeburg zum Auditor bei der Landvogtei des Fürstenthums Ratzeburg in Schönberg in deren verschiedenen Geschäftsabtheilungen zu ernennen geruhet.

Neustrelitz, den 16. Juli 1843.

Digitized by Google

Dem Doctor der Medicin August Müller in Neubrandenburg ist nach voraufgegangener medicinalordnungsmäßiger Prüfung die Concession zur unbeschränkten Ausübung der ärztlichen Praxis, mithin zur Ausübung der Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe in den hiesigen Landen heute ertheilt worden.

Neustrelitz, den 12. Juli 1843.

Aus Großherzoglich Mecklenburg. Landes-Regierung.

v. Dewitz.

Dem Thierarzt Ludwig Christian Gottlieb Block in Neubrandenburg ist auf den Grund der von ihm beigebrachten Zeugnisse und Nachweisungen die Ausübung der Thierarzneikunde in den hiesigen Landen gestattet worden.

Neustrelitz, den 19. Juli 1843.

Aus Großherzoglicher Landes-Regierung.

v. Dewitz.

Dem Rector Anton Probsthan in Fürstenberg ist, nach bestandener Prüfung pro ministerio, das Zeugniß der Anstellungsfähigkeit im Predigtamte ertheilt worden.

Neustrelitz, den 22. Juni 1843.

Großherzogl. Meckl. Consistorium.

Kämpffer.

Den Candidaten der Theologie Carl Kannengießer aus Neustrelitz und Carl Heinrichs aus Friedland ist, nach bestandener erster Prüfung, die Erlaubniß zum Predigen ertheilt worden.

Neustrelitz, den 19. Juli 1843.

Großherzogl. Meckl. Consistorium.

Kämpffer.

Digitized by Google

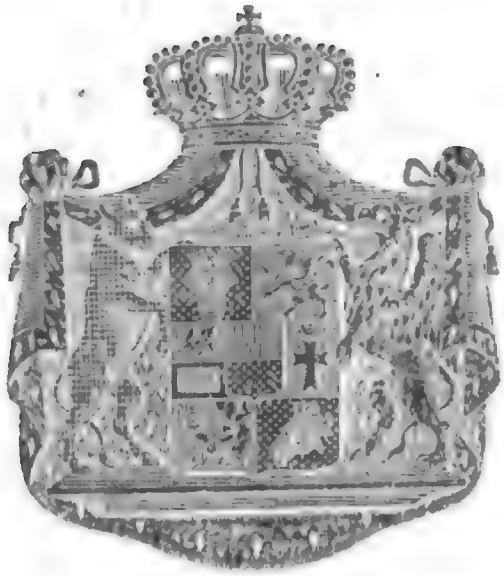

Officielle Beilage

zum 32. Stück

der Mecklenburg-Strelitzischen Anzeigen.

1843. Neustrelitz, Mittwoch den 9. August. № 10.

Georg,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Bei den zusammentreffenden Umständen, welche die Geschäftsthätigkeit mehrerer Mitglieder des Ober-Appellations-Gerichts für jetzt entbehren lassen, wird, zur Vorbeugung einer nachtheiligen Anhäufung unerledigter Rechtssachen bei dem höchsten Landesgerichte, nach hausvertragsmäßiger Communication mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und nach stattgehabter verfassungsmäßiger Berathung mit Unsern getreuen Ständen, auß-

hülflich für den Zeitraum bis zum 1. September 1844 hierdurch bestimmt:

1) Das Ober-Appellations-Gericht ist ermächtiget, mit der Abfassung der dritten Erkenntnisse in Criminalsachen, welche von jetzt an nach §. 5 No. 3 der Verordnung vom 8. Januar 1839 zu solchem Zwecke an dasselbe gelangen, so weit es solches nach der zeitigen Geschäftslage nöthig oder sonst angemessen finden wird, eine der allgemeinen fünf Spruchbehörden in Criminalsachen (§. 5 No. 2 daselbst), welche in den voraufgegangenen Instanzen darin noch nicht gesprochen hat, zu beauftragen, und davon, daß dies geschehen, dem betreffenden Untersuchungsgerichte Kenntniß zu geben.

   In den Sachen jedoch, in welchen Todesstrafe oder lebenswierige Freiheitsstrafe zur Frage steht, hat das Ober-Appellations-Gericht das dritte Erkenntniß auch ferner selbst abzufassen.

2) Die Spruchbehörden haben die aus dieser Veranlassung von ihnen abzufassenden dritten Erkenntnisse in der §. 13 jener Verordnung vorgeschriebenen Form abzugeben und mit den Acten unmittelbar an das Untersuchungsgericht zu befördern.

   Die im §. 12 gedachter Verordnung für die Abgabe der Erkenntnisse bestimmte zweimonatliche Frist wird hinsichtlich der dritten Erkenntnisse auf sechs Monate hierdurch erweitert. Die Spruchsachen erster und zweiter Instanz sind nach wie vor vorzugsweise zu erledigen und dürfen auch denen, worin dritte Erkenntnisse abzugeben sind, nicht nachgesetzt werden.

Urkundlich unter Unsrer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Regierungs-Insiegel.

Datum Neustrelitz, den 18. Juli 1843.

(L. S.) Georg, G. H. v. M.

v. Dewitz.

Verordnung,
betreffend
die aushülfliche Abfassung der dritten Erkenntnisse in Criminalsachen.

Da dem Vereine, welcher sich im hiesigen Lande für den Cölner Dombau gebildet hat, die Porto-Freiheit bewilligt worden, so daß die Briefe, Schriften und Gelder, welche an denselben mit der Post eingehen, so wie etwanige mit dem Siegel desselben versehene Schreiben und Geld-Packete frei durch die Post-Anstalten hiesigen Landes befördert werden sollen, so wird solches den Großherzogl. Post-Aemtern und Post-Expeditionen hiedurch zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Neustrelitz, den 20. Juli 1843.

Großherzogl. Mecklenb. Cammer- und Forst-Collegium.
A. v. Kamptz.

Dem Doctor der Medicin Rudolph Walther in Neubrandenburg ist nach bestandener medicinalordnungsmäßiger Prüfung die Concession zur unbeschränkten Ausübung der ärztlichen Praxis, mithin zur Ausübung der Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe in den hiesigen Landen heute ertheilt worden.

Neustrelitz, den 23. Juli 1843.

Aus Großherzoglicher Landes-Regierung.
v. Dewitz.

Digitized by Google

Officielle Beilage

zum 33. Stück

der Mecklenburg-Strelitzischen Anzeigen.

1843. Neustrelitz, Mittwoch den 16. August. № 11.

Georg,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Nachdem sich eine Erweiterung und Ergänzung der bisherigen Chaussee-Polizei-Ordnung, namentlich durch einige den Fracht- und Fuhr-Verkehr auf den Kunststraßen betreffende Vorschriften, als nothwendig ergeben, verordnen Wir im Einverständnisse mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und nach stattgehabter verfassungsmäßiger Berathung mit Unsern getreuen Landständen:

Digitized by Google

§. 1.

Beim Befahren der Kunststraßen soll der Beschlag der Radfelgen (d. h. der auf die Felgen gelegte Metallreif) bei allem gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerke, sowohl dem zwei- als dem vierrädrigen, eine Breite haben von mindestens vier Zoll.

Diese vierzöllige Felgenbreite genügt jedoch nur

1) für zweirädrige Karren, wenn sie mit nicht mehr als einem Pferde,
2) für vierrädrige Fuhrwerke, wenn sie mit nicht mehr als drei Pferden bespannt sind.

Dagegen ist erforderlich eine Felgenbreite

a) von fünf Zoll, wenn zweirädrige Fuhrwerke mit 2, und vierrädrige Fuhrwerke mit 4 Pferden,

b) von sechs Zoll, wenn zweirädrige Fuhrwerke mit 3, vierrädrige mit 5 oder 6 Pferden bespannt sind.

Mit Ausnahme des Transports besonders großer untheilbarer Lasten und des etwa für frisch aufgeschüttete Wegestrecken oder bei starkem Schneefall erforderlichen Vorspanns ist eine stärkere Bespannung als mit resp. 3 und 6 Pferden überall nicht gestattet.

§. 2.

Zur Bestimmung des Begriffs von „gewerbsmäßig betriebenem Frachtfuhrwerk“ sind folgende Grundsätze in Anwendung zu bringen:

1) Alle Lastfuhrwerke der Fuhrleute, deren eigentliches Gewerbe in Uebernahme von Lastfuhren besteht, sind zu dem gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerke zu rechnen.
2) Ebenso gehören dazu die eigenen Fuhrwerke der Gewerbtreibenden aller Art, welche zu den mit deren Gewerbe in Verbindung stehenden Lastfuhren, namentlich zur An- und Abfuhr der bei dem Betriebe des Gewerbes benöthigten Materialien, Producte, Fabrikate u. s. w. dienen.
3) Die Fuhrwerke der Landwirthe und Ackerbürger, welche gelegentlich ein oder das andere Mal zu einzelnen Lastfuhren gegen Lohn gebraucht werden, sind nicht als zu dem gewerbsmäßig betriebenen Fracht-

Digitized by Google

fuhrwerke gehörig anzusehen. Soferne aber die Landwirthe und Ackerbürger mit ihrem Wirthschafts-Gespanne neben dem Betriebe der Landwirthschaft, fortgesetzt oder zu gewissen Zeiten wiederkehrend, das Lastfahren um Lohn betreiben, gehören deren Fuhrwerke allerdings zu dem gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerke.

§. 3.

Beim Verfahren von Kohlen, Holz und Getreide soll auch dasjenige Fuhrwerk, welches nicht zu dem gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerke gehört, auf allen Kunststraßen ohne Unterschied mit wenigstens vier Zoll breiten Radfelgen versehen sein, sobald die Ladung

a) bei vierrädrigem Fuhrwerke mehr als 45 Centner,

b) bei zweirädrigem Fuhrwerke mehr als 22½ Centner

beträgt. Dabei sollen zur Beurtheilung der Ladung als feststehende Normen gerechnet werden:

1) Kohlen, und zwar:

a) Holzkohlen:

10 Cubikfuß gleich 75 Pfd., mithin
672 Cubikfuß gleich 5040 Pfd. oder 45 Centner,
336 Cubikfuß gleich 2520 Pfd. oder 22½ Centner;

b) Steinkohlen:

8⅔ Cubikfuß (eine Tonne) gleich 324 Pfd., mithin
134 Cubikfuß (circa 15½ Tonne) gleich 45 Centner,
67 Cubikfuß gleich 22½ Centner;

c) Braunkohlen:

10 Cubikfuß (1 Tonne) gleich 2½ Centner, mithin
180 Cubikfuß (18 Tonnen) gleich 45 Centner,
90 Cubikfuß (9 Tonnen) gleich 22½ Centner.

2) Holz, und zwar ohne Unterschied der Holzart, der Schweriner Faden zu 196 Cubikfuß angenommen, gleich 45 Centner,
der halbe Faden, zu 98 Cubikfuß angenommen, gleich 22½ Centner,
der Strelitzer Faden, zu 144 Cubikfuß angenommen, gleich 33 Centner,
der halbe Faden, zu 72 Cubikfuß angenommen, gleich 16½ Centner.

Digitized by Google

3) Korn, incl. Säcke oder Tonnen:

	Das Rostocker Drömt. Centner.	Der Preußische Wispel. Centner.
a) Weizen zu	7½	21
b) Erbsen und Wicken zu	7⅓	20½
c) Roggen zu	6¾	18¾
d) Gerste oder Rappsamen zu	6	16¾
e) Hafer zu	4½	12½
f) Leinsamen zu	5⅓	14¾

Die Größe der Ladung ist deshalb, wenn die Radfelgen dieser Fuhrwerke unter vier Zoll breit sind, nach Cubikfuß, Centnern oder Scheffeln vom Führer anzugeben und durch einen vom Absender oder Eigenthümer auszustellenden Ladeschein, welcher hierüber die nöthigen Angaben enthalten muß, näher nachzuweisen, widrigenfalls ersterer als Contravenient gegen den §. 1 zu behandeln ist.

Bei den Kornfuhren wird das etwa für die Bespannung mitgeführte Futterkorn, so wie das übliche Ausmaaß nicht mit in Anrechnung gebracht.

§. 4.

Für diejenigen Frachtfuhrwerke, welche, bevor sie auf die Chaussee gelangen oder bevor sie von der Chaussee ab ihren Bestimmungsort erreichen können, erst Landwege passiren müssen, tritt eine Ausnahme von den Vorschriften des §. 1 insoferne ein, daß sie einer Felgenbreite von vier Zoll erst dann bedürfen, wenn die Ladung

bei vierrädrigen Fuhrwerken 45 Centner,
bei zweirädrigen Fuhrwerken 22½ Centner

übersteigt.

Doch muß derjenige Frachtfahrer, welcher auf eine solche Ausnahme Anspruch machen will, nicht nur bescheinigen, daß er von einem nicht an der Chaussee belegenen Orte komme, mithin auf nicht chaussirtem Wege zur Kunststraße gelangt sei, oder diese wieder verlassen und Landwege passiren müsse, bevor er seinen Bestimmungsort erreiche, sondern er muß auch durch ausreichende Zeugnisse genügend nachweisen, daß seine Ladung das bestimmte Gewicht nicht überschreite.

Kann oder will der Führer eines solchen Frachtfuhrwerks hierüber die genügende Nachweisung nicht geben, so ist er als Contravenient gegen die Bestimmung des §. 1 zu behandeln.

§. 5.

Auf allen Kunststraßen ohne Unterschied darf mit keinem Fuhrwerke gefahren werden, an dessen Radfelgen

1) die Köpfe der Radnägel, Stifte oder Schrauben nicht eingelassen sind, sondern vorstehen,
2) der Beschlag so construirt ist, daß er keine grade Oberfläche bildet.

Das letztere Verbot findet jedoch auf solche Radbeschläge keine Anwendung, welche blos in Folge der Abnutzung eine gewölbte Oberfläche angenommen haben oder bei denen sich auf der Reise die Umlegung eines sogenannten Zugbandes vernothwendiget hat.

§. 6.

Die Zugthiere an den auf den Kunststraßen fahrenden Fuhrwerken dürfen nicht mit solchen Hufeisen versehen sein, deren Haken oder Griffe mehr als zweidrittel Zoll über die Hufeisenfläche hervorragen. Die Anwendung von Eisnägeln ist gestattet.

§. 7.

Es darf auf keiner Kunststraße mit einer mehr als 9 Fuß breiten Ladung gefahren werden.

§. 8.

Jede Uebertretung der Vorschriften der §§. 1, 3, 4, 5, 6, 7 ist mit einer Strafe von 10 Thalern polizeilich zu ahnden.

Werden die in Beihalt der §§. 3 und 4 erforderlichen Ladescheine falsch befunden, so ist der Producent und ebenso auch der Aussteller, sofern kein härter zu bestrafendes Vergehen damit verbunden ist, mit 1 bis 10 Thalern polizeilich zu bestrafen.

§. 9.

Mit dem wegen Uebertretung der obigen Vorschriften in den §§. 1, 3, 4, 5, 6, 7 angehaltenen Fuhrwerke darf sodann die Reise nur bis zur nächsten in der

Digitized by Google

Richtung derselben gelegenen Stadt fortgesetzt werden, ohne daß die nöthige Veränderung bewerkstelliget wird, widrigenfalls die vorgeschriebene Strafe von Neuem eintritt.

Es ist jedoch bei Uebertretung der Vorschriften des §. 1 und des §. 5 dem ausländischen Fuhrwerke das Umkehren und Zurückfahren auf demselben Wege, woher das Fuhrwerk gekommen ist, ohne vorgängige Aenderung gestattet.

§. 10.

Das Spurhalten auf den Kunststraßen ist bei einer Strafe von 24 ßl. untersagt.

§. 11.

Wer sich von seinen Pferden weiter als drei Schritte entfernt, ohne dieselben abzusträngen, muß eine Strafe von 16 ßl. erlegen.

§. 12.

Die Erschwerung der Passage durch Anhalten, Umspannen und Umladen auf der Chaussee ist im Allgemeinen gänzlich untersagt.

Ist ein Wagenführer aus einem besondern Grunde genöthiget, auf der Chaussee anzuhalten, umzuspannen oder umzuladen, so hat er sich in diesem Falle den desfallsigen Anordnungen der Chaussee-Aufseher bei einer Strafe von 16 ßl. unweigerlich zu fügen.

§. 13.

Wer ohne entschuldigende Veranlassung, als Beschädigung des Wagens, Sturz eines Pferdes ꝛc., Fuhrwerke einige Zeit, namentlich bei Nacht unbespannt auf der Chaussee stehen läßt, zahlt eine Strafe von 32 ßl.

§. 14.

Wer einen Schlagbaum eigenmächtig öffnet, auch wenn keine Kürzung der Abgabe dadurch bezweckt ist, verfällt in eine Strafe von 3 Thalern.

Zur Vermeidung von Unglücksfällen wird auch vorgeschrieben, daß dort, wo etwa in den Städten die Chaussee durch einen Schlagbaum gesperrt worden, dies während der Nachtzeit durch eine brennende Laterne zu bezeichnen ist.

Digitized by Google

§. 15.

Wer es versucht, auf irgend eine Weise, z. B. durch Ausspannen von Pferden in der Gegend der Einnehmerstellen und Angabe derselben als Reservepferde, sich der Entrichtung der Chausseegefälle zu entziehen oder die Bestimmungen des §. 1 zu umgehen, zahlt im ersten Falle, außer dem verkürzten Wegegelde, den vierfachen Betrag desselben, in keinem Falle jedoch unter einem Thaler Strafe, im letztern aber, neben der für die Uebertretung des §. 1 bestimmten Geldbuße gleichfalls einen Thaler Strafe.

§. 16.

Außer den Posten, Extraposten und Estafetten darf Niemand, auch wenn er von der Abgabe frei wäre, eine Hebestelle passiren, ohne anzuhalten und resp. zu zahlen oder seine Befreiung nachzuweisen, bei einer Strafe von 16 ßl.

§. 17.

Wer, mit Ausnahme der von der Erhebung des Chausseegeldes befreieten Personen, es unterläßt, sich einen Chausseezettel reichen zu lassen, soll bei der folgenden Hebestelle die Abgabe für die zurückgelegte Strecke noch einmal bezahlen. Der Chausseezettel muß daher bei der nächstfolgenden Hebestelle producirt werden.

§. 18.

Die Verfälschung eines Chausseezettels ist ein Criminalverbrechen und als solches an den competenten Richter zur Untersuchung und Bestrafung zu verweisen. Das Chausseegeld ist aber allemal sofort vollständig zu bezahlen.

§. 19.

Wenn zwei Wagen einander begegnen, so muß jeder rechts ausbiegen, ohne Rücksicht auf Ladung und Beschaffenheit des Wagens; holt ein Wagen den andern ein, so hat der eingeholte rechts, der einholende aber links auszubiegen, um einander vorbeifahren zu können, alles bei Strafe von 32 ßl.

Posten, Extraposten und Schlitten sind dieser Anordnung gleichfalls unterworfen.

Digitized by

§. 20.

Niemand darf Bäume, Bauholz oder andere Materialien anders als auf Wagen mit Rädern auf der Chaussee transportiren, auch darf das Ende des Bauholzes nicht die Chaussee berühren, bei 2 Thalern Strafe.

Bei Vermeidung gleicher Strafe dürfen keine Pflüge, Eggen und ähnliche Werkzeuge über die Chaussee gezogen oder geschleift werden. Letzteres ist auch für Schleifen und Schlitten nur dann erlaubt, wenn die Chaussee hinlänglich mit Schnee bedeckt ist.

§. 21.

Eine Ausnahme von den im §. 20 enthaltenen Bestimmungen tritt jedoch für die Eigenthümer und Besitzer der Feldmarken, durch welche die Chaussee geht, insoferne ein, als es denselben gestattet wird, Bäume und Bauholz, so wie Ackergeräthschaften auf gehörig abgerundeten Schleifen queer über die Chaussee zu transportiren, jedoch nicht weiter in die Länge, als etwa die Entfernung der auf die Ackerschläge oder in die Hölzung führenden Abfahrten und Oeffnungen der Bankette, um von der einen Seite zur andern zu gelangen, es unumgänglich nothwendig macht. Allemal bleiben jedoch die vorgenannten Eigenthümer und Besitzer für den Schaden verantwortlich, welcher der Chaussee durch solche Transporte zugefügt werden möchte, und müssen sie denselben vollständig ersetzen.

§. 22.

Wenn Bäume gefällt werden, die unfern der Chaussee stehen, so darf man dieselben nicht auf die Chaussee und auf ihre Seitengräben fallen lassen. Der hiergegen Handelnde ist allemal zum Schadensersatze, und, wenn es vorsätzlich geschieht, außerdem noch zu einer Strafe von 1 Rthlr. 16 ßl. verbunden.

§. 23.

Dung, Holz und andere Materialien dürfen nicht auf die Chaussee und deren Zubehörungen hingeworfen werden, so wie die Anwohnenden auch nicht befugt sind, Wasser auf selbige zu schütten oder zu leiten. Wer dawider handelt, verfällt in eine Strafe von 16 ßl. für jeden Contraventionsfall.

Die nämliche Strafe ist von demjenigen zu erlegen, welcher die Chausseegräben oder Siele verstopft oder verunreiniget, oder die Dossirungen beschädiget, oder die Materialienhaufen einreißt oder in Unordnung bringt.

Digitized by Google

§. 24.

Wer auf dem Fußgänger-Bankette reitet oder überhaupt auf den Banketten fährt (wenn auch nur mit einem Schiebkarren) oder Vieh treibt, büßt dafür mit 32 ßl.

Hierher ist jedoch der Fall nicht zu rechnen, wenn beim Treiben einer Heerde auf der Chaussee oder von der die Chaussee begränzenden Feldmark Vieh auf die Bankette überlaufen sollte; indessen ist der auf solche Weise verursachte Schaden von dem Eigenthümer des Viehes oder, wenn solcher nicht auszumitteln ist, von dem Hirten oder Treiber zu ersetzen.

§. 25.

Wer Vieh ohne Hirten auf die Chaussee laufen läßt, haftet nicht nur für den etwa dadurch entstandenen Schaden, sondern hat außerdem eine Strafe von 16 ßl. zu erlegen.

§. 26.

Die Grasnutzung in den Gräben und auf den Dossirungen der Chaussee steht, insoweit das dazu gehörige Terrain zur Chaussee abgetreten worden, der Chaussee-Administration zu. Das muthwillige Betreten dieser Zubehörungen zieht eine Strafe von 8 ßl. und den Ersatz des etwa dadurch angerichteten Schadens nach sich; für das Betreten dieser Zubehörungen durch Vieh gilt die gleiche Bestimmung wie §. 24 am Ende.

§. 27.

Wer beim Ackern mit dem Pfluge oder Haken nicht wenigstens 2 Fuß vom Grabenrande oder der Dossirungswand entfernt bleibt, den trifft der Ersatz der Kosten, welche die dadurch verursachte Beschädigung dieses Schutzbordes durch dessen Wiederherstellung veranlaßt.

§. 28.

Frevel an der Chaussee und an den dazu gehörigen Gebäuden, Anlagen und Vorrichtungen sollen, außer der Verpflichtung zum Schadens-Ersatze, mit einer Strafe von 1 bis 5 Thalern oder nach Befinden noch härter bestraft werden.

Digitized by Google

§. 29.

Auf die Beobachtung der obigen Vorschriften haben die Wegegeld-Einnehmer, die Wege-Aufseher und Wärter, imgleichen die Districts-Husaren, insbesondere über die Bestimmungen der §§. 1, 3, 4, 5, 6, 7 durch Revision bei den Chausseegeld-Hebestellen, Anspannungen und Gasthöfen, wo die Fuhrleute zu verkehren pflegen, strenge zu wachen.

Es soll jedoch das Personenfuhrwerk während des Fahrens nicht zu dem Zwecke angehalten werden, um die Beobachtung der Vorschriften in den §§. 5, 6 und 7 zu untersuchen.

§. 30.

Die in den §§. 8, 9 bis 16, 20, 22 bis 26 fest bestimmten Strafen können der Regel nach sofort resp. sowohl gegen den Führer und Eigenthümer des Fuhrwerks und in dem Fuhrwerke selbst, als gegen den Uebertreter der Vorschriften wegen Verunreinigung und Beschädigung der Chausseen durch die im §. 29 bestimmten Aufseher vollstreckt werden.

§. 31.

Leugnet indessen ein Contravenient seine Schuld oder glaubt er rechtliche Gründe zu haben, die ihn von der Strafe entfreien, oder kann er nicht sofort angehalten werden, so hat die competente ordentliche Obrigkeit desselben auf geschehene Anzeige die Contravention polizeilich zu untersuchen und eventualiter die Strafe zu erkennen.

Die Aufseher sind im Uebrigen berechtiget, den Uebertreter, sofern er unbekannt oder unsicher ist, oder sich nicht genügend legitimiren kann, oder die Strafe nicht deponiren will, anzuhalten und an die nächste obrigkeitliche Behörde zur Untersuchung und Entscheidung abzuliefern. Doch ist der Reisende, der ein fremdes Fuhrwerk hat, berechtiget, die verlangte Strafe auch wider den Willen des Fuhrmanns zu deponiren und sie demselben bei Bezahlung des Fuhrlohns oder Trinkgeldes in Abzug zu bringen.

§. 32.

Eine Anzeige bei der ordentlichen Obrigkeit des Uebertreters tritt auch stets dann ein, wenn die Production unrichtiger Ladescheine oder verfälschter Chaussee-

Digitized by Google

zettel (cf. §. 8 und 18) eine nähere Untersuchung unvermeidlich macht, oder die Ermittelung eines angerichteten Schadens oder die Feststellung der Strafe selbst erst durch die obrigkeitliche Behörde vorhergehen muß (cf. §§. 22, 26, 27, 28.)

§. 33.

Ereignen sich Fälle, wo ein Vergehen wider die obigen Vorschriften mit ungebührlichem Betragen gegen die Einnehmer oder andere Officianten verbunden ist, so sind diejenigen Personen, welche sich dergleichen zu Schulden kommen lassen, vor dem competenten Richter zur gebührenden Strafe zu ziehen, und tritt hier das Verfahren des §. 31 ein.

§. 34.

Der Reisende haftet für den Fuhrmann, wenn er an dessen Vergehen Theil genommen oder dessen Dienstherr oder Eigenthümer der Pferde ist.

§. 35.

Dem Reisenden bleibt es unbenommen wegen eines etwa unrichtigen Verfahrens oder ungebührlichen Betragens der Chausseegeldeinnehmer oder anderer mit der Aufsicht beauftragten Personen bei der competenten Dienstbehörde derselben Beschwerde zu führen.

§. 36.

In den Fällen, wo sich die vorbestimmten Geldstrafen gegen den Uebertreter und resp. in dem Fuhrwerke und der Anspannung nicht vollstrecken lassen, wird für solche eine angemessene Gefängnißstrafe substituirt. Wegen Anwendung körperlicher Züchtigung statt der Gefängnißstrafe gelten die Bestimmungen im §. 3 der Verordnung vom 4. Januar 1839, betreffend die Bestrafung des Diebstahls.

§. 37.

Von allen wirklich eingezogenen Geldstrafen soll die eine Hälfte der Chausseekasse, die andere dem angebenden Officianten als Denuncianten-Antheil zufallen, und sind die von der Polizeibehörde des Contravenienten etwa beigetriebenen Strafen auf des letztern Kosten den Berechtigten zuzustellen.

Digitized by Google

§. 38.

Rücksichtlich der in dieser Verordnung vorkommenden Zoll- und Fußmaaße normirt der Mecklenburgische Fuß. Jedoch werden diejenigen Fuhrleute, welche die Königlich Preußischen Chausseen berühren, unter Verweisung auf die in der Officiellen Beilage zu den hiesigen Anzeigen vom Jahr 1840 S. 78 bis 84 abgedruckte Königlich Preußische Verordnung vom 17. März 1839, den Verkehr auf den Kunststraßen betreffend, zugleich darauf aufmerksam gemacht, daß in den Königlich Preußischen Staaten in dieser Beziehung das Rheinländische Fußmaaß normirt.

§. 39.

Die Vorschriften der §§. 1 bis 5 und der §§. 8 und 9, soweit sie auf jene Bezug haben, treten erst 6 Monate nach Publication dieser Verordnung, die übrigen Vorschriften aber sofort in Kraft, und zwar für alle zum Befahren bisher eröffnete oder künftig eröffnet werdende inländische Kunststraßen.

Die bisher für die inländischen Kunststraßen gültig gewesenen chaussee-polizeiordnungsmäßigen Bestimmungen, wie solche namentlich in den Publicandis vom 7. November 1835 und 10. März 1838 vorgeschrieben sind, werden hierdurch aufgehoben.

Die in den Chaussee-Geld-Tarifen von den letztgenannten Datis enthaltene Bestimmung, wonach den Frachtwagen und Frachtkarren bei einer mindestens 6zölligen Felgenbreite der Räder eine Abminderung des Chausseegeldes zugestanden worden, wird für diejenigen Frachtfuhrwerke, welche nach §. 1 dieser Verordnung künftig zu einer 6zölligen Felgenbreite verpflichtet sind, gleichfalls aufgehoben, behält aber für die übrigen Frachtfuhrwerke einstweilen noch Bestand.

Urkundlich unter Unsrer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Regierungs-Insiegel.

Datum Neustrelitz, den 15. Juli 1843.

(L. S.) Georg, G. H. v. M.

v. Dewitz.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzische revidirte Chaussee-Polizei-Ordnung.

Digitized by Google

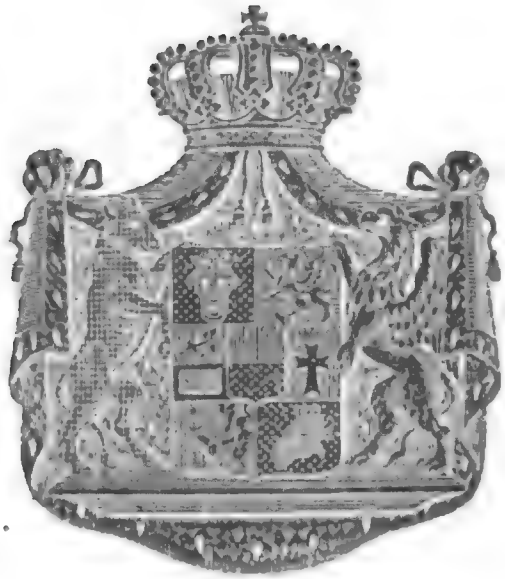

Officielle Beilage

zum 34. Stück

der Mecklenburg-Strelitzischen Anzeigen.

1843. Neustrelitz, Mittwoch den 23. August. № 12.

Georg,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Da wesentliche Nachtheile für den Militairdienst daraus erwachsen würden, wenn nach der durch Unsere Verordnung vom 24. März v. J. erfolgten Verlegung des militairpflichtigen Alters vom 20. auf das 21. Lebensjahr das bisherige Militairmaaß von fünf Fuß unverändert beibehalten würde, so wird nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unsern getreuen Ständen des hiesigen Herzogthums mit Rücksicht auf die im Mecklenburg-Schwerinschen Landesantheile ebenfalls statt-

Digitized by Google

gehabte Erhöhung des Militairmaaßes das zur Zeit normirende Maaß von fünf Fuß für die Rekruten um Einen Zoll vergrößert und mithin für die Zukunft das Maaß für die Rekruten auf fünf Fuß und einen Zoll nach dem Normalmaaße festgestellt, so daß der §. 12 sub 1 der revidirten Verordnung wegen der Militairpflichtigkeit vom 23. April 1829 dahin abgeändert ist:

> daß fortan alle Diejenigen, welche zur Zeit der Loosung zwar ihrem Alter nach pflichtig sind, aber nicht fünf Fuß einen Zoll nach dem Normalmaaße haben, vom Loosen ausgenommen sind.

Urkundlich unter Unsrer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Regierungs-Insiegel.

Datum Neustrelitz, den 1. August 1843.

(L. S.) Georg, G. H. v. M.

v. Dewitz.

Verordnung,
betreffend
die Erhöhung des Militairmaaßes
für die Rekruten.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den bisherigen Privat-Postschreiber Carl Lingnau hieselbst zum Secretair bei dem hiesigen Hofpostamte zu ernennen und zu bestellen geruht.

Neustrelitz, den 31. Juli 1843.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht, den bisherigen Privat-Postschreiber Carl Friedrich August Nürnberg zu Neubrandenburg zum wirklichen Secretair bei dem dortigen Postamte zu ernennen und zu bestellen.

Neustrelitz, den 31. Juli 1843.

Digitized by Google

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Conrector Carl Franz Gottfried Arndt am Gymnasio in Neubrandenburg zum Professor allergnädigst zu ernennen geruhet.

Neustrelitz, den 12. August 1843.

Nachdem der Gutsbesitzer Otto Heinrich Berlin auf Liepen das Lehngut

Liepen

mit Landeslehnsherrlichem Consense an den Dr. Friedrich Wilhelm Ludwig Schrader, bisher auf Thalberg bei Treptow a. T. verkauft hat, ist für den letzteren als jetzigen Besitzer des Gutes Liepen der Lehnbrief heute ausgefertiget worden.

Neustrelitz, den 19. Juli 1843.

Aus Großherzoglicher Lehn-Cammer.
v. Dewitz.

Es wird hiedurch zur Nachricht bekannt gemacht, daß die zu Leipzig 1 mal in der Woche erscheinende „Illustrirte Zeitung" für 8 Rthlr. 16 ßl. Pr. Cour. mit ¼jährigem Abonnement bei den hiesigen Post-Anstalten abzulassen ist.

Neustrelitz, den 6. August 1843.

Großherzogl. Mecklenb. Cammer- und Forst-Collegium.
A. v. Kamptz.

Digitized by Google

Officielle Beilage

zum 37. Stück

der Mecklenburg-Strelitzischen Anzeigen.

1843. Neustrelitz, Mittwoch den 13. September. № 13.

Wir Georg,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Fügen hiermit zu wissen: daß Wir zur Aufbringung der, zur Unterhaltung der Infanterie des Bundes-Contingents auf das Jahr vom 1sten Juli 1843 bis dahin 1844 vereinbarten Summe, so wie zur bewilligten Landes-Beihülfe zu den Chaussee- und Wasserbauten, nach Inhalt des von Unserer getreuen Ritter- und Landschaft vorgeschlagenen und von Uns gnädigst genehmigten Contributions-Modi nunmehr nachstehende Beiträge, vermittelst des gegenwärtigen Edicts, Landesherrlich ausgeschrieben und eingefordert haben wollen:

Digitized by Google

Erster Abschnitt.

Von den Domainen und Ritterschaftlichen Gütern, so wie von den Städtischen Cämmerei- und Oeconomie-Gütern.

	Geld. Rtl.	Sl.
1. a) Die Gutsbesitzer jeden Standes und Geschlechts, es mögen solche Eigenthümer, Pfandträger oder Genießbräucher seyn, geben von jeder catastrirten Hufe der Ritterschaftlichen und Städtischen Cämmerei- und Oeconomie-Güter	12	—
Sie befreien dadurch sich, ihre Frauen und unversorgten Kinder.		
b) die Pfarrhufen geben die Hälfte mit	6	—
c) das Gut Kl. Miltzow steuert für Eine ritterschaftliche Hufe, also	12	—
Sowohl in den Domainen, als Ritterschaftlichen und übrigen vorgenannten Gütern tragen bei:		
2. die Bauern,		
a) in Unsern Domainen:		
ein Voll-Bauer	12	—
ein Dreiviertel-Bauer	9	—
ein Halb-Bauer	6	—
ein Viertel-Bauer, Cossat oder Colonist	3	—
ein Achtel-Bauer	1	24
Die Pfarr-Bauern bezahlen, nach Verhältniß der Größe ihres Ackerwerks, gleich den Domanial-Voll-, Dreiviertel-, Halb-Bauern und Cossaten.		
Pfarr-Coloni zahlen die Hälfte.		
Von den auf dem Stadtfelde Unserer Residenzstadt Neustrelitz belegenen Vierzig Acker-Parcellen wird die Steuer gleich der von zwölf Halb-Bauern in den Domainen entrichtet.		
b) in den Ritterschaftlichen und andern Gütern:		
der Voll-Hüfener	6	—
der Halb-Hüfener	3	—
der Viertel-Hüfener	1	24
der Achtel-Hüfener	1	—
Dieser Beitrag kommt dem Gutsherrn zu Gute, ist jedoch in den Steuer-Designationen ante lineam aufzuführen.		

Digitized by Google

	Gold. Rtl.	sgl.
Die Pfarr=Bauern geben, nach Verhältniß ihres Ackerwerks, zu dem eines Voll=, Halb=, Viertel= und Achtel=Hüfeners, gleich selbigen.		
Coloni zahlen die Hälfte.		
Die Steuer, welche der Pfarr=Bauer oder Colonus entrichtet, kommt jedoch dem Prediger nicht zu Gute.		
3. Die Lehn= oder Freischulzen;		
a) aus den Aemtern Stargard und Feldberg	15	—
b) aus dem Amte Strelitz	12	—
c) aus dem Amte Mirow resp. 12, 10, 8 und 6 Rthlr.		
4. Kleine Eigenthümer, so wie Erbpächter in den Domainen und in den Ritterschaftlichen Gütern steuern:		
A. insoweit das Anrecht an den Grund und Boden vor dem 1sten Januar 1813 erworben ist, von jedem Scheffel Aussaat .	—	2
B. insoweit das Anrecht später erworben, von dem Grundgelde oder Canon, mit Hinzurechnung von 4 pro Cent des etwa bezahlten Kauf= oder Erb=Stand=Geldes, das Doppelte, was ein Domanial= oder Ritterschaftlicher Gutspächter zahlt, also von jeden 100 Rthlrn.	1	32
Außerdem steuern diese sub B. Bezeichneten von den Wohnungen, wenn solche zu der eigenthümlichen oder Erbpachtstelle gehören, und das Grundgeld, mit Hinzurechnung von 4 pro Cent des Erb=Stand=Geldes,		
a) nicht volle 40 Rthlr. Gold beträgt, das, was für eine Büdnerwohnung entrichtet wird, also	—	24
b) wenn die, nach Vorstehendem, zu ermittelnde Summe sich auf 40 bis 60 Rthlr. Gold excl. beläuft, . . .	1	—
c) wenn der ganze Betrag dieser Summe 60 Rthlr. Gold, oder mehr ergiebt, ...	2	—
Müller, Schmiede und Krüger sind jedoch von der Versteuerung derjenigen Wohnungen, die sie als solche inne haben, ausgenommen, da sie in diesen Beziehungen besonders steuern.		

Digitized b Google

	Gold. Rtl.	Sl.
Die auf Erbpacht sitzenden Bauern in den Domainen oder Ritterschaftlichen Gütern werden nicht von den vorstehenden Bestimmungen mit ergriffen.		
Von der Meierei Buschhof wird, wie von zwei Domanial-Voll-Bauern, also . . . . . gesteuert.	24	—
5. Die erbsitzenden Müller,		
a) als Besitzer einer holländischen Windmühle von einem Mahlgange	7	—
von jedem Mahlgange darüber	5	—
b) als Besitzer einer Wassermühle von einem Mahlgange . .	7	—
von jedem Mahlgange darüber	5	—
c) als Besitzer einer Bockmühle	4	—
Wenn die vorstehend ad a) b) und c) benannten Mühlenbesitzer noch einen Graupengang haben, für diesen Erwerbszweig	2	—
Für einen Gang zum Walken oder für eine Lohstampfe wird nichts entrichtet.		
d) Besitzer einer Roß- oder Tretmühle	2	—
e) Besitzer einer Gips- oder Oelmühle	10	—
Wird das Oelstampfen nur als Nebengewerbe bei einer andern Mühle betrieben, so sind davon . . . . . zu entrichten.	5	—
f) der Besitzer einer Papiermühle, der nur aus einer Bütte arbeitet, ...	10	—
für jede Bütte, die derselbe mehr hat, noch	5	—
Die Krapp-Mühle bei Neubrandenburg wird als zum Domanio gehörig betrachtet, und die Steuer von derselben durch das Domanial-Amt Stargard erhoben.		
g) Besitzer einer Schneidemühle	5	—
h) Alle übrigen erbsitzenden Müller für jeden Gang	5	—

		Gold. Rtl.	Gold. gl.
	Ein Müller, der zwar eine fürstliche Mühle in Zeit- oder Erbpacht hat, aber für eine Stadt mahlet, steuert außer seiner, zu dem Domanial-Modo angeschlagenen Steuer, für jeden Mahlgang	2	—
	Hat ein Müller während eines ganzen Jahres seine Mühle gar nicht benutzen können, so ist er von der Erlegung der Steuer für dieselbe frei.		
6.	Für eine Grütz-Querre	2	—
7.	Die erbsitzenden Krüger,		
	a) wenn solche eine bedeutende Nahrung haben, ...	6	—
	b) wenn dieselben einen minder bedeutenden Nahrungs-Erwerb, jedoch eine vortheilhafte Lage, oder die Freiheit, selbst zu brennen oder zu brauen, haben, ...	4	—
	c) mit geringer Nahrung	2	—
8.	Die erbsitzenden Schmiede, nach Verhältniß ihrer Nahrung, 4, 3,	2	—
9.	Die erbsitzenden Häuschenleute oder Büdner, insofern sie nicht von No. 4 dieses Edicts ergriffen worden sind, für eine jede, ihnen im Grundbriefe verschriebene Wohnung	—	24
	und zahlen selbige dennoch für jede vermiethete Wohnung .	—	6
	überdem aber auch noch besonders von ihrem Gewerbe nach der weiteren Bestimmung dieses Abschnitts.		
	Haben die vorstehend genannten Müller, Krüger, Schmiede, Häuschenleute und Büdner Acker in Zeitpacht, so steuern sie für jeden Scheffel Aussaat	—	1½
10.	Alle Gutspächter, ohne Unterschied des Standes, zahlen von der contractmäßigen Pachtsumme für jede 100 Rthlr. . .	—	40
	Dasselbe zahlen sie, wenn sie Pfarr- oder Kirchen-Ländereien in Pacht haben.		
	Ist der Erb- oder Zeitpächter der Kirchen- oder Pfarr-Ländereien der Gutsbesitzer, so zahlt er ebenfalls von 100 Rthlrn. Pacht	—	40

Digitized by Google

		Gold. Rtl.	Gl.
	ist jedoch in dem Falle, daß er contractlich die Pfarr-Hufensteuer zu berichtigen hat, berechtigt, diese Steuer von der Pachtsteuer in Abzug zu bringen.		
	Eine gleiche Steuer entrichten andere Pächter von Pfarr- und Kirchen-Ländereien, wenn diese Pachtung ihr Hauptgewerbe ist, und sie mithin nicht in die Categorie der No. 9 in fine genannten Personen gebracht werden können.		
	Wird die Pacht ganz oder zum Theil in Naturalien entrichtet, so werden diese nach den, bei dem Ritterschaftlichen Credit-Vereine grundleglich gemachten Ansätzen zu Gelde berechnet. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß der Unterschied zwischen Haupt- und Afterpächtern der Landgüter zur Befreiung von Beiträgen nicht in Betracht kommt, sondern ein jeder von seiner Pachtsumme für sich beiträgt.		
11.	Die Pachtmüller, und zwar		
	a) die Pächter einer Wasser- und holländischen Windmühle von einem Mahlgange	5	—
	von einem jeden Mahlgange darüber	3	—
	b) als Pächter einer Bockmühle	3	—
	Wenn die vorstehend ad a) und b) benannten Mühlenpächter noch einen Graupengang haben, für diesen Erwerbszweig	1	—
	c) als Pächter einer Roß- oder Tretmühle	1	—
	d) als Pächter einer Oelmühle	5	—
	Ist das Oelstampfen nur als Nebengewerbe bei einer andern Mühle zu betrachten, ...	2	24
	e) als Pächter einer Schneidemühle	2	24
	f) alle übrigen Pachtmüller von jedem Gange . . .	3	—
	Für einen Gang zum Walken oder für eine Lohstampfe wird jedoch nichts gegeben.		
	Hat ein Müller während eines ganzen Jahres seine Mühle gar nicht benutzen können, so ist er von der Erlegung der Steuer für dieselbe frei.		

Digitized by Google

		Gold. Rtl.	Gl.
12.	Schmiede, die keine eigenthümliche Schmiede haben, . . .	2	—
	bei besonders schlechter Nahrung	1	—
13.	Pachtkrüger,		
	a) wenn solche eine bedeutende Nahrung haben, ...	5	—
	b) wenn dieselben einen minder bedeutenden Nahrungs-Erwerb, jedoch eine vortheilhafte Lage, oder die Freiheit, selbst zu brennen oder zu brauen, haben, ...	3	—
	c) mit geringer Nahrung	1	—
14.	Pachtfischer,		
	A. welche bloß Sommerfischerei betreiben,		
	a) wenn sie selbige ohne Gehülfen betreiben, . . .	1	—
	b) mit Gehülfen	2	—
	B. wenn solche auch Winterfischerei treiben,		
	a) bis zu 100 Rthlrn. Pacht incl.	3	—
	b) von jeden 100 Rthlrn., welche mehr erlegt werden, noch	—	40
	Fischerknechte oder Gehülfen, auch Fischkarrer, steuern gleich den übrigen Handwerksgesellen auf dem Lande.		
	Haben die von 11. bis 14. incl. Genannten auch eigenthümlichen oder Erbpacht-Acker, so steuern sie davon nach No. 4.		
	Für jeden Scheffel Aussaat Zeitpacht-Ackers zahlen sie	—	1½
15.	Pachtgebende Tabackspflanzer von jeden 25 Rthlrn. ihrer Pacht	—	20
	Die Tabackspflanzer, welche nach Antheil pflanzen, wenn sie zur letzten Tabacksernte zu ihrem Antheil über 100 □Ruthen bepflanzt haben, ...	—	24
	Alle übrigen aber	—	16
	Bei obiger Besteuerung wird auf alle ihre sonstigen etwanigen Verhältnisse keine Rücksicht genommen, sondern sie steuern für diese außerdem noch.		
16.	Holländer und Schäfer von dem contractmäßigen Pacht-Quantum für jede 25 Rthlr.	—	10

Digitized by Google

		Gold. Rtl.	Sgl.
	Schäfer und Schäferknechte,		
	A. auf Lohn,		
	a) von 75 Rthlrn. und darüber	3	—
	b) über 50 und unter 75 Rthlr.	2	—
	c) über 30 bis 50 Rthlr.	1	—
	d) bis 30 Rthlr.	—	24
	B. wenn solche Antheil an der Schäferei haben, von jedem Schaafe ihres Antheils	—	2
	C. wenn denselben eigene Schaafe zu halten gestattet ist, von jedem Schaafe	—	2
	Sind mehrere dieser Letzteren und sonstige Nahrungsbetriebe in einer Person vereinigt, so wird für jeden derselben besonders gesteuert.		
17.	Wundärzte, wie auch gelernte Roß- und Viehärzte, auch Vieh-Verschneider	1	24
18.	Examinirte und concessionirte Hebammen	—	24
19.	Alle Handwerker auf dem Lande, wie auch Schulmeister, wenn sie ein Handwerk treiben, ...	1	24
	gewährt ihnen ihr Handwerk wenig Nahrung, ...	—	36
	Schulmeister ohne Handwerk	—	32
20.	Theerschweler von jedem Brande, welchen sie im letztverflossenen Jahre gemacht haben, ...	—	32
	und ist über die Zahl der Brände im Domanio eine Bescheinigung von dem competenten Forstbeamten, in der Ritterschaft von dem Gutsbesitzer beizubringen.		
21.	Ziegler und Kalkbrenner,		
	a) mit guter Nahrung	3	—
	b) mit schlechter Nahrung	1	24
	Hat ein Ziegler zwei Ziegeleien, so giebt er	4	—
	Hat er neben der Ziegelei einen Kalkofen, oder hat ein Kalkbrenner zwei Kalköfen, so giebt er	3	—

Digitized by Google

		Gold. Rtl.	Sgl.
22.	Kohlen- und Potaschbrenner, auch Salpetersieder . . .	1	24
	Diese Steuer wird auch entrichtet, wenn das Gewerbe auch nur als Nebengewerbe, jedoch zum Debit betrieben wird.		
23.	Branntweinbrenner, die für ihre eigene Rechnung brennen, .	2	—
24.	Mulden- und Stabholzhauer, Spohnreißer und Pfeifenmacher, Lementirer, Säger, Decker, Brunnen- und andere Gräber, auch Musikmacher, Fisch-, Asch- und Theerfahrer, überhaupt alle solche Leute, deren Nahrung und Handthierung sich weder unmittelbar auf den landwirthschaftlichen Betrieb des Gutes beziehet, noch auch zu einem eigentlichen Handwerke zu rechnen ist, . .	1	24
	gewährt ihnen ihre Handthierung wenig Nahrung, . .	—	32
25.	Frachtfahrer auf dem Lande, wenn solche mit 2 Pferden Fracht fahren,	2	—
	für jedes Pferd mehr, womit sie Fracht fahren, . . .	—	32
26.	Pferdehändler auf dem Lande,		
	a) wenn selbiger die Messen bezieht, ...	16	—
	b) bezieht er die Jahrmärkte und übernimmt er Lieferungen, .	12	—
	c) nimmt er als Unterlieferant Theil an größeren Lieferungen,	8	—
	d) alle übrigen Pferdehändler, wie auch Vieh- und Schweinehändler	4	—
	e) Schweinehändler, die sich ausschließlich auf diesen Handel beschränken und einen unbedeutenden Verkehr treiben, . .	2	—
	Diese Erlegnisse werden, ohne Rücksicht auf sonstige Steuer-Beiträge aus diesem modo, von diesem Handlungsbetriebe noch besonders entrichtet.		
	Haben die unter No. 16 bis 26 incl. Benannten eigenthümlichen oder Erbpacht-Acker, so steuern sie davon nach No. 4 für jeden Scheffel Aussaat, den sie in Pacht oder sonst in Nutzung haben,	—	1½
27.	Glashüttenmeister	16	—
	Vicemeister	3	—
	Glasmacher	1	16
	Haben die Glasmacher während der letzten sechs Monate kein Glas gemacht, so zahlen sie	—	32

Digitized by Google

		Gold. Rtl.	ßl.
	Hat der Glashüttenmeister, oder haben seine Leute Acker in Cultur, so bezahlen sie für jeden Scheffel Aussaat . .	—	1½
28.	Mühlenbescheider	2	—
	Mühlenbursche	1	24
	Alle übrigen Handwerksgesellen, wenn dieselben acht Wochen lang im Lande gearbeitet haben, ...	—	32
29.	Ledige Manns- und Frauenspersonen, wenn sie dienen können und nicht wollen, ...	—	32
30.	Kessel- und Sensenträger für sich	2	—
	und für jeden Jungen besonders	—	24
	deren Gesellen, so wie Kesselflicker	1	—
	Da diese gewöhnlich herumziehende Leute sind, welche ihre Niederlage in den Krügen und Dörfern, und nur auf gewisse Zeit haben, so wird die Steuer von ihnen nach den Bestimmungen des vierten Abschnittes §. 4 wahrgenommen, es wäre denn, daß sie ihren stetigen Wohnsitz in einer Stadt Unserer Lande, oder in einem Gute nachweisen, woselbst sie sodann mit herangezogen werden.		
	In solchem Falle befreiet der gegen Quitung geleistete Beitrag sie von weitern Nachforschungen, jedoch muß die Quitung auf Gesellen und Jungen mitgerichtet seyn, wenn solche davon liberirt seyn sollen.		
31.	Wirthschafter,		
	a) wenn sie über 100 Rthlr. erhalten, ...	5	—
	b) erhalten sie 75 bis 100 Rthlr. incl.	3	—
	c) ein Unterschreiber, welcher 50 Rthlr. und darüber bekommt,	2	—
	d) wenn er unter 50 Rthlr. erhält, ...	1	—
	Vorstehende Ansätze gelten auch von den Söhnen, welche bei ihren Eltern genannte Functionen verrichten, wenn sie auch keine fixirte Besoldung erhalten, und sie zahlen demnach als Bewirthschafter besonderer Güter . .	5	—
	als erste Wirthschaftsschreiber	3	—
	als Unterschreiber	1	—

		Gold. Rtl.	ßl.
32.	Erzieherinnen und Wirthschafts-Mamsells,		
	a) wenn selbige über 100 Rthlr. Gehalt erhalten, . . .	3	—
	b) haben selbige 75 bis 100 Rthlr. incl., ...	2	—
	c) unter 75 Rthlr.	1	—
33.	Ausgeberinnen, Herrenköchinnen und Kammerjungfern . .	—	32
34.	Hauslehrer, die nicht als Candidaten zum modo der Exemtorum steuern, Privatsecretaire, Hausofficianten und Köche	1	—
35.	Sprach-, Tanz- und Musiklehrer, falls sie nicht schon in den Städten als dort domicilirend ergriffen werden, . . .	2	—
36.	Bediente, Jäger und Gärtner ohne Deputat, Kutscher und Reitknechte	—	32
37.	a) Knechte	—	16
	b) Halb- oder Mittelknechte	—	12
38.	Alle confirmirte Jungen und Mädchen	—	8
	stehen sie im Dienste und haben einen Lohn über 10 Rthlr. .	—	12
39.	Chausseegeld-Einnehmer, Schleusenwärter, so wie Holzwärter in den Domainen, welche über 30 Rthlr. Gehalt erhalten, auch Jäger und Gärtner in den Ritterschaftlichen Gütern, welche Deputat erhalten,	1	—
40.	Holzwärter in den Domainen, welche bis 30 Rthlr. Lohn erhalten, Statthalter, Vorhäker und andere Deputatisten, welche nicht in besonderen Steuer-Ansätzen aufgeführt sind, ...	—	32
41.	Einlieger, Tagelöhner, Häker, Hirten u. s. w. . . .	—	24
42.	Die auf dem platten Lande befindlichen Wehr- und Nebenzöllner, als solche, wenn sie zu ihrem Antheil 10 bis 20 Rthlr. haben,	—	24
	Die über 20 Rthlr. einnehmen, ...	1	—
43.	Amtsreiter, Polizei- und Gerichtsdiener, auch Chausseewärter .	—	32

In der Residenzstadt Neustrelitz und zu Mirow wird, wie in den Landstädten, gesteuert; zu Feldberg aber nur insofern, als der Steuer-Modus für die Landstädte angewandt werden kann, sonst nach den Bestimmungen des ersten Abschnittes.

Alle in diesem Abschnitte genannte Personen zahlen von Zinsen und Renten, wie solches unten in dem Abschnitte der Exemtorum näher bestimmt worden.

Anmerkungen.

a) Ein Pächter mehrerer einzelner Bauerhöfe bezahlt von jedem besonders den Beitrag.

b) Ist der Receptor und Berechner der Steuer selbst Pächter, so muß zur Bescheinigung der Richtigkeit des Ansatzes seiner Pachtsumme ein Attest des Verpächters, wie viel Pacht Ersterer zu entrichten hat, der Specification beigelegt werden, wie denn überhaupt die Pächter verpflichtet sind, bei ihrer Steuerzahlung eine Bescheinigung bei der colligirenden Behörde darüber beizubringen, wie viel Pacht sie entrichten müssen, um hiernach die Steuer wahrzunehmen. Gegenstand der Steuer ist diejenige Pacht, welche für das Contracts-Jahr zu entrichten ist, in welchem das Edict verkündigt wird.

c) Die Kirchen — sowohl Herrschaftlichen als Privat-Patronats — und alle andern Stiftungen, welche die privilegia piorum corporum genießen, sind von der Steuer für ihre Grundstücke befreiet; die Pächter oder Miether dieser Grundstücke erlegen aber nach No. 10 dieses Abschnittes die edictmäßige Steuer.

Zweiter Abschnitt.

Von den Landstädten.

I. Vom Grund-Eigenthum.

	Geld. Rtl.	gl.
1. Die Häuser, sie mögen catastrirt seyn oder nicht, werden nach der Zahl ihrer Fenster, welche nach der Straße gerichtet sind, classificirt, und wird gezahlt von Häusern:		
a) welche bis 3 Fenster incl. haben, ...	—	12
b) mit 4 oder 5 Fenstern	—	24
c) mit 6 oder 7 Fenstern	1	—
d) mit 8 oder 9 Fenstern	1	24
e) mit 10 bis 13 Fenstern incl.	2	—
f) welche 14 oder mehr Fenster haben, ...	3	—

Bei Eckhäusern werden jedoch nur die Fenster gezählt, welche auf der Hauptseite des Hauses befindlich sind, insofern nicht etwa der eine Flügel wegen eines besonderen Einganges als ein besonderes Haus zu betrachten ist.

Digitized by Google

	Geld. Rtl.	Sk.
Bewohnbare Hinterhäuser und Gartenhäuser steuern . .	—	24
Wenn diese Häuser, auf allen Seiten zusammengenommen, nur 6 Fenster und darunter haben, steuern sie . . .	—	12

Die Kirchen, so wie die den Städten zugehörigen, zu öffentlichen Zwecken dienenden Gebäude sind von dieser Steuer nicht ergriffen.

2.	Von jedem Scheffel Aussaat eigenthümlichen Ackers, er mag jährlich besäet werden oder in Schlägen liegen, . . .	—	1½
3.	Von jedem Scheffel Aussaat Pacht- oder Antheil-Ackers .	—	1
4.	Von 100 □Ruthen Wiesen, welche zweimal gemähet werden,	—	¾
5.	Von 100 □Ruthen Wiesen, die nur einmal gemähet werden,	—	½

In den Städten, wo keine Vermessung der Wiesen bis jetzt stattgefunden hat, wird nach Fudern Heu, und zwar

von einem vierspännigen Fuder . . .	—	2
von einem zweispännigen Fuder Heu . .	—	1

gesteuert, wobei die Fuderzahl, nach welcher in dem letzten Jahre die ordinaire Contribution erhoben worden ist, zur Norm dient.

Bei dieser Steuer von Acker und Wiesen ist es gleichgültig, ob der Besitzer selbige selbst nutzet oder verpachtet hat.

II. Von Gehalt, Pensionen, Zinsen und Renten.

1. Die in den Städten wohnenden und vom Gehalt lebenden Personen beiderlei Geschlechts, wohin auch die Bürgermeister, Syndici, Rathsherren und Rathmänner gehören, zahlen, insofern sie nicht unter No. III., wie folget, ergriffen werden, von ihren Gehalten gleich den Großherzoglichen Dienern.
2. Alle von dem städtischen modo Ergriffenen geben von ihren Pensionen, Zinsen und Renten nach Bestimmung der Steuer vom Gehalt ꝛc. im Abschnitte der Exemtorum.

Digitized by Google

III. Von Personen.

		Gold. Rtl.	Gl.
1.	Abschreiber	—	32
2.	Erzieherinnen und Wirthschafts-Mamsells,		
	a) wenn selbige über 100 Rthlr. Gehalt erhalten, . . .	3	—
	b) haben selbige 75 bis 100 Rthlr. incl., ...	2	—
	c) unter 75 Rthlr.	1	—
3.	Ausgeberinnen, Herrenköchinnen und Kammerjungfern . .	—	32
4.	Hauslehrer, die nicht als Candidaten zum modo der Exemtorum steuern, Post- und Privatsecretaire, Hausofficianten und Köche	1	—
5.	Bediente, Jäger und Gärtner ohne Deputat, Kutscher und Reitknechte	—	32
6.	Knechte,		
	a) welche entweder Extrapost- oder Lohnfuhren verrichten, und dadurch oder durch ihr Verhältniß überhaupt Gelegenheit zu besonderem Nebenverdienste haben, ...	—	32
	b) ohne dieses besondere günstige Verhältniß	—	16
	c) Mittel- oder Halbknechte	—	12
7.	Alle confirmirte Jungen und Mädchen	—	8
	stehen sie im Dienste und haben über 10 Rthlr. Lohn, . .	—	12
8.	Knechte und Mägde, die dienen können und nicht wollen, . .	—	32
9.	Chausseegeld-Einnehmer, Schleusenwärter, so wie Holzwärter, Jäger und Gärtner, welche Deputat erhalten, ...	1	—
10.	Tagelöhner, Hirten u. s. w.	—	24
11.	Schulhalter und Schulhalterinnen	—	32
12.	Schullehrer und Privatlehrer, Musik-, Sprach-, Zeichnen- und Tanzmeister, auch dergleichen Lehrerinnen, wenn selbige nicht zum modo der Exemtorum steuern, ...	2	—
13.	Schauspieler und Schauspielerinnen, so wie sonst zum Theater-Personale gehörende Personen,		
	a) wenn sie monatlich 30 Rthlr. oder darüber erhalten, . .	2	—

Digitized

		Gold. Rtl.	fl.
	b) wenn sie monatlich über 15 Rthlr. erhalten, ...	1	—
	c) erhalten sie monatlich 15 Rthlr. oder weniger, . . .	—	24
14.	Thorwärter, Raths-, Stadt-, Gerichts- und Polizeidiener . .	—	32
15.	Examinirte und concessionirte Hebammen	1	16
	gewährt ihnen ihre Handthierung wenig Nahrung . . .	—	32

IV. Vom Handel, Profession und Gewerbe.

1.	Ein Kaufmann, ohne Unterschied, ob derselbe mit Landes-Producten oder andern Waaren handelt, ob dieser Handel für eigene Rechnung getrieben werde, oder Speditions- oder Commissions-Handel sey,			
	a) wenn solcher, nach den Verhältnissen des hiesigen Landes, einen bedeutenden Handelsverkehr treibt, ...	20	—	
	b) mit geringerem Verkehr	12	—	
	c) mit unbedeutendem Verkehr	4	—	
	Treibt ein Kauf- und Handelsmann noch eine Handthierung neben seinem Handel, so bezahlt er dafür besonders.			
2.	Thierärzte und Vieh-Verschneider	4,	3,	2 —
3.	Ein Buchhändler	12	—	
4.	Pferdehändler,			
	a) wenn selbiger die Messen bezieht, ...	16	—	
	b) bezieht er die Jahrmärkte und übernimmt er Lieferungen, .	12	—	
	c) nimmt er als Unterlieferant Theil an größeren Lieferungen, .	8	—	
	d) alle übrigen Pferdehändler	4	—	
5.	Viehhändler	4	—	
6.	Schweinehändler, die sich ausschließlich auf diesen Handel beschränken,	2	—	
	Diese Erlegnisse werden, ohne Rücksicht auf sonstige Steuer-Beiträge aus diesem modo, von diesem Handlungsbetriebe noch besonders entrichtet.			
7.	Ein Apotheker,			
	a) wo mehrere practisirende Aerzte sind, ...	16	—	

Digitized by Google

		Gold. Rtl.	Gl.
	b) wo ein practisirender Arzt ist, ...	12	—
	c) wo kein practisirender Arzt ist, ...	4	—
	Handelt der Apotheker mit Wein oder Materialwaaren, so giebt er außer dieser Steuer auch noch die Hälfte des für die Kaufleute oben unter No. 1 a) b) c) bestimmten Steuersatzes.		
8.	Ein Messerhändler, Leinewand-, Glas- und Olitätenkrämer, so wie ein bloß mit Haakwaaren handelnder Häker,		
	a) mit bedeutendem Verkehr	4	—
	b) mit unbedeutendem Verkehr	1	24
9.	Ein Buchhalter oder Disponent einer Handlung	3	—
10.	Ein Comtoir-Bedienter	2	—
11.	Ein Provisor	2	—
12.	Ein Handlungsdiener, Apothekergehülfe und Küper . . .	1	24
13.	Lotterie-Collecteurs	2	32
14.	Handlungs- und Apotheker-Lehrlinge	—	24
15.	Kessel- und Sensenträger für sich	2	—
	und für jeden Jungen besonders	—	24
	deren Gesellen, so wie Kesselflicker	1	—
16.	Scheerenschleifer und Rattenfänger	1	24
17.	Ein Jude,		
	a) mit einem bedeutenden Handel	20	—
	b) mit einem geringen Verkehr, aber doch offenem Laden . .	12	—
	c) ohne offenen Laden, aber doch mit gutem Verkehr . .	10	—
	d) mit mittelmäßigem Verkehr	6	—
	e) mit geringem Verkehr	3	—
	f) mit schlechtem Verkehr und jeder Judenfrecht . . .	1	—
	Diejenigen Juden, deren Gewerbe sich nicht in die oben angeführten Rubriken bringen läßt, müssen so steuern, wie andere mit ihnen gleiches Gewerbe treibende Stadt- und Landbewohner.		
18.	Ein Stadtmusikant, für jede Stadt seiner Aufwartung . .	1	24

Digitized by Google

	Gold. Rtl.	Sl.
19. Besitzer einer Oel- oder Gipsmühle	10	—
betreiben sie diese nur als Nebengewerbe	5	—
20. Die städtischen Pachtmüller, und zwar		
A. Der Pächter einer Wasser- oder holländischen Windmühle:		
a) von einem Mahlgange nach Verhältniß seiner Nahrung 6 bis	7	—
b) von dem zweiten Mahlgange	5	—
c) von dem dritten	4	—
und so fort von jedem folgenden Mahlgange 1 Rthlr. weniger.		
B. Der Pächter einer Bockmühle	4	—
C. Alle übrigen Pachtmüller von jedem Gange	4	—
Wenn die vorstehend ad A. B. C. benannten Mühlenpächter noch einen Oelgang oder Graupengang haben, für jeden dieser Erwerbszweige	2	—
Für einen Gang zum Walken, so wie für eine Lohstampfe wird jedoch keine Steuer erlegt.		
21. Ein Müller, welcher eine eigene Wasser- oder holländische Windmühle oder städtische Erbpachtmühle hat,		
a) für jede Mühle mit einem Mahlgange	8	—
b) für den zweiten Gang	6	—
und so fort von jedem folgenden Mahlgange 1 Rthlr. weniger.		
Wenn die vorstehend benannten Mühlenbesitzer noch einen Oelgang haben, ...	5	—
Haben sie noch einen Graupengang, für diesen Erwerbszweig .	2	—
Für einen Gang zum Walken, so wie für eine Lohstampfe wird jedoch keine Steuer erlegt.		
2. Ein Papiermüller, der nur aus einer Bütte arbeitet, . .	10	—
für jede Bütte, die derselbe mehr hat, noch	5	—
1. Ein Schneidemüller	5	—
wenn sie nur Pachtmüller sind, zahlen sie	3	—

		Gold. Rtl.	Gl.
24.	Alle übrigen erbsitzenden Müller für jeden Gang . . .	4	—
	Die sieben Windmüller in Woldegk, jeder für jeden Gang .	3	—
	Hat einer der sub 19., 20., 21., 22., 23. und 24. bezeichneten Müller während eines ganzen Jahres seine Mühle gar nicht benutzen können, so ist er von der Erlegung der Steuer für dieselbe frei.		
25.	Mühlenbescheider	2	—
26.	Ein Mühlenbursche	1	24
27.	Eine Grütz-Querre	2	—
28.	Ein Tabacksfabrikant	8	—
	mit ganz geringem Verkehr	4	—
	Diese Beiträge befreien nicht von der Steuer für sonstige Nahrungsbetriebe.		
29.	Buchdrucker, nach Verhältniß ihrer Nahrung . . 4 bis	6	—
30.	Cichorien-, Amidons-, Siegellack-, Wachs- und Kartenfabrikanten	4	—
31.	Ein Conditor	4	—
32.	Ein Seifensieder	6	—
	mit geringerem Verkehr	3	—
33.	Lederfabrikanten und Lohgerber, die einen beträchtlichen Verkehr haben,	12	—
	Lohgerber mit geringerem Verkehr,		
	a) mit einem Gesellen	4	—
	b) mit einem Burschen	2	—
	c) ohne Gesellen oder Burschen	—	32
34.	A. Schiffer, die eigene Schiffe haben, und zwar		
	a) größere	1	16
	b) kleinere	—	32
	B. Lohnschiffer,		
	a) auf größeren Fahrzeugen	—	32
	b) auf kleineren	—	24
35.	Schlächter,		
	a) mit gutem Verkehr	8	—

Digitized by Google

		Gold. Rtl.	Gl.
	b) mit mittelmäßigem Verkehr	4	—
	c) mit geringerem Verkehr	2	—
	d) mit ganz geringem Verkehr	—	32
36.	Wundärzte	5	—
	dieselben mit geringerer Praxis	3	—
	Barbiere mit guter Nahrung	3	—
	mit geringerer Nahrung	1	—
37.	Sattler, Stellmacher und Buchbinder,		
	a) mit gutem Verkehr	4	—
	b) mit mittelmäßiger Nahrung	2	—
	c) mit ganz geringem Verkehr	—	32
38.	Hutmacher,		
	a) mit gutem Verkehr	4	—
	b) mit mittelmäßiger Nahrung	1	—
	c) mit ganz geringem Verkehr	—	32
39.	Schneider,		
	a) mit guter Nahrung	4	—
	b) mit mittelmäßiger Nahrung	1	—
	c) mit ganz geringem Verkehr	—	32
	jedoch soll hierher nicht jeder Schneider gehören, welcher keinen Gesellen hält.		
40.	Restaurateurs und Garköche	4	—
	haben sie schlechte Nahrung,	2	—
41.	Färber, Schlösser, Bohr- und Kupferschmiede,		
	a) mit guter Nahrung	5	—
	b) mit mittelmäßiger Nahrung	1	—
	c) mit ganz geringer Nahrung	—	32
42.	Goldschmiede, Orgelbauer und Uhrmacher,		
	a) mit Gesellen	4	—

Digitized by Google

		Gold. Rtl.	Gold. Sl.
	b) ohne Gesellen, aber doch sonst mit mäßiger Nahrung, . .	1	—
	c) mit ganz geringer Nahrung	—	32
43.	A. Grob- und Nagelschmiede,		
	a) mit mehreren Gesellen	4	—
	b) mit einem Gesellen	1	—
	c) ohne Gesellen	—	32
	B. Schwerdtfeger, Tischler, Klempner, Nadler, Büchsenmacher, Stuhlmacher, Drechsler, Töpfer und Böttcher,		
	a) mit mehreren Gesellen	3	—
	b) mit einem Gesellen	1	—
	c) mit ganz geringem Verkehr	—	32
44.	Schuster, Beutler und Glaser,		
	a) mit mehreren Gesellen	3	—
	b) mit einem Gesellen	1	—
	c) mit ganz geringem Verkehr	—	32
45.	Kürschner,		
	a) mit guter Nahrung	3	—
	b) mit mittelmäßiger Nahrung	1	—
	c) mit ganz geringer Nahrung	—	32
46.	Maurer- und Zimmermeister,		
	a) die über 12 Gesellen haben, ...	5	—
	b) die über 6 Gesellen haben, ...	3	—
	c) bis zu 6 Gesellen, ...	2	—
	d) ohne Gesellen	—	32
	und zahlen sie außerdem für ihre Lehrburschen nach No. 52.		
47.	Pumpenmacher, Reifschläger, Segelmacher, Theerwraker, Thurmdecker, Leinweber, Feilhauer, Blumenmacher, Putzmacherinnen, und alle diejenigen, welche keinen bestimmten Betrieb haben, und daher in keine besondere Rubrik gebracht werden können, nach Ermessen von .	—	32
	bis	3	—

Digitized by Google

		Gold. Rtl.	Gl.
48.	Ziegler und Kalkbrenner,		
	a) mit guter Nahrung	3	—
	b) mit schlechter Nahrung	1	24
	Hat ein Ziegler neben der Ziegelei einen Kalkofen, oder hat ein Kalkbrenner zwei Kalköfen, so giebt er	3	—
49.	Kohlen- und Potaschbrenner, auch Salpetersieder . . .	1	24
50.	Wittwen der Handwerker, die das Handwerk fortsetzen, zahlen gleich den übrigen Meistern, jedoch wird bei Bestimmung der Größe ihres Verkehrs ein Geselle nicht mit in Anrechnung gebracht.		
51.	Jeder Handwerksgeselle zahlet außerdem noch für sich, wenn derselbe acht Wochen lang im Lande gearbeitet hat, . . .	—	32
52.	Die Meister jedes Gewerks zahlen für jeden Lehrburschen . .	—	8
53.	Ein Ackersmann entrichtet	—	24
	worauf die von ihm zu erlegende Steuer vom Pacht-Acker, so wie vom Vieh, in Anrechnung zu bringen ist.		
	Wer wegen eines andern Betriebes eine Personalsteuer entrichtet, ist von der Steuer als Ackersmann befreiet.		
54.	Frachtfahrer und Fuhrleute,		
	a) welche dieses Geschäft als Hauptgewerbe treiben, und zwar		
	1) solche, die sich 2 Pferde halten, ...	2	—
	2) für jedes Pferd mehr, womit sie Fracht oder für Lohn fahren, ...	—	32
	b) die, welche das Fuhrwerk als Nebengewerbe treiben, zahlen .	1	—
	c) ganz kleine Fuhrleute, als Sand- ꝛc. Fahrer, . . .	—	24
55.	Der Besitzer einer Abdeckerei, der andere Städte und Aemter mit abwartet, ...	6	—
	der Pächter einer solchen	4	—
	wenn der Besitzer derselben auf seinen Wohnort eingeschränkt bleibt,	4	—
	der Pächter	2	—
	jeder Abdecker	1	—

		Gold. Rtl.	Gold. gl.
56.	Ein Schornsteinfeger, der auch andere Ortschaften mit abwartet,	2	—
	für jede Stadt seines Districts aber noch außerdem . . .	1	—
	ein Schornsteinfeger, der nur in seinem Wohnorte arbeitet, .	1	32
	für jeden Gesellen zahlt überdem der Meister noch . . .	—	24
	und für jeden Burschen	—	8
	Außerdem muß jeder Geselle für sich nach No. 51 steuern.		
	Die sub No. 53 und 54 aufgeführten Personen bezahlen ihre Steuer an die Recepturbehörde ihres Wohnorts.		
57.	Handelsgärtner	3	—
	hat er nur geringe Nahrung	1	24
58.	Bleicher,		
	a) wenn selbige weiter keinen Erwerb haben, ...	2	—
	b) treiben sie dieses Geschäft als Nebengewerbe . . .	—	32
59.	Dämmer,		
	a) wenn selbige weiter keinen Erwerb haben, ...	1	—
	b) treiben sie dieses Geschäft als Nebengewerbe, . . .	—	32
60.	Der Pächter der Stadtburg oder sonstiger zu Stadtrecht liegender Grundstücke von 100 Rthlrn. Pacht	—	40
	Hierbei findet eben Dasjenige Statt, was im ersten Abschnitte unter No. 10 überhaupt und vom Afterpächter bemerkt worden.		
	Die Afterpächter derselben, als Holländer, Schäfer u. s. w. von jeden 25 Rthlrn. Pacht	—	10
61.	Gastwirthe, welche einen		
	a) den Landesverhältnissen gemäß bedeutenden Verkehr haben, .	16	—
	b) mit mittlerem Verkehr	8	—
	c) mit geringerem Verkehr	4	—
	Ein Gastwirth, der Wein schenkt und ein Weinlager hält, muß wenigstens von dem Ansatze sub b) ergriffen werden.		
62.	Herbergirer und Schenkwirthe	2	—

		Geld. Rtl.	ßl.
63.	Marqueurs, oder Aufwärter im Gasthofe	—	32
64.	Ein aufwartender Bursche	—	16
65.	a) Bäcker, von jedem Drömt Getreide, welches sie vom 1sten October 1842 bis zum 1sten October 1843 zur Mühle gesandt haben,	—	6
	b) Hausbäcker steuern wie andere Bäcker von dem Getreide, welches sie zur Mühle gesandt haben. Erreicht diese Steuer aber nicht den Steuer-Betrag anderer Handwerker von resp. 4 Rthlrn., 2 Rthlrn. und von 32 ßl., so müssen sie in Verhältniß ihrer Nahrung so viel zulegen, daß ihre Steuer der anderer Handwerker gleich kommt.		
66.	Brauer und Branntweinbrenner, von jedem Drömt Getreide, welches sie vom 1sten October 1842 bis zum 1sten October 1843 verbrauet oder verbrannt haben, ...	—	9
	Von den Steuerstuben sind zu diesem Behuf sowohl ad 65 als ad 66 die specificirten Extracte des genannten Jahres den Stadt-Magisträten auf deren Aufforderung spätestens binnen 3 Tagen unentgeltlich mitzutheilen, und von diesen, neben den Specificationen, bei der Central-Steuer-Directionsbehörde einzureichen.		
	Erreicht ihr Steuer-Ansatz aber nicht den Steuer-Betrag anderer Handwerker von resp. 4 Rthlrn., 2 Rthlrn. oder 32 ßl., so müssen sie in Verhältniß ihrer Nahrung so viel zulegen, daß ihre Steuer der anderer Handwerker gleich kommt.		
	Kartoffel-Branntweinbrenner	5	—
	Diejenigen Bäcker, Brauer und Branntweinbrenner, welche zum ordinairen Steuer-Modus eine Aversional-Steuer entrichten, sollen von dem zu entrichtenden Aversionale 20 (zwanzig) pro Cent zu der außerordentlichen Steuer zahlen.		
67.	Mülzer	3	—
68.	Pachtfischer,		
	A. welche bloß Sommerfischerei betreiben,		
	a) wenn sie selbige ohne Gehülfen betreiben, . . .	1	—
	b) mit Gehülfen	2	—

		Gold. Rtl.	Gr.
B.	wenn solche auch Winterfischerei treiben,		
	a) bis zu 100 Rthlrn. Pacht incl.	3	—
	b) von jeden 100 Rthlrn., welche mehr erlegt werden, noch	—	40
	Fischerknechte, Gehülfen und Fischkarrer steuern gleich den übrigen Handwerksgesellen.		

V. Vom Vieh.

1.	Für einen Ochsen	—	4
2.	Für eine Kuh	—	3
3.	Für ein Pferd, welches zum Ackerbau, Post- und Frachtfahren, und überhaupt zum Erwerbe gebraucht wird, so wie auch für ein Dienstpferd	—	4
4.	Für Kutsch- und Reitpferde	—	24
5.	Für ein Schaaf oder einen Hammel	—	½
6.	Für eine Ziege	—	4

Anmerkungen.

1. Bei der Steuer von Grundstücken und von dem Vieh kommt es nicht auf die persönlichen Verhältnisse des Besitzers an, und eben so wenig darauf, ob die Grundstücke unter des Magistrats, oder des Stadtgerichts Jurisdiction, oder auf sogenannten Freiheiten — in der Stadt oder vor der Stadt — belegen, ob die Aecker und Wiesen zum Hause gehören, oder davon abgesondert, ob sie auf Zeit oder Erbpacht vermiethet sind. Die Kirchen — sowohl Herrschaftlichen als Privat-Patronats — und alle andern Stiftungen, welche die privilegia piorum corporum genießen, sind von der Steuer für ihre Grundstücke befreiet; die Pächter oder Miether solcher Grundstücke erlegen aber die edictmäßige Steuer.

2. Die in vorstehender Classification nicht namentlich aufgeführten Personen geben nach dem Maaßstabe derjenigen Classe, worunter sie gehören.

3. Hat Jemand mehr als einen Nahrungsbetrieb, so bezahlt er für jeden besonders, jedoch ist dies nicht auf verschiedene Artikel und Species eines und desselben Nahrungsbetriebes zu deuten.

4. Die Alterleute jedes Gewerks sind verpflichtet, auf Erfordern des Magistrats, demselben ein gewissenhaft abgefaßtes Verzeichniß der bei jedem Meister ihres Gewerks arbeitenden Gesellen, auch von allen in der Stadt wohnenden und ihr Gewerbe treibenden Meistern und Wittwen, welche Gesellen halten, einzureichen, und sind diese Verzeichnisse den bei der Central-Steuer-Directionsbehörde einzusendenden Designationen beizufügen.

5. Durch vorstehende Abgaben werden die Ehefrauen und noch unversorgte Kinder befreiet.

6. Unter den obigen Rubriken, mit alleiniger Ausnahme von liegenden Gründen und vom Vieh (Cap. I. und V.), sind die Beiträge der in den Städten wohnenden Exmirten, insofern sie dabei nicht bürgerliche Nahrung treiben, nicht begriffen, sondern für die Abgaben derselben normirt der folgende Abschnitt.

Dritter Abschnitt.

Von den Exmirten aus dem Civil- und Militairstande, auch Hofbedienten, Geistlichen und Gelehrten in der Residenzstadt Neustrelitz, ingleichen in den Landstädten Unsers Herzogthums, zu Mirow und Feldberg und auf dem Lande.

A. Von Gehalten.

Wirkliche Hof- und Civilbediente, Unser Superintendent und Consistorialräthe als solche, Militairpersonen, Kirchen- und Schulbediente, so wie Alle, welche Gehalte beziehen, zahlen, mit Ausnahme der weiter unten genannten Personen, von ihren jährlichen bestimmten Gehalten, so weit solche in dem Normaljahre vom 1sten October 1842 bis zum 1sten October 1843 bereits fällig geworden, zwei pro Cent.

B. Von Zinsen, Renten und Pensionen.

Alle diejenigen, welche Zinsen, Renten und Pensionen zu erheben haben, zahlen von diesen ihren Geld-Einnahmen zwei pro Cent.

Jedoch sind diejenigen davon befreiet, welche unter 50 Rthlr. an Zinsen, Renten oder Pensionen einnehmen und weiter keinen Nahrungs-Erwerb haben. Das Einkommen in Preuß. gr. Cour. wird, die Pistolette zu 5 Rthlrn. 30 ßl.

Pr. gr. Cour. gerechnet, zu Gold reducirt und darnach die Abgabe berechnet. Neue ²/₃tel werden mit 4 pro Cent Agio zu Golde berechnet.

C. Von Personen.

1. Präpositi, Senioren und Prediger der Stadt- und Landpfarren,

a) erster Classe	15	Rthlr.	—	ßl. Gold.
b) zweiter Classe	10	„	—	„ „
c) dritter Classe	7	„	24	„ „
d) vierter Classe	5	„	—	„ „
e) fünfter Classe	3	„	—	„ „

Obgenannte geistliche Personen haben bei der resp. im vierten Abschnitte unter den „allgemeinen Grundsätzen" angegebenen Receptur-behörde durch eine Bescheinigung Unsers Consistorii darzuthun, zu welcher der obgenannten fünf Classen, nach Beschaffenheit ihrer Pfarren, sie gehören.

Diejenigen Prediger, welche Pfarrhufen, oder andern steuerbaren Acker als Amts-Einkommen benutzen, sollen berechtigt seyn, die von diesen Hufen oder diesem Acker selbst bezahlte Steuer von ihrer Classensteuer in Abzug zu bringen, oder, wenn letztere nicht so hoch als erstere seyn sollte, von der Classensteuer entfreiet seyn.

	Gold. Rtl.	ßl.
2. Küster, ohne Unterschied, ob sie zugleich Schulmeister sind, und ein Handwerk treiben, oder nicht, ...	1	—
3. Die Intelligenz-Expedition in Neustrelitz	5	—
4. Practische Aerzte	10	—
mit ganz schlechter Praxis	4	—
5. Advocaten	8	—
mit ganz schlechter Praxis	2	—
Diese Abgabe befreiet sie nicht von ihrer etwanigen sonstigen Personal- oder ihrer Gehaltssteuer, wenn sie ein Amt bekleiden.		
6. Immatriculirte Notarien,		
a) mit guter Praxis	3	—
b) mit ganz schlechter Praxis	1	—
7. Candidati juris et theologiae,		
wenn selbige Hauslehrer, oder letztere als Collaboratoren, oder Adjuncten der Prediger angestellt sind,		
a) bei einem Gehalte über 100 Rthlr.	3	—

Digitized by Google

		Gold. Rtl.	ßl.
	b) bei einem Gehalte von 75 bis 100 Rthlrn. incl. . .	2	—
	c) bei einem Gehalte unter 75 Rthlr.	1	—
8.	Ingenieure und Landmesser,		
	a) mit einträglichen Geschäften	3	—
	b) mit unbedeutenden Geschäften	1	—
9.	Steuer-Einnehmer, die auf Antheil gesetzt sind,		
	a) in den Städten Neustrelitz und Neubrandenburg . . . (in Neubrandenburg jedoch nur der erste Steuer-Einnehmer.)	8	—
	b) in Friedland und Strelitz	6	—
	c) in Woldegk und Stargard	4	—
	d) in Fürstenberg und Mirow und der zweite Steuer-Einnehmer in Neubrandenburg	2	—
	e) in Wesenberg	1	—
10.	Steuerdiener, Schirrmeister, Thor- und Mühlenschreiber . .	1	—

Anmerkungen.

1. Die Wittwen der Geistlichen und Schullehrer entrichten von den Hebungen des Gnadenjahres und ihrem Wittwengehalte keine Steuer. Eben so steuern die Invaliden nicht von ihrer Pension. Die im activen Militairdienste stehenden Soldaten genießen, selbst wenn sie beurlaubt sind, Befreiung von der außerordentlichen Steuer, jedoch mit der Beschränkung, daß diese Befreiung nicht auf die Soldaten der Reserve, wenn diese nicht eingestellt sind, so wie nicht auf die Steuer von liegenden Gründen, Zinsen und Renten, und überhaupt nicht auf selbstständiges eigenes Gewerbe ausgedehnt werde.

2. Die Kirchen — sowohl Herrschaftlichen als Privat-Patronats — auf dem Lande wie in den Städten, und alle andern Stiftungen, — welche die Privilegien der piorum corporum genießen, geben von ihrer Einnahme aus Grundstücken und von ihren Capitalien überall keine Steuer.

3. Die städtischen Cämmereien zahlen von ihren Einnahmen aus Aeckern, Wiesen und Vorwerken, insofern selbige nicht schon anderweitig von dem städtischen modo ergriffen sind, Ein pro Cent.

Digitized by Google

4. Sämmtliche in diesem Abschnitte genannten Personen befreien durch obige Beiträge zu gleicher Zeit auch ihre Frauen und unversorgten Kinder.

Vierter Abschnitt.

Allgemeine Grundsätze.

§. 1.

Alle vorstehenden Beiträge werden in Golde oder in Preuß. Courant, mit einem Aufgelde von 6 Schillingen auf den Thaler erlegt. Die in Preuß. Courant gegebenen Pächte und übrigen zu versteuernden Einnahmen werden, die Pistolette zu 5 Rthlrn. 30 ßl. gerechnet, zu Gold reducirt, und von der solchergestalt herausgebrachten Goldsumme wird die Steuer erlegt. Neue ⅔tel werden mit 4 pro Cent Agio zu Golde berechnet.

§. 2.

Die unter verschiedener Gerichtsbarkeit Gewerbetreibenden bezahlen an jedem Orte, nach Maaßgabe ihres Gewerbes, besonders, wenn das Edict selbst nicht speciell eine andere Bestimmung enthält.

§. 3.

Die Wittwen und Erben, welche den Betrieb und das Gewerbe ihrer Ehemänner und Erblasser fortsetzen, steuern nach Vorschrift des Edicts und nach Maaßgabe ihres Gewerbes.

§. 4.

Um in zweifelhaft scheinenden Fällen allen Streit über die Befugniß der Obrigkeiten zur Erhebung zu vermeiden, wird festgesetzt: daß die Verbindlichkeit des Debenten zur Erlegung ihn in dem Augenblicke und an dem Orte trifft, wann und wo das Einforderungs-Edict erhoben wird, insofern er nicht durch eine Bescheinigung nachweiset, daß er bereits an einem andern Orte gezahlet habe.

§. 5.

Durch den gewissenhaft und mit summarischer Anführung der Gründe zu ertheilenden und einzureichenden obrigkeitlichen Schein werden personae miserabiles von der Steuer befreiet.

Digitized by Google

§. 6.

Zinsen und Renten, welche aus dem Auslande bezogen werden, sind eben so und in derselben Art dieser Steuer unterworfen, als wenn sie vom Inlande bezogen werden.

§. 7.

Was vorstehend von der Abgabe von Zinsen gesagt worden, gilt natürlich auch von den Zinsen der Minorennen und der communen Erbschaftsmassen, insoweit die Minorennen und Erben nicht außerhalb Landes wohnen.

§. 8.

Alle im vorstehenden Edicte auferlegte Personalsteuer soll von dem Steuerpflichtigen selbst getragen werden, daß also z. B. die Kaufleute nicht für ihre Handlungsbedienten, die Handwerker nicht für ihre Gesellen, die Dienstherren nicht für ihre Dienstleute ꝛc., sondern Handlungsdiener, Gesellen, Dienstleute ꝛc. selbst bezahlen sollen.

§. 9.

Die Steuer von Zinsen und Renten, welche von dem in dem Jahre vom 1sten October 1842 bis zum 1sten October 1843 empfangenen Zinsen und Renten zu entrichten ist, wird den verschiedenen Receptur-behörden offen in baarer Summe und unter Beifügung einer versiegelten, mit dem Namen des steuernden Renteniers versehenen Fassion übergeben. Diese Fassion muß das specificirte Verzeichniß der Capitalien des Steuernden, mit der Angabe des Zinsfußes und der Benennung derjenigen Capitalien, von welchen die Zinsen ausgeblieben, nebst der namentlichen Aufführung derjenigen, bei welchen solche Activa sich angelegt befinden, enthalten und den, wegen etwaniger eigener Schulden des Capitalisten, zu machenden Abzug nachweisen, bei welcher Nachweisung der Passivorum aber ebenfalls die Creditoren namentlich aufgeführt seyn müssen.

Sämmtlichen Receptur-behörden wird hierdurch die Verpflichtung aufgelegt, Jedem, von dem sich auch nur vielleicht erwarten läßt, daß er Zinsen und Renten einnehme, die in den Anlagen A. und B. enthaltenen Fassions-Formulare vorzulegen, zu deren gewissenhafter Ausfüllung, so wie zur Unterschrift Jeder gehalten ist.

Von selbigen ist eine hinlängliche Anzahl Exemplare abgedruckt worden, und kann jede Receptur-behörde so viele Exemplare, als selbige bedarf, von dem Secretair der Central-Steuer-Directionsbehörde gegen Quitung abfordern.

Die Receptur-behörden sollen unter keinem Vorwande befugt oder berechtigt seyn, diese Fassionen zu eröffnen, wohl aber sollen sie gehalten seyn, wenn sie im

Digitized by Google

vorkommenden Falle an der Richtigkeit der bezahlten Steuersumme zweifeln, die Gründe ihres Zweifels geradezu der Central-Steuer-Directionsbehörde vorzutragen. Diese Behörde allein soll aber befugt seyn, die versiegelten Fassionen zu eröffnen, wenn sie solches für nothwendig erachtet, und dann, nach dem Befunde, Nachforschungen und Befragungen anzustellen, auch nöthigenfalls den Steuernden zur Verantwortung zu ziehen.

Die Eröffnung der Fassionen darf von keinem einzelnen Mitgliede der Central-Steuer-Directionsbehörde allein, sondern nur nach einem gemeinsamen Beschlusse, in Gegenwart sämmtlicher Mitglieder, geschehen, wobei festgesetzt und der gedachten Behörde ausdrücklich zur Pflicht gemacht wird, daß der Inhalt der gedachten Fassionen ein heiliges Geheimniß bleiben, und jede Bekanntmachung des so erforschten Vermögensstandes vermieden werden müsse. Die Fassionen aber, deren Eröffnung nicht für nöthig erachtet worden, oder gegen welche nichts einzuwenden gewesen, sollen und müssen sogleich verbrannt werden.

Die Central-Steuer-Directionsbehörde wird hierdurch auf ihren resp. Dienst- und Vasallen-Eid dahin angewiesen, dieser Vorschrift die getreueste und gewissenhafteste Folge zu leisten.

§. 10.

Wenn gleich an mehreren Orten dieses Edicts gesagt worden, daß Ehefrauen und unversorgte Kinder durch die Steuer des Familienvaters befreiet werden, so wird doch hier als allgemeiner Grundsatz festgesetzt, daß, wenn die Frau oder die unversorgten Kinder für sich steuerbares Vermögen besitzen, dieses als zu dem steuerbaren Vermögen des Familienvaters gehörig anzunehmen sey.

§. 11.

Alle nach den vorliegenden Ansätzen aufkommenden Beiträge werden von den Obrigkeiten der Debenten, namentlich in den Domainen Unsers Herzogthums, mit Einschluß von Mirow und Feldberg, von den competirenden Beamten; in den Ritterschaftlichen, Städtischen, Cämmerei- und Oeconomie-Gütern von den Gutsobrigkeiten, binnen sechs Wochen; in der Residenzstadt Neustrelitz von dem Magistrate und in den Landstädten von Bürgermeistern und Rath binnen zwölf Wochen nach Insinuation des Edicts erhoben, und müssen mit doppelt abgefaßten, von den competenten Obrigkeiten oder deren Stellvertretern gehörig zu unterschreibenden richtigen Specificationen, in welchen alle Familienväter namentlich aufzuführen und die bei denselben sich befindenden steuerpflichtigen Gesellen,

Digitized by Google

Dienstboten, Lehrlinge u. s. w. unmittelbar bei diesen anzugeben sind, nebst Anlagen, in den nächsten darauf folgenden vierzehn Tagen der Central-Steuer-Directionsbehörde in Neubrandenburg eingesandt werden.

§. 12.

Von den Eximirten weltlichen Standes werden die edictmäßigen Beiträge in Unserer Residenzstadt Neustrelitz von dem Magistrate daselbst, der durch ein besonderes Commissorium dazu beauftragt worden, in den Domainen und zu Mirow und Feldberg von Unsern Beamten, in den Ritterschaftlichen und andern Landgütern von der Gutsherrschaft, in den Landstädten von Bürgermeistern und Rath erhoben und mit den vorbeschriebenen besondern Specificationen und Anlagen an die Central-Steuer-Directionsbehörde in Neubrandenburg abgeliefert.

Was die Geistlichkeit sowohl in den Städten als auf dem Lande, so wie zu Mirow und Feldberg betrifft, so werden die Local-Recepturbehörden andurch angewiesen, von denen in ihrem Recepturbezirke wohnenden Predigern, Schul- und Kirchenbedienten die edictmäßigen Beiträge in der bestimmten Zahlungsfrist gleichfalls einzufordern und mit doppelten Specificationen gleichfalls an die Central-Steuer-Directionsbehörde in Neubrandenburg einzusenden.

§. 13.

Die Einforderung geschieht gleich nach Insinuation des Edicts. Erfolgt die Zahlung dann nicht, so rückt nach achttägiger Verwarnung die wirkliche Execution ein, wozu ein Executoriale generale hiermit ertheilt wird.

§. 14.

Von keiner Recepturbehörde sollen und dürfen Subcollecturkosten weder von den Beitragspflichtigen genommen, noch an den Einsendungen abgezogen werden.

§. 15.

Zur Erreichung möglichster Ordnung, so wie zur Erzielung einer allgemeinen Uebersicht über das ganze Steuerwesen wird hiermit und Kraft dieses eine Central-Steuer-Directionsbehörde constituirt, welche aus Unserm Commissario und den Ritter- und Landschaftlichen Deputirten besteht.

Dem Rendanten dieser Behörde werden von den verschiedenen Recepturbehörden die Gelder und Specificationen nebst Anlagen eingeliefert, und quitirt derselbe vollgültig über deren Empfang.

Digitized by Google

Die eingegangenen Gelder werden den der Central-Steuer-Directionsbehörde und deren Rendanten mitgetheilten Instructionen gemäß verwendet. Diese Behörde revidirt die eingegangenen Steuer-Specificationen, erläßt die etwa nöthigen Verfügungen an die Recepturbehörden, erwirkt nöthigenfalls Executoriales, und führt überhaupt die General-Controle über die edictmäßige Erhebung und Einlieferung der Steuern.

§. 16.

Die Mitglieder der Central-Steuer-Directionsbehörde legen, in Vorschrift der derselben ertheilten Instruction, respective an Uns und an ihre Constituenten Rechnung ab.

§. 17.

Bei entstehenden Mißverständnissen, Differenzien und Beschwerden, wollen Wir die Erhebung der Beiträge von den Behörden, durch Inhibition oder Suspensiv-Verordnungen, ohne die dringendsten Beweg-Ursachen, nicht hemmen, noch aussetzen, in einem solchen Falle aber die darüber verhandelten Acten der Central-Steuer-Directionsbehörde zur Prüfung und erachtlichen Bericht-Erstattung zustellen lassen.

Wir gebieten und befehlen demnach, daß ein Jeder seine vorgeschriebenen Beiträge, bei Vermeidung der auf des Säumigen Kosten und Schaden unfehlbar ergehenden Execution, in der edictmäßigen Frist prompt entrichten solle.

An dem geschiehet Unser allergnädigster Wille.

Urkundlich haben Wir dieses Einforderungs-Edict, unter Unsrer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel, gewöhnlichermaaßen zu publiciren befohlen.

Gegeben Neustrelitz, den 28sten August 1843.

(L. S.) Georg, G. H. v. M.

v. Dewitz.

Einforderungs-Edict
zur
Aufbringung der zur Unterhaltung der Infanterie des Bundes-Contingents vereinbarten Summe, so wie zu der bewilligten Landes-Beihülfe zu den Chaussee- und Wasserbauten.

Digitized by Google

uſt 1843.

Jchen October 1843 auf ſelbige eingenommen:

insen von dem vorgedachten Capital.

N²/₃tel			Gold.					Preuß. Cour.				
No. des Cap.	Name des Debitors.	Capital	No. des Cap.	Name des Debitors.	Capital.	Zinsfuß.	Wirklich eingegangene Zinsen.	No. des Cap.	Name des Debitors.	Capital.	Zinsfuß.	Wirklich eingegangene Zinsen.

	N²/₃tel.	Gold.	Preuß. Cour.
pen Zinsen			
ndigen Zinsen -			
in Summa			

Digitized by Google

…n October 1842 bis zum 1sten October 1843 von selbigen bezahlt:

	An rückständigen Zinsen.												
				Gold.					Preuß. Cour.				
No. des Cap.		Zins-fuß.	Bezahlte Zinsen.	No. des Cap.	Name des Creditors.	Capital-summe.	Zins-fuß.	Bezahlte Zinsen.	No. des Cap.	Name des Creditors.	Capital-summe.	Zins-fuß.	Bezahlte Zinsen.

= =

Zinsen = =

	N° …tel.	Gold.	Preuß. Cour.
…n			
…n und rückständigen Zinsen			
Mehr empfangene Zinsen			
Mehr bezahlte Zinsen . .			
…sen			

Digitized by Google

u ſt 1843.

	Davon habe ich vom 1ſten October 1842 bis zum 1ſten October 1843 erhoben:	
Rtl.	Rthlr.	Rthlr.

Digitized by Google

Digitized by Google

Officielle Beilage

zum 39. Stück

der Mecklenburg-Strelitzischen Anzeigen.

1843. Neustrelitz, Mittwoch den 27. September. № 14.

Georg,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Da über die präclusivische Wirkung einer nach dem §. 6 lit. c. der Verordnung vom 8. April 1836 über Abwendung und Eröffnung von Concursen erlassenen Ladung gegen sich nicht gemeldet habende Gläubiger Zweifel entstanden sind, so finden Wir Uns zur Abstellung einer bedenklichen Rechtsunsicherheit hiedurch bewogen, in Uebereinstimmung mit den in den Mecklenburg-Schwerinschen Landen dieserhalb getroffenen Verfügungen Folgendes zu verordnen:

§. 1.

Wider den Gläubiger, der sich auf die Ladungen ex §. 6 sub c. der obengedachten Verordnung nicht gemeldet hat, kann weder vor noch nach stattgehabtem

Digitized by Google

Vergleichstermine ex §. 6 sub d. ein anderes Präjudiz als das der Abweisung von der Masse vollstreckt werden, und durch diese Vollstreckung steht es sodann rechtskräftig fest, daß derselbe auf das gegenwärtige Vermögen des Schuldners gar kein weiteres Recht hat, die concursmäßigen Einleitungen ex §. 6 mögen nun zum Vergleiche führen, oder es mag der formelle Concurs eröffnet werden.

§. 2.

Der Schuldner ist daher auch, im Falle der Zustandekunft eines Vergleichs mit den sich gemeldet habenden Gläubigern, in Bezug auf sein gegenwärtiges Vermögen, wider die etwanige fernere Ansprache des präcludirten Gläubigers vollständig gesichert; denn diesem steht bei einer etwanigen weitern Klage hinsichtlich dieses gegenwärtigen Vermögens exceptio praeclusionis entgegen.

§. 3.

Dagegen bleibt dem sich nicht gemeldet habenden Gläubiger sein volles Recht in Ansehung des vom Schuldner etwa später erworbenen Vermögens durchaus unverkürzt, weil sich jene Präclusion nur auf das gegenwärtige und nicht auf das zukünftige Vermögen des Schuldners erstreckt, so daß also ein solcher Gläubiger, sobald der Schuldner später ad meliora gekommen sein sollte, nicht, wie die sich gemeldet habenden Creditoren, durch den Vergleich vinculirt ist, vielmehr den Vortheil genießt, nunmehr den ganzen Betrag seiner Forderung verlangen zu können, während ihn rücksichtlich des gegenwärtigen Vermögens der Nachtheil trifft, daß er gar nichts erhält.

Dabei versteht es sich nach dem Obigen von selbst, daß, wenn nicht besondere Gründe zu einer Ausnahme führen, der Präclusivbescheid auf die Ladungen des §. 6 c. schon im Liquidationstermine selbst erfolgen muß.

Urkundlich unter Unsrer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Regierungs-Insiegel.

Datum Neustrelitz, den 8. September 1843.

(L. S.)

Georg, G. H. v. M.

v. Dewitz.

Declarator-Verordnung
über die Wirkung der nach §. 6 lit. c. der Verordnung vom 8. April 1836 wegen Abwendung und Eröffnung von Concursen erlassenen Ladung gegen nicht erschienene Gläubiger.

Digitized by Google

Damit etwanige Collisionen der Stargarder Herbst-Jahrmärkte mit den Woldegker Herbst-Jahrmärkten vermieden werden, wird rücksichtlich der Stargarder Herbst-Jahrmärkte hierdurch bestimmt:

daß diese Märkte am Montag und Dienstag der Michaeliswoche, und wenn Michaelis auf einen Sonntag oder Montag fällt, am Montag und Dienstag der voraufgehenden Woche abgehalten werden sollen.

Vorstehendes wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht..

Neustrelitz, den 22. August 1843.

Aus Großherzoglicher Landes-Regierung.

v. Bernstorff.

Bekanntmachung.

Die Behörden des hiesigen Herzogthums und des Fürstenthums Ratzeburg werden hiemit aufgefordert, die möglichst genau und sorgfältig abzufassenden Nachrichten für den künftigjährigen Staatskalender spätestens bis zum 1. November d. J. an den Regierungssecretair Schroeder hieselbst einzusenden.

Neustrelitz, den 18. September 1843.

Aus Großherzoglicher Landes-Regierung.

v. Dewitz.

Es wird hiedurch zur Nachricht bekannt gemacht, daß der Gang der Personen-Post von Pasewalk nach Neubrandenburg, vom 18. d. Mts an, dahin verändert wird, daß dieselbe an den bisherigen Tagen, als: Dienstag, Donnerstag, Sonnabend, durch Woldegk Morgens 10 Uhr und durch Stargard Nachmittags 2¾ Uhr passiren wird. Der Gang der Post von Neubrandenburg nach Pasewalk bleibt unverändert.

Neustrelitz, den 4. September 1843.

Großherzogl. Mecklenb. Cammer- und Forst-Collegium.

Boccius.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den bisherigen Hauptmann Gustav von Lowtzow zum Compagnie-Chef bei Allerhöchst Ihrem hiesigen Infanterie-Bataillon zu ernennen geruhet.

Neustrelitz, den 22. August 1843.

Digitized by Google

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruhet, nach der Ernennung des bisherigen vierten Lehrers am hiesigen Gymnasio Carolino, Rudolph Werner, zum Prediger in Bredenfelde den bisherigen fünften Lehrer Dr. Carl Friedrich Scheibe wiederum zum vierten Lehrer an gedachter Schulanstalt zu befördern und zu bestellen.

Neustrelitz, den 12. September 1843.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruhet, den Schulamts-Candidaten Moritz Fülbner aus Neubrandenburg zum fünften Lehrer am hiesigen Gymnasio Carolino zu ernennen und zu bestellen.

Datum Neustrelitz, den 12. September 1843.

Der Polizeimeister Johann Christian Puls aus Friedland ist, nachdem derselbe vorschriftsmäßig geprüft worden, zum Notar creirt und als solcher beeidigt worden.

Neustrelitz, den 18. September 1843.

Aus Großherzoglicher Justizcanzlei hieselbst.

(L. S.) v. Scheve.

A. B. W. Genzmer.

Digitized by Google

Officielle Beilage

zum 41. Stück

der Mecklenburg-Strelitzischen Anzeigen.

1843. Neustrelitz, Mittwoch den 11. October. № 15.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst beschlossen, auf den 8ten (achten) November d. J. in der Stadt Sternberg einen allgemeinen Landtag anzusetzen, und dazu nachstehendes Landtags-Ausschreiben an alle Behörden und einzelne Gutsbesitzer, welche auf dem Landtage zu erscheinen berechtiget sind, erlassen.

Neustrelitz, den 3. October 1843.

Großherzogl. Mecklenburgische Landes-Regierung.
v. Dewitz.

Digitized by Google

Georg,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg

ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir fügen euch hiermit gnädigst zu wissen, daß Wir die Haltung eines allgemeinen Landtages beschlossen haben, und daß derselbe am 8. November d. J. in Sternberg eröffnet werden soll.

Gleichwie Wir nun solchen Landtag hiermit Landes-Fürstlich ausgeschrieben haben wollen: so befehlen Wir euch andurch gnädigst, euch des Abends vorher, als am 7. November d. J., in Sternberg einzufinden, und, nach gebührender Anmeldung, am folgenden Tage die, in Unserm Namen euch zu eröffnenden Propositiones, deren Inhalt hierneben beigefüget ist, zu erwarten, der gemeinsamen Berathschlagung darüber beizuwohnen, und, ohne erhebliche Ursache, vor erfolgtem förmlichen Landtags-Schlusse euch nicht von dannen wegzubegeben.

Ihr thut nun solches, oder nicht; so sollet ihr dennoch zu allen dem, was von den Anwesenden gehörig wird beschlossen werden, gleich andern Unsern gehorsamsten Landsassen und Unterthanen, verbunden und gehalten sein. Hieran geschiehet Unser gnädigster Wille.

Datum Neustrelitz, den 3. October 1843.

Georg, G. H. v. Mecklenburg.

v. Dewitz.

Ausschreiben

zu dem

am 8. November 1843 in Sternberg zu eröffnenden Landtage.

Capita proponenda.

1) Die ordinaire Landes-Contribution.
2) Die Beiträge des Landes zur Unterhaltung ꝛc. des Bundes-Contingents, insbesondere auch der Artillerie und Cavallerie.
3) Weitere Berathung wegen Uebertragung der Beiträge zu den Kosten der Bundesfestungen und anderen gemeinsamen Bundeslasten.
4) Fernere Berathung über eine angemessene Gesetzgebung zur Aufhülfe des städtischen Ackerbauwesens mittelst Separation der städtischen Ländereien und Feldmarken.

Digitized by Google

Wir Georg,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Verordnen im Einverständnisse mit Unsern getreuen Ständen des hiesigen Herzogthums hiermit gnädigst für das letztere sowohl als auch für Unser Fürstenthum Ratzeburg:

daß fortan diejenigen Loosungspflichtigen, welche wegen von ihnen verübter Criminal-Verbrechen eine Freiheitsstrafe in einer öffentlichen Strafanstalt erlitten haben, nicht in das Militair eingestellt werden sollen.

Urkundlich unter Unsrer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Regierungs-Insiegel.

Datum Neustrelitz, den 12. September 1843.

(L. S.) Georg, G. H. v. M.

v. Dewitz.

Verordnung,
betreffend
die Nichteinstellung der wegen verübter Criminal-Verbrechen mit Freiheitsstrafe bestraften Loosungspflichtigen.

Dem Conducteur Heinrich Siemers hierselbst ist auf den Grund der von ihm über seine Kenntnisse und Fertigkeiten in der Feldmesserkunst beigebrachten Zeugnisse die Concession zur unbeschränkten Ausübung der Feldmesserkunst in den hiesigen Landen ertheilt und er zu dem Ende mittelst schriftlichen eidlichen Reverses zur pünktlichen Erfüllung der damit für ihn verbundenen Obliegenheiten verpflichtet worden.

Neustrelitz, den 5. October 1843.

Aus Großherzogl. Mecklenb. Landes-Regierung.

v. Dewitz.

Digitized by Google

Digitized by Google

Officielle Beilage

zum 42. Stück

der Mecklenburg-Strelitzischen Anzeigen.

1843. Neustrelitz, Mittwoch den 18. October. № 16.

Wir Georg,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Finden Uns gnädigst bewogen, zur Verhütung der gemeinschädlichen Folgen des Uebermaaßes im Genusse des Branntweins und ähnlicher geistiger Getränke, nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unsern getreuen Ständen, Folgendes Landesherrlich zu verordnen.

Digitized by Google

§. 1.

Schulden für Branntwein und derartige destillirte geistige Getränke, welche in Krügen, Herbergen, Läden, Gast- und Schenkhäusern oder an öffentlichen Vergnügungsorten zum sofortigen Genusse ausgeschenkt worden sind, sollen unverbindlich sein und eben so wenig ein Klagerecht begründen als im Wege der Einrede eingefordert werden können.

§. 2.

Schulden für Branntwein und destillirte geistige Getränke, welche *nicht* zum sofortigen Genusse ausgeschenkt, sondern in Flaschen oder in *andern* kleinen Gefäßen bis zu einem halben Anker über die Straße verkauft worden sind, sollen nur bis zu 16 ßl. verbindlich, Ansprüche auf ein Mehreres aber weder im Wege der Klage noch der Einrede geltend zu machen sein.

§. 3.

Die Vorschriften sub §. 1 und §. 2 sind nur auf diejenigen Schulden für Branntwein ꝛc. anzuwenden, welche nach Verkündigung dieser Verordnung entstehen.

§. 4.

Die Krüger, Herbergs-, Gast- und Schenkwirthe sind bei einer Strafe von 5 Rthlr. verpflichtet, jeden bei ihnen vorkommenden Fall einer mit Unfug oder mit öffentlichem Aergerniß verbundenen Trunkenheit auf der Stelle der Ortspolizei-Behörde oder Demjenigen, welcher solche zu verwalten hat, anzuzeigen, damit der Trunkene in Sicherheit gebracht werde.

§. 5.

Trunkenheit, welche mit Unfug oder mit öffentlichem Aergerniß verknüpft ist, wird die beiden ersten Male mit resp. 3- und 8tägigem Gefängniß

Digitized by Google

bestraft. Bei öfterer Wiederholung steigt die Detentionszeit nach dem Ermessen der Obrigkeit, darf aber 4 Wochen nicht überschreiten und kann unter Umständen durch körperliche Züchtigung geschärft oder in solche umgewandelt werden.

§. 6.

Die Obrigkeiten haben notorischen Trunkenbolden den Genuß des Branntweins und anderer destillirter geistiger Getränke in Krügen, Herbergen und Schenken zu untersagen und in jedem solchen Falle die betreffenden Krüger und Wirthe von solcher Maaßregel in Kenntniß zu setzen. Diese dürfen sodann den solchergestalt von der Obrigkeit bezeichneten Personen bei Vermeidung einer Strafe von 5 bis 10 Rthlr. dergleichen Getränke weder selbst verabreichen, noch gestatten, daß ihnen solche durch Andere verabreicht werden.

Mit derselben Geld-, eventualiter Gefängnißstrafe werden Diejenigen belegt, welche für Trunkenbolde Branntwein holen und kaufen.

§. 7.

Den Krügern, Herbergs-, Gast- und Schenkwirthen, so wie den Gästen in diesen Häusern ist es bei einer Strafe von 5 bis 10 Rthlr. verboten, schon berauschten Personen, imgleichen Unerwachsenen, namentlich Handwerks-Lehrlingen, Branntwein oder andere geistige Getränke zu reichen oder reichen zu lassen.

§. 8.

Die in vorstehenden Artikeln bestimmten Strafen sind von den Ortspolizei-Obrigkeiten zu erkennen und resp. zum Besten der Ortsarmen-Cassen beizutreiben und zu vollziehen.

Wir befehlen demnach allen Behörden, die es angeht, so wie sonst Jedermann hiermit gnädigst, sich nach Unserer gegenwärtigen Verordnung, die der officiellen Beilage zu den hiesigen Anzeigen eingerückt worden, auch in den Krügen, Herbergen und Schenkhäusern öffentlich angeschlagen werden soll, genau zu achten.

Digitized by Google

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Regierungs-Insiegel.

Datum Neustrelitz, den 23. September 1843.

(L. S.) Georg, G. H. v. M.

v. Dewitz.

Verordnung
zur Verhütung der gemeinschädlichen Folgen des übermäßigen Genusses von Branntwein und ähnlichen geistigen Getränken.

Wir Georg,
von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Finden Uns gnädigst bewogen, über die Anlegung von Schenkwirthschaften in den Städten und Flecken Unsers hiesigen Herzogthums, nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unsern getreuen Ständen, Folgendes Landesherrlich zu verordnen.

§. 1.

Die in neuerer Zeit sehr vermehrte Zahl von Branntweinschenken soll angemessen beschränkt werden.

§. 2.

Die Schenkwirthschaft ist eine rein persönliche Gerechtigkeit, welche daher ohne Uebergang auf Wittwe und Erben mit dem Tode des Schenkwirths, außerdem aber auch mit dem jedesmaligen Wechsel der Wohnung des letzteren erlischt.

§. 3.

Die Concession zur Anlegung einer neuen Schenkwirthschaft, imgleichen zur Fortsetzung einer schon vorhandenen bei dem Wechsel des Locals, dem Wegziehen oder dem Tode des Wirths, wird von den Magisträten in den Städten und Unsern Aemtern in den Flecken nur nach sorgfältiger Prüfung ertheilt, wenn:

a) die neue Anlage oder Fortsetzung noch angemessen erscheint;

b) das Local und die Lage desselben für den Betrieb passend ist und die polizeiliche Beaufsichtigung erleichtert;

c) die Persönlichkeit, die Führung und die Vermögensverhältnisse des Nachsuchenden genügende Bürgschaft eines ordnungsmäßigen Betriebes gewähren.

§. 4.

Beim Tode eines Schenkwirths ist zwar den Erben in der Regel die Fortsetzung der Wirthschaft noch auf ein Jahr zu gestatten; es bleibt jedoch dem obrigkeitlichen Ermessen überlassen, nach Umständen sowohl die frühere oder sofortige Schließung der Schenkwirthschaft anzuordnen, als auf deßfallsige Gesuche die Concession zur weiteren Fortsetzung zu ertheilen.

§. 5.

Allen Kaufleuten, Krämern, Haken und andern Gewerbtreibenden wird bei einer Strafe von 32 ßl. bis 10 Rthlr. untersagt, gläserweise Branntwein und andere destillirte geistige Getränke, sei es vor dem Ladentische, an sitzende Gäste oder in sonstiger Art auszuschenken, zu verkaufen oder den Käufern ihrer Waaren unentgeltlich zu verabreichen. Auf die an einigen Orten im Interesse des ländlichen Verkehrs den Kaufleuten, Krämern und Haken bisher gestattete Befugniß, für ihre Kunden vom Lande besondere Gaststuben zu halten und ihnen darin auch gläserweise Branntwein zu verkaufen, soll sich zwar dieses Verbot bis auf Weiteres nicht beziehen; doch wird der gläserweise Verkauf von Branntwein außerhalb solcher Gaststuben, so wie an Ortseinwohner auch diesen Kaufleuten ꝛc. ausdrücklich untersagt, und ist die Nichtachtung dieses Verbotes nicht nur mit obigen Strafen, sondern in Wiederholungsfällen auch außerdem noch mit Schließung solcher

Digitized by Google

Gaststuben und Verlust der damit verbundenen Berechtigung zu beahnden; so wie denn überhaupt die gesetzliche Befugniß der Magistrate in den Städten und Unserer Aemter in den Flecken, solche Gaststuben aus anderen polizeilichen Gründen aufzuheben, durch vorstehende Bestimmungen in keiner Weise modificirt sein soll.

§. 6.

Jede ertheilte Concession zur Schenkwirthschaft kann von den Magistraten in den Städten und Unsern Aemtern in den Flecken zurückgenommen, der fernere Betrieb temporair oder für immer untersagt werden, wenn die Wirthe wiederholter Contraventionen gegen die §§. 4, 5, 6 und 7 Unserer heutigen zur Verhütung der gemeinschädlichen Folgen des übermäßigen Genusses von Branntwein ꝛc. erlassenen Verordnung, der Duldung verbotener Versammlungen und Zusammenkünfte, verbotener Spiele und anderer Excesse, der Beförderung der Unsittlichkeit und Völlerei, so wie grober Vergehen oder Verbrechen sich schuldig machen.

§. 7.

Während der Märkte jeder Art, bei öffentlichen Festen und sonstigen öffentlichen Versammlungen darf Niemand außerhalb seiner Wohnung in Buden, Zelten, oder im Freien Branntwein und andere geistige Getränke ausschenken als wer dazu die Erlaubniß in jedem besonderen Falle zuvor nachgesucht und von den vorgedachten Obrigkeiten erhalten hat.

Einer solchen Erlaubniß bedürfen auch jedesmal die zum Ausschenken übrigens befugten Personen, wenn sie dergleichen außerhalb ihrer Wohnungen feil bieten wollen.

Die in den obigen Fällen erforderliche Erlaubniß ist stets zu versagen, wenn wegen der Persönlichkeit dessen, der die Getränke ausbietet oder aus sonstigen Rücksichten irgend Bedenklichkeiten eintreten, wie denn auch die Zahl der Getränke-Verkäufer nach Maaßgabe der Oertlichkeit nie die Grenzen des Bedürfnisses überschreiten darf, und das Ausschenken, sobald sich Unordnungen oder auch nur Uebelstände zeigen oder zu befürchten sind, sofort zu untersagen ist.

Digitized by Google

§. 8.

Alle Branntweinschenken sollen um 10 Uhr Abends insofern geschlossen werden, daß nach dieser Zeit weder sitzende Gäste geduldet noch Branntwein oder ähnliche Getränke ausgeschenkt werden dürfen.

Nur bei erlaubten Tanzgesellschaften ist solches bis 11 Uhr Abends gestattet.

Durch die Uebertretung dieser Vorschriften macht nicht nur der Wirth, sondern auch der Gast sich strafbar.

§. 9.

Jede Uebertretung dieser Vorschriften soll von den Magistraten in den Städten und Unsern Aemtern in den Flecken mit einer der Ortsarmen-Casse zufließenden Geldbuße bis zu 10 Rthlr. oder im Falle des Unvermögens, mit einer verhältnißmäßigen Gefängnißstrafe geahndet werden.

Im Falle der Wiederholung einer Uebertretung soll die Strafe geschärft werden.

Zur gehörigen Nachachtung haben Wir diese Verordnung in der officiellen Beilage zu den hiesigen Anzeigen bekannt zu machen befohlen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Regierungs-Insiegel.

Datum Neustrelitz, den 23. September 1843.

(L. S.)

Georg, G. H. v. M.

v. Dewitz.

Verordnung,
betreffend
die Anlegung von Schenkwirthschaften in den Städten und Flecken des hiesigen Herzogthums.

Digitized by Google

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den bisherigen Kammerjunker Bernhard von der Lancken auf Gahlenbeck zum Kammerherrn zu ernennen geruhet.

Neustrelitz, den 8. October 1843.

Dem Major Eduard Georg von Kamptz bei dem hiesigen Infanterie-Bataillon ist auf sein Ansuchen der Abschied unterm 3. August dieses Jahres in Gnaden ertheilt worden.

Neustrelitz, den 6. October 1843.

Für den Wilhelm von Oertzen auf Lübberstorff und Barstorff ist wegen des von seinem Bruder, dem verstorbenen Kammerherrn Adolph von Oertzen bei der Erbtheilung ihm zugefallenen Lehngutes Salow c. p. der Muthschein in gewöhnlicher Weise auf geziemenden Antrag heute ausgefertiget worden.

Neustrelitz, den 29. September 1843.

Aus Großherzoglich Mecklenburg. Lehn-Cammer.
v. Dewitz.

Digitized by Google

Officielle Beilage

zum 44. Stück

der Mecklenburg-Strelitzischen Anzeigen.

1843. Neustrelitz, Mittwoch den 1. November. № 17.

Die mit der Bestätigung der unterzeichneten Landesregierung vom heutigen Tage versehene, vom 28. d. Mts an vorläufig auf drei Jahre in Kraft tretende Vereinbarung der Ritterschaft Stargardschen Kreises wegen Errichtung eines vereinten Criminalgerichts in Neubrandenburg und gemeinsamer Uebertragung der dadurch entstehenden Kosten wird durch den nachfolgenden Abdruck derselben nebst der Bestätigungsacte, jedoch ohne deren Anlagen, auf Antrag der Ritterschaft des hiesigen Herzogthums zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Neustrelitz, den 24. October 1843.

Großherzoglich Mecklenburgische Landesregierung.
v. Dewitz.

Digitized by Google

Georg,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Nachdem Uns Unsre getreue Ritterschaft Unsers hiesigen Herzogthums allerunterthänigst vorgetragen, wie die von ihr am 2. October 1777 wegen gemeinsamer Uebertragung der Kosten in Criminalfällen abgeschlossene und durch die allerhöchste Bestätigung vom 18. März 1842 noch bis zum 28. October d. J. wiederholt erneuerte Vereinbarung dem jetzigen Stande der Criminalrechtspflege nicht mehr entspreche und ihre Zwecke, die sie erfüllen wolle, nur sehr unvollständig erreiche, und diesemnach Uns zugleich Unsre getreue Ritterschaft submissest gebeten, Wir geruheten die von ihr nach reiflicher Prüfung und Erwägung, jedoch vorläufig erst auf den Zeitraum von drei Jahren unter sich abgeschlossene, aus 22 Paragraphen bestehende und Uns eingereichte neue Vereinbarung wegen Errichtung eines vereinten Criminalgerichts in Neubrandenburg und gemeinsamer Uebertragung der dadurch entstehenden Kosten Landesherrlich allergnädigst zu genehmigen und zu bestätigen; so haben Wir in der Ueberzeugung von der Nützlichkeit und Zweckmäßigkeit der vereinbarten neuen Bestimmungen, jedoch mit ausdrücklicher Bezugnahme auf die unterm 13. April 1780 von Unsrer getreuen Ritterschaft eingereichten Reversalen, wonach die Landesherrliche Erlaubniß, in Neubrandenburg ein ritterschaftliches Criminalgericht niederzusetzen ꝛc., als eine nicht zur Consequenz zu ziehende Gnade anzusehen ist, kein Bedenken gefunden, dem Ansuchen Unsrer getreuen Ritterschaft in Gnaden statt zu geben.

Genehmigen, confirmiren und bestätigen demnach die von Unsrer getreuen Ritterschaft allerunterthänigst eingereichte, nach davon bei den Acten Unsrer Landesregierung zurückbehaltener beglaubigter Abschrift, hierbei gefügte, aus 22 Paragraphen bestehende Vereinbarung der Ritterschaft Unsers hiesigen Herzogthums wegen Errichtung eines vereinten Criminalgerichts in Neubrandenburg und gemeinsamer Uebertragung der dadurch entstehenden Kosten, nebst den dazu gehörigen, in §. 9 der Vereinbarung in Bezug genommenen drei Anlagen, im Ganzen und in allen ihren einzelnen Punkten und Bestimmungen, aus Landesherrlicher Macht und Gewalt, für Unsre getreue Ritterschaft insgesammt und für die einzelnen Mitglieder derselben insbesondere, so wie für alle und jede Personen und Behörden, die sie angeht, als rechtsverbindlich und wie solches zu Recht am bündigsten und kräftigsten geschehen kann und mag, vorläufig auf den Zeitraum von drei Jahren, jedoch

Digitized by Google

erst vom 28. October 1843 angerechnet, hiermit und kraft dieses also und dergestalt, daß diese Vereinbarung nebst den dazu gehörigen drei Anlagen vom 28. October 1843 an in Kraft und Wirksamkeit treten soll; jedoch Alles Uns, Unsern Landesherrlichen Gerechtsamen und sonst Jedermann an seinen erweislichen Rechten unschädlich und ohne Nachtheil.

Urkundlich unter der bei Unsrer Landesregierung gewöhnlichen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Regierungs-Insiegel.

Datum Neustrelitz, den 24. October 1843.

(L. S.) Ad Mandatum Serenissimi proprium.
v. Dewitz.

Bestätigung
der
Vereinbarung der Ritterschaft Stargardschen Kreises wegen Errichtung eines vereinten Criminalgerichts in Neubrandenburg und gemeinsamer Uebertragung der dadurch entstehenden Kosten.

Zur Beförderung einer verbesserten Criminal-Justiz-Verwaltung auf den ritterschaftlichen Gütern, so wie zum Zweck der gemeinsamen Uebertragung der dadurch entstehenden Kosten hat die Ritterschaft Stargardschen Kreises — nach Ablauf des Zeitraums für welchen die, am 2. October 1777 getroffene, jedoch den jetzigen Verhältnissen nicht mehr entsprechende, Vereinbarung wegen wechselseitiger Beihülfe in Criminalfällen zuletzt die Landesherrliche Allerhöchste Bestätigung erhalten, — die nachstehende neue Vereinbarung, vorläufig auf den Zeitraum von drei Jahren, beschlossen.

§. 1.

Die Ritterschaft Stargardschen Kreises errichtet zu Neubrandenburg, mit Zustimmung des löblichen Magistrats daselbst, ein vereintes Criminalgericht.

§. 2.

Zur Vertretung der Ritterschaft Stargardschen Kreises in Bezug auf dieses Gericht wählt dieselbe für den Zeitraum von drei Jahren auf einem Kreisconvente,

Digitized by Google

und auf die bei Wahlen dieser Art hergebrachte Weise einen Bevollmächtigten und zugleich für den Fall der Behinderung desselben einen Substituten.

Die dem Bevollmächtigten, eventualiter dem Substituten, zugewiesenen Geschäfte sind im Verlauf dieser Vereinbarung, so weit dazu die Veranlassung sich gefunden, näher angegeben.

Im Allgemeinen aber hat derselbe die Ausführung dieser Vereinbarung zu bewirken, und resp. darauf zu sehen, daß sie ordnungsmäßig geschehe, auch ihre fernere Beobachtung zu beaufsichtigen, und alle dieserhalb nöthigen Vorträge bei hoher Landesregierung und sonstigen Behörden zu machen.

Ueberhaupt hat derselbe Alles zu beschaffen, was sonst von der Ritterschaft in corpore im Betreff des constituirten Gerichts vorgenommen werden müßte — jedoch mit Vorbehalt der Verstellung wichtigerer und außergewöhnlicher Vorkommenheiten zur Beschlußnahme auf einem Kreisconvente.

Für etwanige durch die Geschäftsführung vernothwendigte Reisen nach Neubrandenburg soll der Bevollmächtigte eine billige Diät, mit Berücksichtigung der Entfernung seines Wohnortes von Neubrandenburg, liquidiren können, so wie es sich von selbst versteht, daß er baare Auslagen erstattet erhält.

§. 3.

Das vereinte Gericht besteht aus

1) einem ordentlichen Richter,
2) zwei Substituten,
3) einem Gerichtsbeisitzer,
4) einem Actuario, welcher zugleich Registrator und Kassenberechner ist.

Außerdem wird ein Diener des Gerichts angestellt.

§. 4.

Das Amt des ordentlichen Richters soll in der Regel dem jedesmaligen Landsyndicus, falls diesem die gesetzlichen Erfordernisse nicht fehlen, übertragen sein.

Aus bewegenden Gründen soll aber ausnahmsweise auch eine Wahl des ordentlichen Richters veranlaßt werden können.

In diesem Falle werden drei qualificirte Subjecte von dem Directorio der Ritterschaft Stargardschen Kreises, nach voraufgegangener Intimation des Gegenstandes, der Conventsversammlung zur freien Auswahl präsentirt, und wird dann aus diesen der ordentliche Richter durch einfache Stimmenmehrheit erwählt.

Bei der Anstellung des ordentlichen Richters, auch wenn er der Landsyndicus ist, wird gegenseitige halbjährige Aufkündigung vorbehalten; sie wird durch keinen Zeitablauf ausgeschlossen, und tritt von Seiten der Ritterschaft ein, wenn sie auf einem Kreisconvente, nach Statt gehabter Intimation, durch einfache Stimmenmehrheit beschlossen worden.

Die Bestimmungen des §. 9 sub litt. a et b der Constitution vom 23. Juli 1821 finden hier keine Anwendung.

§. 5.

Die beiden Substituten, denen die gesetzlichen Erfordernisse ebenfalls nicht fehlen dürfen, werden gewählt, und wird bei ihrer Wahl ganz auf die Weise verfahren, als geschehen soll, wenn ausnahmsweise eine Wahl des ordentlichen Richters Statt findet (§. 4.)

Auch ihre Anstellung geschieht nur auf wechselseitige halbjährige Aufkündigung, und tritt hinsichtlich ihrer dasselbe ein, was in dieser Beziehung im §. 4 über die Aufkündigung des ordentlichen Richters bestimmt worden.

§. 6.

Das Geschäft des Substituten besteht darin, für den ordentlichen Richter oder seinen Mitsubstituten, wenn jener oder dieser verhindert ist, einzutreten, und in diesem Falle, nach einer vom ordentlichen Richter vorzunehmenden möglichst gleichförmigen Vertheilung, die vorkommenden Untersuchungen zu übernehmen, so wie er auch die Stelle eines Beisitzers, ohne desfallsige specielle Beeidigung vertreten kann.

Ueberdies haben an der Abfassung der Erkenntnisse in der Regel die Substituten in gleichem Maaße wie der ordentliche Richter, und zwar mit einem voto decisivo, Theil zu nehmen; alle drei bilden in einem solchen Falle ein Collegium; nur hat derjenige, der die betreffende Untersuchung geleitet, den Vortrag, und den Urtheilsentwurf nebst Entscheidungsgründen anzufertigen.

Digitized by Google

§. 7.

Die Wahl des Beisitzers wird, wenn ein Substitut die Beisitzerstelle zu übernehmen behindert ist, dem ordentlichen Richter, eventualiter dem für diesen fungirenden Substituten überlassen.

Der Gewählte kann aber zu jeder Zeit wieder entlassen und durch ein anderes geeignetes Individuum ersetzt werden.

Das Honorar des Assessors wird mit Rücksicht auf die Umfänglichkeit der Untersuchungen, bei welchen derselbe die Beisitzerstelle vertreten hat, von dem Bevollmächtigten und dem Richter behandelt, und danach aus der Gerichtskasse an denselben bezahlt.

§. 8.

Der jedesmalige Kreissecretair und Kreis-Kassen-Berechner wird als Gerichtsactuar, Registrator und Gerichtskassenberechner bestellt. In Fällen seiner Behinderung bleibt dem ordentlichen Richter oder dem für ihn eintretenden Substituten die Zuziehung eines anderen qualificirten Subjects als Actuars, — wozu ein Notarius nicht durchaus nothwendig ist, weshalb die desfallsige Bestimmung des §. 20 der Constitution vom 23. Juli 1821 hier nicht zur Anwendung kommt, — überlassen.

§. 9.

Ueber das dem ordentlichen Richter, den beiden Substituten und dem Actuar für die Verwaltung der ihnen übertragenen Officien zuzubilligende Honorar wird das Nähere in besonderen Contracten, welche, so weit es erforderlich ist, auch ihre Dienstinstruction enthalten, festgesetzt.

Die Entwürfe dieser Contracte sind dieser Vereinbarung beigefügt, und werden sie Namens der Ritterschaft von deren Bevollmächtigten mit den betreffenden Gerichtspersonen abgeschlossen und vollzogen.

Uebrigens werden alle Gerichtssporteln und Strafgelder von dem Kassenberechner für die sämmtlichen Gerichtsherren berechnet, und findet eine Theilnahme der Gerichtsglieder an solchen Sporteln und Strafgeldern nicht Statt.

§. 10.

Der ordentliche Richter und die Substituten werden auf die ganze Dauer ihrer Amtsführung schriftlich beeidigt, und wird dieses mittelst Ein-

Digitized by Google

reichung beglaubigter Abschriften der vollzogenen Eide der Großherzoglichen Justiz-Canzlei docirt.

Es genügt daher nicht die in dem Regiminalrescripte vom 21. Juni 1822 nachgelassene Beeidigung des Substituten zu den einzelnen von ihm vorzunehmenden Amtshandlungen.

Nicht minder ist der zum Gerichts-Actuarius, Registrator und Gerichtskassenberechner bestellte Kreissecretair für seine ganze Dienstzeit schriftlich zu beeidigen, und auf gleiche Weise wird es mit dem Assessor gehalten, wenn dieser als permanenter Gerichtsbeisitzer angenommen wird.

Eine solche schriftliche Beeidigung genügt auch in dem Falle, wenn bloß zu einzelnen Gerichtshandlungen oder zu einzelnen Untersuchungen, mithin nicht dauernd Jemand als Beisitzer zugezogen, oder wenn in Behinderungsfällen des Kreissecretairs für diesen ein anderes Subject als Gerichtsactuar substituirt wird.

§. 11.

Die Gerichtssitzungen werden der Regel nach in dem Verhörzimmer des Gefangenhauses abgehalten. Sollte jedoch zu dem Zeitpunkte, wo diese Vereinbarung in Wirksamkeit tritt, der beschlossene Bau des zur ausschließlichen Benutzung des vereinten Gerichts bestimmten Gefangenhauses noch nicht vollständig beendigt sein, oder auch später aus nachzuweisenden Gründen die Benutzung desselben ausnahmsweise nicht stattfinden können, so dürfen die Gerichtssitzungen auch in der Wohnung des ordentlichen Richters und in den Fällen seiner Behinderung in der Wohnung des die Untersuchung leitenden substituirten Richters abgehalten werden.

§. 12.

Von dem auf diese Weise niedergesetzten vereinten ritterschaftlichen Criminalgerichte wird die Strafrechtspflege in nachfolgenden Fällen ausgeübt:

I. Dem vereinten Criminalgerichte werden und zwar in der Regel zur Beendigung der Untersuchung, zur Urtheilsfällung — nach Maaßgabe der deshalb normirenden gesetzlichen Bestimmungen — und zur Vollstreckung die schwereren Criminalfälle überwiesen, und sollen in dieser Hinsicht folgende Verbrechen zu den schwereren gehören:

Digitized by Google

1) Hochverrath,
2) Landesverrätherei,
3) Majestätsbeleidigung,
4) Aufruhr,
5) thätliche Widersetzlichkeit oder sonstige thätliche Beleidigung gegen die Gutsherrschaft oder in der Ausübung eines Amtes begriffene Personen — mit Ausnahme derjenigen gegen Subalterne oder Officianten der obrigkeitlichen oder sonstigen öffentlichen Behörden,
6) vorsätzliche Brandstiftung an bewohnten oder unbewohnten Gebäuden, so wie auch an anderen Gegenständen, in deren Beschädigung oder Vernichtung durch Feuer eine böswillige Eigenthumsverletzung enthalten ist,
7) vorsätzlich verursachte, gemeingefährliche Ueberschwemmung,
8) öffentliche Gewaltthätigkeit,
9) a. Münzverfälschung,
   b. Nachmachung oder Verfälschung der Staatsschuldscheine oder anderer von einer öffentlichen Behörde oder einer autorisirten Corporation ausgestellten Schuldverschreibungen,
10) Meineid,
11) Mord, wohin jedoch Selbstmord nicht zu rechnen ist,
12) Todtschlag,
13) Duell,
14) Tödtung in Raufhändeln,
15) Tödtung aus Fahrlässigkeit,
16) Kindermord,
17) Abtreibung der Leibesfrucht,
18) Kinderaussetzung,
19) vorsätzliche Vergiftung,
20) Nothzucht,
21) Menschenraub,
22) gewaltsame Entführung,
23) mehrfache Ehe,

Digitized by Google

24) Blutschande der Ascendenten mit ihren Descendenten und der leiblichen Geschwister mit einander,

25) widernatürliche Befriedigung des Geschlechtstriebes mit Thieren,

26) Raub und die mittelst thätlicher Mißhandlung oder durch Drohungen, die mit gegenwärtiger Leibes- oder Lebensgefahr verbunden waren, verübte Erpressung,

27) alle ohne Auszeichnung begangenen Diebstähle, so wie auch Wilddiebstähle oder Wilddiebereien, wenn der Werth des Entwendeten über 15 Rthlr. Gold beträgt,

28) alle ausgezeichneten Diebstähle, jedoch mit der Ausnahme, daß, wenn ein Diebstahl, der wegen Einbrechens nach gesetzlicher Bestimmung zu den ausgezeichneten zu rechnen ist, in einem unbewohnten Gebäude begangen worden, und der Werth des gestohlenen Guts nicht über 15 Rthlr. Gold beträgt, in diesem Falle das vereinte Criminalgericht nicht competent werden soll.

II. Außer den hier benannten schwereren Verbrechen soll das ritterschaftliche gemeinsame Criminalgericht die Untersuchung, für welche sonst ein einzelnes Patrimonialgericht competent sein würde, führen:

1) wegen aller von einer Diebesbande verübten Diebstähle und anderer Eigenthumsverbrechen, auch wenn die Bande zur Zeit der Einleitung der Untersuchung schon aufgelöst ist,

2) wegen aller Diebstähle und Eigenthumsverbrechen, welche von Personen verübt worden, die schon früher wegen Diebstahls oder anderer Eigenthumsverbrechen zwei Mal oder auch nur ein Mal, aber auf einen mindestens zweijährigen Zeitraum Zuchthaus- oder dieser gleichstehende Freiheitsstrafe erlitten haben,

3) wegen des strafbaren nächsten Versuchs aller im Vorstehenden aufgeführten Verbrechen.

III. In allen diesen Fällen sollen nicht bloß die Urheber der Verbrechen, sondern auch deren Gehülfen und Begünstiger, vorausgesetzt, daß die Untersuchung gegen selbige dem betreffenden Patrimonialgerichte obliegt, der dem vereinten Gerichte übertragenen Gerichtsbarkeit unterworfen sein. Dasselbe hat jedoch in denjenigen Fällen, in welchen eine Complicität allein durch Nebenvergehen begründet, und dieselbe

Digitized by Google

nicht für die zu seiner Untersuchung stehende Hauptsache von Erheblichkeit ist, auf zweckmäßige Trennung des Verfahrens wider die Gehülfen oder Begünstiger Bedacht zu nehmen, und dann dasselbe dem competenten Gerichte zu überlassen.

Endlich

IV. soll auch, wenn in einzelnen, nicht schon nach den obigen Bestimmungen dem vereinten ritterschaftlichen Criminalgerichte zugewiesenen Fällen, die von dem Patrimonialgerichte eingeleitete Untersuchung sehr schwierig oder verwickelt und umfänglich ist, — sei es an sich oder wegen Mehrheit der Verbrechen oder der Inculpaten, oder aber wegen Verschiedenheit der Gerichtsbezirke der begangenen Verbrechen — auf motivirten Antrag des betreffenden, die Untersuchung führenden Patrimonialgerichts das vereinte ritterschaftliche Criminalgericht die weitere Untersuchung auf gleiche Weise wie in den im Obigen aufgeführten Fällen übernehmen.

§. 13.

Die Untersuchungen wegen der im vorstehenden Paragraphen näher bezeichneten Verbrechen werden von den ritterschaftlichen Patrimonialgerichten und zwar in der Regel sofort, wie sich nach Maaßgabe der weiteren Bestimmungen dieses Paragraphen herausgestellt, daß eines der gedachten Verbrechen begangen worden, an das vereinte ritterschaftliche Criminalgericht zur weiteren Fortsetzung abgegeben; nur wenn in einem einzelnen Falle nach dem Ermessen des Patrimonialgerichts es zweckmäßig erscheint, und es zur Abkürzung und Vereinfachung der Untersuchung beiträgt, daß die Sache von einem und demselben Gerichte bis zum Spruche instruirt werde, ist das betreffende Ortsgericht befugt, bis dahin die Untersuchung fortzuführen, und erst Zwecks Abgabe des Erkenntnisses die Annahme dieser Untersuchung bei dem vereinten ritterschaftlichen Criminalgerichte zu beantragen.

Wenn nun zwar die wegen der im §. 12 aufgeführten Verbrechen eingeleiteten Untersuchungen zur Fortsetzung und Beendigung derselben an das gemeinsame ritterschaftliche Criminalgericht abzugeben, so sind doch alle ritterschaftlichen Patrimonialgerichte nach wie vor verpflichtet, etwanigen Verbrechen nachzuforschen, den Thatbestand und den Thäter, so viel thunlich, zu ermitteln, den Augenschein einzunehmen, Obductionen zu veranstalten, und sonstige, die Spuren des Ver-

brechens beurkundende, auch das künftige Verfahren sichernde Maaßregeln zu treffen, mit den Inculpaten die ersten Verhöre abzuhalten, dieselben nöthigenfalls zur Haft zu bringen, auch sonstige Sicherheitsverfügungen anzuordnen, und überall so zu verfahren, als ihnen ohne alle Rücksicht auf das errichtete gemeinsame ritterschaftliche Criminalgericht gesetzlich oblieget.

Wenn aber in Folge dessen außer Zweifel gesetzt ist, daß ein Verbrechen zur Frage steht, welches nach den Bestimmungen des §. 12 dem vereinten Criminalgerichte zu überweisen ist, so hat das betreffende Patrimonialgericht, sollte auch kein Angeschuldigter zur Specialuntersuchung gezogen sein, unter Anschließung der Untersuchungsacten die Annahme und weitere Fortführung der Untersuchung bei dem gemeinsamen Gerichte nachzusuchen, und dabei die Gründe dieses Ansuchens in angemessener Kürze zu entwickeln.

§. 14.

Sobald, wie auf diese Weise die Annahme einer Untersuchung bei dem vereinten ritterschaftlichen Criminalgerichte beantragt ist, hat der ordentliche Richter, eventualiter der für ihn eintretende Substitut auf das Sorgfältigste und Gewissenhafteste zu prüfen, ob von dem vereinten Gerichte die Untersuchung auf den Grund der desfallsigen Bestimmungen dieser Vereinbarung zu übernehmen, und danach über die Annahme oder Nichtannahme der Untersuchung sich gegen das betreffende Patrimonialgericht zu erklären. Durch diese Erklärung erfolgt entweder die unbedingte oder die bedingte Annahme der Untersuchung, oder aber deren Zurückweisung.

Unbedingt ist die Annahme, wenn selbige von dem vereinten Gerichte ausgesprochen ist, und ist zu einer solchen der ordentliche Richter, eventualiter dessen Substitut befugt, wenn völlig unzweifelhaft vorliegt, daß die wegen des in Rede stehenden Verbrechens eingeleitete Untersuchung von dem vereinten Gerichte zur weiteren Fortsetzung zu übernehmen ist. Diese unbedingte Annahme hat zur Folge, daß die gemeinsame Kostenübertragung stets eintritt, dgs künftige Erkenntniß mag ausfallen, wie es will.

Bedingte Annahme dagegen findet Statt:

1) wenn die Sache zwar nicht rein zurückzuweisen ist, die Annahme derselben aber doch noch Bedenken unterliegt, und daher selbige dem ordentlichen Richter, eventualiter dessen Substituten nicht unzweifelhaft erscheint, und

Digitized by Google

2) wenn das die Annahme beantragende Patrimonialgericht bei der Entscheidung des ordentlichen Richters, eventualiter des für ihn eintretenden Substituten, daß die betreffende Untersuchung nicht an das vereinte Gericht gehöre, sich nicht beruhigt, sondern dennoch deren Annahme wiederholt verlangt.

In diesen beiden Fällen der bedingten Annahme werden zwar die Kosten der Untersuchung aus der gemeinsamen Kasse vorgeschossen; das betreffende Patrimonialgericht muß jedoch dieselben an die Kasse erstatten,

a) wenn in dem Erkenntnisse ausgesprochen ist, daß ein Verbrechen Gegenstand der Untersuchung gewesen, welches durch diese Vereinbarung dem gemeinsamen Criminalgerichte nicht überwiesen worden, wobei also der Umstand, daß durch die erwähnte Definitivsentenz der Angeschuldigte aus irgend einem Grunde, er sei, welcher er wolle, wegen des Verbrechens, aus dessen Veranlassung die Ablieferung geschehen, nicht verurtheilt worden, nicht entscheidet, sondern lediglich das Erkenntniß, daß ein Verbrechen Gegenstand der Untersuchung sei, welches nach dem Vorstehenden, §. 12, nicht vor das gemeinsame ritterschaftliche Criminalgericht gehört.

b) Wenn durch ein Finalerkenntniß die obwaltenden Zweifel nicht gehoben werden können, so hat zuvörderst das vereinte Gericht den ritterschaftlichen Bevollmächtigten zuzuziehen, und behält es, wenn dieser übereinstimmend mit dem Richter und den Substituten sich für die Kostenübertragung entscheidet, dabei das Bewenden. Findet jedoch eine solche Uebereinstimmung nicht Statt, so wird bei Großherzoglicher Justiz-Canzlei zu Neustrelitz unter Einsendung der vollständigen Acten jedoch ohne Gestattung irgend eines Schriftwechsels um Abgabe ihres laudi darüber, ob der zur Frage stehende Fall zu den dem gemeinsamen Gerichte überwiesenen gehöre, mithin Kostenübertragung Statt finde oder die vorgeschossenen Kosten erstattet werden müssen, nachgesucht. Bei diesem laudo behält es sein unabänderliches Bewenden, und kann, falls dadurch die Kostenerstattung ausgesprochen ist, in Gemäßheit desselben wegen der zu ersetzenden Kosten sofort, wie die desfallsige Rechnung das Passa des Bevollmächtigten erhalten, der, bei Strafe

Digitized by Google

der gestracktesten Execution und ohne Gestattung eines Processes zu erlassende Zahlungsbefehl bei Großherzoglicher Justiz-Canzlei gegen den Gerichtsherrn, dem die Ersatzpflicht obliegt, der aber hierin sich säumig bezeigt, erwirkt werden.

§. 15.

Da die Gerichtsbarkeit des betreffenden Patrimonialgerichts und des vereinten Gerichts auf demselben Grunde beruhet, so soll so wenig in dem Falle, da eine Untersuchung bei dem einzelnen Patrimonialgerichte verblieben, als in dem Falle, da eine Untersuchung, sei es bedingt oder unbedingt, von dem vereinten Criminalgerichte angenommen worden, der Rechtsbestand derselben darunter leiden, daß im ersten Falle auf ein Verbrechen, welches nach dieser Vereinbarung von dem gemeinsamen Criminalgerichte zu untersuchen gewesen wäre, und im zweiten Falle auf ein Verbrechen, das nur vor das betreffende Patrimonialgericht gehört hätte, erkannt worden.

Die Entscheidung über Annahme oder Zurückweisung der Untersuchung geschieht erst, nachdem bei dem betreffenden Patrimonialgerichte ermittelt worden, daß ein Verbrechen zur Untersuchung stehe, welches nach §. 12 dieser Vereinbarung zur Competenz des gemeinsamen Criminalgerichts gehört; findet daher das vereinte Criminalgericht, daß vorher zur gehörigen Feststellung des corporis delicti oder zur Berichtigung des bisherigen Verfahrens noch Einiges von dem betheiligten Patrimonialgerichte nachzuholen sein dürfte, so hat dieses solcher Anforderung allemal zu genügen, und solches auch dann zu thun, wenn die Untersuchung bereits angenommen worden und darauf die Nothwendigkeit desfallsiger Requisitionen sich noch ergeben hat, indem die durch solche Requisitionen entstehenden Kosten in beiden Fällen ebenfalls gemeinschaftlich übertragen werden sollen.

Die Ablieferung der Inculpaten an das vereinte Gericht geschieht von den Patrimonialgerichten auf deren Kosten, sobald sie dieselbe für nothwendig halten; diese Ablieferung muß unter sicherer Bedeckung erfolgen, und, wenn mehrere Co-Inculpaten gefänglich eingezogen worden, muß jeder einzelne abgesondert auf den Transport gegeben werden.

§. 16.

Das vereinte ritterschaftliche Criminalgericht hat in den von ihm zu untersuchenden Criminalfällen alle und jede Handlungen vorzunehmen, welche die Aus-

Digitized by Google

übung und Verwaltung der Criminalgerichtsbarkeit der einzelnen Patrimonialgerichte erfordert, und ist zu allen demjenigen verpflichtet, was in dieser Hinsicht den einzelnen Patrimonialgerichten obliegt, oder, wozu dieselben durch künftige gesetzliche Anordnungen verpflichtet werden sollten.

Uebrigens ist das vereinte Criminalgericht in den bei ihm anhängigen Untersuchungssachen berechtigt, in dem Gerichtsbezirke des Patrimonialgerichts, von dem die Abgabe der Untersuchung erfolgt ist, unmittelbar und ohne vorgängige Anzeige bei dem betreffenden Patrimonialgerichte, nachdem jedoch vorher die Gutsherrschaft oder deren Vertreter davon in Kenntniß gesetzt worden, alle Gerichtshandlungen vorzunehmen, welche die Administration der Justiz in dem concreten Falle erheischt.

§. 17.

Das Recht, einzelne Jurisdictionshandlungen selbst auszuüben, so weit dieses gesetzlich erlaubt ist, und nicht ein beim Gerichte schon anhängiger Gegenstand zur Frage steht, in welchem Falle gerichtliche Kenntnißnahme erforderlich ist, so wie auch das gesetzliche Recht, den Vorsitz im Gerichte zu führen, bleibt dem Gerichtsherrn, zu dessen Jurisdiction die vorseiende Untersuchung gehört, insofern er davon Gebrauch machen will, unbenommen.

Das Gericht hat die Verpflichtung, wenn vom Gutsherrn die Absicht, in allen oder einzelnen Terminen einer Untersuchung zu präsidiren, schriftlich angezeigt wird, ihn auf seine Kosten tempestive, mindestens am Tage zuvor, von der Zeit, zu welcher die Termine werden gehalten werden, in Kenntniß zu setzen.

Unter gleicher Voraussetzung einer voraufgegangenen schriftlichen Anzeige von Seiten des ritterschaftlichen Bevollmächtigten steht auch diesem in allen Untersuchungssachen dasselbe Recht zu, wobei jedoch, wenn der betreffende Gerichtsherr gleichfalls zugegen ist, letzterem der Vorrang gebührt.

Wenn Angaben, die der präsidirende Gerichtsherr, sei es als Ortsobrigkeit oder als Zeuge oder als Damnificat oder sonst zu machen hat, für die Untersuchung nothwendig erscheinen, so verpflichten sich sämmtliche verbundene Gerichtsherren zur Förderung der Sachen und Minderung der gemeinsamen Kosten, auf Ansuchen des Gerichts, solche Angaben entweder schriftlich — so weit dieses zulässig ist — zu den Acten zu bringen, oder auch persönlich im Gericht zu erscheinen, und auf Reise-

und Zehrungskosten eben so wenig Anspruch zu machen, als bei einer unaufgeforderten Anwesenheit.

§. 18.

Der ordentliche Richter hat dem ritterschaftlichen Bevollmächtigten alle Vierteljahre und der Ritterschaft Stargardschen Kreises auf dem im März jeden Jahres herkömmlich Statt findenden ritterschaftlichen Kreisconvente eine Liste der zur Untersuchung gekommenen beendigten oder noch anhängigen Criminalsachen zu übergeben, und muß diese Liste in übersichtlicher Form die Benennung der Personen, gegen welche die Untersuchung geführt worden, deren Wohnort und Alter, das begangene Verbrechen, das Patrimonialgericht, von dem die Einlieferung geschehen, der Zeitpunkt, wann die Untersuchung und eventualiter die Inhaftirung begonnen, wie weit die Untersuchung fortgeschritten, worauf erkannt worden, und ob oder in wie weit die etwa erkannte Strafe vollstreckt worden, enthalten.

§. 19.

Die Berechnung der Kasse des Gerichts führt der Actuar (§. 8.)

Die Einnahme dieser Kasse besteht:

1) aus den Beiträgen aller ritterschaftlichen Eingesessenen Stargardschen Kreises, und wird die Größe dieser Beiträge durch das jedesmalige Kassenbedürfniß bestimmt. Der Bevollmächtigte und der ordentliche Richter haben das vorhandene Kassenbedürfniß der ritterschaftlichen Conventsversammlung darzulegen, und angemessene Vorschläge zur Deckung desselben zu machen.

   Die auf dem Kreisconvente versammelte Ritterschaft beschließt, nach voraufgegangener gehöriger Intimation des Gegenstandes, die Aufbringung der nöthigen Summe mittelst einer derselben entsprechenden Anlage auf die ritterschaftlichen catastrirten Hufen, inclusive der Pfarrhufen, und tritt hinsichtlich dieser Anlage dasselbe ein, was über Bewilligung, Aufbringung, Beitreibung und Vorrechte der Hufenanlagen überhaupt in den §§. 209, 210, 211, 212, 362 und 364 des Landesvergleichs stipulirt und verglichen worden,

Digitized by Google

2) aus den Gerichts- und sonstigen Kosten, welche von den in Untersuchung gerathenen Personen wahrgenommen und beigetrieben worden,

3) aus den zuerkannten und beigetriebenen Geldstrafen.

Zur Beitreibung der hier sub 2 und 3 gedachten Kosten und Strafen ist der ordentliche Richter verpflichtet; erscheint ihm aber die Exigibilität zweifelhaft und unwahrscheinlich, so hat er, zur Vermeidung fruchtloser Kosten, sich das Erachten des Bevollmächtigten zu erbitten, und demgemäß zu verfahren.

Endlich

4) aus den Kosten, welche bei nur bedingt erfolgter Annahme der Untersuchung von dem betreffenden Patrimonialgerichte demnächst haben erstattet werden müssen.

Aus dieser also gebildeten Kasse werden folgende Ausgaben bestritten, nämlich:

1) diejenigen nothwendigen baaren Auslagen, welche die Untersuchung vor deren Abgabe an das vereinte ritterschaftliche Criminalgericht dem Gerichtsherrn verursacht hat, mit Ausnahme von Kosten für Fuhren, welche vom Gute aus zu leisten sind,

2) alle diejenigen Kosten, welche durch die Verwaltung der dem gemeinsamen Gerichte zugewiesenen Gerichtsbarkeit rechtlich vernothwendigt werden, insbesondere also auch dasjenige, was das Gerichtspersonale für die übertragene Amtsverwaltung, nach den darüber abgeschlossenen Contracten, erhält, ferner diejenigen Kosten, welche durch Einziehung des Inculpaten, dessen Captur und Verpflegung im Gefängnisse, die Ausmittelung des Thatbestandes, die Defension, Erlassung der Urtheile, die Vollstreckung der darin zuerkannten Strafen, mit Ausnahme der Zuchthausstrafe, deren Kosten anderweitig schon gemeinsam zu übertragen sind, den Transport nach der Strafanstalt u. s. w. veranlaßt werden, so wie die Kosten, welche durch die Entschädigung der Zeugen für die Reise, die Zehrung und die Versäumniß, auch wenn sie aus dem Gerichtsbezirke des betheiligten Patrimonialgerichts sistirt worden, verursacht werden, und nicht minder diejenigen baaren Auslagen, welche dem betreffenden Gerichtsherrn in Folge von Requisitionen des vereinten Criminalgerichts im Laufe oder auch noch nach Beendigung der Untersuchung aus Veranlassung derselben erwachsen sind,

3) diejenigen Kosten, welche die Verwaltung des vereinten ritterschaftlichen Criminalgerichts, als eines gemeinsamen Instituts und die Errichtung und Erhaltung der dazu gehörigen Anstalten, zur Folge hat.

Endlich

4) diejenigen Kosten, welche durch die nach Maaßgabe gesetzlicher Bestimmung eintretende landespolizeiliche Sicherstellung eines gemeingefährlichen Individui in einer öffentlichen Anstalt verursacht werden, in so weit diese Kosten von der Ritterschaft getragen werden müssen.

§. 20.

Die von dem ordentlichen oder einem der andern beiden Richter über bestrittene Auslagen oder gebührendes Honorar angefertigten Rechnungen müssen vor deren Auszahlung von dem Bevollmächtigten in Beihalt der Acten geprüft und mit dessen Passa versehen sein; zu allen sonstigen Zahlungen wird der Kassenberechner nur durch das Passa des ordentlichen Richters autorisirt.

§. 21.

Der Kassenberechner hat seine Rechnung mit Ablauf jeden Kalenderjahres abzuschließen, und selbige mit sämmtlichen dazu gehörigen Original-Belägen dem Bevollmächtigten zur Einsicht vorzulegen. Diese Rechnung wird von ihm und von zweien auf einem ritterschaftlichen Kreisconvente gewählten Mitgliedern der Ritterschaft genau revidirt und aufgenommen, und hiernächst mit den etwa dagegen aufgestellten Monituren der ritterschaftlichen Conventsversammlung, welche im März jeden Jahres abgehalten wird, zur weiteren Beschlußnahme und nach Umständen zur Ertheilung der Decharge vorgelegt.

§. 22.

Nachdem die nachzusuchende Landesherrliche Bestätigung dieser Vereinbarung allerhöchst ertheilt worden, tritt dieselbe vom 28. October 1843 an, bei allen Untersuchungssachen, welche nach §. 12 dem vereinten Criminalgerichte zugewiesen sind, und überhaupt sodann in Kraft; nur diejenigen Untersuchungen, welche zu der Zeit noch bei dem bisherigen gemeinsamen ritterschaftlichen Criminalgerichte

Digitized by Google

anhängig sind, werden bei diesem in Gemäßheit der Vereinbarung wegen wechselseitiger Beihülfe in Criminalfällen vom 2. October 1777 und nach den Bestimmungen derselben über die gemeinsame Kostenübertragung erledigt.

Unter Bezugnahme des Publicandums vom 24. Juni d. J. wird hiedurch zur Nachricht bekannt gemacht, daß nachstehende Zeitschriften bei den hiesigen Post-Anstalten statt der früheren fortan für folgende Preise abzulassen sind:

1) die zu Dresden 3 mal in der Woche erscheinenden Vaterländischen Blätter, Sächsische, für 7 Rthlr. 16 ßl. Pr. Cour.,

2) die zu Mannheim 6 mal in der Woche erscheinende Mannheimer Abendzeitung für 10 Rthlr. 40 ßl. Pr. Cour.

Neustrelitz, den 5. October 1843.

Großherzogl. Mecklenb. Cammer- und Forst-Collegium.
v. Graevenitz.

Die Bestreitung der Kosten der Fideicommiß-Behörde während des Jahres 1843 erfordern eine Aufbringung von Zwei Thalern N²/₃. für jede Hufe derjenigen Fideicommißgüter, welche der Aufsicht derselben unterworfen worden sind.

In Gemäßheit der Landesherrlichen Verordnung vom 16. Junius 1842, §. 18, fordern wir sämmtliche Besitzer dieser Fideicommißgüter hiedurch auf, diese Einzahlung in Termino Weihnachten d. J. in Rostock an den Secretair Koch, welcher zur Entgegennahme und Ertheilung der Quittungen beauftragt ist, zu leisten.

Rostock, den 13. October 1843.

Die Fideicommiß-Behörde.
v. Meerheimb. v. Rieben. v. Blücher. v. Maltzan. v. Barner.

Digitized by Google

Dem Doctor der Medicin, Cabinets-Amtschirurgus Carl Ludwig Koeppel hierselbst, ist nach geschehener Ausweisung über die im Preußischen bestandene Staats-Prüfung die erbetene Licenz zur unbeschränkten Ausübung der ärztlichen Praxis in den hiesigen Landen heute ertheilt worden.

Neustrelitz, den 10. October 1843.

Aus Großherzoglicher Landes-Regierung.
v. Dewitz.

Der Copiist und Privatpostschreiber Eduard Bartold aus Stargard ist nach voraufgegangener Prüfung zum Notar creirt und in solcher Eigenschaft heute beeidigt worden.

Neustrelitz, den 9. October 1843.

Aus Großherzoglicher Justizcanzlei.
(L. S.) v. Scheve.

Der bisherige vierte Lehrer am Gymnasio Carolino hieselbst Rudolph Werner ist am 15. October d. J. als Pastor zu Bredenfelde kirchenordnungsmäßig ordinirt und introducirt worden.

Neustrelitz, den 24. October 1843.

Digitized by

Officielle Beilage

zum 50. Stück

der Mecklenburg-Strelitzischen Anzeigen.

1843. Neustrelitz, Mittwoch den 13. December. № 18.

Da dem Vereine zur Unterstützung hülfsbedürftiger vormaliger Husaren des hiesigen Husaren-Regiments aus den Jahren 1813 bis 1815, die Postfreiheit in den hiesigen Landen für alle bei dem Verein eingehenden und von demselben abgesandt werdenden Briefe und Gelder bewilligt worden: so wird solches zur Nachricht und resp. Nachachtung der hiesigen Post-Anstalten hiedurch bekannt gemacht.

Neustrelitz, den 27. October 1843.

Großherzogl. Mecklenb. Cammer- und Forst-Collegium.
A. v. Kamptz.

Digitized by Google

Es wird hiedurch zur Nachricht bekannt gemacht, daß dem Erbkrüger Puchtert zu Godendorf an die Stelle des früheren Neben-Zöllners Melz die Erhebung des Neben-Zolles daselbst wiederum übertragen worden.

Neustrelitz, den 17. November 1843.

Großherzogl. Mecklenb. Cammer- und Forst-Collegium.
A. v. Kamptz.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Dr. med. Carl Peters in Wesenberg unter einstweiliger Gestattung seines Aufenthaltes an diesem Orte zum Amtschirurgen für das Mirower Physicat zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 17. November 1843.

Der Candidat der Theologie Heinrich Behn von hier ist am 12. d. M. als Adjunct des Pastors Eggers zu Schillersdorf kirchenordnungsmäßig ordinirt, introducirt und präsentirt worden.

Neustrelitz, den 18. November 1843.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Landvogtei-Gehülfen-Copisten Johann Ludwig Hahn in Schönberg zum Amtsschreiber zu ernennen geruhet.

Neustrelitz, den 5. November 1843.

Digitized by Google

Officielle Beilage

zum 52. Stück

der Mecklenburg-Strelitzischen Anzeigen.

1843. Neustrelitz, Mittwoch den 27. December. № 20.

Wir Georg,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Fügen, nebst Entbietung Unsers gnädigsten Grußes, Denen von der Ritterschaft, auch Bürgermeistern, Richtern und Räthen in den Städten und sonst allen und jeden Unsern Unterthanen und Landes-Eingesessenen hiermit zu wissen: Nachdem Wir auf dem im November und December d. J. gehaltenen Landtage in Sternberg die ordentliche Landes-Contribution für das Jahr vom 1sten Juli 1843 bis ultimo Juni 1844 Unserer getreuen Ritter- und Landschaft verkündiget, so hat diese auch zur Erlegung solcher Contribution sich willig und bereit erklärt,

Digitized by Google

und einen Modum contribuendi, zum Zweck Unsers darnach zu erlassenden Contributions-Edicts übergeben, zugleich auch wegen der ordentlichen, zum Antheil der Ritterschaft aufzubringenden Necessarien, wonach für eine jede steuerbare Hufe der Ritterschaftlichen Güter, auch der Städtischen Cämmerei- und Oeconomie-Dörfer über die von jeder Hufe zu erlegende Contribution von Neun Reichsthalern N.⅔, annoch 1 Rthlr. 44 ßl. N.⅔, — und von der steuerpflichtigen Pfarrhufe 46 ßl. N.⅔ bewilliget worden, das Edict auch auf diese Necessarien zu erstrecken allerunterthänigst gebeten.

Solchemnach hat nun von allen und jeden steuerpflichtigen Hufen in den Ritterschaftlichen Gütern, imgleichen Städtischen Cämmerei- und Oeconomiegütern und Dörfern folgendermaßen zu steuern:

Ein Bau-Mann	10	Rthlr.	44 ßl.
Ein Halb-Pflüger	5	—	22 —
Ein Cossate	2	—	35 —

Diese Hufen-Steuer soll nach dem neuen rectificirten Hufen-Catastro eingenommen und in N.⅔ erleget, auch von den obgedachten Gütern und Dörfern zu Weihnachten dieses Jahres in den Land-Kasten gebracht, und darauf in zwei Terminen, nämlich zu Weihnachten dieses und Fastnacht künftigen Jahres, an Unsere Rentey wiederum, jedoch, vermöge des Vergleichs vom 16ten December 1762 §. 4, nach der darin verglichenen und garantirten Hufenzahl bezahlt werden.

Daneben steuern die in mehrbeschriebenen Gütern und Dörfern außer den Hufen wohnenden freien Leute zu obberegter diesjähriger Landes-Contribution, zufolge der Erbvergleichsmäßigen Norm und der Verordnung vom 13ten Juni 1829, folgendergestalt:

	Rthlr.	ßl.
1. Die Glashütten-Meister oder Vice-Meister	20	—
2. Die Glashütten-Gesellen	4	—
Wenn der Grundherr selbst Glasemeister ist, so giebt er nichts, ein jeder Geselle aber das Obenbenannte.		
3. Die Kessel- und Sensenträger	6	—
deren Gesellen	2	—
deren Jungen	1	—
4. Ein Handwerksmann	2	24

Digitized by Google

	Rthlr.	gl.
5. Die Papiermacher	4	—
6. Die Müller, sie seyen Korn-, Walk-, Graupen-, Grütz-, Stampf- und Schneide- ꝛc., Pacht- oder Erbmüller .	3	—
7. Ziegel-, Kalk- und Potaschbrenner	3	—
8. Theerschweler	3	—
9. Salpetersieder	3	—
10. Mulden- und Stabholzhauer	3	—
11. Sponreißer	3	—
12. Lementirer	3	—
13. Säger	3	—
14. Decker	3	—
15. Teich- und andere Gräber	3	—
wenn diese, von No. 7 bis 15 Benannte, als Handwerker in den Gütern leben.		
16. Küster und Schulmeister, wenn sie ein Handwerk treiben, steuern von ihrem Handwerke	2	—
17. Eine Grütz-Querre, welche nicht auf Ritterschaftlichen Höfen oder in den Mühlen ist	5	—
18. Ledige und freie Mannspersonen, wenn sie dienen können und nicht wollen	4	—
19. Ledige und freie Weibspersonen, wenn sie dienen können und nicht wollen	2	—
20. Die Pachtfischer	2	—
21. Die Pensionarien von ihrem Eigenthume, als eine ordentliche Kopfsteuer	10	—
22. Die Holländer	5	—
23. Die Pachtschäfer	3	—
24. Die Kruglagen-Inhaber	2	24

Erläuternde und ergänzende Anmerkungen zum vorstehenden Modus der Nebensteuer.

1. Die Steuer nach der Norm ist eine reine Kopf- und Personal-Steuer, mithin von mehreren, in einer und derselben Person verbundenen, Erb-Vergleichsmäßig zulässigen ländlichen Gewerben immer nur einmal, jedoch nach dem höchsten Ansatze, zu entrichten; daher denn auch Beispielsweise:
   a) der Müller, wenn er gleich ein Handwerk treibt, oder zwei, oder mehrere Mühlen gepachtet hat, doch nur einmal zahlt;
   b) ein Krüger, wenn er ein Handwerk treibt, als ein Handwerker einmal, oder, wenn er zugleich Holländer ist, einmal als Holländer zahlt;
   c) ein Holländer, wenn er zugleich Schäfer ist, einmal als Holländer steuert;
   d) die Pächter, wenn sie zugleich zwei oder mehrere Güter und Höfe in Pacht haben, doch nur einmal steuern.
2. Die Pächter, welche nur Bauer-Hufen gepachtet, geben nichts, weil *sie nicht* als Pächter, sondern als Hüfner angesehen werden, und von den Hufen steuern müssen.
3. Pächter adlichen Standes sind von der Steuer nach der Norm frei.
4. Pächter, die zugleich einen Domanial-Hof in Pacht haben, wovon sie die Kopf- und Cammer-Steuer erlegen, sind dennoch zur Bezahlung der Steuer nach der Norm pflichtig, so wie auch Pächter, deren Pachthof aus gelegten Bauerhöfen besteht, die Steuer nach der Norm zu berichtigen haben.
5. Pächter der Pfarr-Ländereien, imgleichen Pacht-Schäfer und Holländer darauf, haben die Steuer nach der Norm zu entrichten. Es erlegen jedoch nur diejenigen Pächter, welche Pfarr-Ländereien in Pacht haben, die aus einem Pfarr-Hofe bestehen, oder von solchem Umfange sind, daß sie einer catastrirten Ritterschaftlichen Hufe gleichgeachtet werden können, die volle Pensionarien-Steuer. Von Pächtern oder Colonen der Pfarr-Ländereien von minderem Umfange wird nur die Hälfte dieser Steuer bezahlt.

   Gutsbesitzer, welche Pfarr-Ländereien in Erb- oder Zeitpacht genommen haben, die zu ihrem Gute gehören, berichtigen die Steuer nach der Norm nicht; gehören die gepachteten Pfarr-Ländereien aber zu

Digitized by Google

einem andern Gute, so sind sie ebenfalls zur Erlegung der Pensionarien-Steuer, nach den vorstehenden Bestimmungen, verpflichtet, jedoch findet auch hier die allgemeine, sub 3 erwähnte Entfreiung der Pächter adlichen Standes Statt.

6. Erbpächter und Zeitpächter immuner; mithin nicht im bäuerlichen Nexus gewesener oder noch befindlicher Ländereien, sind von der Erlegung der Nebensteuer entfreiet, wenn die Ländereien, welche sie im Besitze und Cultur haben, 160 bonitirte Scheffel nicht übersteigen.

	Rthlr.	gl.
Haben sie über 160 Scheffel, aber noch unter 300 Scheffel in Erb- oder Zeitpacht, so erlegen sie . . .	3	—
Bei dem Besitze von 300 Scheffeln bis zu nicht voll 450 Scheffeln	5	—
Haben sie 450 Scheffel und darüber, jedoch nicht voll 600 Scheffel	7	24
Von 600 Scheffeln und darüber, ohne weitere Berücksichtigung der Größe der Ländereien	10	—

7. Bestehen die in Erbpacht oder Zeitpacht gegebenen Ländereien aus gelegten Bauerhufen und betragen nicht über 600 bonitirte Scheffel, so ist Derjenige, der sie in Besitz und Cultur hat, von der Entrichtung der Nebensteuer entfreiet, betragen sie aber mehr, so ist die volle Steuer mit . . . . . 10 — zu erlegen.

8. Treibt Derjenige, welcher Ländereien in Erb- oder Zeitpacht hat, derentwegen er die Steuer nach der Norm entrichten muß, ein Gewerbe, durch welches er steuerpflichtig wird, so hat er nach dem allgemeinen Grundsatze, daß diese Steuer eine Kopfsteuer ist, nur den höchsten Ansatz zu erlegen, mithin nur einmal zu steuern.

9. After-Pächter von Höfen, Holländereien, Schäfereien, Fischereien, Schmieden und Krügen, welche von einem Haupt-Pächter mehrerer solcher Gegenstände dergleichen wieder gepachtet haben, sind zur Erlegung der Steuer nach der Norm verbunden.

10. Diejenigen, welche Halbe- oder Viertel-Bauerhufen in Besitz und Cultur haben, wovon die Hufen-Steuer zu erlegen ist, zugleich aber nebenher ein

nach der Norm steuerpflichtiges Gewerbe treiben, bezahlen für dies Gewerbe die Steuer nach der Norm.

11. Diejenigen, welche ein Bauer-Gehöft inne haben, wovon sie die Hufen-Steuer entrichten, müssen, wenn von ihnen außerdem und nebenher immunes Ackerwerk, das nicht zu den Städtischen Ländereien gehört, und zwar von dem Umfange gepachtet ist, welcher eine Steuerpflichtigkeit begründet, die Steuer nach der Norm erlegen.

12. Müller, Schäfer, Krüger und Holländer, imgleichen Schmiede und sonstige Handwerker, wenn sie zugleich eine volle, halbe oder Viertel-Hufe bewohnen, oder auch nur etwas Ackerwerk im Genießbrauch haben, was zur Hufen-Steuer Beitrag leistet, bezahlen gleichfalls die Steuer nach der Norm.

13. Müller, Holländer, Schäfer und Fischer, wenn sie zugleich in den Domainen eine Mühle, Holländerei, Schäferei oder Fischerei haben, wovon sie an das Amt steuern, müssen die Steuer nach der Norm berichtigen.

14. Setz-Schäfer bezahlen die Steuer nach der Norm. Jedoch ist unter einem Setz-Schäfer nur ein solcher zu verstehen, der einen gewissen Theil eigener Schafe in das Gemenge, oder auch, als Surrogat, Geld eingeschossen hat, um darnach an den Aufkünften und dem Verluste der Schäferei verhältnißmäßig Antheil zu nehmen.

Ist die Zahl der eingeschossenen Schafe 60 (sechszig) und darunter, so ist der Schäfer steuerfrei, und hat bei jeder Schäferei nur ein Schäfer der Art die Steuer nach der Norm zu erlegen.

15. Fischer, die statt Geldpacht eine bestimmte Quantität Fische liefern, entrichten die Steuer nach der Norm.

16. Lohn-Schmiede, Lohn-Krüger, Lohn-Ziegler und Lohn-Müller, jedoch auch nur diese vier gedachten Arten der Lohn-Leute, sind zur Steuer nach der Norm pflichtig. Alle sonstigen zum Dienste einer Guts- oder Pacht-Herrschaft für Geld- oder Natural-Lohn, sogenanntes Deputat, gehalten werdenden Personen sind unter der Bedingung steuerfrei, daß sie nicht für Geld oder irgend eine sonstige Vergütung für einen Andern als für ihre Guts-Herrschaft, oder für die Guts-Pächter, Arbeiten verrichten dürfen.

17. Tabacks-Planteurs, die zur Tabacks-Pflanzung nicht über 600 (sechshundert) Quadrat-Ruthen in Pacht haben, sind steuerfrei; haben sie aber

mehr als sechshundert Quadrat-Ruthen in Pacht, so müssen sie, ebenso als Tabacks-Spinner und Pfeifenmacher, die Steuer nach der Norm bezahlen.

18. Diejenigen, welche wegen körperlichen Gebrechens zu schwerer Arbeit unfähig, Küster oder Schulmeister geworden sind, erlegen diese Steuer nicht, wenn sie gleich ein auf dem Lande zulässiges Handwerk betreiben, oder etwa Tabacks-Planteurs sind.

19. Das Gut, zu welchem die steuerpflichtigen Personen gehören, bleibt dafür verhaftet, wenn die Steuer nach der Norm entweder gar nicht, oder nicht richtig eingefordert worden.

Vorstehende Steuern sollen von Ritter- und Landschaft und von den übrigen Eigenthümern und Inhabern eines jeden Guts, von den vorbenannten Guts-Einwohnern in currenter, gang- und gebiger Münze eingehoben, mit gedoppelter, von dem Gutsherrn und Eigenthümer selbst, oder deren Administratoren, oder, wenn das Gut verpachtet, von den Pächtern eigenhändig unterschriebener, wahrhafter Specification, in dem obgesetzten Termine in den Landkasten gebracht, und von daraus, nebst der Hufen-Steuer, unter Abgebung vorgeschriebener richtiger Specification, an Unsere Rentey entrichtet werden, dergestalt, daß die Einzahlung der um Weihnachten dieses Jahres zu erhebenden Nebensteuer und die Einreichung der vorschriftsmäßigen doppelten Specificationen an den Landkasten, mit Ablauf des Antoni-Termins künftigen Jahres unfehlbar beschafft sein müssen.

In Ansehung der Städtischen Contribution behält es bei Demjenigen, was in dem Eingangs angezogenen Erbvergleiche vom 18ten April 1755, vom §. 47 bis 61 und vom §. 64 bis 68, zwischen Uns und E. E. Ritter- und Landschaft verglichen und festgesetzet, sein Bewenden.

Es wird aber die aus Unsern Städten nach sothanem Vergleiche aufkommende Contribution nicht in den Landkasten gebracht, sondern unmittelbar von Unserer Cammer wahrgenommen.

Im Uebrigen sollen, in Ansehung Unserer Domainen, die §§. 69, 70, 71 es mehr angezogenen Erbvergleichs anhero wörtlich wiederholet seyn.

Ob auch gleich der Betrag der diesjährigen und künftigen Contribution aus n Städtischen und Oeconomie-Dörfern in den Landkasten gehet; so wird Uns ch dieselbe, nach Vorschrift des §. 93 des Erbvergleichs, in den vorhin fest-

Digitized by Google

gesetzten beiden Terminen, gleich der Ritterschaftlichen Contribution, nebst der Steuer der Leute außer den Hufen, specifice besonders entrichtet.

Wir gebieten und befehlen demnach Allen und Jeden, daß ein Jeder das Seinige, und zwar bei Strafe auf des Säumigen Schaden und Unkosten unfehlbar ergehender Execution, vorbeschriebenermaßen entrichten solle.

Urkundlich haben Wir dieses Contributions-Edict unter Unster eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichem Insiegel gewöhnlichermaßen zu publiciren befohlen.

Gegeben Neustrelitz, den 12ten December 1843.

(L. S.) Georg, G. H. v. M.

v. Dewitz.

Contributions-Edict
für das Jahr vom 1sten Juli 1843
bis ultimo Juni 1844.

Officielle Beilage

zu den

Mecklenburg-Strelitzischen Anzeigen.

1844.

№ 1. bis № 20.

Neustrelitz.

Druck der Hofbuchdruckerei.

Digitized by Google

Inhaltsverzeichniß

der

officiellen Beilage zu den Mecklenburg-Strelitzischen Anzeigen

vom Jahre 1844.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen.

No. der Beilage.	Pag.		Datum der Verordnung ꝛc.
1.	1.	Verordnung, betreffend das Behalten unverlangt zugesandter Lotterieloose und die Klagbarkeit creditirter Lotteriegelder.	23. Decbr. 1843.
1.	2.	Bekanntmachung, betreffend die Landesherrliche Bestätigung der Wahlen für den ritterschaftlichen Creditverein.	15. Decbr.
1.	3.	Publicandum aus Großherzogl. Lehnkammer, betreffend die Ausfertigung des Lehnbriefs über das Lehngut Boltenhof für den August Wilhelm Ludwig Schmidt.	30. Novbr.
1.	3.	Bekanntmachung aus Großherzogl. Consistorium, betreffend die „Declamations-Stücke" von F. L. Asmis.	28. Decbr.
1.	4.	Bekanntmachung aus Großherzogl. Cammer- und Forst-Collegium, betreffend die Fahr- und Boten-Posten zwischen Mirow und Altstrelitz.	22. Decbr.

Digitized by Google

No. der Beilage.	Pag.		Datum der Verordnung ꝛc.
1.	4.	Bekanntmachung aus Großherzogl. Cammer- und Forst-Collegium, betreffend die Fuß-Boten-Post von Röbel nach Mirow.	28. Decbr. 1843.
2.	5.	Verordnung, betreffend den Familien-Namen unehelich Gebohrner.	19. Jan. 1844.
2.	6.	Bekanntmachung, betreffend die Mitglieder des vereinten ritterschaftlichen Criminalgerichts in Neubrandenburg.	25. Jan.
2.	7.	Bekanntmachung aus Großherzogl. Consistorium, betreffend die Aufnahme von Pensionairen für das Seminar zu Mirow.	4. Jan.
2.	7.	Bekanntmachung aus Großherzogl. Consistorium, betreffend die jährlich einzuschickenden Prediger-Tabellen.	11. Jun.
2.	8.	Bekanntmachung aus Großherzogl. Cammer- und Forst-Collegium, betreffend Veränderungen des Zeitungs-Preis-Courants.	4. Jan.
2.	8.	Bekanntmachung aus Großherzogl. Cammer- und Forst-Collegium, betreffend den Zeitungs-Preis-Courant.	23. Jan.
3.	9.	Verordnung, betreffend die fernerweitige Verlängerung der Frist zur Ablegung des Richter-Examens für die Substituten der Patrimonial-Richter.	24. Jan.
3.	10.	Verordnung, betreffend die Einführung einer Schulordnung für die Elementarschulen in Neustrelitz.	23. Jan.
3.	20.	Bekanntmachung aus Großherzogl. Cammer- und Forst-Collegium, betreffend die Steuererlegung von Oelfrüchten hiesigen Landes.	30. Jan.
5.	25.	Verordnung, betreffend die Bedachung neuer städtischer Scheunen.	3. April.
5.	26.	Publicandum, betreffend den Fürstenberger Frühlings-Markt.	11. März.

No. der Beilage.	Pag.		Datum der Verordnung ꝛc.
5.	26.	Bekanntmachung, betreffend die Landesherrliche Bestätigung der Errichtung zweier Erbpacht-Bauerstellen zu Rattey, unter dem Namen „Adolphseck."	12. April 1844.
5.	27.	Bekanntmachung aus Großherzogl. Cammer- und Forst-Collegium, betreffend den Zeitungs-Tarif.	15. März.
5.	27.	Bekanntmachung aus Großherzogl. Cammer- und Forst-Collegium, betreffend die Portofreiheit für Bücher des Baugewerbe-Vereins in Stargard.	27. März.
5.	27.	Bekanntmachung aus Großherzogl. Cammer- und Forst-Collegium, betreffend die Ystädter Dampfschiffe.	20. April.
5.	28.	Bekanntmachung aus Großherzogl. Lehnkammer, betreffend die Ausfertigung des Muthscheins über das Lehngut Reddemin für die Söhne des verstorbenen Kammerherrn von Oertzen daselbst.	28. März.
6.	29.	Bekanntmachung, betreffend die Namensänderung des Carl Friedrich Ferdinand Bielefeld in Fürstenberg.	20. April.
6.	30.	Bekanntmachung aus Großherzogl. Lehnkammer, betreffend die Ausfertigung des Muthscheins über das Lehngut Brunn c. p. für die Gebrüder von Oertzen auf Brunn.	24. April.
6.	30.	Bekanntmachung aus Großherzogl. Lehnkammer, betreffend die Ausfertigung des Muthscheins über das Lehngut Kotelow c. p. für die Gebrüder von Oertzen auf Kotelow.	24. April.
6.	30.	Bekanntmachung aus Großherzogl. Cammer- und Forst-Collegium, betreffend die Aufhebung des Frankirungs-Zwanges für die Correspondenz nach der Kaiserlich Oesterreichischen Monarchie.	18. April.
7.	33.	Publicandum, betreffend das Verbot der Eingriffe auswärtiger Schneider in die Zunftgerechtsame der inländischen Schneidergewerke.	29. April.

Digitized by Google

No. der Beilage.	Pag.		Datum der Verordnung ꝛc.
7.	34.	Bekanntmachung, betreffend die Erhebung der Gebrüder Michael in den Adelstand.	6. Mai 1844.
7.	35.	Bekanntmachung, betreffend die in Mirow angehaltenen falschen Preußischen Thalerstücke.	28. April.
8.	38.	Verordnung, betreffend die Abänderung des §. 20 und des §. 22 sub e) der Schulordnung für die Elementarschulen in Neustrelitz.	24. Mai.
8.	38.	Bekanntmachung, betreffend die Veränderung der Arzenei-Taxe für 1844.	23. Mai.
8.	43.	Bekanntmachung aus Großherzogl. Cammer- und Forst-Collegium, betreffend die Ystädter Dampfschiffe.	20. Mai.
9.	45.	Verordnung, betreffend die Entscheidung der bei Auseinandersetzung auf Pfarren Landesherrlichen Patronats in Güte nicht erledigten Streitpunkte.	28. Mai.
9.	46.	Bekanntmachung aus Großherzogl. Lehnkammer, betreffend die Ausfertigung des Muthscheins über das Lehngut Kotelow c. p. für den Kammerjunker Carl Friedrich August Albrecht von Oertzen auf Marrhagen.	1. Juni.
	47.	Bekanntmachung, betreffend die Einforderung der Kosten für die Fideicommiß-Behörde.	24. Mai.
1.	49.	Verordnung, betreffend die von den Küstern und Schulmeistern in den Domainen wegen vernachlässigter Anpflanzung von Weiden auf den geistlichen Ländereien zu erlegende Geldstrafe.	17. Juli.
10.	50.	Bekanntmachung aus Großherzogl. Lehnkammer, betreffend die Ausfertigung des Muthscheins über das Lehngut Ramelow c. p. für den Gutsbesitzer Carl Hoth auf Ramelow.	10. Juli.
10.	50.	Bekanntmachung aus Großherzogl. Cammer- und Forst-Collegium, betreffend den Zeitungs-Tarif.	24. Juli.

Nr. der Beilage.	Pag.		Datum der Verordnung ꝛc.
10.	51.	Bekanntmachung aus Großherzogl. Cammer- und Forst-Collegium, betreffend den Zeitungs-Tarif.	20. Juli 1844.
11.	53.	Bekanntmachung, betreffend die Einsendung der Nachrichten für den künftigjährigen Staatskalender.	20. Septbr.
11.	54.	Bekanntmachung, betreffend das Verbot des Debits der in Cassel unter dem Titel: „Denkwürdigkeiten des Herzogs Carl von Braunschweig" erschienenen Schrift.	27. August.
11.	54.	Bekanntmachung aus Großherzogl. Cammer- und Forst-Collegium, betreffend den Zeitungs-Tarif.	8. Septbr.
11.	55.	Bekanntmachung aus Großherzogl. Cammer- und Forst-Collegium, betreffend die Ystädter Dampfschiffe.	10. Septbr.
11.	55.	Bekanntmachung, betreffend den Uebertritt des Schutz-Juden Itzig Lazarusson zur christlichen Religion.	3. Septbr.
12.	58.	Einforderungs-Edict zur Aufbringung der zur Unterhaltung des Bundes-Contingents vereinbarten Summe, so wie zu der bewilligten Landes-Beihülfe zu den Chaussee- und Wasserbauten.	16. Septbr.
13.	89.	Bekanntmachung, betreffend die neuen Einrichtungen wegen Verwaltung der Pfarrämter zu Neustrelitz.	21. Septbr.
13.	90.	Bekanntmachung aus Großherzogl. Cammer- und Forst-Collegium, betreffend die Postverbindung zwischen Mirow und Röbel.	18. Septbr.
14.	93.	Ausschreiben zu dem am 14. November d. J. in Malchin zu eröffnenden Landtage.	11. Octbr.
14.	95.	Bekanntmachung aus Großherzogl. Lehnkammer, betreffend die Ausfertigung des Muthscheins über die beiden lehnsmäßigen Höfe c. p. zu Sandhagen für Friedrich Wilhelm Rohrbeck zu Sandhagen.	1. Octbr.
5.	97.	Bekanntmachung, betreffend das Verbot der unter dem Titel: „Ein Glaubensbekenntniß, Zeitgedicht von Ferdinand Freiligrath" erschienenen Schrift.	19. Octbr.

Digitized by Google

No. der Beilage.	Pag.		Datum der Verordnung ꝛc.
15.	98.	Bekanntmachung, betreffend das Verbot der „Neuen Gedichte" von Heine.	19. Octbr. 1844.
15.	98.	Bekanntmachung, betreffend das Verbot der unter dem Namen „Deutschland ein Wintermärchen" erschienenen Schrift von Heine.	22. Octbr.
15.	98.	Bekanntmachung aus Großherzogl. Consistorium, betreffend die Befugniß der Berechner der Kirchenaerarien ꝛc. ꝛc. zur Quittirung über eingegangene Kapitalzahlungen.	23. Octbr.
16.	101.	Bekanntmachung, betreffend das Verbot der unter dem Titel: „Der Deutsche Handwerksbursche" von Ferdinand Adrian erschienenen Schrift.	31. Octbr.
16.	102.	Bekanntmachung, betreffend das Verbot der unter dem Titel: „Der Einzige und sein Eigenthum" erschienenen Schrift von Max Stirner.	14. Novbr.
16.	102.	Bekanntmachung, betreffend das Verbot der unter dem Titel: „Drei Dombausteine, den Rheinländern gewidmet von einem Rheinländer" erschienenen Schrift.	7. Novbr.
17.	105.	Bekanntmachung, betreffend die Ausfertigung der Regierungspässe durch den Hofrath Dr. jur. Müller zu Neubrandenburg.	2. Decbr.
17.	106.	Publicandum, betreffend die Landesherrliche Bestätigung eines Beschlusses der Generaldirection der Mecklenburgischen Städtischen Brand-Societät.	25. Novbr.
17.	106.	Bekanntmachung, betreffend weitere Abänderungen der Arznei-Taxen.	27. Novbr.
17.	106.	Bekanntmachung, betreffend das Verbot der in Darmstadt erschienenen Schrift: „Die Preußische Büreaukratie" von Carl Heinzen.	29. Novbr.
17.	107.	Bekanntmachung, betreffend die Namensänderung des Wirthschafters Joh. Friedrich Albert Eschrich in Strasen.	24. Novbr.

No. der Beilage.	Pag.		Datum der Verordnung ꝛc.
18.	115.	Contributions-Edict für das Jahr vom 1. Juli 1844 bis ultimo Juni 1845.	4. Decbr. 1844.
19.	117.	Bekanntmachung aus Großherzogl. Cammer- und Forst-Collegium, wegen den Zeitungs-Preis-Courants pro 1845.	14. Decbr.
20.	125.	Bekanntmachung, betreffend die Verlegung der Ortschaften Grünplan und Canow zum Mirower Physicate.	12. Decbr.
20.	126.	Bekanntmachung aus Großherzogl. Cammer- und Forst-Collegium, wegen Abfahren des Holzes aus den Domanial-Forsten.	14. Decbr.

II. Beförderungen und Personal-Nachrichten

(alphabetisch geordnet.)

No. der Beilage.	Pag.		Datum der Beförderung ꝛc.
4.	21.	Bernstorff, v., Regierungsrath, zum zweiten Mitgliede der Geheimen Commission.	6. Febr. 1844.
11.	54.	Blanck, Ulrich, betreffend dessen Aufnahme unter die Advocaten und Notarien.	9. Septbr.
8.	44.	Boecker, August, zum Secretair für das Post- und Steuerfach in Friedland.	17. Mai.
14.	95.	Barnewitz, Gottlieb, zum Hofbuchhändler.	24. Septbr.
18.	116.	Bühmann, Carl, zum Hoflieferanten.	19. Decbr.
20.	126.	Burchard, Carl Rudolph Daniel, zum ersten Steuer-Einnehmer in Neubrandenburg.	5. Decbr.

Digitized by Google

No. der Beilage.	Pag.		Datum der Beförderung ꝛc.
20.	126.	Bartold, Eduard, Notarius, zum zweiten Accise-, Contributions- und Zoll-Einnehmer in Neubrandenburg.	5. Decbr. 1844.
13.	90.	Brunswig, Carl, Dr. med., betreffend seine Licenz zur Ausübung der ärztlichen Praxis.	25. Septbr.
5.	28.	Conring, v., Eduard Gebhard Ludwig, zum Seconde-Lieutenant.	21. Febr.
11.	56.	Dunkelberg, Ulrich, zum Bauconducteur.	16. Septbr.
10.	51.	Dietze, Eduard, in Woldegk, betreffend dessen Licenz als Wundarzt und Geburtshelfer.	18. Juli.
15.	99.	Dautwiz, Martin Joseph, zum Präpositus der Stargarder Synode.	17. Octbr.
13.	91.	Dautwiz, Präpositus in Stargard, zum Provisor des dortigen Armenhauses.	2. Octbr.
14.	95.	Doerwald, Otto, betreffend seine Concession als Wundarzt und Geburtshelfer.	1. Octbr.
11.	55.	Eggert, Dr., Schulrath, Professor, betreffend seine Entlassung.	12. Septbr.
4.	22.	Graevenitz, v., Kammerherr ꝛc., zum Oberlandforstmeister.	15. Febr.
10.	51.	Genzken, Friedrich, zum Auditor bei dem Stadtgericht in Strelitz.	15. Juni.
16.	102.	Grosschopff, Carl, Dr. med., betreffend seine Licenz zur Ausübung der ärztlichen Praxis.	16. Novbr.
4.	22.	Hempel, Rentmeister, zum Landrentmeister.	6. Febr.
5.	28.	Holste, Theodor, betreffend seine Aufnahme in die Zahl der Notarien.	15. März.
8.	44.	Jacoby, Heinrich, Dr. med., aus Strelitz, betreffend seine Licenz zur Ausübung der ärztlichen Praxis.	25. Mai.

Digitized by Google

No. der Beilage.	Pag.		Datum der Beförderung ꝛc.
2.	8.	Koeppel, Carl Ludwig, Dr. med., Cabinets-Amts-Chirurgus, zum Ober-Chirurgus.	5. Jan. 1844.
20.	126.	Kortüm, Theodor, Dr. med., betreffend seine Licenz zur Ausübung der ärztlichen Praxis.	8. Decbr.
11.	55.	Langbein, Carl, zum ersten Lehrer an der Stadtschule in Schönberg.	12. Septbr.
1.	4.	Meyer, Hermann Georg, betreffend dessen Einführung als Pfarr-Adjunct in Fürstenberg.	22. Decbr. 1843.
13.	91.	Ohl, Hermann Lebrecht, zum Consistorialrath.	18. Septbr. 1844.
15.	99.	Ohl, Hermann Lebrecht, betreffend seine Einführung als Stadtprediger zu Neustrelitz.	25. Octbr.
3.	20.	Pfitzner zu Bredenfelde, betreffend die Erhebung des Neben-Zolles daselbst durch ihn.	29. Jan.
14.	95.	Reinecke, G., zum Hofdecorateur.	22. Septbr.
20.	127.	Reuter, Rector zu Treptow a/T., betreffend seine Einführung als Pastor in Neverin und Glocksin.	18. Decbr.
11.	55.	Raettig, Hermann, zum Director und ersten Lehrer und Professor am Gymnasium Carolinum.	12. Septbr.
13.	91.	Rüdiger, Prediger, zum Consistorialrath.	18. Septbr.
15.	99.	Rüdiger, Carl August, betreffend seine Einführung in der hiesigen Stadtkirche.	25. Octbr.
5.	28.	Seeler, v., August Wilhelm Werner, zum Seconde-Lieutenant.	21. Febr.
7.	36.	Schönfeld, Carl, zum Concertmeister.	27. April.
15.	100.	Stürcke in Neubrandenburg, zum Commerzienrath.	23. Septbr.

Digitized by Google

No. der Beilage.	Pag.		Datum der Beförderung ꝛc.
13.	92.	Stoll, Moritz, betreffend dessen Concession als Wundarzt und Geburtshelfer.	25. Septbr. 1844.
4.	22.	Uterhardt, Joh. Friedrich Ernst, Rentschreiber, zum Cassirer.	6. Febr.
4.	23.	Voß, v., Kammerherr ꝛc., zum Jägermeister.	15. Febr.
13.	91.	Weingärtner, Carl, zum Musik-Director.	25. Septbr.
7.	35.	Wendland, Helmuth, betreffend seine Aufnahme unter die Advocaten und Notarien.	29. April.
4.	21.	Zander, Johann Christian, Cassirer, zum Rentmeister, auch zum Sekretair und Kassenberechner bei der Geheimen Commission.	6. Febr.
5.	28.	Zülow, v., Christian Friedrich Bernhard, zum Seconde-Lieutenant.	21. Febr.

Digitized by Google

Officielle Beilage

zum 3. Stück

der Mecklenburg-Strelitzischen Anzeigen.

1844. Neustrelitz Mittwoch den 10. Januar. № 1.

Wir Georg,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Verordnen hiermit nach stattgehabter hausvertragsmäßiger Communication mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und nach zuvoriger verfassungsmäßiger Berathung mit Unsern getreuen Ständen für Unser hiesiges Herzogthum in Betreff der Lotterien:

1) daß der Empfänger eines ihm unverlangt zugesandten Lotterieloses dadurch, daß er solches behält, ohne seine Er-

klärung darüber abzugeben, so wenig zur Bezahlung des Einsatzes als in irgend einer sonstigen Beziehung verpflichtet sein und solches für alle nicht bereits rechtskräftig entschiedenen Fälle gelten soll;

2) daß Klagen wegen creditirter Lotteriegelder gegen den Spieler von den Gerichten überall nur dann angenommen werden sollen, wenn dabei zugleich ein schriftliches Schuldbekenntniß des Beklagten mit vorgelegt wird. Verabfolgung oder Zusendung eines Looses von Seiten des Collecteurs ohne Zahlung dafür erhalten zu haben, ist als eine Creditirung des Einsatzes anzusehen.

Hiernach haben sich alle Gerichte Unsers hiesigen Herzogthums und Jeder, den es angeht, zu richten.

Urkundlich unter Unsrer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Regierungs-Insiegel.

Datum Neustrelitz den 23. December 1843.

(L. S.) Georg, G. H. v. M.

v. Dewitz.

Verordnung,
betreffend
das Behalten unverlangt zugesandter Lotterieloose und die Klagbarkeit creditirter Lotteriegelder.

Auf den Antrag des Engern Ausschusses der Ritter- und Landschaft in Rostock wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß

1) der Landrath von Rieben auf Gahlenbeck zum Mitgliede der Hauptdirection des ritterschaftlichen Creditvereins auf anderweitige sechs Jahre wieder erwählt, und

2) zum Director für den Stargardschen Kreis, der Vice-Landmarschall Kammerherr von Oertzen auf Rattey auf sechs Jahre erwählt

ist, so wie daß diese Wahlen Landesherrlich genehmiget und bestätiget worden sind.

Neustrelitz den 15. December 1843.

Aus Großherzoglicher Landes-Regierung.
v. Dewitz.

Nachdem der Gutsbesitzer Christian Friedrich Lehmann das Lehngut Boltenhof mit Landeslehnsherrlichem Consense an den Oeconomen August Wilhelm Ludwig Schmidt verkauft hat, ist für den letzteren als jetzigen Besitzer des Gutes Boltenhof der Lehnbrief heute gewöhnlichermaaßen ausgefertiget worden.

Neustrelitz den 30. November 1843.

Aus Großherzoglicher Lehnkammer.
v. Dewitz.

Großherzogliches Consistorium findet sich veranlaßt die „Declamations-Stücke für die Jugend, gesammelt und nach einer neuen Methode eingerichtet von F. L. Asmis", zur Einführung in den öffentlichen städtischen Lehranstalten des hiesigen Landes, so wie des Fürstenthums Ratzeburg, zu empfehlen.

Neustrelitz den 28. December 1843.

Großherzogl. Meckl. Consistorium.
L. Weber.

---

tized by Google

Vom 1. Januar 1844 an tritt statt der bisherigen Fahr- und Boten-Posten zwischen Mirow und Altstrelitz eine wöchentlich 4malige Fahrpost in Gang, welche durch Wesenberg und Neustrelitz passirt, und aus Mirow abgeht

Montag, Mittwoch, Donnerstag und Sonnabend Morgens 4½ Uhr,

und aus Altstrelitz zurückkehrt an denselben Tagen Vormittags 11 Uhr.

Neustrelitz den 22. December 1843.

Großherzogl. Mecklenb. Cammer- und Forst-Collegium.
A. v. Kamptz.

Es wird hiedurch zur Nachricht bekannt gemacht, daß der Postbote von Roebel nach Mirow vom 1. Januar 1844 an Montags und Donnerstags früh nach dem Eintreffen der Posten resp. von Plau und Malchow von Roebel *abgehen*, und von Mirow Montags und Donnerstags Nachmittag nach Ankunft der Fahrpost von Neustrelitz nach Roebel wieder abgefertigt werden wird.

Neustrelitz den 28. December 1843.

Großherzogl. Mecklenb. Cammer- und Forst-Collegium.
A. v. Kamptz.

Der Candidat der Theologie Hermann Georg Meyer von hier ist am 17. d. M. als Pfarr-Adjunct in Fürstenberg kirchenordnungsmäßig ordinirt und introducirt worden.

Neustrelitz den 22. December 1843.

Digitized by Google

Officielle Beilage

zum 11. Stück

der Mecklenburg-Strelitzischen Anzeigen.

1844. Neustrelitz Mittwoch den 7. Februar. № 2.

Georg,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Nachdem auf Unsern Befehl durch die Consistorial-Verfügung vom 5. März 1840 (Officielle Beilage von 1840 S. 13) sämmtlichen Pastoren des hiesigen Herzogthums bekannt gemacht worden, daß es verboten sein soll, unehelichen Kindern — außer im Fall der Legitimation durch nachfolgende Ehe oder durch landesherrliche Verleihung — den Familien-Namen des Vaters beizulegen, finden Wir Uns, um den Uebelständen zu begegnen, welche daraus entstehen, daß hin-

sichtlich der Familien-Namen unehelicher Kinder die Obrigkeiten und die Geistlichen Unsers Landes verschiedenen Regeln folgen, gnädigst bewogen, für Unser hiesiges Herzogthum Landesherrlich hiermit zu verordnen:

daß uneheliche Kinder in der Regel keinen anderen Familien-Namen als den der Mutter führen dürfen, den des Vaters aber nur dann, wenn sie durch nachfolgende Ehe ihrer Eltern oder durch landesherrliche Verleihung legitimirt worden sind.

Diese Unsere Bestimmung soll auf alle diejenigen unehelich Geborenen, welche vor Publication dieser Verordnung noch nicht confirmirt sind, angewendet werden, wogegen die bereits confirmirten unehelich Geborenen den bei ihrer Confirmation anerkannten Familien-Namen beizubehalten haben.

Urkundlich unter Unsrer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Regierungs-Insiegel.

Datum Neustrelitz den 19. Januar 1844.

(L. S.) Georg, G. H. v. M.

v. Bernstorff.

Verordnung,
betreffend
den Familien-Namen unehelich Geborener.

Mit Bezugnahme auf den §. 3 der unterm 24. October v. J. Landesherrlich bestätigten Statuten des vereinten ritterschaftlichen Criminalgerichts in Neubrandenburg wird hiermit bekannt gemacht, daß für dieses Gericht

1) der Landsyndicus Oesten daselbst zum ordentlichen Richter,
2) der Hofrath Müller und der Advocat Siemerling daselbst zu Substituten des Richters, und
3) der Kreissekretair Meyncke daselbst zum Actuar, der Kreis-Registrator Meyncke daselbst aber zu dessen Substituten

bestellt worden sind.

Neustrelitz den 25. Januar 1844.

Aus Großherzoglicher Landes-Regierung.

v. Bernstorff.

Digitized by Google

In das Landschullehrerseminar zu Mirow können zu Ostern d. J. nur drei neue Pensionaire aufgenommen werden. Es sollen dieselben aus der Zahl derer, welche sich bereits zur Aufnahme gemeldet haben, ausgewählt werden, und wird der Termin zur gemeinschaftlichen Prüfung derselben durch den Seminarvorsteher, Professor Gerling, im Intelligenzblatte bekannt gemacht. Die zur Prüfung Erscheinenden haben übrigens, außer den sonst erforderlichen Zeugnissen, eine von dem Vater oder Vormund vollzogene und von der Ortsobrigkeit bestätigte schriftliche Nachweisung beizubringen, daß für die Unterhaltung des Aufzunehmenden, wenigstens während der ersten Jahre seiner Bildungszeit gesorgt sei.

Neustrelitz den 4. Januar 1844.

Aus Großherzogl. Consistorio.

L. Weber.

Da die Prediger-Tabellen zur Controle der Nebensteuer in den ritterschaftlichen und städtischen Landgütern bisher nicht mit der erforderlichen Regelmäßigkeit eingegangen sind, so wird den Pfarrern, zu deren Parochie solche Güter gehören, hiedurch zu erkennen gegeben:

1) daß die fraglichen Tabellen jährlich einmal, und zwar zu Weihnachten, auszufüllen, und an das großherzogliche Consistorium einzusenden sind;
2) daß jeder Pfarrer, sobald sein Vorrath gedruckter — von ihm auszufüllender — Tabellen nicht mehr ausreicht, sich deshalb bei rechter Zeit an den Präpositus der Synode zu wenden hat;
3) daß für sämmtliche katastrirte ritterschaftliche Güter, also auch für die, welche späterhin zum großherzoglichen Kabinetsamte oder zu einem großherzoglichen Domänenamte gelegt sind, die erwähnten Tabellen ausgefüllt werden müssen;
4) daß, wenn nicht sämmtliche Tabellen vor dem Jahresschlusse eingegangen sein werden, an die in Rückstand gebliebenen Pfarrer, auf deren Kosten, zweckdienliche Erinnerungen ergehen sollen.

Neustrelitz den 11. Januar 1844.

Großherzogl. Meckl. Consistorium.

L. Weber.

Es wird hiedurch zur Nachricht bekannt gemacht, daß die Berliner Haude und Spenersche, so wie auch die Vossische Zeitung statt des im Zeitungs-Preis-Courant pro 1844 sub No. 22 und 24 aufgeführten Preises von 7 Rthlr. 24 ßl. fortan nur für 7 Rthlr. 44 ßl. Pr. Cour. und die in Königsberg in Preußen erscheinende Kriegs- und Friedens-Zeitung für 8 Rthlr. 32 ßl. Pr. Cour. bei den hiesigen Post-Anstalten abzulassen sind.

Neustrelitz den 4. Januar 1844.

Großherzogl. Mecklenb. Cammer- und Forst-Collegium.

A. v. Kamptz.

Es wird hiedurch zur Nachricht bekannt gemacht, daß nachstehende Zeitschriften:

1) die zu Berlin erscheinende „Biene auf dem Missions-Felde" jährlich für 20 ßl. Pr. Cour. und
2) der zu Münster erscheinende „Merkur, Westphälische", statt des früheren Preises von 8 Rthlr. 12 ßl. nur für 9 Rthlr. 4 ßl. Pr. Cour. pro anno, bei den hiesigen Post-Anstalten abzulassen sind.

Neustrelitz den 23. Januar 1844.

Großherzogl. Mecklenb. Cammer- und Forst-Collegium.

A. v. Kamptz.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Cabinets-Amtschirurgen Dr. med. Carl Ludwig Koeppel hierselbst zum Ober-Chirurgus allergnädigst zu ernennen geruht.

Neustrelitz den 5. Januar 1844.

Officielle Beilage

zum 13. Stück

der Mecklenburg-Strelitzischen Anzeigen.

1844. Neustrelitz Mittwoch den 14. Februar. № 3.

Georg,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Im Einverständniß mit Unsrer getreuen Ritter- und Landschaft bestimmen Wir hiermit:

daß die durch Unsre Verordnung vom 29. September 1837, betreffend die Prüfung der Richter, festgesetzte und durch Unsre Verordnung vom 3. Januar 1839 erweiterte Frist zur Ablegung des Richter-Examens

für die Substituten der Patrimonialrichter abermals, und zwar bis Neujahr 1845 verlängert sein soll.

Urkundlich unter Unsrer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Regierungs-Insiegel.

Datum Neustrelitz den 24. Januar 1844.

(L. S.) Georg, G. H. v. M.

v. Bernstorff.

Verordnung,

betreffend

die fernerweitige Verlängerung der Frist zur Ablegung des Richter-Examens für die Substituten der Patrimonial-Richter.

Georg,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Durch mehrfache hinsichtlich des Elementar-Schul-Unterrichts in Unsrer hiesigen Residenzstadt bemerkbar gewordene Mängel haben Wir Uns bewogen gefunden, die hierneben angeschlossene Schulordnung für die hiesigen Elementarschulen, welche von Ostern d. J. an in Kraft treten soll, zu erlassen und darin nicht nur einen Schulzwang für alle in Unsrer hiesigen Residenzstadt befindliche Kinder nach zurückgelegtem sechsten Lebensjahre festzustellen, sondern auch zur Handhabung einer sorgfältigen Aufsicht auf das Elementarschulwesen hierselbst einen Schulvorstand unter Aufhebung der bisherigen Prüfungsbehörde für Elementar-Lehrer und Lehrerinnen zu bestellen und demselben die Befugniß zur executivischen Beitreibung des rückständigen Schulgeldes in Ansehung aller hiesigen öffentlichen Schulanstalten, so wie der concessionirten Nebenschulen beizulegen.

Urkundlich unter Unſrer eigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Großherzoglichen Regierungs-Inſiegel.

Datum Neuſtrelitz den 23. Januar 1844.

(L. S.) Georg, G. H. v. M.

v. Bernſtorff.

Verordnung,
betreffend
die Schulordnung für die Elementarſchulen in Neuſtrelitz.

Schulordnung
für die Elementarſchulen
in Neuſtrelitz.

I. Schulen.

§. 1.

In der Reſidenzſtadt Neuſtrelitz beſtehen, außer den höheren Lehranſtalten (Gymnaſium, Realſchule, höhere Mädchenſchule) zur Zeit folgende Schulen:

1) die öffentliche Elementarſchule für Knaben, — bisher Bürgerſchule genannt;
2) die öffentliche Elementarſchule für Mädchen, — bisher Armenſchule genannt;
3) einige conceſſionirte Privat- oder Nebenſchulen.

Auf die hier mit No. 2 und 3 bezeichneten Schulen bezieht sich diese Schulordnung vorzugsweise. Für die öffentliche Knabenschule (No. 1) kommen *nur die* §§. 10 bis 18, betreffend den regelmäßigen Schulbesuch, zur Anwendung.

§. 2.

Ohne Landesherrliche Concession, welche nur nach erfordertem erachtlichen Bericht des Consistorii als Oberschulcollegii und nach einer wohlbestandenen Prüfung (vergl. §. 8) von der Landes-Regierung ertheilt wird, darf Niemand in Neustrelitz eine Schule halten. Eine solche Concession kann aber — aus dazu geeigneten Gründen — jederzeit zurückgenommen werden.

§. 3.

Alle Winkelschulen hat die Ortspolizei sofort aufzuheben, auch die unbefugten Schulhalter mit angemessener Geld- oder Gefängnißstrafe zu belegen.

II. Schulvorstand.

§. 4.

Zur Beaufsichtigung der öffentlichen Elementarschule für Mädchen und der concessionirten Nebenschulen, zur Prüfung der für diese Schulen anzustellenden oder zu concessionirenden Lehrer, so wie zur Geltendmachung des Schulzwanges, ist — mit Aufhebung der unterm 30. August 1834 constituirten Prüfungsbehörde — ein Schulvorstand angeordnet worden, bestehend aus einem rechtsgelehrten Mitgliede des Magistrats, einem Prediger, dem Director des Gymnasii, dem Rector der Realschule und dem Rector der höheren Mädchenschule.

§. 5.

Innerhalb seines amtlichen Wirkungskreises (§. 4) ist der Schulvorstand die nächste vorgesetzte Behörde der Lehrer und Eltern (oder deren Stellvertreter) in allen Schulangelegenheiten. Wer sich durch dessen Verfügungen beeinträchtiget findet, hat beim Großherzoglichen Consistorio Abhülfe zu suchen.

Digitized by Google

§. 6.

Insbesondere ist der Schulvorstand berechtigt und verpflichtet, Ordnungswidrigkeiten der Lehrer und Schulversäumnisse der Kinder — auch hinsichtlich des dabei etwa eintretenden Verschuldens der Eltern oder Vormünder ꝛc. — sowohl von Amtswegen, als auf gemachte Anzeige zu rügen oder nach Befinden gebührend zu bestrafen (vergl. §. 17.)

Wegen sonstiger Vergehen eines Schulkindes, insoweit dabei die vom Lehrer ordnungsmäßig zu handhabende Disciplin nicht ausreicht, tritt ebenfalls das Bestrafungsrecht des Schulvorstandes ein.

§. 7.

Damit der Schulvorstand in fortwährender Kenntniß des Zustandes der seiner Obhut anvertraueten Schulen bleibe, hat jedes Mitglied desselben die Inspection einer oder mehrerer dieser Schulen zu übernehmen, und seine Beobachtungen dem versammelten Schulvorstande von Zeit zu Zeit mitzutheilen.

Uebrigens steht es jedem Mitgliede frei, auch die den andern Mitgliedern überwiesenen Schulen zu inspiciren.

Jährlich zu Michaelis muß der Schulvorstand über die von ihm beaufsichtigten Schulen dem Großherzoglichen Consistorio Bericht erstatten.

§. 8.

Die Lehrer-Prüfungen (§. 2 und 4), zu denen der Schulvorstand im jedesmaligen Auftrage des Consistorii verpflichtet ist, müssen mindestens von drei Mitgliedern des Schulvorstandes bewerkstelliget werden. Das dabei aufzunehmende summarische Protokoll ist dem Großherzoglichen Consistorio abschriftlich einzureichen.

§. 9.

Der Schulvorstand versammelt sich zu gemeinsamen Berathungen und Beschlüssen regelmäßig einmal in jedem Monate. Die Mitglieder finden sich dazu ohne weitere Aufforderung im hiesigen Rathhause ein und zwar in der Regel jedesmal am zweiten Mittwoch des Monats, Nachmittags 5 Uhr.

Den Vorsitz bei den Conferenzen und die Leitung des Protokolls, welches der Stadtschreiber schreibt, hat das Magistratsmitglied, welchem es auch zusteht, außer-

Digitized by

ordentliche Conferenzen zu berufen. Die in den Conferenzen etwa nicht erschienenen Mitglieder sind an den durch Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßten Beschluß gebunden. Wo es nöthig ist, wird abgestimmt und entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des Dirigenten.

III. Verpflichtung zum Schulbesuch.

§. 10.

Alle Kinder der Stadt sind vom zurückgelegten sechsten Lebensjahre an schulfähig, und deren Eltern, Pflegeeltern, Vormünder oder Dienstherren verpflichtet, dieselben von jenem Zeitpunkte an bis zum zurückgelegten 14ten Lebensjahre zum regelmäßigen Besuche der Schule anzuhalten.

§. 11.

Um über die schulpflichtigen Kinder eine Controlle zu haben, sollen die Prediger dem Schulvorstande bis vier Wochen nach Ostern jeden Jahres eine Liste derjenigen Kinder zustellen, welche nach den Kirchenbüchern seit Ostern des vorhergegangenen Jahres das sechste Lebensjahr zurückgelegt haben. Für die Anfertigung
A. dieser Liste ist das unter A. anliegende Schema zu benutzen.

§. 12.

Von der Verpflichtung zum Besuche einer dem Schulvorstande untergeordneten Schule werden Kinder nur dadurch befreit, daß

a) sie eine der anderen öffentlichen Schulen regelmäßig besuchen, oder

b) ihnen ein eigener Hauslehrer gehalten wird, oder

c) durch Privatunterricht ausreichend für sie gesorgt ist.

Inwiefern aber der, einzelnen Kindern ertheilte Privatunterricht ausreichend sei oder nicht, bleibt lediglich der Entscheidung des Schulvorstandes überlassen. Auch ist jeder Einwohner verpflichtet, dem Schulvorstande über die von seinen Kindern besuchten Schulen auf Erfordern Nachweis zu geben.

Digitized by Google

§. 13.

Der Schulvorstand und jedes einzelne Mitglied desselben hat sich angelegen sein zu lassen, die Theilnahme der Einwohner für die Schulen zu beleben und einen regelmäßigen Schulbesuch zu befördern, damit derselbe nicht sowohl durch Zwang, als durch Einsicht und Liebe zur Sache erreicht werde.

§. 14.

Der Schulvorstand ist ermächtiget, unter besonderen Verhältnissen, z. B. bei großer Schwächlichkeit einzelner Kinder, den Eintritt der Schulpflichtigkeit für dieselben auf ein Jahr, nach Umständen auch länger hinauszuschieben.

§. 15.

Vom Schulbesuche für einige Stunden, sowie für einen Tag kann der Lehrer dispensiren, für längere Zeit nur der Schulvorstand, nachdem sich die Eltern bei dem Lehrer gemeldet und dieser bei dem Schulvorstande Anzeige davon gemacht hat.

§. 16.

Die Lehrer sind verpflichtet, nach Anleitung des dieser Schulordnung sub B. beigefügten Schemas ein genaues Register über den Schulbesuch **B.** sämmtlicher Schulkinder zu führen und darin jede Versäumung der Schule mit Angabe der vorgebrachten Entschuldigungsgründe zu bemerken, das Register selbst aber am Ende jedes Monats und spätestens bis zum dritten Tage des nächstfolgenden Monats dem Schulvorstande vorzulegen.

§. 17.

Versäumung der Schule ohne gültige Entschuldigung soll, wenn die Schuld die Kinder trifft, und wiederholte Ermahnungen nicht gefruchtet haben, durch Einsperrung oder angemessene Züchtigung geahndet werden. Wenn aber die Schuld die Eltern, Pflegeeltern, Vormünder oder Dienstherren trifft, so ist der Schulvorstand befugt und verpflichtet, die Contravenienten vorzuladen, zur Verantwortung zu

Digitized by Google

ziehen und nach Befinden in eine Geldstrafe von 4 bis 8 Schillingen für jeden Tag der Schulversäumung zu verurtheilen, oder bei Zahlungsunfähigen eine angemessene Leibes- oder Gefängnißstrafe an die Stelle der Geldstrafe treten zu lassen. Zwecks der etwa erforderlichen executivischen Beitreibung solcher Geldstrafen, oder Zwecks Vollstreckung der an deren Stelle tretenden Leibes- oder Gefängnißstrafen hat der Dirigent des Schulvorstandes die behufigen Verfügungen von Seiten des Polizei-Collegii hierselbst zu veranlassen, welches für die Beitreibung und resp. Vollstreckung der erkannten Strafen in kürzester Frist zu sorgen hat.

§. 18.

Die einkommenden Strafgelder sollen, nach dem Ermessen des Schulvorstandes, theils zur Remuneration der für ihn thätig gewesenen städtischen Diener, theils zu Prämien für durch Fleiß und Sittsamkeit sich auszeichnende Schüler oder zu Schulutensilien verwandt werden.

IV. Schulregeln.

§. 19.

Das Sommerhalbjahr beginnt für die, dem Schulvorstande untergebenen Schulen mit dem Donnerstage nach Ostern, das Winterhalbjahr mit dem Donnerstage nach Michaelis.

Die Aufnahme in eine Schule kann daher in der Regel nur zu Ostern und zu Michaelis geschehen. Die Lehrer haben ein Verzeichniß der in ihre Schulen aufgenommenen Kinder mit Angabe ihres Namens, ihres Alters, des Namens, Standes und der Wohnung ihrer Eltern, vierzehn Tage nach dem Anfange jedes halben Jahres dem Schulvorstande einzureichen.

§. 20.

Die Unterrichtszeit ist regelmäßig an allen Wochentagen von 8 bis 11 Uhr Vormittags, und, mit Ausnahme des Mittwochs und Sonnabends, von 1 bis 3 Uhr Nachmittags.

§. 21.

Ist ein Lehrer durch Krankheit auf länger als einen Tag verhindert, sein Schulamt zu verwalten, so hat derselbe unverzüglich dem Schulvorstande Anzeige davon zu machen. Treten andere dringende Umstände ein, welche das Aussetzen des Unterrichts erfordern, so ist deshalb die Genehmigung des Schulvorstandes nachzusuchen.

§. 22.

Regelmäßige Ferien sind:

a) zu Weihnachten vom 24. December (incl.) bis zum 2. Januar (incl.);

b) zu Ostern vom Palmsonntage bis zum Mittwoch nach Ostern (incl.);

c) zu Pfingsten vom ersten Pfingsttage bis zum Mittwoch nach dem Trinitatisfeste (incl.);

d) die Krammarkttage;

e) zur Zeit der Kartoffeln-Ernte vierzehn Tage, deren Anfang in jedem Jahre vom Schulvorstande zu bestimmen ist.

Sollten für einige Schulen andere Ferienzeiten nöthig werden, so steht die Bestimmung darüber dem Schulvorstande zu.

§. 23.

Ueber das für eine jede Schule von dem Schulvorstande zu bestimmende Lehrziel darf nicht hinausgegangen, auch kein Kind, das zur Versetzung in eine höhere Schule fähig ist, länger in einer niederen zurückgehalten werden (§. 27.)

§. 24.

Bis spätestens vier Wochen vor Ostern jeden Jahres ist von jeder Schule ein Lectionsplan mit Angabe der anzuwendenden Lehrbücher für das nächste Schuljahr dem Schulvorstande einzureichen und die Genehmigung desselben nachzusuchen.

§. 25.

Es soll für eine jede Schule von ihrem Lehrer ein Klassenbuch geführt und solches acht Tage vor dem Schlusse jedes halben Jahres dem Schulvorstande vorgelegt werden. In demselben ist zu verzeichnen:

1) der Name des Kindes;

2) der Stand und die Wohnung der Eltern;

3) Alter des Kindes;

4) summarisches Verzeichniß der im Halbjahre vorgekommenen Schulversäumnisse;

5) Betragen
6) Fleiß
7) Fortschritte

} der Schüler;

8) wie lange ein Schüler in dieser Klasse gewesen ist.

C. Das sub C. anliegende Schema soll hierfür benutzt werden.

§. 26.

Alle Jahre wird am Ende des Sommerhalbjahres eine öffentliche Prüfung aller Schulkinder angestellt und der Tag derselben öffentlich bekannt gemacht. Die Gegenstände und Ordnung der Prüfungen werden jedesmal von dem Schulvorstande den Lehrern tempestive vorgeschrieben.

§. 27.

Die Versetzungen aus den niederen Schulen in eine höhere finden jährlich zu Ostern statt und stehen dieselben unter Aufsicht des Schulvorstandes, welcher auch den Tag dazu bestimmt. Die Lehrer haben die versetzungsfähigen Kinder ihrer Schulen in dem nach §. 25 zu führenden Klassenbuche bemerklich zu machen. Der Versetzung muß eine angemessene Prüfung in Gegenwart des Schulvorstandes, oder durch letzteren selbst, vorhergehen.

Digitized by Google

V. Schulgeld. — Freischule.

§. 28.

Der Betrag des Schulgeldes wird vom Schulvorstande auf Antrag der Lehrer *festgesetzt*. Dasselbe muß zur vereinbarten Zahlungszeit dem Lehrer ins Haus gebracht werden.

§. 29.

Die mit der Bezahlung des Schulgeldes Säumigen müssen von den Lehrern halbjährlich dem Schulvorstande angezeigt werden, welcher den Säumigen vier Wochen Frist zur endlichen Bezahlung setzt. Nach Ablauf der vier Wochen verfügt das rechtskundige Mitglied des Schulvorstandes sofort Execution, welche durch einen, dem Vorstande beizuordnenden städtischen Diener vollstreckt wird. Letzterem sind für jede executivische Beitreibung 4 ßl. von dem säumigen Schuldner zu entrichten.

§. 30.

Der Schulvorstand ist auch berechtigt und verpflichtet, das restirende Schulgeld für diejenigen Schulanstalten in Neustrelitz, welche ihm nicht untergeben sind, in der im §. 29 bezeichneten Weise, nöthigenfalls executivisch beitreiben zu lassen; und sollen ihm deshalb von dem Rendanten der Schulkasse genaue Verzeichnisse der Rückstände am Schlusse jeden Quartals eingereicht werden.

§. 31.

Diejenigen Eltern, welche für ihre Kinder nicht das Schulgeld erlegen können, haben bei der Armenbehörde um Freischule nachzusuchen. Die Armenbehörde wird aber in der Regel nur solchen Kindern die Freischule gewähren, welche mindestens schon ein Jahr lang eine Schule regelmäßig besucht haben und sich darüber durch ein Attest ausweisen können. Ueber diejenigen, welchen Freischule gewährt ist, wird die Armenbehörde dem Schulvorstande jährlich bis vier Wochen nach Ostern eine Liste mittheilen.

Neustrelitz den 23. Januar 1844.

In Folge der heutigen Verordnung, betreffend die Schulordnung für d Elementarschulen in Neustrelitz sind

der Hofsekretair Piper hierselbst zum Dirigenten,
der Pastor Dautwiz,
der Schulrath Eggert,
der Rector Müller und
der Rector Schroeder hierselbst

zu Mitgliedern des unter Aufhebung der bisherigen Prüfungsbehörde neuernannten Schulvorstandes für das hiesige Elementarschulwesen bestellt worden.

Neustrelitz den 23. Januar 1844.

Aus Großherzoglicher Landes-Regierung.
v. Bernstorff.

Es wird hiedurch zur Nachricht und den Steuer-Stuben zur Nachachtung bekannt gemacht, daß fortan der städtische Handel mit den im hiesigen Lande producirten Oelfrüchten, als Raps, Rübsen, Leinsaamen, Dotter und Hanf von der städtischen Steuer-Erlegung entfreiet sein soll.

Neustrelitz den 30. Januar 1844.

Großherzogl. Mecklenb. Cammer- und Forst-Collegium.
A. v. Kamptz.

Nach dem Ableben des Küsters Haefke zu Bredenfelde ist dem jetzigen Küster Pfitzner daselbst die Erhebung des Neben-Zolles zu Bredenfelde wiederum übertragen worden.

Neustrelitz den 29. Januar 1844.

Großherzogl. Mecklenb. Cammer- und Forst-Collegium.
A. v. Kamptz.

Anlage A.

Liste derjenigen Kinder, welche aus der Hof- (Stadt- / Militair-) Gemeinde seit Ostern 18— bis zu Ostern 18— das schulpflichtige Alter erreicht haben.

Namen der Kinder.	Namen und Stand der Eltern.	Geburtstag und Jahr der Kinder.
1. Johann Friedr. Carl N.	Arbeitsmann Christian N.	Den 4. April 18—
2. Friederike Carol. Wilh. N.	Schuhmachermeister Fr. Wilh. N.	Den 7. April 18—

Anlage B.

Liste übe des Monats — —

No.	Namen der Kinder.	ffe	
		pigt	durch Schuld der Eltern
1.	Friedrich N.		——
2.	Wilhelm N.	je.	4 Tage.
3.	Georg N.	je.	3 Tage.
4.	Ludwig N.	je.	4 Tage.

Bemerkungen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Officielle Beilage

zum 15. Stück

der Mecklenburg-Strelitzischen Anzeigen.

1844. Neustrelitz Mittwoch den 21. Februar. № 4.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben nach der Pensionirung des Finanzraths Scheuermann den Regierungsrath von Bernstorff hierselbst zum zweiten Mitgliede der Geheimen Commission hierselbst zu ernennen geruhet.

Neustrelitz den 6. Februar 1844.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben nach der Pensionirung des Rentmeisters Hempel den bisherigen Cassirer Johann Christian

Zander bei der Rentei hierſelbſt zum Rentmeiſter, ſo wie zugleich auch zum Sekretair und Kaſſenberechner bei der Geheimen Commiſſion hierſelbſt zu ernennen geruhet.

Neuſtrelitz den 6. Februar 1844.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben nach der Beförderung des Caſſirers Zander zum Rentmeiſter den bisherigen Rentſchreiber Johann Friedrich Ernſt Uterharck zum Caſſirer bei der Rentei hieſelbſt hinwiederum zu ernennen geruhet.

Neuſtrelitz den 6. Februar 1844.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Rentmeiſter Hempel hierſelbſt in Berückſichtigung ſeiner vorgerückten Jahre und oft wiederkehrenden Kränklichkeit in den Ruheſtand zu verſetzen und denſelben zugleich in Anerkennung ſeiner mehr als funfzigjährigen treuen Dienſte und zum Beweiſe Allerhöchſter Zufriedenheit und gnädigen Wohlwollens zum Landrentmeiſter zu ernennen geruhet.

Neuſtrelitz den 6. Februar 1844.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Kammerherrn und Geheimen Kammerrath, Oberforſtmeiſter Friedrich Carl von Graevenitz hierſelbſt zum Oberlandforſtmeiſter allergnädigſt zu ernennen geruhet.

Neuſtrelitz den 15. Februar 1844.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Kammerherrn und Kammerrath, Forstmeister Friedrich von Voß hierselbst zum Jägermeister allergnädigst zu ernennen geruhet.

Neustrelitz den 15. Februar 1844.

Digitized by Google

Officielle Beilage

zum 34. Stück

der Mecklenburg-Strelitzischen Anzeigen.

1844. Neustrelitz Sonntag den 28. April. № 5.

Georg,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Zur Abschaffung der Strohbedachungen auf städtischen Scheunen verordnen Wir, nach stattgehabter Hausvertragsmäßiger Communication mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unsern getreuen Ständen, für Unser hiesiges Herzogthum hiermit gnädigst:

daß bei Erbauung neuer städtischer Scheunen die Bedachung derselben so einzurichten ist, wie solche in denjenigen Städten, welche in die

Mecklenburgische allgemeine städtische Brandassecuranz aufgenommen sind, rücksichtlich sonstiger Gebäude gesetzlich vorgeschrieben und gestattet ist.

Urkundlich unter Unsrer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Regierungs-Insiegel.

Datum Neustrelitz den 3. April 1844.

(L. S.) Georg, G. H. v. M.

v. Dewitz.

Verordnung,
betreffend
die Bedachung neuer städtischer Scheunen.

Da auf den Antrag des Magistrats in Fürstenberg der auf den 7. Juni d. J. festgesetzte dortige Frühlings-Jahrmarkt auf den 1. Mai d. J. verlegt worden ist und am Tage vorher der Viehmarkt in Fürstenberg abgehalten werden wird, so wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Neustrelitz den 11. März 1844.

Aus Großherzoglicher Landes-Regierung.
v. Dewitz.

Nachdem Se. Königliche Hoheit der Großherzog auf den Antrag des Kammerherrn und Vicelandmarschalls von Oertzen auf Rattey genehmiget haben, daß die von dem letzteren auf der Ratteyer Feldmark und zwar an der Matzdorfer Grenze constitutionsmäßig errichteten zwei Erbpacht-Bauerstellen fortan den Namen

„Adolphseck"

führen und für immerwährende Zeiten behalten sollen; so wird solches auf allerhöchsten Befehl hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Neustrelitz den 12. April 1844.

Aus Großherzoglicher Landes-Regierung.
v. Dewitz.

Es wird hiedurch zur Nachricht bekannt gemacht, daß das zu Tilsit erscheinende Echo am Memelufer für 2 Rthlr. 24 ßl. Pr. Cour. und das zu Bergedorf erscheinende Wochenblatt und Eisenbahn-Zeitung für 3 Rthlr. 16 ßl. Pr. Cour. bei den hiesigen Post-Anstalten abzulassen sind.

Neustrelitz den 15. März 1844.

Großherzogl. Mecklenb. Cammer- und Forst-Collegium.
A. v. Kamptz.

Den Großherzoglichen Post-Aemtern und Post-Expeditionen wird hiedurch zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht, daß dem Amtsmaurermeister Hamann sen. in Stargard, als derzeitigen Dirigenten des Baugewerbe-Vereins, die Porto-Freiheit für die unter den Mitgliedern des gedachten Vereins in Umlauf zu setzenden Bücher, vom 1. April d. J. an, auf drei Jahre unter der Bedingung bewilligt worden, daß die betreffenden Bücher, auf dem Deckel mit einem Siegel des „Baugewerbe-Vereins" gestempelt, und unter Kreuzband den Mitgliedern zugesendet werden.

Neustrelitz den 27. März 1844.

Großherzogl. Mecklenb. Cammer- und Forst-Collegium.
A. v. Kamptz.

Zufolge Benachrichtigung des Königlich Preuß. General-Postamts in Berlin wird die diesjährige directe Postverbindung zwischen Preußen und Schweden mittelst der Stralsund-Ystadter Dampfschiffe am Donnerstag den 2. Mai beginnen, an welchem Tage die erste Fahrt von Stralsund nach Ystadt Statt findet. Die diesjährigen Fahrten, welche, wie früher, jeden Sonntag und Donnerstag von Stralsund aus, und jeden Montag und Freitag von Ystadt aus, zu bewirken sind, werden bis zum Montag den 28. October fortgesetzt werden. An diesem Tage geht das Dampfschiff zum letzten Male von Ystadt nach Stralsund ab.

Neustrelitz den 20. April 1844.

Großherzogl. Mecklenb. Cammer- und Forst-Collegium.
A. v. Kamptz.

Auf den Antrag der Vormundschaft der minderjährigen Söhne des verstorbenen Kammerherrn von Oertzen auf Neddemin ist für die letzteren, nämlich Adolph Friedrich Wilhelm Carl, Carl August Theodor Georg Alexander und Gustav Carl Anton Otto Friedrich, Gebrüder von Oertzen wegen des ihnen angefallenen Lehngutes Neddemin c. p. heute der Muthschein in gewöhnlicher Weise ertheilt und ausgefertiget worden.

Neustrelitz den 28. März 1844.

Aus Großherzoglicher Lehnkammer.
v. Dewitz.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben die bisherigen Unterofficiere August Wilhelm Werner von Seeler, Eduard Gebhard Ludwig von Conring und Christian Friedrich Bernhard von Zülow hierselbst mittelst resp. vom 1., 2. und 3. künftigen Monats März datirter Patente zu Seconde-Lieutenants beim hiesigen Infanterie-Bataillon zu ernennen geruhet.

Neustrelitz den 21. Februar 1844.

Der Candidat der Rechte Theodor Holste aus Schönberg ist, nach bestandener vorschriftsmäßigen Prüfung, in die Zahl der bei Großherzoglicher Justizcanzlei allhier immatriculirten Notarien aufgenommen, auch in dieser Qualität vereidigt worden.

Neustrelitz den 15. März 1844.

Aus Großherzoglicher Justizcanzlei.
(L. S.) v. Scheve.

Officielle Beilage

zum 37. Stück

der Mecklenburg-Strelitzischen Anzeigen.

1844. Neustrelitz Mittwoch den 8. Mai. № 6.

Nachdem des Großherzogs Königliche Hoheit auf Anhalten des Schiffers Friedrich Schmidt in Fürstenberg genehmiget haben, daß der von dessen Ehefrau am 10. Juli 1823 geborne und nach dem Namen des ersten Ehegatten derselben Carl Friedrich Ferdinand Bielefeld getaufte Sohn fortan den Namen

„Carl Friedrich Ferdinand Schmidt"

führen und behalten soll; so wird solches zur Nachricht und Nachachtung für das Publikum hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Neustrelitz den 20. April 1844.

Aus Großherzoglicher Landes-Regierung.

v. Dewitz.

Auf den Antrag der majorennen und der Vormundschaft der minorennen Söhne und Lehnserben des verstorbenen Landraths Carl Ernst Friedrich Heinrich Helmuth von Oertzen auf Brunn ist für die Gebrüder von Oertzen, nämlich Carl Friedrich August Albrecht, Hermann August Friedrich Helmuth, Wilhelm Friedrich Carl Leopold Rudolph, Heinrich Carl Adolph Friedrich Otto, Alexander Ludwig Friedrich Gustav, Helmuth Johann Carl Adolph, Carl Friedrich Theodor Georg Ludwig und Wilhelm Carl Heinrich Ernst Victor Hugo, wegen des ihnen angefallenen Lehngutes Brunn c. p. heute der Muthschein in gewöhnlicher Weise ertheilt und ausgefertiget worden.

Neustrelitz den 24. April 1844.

Aus Großherzoglicher Lehnkammer.
v. Dewitz.

Auf den Antrag der majorennen und der Vormundschaft der minorennen Söhne und Lehnserben des verstorbenen Landraths Carl Ernst Friedrich Heinrich Helmuth von Oertzen auf Kotelow ist für die Gebrüder von Oertzen, nämlich Carl Friedrich August Albrecht, Hermann August Friedrich Helmuth, Wilhelm Friedrich Carl Leopold Rudolph, Heinrich Carl Adolph Friedrich Otto, Alexander Ludwig Friedrich Gustav, Helmuth Johann Carl Adolph, Carl Friedrich Theodor Georg Ludwig und Wilhelm Carl Heinrich Ernst Victor Hugo, wegen des ihnen angefallenen Lehngutes Kotelow c. p. heute der Muthschein in gewöhnlicher Weise ertheilt und ausgefertiget worden.

Neustrelitz den 24. April 1844.

Aus Großherzoglicher Lehnkammer.
v. Dewitz.

Der bisherige Frankirungs-Zwang der Mecklenburg-Strelitzischen Correspondenz nach und aus der Kaiserlich Oesterreichischen Monarchie hört vom 1. Mai d. J. an auf und kann nach der Wahl des Absenders unfrankirt oder bis zum Bestimmungsorte frankirt abgesandt werden.

Das Porto ist der Art herabgesetzt, daß es vom gedachten Zeitpunkte an nur beträgt für den einfachen Brief von ½ Wiener Loth:

a) für die Correspondenz nach und aus Oesterreichisch-Schlesien und Gallizien 5½ Sgr.;

b) für die Correspondenz nach und aus Böhmen, Mähren, Ober- und Unter-Oesterreich, Salzburg, Steiermark, Illyrien, Dalmatien, Ungarn, Siebenbürgen und den Militair-Grenzen 7¾ Sgr.;

c) für die Correspondenz nach und aus Tyrol, Voralberg, dem Fürstenthum Lichtenstein und dem Lombardisch-Venetianischen Königreiche 9 Sgr.

Diejenige Correspondenz, welche durch Oesterreich nach andern Staaten und Ländern transitirt, ist vorläufig noch dem Frankirungs-Zwange bis zum Oesterreichischen Eintrittspuncte unterworfen. Bis zu diesem Eintrittspuncte beträgt das Porto für die Mecklenburg-Strelitzische Correspondenz und zwar für den einfachen Brief von 1 Loth Wiener Gewicht:

a) nach der Moldau, der Wallachei, Serbien, der europäischen Türkei, der Levante, nach Aegypten, Griechenland und den Jonischen Inseln 5½ Sgr.;

b) nach den zu Oesterreich nicht gehörenden italienischen Staaten, der Insel Malta und den Barbaresken Staaten 7 Sgr.

Für die Correspondenz aus vorgedachten Ländern von dem Oesterreichischen Eintrittspuncte bis zu den Mecklenburg-Strelitzischen Post-Anstalten beträgt das Porto

a) aus den sub a. vorstehend gedachten Ländern 9¾ Sgr.;

b) aus den sub b. bezeichneten Ländern 11¼ Sgr.

Die Taxe für schwerere Briefe, so wie für Kreuzband-Sendungen und Waaren-Proben werden die Großherzoglichen Post-Anstalten auf nähere Anfrage bezeichnen.

Neustrelitz den 18. April 1844.

Großherzogl. Mecklenb. Cammer- und Forst-Collegium.

A. v. Kamptz.

Digitized by

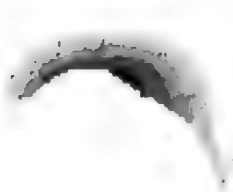

Digitized by Google

Officielle Beilage

zum 38. Stück

der Mecklenburg-Strelitzischen Anzeigen.

1844. Neustrelitz Sonntag den 12. Mai. № 7.

Georg,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg ꝛc.

Da es zur Anzeige gekommen ist, daß in neuester Zeit häufig auswärtige Schneider in das hiesige Land kommen, um Bestellungen auf Kleider zu suchen und entgegenzunehmen, auch Maaß zu nehmen, hierdurch aber in die den Schneidergewerken in Unserm hiesigen Herzogthume aus ihren Zunftprivilegien zustehenden Gerechtsame eingegriffen wird, so werden alle Orts- und sonstige Polizei-Obrigkeiten in Unserm hiesigen Herzogthume hierdurch befehliget und angewiesen, ein solches Unterfangen auswärtiger Schneider vorkommenden Falls

zu untersagen und im Wiederholungsfalle mit angemessener polizeilicher Geldstrafe zu ahnden.

Urkundlich unter der bei Unsrer Landes-Regierung gewöhnlichen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Regierungs-Insiegel.

Datum Neustrelitz den 29. April 1844.

(L. S.) Ad Mandatum Serenissimi proprium.

v. Dewitz.

Publicandum,

betreffend

das Verbot der Eingriffe auswärtiger Schneider in die Zunftgerechtsame der inländischen Schneidergewerke durch Annahme von Bestellungen auf Kleider, und Maaßnehmen.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich auf den Antrag vieler Mitglieder des in Mecklenburg angesessenen Adels bewogen gefunden, Se. Majestät den Kaiser von Oesterreich um die Verleihung des Adels an die vier Gebrüder Amtshauptmann August Hans Friedrich Alexander Michael auf Ihlenfeld, Johann Heinrich Ludwig Erdmann Michael auf Schönhausen, Otto Leopold Theodor Ferdinand Michael auf Bassow und Voigtsdorf und August Georg Carl Michael auf Ganzkow zu ersuchen, in Folge dessen Se. Kaiserliche Majestät in Mitberücksichtigung des Umstandes, daß die genannten Gebrüder Michael bereits die bestimmte Absicht zu erkennen gegeben haben, über ihre Güter dauernde Familien-Fideicommisse zu errichten, geruhet haben, die vier Gebrüder Michael mittelst eines unterm 8. März d. J. ausgefertigten Diploms resp. unter den Namen

August Hans Friedrich Alexander von Michael,
Johann Heinrich Ludwig Erdmann von Michael,
Otto Leopold Theodor Ferdinand von Michael,
August Georg Carl von Michael,

für sich und ihre Descendenz in den Kaiserlich Oesterreichischen Adelstand zu erheben.

Nachdem Se. Königliche Hoheit der Großherzog diese Adelsverleihung mit allen daraus folgenden Rechten und Vorzügen anerkannt und genehmiget haben, wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Neustrelitz den 6. Mai 1844.

Aus Großherzoglicher Landes-Regierung.
v. Dewitz.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 5. d. M. wird hierdurch weiter zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach der darüber vom Amte Mirow gemachten Anzeige im Flecken Mirow auch falsche Preußische Einthalerstücke angehalten sind, welche aus Zinn und Zink bestehen und auf der Vorderseite mit dem Brustbilde Königs Friedrich Wilhelm III. von Preußen, auf der Rückseite mit dem Preußischen Wappen und der Jahrszahl 1840, so wie auf dem Rande mit der Umschrift: „Gott mit Uns", versehen sind.

Neustrelitz den 28. April 1844.

Aus Großherzoglicher Landes-Regierung.
v. Dewitz.

Der Candidat der Rechte Helmuth Wendland aus Gr. Daberkow ist, nach bestandener vorschriftsmäßiger Prüfung, in die Zahl der bei Großherzoglicher Justiz-Canzlei allhier immatriculirten Advocaten und Notarien aufgenommen, auch in beiderlei Qualitäten am 26. d. M. vereidigt worden.

Neustrelitz den 29. April 1844.

Aus Großherzoglicher Justizcanzlei.
v. Scheve.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Hofmusikus Carl Schönfeld hierselbst den Character als Concertmeister gnädigst beizulegen geruhet.

Neustrelitz den 27. April 1844.

Digitized by Google

Officielle Beilage

zum 46. Stück

der Mecklenburg-Strelitzischen Anzeigen.

1844. Neustrelitz Sonntag den 9. Juni. № 8.

Georg,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg ꝛc.

Da die Schulordnung für das hiesige Elementar-Schulwesen vom 23. Januar 1844 in den §§. 20 und 22 zwei Zeitbestimmungen enthält, welche sich bei näherer Prüfung als den hiesigen Localverhältnissen nicht ganz entsprechend gezeigt haben, so werden auf den Antrag Unsers Consistorii jene Zeitbestimmungen, daß nämlich der Nachmittags-Unterricht (mit Ausnahme des Mittwochs und Sonnabends) von 1 bis 3 Uhr und die Ferien zur Zeit der Kartoffeln-Erndte vierzehn Tage dauern sollen, hierdurch aufgehoben und statt derselben festgesetzt:

daß für den Nachmittags-Unterricht (mit Ausnahme des Mittwochs und Sonnabends) die Stunden von 2 bis 4 Uhr bestimmt und die Ferien zur Zeit der Kartoffeln-Erndte als Michaelis-Ferien auf acht Tage beschränkt, dagegen aber vierzehn Tage Hundstags-Ferien gestattet sein sollen.

Digitized by Google

Urkundlich unter der bei Unserer Landesregierung gewöhnlichen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Regierungs-Insiegel.

Datum Neustrelitz den 24. Mai 1844.

(L. S.) Ad Mandatum Serenissimi proprium.

v. Dewitz.

Verordnung
betreffend
die Abänderung des §. 20 und des §. 22 sub e) der Schulordnung für die Elementarschulen in Neustrelitz.

Mit Bezugnahme auf das Publicandum vom 18. Mai 1841, betreffend die Einführung der neuesten Königlich Preußischen Arznei-Taxe in den Apotheken des hiesigen Herzogthums, werden die im Preußischen erschienenen Veränderungen der Arznei-Taxe für 1844, welche mit dem 1. Juni d. J. in Wirksamkeit treten sollen, in der hierunter abgedruckten Anlage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Neustrelitz den 23. Mai 1844.

Aus Großherzoglicher Landes-Regierung.

v. Dewitz.

Veränderungen
der
Arznei-Taxe
für
1844.

A.

		Sgr.	Pf.
Amygdalae dulces	1 Unze	1	8
excorticat.	—	1	10
Aqua foetida antihysterica	—	3	6

Digitized by Google

B.

		Sgr.	Pf.
Balsamum Copaivae	1 Unze	3	2
Nucistae	—	5	4
Boletus Laricis	—	1	4
conc.	—	1	6
praep.	—	2	6

C.

Cadmium sulphuric.	1 Drachma	5	2
Cantharides	1 Unze	4	—
gr. modo pulv.	—	5	2
subt. pulv.	—	5	8
Castoreum Canadense	1 Drachma	6	4
subt. pulv.	1 Scrupel	2	6
Ceratum Cetacei album	1 Unze	5	—
rubrum	1 Drachma	—	8
Cinnamom. acutum	—	1	2
cont.	—	1	4
subt. pulv.	—	1	6
Crocus	1 Drachma	7	2
subt. pulv.	—	8	6
Cuprum acet. crystall.	1 Unze	3	4

E.

Elemi	1 Unze	6	8
Elixir Proprietat. Paracelsi	—	7	2
Empl. Cantharid. ord.	—	3	10
de Galbano crocat.	—	8	2
Hydrargyri	—	6	—
oxycroceum	—	9	—
Extract. Centaurii min.	1 Drachma	1	4
Colombo	—	5	6
Ratanhae venale	—	1	—

Digitized by Google

F. G. H.

F.

		Sgr.	Pf.
Flores Cassiae	1 Unze	2	6
Chamom. Roman.	—	1	8
conc.	—	2	—
Sambuci	—	1	2
conc.	—	1	4
gr. modo pulv.	—	1	6
subt. pulv.	—	1	10
Folia Sennae	—	2	8
conc.	—	3	2
gr. modo pulv.	—	3	6
subt. pulv.	—	3	10

G.

Gallae	1 Unze	1	10
gr. modo pulv.	—	2	4
subt. pulv.	—	2	8
Graphit. Angl. depur.	1 Drachma	3	4

H.

Herba Centaurii minor.	1 Unze	1	4
conc.	—	1	6
gr. modo pulv.	—	1	10
Menth. crisp.	—	1	4
conc.	—	1	8
gr. mod. pulv.	—	1	10
subt. pulv.	—	2	—
piperit.	—	1	4
conc.	—	1	8
gr. mod. pulv.	—	1	10
subt. pulv.	—	2	—
Hydrargyrum	—	6	16
acetic.	1 Scrupel	3	6

Digitized by Google

H. J. K. L. M. O.

		Sgr.	Pf.
Hydrargyrum ammoniato-muriat.	1 Drachma	2	4
depurat	1 Unze	10	10
muriat. corrosiv.	1 Drachma	1	10
venale	1 Unze	7	2
muriat. mite praep.	1 Drachma	2	4
oxydat. rubr. praep.	—	2	4
venale	1 Unze	8	2
oxydulat. nigr.	1 Drachma	10	2
purum	—	8	8
sulphurat. nigr.	—	1	4

J.

Jodum	1 Scrupel	—	10

K.

Kali hydriodicum	1 Drachma	3	10

L.

Lactucarium Angl.	1 Scrupel	2	6
Gallic.	—	1	6
Liquor. Hydrarg. nitric. oxydat.	1 Unze	3	6

M.

Moschus	1 Gran	5	—

O.

Oleum Amygdalar.	1 Unze	5	4
frig. express.	—	6	6
Anisi	1 Drachma	1	8
de Cedro	—	1	2
Menth. crisp.	1 Scrupel	4	4
terebinth.	1 Drachma	1	10

Digitized by Google

O. P. R. S.

		Sgr.	Pf.
Oleum Menth. piper. Anglic.	1 Drachma	6	—
Neroli	1 Scrupel	9	10
phosphorat.	1 Unze	8	2
Ricini	—	2	6
Rosarum	1 Scrupel	16	—
Tanaceti	1 Drachma	4	8

P.

Phosphorus	1 Drachma	1	4
Pulv. Liquirit. comp. Ph. milit.	1 Unze	2	2

R.

Radix Colombo conc.	1 Unze	2	—
subt. pulv.	—	2	6
Glycyrrhiz. echin.	—	—	10
conc.	—	1	—
subt. pulv.	—	1	10
glabrae	—	—	8
conc.	—	—	10
gr. mod. pulv.	—	1	—
Senegae	—	4	—
conc.	—	4	6
subt. pulv.	—	5	6
Serpent. Virg. conc.	—	3	6
subt. pulv.	—	4	4
Zedoariae	—	2	2
conc.	—	2	6
subt. pulv.	—	3	2

S.

Semen Anisi stellat.	1 Unze	2	4
subt. pulv.	—	3	4
Cydoniorum	—	8	4

Digitized by Google

S. T. U. V.

		Sgr.	Pf.
Spiritus Rosarum	1 Unze	5	2
Succus Sambuci insp. crud.	—	1	4
depurat.	—	2	—
Syrupus Amygdalar.	—	1	8

T.

Tinctura Castorei Canad.	1 Drachma	1	8
aether.	—	1	10
Croci	—	1	6
Gallarum	1 Unze	2	8
Moschi	1 Drachma	7	2
Opii crocata	1 Unze	9	—
Vanillae	1 Drachma	3	8

U.

Unguentum Cantharid.	1 Unze	8	4
Elemi	—	3	6
Hydrarg. alb.	—	3	8
ciner.	—	6	6
rubr.	—	3	2
Kali hydriodici	—	7	4

V.

Vanilla	1 Scrupel	5	6

Neben den wöchentlich zweimaligen Dampf-Schifffahrten zwischen Stralsund und Ystadt besteht seit dem 11. d. Mts eine wöchentlich einmalige Dampfschifffahrt zwischen Stettin und Ystadt, die bis zum Schlusse der diesjährigen Schifffahrtsperiode fortgesetzt werden wird.

Digitized by

Behufs derselben geht

jeden Donnerstag 2 Uhr Nachmittags ein Dampfschiff aus Stettin,

und jeden Sonnabend 12 Uhr Mittags ein solches aus Ystadt ab.

Diese Fahrten stehen mit den Dampfschifffahrten zwischen Ystadt und Stockholm in genauem Zusammenhange, und werden auch zur Beförderung von Briefen und Sendungen nach und aus Schweden benutzt.

Neustrelitz den 20. Mai 1844.

Großherzogl. Mecklenb. Cammer- und Forst-Collegium.
A. v. Kamptz.

Dem Doctor der Medicin Heinrich Jacoby in Strelitz ist, nachdem er aus Rücksicht auf die von ihm bestandene Königlich Preußische Staatsprüfung von der medicinalordnungsmäßigen Prüfung dispensirt worden, die Licenz zur unbeschränkten Ausübung der ärztlichen Praxis, mithin zur Ausübung der Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe in den hiesigen Landen heute ertheilt.

Neustrelitz den 25. Mai 1844.

Aus Großherzoglicher Landes-Regierung.
v. Dewitz.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den bisherigen Privat-Postschreiber August Boecker in Friedland zum Secretair für das dortige Post- und Steuerfach zu ernennen geruhet.

Neustrelitz den 17. Mai 1844.

Officielle Beilage

zum 48. Stück

der Mecklenburg-Strelitzischen Anzeigen.

1844. Neustrelitz Sonntag den 16. Juni. № 9.

Georg,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Da Wir nicht angemessen finden, daß neuangestellte Pfarrer Behufs der Auseinandersetzung mit ihrem Amtsvorgänger oder dessen Wittwe und Kindern (resp. sonstigen Erben) in gerichtliche Rechtshändel verwickelt werden, so verordnen Wir für die Pfarren Landesherrlichen Patronats im Domanio Unsers hiesigen Herzogthums hiermit gnädigst:

daß wenn es bei solchen Auseinandersetzungen Unserm Superintendenten oder dessen Stellvertreter nicht gelingt, etwanige Streitigkeiten zwischen

Digitized by Google

einem neuangestellten Prediger und seinem Amtsvorgänger oder dessen Erben über dasjenige, was bei Abgabe der Pfarrgrundstücke an den Amtsnachfolger von der einen oder der anderen Seite zu leisten sei, durch friedliche Vereinbarung auszugleichen, die Betheiligten weder verpflichtet noch auch berechtiget sein sollen, auf gerichtliche Entscheidung zu provociren, vielmehr ihnen nur freisteht, sich an Unser Consistorium zu wenden, und dessen Entscheidung zu erwirken, bei welcher letzteren es sodann mit Vorbehalt des Recurses an Unsere Regierung das Bewenden behält.

Unserm Consistorio bleibt überlassen, einen oder mehrere unpartheiische Sachverständige mit den nach Beschaffenheit des Streitgegenstandes erforderlichen Ermittelungen zu beauftragen.

Die Kosten dieses Verfahrens müssen von den streitenden Theilen, oder nach Befinden von Einem derselben getragen werden, worüber Unser Consistorium nach den im Civilprocesse geltenden Rechtsregeln vom Kostenersatze zu bestimmen hat.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Regierungs-Insiegel.

Datum Neustrelitz den 28. Mai 1844.

(L. S.) Georg, G. H. v. M.

v. Dewitz.

Verordnung,
betreffend
die Entscheidung der bei Auseinandersetzungen auf Pfarren Landesherrlichen Patronats in Güte nicht erledigten Streitpunkte.

Nachdem das von den Gebrüdern von Oertzen aus der Verlassenschaft ihres Vaters, weiland Landraths Carl Ernst Friedrich Heinrich Hellmuth von Oertzen ererbte Lehngut Kotelow bei der deßfallsigen Erbtheilung dem Kammerjunker Carl Friedrich August Albrecht von Oertzen auf Marrhagen zugefallen und mit obervormundschaftlicher Auctorisation rücksichtlich der minderjährigen Lehns-

miterben demselben zum alleinigen und ausschließlichen Eigenthume übergeben und überwiesen worden, ist für den Kammerjunker Carl Friedrich August Albrecht von Oertzen auf Marrhagen wegen des Lehngutes Kotelow c. p. auf seinen Antrag heute der Muthschein in gewöhnlicher Weise ertheilt und ausgefertiget worden.

Neustrelitz den 1. Juni 1844.

Aus Großherzoglicher Lehnkammer.
v. Dewitz.

Zur Bestreitung der Kosten der Fideicommiß-Behörde während des Jahres 1844 wird eine Aufbringung von Einem Thaler 24 ßl. N²/₃. für jede Hufe derjenigen Fideicommiß-Güter, welche der Aufsicht derselben unterworfen worden sind, erforderlich.

In Gemäßheit der landesherrlichen Verordnung vom 16. Juni 1842 §. 18, fordern wir sämmtliche Besitzer dieser Fideicommiß-Güter hiedurch auf, diese Einzahlung zum ersten Juli dieses Jahres — indem der Rechnungs-Abschluß künftig diesen Einzahlungs-Termin bedingt — in Rostock an den Secretair Koch, welcher zur Entgegennahme derselben und zur Ertheilung der Quittungen beauftragt ist, zu leisten.

Rostock den 24. Mai 1844.

Die Fideicommiß-Behörde.
v. Meerheimb. v. Rieben. v. Blücher. v. Maltzan. v. Barner.

Digitized by

Digitized by Google

Officielle Beilage

zum 62. Stück

der Mecklenburg-Strelitzischen Anzeigen.

1844. Neustrelitz Sonntag den 4. August. № 10.

Georg,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Die Anpflanzung der Weiden auf den geistlichen Ländereien zu Bewährungen wird — obgleich die desfallsigen gesetzlichen Vorschriften nur noch durch Unsre erneuerte Verordnung vom 11. Juli 1838 in Erinnerung gebracht und eingeschärft sind — nach Anzeige Unsers Cammer- und Forst-Collegii namentlich von den Küstern und Schulmeistern in Unsern Domainen noch immer theils mangelhaft betrieben, theils sogar gänzlich vernachlässiget. Um den gedachten Vor-

Digitized by Google

schriften die nöthige Befolgung zu verschaffen, sehen Wir Uns daher veranlaßt, hierdurch zu bestimmen:

daß diejenigen Küster und Schulmeister in Unsern Domainen, welche in Anpflanzung der Weiden zu Bewährungen säumig werden befunden werden, ebenso wie Unsre Domanialpächter, für jede fehlende Weide vom nächsten Jahre an eine Strafe von 16 (sechszehn) Schillingen Pr. Cour. zu erlegen haben sollen, welche Strafen Unsre Domanial-Aemter zu erkennen und beizutreiben, auch falls sich einzelne Prediger in Anpflanzung der Weiden nachlässig zeigen sollten, davon Unsrer Regierung berichtliche Anzeige zu machen haben.

Urkundlich unter Unsrer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Regierungs-Insiegel.

Datum Neustrelitz den 17. Juli 1844.

(L. S.)

Georg, G. H. v. M.

v. Dewitz.

Verordnung,
betreffend
die von den Küstern und Schulmeistern in den Domainen wegen vernachlässigter Anpflanzung von Weiden auf den geistlichen Ländereien zu erlegende Geldstrafe.

Dem Gutsbesitzer Carl Hoth auf Ramelow ist auf seinen Antrag wegen des von seinen Lehnsmiterben mit obervormundschaftlicher Genehmigung ihm allein zum Eigenthum überlassenen Lehngutes Ramelow c. p. heute der gewöhnliche Muthschein ertheilet worden.

Neustrelitz den 10. Juli 1844.

Aus Großherzoglicher Lehncammer.
v. Dewitz.

Es wird hiedurch zur Nachricht bekannt gemacht, daß das zu Leipzig erscheinende Charivari für 6 Rthlr. 38 ßl. Pr. Cour., und die zu Berlin er-

Digitized by Google

scheinende Eisenbahnzeitung „Der Dampfer" für 6 Rthlr. 12 ßl. Pr. Cour. jährlich bei den hiesigen Postanstalten abzulassen sind.

Neustrelitz den 24. Juni 1844.

Großherzogl. Mecklenb. Cammer- und Forst-Collegium.
A. v. Kamptz.

Es wird hiedurch zur Nachricht bekannt gemacht, daß der einmal in der Woche in Hamburg erscheinende „Kornhandel" statt des bisherigen Preises von 10 Rthlrn. 32 ßl. fortan für 8 Rthlr. 44 ßl. Pr. Cour., und die dreimal in der Woche zu Berlin erscheinende „Stafette" für 3 Rthlr. 6 ßl. Pr. Cour. jährlich bei den hiesigen Postanstalten abzulassen sind.

Neustrelitz den 20. Juli 1844.

Großherzogl. Mecklenb. Cammer- und Forst-Collegium.
A. v. Kamptz.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Auditor, Advocaten Friedrich Genzken in Schönberg auf seine Bitte, unter Entbindung desselben von dem Auditorate bei der Landvogtei des Fürstenthums Ratzeburg in Schönberg, zum Auditor bei dem Stadtgericht in Strelitz zu ernennen geruht.

Neustrelitz den 15. Juni 1844.

Dem Candidaten der Chirurgie Eduard Dietze in Woldegk ist nach bestandener medicinalordnungsmäßiger Prüfung die Concession als Wundarzt erster Klasse und Geburtshelfer heute ertheilt worden.

Neustrelitz den 18. Juli 1844.

Digitized by Google

Beilage

zum 62. Stücke der Mecklenburg-Strelitzischen Anzeigen

vom 4. August 1844.

In dem zum Verkauf des Tuchmacher Zargesschen Hauses No. 18 hieselbst und der Scheune No. 7 am 25. d. M. abgehaltenen dritten Termine sind für das Haus 1200 Rthlr. Gold und für die Scheune 125 Rthlr. Gold geboten, dieser resp. Bot ist aber von den Erben nicht annehmlich befunden und wird daher den Bedingungen gemäß noch ein Termin

auf Donnerstag den 8. August c.

Morgens 10 Uhr anberahmt, zu welchem alle diejenigen, welche den obigen resp. Bot zu überbieten geneigt sind, hiedurch vorgeladen werden.

Fürstenberg, den 31. Juli 1844.

Bürgermeister und Rath,
als zum Waisengericht Verordnete.

Digitized by Google

Digitized by Google

Officielle Beilage

zum 77. Stück

der Mecklenburg-Strelitzischen Anzeigen.

1844. Neustrelitz Mittwoch den 25. September. № 11.

Bekanntmachung.

Die Behörden des hiesigen Herzogthums und des Fürstenthums Ratzeburg werden hiermit aufgefordert, die möglichst genau und sorgfältig abzufassenden Nachrichten für den künftigjährigen Staatskalender spätestens bis zum 1. November d. J. an den Regierungssecretair Schröder hierselbst einzusenden.

Neustrelitz den 20. September 1844.

Aus Großherzoglicher Landes-Regierung.
v. Dewitz.

Digitized by Google

Der Debit und überhaupt die Verbreitung der unter dem Titel:

„Denkwürdigkeiten des Herzogs Carl von Braunschweig, Cassel 1844, 2 Bände,"

erschienenen Schrift wird den Buchhändlern und gesammten Unterthanen in dem hiesigen Herzogthume und im Fürstenthume Ratzeburg bei Vermeidung der sofortigen Confiscation und einer Geldstrafe von zehn Thalern Pr. Cour. für jedes Exemplar hierdurch verboten.

Neustrelitz den 27. August 1844.

Aus Großherzoglich Mecklenburgischer Landes-Regierung.
v. Dewitz.

Der Candidat der Rechte Ulrich Blanck aus Warlin ist, nach bestandener vorschriftsmäßiger Prüfung, in die Zahl der bei Großherzoglicher Justiz-Canzlei allhier immatriculirten Advocaten und Notarien aufgenommen, auch in beiderlei Qualitäten am 7. d. M. vereidigt worden.

Neustrelitz den 9. September 1844.

Aus Großherzoglicher Justiz-Canzlei.
v. Scheve.

Es wird hiedurch zur Nachricht bekannt gemacht, daß die wöchentlich 1 mal in Dresden erscheinende Zeitschrift „der Menschenfreund in seinen Beziehungen zur belebten Welt" durch die hiesigen Post-Anstalten jährlich für 36 ßl. Pr. Cour. zu beziehen ist.

Neustrelitz den 8. September 1844.

Großherzogl. Mecklenb. Cammer- und Forst-Collegium.
v. Graevenitz.

Digitized by Google

Unter Bezugnahme des Publicandums vom 20. Mai d. J. wird hiedurch zur Nachricht bekannt gemacht, daß die diesjährige Post-Dampfschiffahrt zwischen Stettin und Ystadt am 10. October c. geschlossen werden wird, an welchem Tage das Dampfschiff zum letzten mal von Stettin nach Ystadt abfährt.

Neustrelitz den 10. September 1844.

Großherzogl. Mecklenb. Cammer- und Forst-Collegium.
A. v. Kamptz.

Dem bisherigen Schutz-Juden, Kornhändler Itzig Lazarusson in Strelitz, ist in Folge seines Uebertritts zur christlichen Religion gestattet worden, die Namen

Johannes Julius Lazarus

anzunehmen.

Neustrelitz den 3. September 1844.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben an die Stelle des auf sein Ansuchen in Gnaden entlassenen Schulraths Professors Dr. Eggert den bisherigen Subrector und Oberlehrer am Gymnasium zu Wittenberg Dr. Hermann Raettig zum Director und ersten Lehrer und Professor am Gymnasium Carolinum und der damit in Verbindung stehenden Vorbereitungsschule hierselbst zu ernennen geruht.

Neustrelitz den 12. September 1844.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben in Folge des bevorstehenden Abganges des Rectors Wolf von der Stadtschule in Schönberg und in Folge

Digitized by Google

der beschlossenen demnächstigen Umgestaltung dieser Schule den Candidaten Carl Langbein in Dewitz zum Lehrer an der letzteren zu ernennen und demselben die obere Leitung dieser Schule vorläufig bis Michaelis 1845 zu übertragen geruhet.

Neustrelitz den 12. September 1844.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Architecten Ulrich Dunkelberg hierselbst zum Bauconducteur zu ernennen geruhet.

Neustrelitz den 16. September 1844.

Digitized by Google

Officielle Beilage

zum 78. Stück

der Mecklenburg-Strelitzischen Anzeigen.

1844. Neustrelitz Sonntag den 29. September. № 12.

Wir Georg,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Fügen hiermit zu wissen: daß Wir zur Aufbringung der, zur Unterhaltung des Bundes-Contingents auf das Jahr vom 1sten Juli 1844 bis dahin 1845 vereinbarten Summe, so wie zur bewilligten Landes-Beihülfe zu den Chaussee- und Wasserbauten, nach Inhalt des von Unserer getreuen Ritter- und Landschaft vorgeschlagenen und von Uns gnädigst genehmigten Contributions-Modi nunmehr nachstehende Beiträge, vermittelst des gegenwärtigen Edicts, Landesherrlich ausgeschrieben und eingefordert haben wollen:

Digitized by Google

Erster Abschnitt.

Von den Domainen und Ritterschaftlichen Gütern, so wie von den Städtischen Cämmerei- und Oeconomie-Gütern.

		Gold. Rtl.	fl.
1. a)	Die Gutsbesitzer jeden Standes und Geschlechts, es mögen solche Eigenthümer, Pfandträger oder Genießbräucher seyn, geben von jeder catastrirten Hufe der Ritterschaftlichen und Städtischen Cämmerei- und Oeconomie-Güter	12	—
	Sie befreien dadurch sich, ihre Frauen und unversorgten Kinder.		
b)	die Pfarrhufen geben die Hälfte mit	6	—
c)	das Gut Kl. Miltzow steuert für Eine ritterschaftliche Hufe, also	12	—
	Sowohl in den Domainen, als Ritterschaftlichen und übrigen vorgenannten Gütern tragen bei:		
2.	die Bauern,		
a)	in Unsern Domainen:		
	ein Voll-Bauer	12	—
	ein Dreiviertel-Bauer	9	—
	ein Halb-Bauer	6	—
	ein Viertel-Bauer, Cossat oder Colonist	3	—
	ein Achtel-Bauer	1	24
	Die Pfarr-Bauern bezahlen, nach Verhältniß der Größe ihres Ackerwerks, gleich den Domanial-Voll-, Dreiviertel-, Halb-Bauern und Cossaten.		
	Pfarr-Coloni zahlen die Hälfte.		
	Von den auf dem Stadtfelde Unserer Residenzstadt Neustrelitz belegenen Vierzig Acker-Parcellen wird die Steuer gleich der von zwölf Halb-Bauern in den Domainen entrichtet.		
b)	in den Ritterschaftlichen und andern Gütern:		
	der Voll-Hüfener	6	—
	der Halb-Hüfener	3	—
	der Viertel-Hüfener	1	24
	der Achtel-Hüfener	1	—
	Dieser Beitrag kommt dem Gutsherrn zu Gute, ist jedoch in den Steuer-Designationen ante lineam aufzuführen.		

Digitized by Google

	Gold. Rtl.	ßl.
Die Pfarr-Bauern geben, nach Verhältniß ihres Ackerwerks, zu dem eines Voll-, Halb-, Viertel- und Achtel-Hüfeners, gleich selbigen.		
Colони zahlen die Hälfte.		
Die Steuer, welche der Pfarr-Bauer oder Colonus entrichtet, kommt jedoch dem Prediger nicht zu Gute.		
3. Die Lehn- oder Freischulzen,		
a) aus den Aemtern Stargard und Feldberg	15	—
b) aus dem Amte Strelitz	12	—
c) aus dem Amte Mirow resp. 12, 10, 8 und 6 Rthlr.		
4. Kleine Eigenthümer, so wie Erbpächter in den Domainen und in den Ritterschaftlichen Gütern steuern:		
A. insoweit das Anrecht an den Grund und Boden vor dem 1sten Januar 1813 erworben ist, von jedem Scheffel Aussaat .	—	2
B. insoweit das Anrecht später erworben, von dem Grundgelde oder Canon, mit Hinzurechnung von 4 pro Cent des etwa bezahlten Kauf- oder Erb-Stand-Geldes, das Doppelte, was ein Domanial- oder Ritterschaftlicher Gutspächter zahlt, also von jeden 100 Rthlrn.	1	32
Außerdem steuern diese sub B. Bezeichneten von den Wohnungen, wenn solche zu der eigenthümlichen oder Erbpachtstelle gehören, und das Grundgeld, mit Hinzurechnung von 4 pro Cent des Erb-Stand-Geldes,		
a) nicht volle 40 Rthlr. Gold beträgt, das, was für eine Büdnerwohnung entrichtet wird, also	—	24
b) wenn die, nach Vorstehendem, zu ermittelnde Summe sich auf 40 bis 60 Rthlr. Gold excl. beläuft, . . .	1	—
c) wenn der ganze Betrag dieser Summe 60 Rthlr. Gold, oder mehr ergiebt, ...	2	—
Müller, Schmiede und Krüger sind jedoch von der Versteuerung derjenigen Wohnungen, die sie als solche inne haben, ausgenommen, da sie in diesen Beziehungen besonders steuern.		

	Gold. Rtl.	Sl.
Die auf Erbpacht sitzenden Bauern in den Domainen oder Ritterschaftlichen Gütern werden nicht von den vorstehenden Bestimmungen mit ergriffen.		
Von der Meierei Buschhof wird, wie von zwei Domanial-Voll-Bauern, also . . . . . gesteuert.	24	—
5. Die erbsitzenden Müller,		
a) als Besitzer einer holländischen Windmühle von einem Mahlgange	7	—
von jedem Mahlgange darüber	5	—
b) als Besitzer einer Wassermühle von einem Mahlgange . .	7	—
von jedem Mahlgange darüber	5	—
c) als Besitzer einer Bockmühle	4	—
Wenn die vorstehend ad a) b) und c) benannten Mühlenbesitzer noch einen Graupengang haben, für diesen Erwerbszweig	2	—
Für einen Gang zum Walken oder für eine Lohstampfe wird nichts entrichtet.		
d) Besitzer einer Roß- oder Tretmühle	2	—
e) Besitzer einer Gips- oder Oelmühle	10	—
Wird das Oelstampfen nur als Nebengewerbe bei einer andern Mühle betrieben, so sind davon . . . . . zu entrichten.	5	—
f) der Besitzer einer Papiermühle, der nur aus einer Bütte arbeitet, ...	10	—
für jede Bütte, die derselbe mehr hat, noch	5	—
Die Krapp-Mühle bei Neubrandenburg wird als zum Domanio gehörig betrachtet, und die Steuer von derselben durch das Domanial-Amt Stargard erhoben.		
g) Besitzer einer Schneidemühle	3	—
h) Alle übrigen erbsitzenden Müller für jeden Gang . . .	5	—

Digitized by Google

	Gold. Rtl.	Gl.
Ein Müller, der zwar eine fürstliche Mühle in Zeit- oder Erbpacht hat, aber für eine Stadt mahlet, steuert außer seiner, zu dem Domanial-Modo angeschlagenen Steuer, für jeden Mahlgang	2	—
Hat ein Müller während eines ganzen Jahres seine Mühle gar nicht benutzen können, so ist er von der Erlegung der Steuer für dieselbe frei.		
6. Für eine Grütz-Querre	2	—
7. Die erbsitzenden Krüger,		
a) wenn solche eine bedeutende Nahrung haben, ...	6	—
b) wenn dieselben einen minder bedeutenden Nahrungs-Erwerb, jedoch eine vortheilhafte Lage, oder die Freiheit, selbst zu brennen oder zu brauen, haben, ...	4	—
c) mit geringer Nahrung	2	—
8. Die erbsitzenden Schmiede, nach Verhältniß ihrer Nahrung,	4, 3, 2	—
9. Die erbsitzenden Häuschenleute oder Büdner, insofern sie nicht von No. 4 dieses Edicts ergriffen worden sind, für eine jede, ihnen im Grundbriefe verschriebene Wohnung	—	24
und zahlen selbige dennoch für jede vermiethete Wohnung . .	—	6
überdem aber auch noch besonders von ihrem Gewerbe nach der weiteren Bestimmung dieses Abschnitts.		
Haben die vorstehend genannten Müller, Krüger, Schmiede, Häuschenleute und Büdner Acker in Zeitpacht, so steuern sie für jeden Scheffel Aussaat	—	1½
10. Alle Gutspächter, ohne Unterschied des Standes, zahlen von der contractmäßigen Pachtsumme für jede 100 Rthlr. . . .	—	40
Dasselbe zahlen sie, wenn sie Pfarr- oder Kirchen-Ländereien in Pacht haben.		
Ist der Erb- oder Zeitpächter der Kirchen- oder Pfarr-Ländereien der Gutsbesitzer, so zahlt er ebenfalls von 100 Rthlrn. Pacht	—	40

	Gold. Rtl.	Gl.

ist jedoch in dem Falle, daß er contractlich die Pfarr-Hufensteuer zu berichtigen hat, berechtigt, diese Steuer von der Pachtsteuer in Abzug zu bringen.

Eine gleiche Steuer entrichten andere Pächter von Pfarr- und Kirchen-Ländereien, wenn diese Pachtung ihr Hauptgewerbe ist, und sie mithin nicht in die Categorie der No. 9 in fine genannten Personen gebracht werden können.

Wird die Pacht ganz oder zum Theil in Naturalien entrichtet, so werden diese nach den, bei dem Ritterschaftlichen Credit-Vereine grundleglich gemachten Ansätzen zu Gelde berechnet. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß der Unterschied zwischen Haupt- und Afterpächtern der Landgüter zur Befreiung von Beiträgen nicht in Betracht kommt, sondern ein jeder von seiner Pachtsumme für sich beiträgt.

11.	Die Pachtmüller, und zwar		
a)	die Pächter einer Wasser- und holländischen Windmühle von einem Mahlgange	5	—
	von einem jeden Mahlgange darüber	3	—
b)	als Pächter einer Bockmühle	3	—
	Wenn die vorstehend ad a) und b) benannten Mühlenpächter noch einen Graupengang haben, für diesen Erwerbszweig	1	—
c)	als Pächter einer Roß- oder Tretmühle	1	—
d)	als Pächter einer Oelmühle	5	—
	Ist das Oelstampfen nur als Nebengewerbe bei einer andern Mühle zu betrachten	2	24
e)	als Pächter einer Schneidemühle	2	24
f)	alle übrigen Pachtmüller von jedem Gange	3	—
	Für einen Gang zum Walken oder für eine Lohstampfe wird jedoch nichts gegeben.		
	Hat ein Müller während eines ganzen Jahres seine Mühle gar nicht benutzen können, so ist er von der Erlegung der Steuer für dieselbe frei.		

	Gold. Rtl.	ßl.
12. Schmiede, die keine eigenthümliche Schmiede haben, ...	2	—
bei besonders schlechter Nahrung	1	—
13. Pachtkrüger,		
a) wenn solche eine bedeutende Nahrung haben, . . .	5	—
b) wenn dieselben einen minder bedeutenden Nahrungs-Erwerb, jedoch eine vortheilhafte Lage, oder die Freiheit, selbst zu brennen oder zu branen, haben, ...	3	—
c) mit geringer Nahrung	1	—
14. Pachtfischer,		
A. welche bloß Sommerfischerei betreiben,		
a) wenn sie selbige ohne Gehülfen betreiben, . . .	1	—
b) mit Gehülfen	2	—
B. wenn solche auch Winterfischerei treiben,		
a) bis zu 100 Rthlrn. Pacht incl.	3	—
b) von jeden 100 Rthlrn., welche mehr erlegt werden, noch .	—	40
Fischerknechte oder Gehülfen, auch Fischkarrer, steuern gleich den übrigen Handwerksgesellen auf dem Lande.		
Haben die von 11 bis 14 incl. Genannten auch eigenthümlichen oder Erbpacht-Acker, so steuern sie davon nach No. 4.		
Für jeden Scheffel Aussaat Zeitpacht-Ackers zahlen sie .	—	1½
15. Pachtgebende Tabackspflanzer von jeden 25 Rthlrn. ihrer Pacht .	—	20
Die Tabackspflanzer, welche nach Antheil pflanzen, wenn sie zur letzten Tabacksernte zu ihrem Antheil über 100 □Ruthen bepflanzt haben, ...	—	24
Alle übrigen aber	—	16
Bei obiger Besteuerung wird auf alle ihre sonstigen etwanigen Verhältnisse keine Rücksicht genommen, sondern sie steuern für diese außerdem noch.		
16. Holländer und Schäfer von dem contractmäßigen Pacht-Quantum für jede 25 Rthlr.	—	10

	Gold. Rtl.	Sl.
Schäfer und Schäferknechte,		
A. auf Lohn,		
a) von 75 Rthlrn. und darüber	3	—
b) über 50 und unter 75 Rthlr.	2	—
c) über 30 bis 50 Rthlr.	1	—
d) bis 30 Rthlr.	—	24
B. wenn solche Antheil an der Schäferei haben, von jedem Schaafe ihres Antheils	—	2
C. wenn denselben eigene Schaafe zu halten gestattet ist, von jedem Schaafe	—	2
Sind mehrere dieser Letzteren und sonstige Nahrungsbetriebe in einer Person vereinigt, so wird für jeden derselben besonders gesteuert.		
17. Wundärzte, wie auch gelernte Roß- und Viehärzte, auch Vieh-Verschneider	1	24
18. Examinirte und concessionirte Hebammen	—	24
19. Alle Handwerker auf dem Lande, wie auch Schulmeister, wenn sie ein Handwerk treiben, ...	1	24
gewährt ihnen ihr Handwerk wenig Nahrung, ...	—	36
Schulmeister ohne Handwerk	—	32
20. Theerschweler von jedem Brande, welchen sie im letztverflossenen Jahre gemacht haben, ...	—	32
und ist über die Zahl der Brände im Domanio eine Bescheinigung von dem competenten Forstbeamten, in der Ritterschaft von dem Gutsbesitzer beizubringen.		
21. Ziegler und Kalkbrenner,		
a) mit guter Nahrung	3	—
b) mit schlechter Nahrung	1	24
Hat ein Ziegler zwei Ziegeleien, so giebt er	4	—
Hat er neben der Ziegelei einen Kalkofen, oder hat ein Kalkbrenner zwei Kalköfen, so giebt er	3	—

Digitized by Google

	Gold. Rtl.	ßl.
22. Kohlen- und Potaschbrenner, auch Salpetersieder . . .	1	24
Diese Steuer wird auch entrichtet, wenn das Gewerbe auch nur als Nebengewerbe, jedoch zum Debit betrieben wird.		
23. Branntweinbrenner, die für ihre eigene Rechnung brennen, . .	2	—
24. Mulden- und Stabholzhauer, Spohnreißer und Pfeifenmacher, Lementirer, Säger, Decker, Brunnen- und andere Gräber, auch Musikmacher, Fisch-, Asch- und Theerfahrer, überhaupt alle solche Leute, deren Nahrung und Handthierung sich weder unmittelbar auf den landwirthschaftlichen Betrieb des Gutes beziehet, noch auch zu einem eigentlichen Handwerke zu rechnen ist, . .	1	24
gewährt ihnen ihre Handthierung wenig Nahrung, ...	—	32
25. Frachtfahrer auf dem Lande, wenn solche mit 2 Pferden Fracht fahren,	2	—
für jedes Pferd mehr, womit sie Fracht fahren, ...	—	32
26. Pferdehändler auf dem Lande,		
a) wenn selbiger die Messen bezieht, ...	16	—
b) bezieht er die Jahrmärkte und übernimmt er Lieferungen, .	12	—
c) nimmt er als Unterlieferant Theil an größeren Lieferungen, .	8	—
d) alle übrigen Pferdehändler, wie auch Vieh- und Schweinehändler	4	—
e) Schweinehändler, die sich ausschließlich auf diesen Handel beschränken und einen unbedeutenden Verkehr treiben, . .	2	—
Diese Erleguisse werden, ohne Rücksicht auf sonstige Steuer-Beiträge aus diesem modo, von diesem Handlungsbetriebe noch besonders entrichtet.		
Haben die unter No. 16 bis 26 incl. Benannten eigenthümlichen oder Erbpacht-Acker, so steuern sie davon nach No. 4 für jeden Scheffel Aussaat, den sie in Pacht oder sonst in Nutzung haben,	—	1½
27. Glashüttenmeister	16	—
Vicemeister	3	—
Glasmacher	1	16
Haben die Glasmacher während der letzten sechs Monate kein Glas gemacht, so zahlen sie	—	32

		Gold. Rtl.	Gr.
	Hat der Glashüttenmeister, oder haben seine Leute Acker in Cultur, so bezahlen sie für jeden Scheffel Aussaat . .	—	1½
28.	Mühlenbescheider	2	—
	Mühlenbursche	1	2
	Alle übrigen Handwerksgesellen, wenn dieselben acht Wochen lang im Lande gearbeitet haben, ...	—	32
29.	Ledige Manns- und Frauenspersonen, wenn sie dienen können und nicht wollen, ...	—	32
30.	Kessel- und Sensenträger für sich	2	—
	und für jeden Jungen besonders	—	24
	deren Gesellen, so wie Kesselflicker	1	—
	Da diese gewöhnlich herumziehende Leute sind, welche ihre Niederlage in den Krügen und Dörfern, und nur auf gewisse Zeit haben, so wird die Steuer von ihnen nach den Bestimmungen des vierten Abschnittes §. 4 wahrgenommen, es wäre denn, daß sie ihren stetigen Wohnsitz in einer Stadt Unserer Lande, oder in einem Gute nachweisen, woselbst sie sodann mit herangezogen werden.		
	In solchem Falle befreiet der gegen Quitung geleistete Beitrag sie von weitern Nachforschungen, jedoch muß die Quitung auf Gesellen und Jungen mitgerichtet seyn, wenn solche davon liberirt seyn sollen.		
31.	Wirthschafter,		
	a) wenn sie über 100 Rthlr. erhalten, ...	5	—
	b) erhalten sie 75 bis 100 Rthlr. incl.	3	—
	c) ein Unterschreiber, welcher 50 Rthlr. und darüber bekommt,	2	—
	d) wenn er unter 50 Rthlr. erhält, ...	1	—
	Vorstehende Ansätze gelten auch von den Söhnen, welche bei ihren Eltern genannte Functionen verrichten, wenn sie auch keine fixirte Besoldung erhalten, und sie zahlen demnach als Bewirthschafter besonderer Güter . .	5	—
	als erste Wirthschaftsschreiber	3	—
	als Unterschreiber	1	—

Digitized by Google

		Gold. Rtl.	ßl.
32.	Erzieherinnen und Wirthschafts-Mamsells,		
	a) wenn selbige über 100 Rthlr. Gehalt erhalten, . . .	3	—
	b) haben selbige 75 bis 100 Rthlr. incl., ...	2	—
	c) unter 75 Rthlr.	1	—
33.	Ausgeberinnen, Herrenköchinnen und Kammerjungfern . .	—	32
34.	Hauslehrer, die nicht als Candidaten zum modo der Exemtorum steuern, Privatsecretaire, Hausofficianten und Köche . . .	1	—
35.	Sprach-, Tanz- und Musiklehrer, falls sie nicht schon in den Städten als dort domicilirend ergriffen werden, . . .	2	—
36.	Bediente, Jäger und Gärtner ohne Deputat, Kutscher und Reitknechte	—	32
37.	a) Knechte	—	16
	b) Halb- oder Mittelknechte	—	12
38.	Alle confirmirte Jungen und Mädchen	—	8
	stehen sie im Dienste und haben einen Lohn über 10 Rthlr. .	—	12
39.	Chausseegeld-Einnehmer, Schleusenwärter, so wie Holzwärter in den Domainen, welche über 30 Rthlr. Gehalt erhalten, auch Jäger und Gärtner in den Ritterschaftlichen Gütern, welche Deputat erhalten,	1	—
40.	Holzwärter in den Domainen, welche bis 30 Rthlr. Lohn erhalten, Statthalter, Vorhäker und andere Deputatisten, welche nicht in besonderen Steuer-Ansätzen aufgeführt sind, ...	—	32
41.	Einlieger, Tagelöhner, Häker, Hirten u. s. w.	—	24
42.	Die auf dem platten Lande befindlichen Wehr- und Nebenzöllner, als solche, wenn sie zu ihrem Antheil 10 bis 20 Rthlr. haben,	—	24
	Die über 20 Rthlr. einnehmen, ...	1	—
43.	Amtsreiter, Polizei- und Gerichtsdiener, auch Chausseewärter .	—	32

In der Residenzstadt Neustrelitz und zu Mirow wird, wie in den Landstädten, gesteuert; zu Feldberg aber nur insofern, als der Steuer-Modus für die Landstädte angewandt werden kann, sonst nach den Bestimmungen des **ersten Abschnittes.**

Alle in diesem Abschnitte genannte Personen zahlen von Zinsen und Renten, wie solches unten in dem Abschnitte der Exemtorum näher bestimmt worden.

Anmerkungen.

a) Ein Pächter mehrerer einzelner Bauerhöfe bezahlt von jedem besonders den Beitrag.

b) Ist der Receptor und Berechner der Steuer selbst Pächter, so muß zur Bescheinigung der Richtigkeit des Ansatzes seiner Pachtsumme ein Attest des Verpächters, wie viel Pacht Ersterer zu entrichten hat, der Specification beigelegt werden, wie denn überhaupt die Pächter verpflichtet sind, bei ihrer Steuerzahlung eine Bescheinigung bei der colligirenden Behörde darüber beizubringen, wie viel Pacht sie entrichten müssen, um hiernach die Steuer wahrzunehmen. Gegenstand der Steuer ist diejenige Pacht, welche für das Contracts-Jahr zu entrichten ist, in welchem das Edict verkündigt wird.

c) Die Kirchen — sowohl Herrschaftlichen als Privat-Patronats — und alle andern Stiftungen, welche die privilegia piorum corporum genießen, sind von der Steuer für ihre Grundstücke befreiet; die Pächter oder Miether dieser Grundstücke erlegen aber nach No. 10 dieses Abschnittes die edictmäßige Steuer.

Zweiter Abschnitt.

Von den Landstädten.

I. Vom Grund-Eigenthum.

	Gold. Rtl.	Gl.
1. Die Häuser, sie mögen catastrirt seyn oder nicht, werden nach der Zahl ihrer Fenster, welche nach der Straße gerichtet sind, classificirt, und wird gezahlt von Häusern:		
a) welche bis 3 Fenster incl. haben, ...	—	12
b) mit 4 oder 5 Fenstern	—	24
c) mit 6 oder 7 Fenstern	1	—
d) mit 8 oder 9 Fenstern	1	24
e) mit 10 bis 13 Fenstern incl.	2	—
f) welche 14 oder mehr Fenster haben, ...	3	—

Bei Eckhäusern werden jedoch nur die Fenster gezählt, welche auf der Hauptseite des Hauses befindlich sind, insofern nicht etwa der eine Flügel wegen eines besonderen Einganges als ein besonderes Haus zu betrachten ist.

Digitized by Google

	Gold. Rtl.	Gold. Sl.
Bewohnbare Hinterhäuser und Gartenhäuser steuern	—	24
Wenn diese Häuser, auf allen Seiten zusammengenommen, nur 6 Fenster und darunter haben, steuern sie	—	12

Die Kirchen, so wie die den Städten zugehörigen, zu öffentlichen Zwecken dienenden Gebäude sind von dieser Steuer nicht ergriffen.

2. Von jedem Scheffel Aussaat eigenthümlichen Ackers, er mag jährlich besäet werden oder in Schlägen liegen, ...	—	1½
3. Von jedem Scheffel Aussaat Pacht- oder Antheil-Ackers . .	—	1
4. Von 100 □Ruthen Wiesen, welche zweimal gemähet werden, .	—	¾
5. Von 100 □Ruthen Wiesen, die nur einmal gemähet werden, .	—	½

In den Städten, wo keine Vermessung der Wiesen bis jetzt stattgefunden hat, wird nach Fudern Heu, und zwar

von einem vierspännigen Fuder	—	2
von einem zweispännigen Fuder Heu . . .	—	1

gesteuert, wobei die Fuderzahl, nach welcher in dem letzten Jahre die ordinaire Contribution erhoben worden ist, zur Norm dient.

Bei dieser Steuer von Acker und Wiesen ist es gleichgültig, ob der Besitzer selbige selbst nutzet oder verpachtet hat.

II. Von Gehalt, Pensionen, Zinsen und Renten.

1. Die in den Städten wohnenden und vom Gehalt lebenden Personen beiderlei Geschlechts, wohin auch die Bürgermeister, Syndici, Rathsherren und Rathmänner gehören, zahlen, insofern sie nicht unter No. III., wie folget, ergriffen werden, von ihren Gehalten gleich den Großherzoglichen Dienern.
2. Alle von dem städtischen modo Ergriffenen geben von ihren Pensionen, Zinsen und Renten nach Bestimmung der Steuer vom Gehalt ꝛc. im Abschnitte der Exemtorum.

Digitized by

III. Von Personen.

	Gold. Rtl.	Gold. Fl.
1. Abschreiber	—	32
2. Erzieherinnen und Wirthschafts-Mamsells,		
a) wenn selbige über 100 Rthlr. Gehalt erhalten, . . .	3	—
b) haben selbige 75 bis 100 Rthlr. incl., ...	2	—
c) unter 75 Rthlr.	1	—
3. Ausgeberinnen, Herrenköchinnen und Kammerjungfern . .	—	32
4. Hauslehrer, die nicht als Candidaten zum modo der Exemtorum steuern, Post- und Privatsecretaire, Hausofficianten und Köche .	1	—
5. Bediente, Jäger und Gärtner ohne Deputat, Kutscher und Reitknechte	—	32
6. Knechte,		
a) welche entweder Extrapost- oder Lohnfuhren verrichten, und dadurch oder durch ihr Verhältniß überhaupt Gelegenheit zu besonderem Nebenverdienste haben, ...	—	32
b) ohne dieses besondere günstige Verhältniß	—	16
c) Mittel- oder Halbknechte	—	12
7. Alle confirmirte Jungen und Mädchen	—	8
stehen sie im Dienste und haben über 10 Rthlr. Lohn, . .	—	12
8. Knechte und Mägde, die dienen können und nicht wollen, . .	—	32
9. Chausseegeld-Einnehmer, Schleusenwärter, so wie Holzwärter, Jäger und Gärtner, welche Deputat erhalten, ...	1	—
10. Tagelöhner, Hirten u. s. w.	—	24
11. Schulhalter und Schulhalterinnen	—	32
12. Schullehrer und Privatlehrer, Musik-, Sprach-, Zeichnen- und Tanzmeister, auch dergleichen Lehrerinnen, wenn selbige nicht zum modo der Exemtorum steuern, ...	2	—
13. Schauspieler und Schauspielerinnen, so wie sonst zum Theater-Personale gehörende Personen,		
a) wenn sie monatlich 30 Rthlr. oder darüber erhalten, . .	2	—

Digitized by Google

	Gold. Rtl.	Gold. ßl.
b) wenn sie monatlich über 15 Rthlr. erhalten, ...	1	—
c) erhalten sie monatlich 15 Rthlr. oder weniger, ...	—	24
14. Thorwärter, Raths-, Stadt-, Gerichts- und Polizeidiener . .	—	32
15. Examinirte und concessionirte Hebammen	1	16
gewährt ihnen ihre Handthierung wenig Nahrung . . .	—	32

IV. Vom Handel, Profession und Gewerbe.

1. Ein Kaufmann, ohne Unterschied, ob derselbe mit Landes-Producten oder andern Waaren handelt, ob dieser Handel für eigene Rechnung getrieben werde, oder Speditions- oder Commissions-Handel sey,		
a) wenn solcher, nach den Verhältnissen des hiesigen Landes, einen bedeutenden Handelsverkehr treibt, ...	20	—
b) mit geringerem Verkehr	12	—
c) mit unbedeutendem Verkehr	4	—
Treibt ein Kauf- und Handelsmann noch eine Handthierung neben seinem Handel, so bezahlt er dafür besonders.		
2. Thierärzte und Vieh-Verschneider	4, 3, 2	—
3. Ein Buchhändler	12	—
4. Pferdehändler,		
a) wenn selbiger die Messen bezieht, ...	16	—
b) bezieht er die Jahrmärkte und übernimmt er Lieferungen, .	12	—
c) nimmt er als Unterlieferant Theil an größeren Lieferungen, .	8	—
d) alle übrigen Pferdehändler	4	—
5. Viehhändler	4	—
6. Schweinehändler, die sich ausschließlich auf diesen Handel beschränken,	2	—
Diese Erlegnisse werden, ohne Rücksicht auf sonstige Steuer-Beiträge aus diesem modo, von diesem Handlungsbetriebe noch besonders entrichtet.		
7. Ein Apotheker,		
a) wo mehrere practisirende Aerzte sind, ...	16	—

Digitized by Google

	Gold. Rtl.	Sl.
b) wo ein practisirender Arzt ist, ...	12	—
c) wo kein practisirender Arzt ist, ...	4	—
Handelt der Apotheker mit Wein oder Materialwaaren, so giebt er außer dieser Steuer auch noch die Hälfte des für die Kaufleute oben unter No. 1 a) b) c) bestimmten Steuersatzes.		
8. Ein Messerhändler, Leinewand-, Glas- und Olitätenkrämer, so wie ein bloß mit Haakwaaren handelnder Häker,		
a) mit bedeutendem Verkehr	4	—
b) mit unbedeutendem Verkehr	1	24
9. Ein Buchhalter oder Disponent einer Handlung . . .	3	—
10. Ein Comtoir-Bedienter	2	—
11. Ein Provisor	2	—
12. Ein Handlungsdiener, Apothekergehülfe und Küper . . .	1	24
13. Lotterie-Collecteurs	2	32
14. Handlungs- und Apotheker-Lehrlinge	—	24
15. Kessel- und Sensenträger für sich	2	—
und für jeden Jungen besonders	—	24
deren Gesellen, so wie Kesselflicker	1	—
16. Scheerenschleifer und Rattenfänger	1	24
17. Ein Jude,		
a) mit einem bedeutenden Handel	20	—
b) mit einem geringen Verkehr, aber doch offenem Laden . .	12	—
c) ohne offenen Laden, aber doch mit gutem Verkehr . .	10	—
d) mit mittelmäßigem Verkehr	6	—
e) mit geringem Verkehr	3	—
f) mit schlechtem Verkehr und jeder Judenknecht . . .	1	—
Diejenigen Juden, deren Gewerbe sich nicht in die oben angeführten Rubriken bringen läßt, müssen so steuern, wie andere mit ihnen gleiches Gewerbe treibende Stadt- und Landbewohner.		
18. Ein Stadtmusikant, für jede Stadt seiner Aufwartung . .	1	24

Digitized by Google

		Gold. Rtl.	Sl.
19.	Besitzer einer Oel- oder Gipsmühle	10	—
	betreiben sie diese nur als Nebengewerbe	5	—
20.	Die städtischen Pachtmüller, und zwar		
	A. Der Pächter einer Wasser- oder holländischen Windmühle:		
	a) von einem Mahlgange nach Verhältniß seiner Nahrung	6 bis 7	—
	b) von dem zweiten Mahlgange	5	—
	c) von dem dritten	4	—
	und so fort von jedem folgenden Mahlgange 1 Rthlr. weniger.		
	B. Der Pächter einer Bockmühle	4	—
	C. Alle übrigen Pachtmüller von jedem Gange	4	—
	Wenn die vorstehend ad A. B. C. benannten Mühlenpächter noch einen Oelgang oder Graupengang haben, für jeden dieser Erwerbszweige	2	—
	Für einen Gang zum Walken, so wie für eine Lohstampfe wird jedoch keine Steuer erlegt.		
21.	Ein Müller, welcher eine eigene Wasser- oder holländische Windmühle oder städtische Erbpachtmühle hat,		
	a) für jede Mühle mit einem Mahlgange	8	—
	b) für den zweiten Gang	6	—
	und so fort von jedem folgenden Mahlgange 1 Rthlr. weniger.		
	Wenn die vorstehend benannten Mühlenbesitzer noch einen Oelgang haben, ...	5	—
	Haben sie noch einen Graupengang, für diesen Erwerbzweig .	2	—
	Für einen Gang zum Walken, so wie für eine Lohstampfe wird jedoch keine Steuer erlegt.		
22.	Ein Papiermüller, der nur aus einer Bütte arbeitet, . .	10	—
	für jede Bütte, die derselbe mehr hat, noch	5	—
23.	Ein Schneidemüller	5	—
	wenn sie nur Pachtmüller sind, zahlen sie	3	—

Digitized by Google

	Gold. Rtl.	fl.
24. Alle übrigen erbsitzenden Müller für jeden Gang . . .	4	—
Die sieben Windmüller in Woldegk, jeder für jeden Gang .	3	—
Hat einer der sub 19., 20., 21., 22., 23. und 24. bezeichneten Müller während eines ganzen Jahres seine Mühle gar nicht benutzen können, so ist er von der Erlegung der Steuer für dieselbe frei.		
25. Mühlenbescheider	2	—
26. Ein Mühlenbursche	1	24
27. Eine Grütz-Querre	2	—
28. Ein Tabacksfabrikant	8	—
mit ganz geringem Verkehr	4	—
Diese Beiträge befreien nicht von der Steuer für sonstige Nahrungsbetriebe.		
29. Buchdrucker, nach Verhältniß ihrer Nahrung . . .	4 bis 6	—
30. Cichorien-, Amidons-, Siegellack-, Wachs- und Kartenfabrikanten	4	—
31. Ein Conditor	4	—
32. Ein Seifensieder	6	—
mit geringerem Verkehr	3	—
33. Lederfabrikanten und Lohgerber, die einen beträchtlichen Verkehr haben,	12	—
Lohgerber mit geringerem Verkehr		
a) mit einem Gesellen	4	—
b) mit einem Burschen	2	—
c) ohne Gesellen oder Burschen	—	32
34. A. Schiffer, die eigene Schiffe haben, und zwar		
a) größere	1	16
b) kleinere	—	32
B. Lohnschiffer,		
a) auf größeren Fahrzeugen	—	32
b) auf kleineren	—	24
35. Schlächter,		
a) mit gutem Verkehr	8	—

Digitized by Google

	Geld. Rtl.	Sgr.
b) mit mittelmäßigem Verkehr	4	—
c) mit geringerem Verkehr	2	—
d) mit ganz geringem Verkehr	—	32
36. Wundärzte	5	—
dieselben mit geringerer Praxis	3	—
Barbiere mit guter Nahrung	3	—
mit geringerer Nahrung	1	—
37. Sattler, Stellmacher und Buchbinder,		
a) mit gutem Verkehr	4	—
b) mit mittelmäßiger Nahrung	2	—
c) mit ganz geringem Verkehr	—	32
38. Hutmacher,		
a) mit gutem Verkehr	4	—
b) mit mittelmäßiger Nahrung	1	—
c) mit ganz geringem Verkehr	—	32
39. Schneider,		
a) mit guter Nahrung	4	—
b) mit mittelmäßiger Nahrung	1	—
c) mit ganz geringem Verkehr	—	32
jedoch soll hierher nicht jeder Schneider gehören, welcher keinen Gesellen hält.		
40. Restaurateurs und Garköche	4	—
haben sie schlechte Nahrung	2	—
41. Färber, Schlösser, Bohr- und Kupferschmiede,		
a) mit guter Nahrung	5	—
b) mit mittelmäßiger Nahrung	1	—
c) mit ganz geringer Nahrung	—	32
42. Goldschmiede, Orgelbauer und Uhrmacher,		
a) mit Gesellen	4	—

		Gold. Rtl.	Gl.
	b) ohne Gesellen, aber doch sonst mit mäßiger Nahrung, . .	1	—
	c) mit ganz geringer Nahrung	—	32
43.	A. Grob- und Nagelschmiede,		
	a) mit mehreren Gesellen	4	—
	b) mit einem Gesellen	1	—
	c) ohne Gesellen	—	32
	B. Schwerdtfeger, Tischler, Klempner, Nadler, Büchsenmacher, Stuhlmacher, Drechsler, Töpfer und Böttcher,		
	a) mit mehreren Gesellen	3	—
	b) mit einem Gesellen	1	—
	c) mit ganz geringem Verkehr	—	32
44.	Schuster, Beutler und Glaser,		
	a) mit mehreren Gesellen	3	—
	b) mit einem Gesellen	1	—
	c) mit ganz geringem Verkehr	—	32
45.	Kürschner,		
	a) mit guter Nahrung	3	—
	b) mit mittelmäßiger Nahrung	1	—
	c) mit ganz geringer Nahrung	—	32
46.	Maurer- und Zimmermeister,		
	a) die über 12 Gesellen haben, ...	5	—
	b) die über 6 Gesellen haben, ...	3	—
	c) bis zu 6 Gesellen	2	—
	d) ohne Gesellen	—	32
	und zahlen sie außerdem für ihre Lehrburschen nach No. 52.		
47.	Pumpenmacher, Reifschläger, Segelmacher, Theerwraker, Thurmdecker, Leinweber, Feilhauer, Blumenmacher, Putzmacherinnen, und alle diejenigen, welche keinen bestimmten Betrieb haben, und daher in keine besondere Rubrik gebracht werden können, nach Ermessen von .	—	32
	bis	3	—

Digitized by Google

		Gold. Rtl.	Gl.
48.	Ziegler und Kalkbrenner,		
	a) mit guter Nahrung	3	—
	b) mit schlechter Nahrung	1	24
	Hat ein Ziegler neben der Ziegelei einen Kalkofen, oder hat ein Kalkbrenner zwei Kalköfen, so giebt er	3	—
49.	Kohlen- und Potaschbrenner, auch Salpetersieder	1	24
50.	Wittwen der Handwerker, die das Handwerk fortsetzen, zahlen gleich den übrigen Meistern, jedoch wird bei Bestimmung der Größe ihres Verkehrs ein Geselle nicht mit in Anrechnung gebracht.		
51.	Jeder Handwerksgeselle zahlet außerdem noch für sich, wenn derselbe acht Wochen lang im Lande gearbeitet hat, ...	—	32
52.	Die Meister jedes Gewerks zahlen für jeden Lehrburschen . .	—	8
53.	Ein Ackersmann entrichtet	—	24
	worauf die von ihm zu erlegende Steuer vom Pacht-Acker, so wie vom Vieh, in Anrechnung zu bringen ist.		
	Wer wegen eines andern Betriebes eine Personalsteuer entrichtet, ist von der Steuer als Ackersmann befreiet.		
54.	Frachtfahrer und Fuhrleute,		
	a) welche dieses Geschäft als Hauptgewerbe treiben, und zwar		
	1) solche, die sich 2 Pferde halten, ...	2	—
	2) für jedes Pferd mehr, womit sie Fracht oder für Lohn fahren, ...	—	32
	b) die, welche das Fuhrwerk als Nebengewerbe treiben, zahlen .	1	—
	c) ganz kleine Fuhrleute, als Sand- ꝛc. Fahrer, ...	—	24
55.	Der Besitzer einer Abdeckerei, der andere Städte und Aemter mit abwartet, ...	6	—
	der Pächter einer solchen	4	—
	wenn der Besitzer derselben auf seinen Wohnort eingeschränkt bleibt,	4	—
	der Pächter	2	—
	jeder Abdecker	1	—

Digitized by Google

	Gold. Rtl.	Gl.
56. Ein Schornsteinfeger, der auch andere Ortschaften mit abwartet,	2	—
für jede Stadt seines Districts aber noch außerdem . . .	1	—
ein Schornsteinfeger, der nur in seinem Wohnorte arbeitet, . .	1	32
für jeden Gesellen zahlt überdem der Meister noch . . .	—	24
und für jeden Burschen	—	8
Außerdem muß jeder Geselle für sich nach No. 51 steuern.		
Die sub No. 53 und 54 aufgeführten Personen bezahlen ihre Steuer an die Recepturbehörde ihres Wohnorts.		
57. Handelsgärtner	3	—
hat er nur geringe Nahrung	1	24
58. Bleicher,		
a) wenn selbige weiter keinen Erwerb haben, ...	2	—
b) treiben sie dieses Geschäft als Nebengewerbe	—	32
59. Dämmer,		
a) wenn selbige weiter keinen Erwerb haben, ...	1	—
b) treiben sie dieses Geschäft als Nebengewerbe, ...	—	32
60. Der Pächter der Stadtburg oder sonstiger zu Stadtrecht liegender Grundstücke von 100 Rthlrn. Pacht	—	40
Hierbei findet eben Dasjenige Statt, was im ersten Abschnitte unter No. 10 überhaupt und vom Afterpächter bemerkt worden.		
Die Afterpächter derselben, als Holländer, Schäfer u. s. w. von jeden 25 Rthlrn. Pacht	—	10
61. Gastwirthe, welche einen		
a) den Landesverhältnissen gemäß bedeutenden Verkehr haben, .	16	—
b) mit mittlerem Verkehr	8	—
c) mit geringerem Verkehr	4	—
Ein Gastwirth, der Wein schenkt und ein Weinlager hält, muß wenigstens von dem Ansatze sub b) ergriffen werden.		
62. Herbergirer und Schenkwirthe	2	—

	Gold. Rtl.	ßl.
63. Marqueurs oder Aufwärter im Gasthofe	—	32
64. Ein aufwartender Bursche	—	16
65. a) Bäcker, von jedem Drömt Getreide, welches sie vom 1sten October 1843 bis zum 1sten October 1844 zur Mühle gesandt haben,	—	6
b) Hausbäcker steuern wie andere Bäcker von dem Getreide, welches sie zur Mühle gesandt haben. Erreicht diese Steuer aber nicht den Steuer-Betrag anderer Handwerker von resp. 4 Rthlrn., 2 Rthlrn. und von 32 ßl., so müssen sie in Verhältniß ihrer Nahrung so viel zulegen, daß ihre Steuer der anderer Handwerker gleich kommt.		
66. Brauer und Branntweinbrenner, von jedem Drömt Getreide, welches sie vom 1sten October 1843 bis zum 1sten October 1844 verbrauet oder verbrannt haben, ...	—	9
Von den Steuerstuben sind zu diesem Behuf sowohl ad 65 als ad 66 die specificirten Extracte des genannten Jahres den Stadt-Magistraten auf deren Anforderung spätestens binnen 3 Tagen unentgeldlich mitzutheilen, und von diesen, neben den Specificationen, bei der Central-Steuer-Directionsbehörde einzureichen.		
Erreicht ihr Steuer-Ansatz aber nicht den Steuer-Betrag anderer Handwerker von resp. 4 Rthlrn., 2 Rthlrn. oder 32 ßl., so müssen sie in Verhältniß ihrer Nahrung so viel zulegen, daß ihre Steuer der anderer Handwerker gleich kommt.		
Kartoffel-Branntweinbrenner	5	—
Diejenigen Bäcker, Brauer und Branntweinbrenner, welche zum ordinairen Steuer-Modus eine Aversional-Steuer entrichten, sollen von dem zu entrichtenden Aversionale 20 (zwanzig) pro Cent zu der außerordentlichen Steuer zahlen.		
67. Mülzer	3	—
68. Pachtfischer,		
A. welche bloß Sommerfischerei betreiben,		
a) wenn sie selbige ohne Gehülfen betreiben, . . .	1	—
b) mit Gehülfen	2	—

	Gold. Rtl.	Sgl.
B. wenn solche auch Winterfischerei treiben,		
a) bis zu 100 Rthlrn. Pacht incl.	3	—
b) von jeden 100 Rthlrn., welche mehr erlegt werden, noch	—	40

Fischerknechte, Gehülfen und Fischkarrer steuern gleich den übrigen Handwerksgesellen.

V. Vom Vieh.

1. Für einen Ochsen	—	4
2. Für eine Kuh	—	3
3. Für ein Pferd, welches zum Ackerbau, Post- und Frachtfahren, und überhaupt zum Erwerbe gebraucht wird, so wie auch für ein Dienstpferd	—	4
4. Für Kutsch- und Reitpferde	—	24
5. Für ein Schaaf oder einen Hammel	—	½
6. Für eine Ziege	—	4

Anmerkungen.

1. Bei der Steuer von Grundstücken und von dem Vieh kommt es nicht auf die persönlichen Verhältnisse des Besitzers an, und eben so wenig darauf, ob die Grundstücke unter des Magistrats, oder des Stadtgerichts Jurisdiction, oder auf sogenannten Freiheiten — in der Stadt oder vor der Stadt — belegen, ob die Aecker und Wiesen zum Hause gehören, oder davon abgesondert, ob sie auf Zeit- oder Erbpacht vermiethet sind. Die Kirchen — sowohl Herrschaftlichen als Privat-Patronats — und alle andern Stiftungen, welche die privilegia piorum corporum genießen, sind von der Steuer für ihre Grundstücke befreiet; die Pächter oder Miether solcher Grundstücke erlegen aber die edictmäßige Steuer.

2. Die in vorstehender Classification nicht namentlich aufgeführten Personen geben nach dem Maaßstabe derjenigen Classe, worunter sie gehören.

3. Hat Jemand mehr als einen Nahrungsbetrieb, so bezahlt er für jeden besonders, jedoch ist dies nicht auf verschiedene Artikel und Species eines und desselben Nahrungsbetriebes zu deuten.

Digitized by Google

4. Die Alterleute jedes Gewerks sind verpflichtet, auf Erfordern des Magistrats, demselben ein gewissenhaft abgefaßtes Verzeichniß der bei jedem Meister ihres Gewerks arbeitenden Gesellen, auch von allen in der Stadt wohnenden und ihr Gewerbe treibenden Meistern und Wittwen, welche Gesellen halten, einzureichen, und sind diese Verzeichnisse den bei der Central-Steuer-Directionsbehörde einzusendenden Designationen beizufügen.

5. Durch vorstehende Abgaben werden die Ehefrauen und noch unversorgte Kinder befreiet.

6. Unter den obigen Rubriken, mit alleiniger Ausnahme von liegenden Gründen und vom Vieh (Cap. I. und V.), sind die Beiträge der in den Städten wohnenden Eximirten, insofern sie dabei nicht bürgerliche Nahrung treiben, nicht begriffen, sondern für die Abgaben derselben normirt der folgende Abschnitt.

Dritter Abschnitt.

Von den Eximirten aus dem Civil- und Militairstande, auch Hofbedienten, Geistlichen und Gelehrten in der Residenzstadt Neustrelitz, imgleichen in den Landstädten Unsers Herzogthums, zu Mirow und Feldberg und auf dem Lande.

A. Von Gehalten.

Wirkliche Hof- und Civilbediente, Unser Superintendent und Consistorialräthe als solche, Militairpersonen, Kirchen- und Schulbediente, so wie Alle, welche Gehalte beziehen, zahlen, mit Ausnahme der weiter unten genannten Personen, von ihren jährlichen bestimmten Gehalten, so weit solche in dem Normaljahre vom 1sten October 1843 bis zum 1sten October 1844 bereits fällig geworden, zwei pro Cent.

B. Von Zinsen, Renten und Pensionen.

Alle diejenigen, welche Zinsen, Renten und Pensionen zu erheben haben, zahlen von diesen ihren Geld-Einnahmen zwei pro Cent.

Jedoch sind diejenigen davon befreiet, welche unter 50 Rthlr. an Zinsen, Renten oder Pensionen einnehmen und weiter keinen Nahrungs-Erwerb haben. Das Einkommen in Preuß. gr. Cour. wird, die Pistolette zu 5 Rthlrn. 30 ßl.

Digitized by Google

Pr. gr. Cour. gerechnet, zu Gold reducirt und darnach die Abgabe berechnet. Neue ⅔tel werden mit 4 pro Cent Agio zu Golde berechnet.

C. Von Personen.

1. Präpositi, Seniores und Prediger der Stadt- und Landpfarren,

a) erster Classe	15	Rthlr.	—	ßl. Gold.
b) zweiter Classe	10	„	—	„ „
c) dritter Classe	7	„	24	„ „
d) vierter Classe	5	„	—	„ „
e) fünfter Classe	3	„	—	„ „

Obgenannte geistliche Personen haben bei der resp. im vierten Abschnitte unter den „allgemeinen Grundsätzen" angegebenen Recepturbehörde durch eine Bescheinigung Unsers Consistorii darzuthun, zu welcher der obgenannten fünf Classen, nach Beschaffenheit ihrer Pfarren, sie gehören.

Diejenigen Prediger, welche Pfarrhufen, oder andern steuerbaren Acker als Amts-Einkommen benutzen, sollen berechtigt seyn, die von diesen Hufen oder diesem Acker selbst bezahlte Steuer von ihrer Classensteuer in Abzug zu bringen, oder, *wenn* letztere nicht so hoch als erstere seyn sollte, von der Classensteuer entfreiet seyn.

	Gold. Rtl.	ßl.
2. Küster, ohne Unterschied, ob sie zugleich Schulmeister sind, und ein Handwerk treiben, oder nicht, ...	1	—
3. Die Intelligenz-Expedition in Neustrelitz	5	—
4. Practische Aerzte	10	—
mit ganz schlechter Praxis	4	—
5. Advocaten	8	—
mit ganz schlechter Praxis	2	—
Diese Abgabe befreiet sie nicht von ihrer etwanigen sonstigen Personal- oder ihrer Gehaltssteuer, wenn sie ein Amt bekleiden.		
6. Immatriculirte Notarien,		
a) mit guter Praxis	3	—
b) mit ganz schlechter Praxis	1	—
7. Candidati juris et theologiae,		
wenn selbige Hauslehrer, oder letztere als Collaboratoren, oder Adjuncten der Prediger angestellt sind,		
a) bei einem Gehalte über 100 Rthlr.	3	—

Digitized by Google

	Gold. Rtl.	ßl.
b) bei einem Gehalte von 75 bis 100 Rthlrn. incl. . .	2	—
c) bei einem Gehalte unter 75 Rthlr.	1	—
8. Ingenieure und Landmesser,		
a) mit einträglichen Geschäften	3	—
b) mit unbedeutenden Geschäften	1	—
9. Steuer-Einnehmer, die auf Antheil gesetzt sind,		
a) in den Städten Neustrelitz und Neubrandenburg . . (in Neubrandenburg jedoch nur der erste Steuer-Einnehmer.)	8	—
b) in Friedland und Strelitz	6	—
c) in Woldegk und Stargard	4	—
d) in Fürstenberg und Mirow und der zweite Steuer-Einnehmer in Neubrandenburg	2	—
e) in Wesenberg	1	—
10. Steuerdiener, Schirrmeister, Thor- und Mühlenschreiber . .	1	—

Anmerkungen.

1. Die Wittwen der Geistlichen und Schullehrer entrichten von den Hebungen des Gnadenjahres und ihrem Wittwengehalte keine Steuer. Eben so steuern die Invaliden nicht von ihrer Pension. Die im activen Militairdienste stehenden Soldaten genießen, selbst wenn sie beurlaubt sind, Befreiung von der außerordentlichen Steuer, jedoch mit der Beschränkung, daß diese Befreiung nicht auf die Soldaten der Reserve, wenn diese nicht eingestellt sind, so wie nicht auf die Steuer von liegenden Gründen, Zinsen und Renten, und überhaupt nicht auf selbstständiges eigenes Gewerbe ausgedehnt werde.

2. Die Kirchen — sowohl Herrschaftlichen als Privat-Patronats — auf dem Lande wie in den Städten, und alle andern Stiftungen, — welche die Privilegien der piorum corporum genießen, geben von ihrer Einnahme aus Grundstücken und von ihren Capitalien überall keine Steuer.

3. Die städtischen Cämmereien zahlen von ihren Einnahmen aus Aeckern, Wiesen und Vorwerken, insofern selbige nicht schon anderweitig von dem städtischen modo ergriffen sind, Ein pro Cent.

Digitized by Google

4. Sämmtliche in diesem Abschnitte genannten Personen befreien durch obige Beiträge zu gleicher Zeit auch ihre Frauen und unversorgten Kinder.

Vierter Abschnitt.

Allgemeine Grundsätze.

§. 1.

Alle vorstehenden Beiträge werden in Golde oder in Preuß. Courant, mit einem Aufgelde von 6 Schillingen auf den Thaler erlegt. Die in Preuß. Courant gegebenen Pächte und übrigen zu versteuernden Einnahmen werden, die Pistolette zu 5 Rthlrn. 30 ßl. gerechnet, zu Gold reducirt, und von der solchergestalt herausgebrachten Goldsumme wird die Steuer erlegt. Neue ²/₃tel werden mit 4 pro Cent Agio zu Golde berechnet.

§. 2.

Die unter verschiedener Gerichtsbarkeit Gewerbetreibenden bezahlen an jedem Orte, nach Maaßgabe ihres Gewerbes, besonders, wenn das Edict selbst nicht speciell eine andere Bestimmung enthält.

§. 3.

Die Wittwen und Erben, welche den Betrieb und das Gewerbe ihrer Ehemänner und Erblasser fortsetzen, steuern nach Vorschrift des Edicts und nach Maaßgabe ihres Gewerbes.

§. 4.

Um in zweifelhaft scheinenden Fällen allen Streit über die Befugniß der Obrigkeiten zur Erhebung zu vermeiden, wird festgesetzt: daß die Verbindlichkeit des Debenten zur Erlegung ihn in dem Augenblicke und an dem Orte trifft, wann und wo das Einforderungs-Edict erhoben wird, insofern er nicht durch eine Bescheinigung nachweiset, daß er bereits an einem andern Orte gezahlet habe.

§. 5.

Durch den gewissenhaft und mit summarischer Anführung der Gründe zu ertheilenden und einzureichenden obrigkeitlichen Schein werden personae miserabiles von der Steuer befreiet.

Digitized by Google

§. 6.

Zinsen und Renten, welche aus dem Auslande bezogen werden, sind eben so und in derselben Art dieser Steuer unterworfen, als wenn sie vom Inlande bezogen werden.

§. 7.

Was vorstehend von der Abgabe von Zinsen gesagt worden, gilt natürlich auch von den Zinsen der Minorennen und der communen Erbschaftsmassen, insoweit die Minorennen und Erben nicht außerhalb Landes wohnen.

§. 8.

Alle im vorstehenden Edicte auferlegte Personalsteuer soll von dem Steuerpflichtigen *selbst* getragen werden, daß also z. B. die Kaufleute nicht für ihre Handlungsbedienten, die Handwerker nicht für ihre Gesellen, die Dienstherren nicht für ihre Dienstleute ꝛc., sondern Handlungsdiener, Gesellen, Dienstleute ꝛc. selbst bezahlen sollen.

§. 9.

Die Steuer von Zinsen und Renten, welche von dem in dem Jahre vom 1sten October 1843 bis zum 1sten October 1844 empfangenen Zinsen und Renten zu entrichten ist, wird den verschiedenen Recepturbehörden offen in baarer Summe und unter Beifügung einer versiegelten, mit dem Namen des steuernden Renteniers versehenen Fassion übergeben. Diese Fassion muß das specificirte Verzeichniß der Capitalien des Steuernden, mit der Angabe des Zinsfußes und der Benennung derjenigen Capitalien, von welchen die Zinsen ausgeblieben, nebst der namentlichen Aufführung derjenigen, bei welchen solche Activa sich angelegt befinden, enthalten und den, wegen etwaniger eigener Schulden des Capitalisten, zu machenden Abzug nachweisen, bei welcher Nachweisung der Passivorum aber ebenfalls die Creditoren namentlich aufgeführt seyn müssen.

Sämmtlichen Recepturbehörden wird hierdurch die Verpflichtung aufgelegt, Jedem, von dem sich auch nur vielleicht erwarten läßt, daß er Zinsen und Renten einnehme, die in den Anlagen A. und B. enthaltenen Fassions-Formulare vorzulegen, zu deren gewissenhafter Ausfüllung, so wie zur Unterschrift Jeder gehalten ist.

Von selbigen ist eine hinlängliche Anzahl Exemplare abgedruckt worden, und kann jede Recepturbehörde so viele Exemplare, als selbige bedarf, von dem Secretair der Central-Steuer-Directionsbehörde gegen Quittung abfordern.

Die Recepturbehörden sollen unter keinem Vorwande befugt oder berechtigt seyn, diese Fassionen zu eröffnen, wohl aber sollen sie gehalten seyn, wenn sie im

Digitized by

vorkommenden Falle an der Richtigkeit der bezahlten Steuer-Summe zweifeln, die Gründe ihres Zweifels geradezu der Central-Steuer-Directionsbehörde vorzutragen. Diese Behörde allein soll aber befugt seyn, die versiegelten Fassionen zu eröffnen, wenn sie solches für nothwendig erachtet, und dann, nach dem Befunde, Nachforschungen und Befragungen anzustellen, auch nöthigenfalls den Steuernden zur Verantwortung zu ziehen.

Die Eröffnung der Fassionen darf von keinem einzelnen Mitgliede der Central-Steuer-Directionsbehörde allein, sondern nur nach einem gemeinsamen Beschlusse, in Gegenwart sämmtlicher Mitglieder, geschehen, wobei festgesetzt und der gedachten Behörde ausdrücklich zur Pflicht gemacht wird, daß der Inhalt der gedachten Fassionen ein heiliges Geheimniß bleiben, und jede Bekanntmachung des so erforschten Vermögensstandes vermieden werden müsse. Die Fassionen aber, deren Eröffnung nicht für nöthig erachtet worden, oder gegen welche nichts einzuwenden gewesen, sollen und müssen sogleich verbrannt werden.

Die Central-Steuer-Directionsbehörde wird hierdurch auf ihren resp. Dienst- und Vasallen-Eid dahin angewiesen, dieser Vorschrift die getreueste und gewissenhafteste Folge zu leisten.

§. 10.

Wenn gleich an mehreren Orten dieses Edicts gesagt worden, daß Ehefrauen und unversorgte Kinder durch die Steuer des Familienvaters befreiet werden, so wird doch hier als allgemeiner Grundsatz festgesetzt, daß, wenn die Frau oder die unversorgten Kinder für sich steuerbares Vermögen besitzen, dieses als zu dem steuerbaren Vermögen des Familienvaters gehörig anzunehmen sey.

§. 11.

Alle nach den vorliegenden Ansätzen aufkommenden Beiträge werden von den Obrigkeiten der Debenten, namentlich in den Domainen Unsers Herzogthums, mit Einschluß von Mirow und Feldberg, von den competirenden Beamten; in den Ritterschaftlichen, Städtischen, Cämmerei- und Oeconomie-Gütern von den Gutsobrigkeiten, binnen sechs Wochen; in der Residenzstadt Neustrelitz von dem Magistrate und in den Landstädten von Bürgermeister und Rath binnen zwölf Wochen nach Insinuation des Edicts erhoben, und müssen mit doppelt abgefaßten, von den competenten Obrigkeiten oder deren Stellvertretern gehörig zu unterschreibenden richtigen Specificationen, in welchen alle Familienväter namentlich aufzuführen und die bei denselben sich befindenden steuerpflichtigen Gesellen,

Digitized by Google

Dienstboten, Lehrlinge u. s. w. unmittelbar bei diesen anzugeben sind, nebst Anlagen, in den nächsten darauf folgenden vierzehn Tagen der Central-Steuer-Directionsbehörde in Neubrandenburg eingesandt werden.

§. 12.

Von den Crimirten weltlichen Standes werden die edictmäßigen Beiträge in Unserer Residenzstadt Neustrelitz von dem Magistrate daselbst, der durch ein besonderes Commissorium dazu beauftragt worden, in den Domainen und zu Mirow und Feldberg von Unsern Beamten, in den Ritterschaftlichen und andern Landgütern von der Gutsherrschaft, in den Landstädten von Bürgermeister und Rath erhoben und mit den vorbeschriebenen besondern Specificationen und Anlagen an die Central-Steuer-Directionsbehörde in Neubrandenburg abgeliefert.

Was die Geistlichkeit sowohl in den Städten als auf dem Lande, so wie zu Mirow und Feldberg betrifft, so werden die Local-Recepturbehörden andurch angewiesen, von denen in ihrem Recepturbezirke wohnenden Predigern, Schul- und Kirchenbedienten die edictmäßigen Beiträge in der bestimmten Zahlungsfrist gleichfalls einzufordern und mit doppelten Specificationen gleichfalls an die Central-Steuer-Directionsbehörde in Neubrandenburg einzusenden.

§. 13.

Die Einforderung geschieht gleich nach Insinuation des Edicts. Erfolgt die Zahlung dann nicht, so rückt nach achttägiger Verwarnung die wirkliche Execution ein, wozu ein Executoriale generale hiermit ertheilt wird.

§. 14.

Von keiner Recepturbehörde sollen und dürfen Subcollecturkosten weder von den Beitragspflichtigen genommen, noch an den Einsendungen abgezogen werden.

§. 15.

Zur Erreichung möglichster Ordnung, so wie zur Erzielung einer allgemeinen Uebersicht über das ganze Steuerwesen wird hiermit und Kraft dieses eine Central-Steuer-Directionsbehörde constituirt, welche aus Unserm Commissario und den Ritter- und Landschaftlichen Deputirten besteht.

Dem Rendanten dieser Behörde werden von den verschiedenen Recepturbehörden die Gelder und Specificationen nebst Anlagen eingeliefert, und quittirt derselbe vollgültig über deren Empfang.

Digitized by

Die eingegangenen Gelder werden den der Central-Steuer-Directionsbehörde und deren Rendanten mitgetheilten Instructionen gemäß verwendet. Diese Behörde revidirt die eingegangenen Steuer-Specificationen, erläßt die etwa nöthigen Verfügungen an die Receptur-behörden, erwirkt nöthigenfalls Executoriales, und führt überhaupt die General-Controle über die edictmäßige Erhebung und Einlieferung der Steuern.

§. 16.

Die Mitglieder der Central-Steuer-Directionsbehörde legen, in Vorschrift der derselben ertheilten Instruction, respective an Uns und an ihre Constituenten Rechnung ab.

§. 17.

Bei entstehenden Mißverständnissen, Differenzien und Beschwerden, wollen Wir die Erhebung der Beiträge von den Behörden, durch Inhibition oder Suspensiv-Verordnungen, ohne die dringendsten Beweg-Ursachen, nicht hemmen, noch aussetzen, in einem solchen Falle aber die darüber verhandelten Acten der Central-Steuer-Directionsbehörde zur Prüfung und erachtlichen Bericht-Erstattung zustellen lassen.

Wir gebieten und befehlen demnach, daß ein Jeder seine vorgeschriebenen Beiträge, bei Vermeidung der auf des Säumigen Kosten und Schaden unfehlbar ergehenden Execution, in der edictmäßigen Frist prompt entrichten solle.

An dem geschiehet Unser allergnädigster Wille.

Urkundlich haben Wir dieses Einforderungs-Edict, unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel, gewöhnlichermaaßen zu publiciren befohlen.

Gegeben Neustrelitz den 16ten September 1844.

(L. S.)

Georg, G. H. v. M.

v. Dewitz.

Einforderungs-Edict

zur

Aufbringung der zur Unterhaltung des Bundes-Contingents vereinbarten Summe, so wie zu der bewilligten Landes-Beihülfe zu den Chaussee- und Wasserbauten.

Digitized by Google

Zu ften October 1844 auf selbige eingenommen:

n Zinsen von dem vorgedachten Capital

Rthl.	Sgr.	Pf.

Gold.

Rthl.	Sgr.	Pf.

Preuß. Cour.

Rthl.	Sgr.	Pf.

Fortlaufende Nro. der Zinsen-Quittungen	Name des Pfandbriefs	Rthl. der Zinsen-Quittungen	No. des Pfandbriefs	Name des Pfandbriefs	Capital.	Zinsen.	Rthl. der eingegangenen Zinsen.	No. des Pfandbriefs	Name des Pfandbriefs	Capital.	Zinsen.	Rthl. der eingegangenen Zinsen.

	Rthl.	Sgr.	Pf.
laufenden Zinsen			
ückständigen Zinsen			
in Summa			

Digitized by Google

Ich En[illegible]ctober 1843 bis zum 1sten October 1844 von selbigen bezahlt:

An rückständigen Zinsen.

			Gold.					Preuß. Cour.				
No. des Cap.	Name des Creditors.	Bezahlte Zinsen.	No. des Cap.	Name des Creditors.	Capitalsumme.	Zinsfuß.	Bezahlte Zinsen.	No. des Cap.	Name des Creditors.	Capitalsumme.	Zinsfuß.	Bezahlte Zinsen.

=

:n =

	N²/₃tel.	Gold.	Preuß. Cour.
. . . . .			
ıd rückständigen Zinsen			
:hr empfangene Zinsen			
:hr bezahlte Zinsen . .			
. . . . .			

Digitized by Google

ember 1844.

	Davon habe ich vom 1sten October 1843 bis zum 1sten October 1844 erhoben:	
R	Rthlr.	Rthlr.

Digitized by Google

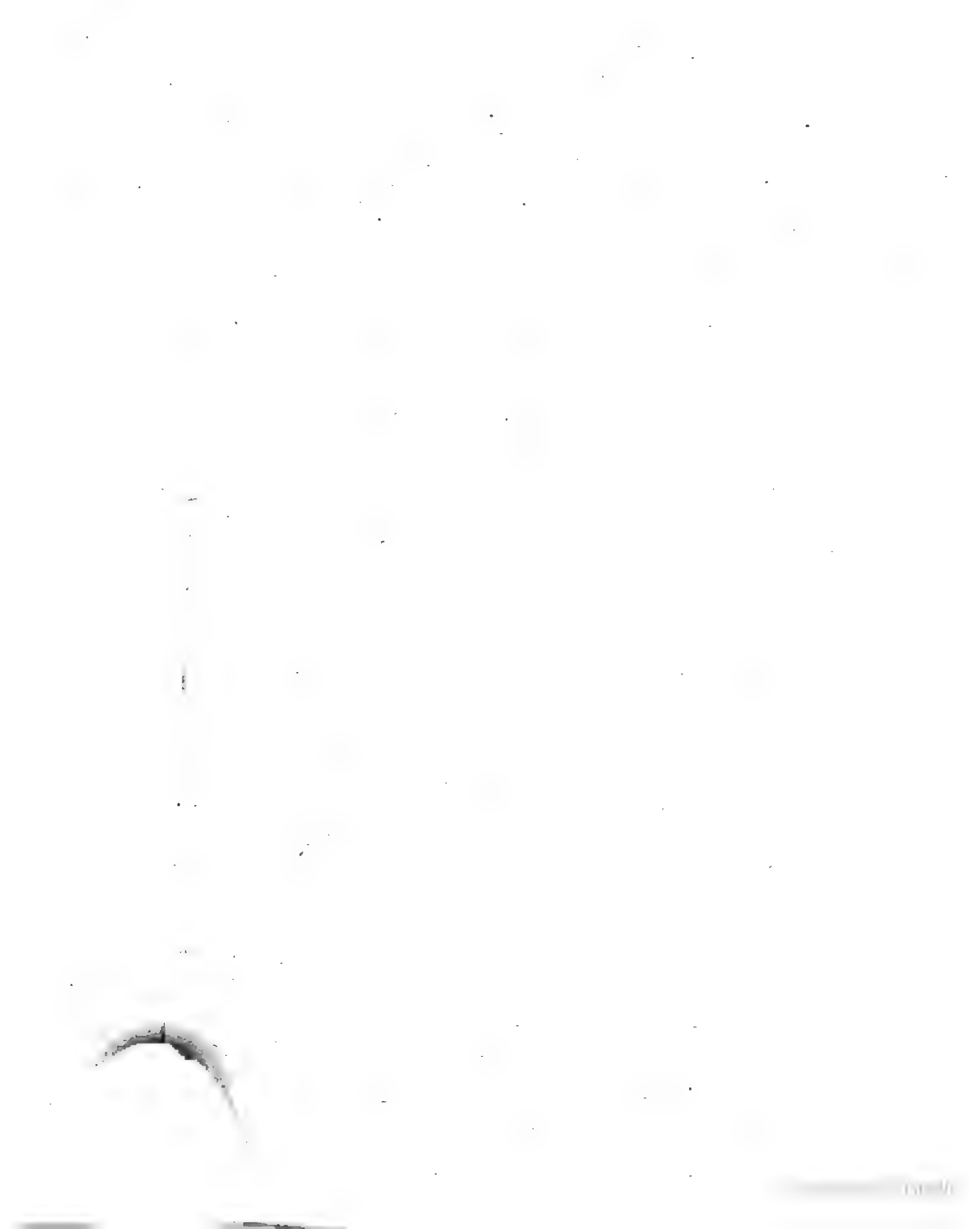

Officielle Beilage

zum 81. Stück

der Mecklenburg-Strelitzischen Anzeigen.

1844. Neustrelitz Mittwoch den 9. October. № 13.

Auf den Antrag des Großherzoglichen Consistorii werden nachbemerkte, in Betreff der hiesigen Stadt-Pfarr-Aemter von Michaelis d. J. an getroffenen neuen Einrichtungen hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Zur Verwaltung des geistlichen Amts in der hiesigen Stadt-Gemeinde mit Einschluß der hiesigen Militair-Gemeinde und des Filials Zierke sind zwei ordentliche, einander coordinirte Pfarren errichtet worden, wogegen die bisherige Hülfs-Prediger-Stelle eingegangen ist.

2) Alle pfarramtlichen Geschäfte in der vereinten hiesigen Stadt- und Militair-Gemeinde und in Zierke werden von den beiden Pfarrern alternirend besorgt werden.

3) Die Stadt-Prediger werden den Gottesdienst in der Schloß-Kirche alternirend mit dem Hof-Prediger abwarten, dergestalt, daß an jedem zweiten

Digitized by Google

Sonntage, so wie an jedem zweiten Tage der drei hohen Feste einer der Stadt-Prediger die Reihe trifft. Sonstige gegenseitige Hülfsleistungen des Hof-Predigers und der Stadt-Prediger treten nur *ausnahmsweise* in Behinderungsfällen ein.

Neustrelitz den 21. September 1844.

Aus Großherzoglicher Landes-Regierung.
v. Dewitz.

Statt der Boten-Post zwischen Mirow und Röbel wird vom 1. October d. J. an eine Personen-Post errichtet, welche von Röbel ab direct auf Hamburg geht, Montags und Freitags Morgens 7 Uhr in Mirow eintrifft und Montags 10 Uhr Abends, so wie Donnerstags 7½ Uhr Abends aus Mirow abfährt.

Von Mirow ab wird diese Post mit dem Wittstocker Course auf Neu- und Altstrelitz in Verbindung treten, zu solchem Zwecke die Wittstocker *Post am* Montag und Freitag 12 Uhr Mittags aus Altstrelitz abgefertigt, und, indem sie nur Neustrelitz berührt, direct auf Mirow befördert werden. Aus Mirow geht diese Post am Montag und Freitag 7½ Uhr früh ab und trifft über Neustrelitz um 11 Uhr Vormittags in Altstrelitz ein. Dagegen coursirt am Mittwoch und Donnerstag die Wittstocker Post über Mirow, Wesenberg und Neustrelitz nach Altstrelitz in der Art, daß dieselbe aus Mirow 5 Uhr früh und aus Altstrelitz 11 Uhr Vormittags abgeht.

Zwischen Neustrelitz und Wesenberg wird eine Boten-Post errichtet, welche am Montag und Sonnabend Neustrelitz verläßt und Abends 6½ Uhr dahin zurückkehrt.

Neustrelitz den 18. September 1844.

Großherzogl. Mecklenb. Cammer- und Forst-Collegium.
v. Graevenitz.

Dem Doctor der Medicin Carl Brunswig zu Goldenbaumer Mühle ist nach voraufgegangener medicinalordnungsmäßiger Prüfung die Con-

Digitized by Google

cession zur unbeschränkten Ausübung der ärztlichen Praxis, mithin zur Ausübung der Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe in den hiesigen Landen heute ertheilt worden.

Neustrelitz den 25. September 1844.

Aus Großherzogl. Landes-Regierung.
v. Dewitz.

Der Präpositus Dautwitz in Stargard ist zum Provisor des dortigen Armenhauses ernannt und bestellt worden. Alle zur Hospitalkasse gehörigen Zahlungen können daher an ihn gegen seine Quittung gültig geleistet werden.

Neustrelitz den 2. October 1844.

Großherzogl. Meckl. Consistorium.
L. Weber.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den bisherigen Präpositus Ohl in Stargard, so wie den bisherigen Oberlehrer Rüdiger am Prediger-Seminar in Wittenberg, welche zugleich auch zu hiesigen Residenzstadt-Pfarrern berufen sind, zu Consistorialräthen hierselbst zu ernennen geruhet.

Neustrelitz den 18. September 1844.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Musiklehrer Carl Weingärtner hierselbst zum Musikdirector zu ernennen geruhet.

Neustrelitz den 25. September 1844.

Digitized by Google

Dem Candidaten der Chirurgie Moritz Stoll in Neubrandenburg ist nach bestandener medicinalordnungsmäßiger Prüfung die Concession als Wundarzt erster Classe und Geburtshelfer heute ertheilt worden.

Neustrelitz den 25. September 1844.

Officielle Beilage

zum 84. Stück

der Mecklenburg-Strelitzischen Anzeigen.

1844. Neustrelitz Sonntag den 20. October. № 14.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst beschlossen, auf den 14. November d. J. in der Stadt Malchin einen allgemeinen Landtag anzusetzen und dazu nachstehendes Landtags-Ausschreiben an alle Behörden und einzelne Gutsbesitzer, welche auf dem Landtage zu erscheinen berechtiget sind, erlassen.

Neustrelitz den 11. October 1844.

Großherzoglich Mecklenburgische Landesregierung.
G. v. Bassewitz.

Digitized by Google

Georg,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg
ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir fügen euch hiermit gnädigst zu wissen, daß Wir die Haltung eines allgemeinen Landtages beschlossen haben, und daß derselbe am 14. November d. J. in Malchin eröffnet werden soll.

Gleichwie Wir nun solchen Landtag hiermit Landesfürstlich ausgeschrieben haben wollen: so befehlen Wir euch andurch gnädigst, euch des Abends vorher, als am 13. November d. J. in Malchin einzufinden, und, nach gebührender Anmeldung, am folgenden Tage die, in Unserm Namen euch zu eröffnenden Propositionen, deren Inhalt hierneben beigefüget ist, zu erwarten, der gemeinsamen Berathschlagung darüber beizuwohnen, und, ohne erhebliche Ursache, vor erfolgtem förmlichen Landtags-Schlusse euch nicht von dannen wegzubegeben.

Ihr thut nun solches oder nicht; so sollet ihr dennoch zu allen dem, was von den Anwesenden gehörig wird beschlossen werden, gleich andern Unsern gehorsamsten Landsassen und Unterthanen verbunden und gehalten sein. Hieran geschiehet unser gnädigster Wille.

Datum Neustrelitz den 11. October 1844.

Georg, Großherzog von Mecklenburg.
von Dewitz.

Ausschreiben
zu dem
am 14. November 1844 in Malchin
zu eröffnenden Landtage.

Capita proponenda.

1) Die ordinaire Landes-Contribution.
2) Die Beiträge des Landes zur Unterhaltung ꝛc. des Bundes-Contingents ꝛc. ꝛc.
3) Weitere Beschlüsse in Betreff der Bewilligung von Landeshülfen für Chausseebauten.
4) Erlassung eines Expropriations-Gesetzes in Bezug auf Eisenbahn-Anlagen.

Digitized by Google

Dem Eigenthümer Carl Friedrich Wilhelm Rohrbeck zu Sandhagen ist auf seinen Antrag wegen der von seinem Vater, wailand Eigenthümer Christian Friedrich Rohrbeck daselbst hinterlassenen, von seinen Miterben mit obervormundschaftlicher Genehmigung ihm zum privativen Eigenthume überlassenen beiden lehnsmäßigen Höfe c. p. zu Sandhagen der gewöhnliche Muthschein heute ertheilet worden.

Neustrelitz den 1. October 1844.

Aus Großherzoglicher Lehnkammer.
v. Dewitz.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Buchhändler Gottlieb Barnewitz hierselbst, unter Beilegung des Prädicats einer Hofbuchhandlung für die allhier von ihm zu haltende Buchhandlung, zum Hofbuchhändler zu ernennen geruhet.

Neustrelitz den 24. September 1844.

Dem Candidaten der Chirurgie Otto Doerwald in Friedland ist nach bestandener medicinalordnungsmäßiger Prüfung die Concession als Wundarzt erster Classe und Geburtshelfer heute ertheilt worden.

Neustrelitz den 1. October 1844.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Maler G. Reinecke hierselbst zum Hofdecorateur zu ernennen geruhet.

Neustrelitz den 22. September 1844.

Digitized by

Digitized by Google

Officielle Beilage

zum 88. Stück

der Mecklenburg-Strelitzischen Anzeigen.

1844. Neustrelitz Sonntag den 3. November. № 15.

Der Debit und überhaupt die Verbreitung der im Verlage von Victor von Zabern zu Mainz unter dem Titel:

„Ein Glaubensbekenntniß, Zeitgedichte von Ferdinand Freiligrath"

so eben erschienenen Schrift wird den Buchhändlern und sämmtlichen Unterthanen in dem hiesigen Herzogthume und im Fürstenthum Ratzeburg, bei Vermeidung der sofortigen Confiscation und einer Geldstrafe von zehn Thalern Pr. Cour. für jedes Exemplar, hierdurch verboten.

Neustrelitz den 19. October 1844.

Aus Großherzogl. Mecklenb. Landes-Regierung.
v. Dewitz.

Digitized by

Der Verkauf, so wie überhaupt die Verbreitung der so eben bei Hoffmann & Campe erschienenen

„Neuen Gedichte von H. Heine"

wird den Buchhändlern und allen Unterthanen in dem hiesigen Herzogthume und im Fürstenthum Ratzeburg, bei Vermeidung der sofortigen Confiscation und einer Geldstrafe von zehn Thalern Pr. Cour. für jedes Exemplar, hierdurch verboten.

Neustrelitz den 19. October 1844.

Aus Großherzogl. Mecklenb. Landes-Regierung.
v. Dewitz.

Der Verkauf, so wie überhaupt die Verbreitung der kürzlich bei Hoffmann & Campe erschienenen Gedichte von H. Heine:

„Deutschland ein Wintermärchen"

wird den Buchhändlern und allen übrigen Unterthanen in den hiesigen Landen und im Fürstenthum Ratzeburg, bei Vermeidung der sofortigen Confiscation und einer Geldstrafe von zehn Thalern Pr. Cour. für jedes Exemplar, hierdurch verboten.

Neustrelitz den 22. October 1844.

Aus Großherzogl. Mecklenb. Landes-Regierung.
v. Dewitz.

Zur Verhütung unnöthiger Anträge und sonstiger Weiterungen wird das nachstehende Regiminal-Rescript vom 10. August 1838:

Georg ꝛc. Wir ertheilen der Stadtbuchbehörde in Stargard auf ihren Vortrag vom 19. v. M., die Befugniß der Oeconomorum landesherrlicher Patronat-Kirchen zur Empfangnahme von Kirchen-Kapitalien und zur Quittirung darüber betreffend, hiernit zur gnädigsten Resolution:

Digitized by Google

daß nach beständiger Observanz die Berechner der Kirchenaerarien und sonstigen piorum corporum in den hiesigen Landen durch ihr Amt befugt sind, über eingegangene Kapital-Zahlungen gültig zu quittiren, ohne daß dazu jedesmal die specielle Genehmigung der vorgesetzten Behörde erforderlich wäre; und nur für das Gesammt-Aerar der landesherrlichen Patronat-Kirchen ausdrücklich bestimmt ist, daß die Empfangsbescheinigungen des aerarii communis über eingegangene Zahlungen — mit Ausnahme der Zinsen von ausstehenden Capitalien — für die Casse nur dann verbindlich sind, wenn dieselben von einem Deputato Unsers Consistorii neben dem Berechner unterschrieben worden,

hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Neustrelitz den 23. October 1844.

Großherzogl. Meckl. Consistorium.
L. Weber.

Die Consistorialräthe Hermann Lebrecht Ohl und Carl August Rüdiger sind am 20. d. M. in der hiesigen Stadtkirche als coordinirte Pfarrer für die hiesige vereinte Stadt- und Militair-Gemeinde, so wie für die Land-Gemeinde zu Zierke, Torwitz und Prelank der Kirchenordnung und Observanz gemäß eingeführt und an ihr Amt gewiesen worden.

Neustrelitz den 25. October 1844.

Der bisherige dritte und Hülfsprediger Martin Joseph Dautwiz in Neustrelitz ist zum Präpositus der Stargarder Synode, so wie zum Pastor in Stargard und den dazu gehörigen Landgemeinden berufen und in dieser Eigenschaft den 13. d. M. in der Kirche zu Stargard der Kirchenordnung und Observanz gemäß eingeführt und an sein Amt gewiesen worden.

Neustrelitz den 17. October 1844.

Digitized by

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Kaufmann Stürcke in Neubrandenburg zum Commerzienrath allergnädigst zu ernennen geruhet.

Neustrelitz den 23. September 1844.

Digitized by Google

Officielle Beilage

zum 96. Stück

der Mecklenburg-Strelitzischen Anzeigen.

1844. Neustrelitz Sonntag den 1. December. № 16.

Der Debit und die Verbreitung der zu Mannheim im Verlage von Moritz Haehner unter dem Titel:

„Der deutsche Handwerksbursche nach den Forderungen der Gegenwart, von Ferdinand Adrian"

so eben erschienenen Schrift wird den Buchhändlern und sämmtlichen Unterthanen im hiesigen Herzogthum und im Fürstenthum Ratzeburg bei Vermeidung der sofortigen Confiscation und einer Geldstrafe von zehn Thalern Pr. Cour. für jedes Exemplar hierdurch verboten.

Neustrelitz den 31. October 1844.

Aus Großherzogl. Landes-Regierung.
v. Dewitz.

Digitized by Google

Der Verkauf und überhaupt der Vertrieb und die Verbreitung der zu Leipzig bei Otto Wigand unter dem Titel:

„der Einzige und sein Eigenthum von Max Stirner"

so eben erschienenen Schrift wird den Buchhändlern und allen übrigen Unterthanen in dem hiesigen Herzogthume und im Fürstenthume Ratzeburg, bei Vermeidung der sofortigen Confiscation und einer Geldstrafe von zehn Thalern Pr. Cour. für jedes Exemplar, hierdurch verboten.

Neustrelitz den 14. November 1844.

Aus Großherzogl. Mecklenb. Landes-Regierung.
v. Dewitz.

Der Verkauf und überhaupt die Verbreitung der im Verlage von C. C. Werner zu Christiania vor Kurzem unter dem Titel:

„Drei Dombausteine, den Rheinländern gewidmet von einem Rheinländer"

erschienenen Flugschrift wird den Buchhändlern und allen übrigen Unterthanen in dem hiesigen Herzogthume und im Fürstenthum Ratzeburg, bei Vermeidung der sofortigen Confiscation und einer Geldstrafe von zehn Thalern Pr. Cour. für jedes Exemplar in Gemäßheit des Artikels 1 des Bundesbeschlusses vom 5. Juli 1832 (von Dewitz Repertorium S. 65) hierdurch verboten.

Neustrelitz den 7. November 1844.

Aus Großherzogl. Mecklenb. Landesregierung.
v. Dewitz.

Dem Doctor der Medicin Carl Grosschopff in Neubrandenburg ist nach voraufgegangener medicinalordnungsmäßiger Prüfung die Concession zur un-

Digitized by Google

beschränkten Ausübung der ärztlichen Praxis in den hiesigen Landen heute ertheilt worden.

Neustrelitz den 16. November 1844.

Aus Großherzoglicher Landesregierung.
v. Dewitz.

Digitized by Google

Digitized by Google

Officielle Beilage

zum 99. Stück

der Mecklenburg-Strelitzischen Anzeigen.

1844. Neustrelitz Mittwoch den 11. December. № 17.

Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß der Hofrath Dr. jur. Müller zu Neubrandenburg zur Bequemlichkeit des dortigen Publicums beauftragt worden ist, Regierungspässe zu Reisen ins Ausland auszugeben.

Neustrelitz den 2. December 1844.

Aus Großherzoglicher Landes-Regierung.
v. Dewitz.

Digitized by Google

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem von dem General-Directorium der Mecklenburgischen städtischen Brand-Societät gefaßten Beschlusse,

> wonach die im §. 4 des Reglements vom 19. Juni 1832 — wegen feuergefahrloser Anlegung von Gebäuden und Behältnissen, in denen eine starke Feuerung unterhalten oder ein feuergefährliches Geschäft betrieben werden soll — sub a) bis h) enthaltenen Vorschriften dahin zu declariren sind, daß sie nicht allein bei Gebäuden von Fachwerk, sondern auch bei Gebäuden mit massiven Umfangs-Mauern zur Anwendung zu bringen sind,

heute die Landesherrliche Bestätigung ertheilt worden ist.

Neustrelitz den 25. November 1844.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
v. Dewitz.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 23. Mai v. J. werden die in der neuesten Königlich Preußischen Arznei-Taxe weiter abgeänderten und von der Publication dieser Bekanntmachung an in den hiesigen Landen in Anwendung zu bringenden Taxpreise, nämlich

Jodum	1 Scrupel	1	Sgr.	4	Pf.
Kalihydrojodicum	1 Drachma	5	„	—	„
Tinctura Jodi	—	1	„	2	„
Unguentum Kalihydrojodici	1 Unze	8	„	6	„

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Neustrelitz den 27. November 1844.

Aus Großherzoglicher Landes-Regierung.
v. Dewitz.

Der Verkauf und überhaupt die Verbreitung der im Verlage von Carl Wilhelm Leske zu Darmstadt kürzlich unter dem Titel:

Digitized by Google

„die Preußische Büreaukratie von Carl Heinzen"

erschienenen Schrift wird den Buchhändlern und allen übrigen Unterthanen in dem hiesigen Herzogthume und im Fürstenthume Ratzeburg, bei Vermeidung der sofortigen Confiscation und einer Geldstrafe von zehn Thalern Pr. Cour. für jedes Exemplar, hierdurch verboten.

Neustrelitz den 29. November 1844.

Aus Großherzogl. Mecklenb. Landes-Regierung.
v. Dewitz.

In Folge der unterm 18. Juni 1843 erfolgten Landesherrlichen Bestätigung der Adoption des Wirthschafters Johann Friedrich Albert Eschrich in Strasen von Seiten des Pastors Friedrich Walz daselbst und dessen Ehefrau, Christiane, gebornen Rahne, sind dem Erstern die Namen Johann Friedrich Albert Walz, so wie alle gesetzlichen Rechte eines leiblichen Sohnes der gedachten Pastor Walzschen Eheleute beigelegt worden.

Neustrelitz den 24. November 1844.

Aus Großherzogl. Mecklenb. Landes-Regierung.
v. Dewitz.

Digitized by Google

Digitized by Google

Beilage

zum 99. Stücke der Mecklenburg-Strelitzischen Anzeigen

vom 11. December 1844.

Bekanntmachung.

Diejenigen welche noch Ansprüche oder Forderungen an die Baucasse der

„Chaussee von Neubrandenburg über Woldegk nach Wolfshagen"

zu haben glauben, die nicht durch Contracte oder Uebereinkunft mit dem unterzeichneten Wegebauinspector begründet sind, werden, höchstem Befehle gemäß, hierdurch aufgefordert ihre Rechnungen ꝛc. bis zum 15. d. Mts. incl. an den Unterschriebenen einzusenden.

Neustrelitz, den 9. December 1844.

Weyer.

Digitized by Google

Officielle Beilage

zum 101. Stück

der Mecklenburg-Strelitzischen Anzeigen.

1844. Neustrelitz Mittwoch den 18. December. № 18.

Wir Georg,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Fügen, nebst Entbietung Unsers gnädigsten Grußes, Denen von der Ritterschaft, auch Bürgermeistern, Richtern und Räthen in den Städten und sonst allen und jeden Unsern Unterthanen und Landes-Eingesessenen hiermit zu wissen: Nachdem Wir auf dem im November und December d. J. gehaltenen Landtage in Malchin die ordentliche Landes-Contribution für das Jahr vom 1sten Juli 1844 bis ultimo Juni 1845 Unserer getreuen Ritter- und Landschaft verkündiget, so hat diese auch zur Erlegung solcher Contribution sich willig und bereit erklärt,

Digitized by Google

und einen Modum contribuendi, zum Zweck Unsers darnach zu erlassenden Contributions-Edicts übergeben, zugleich auch wegen der ordentlichen, zum Antheil der Ritterschaft aufzubringenden Necessarien, wonach für eine jede steuerbare Hufe der Ritterschaftlichen Güter, auch der Städtischen Cämmerei- und Oeconomie-Dörfer über die von jeder Hufe zu erlegende Contribution von Neun Reichsthalern N²/₃-, annoch 1 Rthlr. 44 ßl. N²/₃-, — und von der steuerpflichtigen Pfarrhufe 46 ßl. N²/₃- bewilliget worden, das Edict auch auf diese Necessarien zu erstrecken allerunterthänigst gebeten.

Solchemnach hat nun von allen und jeden steuerpflichtigen Hufen in den Ritterschaftlichen Gütern, imgleichen Städtischen Cämmerei- und Oeconomiegütern und Dörfern folgendermaßen zu steuern:

Ein Bau-Mann	10	Rthlr.	44	ßl.
Ein Halb-Pflüger	5	—	22	—
Ein Cossate	2	—	35	—

Diese Hufen-Steuer soll nach dem neuen rectificirten Hufen-Catastro eingenommen und in N²/₃- erleget, auch von den obgedachten Gütern und Dörfern zu Weihnachten dieses Jahres in den Land-Kasten gebracht, und darauf in zwei Terminen, nämlich zu Weihnachten dieses und Fastnacht künftigen Jahres, an Unsere Rentey wiederum, jedoch, vermöge des Vergleichs vom 16ten December 1762 §. 4, nach der darin verglichenen und garantirten Hufenzahl bezahlt werden.

Daneben steuern die in mehrbeschriebenen Gütern und Dörfern außer den Hufen wohnenden freien Leute zu obberegter diesjähriger Landes-Contribution, zufolge der Erbvergleichsmäßigen Norm und der Verordnung vom 13ten Juni 1829, folgendergestalt:

		Rthlr.	ßl.
1.	Die Glashütten-Meister oder Vice-Meister	20	—
2.	Die Glashütten-Gesellen	4	—
	Wenn der Grundherr selbst Glasemeister ist, so giebt er nichts, ein jeder Geselle aber das Obenbenannte.		
3.	Die Kessel- und Sensenträger	6	—
	deren Gesellen	2	—
	deren Jungen	1	—
4.	Ein Handwerksmann	2	24

		Rthlr.	Sgl.
5.	Die Papiermacher	4	—
6.	Die Müller, sie seyen Korn-, Walk-, Graupen-, Grütz-, Stampf- und Schneide- ꝛc., Pacht- oder Erbmüller .	3	—
7.	Ziegel-, Kalk- und Potaschbrenner	3	—
8.	Theerschweler	3	—
9.	Salpetersieder	3	—
10.	Mulden- und Stabholzhauer	3	—
11.	Spanreißer	3	—
12.	Lementirer	3	—
13.	Säger	3	—
14.	Decker	3	—
15.	Teich- und andere Gräber	3	—
	wenn diese, von No. 7 bis 15 Benannte, als Handwerker in den Gütern leben.		
16.	Küster und Schulmeister, wenn sie ein Handwerk treiben, steuern von ihrem Handwerke	2	—
17.	Eine Grütz-Querre, welche nicht auf Ritterschaftlichen Höfen oder in den Mühlen ist	5	—
18.	Ledige und freie Mannspersonen, wenn sie dienen können und nicht wollen	4	—
19.	Ledige und freie Weibspersonen, wenn sie dienen können und nicht wollen	2	—
20.	Die Pachtfischer	2	—
21.	Die Pensionarien von ihrem Eigenthume, als eine ordentliche Kopfsteuer	10	—
22.	Die Holländer	5	—
23.	Die Pachtschäfer	3	—
24.	Die Kruglagen-Inhaber	2	24

Erläuternde und ergänzende Anmerkungen zum vorstehenden Modus der Nebensteuer.

1. Die Steuer nach der Norm ist eine reine Kopf- und Personal-Steuer, mithin von mehreren, in einer und derselben Person verbundenen, Erbvergleichsmäßig zulässigen ländlichen Gewerben immer nur einmal, jedoch nach dem höchsten Ansatze, zu entrichten; daher denn auch Beispielsweise:

   a) der Müller, wenn er gleich ein Handwerk treibt, oder zwei, oder mehrere Mühlen gepachtet hat, doch nur einmal zahlt;

   b) ein Krüger, wenn er ein Handwerk treibt, als ein Handwerker einmal, oder, wenn er zugleich Holländer ist, einmal als Holländer zahlt;

   c) ein Holländer, wenn er zugleich Schäfer ist, einmal als Holländer steuert;

   d) die Pächter, wenn sie zugleich zwei oder mehrere Güter und Höfe in Pacht haben, doch nur einmal steuern.

2. Die Pächter, welche nur Bauer-Hufen gepachtet, geben nichts, weil sie nicht als Pächter, sondern als Hüfner angesehen werden, und von den Hufen steuern müssen.

3. Pächter adelichen Standes sind von der Steuer nach der Norm frei.

4. Pächter, die zugleich einen Domanial-Hof in Pacht haben, wovon sie die Kopf- und Cammer-Steuer erlegen, sind dennoch zur Bezahlung der Steuer nach der Norm pflichtig, so wie auch Pächter, deren Pachthof aus gelegten Bauerhöfen besteht, die Steuer nach der Norm zu berichtigen haben.

5. Pächter der Pfarr-Ländereien, imgleichen Pacht-Schäfer und Holländer darauf, haben die Steuer nach der Norm zu entrichten. Es erlegen jedoch nur diejenigen Pächter, welche Pfarr-Ländereien in Pacht haben, die aus einem Pfarr-Hofe bestehen, oder von solchem Umfange sind, daß sie einer catastrirten Ritterschaftlichen Hufe gleichgeachtet werden können, die volle Pensionarien-Steuer. Von Pächtern oder Colonen der Pfarr-Ländereien von minderem Umfange wird nur die Hälfte dieser Steuer bezahlt.

   Gutsbesitzer, welche Pfarr-Ländereien in Erb- oder Zeitpacht genommen haben, die zu ihrem Gute gehören, berichtigen die Steuer nach der Norm nicht; gehören die gepachteten Pfarr-Ländereien aber zu

Digitized by Google

einem andern Gute, so sind sie ebenfalls zur Erlegung der Pensionarien-Steuer, nach den vorstehenden Bestimmungen, verpflichtet, jedoch findet auch hier die allgemeine, sub 3. erwähnte Entfreiung der Pächter adelichen Standes Statt.

. Erbpächter und Zeitpächter immuner, mithin nicht im bäuerlichen Nexus gewesener oder noch befindlicher Ländereien, sind von der Erlegung der Nebensteuer entfreiet, wenn die Ländereien, welche sie im Besitze und Cultur haben, 160 bonitirte Scheffel nicht übersteigen.

	Rthlr.	Gl.
Haben sie über 160 Scheffel, aber noch unter 300 Scheffel in Erb- oder Zeitpacht, so erlegen sie	3	—
Bei dem Besitze von 300 Scheffeln bis zu nicht voll 450 Scheffeln	5	—
Haben sie 450 Scheffel und darüber, jedoch nicht voll 600 Scheffel	7	24
Von 600 Scheffeln und darüber, ohne weitere Berücksichtigung der Größe der Ländereien	10	—

. Bestehen die in Erbpacht oder Zeitpacht gegebenen Ländereien aus gelegten Bauerhufen und betragen nicht über 600 bonitirte Scheffel, so ist Derjenige, der sie in Besitz und Cultur hat, von der Entrichtung der Nebensteuer entfreiet, betragen sie aber mehr, so ist die volle Steuer mit . . . . . 10 — zu erlegen.

. Treibt Derjenige, welcher Ländereien in Erb- oder Zeitpacht hat, derentwegen er die Steuer nach der Norm entrichten muß, ein Gewerbe, durch welches er steuerpflichtig wird, so hat er nach dem allgemeinen Grundsatze, daß diese Steuer eine Kopfsteuer ist, nur den höchsten Ansatz zu erlegen, mithin nur einmal zu steuern.

After-Pächter von Höfen, Holländereien, Schäfereien, Fischereien, Schmieden und Krügen, welche von einem Haupt-Pächter mehrerer solcher Gegenstände dergleichen wieder gepachtet haben, sind zur Erlegung der Steuer nach der Norm verbunden.

). Diejenigen, welche Halbe- oder Viertel-Bauerhufen in Besitz und Cultur haben, wovon die Hufen-Steuer zu erlegen ist, zugleich aber nebenher ein

Digitized by Google

nach der Norm steuerpflichtiges Gewerbe treiben, bezahlen für dies Gewerbe die Steuer nach der Norm.

11. Diejenigen, welche ein Bauer-Gehöft inne haben, wovon sie die Hufen-Steuer entrichten, müssen, wenn von ihnen außerdem und nebenher immmes Ackerwerk, das nicht zu den Städtischen Ländereien gehört, und zwar von dem Umfange gepachtet ist, welcher eine Steuerpflichtigkeit begründet, die Steuer nach der Norm erlegen.

12. Müller, Schäfer, Krüger und Holländer, imgleichen Schmiede und sonstige Handwerker, wenn sie zugleich eine volle, halbe oder Viertel-Hufe bewohnen, oder auch nur etwas Ackerwerk im Genießbrauch haben, was zur Hufen-Steuer Beitrag leistet, bezahlen gleichfalls die Steuer nach der Norm.

13. Müller, Holländer, Schäfer und Fischer, wenn sie zugleich in den Domainen eine Mühle, Holländerei, Schäferei oder Fischerei haben, wovon sie an das Amt steuern, müssen die Steuer nach der Norm berichtigen.

14. Setz-Schäfer bezahlen die Steuer nach der Norm. Jedoch ist unter einem Setz-Schäfer nur ein solcher zu verstehen, der einen gewissen Theil eigener Schafe in das Gemenge, oder auch, als Surrogat, Geld eingeschossen hat, um darnach an den Aufkünften und dem Verluste der Schäferei verhältnißmäßig Antheil zu nehmen.

Ist die Zahl der eingeschossenen Schafe 60 (sechszig) und darunter, so ist der Schäfer steuerfrei, und hat bei jeder Schäferei nur ein Schäfer der Art die Steuer nach der Norm zu erlegen.

15. Fischer, die statt Geldpacht eine bestimmte Quantität Fische liefern, entrichten die Steuer nach der Norm.

16. Lohn-Schmiede, Lohn-Krüger, Lohn-Ziegler und Lohn-Müller, jedoch auch nur diese vier gedachten Arten der Lohn-Leute, sind zur Steuer nach der Norm pflichtig. Alle sonstigen zum Dienste einer Guts- oder Pacht-Herrschaft für Geld- oder Natural-Lohn, sogenanntes Deputat, gehalten werdenden Personen sind unter der Bedingung steuerfrei, daß sie nicht für Geld oder irgend eine sonstige Vergütung für einen Andern als für ihre Guts-Herrschaft, oder für die Guts-Pächter, Arbeiten verrichten dürfen.

17. Tabacks-Planteurs, die zur Tabacks-Pflanzung nicht über 600 (sechshundert) Quadrat-Ruthen in Pacht haben, sind steuerfrei; haben sie aber

Digitized by Google

mehr als sechshundert Quadrat-Ruthen in Pacht, so müssen sie, ebenso als Tabacks-Spinner und Pfeifenmacher, die Steuer nach der Norm bezahlen.

18. Diejenigen, welche wegen körperlichen Gebrechens zu schwerer Arbeit unfähig, Küster oder Schulmeister geworden sind, erlegen diese Steuer nicht, wenn sie gleich ein auf dem Lande zulässiges Handwerk betreiben, oder etwa Tabacks-Planteurs sind.

19. Das Gut, zu welchem die steuerpflichtigen Personen gehören, bleibt dafür verhaftet, wenn die Steuer nach der Norm entweder gar nicht, oder nicht richtig eingefordert werden.

Vorstehende Steuern sollen von Ritter- und Landschaft und von den übrigen Eigenthümern und Inhabern eines jeden Guts, von den vorbenannten Guts-Einwohnern in currenter, gang- und gebiger Münze eingehoben, mit gedoppelter, von dem Gutsherrn und Eigenthümer selbst, oder deren Administratoren, oder, wenn das Gut verpachtet, von den Pächtern eigenhändig unterschriebener, wahrhafter Specification, in dem obgesetzten Termine in den Landkasten gebracht, und von daraus, nebst der Hufen-Steuer, unter Abgebung vorgeschriebener richtiger Specification, an Unsere Rentey entrichtet werden, dergestalt, daß die Einzahlung der um Weihnachten dieses Jahres zu erhebenden Nebensteuer und die Einreichung der vorschriftsmäßigen doppelten Specificationen an den Landkasten, mit Ablauf des Antoni-Termins künftigen Jahres unfehlbar beschafft sein müssen.

In Ansehung der Städtischen Contribution behält es bei Demjenigen, was in dem Eingangs angezogenen Erbvergleiche vom 18ten April 1755, vom §. 47 bis 61 und vom §. 64 bis 68, zwischen Uns und E. E. Ritter- und Landschaft verglichen und festgesetzet, sein Bewenden.

Es wird aber die aus Unsern Städten nach sothanem Vergleiche aufkommende Contribution nicht in den Landkasten gebracht, sondern unmittelbar von Unserer Cammer wahrgenommen.

Im Uebrigen sollen, in Ansehung Unserer Domainen, die §§. 69, 70, 71 des mehr angezogenen Erbvergleichs anhero wörtlich wiederholet seyn.

Ob auch gleich der Betrag der diesjährigen und künftigen Contribution aus den Städtischen und Oeconomie-Dörfern in den Landkasten gehet; so wird Uns doch dieselbe, nach Vorschrift des §. 93 des Erbvergleichs, in den vorhin fest-

Digitized by Google

gesetzten beiden Terminen, gleich der Ritterschaftlichen Contribution, nebst der Steuer der Leute außer den Hufen, specifice besonders entrichtet.

Wir gebieten und befehlen demnach Allen und Jeden, daß ein Jeder das Seinige, und zwar bei Strafe auf des Säumigen Schaden und Unkosten unfehlbar ergehender Execution, vorbeschriebenermaßen entrichten solle.

Urkundlich haben Wir dieses Contributions-Edict unter Unsrer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichem Insiegel gewöhnlichermaßen zu publiciren befohlen.

Gegeben Neustrelitz den 4ten December 1844.

(L. S.) Georg, G. H. v. M.

von Dewitz.

Contributions-Edict
für das Jahr vom 1sten Juli 1844
bis ultimo Juni 1845.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Kaufmann Carl Bühmann hieselbst zu Allerhöchst-Ihrem Hoflieferanten zu ernennen geruhet.

Neustrelitz den 19. November 1844.

Digitized by Google

Officielle Beilage

zum 103. Stück

der Mecklenburg-Strelitzischen Anzeigen.

1844. Neustrelitz, Mittwoch den 25. December. № 19.

Für das Jahr 1845 und bis auf weitere Bestimmung normirt der nachstehende Zeitungs-Preis-Tarif, welcher unter Bezugnahme auf §. 7 des Allerhöchsten Publicandi vom 26. November 1842 hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Neustrelitz, den 14. December 1844.

Großherzogl. Mecklenb. Kammer- und Forst-Collegium.
A. v. Kamptz.

(Group Role Based) *ps* 2/05

Sr. No.	Designation	Group Role Based Pay	Grade Pay	Pay Band
1	Principal	8000	6000	PB-4
2	Vice Principal	7000	6000	PB-4
3	Lecturer	5000	5400	PB-3
4	Lecturer (Selection Grade)	5000	4800	PB-3
5	Lecturer (Senior Scale)	5000	4600	PB-3
6	Librarian	5000	5400	PB-3
7	Librarian (Selection Grade)	5000	4800	PB-3
8	Librarian (Senior Scale)	5000	4600	PB-3
9	Physical Instructor	5000	5400	PB-3
10	Physical Instructor (Selection Grade)	5000	4800	PB-3
11	Physical Instructor (Senior Scale)	5000	4600	PB-3
12	Workshop Instructor	5000	5400	PB-3
13	Workshop Instructor (Selection Grade)	5000	4800	PB-3
14	Workshop Instructor (Senior Scale)	5000	4600	PB-3
15	Drawing Instructor	5000	5400	PB-3
16	Drawing Instructor (Selection Grade)	5000	4800	PB-3
17	Drawing Instructor (Senior Scale)	5000	4600	PB-3
18	Demonstrator	5000	5400	PB-3
19	Demonstrator (Selection Grade)	5000	4800	PB-3
20	Demonstrator (Senior Scale)	5000	4600	PB-3
21	Assistant Lecturer	5000	4600	PB-3
22	Assistant Lecturer (Selection Grade)	5000	4400	PB-3
23	Assistant Lecturer (Senior Scale)	5000	4200	PB-3
24	Assistant Librarian	5000	4600	PB-3
25	Assistant Librarian (Selection Grade)	5000	4400	PB-3
26	Assistant Librarian (Senior Scale)	5000	4200	PB-3
27	Assistant Physical Instructor	5000	4600	PB-3
28	Assistant Physical Instructor (Selection Grade)	5000	4400	PB-3
29	Assistant Physical Instructor (Senior Scale)	5000	4200	PB-3
30	Assistant Workshop Instructor	5000	4600	PB-3
31	Assistant Workshop Instructor (Selection Grade)	5000	4400	PB-3
32	Assistant Workshop Instructor (Senior Scale)	5000	4200	PB-3
33	Assistant Drawing Instructor	5000	4600	PB-3
34	Assistant Drawing Instructor (Selection Grade)	5000	4400	PB-3
35	Assistant Drawing Instructor (Senior Scale)	5000	4200	PB-3
36	Assistant Demonstrator	5000	4600	PB-3
37	Assistant Demonstrator (Selection Grade)	5000	4400	PB-3
38	Assistant Demonstrator (Senior Scale)	5000	4200	PB-3

№	Benennung der Zeitschrift.	Ort, wo sie erscheint.	In der Woche.	Preis am Absatzorte. Pr. Cour.		Abonnements-Termin.
			Mal.	Rthl.	Sgr.	Jahr.
18	Anzeigen, Pasewalker . . .	Pasewalk	2	2	32	¼
19	Anzeigen, Wöchentliche . . .	Wolgast	1	2	6	¼
20	Beiträge zur Erleichterung der practischen Polizei . . .	Berlin	1	5	—	ganz
21	Beobachter an der Spree . .	Berlin	1	3	32	¼
22	Beobachter, Oesterreichischer . .	Wien	7	27	18	½
23	Berliner Haude und Spenersche Zeitung	Berlin	6	7	44	¼
24	Dieselbe auf Schreibpapier . .	Berlin	6	11	—	¼
25	Berliner Vossische Zeitung . .	Berlin	6	7	44	¼
26	Dieselbe auf Schreibpapier . .	Berlin	6	11	—	¼
27	Biene, Die, auf dem Missions-Felde	Berlin	monatl. 1	—	20	ganz
28	Blätter, Litterar. u. critische d. Börsenhalle	Hamburg	3			
	mit der Preußischen Post . .	. . . .	. .	10	12	¼
	mit der Mecklenburgischen Post .	. . . .	. .	10	28	¼
29	Börsenhalle, Liste der . . .	Hamburg	6			
	mit der Preußischen Post . .	. . . .	. .	20	44	¼
	mit der Mecklenburgischen Post .	. . . .	. .	20	12	¼
30	Börsennachrichten der Ostsee . .	Stettin	5	10	20	¼
31	Bote, Der wendische . . .	Neustrelitz	1	2	—	¼
32	Bremer Zeitung	Bremen	7	13	44	¼
33	Breslauer Zeitung . . .	Breslau	6	10	20	¼
34	Casselsche Allgemeine Zeitung .	Cassel	7	13	—	½
35	Charivari	Leipzig	1	6	38	¼
36	Centralblatt der Abgaben, Gewerbe, Handlungs- und Verwaltungs-Gesetzgebung in den Königlich Preußischen Staaten . .	Berlin	alle 14 Tage	2	24	ganz
37	Conversationsblatt, Medicinisches .	Schwerin	unbest.	1	6	ganz

Digitized by Google

№	Benennung der Zeitschrift.	Ort, wo sie erscheint.	In der Woche.	Preis am Absatzorte. Pr. Cour.		Abonnements-Termin.
			Mal.	Rt.	Sg.	Jahr.
38	Courier, Ukermärkischer . . .	Prenzlau	1	1	32	¼
39	Courier (petit) des Dames . .	Paris	alle			¼
			5 Tage	22	24	¼
40	Courier, Hallescher, für Stadt und Land	Halle	6	3	44	¼
41	Cours-Anzeigen von Amberg .	Berlin	6	13	—	½
42	Courszettel der Münzen . .	Hamburg	2			
	mit der Preußischen Post . .	. . . .	. .	4	34	¼
	mit der Mecklenburgischen Post .	. . . .	. .	2	24	¼
43	Dorfzeitung	Hildburghausen	2	3	16	½
44	Dampfer, Der	Berlin	3	6	12	½
45	Einfuhrliste	Hamburg	7			
	mit der Preußischen Post . .	. . . .	. .	10	40	½
	mit der Mecklenburgischen Post .	. . . .	. .	8	24	ganz
46	Einfuhrliste	Stettin	1	6	12	¼
47	Echo am Memel-Ufer . . .	Tilsit	2	2	24	¼
48	Erzähler (Preußische Post) . .	Hamburg	1	2	18	¼
49	Forst- und Jagd-Zeitung . .	Frankfurt a. M.	M. H.	8	36	½
50	Frankfurter Ober-Post-Amts-Zeitung	Frankfurt a. M.	7	11	14	½
51	Freischütz, Der	Hamburg	1			
	mit der Preußischen Post . .	. . . .	. .	3	40	¼
	mit der Mecklenburgischen Post .	. . . .	. .	3	46	¼
52	Fremdenblatt, Berliner . . .	Berlin	7	1	32	ganz
53	Gartenzeitung, Allgemeine . .	Berlin	1	5	—	ganz
54	Gallingnani's Messenger . .	Paris	6	52	10	½
55	Gesellschafter, Der . . .	Berlin	4	10	—	ganz
56	Gesetzsammlung, Preußische . .	Berlin	unbest.	2	24	¼
57	Hamburger Correspondent . .	Hamburg	6			
	mit der Preußischen Post . .	. . . .	. .	12	4	¼
	mit der Mecklenburgischen Post .	. . . .	. .	10	16	¼
	auf Schreibpapier 2 Rthlr. mehr.					

Digitized by Google

№	Benennung der Zeitschrift.	Ort, wo sie erscheint.	In der Woche.	Preis am Absatzorte. Pr. Cour.		Abonnements-Termin.
			Mal.	Sg.	β.	Jahr.
58	Hamburger Neue Zeitung . .	Hamburg	6			
	mit der Preußischen Post . .	. . . .	. .	13	28	¼
	mit der Mecklenburgischen Post .	. . . .	. .	11	40	¼
59	Handlungs-Zeitung, Preußische .	Berlin	3	6	—	¼
60	Hannoversche Zeitung . . .	Hannover	6			
	mit der Preußischen Post . .	. . . .	. .	15	8	½
	mit der Mecklenburgischen Post .	. . . .	. .	12	8	½
61	Herold, naturwissenschaftliche und gewerbliche Zeitschrift . .	Berlin	1	3	36	¼
62	Hyppologische Blätter . . .	Kiel	1			
	mit der Preußischen Post . .	. . . .	. .	7	16	½
	mit der Mecklenburgischen Post .	. . . .	. .	7	32	½
63	Hyppologisches Beiblatt . .	Kiel	1			
	mit der Preußischen Post . .	. . . .	. .	4	18	½
	mit der Mecklenburgischen Post .	. . . .	. .	4	34	½
64	Illustrirte Zeitung . . .	Leipzig	1	8	16	¼
65	Intelligenzblatt, Berliner . .	Berlin	6	3	44	¼
66	Intelligenzblatt, Stettiner . .	Stettin	6	2	30	½
67	Journal, Pariser, f. Mannskleidermacher	Aachen	alle 14 Tage	5	—	½
68	Journal des Dames et des Modes .	Frankfurt a. M.	1	12	24	½
69	Journal des Debats . . .	Paris	7	40	36	¼
70	Journal de Frankfurt . . .	Frankfurt a. M.	7	13	42	½
71	Journal des Tailleurs . . .	Paris	alle 14 Tage	9	28	¼
72	Juristisches Wochenblatt . .	Berlin	1	5	—	ganz
73	Justiz-Ministerialblatt . . .	Berlin	1	2	24	ganz
74	Kirchenzeitung, Evangelische . .	Berlin	2	5	—	ganz
75	Kunst- und Gewerbeblatt, Neues .	München	1	5	—	ganz
76	Königsberger Kriegs- u. Friedenszeitung	Königsberg i. P.	6	8	32	¼

Digitized by Google

№	Benennung der Zeitschrift.	Ort, wo sie erscheint.	In der Woche. Mal.	Preis am Absatzorte. Pr. Cour. Rt.	Sgr.	Abonnements-Termin. Jahr.
77	Kornhandel im Allgemeinen . .	Hamburg	1			
	mit der Preußischen Post . .	. . . .	. .	8	30	¼
	mit der Mecklenburgischen Post .	. . . .	. .	9	21	¼
78	Leipziger Zeitung	Leipzig	6	10	20	¼
79	Lesefrüchte vom Felde der neuest. Litteratur	Hamburg	2			
	mit der Preußischen Post . .	. . . .	. .	7	24	¼
	mit der Mecklenburgischen Post .	. . . .	. .	7	44	¼
80	Litterarische Zeitung . . .	Berlin	2	6	12	ganz
81	Litteratur-Zeitung, Allgemeine .	Halle	6	15	32	ganz
82	Lübecker Zeitung	Lübeck	2	5	12	½
83	Magazin im Gebiet der Jägerei .	Berlin	1	5	40	¼
84	Magazin für die Litteratur des Auslandes	Berlin	3	3	36	¼
85	Medicinische Zeitung vom Verein für Heilkunde in Preußen . .	Berlin	1	4	28	ganz
86	Medicinische Central-Zeitung . .	Nordhausen	2	5	30	ganz
87	Menschenfreund in seinen Beziehungen zur belebten Welt . .	Dresden	1	—	36	¼
88	Merkur, Fränkischer . . .	Bamberg	7	16	12	½
89	Merkur, Westphälischer . .	Münster	6	9	4	½
90	Ministerialblatt für die innere Staats-Verwaltung . . .	Berlin	unbest.	2	24	ganz
91	Militair-Wochenblatt . . .	Berlin	1	3	4	¼
92	Mittheilung zur Beförderung der Sicherheitspflege	Berlin	2	4	8	ganz
93	Modeblätter, Neue Pariser . .	Hamburg	1			
	mit der Preußischen Post . .	. . . .	. .	5	40	½
	mit der Mecklenburgischen Post .	. . . .	. .	6	2	½
94	Modespiegel, Berliner . . .	Berlin	1	7	24	½
95	Modezeitung für deutsche Frauen .	Aachen	1	7	24	½
96	Modezeitung, Allgemeine, mit 104 Kupf.	Leipzig	1	10	28	½

Digitized by Google

№	Benennung der Zeitschrift.	Ort, wo sie erscheint.	In der Woche. Mal.	Preis am Absatzorte. Pr. Cour. Rt.	Sgr.	Abonnements-Termin. Jahr.
97	Dieselbe mit 52 Kupfern . .	Leipzig	1	8	—	½
98	Moniteur universel . . .	Paris	7	65	44	¼
99	Münchener politische Zeitung . .	München	7	10	40	½
100	Musikalische Zeitung . . .	Hamburg	1			
	mit der Preußischen Post . .	. . . .	. .	3	4	ganz
	mit der Mecklenburgischen Post .	. . . .	. .	3	16	½
101	Musikalische Zeitung, Leipziger .	Leipzig	1	7	4	½
102	Musik-Zeitung, Allgemeine . .	Wien	3	12	24	½
103	Nachrichten, Wöchentliche, und Anzeigen	Rostock	1	2	24	¼
104	Neuigkeitsbote	Berlin	3	3	46	¼
105	Organ, Allgemeines, für den Kunsthandel	Berlin	1	3	36	ganz
106	Parchimsche Zeitung . . .	Parchim	2	3	—	½
107	Pharmaceutisches Central-Blatt .	Leipzig	1	4	38	ganz
108	Plauderstübchen der Dorfzeitungs-Gemeine, Geheimes . . .	Hildburghausen	unbest.	1	10	ganz
109	Quotidienne	Paris	7	25	28	¼
110	Regierungsblatt	Hildburghausen	1	2	14	½
111	Rostocker Zeitung . . .	Rostock	3	3	34	½
112	Schlesische privilegirte Zeitung .	Breslau	6	10	20	½
113	Schweriner Zeitung . . .	Schwerin	3	3	34	½
114	Soldatenfreund	Berlin	1	5	—	½
115	Sonntags-Gast, Blätter für christliche Unterhaltungen . . .	Berlin	1	1	12	¼
116	Sundine	Stralsund	2	3	28	¼
117	Stafette	Berlin	3	3	6	¼
118	Stettiner Zeitung . . .	Stettin	3	5	12	¼
119	Stralsunder Zeitung . . .	Stralsund	3	5	32	¼
120	Telegraph für Deutschland . .	Hamburg	4			
	mit der Preußischen Post . .	. . . .	. .	9	38	½
	mit der Mecklenburgischen Post .	. . . .	. .	11	18	½

Digitized by Google

№	Benennung der Zeitschrift.	Ort, wo sie erscheint.	In der Woche.	Preis am Absatzorte. Pr. Cour.		Abonnements-Termin.
			Mal.	Mk.	Sr.	Jahr.
121	Thalia, Norddeutsche Theater-Zeitung	Hamburg	2			
	mit der Preußischen Post . .	. . . .	. .	7	16	¼
	mit der Mecklenburgischen Post .	. . . .	. .	7	44	¼
122	Theater-Chronik, Allgemeine .	Leipzig	4	8	12	¼
123	Theater-Zeitung und Unterhaltungsblatt	Wien	5	26	16	½
124	Vaterländische Blätter, Sächsische .	Dresden	3	7	18	½
125	Volksblatt, Uckermärkisches . .	Prenzlau	1	1	42	ganz
126	Volksfreund, Der ärztliche . .	Berlin	monatl.	1	12	¼
127	Volksfreund, Preußischer . .	Berlin	1	2	24	¼
128	Volksschulzeitung, Preußische . .	Berlin	1	2	44	¼
129	Wächter, Der	Bützow	3	—	32	ganz
130	Wiener Zeitung, Privilegirte . .	Wien	7	37	24	½
131	Wismarsche Zeitung . . .	Wismar	2	2	24	¼
132	Wochenblatt und Eisenbahnzeitung .	Bergedorf	2	3	16	¼
133	Wochenblatt, Gemeinnütziges . .	Anclam	1	2	4	¼
134	Wochenblatt, Berliner . . .	Berlin	1	3	16	¼
135	Wochenblatt, Itzehoeer . . .	Itzehoe	1			
	mit der Preußischen Post . .	. . . .	. .	3	36	¼
	mit der Mecklenburgischen Post .	. . . .	. .	4	22	¼
136	Wochenblatt, Demminer . .	Demmin	2	2	4	¼
137	Wochenblatt, Güstrower . .	Güstrow	1	3	4	½
138	Wochenblatt, Practisches . .	Neubrandenburg	2	3	16	¼
139	Wochenblatt, Warener . . .	Waren	1	1	6	½
140	Wochenblatt, Wittstocker . .	Wittstock	1	1	12	½
141	Wochenblatt, Officielles . .	Schwerin	unbest.	1	—	ganz
142	Zeitschrift für Kunst, Litteratur und Mode	Wien	3	26	32	½
143	Zeitung für die elegante Welt .	Leipzig	5	12	16	¼

Digitized by Google

Officielle Beilage

zum 104. Stück

der Mecklenburg-Strelitzischen Anzeigen.

1844. Neustrelitz Sonntag den 29. December. № 20.

Da die große Entfernung der Ortschaften Grünplan und Canow von Fürstenberg es wünschenswerth macht, daß die Behandlung der dortigen Kranken dem Mirower Physicate übertragen werde, indem die gedachten Ortschaften von Mirow nur 1½ Meilen entfernt sind, so ist auf den Antrag des Cammer- und Forst-Collegii bestimmt worden, daß von Neujahr künftigen Jahres an die Ortschaften Grünplan und Canow nicht mehr zum Fürstenberger Physicate gehören, sondern dem Physicate in Mirow zugelegt sein sollen.

Neustrelitz den 12. December 1844.

Aus Großherzoglicher Landes-Regierung.
v. Dewitz.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Wenn schon früher durch die Verordnung vom 1. September 1820 bestimmt worden, daß vor dem 1. Mai jedes Jahres das angewiesene Holz aus den Domanial-Forsten abgefahren sein soll, so wird solches hierdurch wiederholt in Erinnerung gebracht und zugleich in Folge Allerhöchsten Befehls noch näher bestimmt, daß jede Abfuhr von Holz aus den Domanial-Forsten vom 1. Mai bis 1. October jedes Jahres bei gesetzlicher Ahndung verboten ist.

Neustrelitz den 14. December 1844.

Großherzogl. Mecklenb. Cammer- und Forst-Collegium.
A. v. Kamptz.

Dem Doctor der Medicin Theodor Kortüm von hier ist, nachdem er aus Rücksicht auf die unlängst erst von ihm in Rostock bestandene Staatsprüfung von der medicinalordnungsmäßigen Prüfung dispensiret worden, die Concession zur unbeschränkten Ausübung der ärztlichen Praxis, mithin zur Ausübung der Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe in den hiesigen Landen heute ertheilt.

Neustrelitz den 8. December 1844.

Aus Großherzoglicher Landes-Regierung.
v. Dewitz.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den bisherigen zweiten Accise-, Contributions- und Zoll-Einnehmer Carl Rudolph Daniel Burchard in Neubrandenburg zum ersten Steuer-Einnehmer daselbst zu befördern und den Notarius Eduard Bartold in Stargard zum zweiten Accise-, Contributions- und Zoll-Einnehmer in Neubrandenburg hinwiederum zu ernennen geruhet.

Neustrelitz den 5. December 1844.

Digitized by Google

Der durch Stimmenmehrheit zum Pastor in Neverin und Glockſin erwählte bisherige Rector Reuter zu Treptow a/T. iſt am 24ſten Sonntage nach Trinitatis (den 17. November d. J.) in der Kirche zu Neverin als Pastor daſelbſt und zu Glockſin kirchenordnungsmäßig ordinirt und introducirt worden.

Neuſtrelitz den 18. December 1844.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

YD 08477

Digitized by Google